GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

DS V'256

ANNEX
LIBRARY
B
075641

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A 223455 3/6/08.
9963

Digitized by Google

The date shows when this volume was taken.

HOME USE RULES.

All Books subject to Recall.

Books not used for instruction or research are returnable within 4 weeks.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books not needed during recess periods should be returned to the library, or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 070 507 730

Digitized by Google

II 5 V

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

freien Hanſeſtadt Bremen.

1906.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1907.

Digitized by Google

5
3/6/08

II5 V1906
A.223955

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

zum Bremiſchen Geſetzblatt für 1906.

1. Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.

Datum		Seite
Jan. 12.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe ſtarkwirkender Arzneimittel, ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken	1
„ 19.	Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerſchaft betreffend	3
„ 28.	Geſetz, betreffend Zuſatz zu § 61 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 18. Juli 1899	5
„ 28.	Verordnung, betreffend das Auflaſſen ausländiſcher Brieftauben	6
Febr. 20.	Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend (Geſetzbl. S. 18 ff.)	7
„ 23.	Verordnung, betreffend Abänderung der Vorſchriften über den Handel mit Giften	9
„ 25.	Verordnung, betreffend die Überwachung der Gerſte im Zollausſchlußgebiete	11
„ 28.	Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47)	13
„ 28.	Geſetz wegen Änderungen des Geſetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik	15
„ 28.	Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsſtelle Holzhafen	17
März 1.	Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Rechnungsjahr 1906	19
„ 1.	Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer	19
„ 1.	Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen	20
„ 1.	Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten	20
„ 6.	Verordnung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege	25
„ 10.	Bekanntmachung eines von den drei freien Hanſeſtädten abgeſchloſſenen Zuſatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts	29
„ 13.	Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statiſtik des Warenverkehrs des Reiches mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven	31
„ 23.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen, des Redderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen	33
„ 25.	Verordnung, betreffend Zuſatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen	39
April 5.	Geſetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel	41
„ 7.	Geſetz, betreffend die Unterſagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorſtädte	51

Digitized by Google

Datum			Seite
April	7.	Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlegung von Koppelwegen ſowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände	52
„	7.	Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremiſchen Zollverwaltung	52
„	7.	Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte	53
„	20.	Verordnung, betreffend die Beſeitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleiſch in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Vegeſack	59
„	22.	Geſetz wegen Änderung der Anlage des Geſetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Waſſerwerk	63
„	27.	Geſetz, betreffend die Gewerbekammer	65
„	27.	Geſetz, betreffend das Gewerbemuſeum	74
Mai	1.	Gebührenordnung für den Löſchplatz für Baumaterialien am Peterswerder	77
„	1.	Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland	78
„	1.	Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleiſch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien	79
„	13.	Geſetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Dezember 1903	81
„	21.	Bekanntmachung der zwiſchen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eine Rhein-Weſer-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde abgeſchloſſenen Verträge	83
„	22.	Geſetz, betreffend Änderung des die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer betreffenden Geſetzes vom 20. Februar 1881	99
Juni	1.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften auf der Weſer von der Kaiſerbrücke in Bremen bis zum Roteſandleuchtturm, ſowie auf der Geeſte und Leſum	101
„	3.	Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47)	105
„	3.	Zuſatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe	220
„	28.	Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des Reichsſtempelgeſetzes	221
„	28.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettenſteuer	222
„	30.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsſtempelabgaben	225
Juli	1.	Geſetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen	227
„	1.	Verordnung zur Ausführung des Erbſchaftsſteuergeſetzes — Anlage 4 des Reichsgeſetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsſchuld (Reichsgeſetzbl. S. 654 ff.)	227
„	1.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900	228
„	5.	Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten	231
„	5.	Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs	232
„	12.	Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südervorſtadt	233
„	19.	Geſetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhauſen	235
„	19.	Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen	235

Digitized by Google

Datum			Seite
Juli	19.	Geſetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanſtalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgeſellſchaft und für den Weſerbahnhof in Bremen	236
„	19.	Geſetz, betreffend die Aufſuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen	236
Aug.	4.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen	241
„	4.	Verordnung, betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerſtraßen betreffend	265
„	4.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Geſetzbl. S. 139), betreffend Vorſchrift über die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift)	265
„	9.	Bekanntmachung des Senats, betreffend Beſtimmungen zur Ausführung des Offizierpenſionsgeſetzes und des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes vom 31. Mai 1906	269
„	16.	Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch	285
Sept.	15.	Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausſchlußgebiets in Bremen	293
„	21.	Bekanntmachung, betreffend das Geſetz vom 2. Februar 1902 wegen der Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik in der Faſſung des Geſetzes vom 28. Februar 1906	301
„	22.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsſtelle Zollausſchlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsſtelle am Hafen II	307
Okt.	1.	Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	309
„	2.	Geſetz, betreffend Änderung des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878	393
„	2.	Geſetz, betreffend Änderung des Geſetzes vom 28. Februar 1902 wegen der Verſicherung von Gebäuden gegen Brandſchäden (Geſetzbl. S. 39)	395
„	2.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Geſetzes wegen der Verſicherung von Gebäuden gegen Brandſchäden	396
„	16.	Verordnung, betreffend Anwendung der Hafenordnung für den Freibezirk (das Zollausſchlußgebiet) auf den Hafen II und auf den Vorhafen	401
„	21.	Geſetz, betreffend Änderung einiger Beſtimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	403
„	21.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet	405
„	25.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1906, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch	489
Nov.	9.	Bekanntmachung, betreffend Trichinenſchau	491
„	29.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900	495
Dez.	13.	Geſetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigten Arbeiter	499
„	22.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 (Geſetzbl. S. 267) und 25. Dezember 1897 (Geſetzbl. S. 133), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark, Schweden und Norwegen	509
„	25.	Geſetz wegen Abänderung des § 29 des Geſetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend	511
„	25.	Geſetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Haſtedt	511

Digitized by Google

Datum		Seite
Dez. 25.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche Deutſche Arzneitaxe (Geſetzbl. S. 203)	512
„ 25.	Verordnung, betreffend die Aufſicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen	512
„ 25.	Bekanntmachung des zwiſchen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältniſſe abgeſchloſſenen Vertrages	514
„ 28.	Verordnung, betreffend Anweiſung über die Steueraufſicht bei Ausführung des Zigarettenſteuergeſetzes	525

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Datum		Seite
Jan. 1.	Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfeſten-Amt, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides	1
„ 21.	Bekanntmachung des Kreisausſchuſſes, betreffend Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf die in der Land- und Forſtwirtſchaft beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenverſicherungsgeſetzes	7
März 27.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremiſchen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienſtes ꝛc.	48
April 5.	Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsſtatuts, das Schulweſen in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880	103
Juni 23.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armenſteuer für die Stadt Bremen	222
„ 7.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Transport kranker Pferde oder Rinder	223
„ 27.	Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien	230
März 1.	Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsſtatuts, betreffend die direkte Gemeindeſteuer in Bremerhaven, vom 15. Januar 1889	237
Juli 12.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	238
„ 20./31.	Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	266 267
Aug. 10.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen	292
„ 22.	Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb der Lokomobilen	294
Aug. 21. / Sept. 11.	Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	296/297
Juni 27.	Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven	298
Sept. 27.	Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrweſens im bremiſchen Landgebiet	397
„ 30.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend die Eröffnung des ausgebauten Teils des im Zollausſchlußgebiet liegenden Hafens II, ſowie die Bezeichnung des im Jahre 1888 eröffneten Hafenbeckens des Zollausſchlußgebiets	401

Digitized by Google

Datum		Seite
Okt. 15.	Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend einen Zuſatz zur Betriebsordnung für die elektriſchen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremiſchen Landgebiete	404
„ 27.	Verordnung des Amts Vegeſack, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, betreffend Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge uſw. in Vegeſack	492
„ 31.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend Ausführungsvorſchrift zu § 3e des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer in der Faſſung des Geſetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern)	496
Nov. 21.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	497
„ 21.	Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906	497
Dez. 218.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend die Bauleitung für die Unterweſerkorrektion	524

Digitized by Google

MAR 15 1908

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe ſtarkwirkender Arzneimittel ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken. S. 1. — Beilage 1. Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfeſten-Amt, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides. S. 1.

I. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe ſtarkwirkender Arzneimittel ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 12. Januar 1906.

Den in der Anlage der bezeichneten Verordnung vom 16. Juni 1896 (Geſetzbl. S. 103) aufgeführten Drogen und Präparaten, welche nur auf ſchriftliche, mit Datum und Unterſchrift verſehene Anweiſung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, wird das von den Höchſter Farbwerken in den Verkehr gebrachte Arzneimittel „Migränin" hinzugefügt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 12. Januar 1906.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfeſten-Amt, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 2. Januar 1906).

In Gemäßheit der Beſtimmungen des § 6 der Ablöſungs-Ordnung vom 18. Juli 1899 ſind auf Veranlaſſung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfeſten-Amt, die hieſigen, um Martini marktgängigen Preiſe der letzten zwölf Jahre

Digitized by Google

für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverſtändige nach dem Durchſchnittspreiſe der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachſtehend hierdurch bekannt gemacht.

Preiſe per 1000 Kilo verzollt:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer	Bohnen
1894	120 M.	120 M.	90 M.	118 M.	126 M.
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „
1899	150 „	150 „	129 „	140 „	146 „
1900	150 „	147 „	126 „	137 „	145 „
1901	164 „	146 „	120 „	155 „	156 „
1902	153 „	142 „	117 „	140 „	153 „
1903	155 „	138 „	107 „	132 „	140 „
1904	175 „	150 „	118 „	144 „	143 „
1905	176 „	170 „	136 „	158 „	162 „

Bremen, den 1. Januar 1906.

Das Amtsgericht,
Abteilung Erbe- und Handfeſten-Amt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerſchaft betreffend. S. 3.

II. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerſchaft betreffend.

Vom 19. Januar 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der dritte Abſatz des § 17 des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerſchaft betreffend (Geſetzbl. S. 24), wird wie folgt abgeändert:

> Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klaſſe nicht wenigſtens zehn, in der achten Klaſſe nicht wenigſtens drei, in jeder der übrigen Klaſſen nicht wenigſtens fünf Mitglieder ſich beteiligen ſollten, wobei die Klaſſen 5 und 6 zuſammen als eine Klaſſe gerechnet werden, iſt für die betreffende Klaſſe die Wahl für dasmal vom Bürgeramte unter Zuziehung der anweſenden Mitglieder der betreffenden Klaſſe ſofort vorzunehmen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. Januar 1906.

Ausgegeben am 19. Januar 1906. 2

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Geſetz, betreffend Zuſatz zu § 61 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 18. Juli 1899. S. 5. — Nr. IV. Verordnung, betreffend das Auflaſſen ausländiſcher Brieftauben. S. 6.

III. Geſetz, betreffend Zuſatz zu § 61 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 18. Juli 1899.

Vom 28. Januar 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der § 61 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 18. Juli 1899 (Geſetzbl. S. 61) erhält nachſtehenden Abſatz 3:

Der Vorſtand kann ehrenamtliche Waiſenpfleger und Waiſenpflegerinnen zuziehen, die nicht in der Armenpflege tätig ſind. Auf die Waiſenpfleger und Waiſenpflegerinnen finden die Vorſchriften des Geſetzes vom 30. April 1887 (Geſetzbl. S. 52), betreffend die Wahl der ſtadtbremiſchen Armenpfleger, ſowie die §§ 4 Abſatz 3 und 17 des Geſetzes vom 25. April 1900 (Geſetzbl. S. 191), betreffend die ſtadtbremiſche Armenpflege, unter Berückſichtigung der durch Geſetz vom 21. Januar 1902 (Geſetzbl. S. 9) getroffenen Änderungen, entſprechende Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Januar 1906.

Digitized by Google

IV. Verordnung, betreffend das Auflaſſen ausländiſcher Brieftauben.

Vom 28. Januar 1906.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Es iſt verboten, im bremiſchen Staatsgebiete Brieftauben aufzulaſſen, welche in das Ausland oder nach ausländiſchen Seeſchiffen fliegen ſollen.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldſtrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft beſtraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Januar 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

MAR 15 1906

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 4.

Inhalt: Nr. V. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend (Geſetzbl. S. 18 ff.). S. 7. — Beilage 2. Bekanntmachung des Kreisausſchuſſes, betreffend Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf die in der Land- und Forſtwirtſchaft beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenverſicherungsgeſetzes. S. 7.

V. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend (Geſetzbl. S. 18 ff.).

Vom 20. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der § 37 des in der Überſchrift bezeichneten Geſetzes erhält folgende Faſſung:

Die zufolge § 57 p der Verfaſſung zur Verfügung des Senats ſtehende Summe beträgt jährlich vierzigtauſend Mark.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 20. Februar 1906.

(Beilage 2.) Bekanntmachung des Kreisausſchuſſes, betreffend Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf die in der Land- und Forſtwirtſchaft beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenverſicherungsgeſetzes. (Nr. 20 der Bremer Nachrichten vom 21. Januar 1906).

Auf Grund des § 2 des Krankenverſicherungsgeſetzes hat der Kreistag am 27. Dezember 1905 mit Zuſtimmung des Senats beſchloſſen, vom 1. April 1906 ab die Verſicherungspflicht auch auf die in der Land- und Forſtwirtſchaft beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auszudehnen.

Die Beſtimmungen über die An- und Abmeldungen ꝛc. werden von den Gemeindevorſtehern demnächſt in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht.

Bremen, den 21. Januar 1906.

Der Kreisausſchuß.
(gez.) **Buff.**
Vorſitzer

Ausgegeben am 20. Februar 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

P

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 5.

Inhalt: Nr. VI. Verordnung, betreffend Abänderung der Vorſchriften über den Handel mit Giften. S. 9.

VI. Verordnung, betreffend Abänderung der Vorſchriften über den Handel mit Giften.

Vom 23. Februar 1906.

Gemäß Beſchluß des Bundesrats vom 1. Februar 1906 verordnet der Senat:

Dem Verzeichnis der Gifte — Anlage I der Verordnung vom 21. April 1895, betreffend den Handel mit Giften (Geſetzbl. S. 179), — werden hinzugefügt:

1) in Abteilung 1

Salzſäure, arſenhaltige[x])
Schwefelſäure, arſenhaltige[x])

und am Schluſſe der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

[x]) Anmerkung: Salzſäure und Schwefelſäure gelten als arſenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlöſung verſetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arſengehalt iſt, ſofern es ſich um konzentrierte Schwefelſäure handelt, zunächſt 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Waſſer zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemiſche zu verwenden. Die Zinnchlorürlöſung iſt aus 5 Gewichtsteilen kriſtalliſiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzſäure anzurühren und vollſtändig mit trockenem Chlorwaſſerſtoffe zu ſättigen ſind, herzuſtellen, nach dem Abſetzen durch Aſbeſt zu filtrieren und in kleinen, mit Glasſtopfen verſchloſſenen, möglichſt angefüllten Flaſchen aufzubewahren;

Digitized by Google

2) in Abteilung 3 hinter „Kreſole“ die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kreſolſeifenlöſungen, Lyſol, Lyſoſolveol ꝛc.), ſowie deren Löſungen, ſoweit ſie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kreſolzubereitung enthalten“;

3) in Abteilung 3 vor „Phenazetin“:

„Paraphenylendiamin, deſſen Salze, Löſungen und Zubereitungen“;

4) in Abteilung 3 hinter „Salzſäure“ und hinter „Schwefelſäure“:

„arſenfreie[x])“

und am Schluſſe der Abteilung 3 folgende Anmerkung:

„[x]) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1“.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. Februar 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 6.

Inhalt: Nr. VII. Verordnung, betreffend die Überwachung der Gerſte im Zollausſchlußgebiete. S. 11.

VII. Verordnung, betreffend die Überwachung der Gerſte im Zollausſchlußgebiete.

Vom 25. Februar 1906.

§ 1.

Die vom Auslande in das Zollausſchlußgebiet zu Bremen eingebrachte Gerſte iſt vom 1. März d. Js. ab ohne Rückſicht auf ihren Urſprung binnen drei Tagen nach der Ankunft der Bremer Lagerhausgeſellſchaft anzumelden und ſolange in deren Gewahrſam zu belaſſen, bis ihr Urſprung aus Vertrags- oder meiſtbegünſtigten Ländern nachgewieſen und ihre Eigenſchaft als Futtergerſte (andere Gerſte als Malzgerſte) im Sinne der Gerſtenzollordnung zollamtlich feſtgeſtellt iſt. Bis zu dieſer Feſtſtellung oder wenn ſich ergibt, daß die Ware als Malzgerſte anzuſehen iſt oder nicht aus Vertrags- oder meiſtbegünſtigten Staaten ſtammt, iſt die Gerſte unter zollamtliche Überwachung zu nehmen, bis ſie entweder zur Malzbereitung unbrauchbar gemacht oder zollamtlich weiter abgefertigt oder unter Zollüberwachung wieder ausgeführt iſt.

§ 2.

Die Verpflichtung, die Gerſte zur Überwachung anzumelden und zu ſtellen, liegt dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ob.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung werden mit einer Geldſtrafe bis zu Eintauſend Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft beſtraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Februar 1906.

Ausgegeben am 25. Februar 1906. 6

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 7.

Inhalt: Nr. VIII. Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47). S. 13. — Nr. IX. Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik. S. 15. — Nr. X. Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsſtelle Holzhafen. S. 17.

VIII. Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47).

Vom 28. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Das in der Überſchrift bezeichnete Geſetz vom 29. März 1895 (Geſetzbl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1) Die Vorſchrift des § 3 unter h erhält folgende Faſſung:
   h. Sendungen zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger, ſowie die im § 6 des Zolltarifgeſetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgeſetzblatt S. 303) unter 1, 6 bis 9, 13 und 14 aufgeführten Waren.
2) Die Anlage 1 des Geſetzes wird durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

Anlage 1. Zolltarifgeſetz vom 25. Dezember 1902.

§ 6.

Die folgenden Gegenſtände bleiben vom Zolle befreit:

1) Erzeugniſſe des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundſtücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtſchaftsgebäuden aus bewirtſchaftet werden; ferner Erzeugniſſe der Waldwirtſchaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundſtücke mindeſtens ſeit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländiſchen Grundſtücks bilden.

Digitized by Google

2) bis 5) — — — — — — — — — — — —

6) Gebrauchsgegenſtände aller Art, auch neue, welche Reiſende einſchließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannſchaften zum perſönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reiſe mit ſich führen, oder die ihnen zu dieſem Zwecke vorausgeſchickt oder nachgeſendet werden; ebenſo lebende Tiere, die von reiſenden Künſtlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schauſtellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reiſetaſchen und ſonſtiges Reiſegerät, wenn darin Gebrauchsgegenſtände von Reiſenden in das Ausland verbracht worden ſind.

7) Die von Reiſenden einſchließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauche während der Reiſe mitgeführten Verzehrungsgegenſtände; ebenſo der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannſchaften, für dieſe jedoch höchſtens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

8) Fahrzeuge aller Art einſchließlich der zugehörigen Ausrüſtungsgegenſtände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Perſonen oder Waren dienen und nur aus dieſer Veranlaſſung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem ſie beim Ausgange dieſem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn ſie dazu beſtimmt ſind, Perſonen oder Waren in das Ausland zu verbringen.

Pferde und andere Tiere einſchließlich der zugehörigen Geſchirre und Decken, wenn ſie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieſer Veranlaſſung die Grenze überſchreiten, oder wenn ſie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem ſie beim Ausgang in der angegebenen Weiſe verwendet worden ſind; auch Pferde und andere Tiere, wenn ſie dazu beſtimmt ſind, Perſonen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu verbringen.

Fahrzeuge aller Art ſowie Pferde und andere Tiere von Reiſenden auch in dem Falle, wenn ſie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, ſofern ſie erweislich ſich ſchon ſeither im Gebrauch ihrer Beſitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche beſtimmt ſind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, ſo tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiſeverbrauche der in Abſ. 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der vorausſichtlichen Reiſedauer, höchſtens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entſprechenden Menge.

Über die Zollbehandlung der Eiſenbahnfahrzeuge, welche dem durchgehenden Perſonenverkehre dienen, ſind vom Bundesrate beſondere Beſtimmungen zu erlaſſen.

Digitized by Google

9) Umſchließungen ſowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem ſie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Im erſteren Falle iſt der Nachweis der Wiederausfuhr binnen einer angemeſſenen Friſt und, nach Befinden, Sicherſtellung des Zolles zu fordern; es kann hiervon abgeſehen werden, wenn die Umſchließungen und ſo weiter gebraucht ſind und kein Zweifel darüber beſteht, daß ſie zur Ausfuhr von Waren beſtimmt ſind.

10) bis 12) — — — — — — — — — — — —

13) Wappenſchilder, Flaggen und andere Gegenſtände, die von fremden Regierungen ihren in Deutſchland beſtellten Vertretungen zum dienſtlichen Gebrauche zugeſendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenſeitigkeit gewähren.

14) Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Aſche verbrannter Leichen, einſchließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenſtände.

§ 2.

Dies Geſetz tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Februar 1906.

IX. Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik.

Vom 28. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Artikel 1.

Das in der Überſchrift bezeichnete Geſetz vom 2. Februar 1902 (Geſetzbl. S. 19) wird in folgenden Punkten abgeändert:

I.

Im § 1 Abſatz 2 iſt ſtatt „Reichsgeſetz vom 20. Juli 1879, die Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend“, zu ſetzen: „Reichsgeſetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs mit dem Auslande“.

Digitized by Google

II.

In den §§ 3 und 15 ſind die Worte „in Bremen“ und „in Vegeſack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern“ ſowie das Komma hinter „Amtsſtelle“ zu ſtreichen und die Worte „der zuſtändigen Amtsſtelle“ in „den zuſtändigen Amtsſtellen“ zu ändern.

III.

Im § 6 ſind die Worte „in Bremen“ und „in Vegeſack oder Bremerhaven bei den Steuerämtern“ ſowie das Komma hinter „Amtsſtellen“ zu ſtreichen.

IV.

Im § 7 treten an Stelle des Wortes „Steuerämtern“ die Worte „zuſtändigen Amtsſtellen“.

V.

Der zweite Satz des Abſatz 1 im § 13 erhält folgende Faſſung: „Das Verzeichnis iſt, wenn das Schiff in Bremen, Vegeſack oder Bremerhaven löſcht, bei den zuſtändigen Amtsſtellen, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalſteueramts einzureichen.“

VI.

Der dritte Satz des § 14 erhält folgende Faſſung: „Das Verzeichnis iſt, wenn das Schiff von Bremen, Vegeſack oder Bremerhaven ausgeht, bei den zuſtändigen Amtsſtellen, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalſteueramts einzureichen.“

Artikel 2.

Dies Geſetz tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, das Geſetz vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik, in der vom 1. März 1906 an geltenden Faſſung und mit Berückſichtigung des veränderten Sprachgebrauchs der Reichsgeſetzgebung durch das Geſetzblatt bekannt zu machen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Februar 1906.

Digitized by Google

X. Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsſtelle Holzhafen.

Vom 28. Februar 1906.

Die bisherige Zollreviſionsſtelle am Holzhafen wird vom 1. März d. J. ab in eine ſelbſtändige Zollabfertigungsſtelle umgewandelt. Sie erhält die Bezeichnung „Zollabfertigungsſtelle Holzhafen“ und folgende Befugniſſe:

1) Unbeſchränkte Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen I und II für ſämtliche Abgabenzweige;
2) unbeſchränkte Abfertigung zum Ein- und Ausgang im Eiſenbahnverkehr;
3) Abfertigung von Getreide uſw. zur Ausfuhr gegen Einfuhrſchein;
4) Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge;
5) Abfertigung und Beſcheinigung des Ausgangs für Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker und Zuckerfabrikate, für welche Abgabenvergütung ꝛc. beanſprucht wird;
6) Beſcheinigung des Ausgangs für Kakaowaren, für welche Abgabenvergütung beanſprucht wird;
7) unbeſchränkte Ausfertigung und Erledigung von Übergangsſcheinen und Erhebung der Übergangsabgaben;
8) Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen für Zucker;
9) Erledigung von Begleitſcheinen über Schaumwein;
10) Einlaßſtelle für das in das Zollinland eingehende Fleiſch.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Februar 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 8.

Inhalt: Nr. XI. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Rechnungsjahr 1906. S. 19. — Nr. XII. Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer. S. 19. — Nr. XIII. Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen. S. 20. — Nr. XIV. Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. S. 20.

XI. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Rechnungsjahr 1906.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die Einkommenſteuer wird im Rechnungsjahre 1906 in der Stadt Bremen mit ſechseinhalb, im übrigen Staatsgebiet mit ſechs Einheitsſätzen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommenſteuer des Rechnungsjahres 1906 ſoll die Hälfte im Auguſt, die Hälfte im November 1906 erhoben werden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1906.

XII. Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Waſſerſteuer wird in dem mit dem erſten April dieſes Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^4/_{10}$ per mille vom Gebäudeſteuerwerte, beziehungsweiſe 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Prozent vom Mietzinſe,

Digitized by Google

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $\frac{1}{2}$ per mille vom Gebäudeſteuerwerte, beziehungsweiſe $1\frac{1}{4}$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinſe

erhoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. Februar und bekannt am 1. März 1906.

XIII. Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Beſtimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 finden auf den durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft vom 26. Januar/24. Februar 1906 ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1906.

XIV. Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Vom 1. März 1906.

Der Senat verordnet auf Grund des § 6 des Geſetzes, betreffend die Organiſation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888:

§ 1.

Die Salzſteuer, die Maiſchbottich- ſowie die Branntweinmaterialſteuer können nach Maßgabe folgender Beſtimmungen geſtundet werden.

§ 2.

Die Stundung kann gewährt werden in betreff:

a. der Salzſteuer Salzproduzenten und Salzhändlern,
b. der Maiſchbottich- und Branntweinmaterialſteuer Brennereiinhabern,

Digitized by Google

wenn dieſelben das Vertrauen der Zoll- und Steuerverwaltung genießen, in den Fällen zu a. kaufmänniſche Bücher führen und an Abgaben jährlich mindeſtens entrichten:

zu a. ℳ. 1000,
zu b. „ 600.

Abgabenbeträge, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht erreichen, ſind von der Stundung ausgeſchloſſen.

§ 3.

Die Salzſteuer kann bis zur Dauer von drei Monaten, die Maiſchbottich- und Branntweinmaterialſteuer bis zur Dauer von ſechs Monaten geſtundet werden.

Die Friſt beginnt mit dem erſten des auf den Tag der Fälligkeit der Abgabe folgenden Monats und läuft bis zum fünfundzwanzigſten, und wenn dieſer Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, bis zum vorhergehenden Werktag des Fälligkeitsmonats, ſo daß z. B. die Abgabenbeträge, welche im Januar geſtundet werden, bis ſpäteſtens den fünfundzwanzigſten April oder am vorhergehenden Werktag zu berichtigen ſind.

§ 4.

Wer es verſäumt, die Zahlung der geſtundeten Abgabe pünktlich zu leiſten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anſpruch.

§ 5.

Für den geſtundeten Betrag iſt volle Sicherheit zu leiſten.

§ 6.

Die Sicherheitsbeſtellung kann geſchehen:

a. Durch Niederlegung eines der geſtundeten Summe entſprechenden Betrages an kurshabenden inländiſchen Staatspapieren oder ſonſtigen von der Reichsbank beleihbaren Effekten. Inländiſche Staatspapiere, welche einen Zinsfuß von drei oder mehr vom Hundert haben, ſind zum Nennwerte anzunehmen. Bei anderen Effekten iſt der Kurswert, ſoweit er nicht über den Nennwert hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundſätzen zu verfahren, welche von ſeiten der Reichsbank-Hauptſtelle zu Bremen bei der Annahme von Wertpapieren als Unterpfand beobachtet werden.

   Die zu den Wertpapieren gehörenden Zinsſcheine, Dividendenſcheine und Anweiſungen zu Zins- und Dividendenſcheinen ſind mit zu hinterlegen.

   Fällt der Kurs der hinterlegten Wertpapiere unter den bei der Annahme in Anſchlag gebrachten Kurs, ſo iſt die Sicherheit zu ergänzen,

b. durch Ausſtellung gezogener oder trockener, von ſicheren Perſonen akzeptierter oder verbürgter Wechſel,

c. durch Bürgſchaftsleiſtung ſicherer Perſonen,

Digitized by Google

d. durch Handfeſten, Hypotheken oder Grundſchulden, ſofern dieſelben bei ländlichen Grundſtücken innerhalb der erſten zwei Drittel des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuſtändigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverſtändigen, bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte des durch die Taxe einer zuſtändigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu ermittelnden Werts derſelben zu ſtehen kommen,

e. durch Beſtellung eines Fauſtpfandes an Waren, durch Lagerſcheine oder Warrants.

Die Zollkreditbehörde (§ 7) iſt befugt, ausnahmsweiſe andere Sicherheiten als die genannten zuzulaſſen.

§ 7.

Die Anträge auf Bewilligung von Steuerſtundungen ſind bei dem zuſtändigen Hauptamte unter genauer Angabe der zu beſtellenden Sicherheit einzureichen. Dasſelbe prüft, ob die in § 2 aufgeführten Bedingungen vorhanden ſind, und gibt, wenn ſolches der Fall iſt, nachdem die Höhe der zu ſtundenden Summe von ihm feſtgeſetzt iſt, die Anträge an die Zollkreditbehörde, welche über die zu beſtellende und die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit entſcheidet.

§ 8.

Die Zollkreditbehörde macht dem Hauptamte von der erfolgten Entſcheidung über die Sicherheit Mitteilung, worauf dasſelbe mit dem Kreditnehmer eine Verhandlung aufnimmt, in welcher die Höhe der zu ſtundenden Summe, die Stundungsfriſt und die der Bewilligung zu Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen ſind.

Dieſe Verhandlung ſowie der Beſchluß der Zollkreditbehörde werden im hauptamtlichen Depoſitorium aufbewahrt.

§ 9.

Die Zollkreditbehörde kann die Entſcheidung über die Sicherheit nicht allein jeder Zeit zurücknehmen, ſondern auch, wenn beſondere Gründe hierzu vorliegen, die Beſtellung einer anderweiten Sicherheit verlangen, auch veranlaſſen, daß die geſtundeten Beträge ſchon vor Ablauf der Stundungsfriſt eingefordert werden.

§ 10.

Die Hauptämter ſind für den Fall, daß die geſtundeten Abgaben zur Zeit der Fälligkeit oder auf beſonderes Erfordern — § 9 — nicht pünktlich berichtigt werden, befugt, die zur Sicherheitsleiſtung hinterlegten Wertpapiere oder die als Fauſtpfand beſtellten Waren ohne gerichtliche oder ſonſtige Einmiſchung eines Dritten ſofort zu verkaufen und aus dem Erlöſe wegen der ſchuldigen Abgaben, Zinſen und Koſten ſich bezahlt zu machen. Die Kreditnehmer haben in der mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung — § 8 — dieſe Berechtigung der Hauptämter ausdrücklich anzuerkennen.

Digitized by Google

§ 11.

Der Hebeſtelle iſt von dem Kreditnehmer über jeden einzelnen im Heberegiſter anzuſchreibenden Abgabenbetrag ein Kreditanerkenntnis zu übergeben.

Zur Erleichterung der Geſchäftsverwaltung können mit Genehmigung des Oberzolldirektors die Kreditanerkenntniſſe eines Monats gegen ein Generalanerkenntnis des Kreditnehmers ausgetauſcht werden.

§ 12.

Für die Stundung der Zölle gilt die vom Bundesrat unterm 11. Januar 1906 (Zentralblatt für das Deutſche Reich S. 31 und 128) beſchloſſene Zollſtundungsordnung mit der Maßgabe, daß

1) die Sicherheitsbeſtellung ſowie die Einziehung geſtundeter Zollbeträge vor Ablauf der Stundungsfriſt nach den Vorſchriften in den §§ 5 bis 10 dieſer Verordnung zu erfolgen hat,
2) dieſelben Vorſchriften auch auf die Sicherheitsleiſtung bei der fortdauernden (eiſernen) Zollſtundung für den Handel mit Wein und bei der Bewilligung von Privatlagern und fortlaufenden Konten ſinngemäße Anwendung finden,
3) die Höhe der Sicherheit bei den Privatlagern ohne amtlichen Mitverſchluß, den Privatkreditlagern und den fortlaufenden Konten nach dem regelmäßigen Lagerbeſtande zu bemeſſen iſt, und
4) der Mindeſtbetrag jedes Anerkenntniſſes auf fünfzehn Mark herabgeſetzt wird.

§ 13.

In betreff der Stundung der Tabakgewichtsſteuer kommt zur Anwendung das vom Bundesrat erlaſſene Regulativ, betreffend die Kreditierung der Tabakgewichtsſteuer (vom 16. Juni 1880 nebſt Nachtrag vom 5. Juli 1888), mit der Maßgabe, daß bezüglich der Beſtellung der Sicherheit für die bewilligte Stundung die Beſtimmungen in den §§ 5 bis 10 dieſer Verordnung Platz greifen.

In betreff der Stundung der Branntwein-Verbrauchsabgabe und des Zuſchlags zu derſelben kommen die vom Bundesrat unterm 28. Juni 1900 beſchloſſenen Ausführungsbeſtimmungen zu den Branntweinſteuergeſetzen, und in betreff der Stundung der Schaumweinſteuer die vom Bundesrat unterm 12. Juni 1902 beſchloſſenen Ausführungsbeſtimmungen zum Schaumweinſteuergeſetz vom 9. Mai 1902 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

1) wenn nur eine Stundung auf drei Monate beanſprucht wird, die Zollkreditbehörde ermächtigt iſt, von der Sicherheitsbeſtellung ganz oder zum Teil abzuſehen, ſofern der Zahlungspflichtige als zuverläſſig und hinreichend ſicher bekannt iſt, und
2) die Sicherheitsbeſtellung ſowie die Einziehung geſtundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfriſt nach den Vorſchriften in den §§ 6 bis 10 dieſer Verordnung zu erfolgen hat.

Digitized by Google

In betreff der Stundung der Zuckerſteuer kommt das Geſetz wegen Abänderung des Zuckerſteuergeſetzes vom 6. Januar 1903 (Reichsgeſetzblatt S. 1) nebſt den dazu vom Bundesrat unterm 18. Juni 1903 beſchloſſenen Ausführungsbeſtimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Sicherheitsbeſtellung, ſoweit nicht das Geſetz bindende Vorſchriften hierüber enthält, ſowie die Einziehung geſtundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfriſt nach den Vorſchriften in den §§ 6 bis 10 dieſer Verordnung zu erfolgen hat.

§ 14.

Die auf die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten bezüglichen Verordnungen vom 7. Oktober 1888 (Geſetzblatt S. 571), vom 19. April 1891 (Geſetzblatt S. 57), vom 6. Mai 1896 (Geſetzblatt S. 81), vom 22. Dezember 1898 (Geſetzblatt S. 171), vom 13. Februar 1901 (Geſetzblatt S. 7), vom 14. Auguſt 1902 (Geſetzblatt S. 169) und vom 1. September 1903 (Geſetzblatt S. 89) ſind aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 9.

Inhalt: Nr. XV. Verordnung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. S. 25.

XV. Verordnung, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Vom 6. März 1906.

Der Senat verordnet:

I.

Die Vorſchriften für das Staatsgebiet

Die folgenden vom Bundesrat am 18. Januar d. J. beſchloſſenen Vorſchriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege treten für das bremiſche Staatsgebiet am 1. Juli d. J. in Kraft:

§ 1.

1) Für die Beförderung einer Leiche zwiſchen den Seehäfen des Deutſchen Reichs und ſeiner Schutzgebiete und zwiſchen einem dieſer Häfen und einem ausländiſchen Hafen iſt ein nach anliegendem Muſter ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt. Muſter.

2) Die Ausſtellung der Leichenpäſſe liegt im Deutſchen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Geſandten und Konſuln des Reichs ob. Für Leichen von Perſonen, welche an Cholera, Fleckfieber, Peſt oder Pocken verſtorben ſind, dürfen ſolche Päſſe erſt dann ausgeſtellt werden, wenn mindeſtens ein Jahr nach dem Tode verfloſſen iſt.

Digitized by Google

3) Dem Geſuch um Erteilung eines Leichenpaſſes ſind in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift beizufügen:

a. eine vorſchriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verſtorbenen enthält;

b. eine tunlichſt auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verſtorbenen behandelt hat, ausgeſtellte Beſcheinigung über die Todesurſache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Peſt oder Pocken herrſchen, ſo iſt gleichzeitig zu beſcheinigen, daß der Beförderung der Leiche geſundheitliche Bedenken nicht entgegenſtehen;

c. eine Beſcheinigung des bei der Einſargung zugegen geweſenen Sachverſtändigen (§ 2 Abſ. 1) darüber, daß die Einſargung vorſchriftsmäßig erfolgt iſt.

4) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuſtändigen Militärbehörde oder Dienſtſtelle ausgefertigten Nachweiſe zu Abſatz 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgeſehene Beſcheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausſtellung des Leichenpaſſes zuſtändigen Geſandten oder Konſul des Reichs die zu beſcheinigenden Tatſachen bekannt ſind.

5) Bei Leichen aus ſolchen ausländiſchen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechſelſeitiger Anerkennung der Leichenpäſſe abgeſchloſſen iſt, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entſprechenden Leichenpaſſes.

6) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu ſehen, daß die nach den Beſtimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweiſe beigebracht ſind. Werden ausländiſche Häfen angelaufen, ſo hat der Kapitän auch die dort geltenden Beſtimmungen zu beachten.

§ 2.

1) Die Einſargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuſtändigen Behörde des Sterbeorts oder des ſeitherigen Beſtattungsorts hierzu zu beſtimmenden ſachverſtändigen Perſon zu erfolgen. Dieſe Perſon wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuſtändigen Militärbehörde oder Dienſtſtelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuſtändigen Landesbehörde von dem Geſandten oder Konſul des Reichs beſtimmt.

2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerſtandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallſarg eingeſchloſſen und dieſer von einem feſtgefugten Holzſarge dergeſtalt umgeben ſein, daß jede Verſchiebung des Metall-

Digitized by Google

ſarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzſarg iſt in einer Kiſte derart zu verpacken, daß auch hier jede Verſchiebung des Inhalts ausgeſchloſſen iſt.

3) Falls die Leiche nicht vollſtändig einbalſamiert wird und es ſich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, iſt die Leiche durch Einſpritzung einer konſervierenden Flüſſigkeit, z. B. von etwa fünf Litern einer weingeiſtigen Löſung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkreſol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien uſw. gegen Verweſung möglichſt zu ſchützen; auch iſt der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufſaugenden Stoffen zu bedecken.

4) Dieſe Beſtimmungen finden ſinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenreſten), welche für die überſeeiſche Beförderung wieder ausgegraben worden ſind.

§ 3.

1) Sollen Leichen von Perſonen, welche während der Reiſe an Bord geſtorben ſind, ausnahmsweiſe bis zum Beſtimmungshafen mitgeführt werden, ſo iſt tunlichſt nach § 2 Abſ. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reiſe von der Todesſtunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, ſo darf von der Einſargung abgeſehen werden.

2) Leichen von Perſonen, welche während der Reiſe an Cholera, Fleckfieber, Peſt oder Pocken verſtorben ſind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen ſind an Bord von Schiffen tunlichſt getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Beläſtigung der Reiſenden und der Beſatzung vermieden wird.

II.

Die Leichenpäſſe werden von den zuſtändigen Medizinalämtern ausgeſtellt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 6. März 1906.

Digitized by Google

Muſter.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorſchrift eingeſargten Leiche de... am .... 19.... zu .... an (Todesurſache) .... verſtorbenen ....jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verſtorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von .... nach .... auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

..................., den .... 19....

(Dienſtſtempel.) (Unterſchrift.)

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 10.

Inhalt: Nr. XVI. Bekanntmachung eines von den drei freien Hanſeſtädten abgeſchloſſenen Zuſatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts. S. 29.

XVI. Bekanntmachung eines von den drei freien Hanſeſtädten abgeſchloſſenen Zuſatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 10. März 1906.

Nachdem von den drei freien Hanſeſtädten ein Zuſatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts (Geſetzbl. S. 189), abgeſchloſſen und ratifiziert worden iſt, wird derſelbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zuſatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hanſeſtädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hanſeſtädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommiſſarien beſtellt haben

der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen
Herrn Senator Dr. **Alfred Dominicus Pauli,**
der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg
Herrn Senator Dr. **Friedrich Alfred Lappenberg,**
der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck
Herrn Senator Dr. **Emil Ferdinand Fehling,**

iſt von dieſen der nachſtehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeſchloſſen worden.

Ausgegeben am 10. März 1906.

Digitized by Google

Artikel 1.

Bei dem Oberlandesgericht wird ein ſechſter Senat eingerichtet und mit einem Präſidenten und fünf Räten beſetzt. Das Jahresgehalt des ſechſten Präſidenten beträgt 16 000 ℳ.

Artikel 2.

Die bei dem Oberlandesgericht beſtehenden Gerichtsſchreiber-, Kanzliſten- und Gerichtsdienerſtellen werden um je eine vermehrt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſer Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommiſſarien eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 18. Januar 1906.

(L. S.) (gez.) **Pauli.**
(L. S.) (gez.) **Lappenberg.**
(L. S.) (gez.) **Fehling, Dr.**

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 10. März 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 11.

Inhalt: Nr. XVII. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statiſtik des Warenverkehrs des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven. S. 31.

XVII. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statiſtik des Warenverkehrs des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven.

Vom 13. März 1906.

Der Senat verordnet auf Grund der von dem Reichskanzler in Ausführung des § 40 der Ausführungsbeſtimmungen zum Geſetze, betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 7. Februar 1906, unter dem 1. März d. J. erlaſſenen Beſtimmungen über die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweſer untereinander (Deutſcher Reichsanzeiger vom 1. März d. J.) bezüglich des Umladeverkehrs zwiſchen Bremen und Bremerhaven, was folgt:

Wenn ein von See kommendes Schiff, das einer regelmäßigen Dampferlinie angehört oder deſſen Makler (Agent) in Bremen wohnt, nach erfolgter vollſtändiger oder teilweiſer Löſchung in Bremerhaven nach Bremen weitergeht oder wenn die Ladung eines ſolchen Schiffes ganz oder teilweiſe im Leichter nach Bremen oder mit der Eiſenbahn nach dem Zollausſchlußgebiet Bremen weitergeht, ſo iſt das Ladungsverzeichnis erſt in Bremen bei der zuſtändigen Amtsſtelle abzugeben, die demnächſt Auszüge daraus über die in Bremerhaven anzuſchreibenden Waren an die ſtatiſtiſche Anmeldeſtelle daſelbſt ſendet. Der Amtsſtelle in Bremerhaven iſt in dieſen Fällen an Stelle des Ladungsverzeichniſſes ein Verpflichtungsſchein einzureichen, in dem die Einlieferung des Ladungsverzeichniſſes in Bremen zugeſichert wird.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. März 1906.

Ausgegeben am 13. März 1906. 11

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 12.

Inhalt: Nr. XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen. S. 33.

XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen.

Vom 23. März 1906.

Der Senat bringt das Statut der Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen, das an Stelle des durch Bekanntmachung vom 6. September 1893 (Geſetzbl. S. 113) veröffentlichten Statuts der Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen und des Nedderfeldes in Walle getreten iſt, nach erfolgter Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. März 1906.

Statut
der Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der ehemaligen Waller Feldmark belegenen Landfläche, welche

im Norden von dem Blockländer Maſchinenfleet und dem Nedderfelde zwiſchen der Waller Straße und dem Waller Fleet,

im Oſten am Nedderfelde von der Waller Straße und an den Fahrwieſen von dem Waller Fleet,

im Süden von dem an den Seewenden ſich hinziehenden Wege und von den „Hagen“,

im Weſten von der ehemaligen Feldmark Gröpelingen

Digitized by Google

begrenzt wird und die Flurbezeichnungen „die kurzen Wieſen“, „das Nedderfeld“, „die Schlickwieſen“, „die Dammwieſen“ und „die Fahrwieſen“ führt, werden zu einer Bewäſſerungsgenoſſenſchaft unter dem Namen „Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der kurzen Wieſen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen“ vereinigt. Die Genoſſenſchaft bezweckt, die bezeichnete Landfläche mit ſtädtiſchem Kanalwaſſer, nötigenfalls nach Vermiſchung mit Weſerwaſſer, zu bewäſſern.

§ 2.

Gemeinſchaftliche Anlagen ſind: die Deiche an der Süd-, Oſt- und Weſtſeite der Landfläche, ſowie die Deiche und die Stauvorrichtungen am Maſchinenfleet, weiter der an der ſüdöſtlichen Seite der Waller Straße, zwiſchen dem Ende des Zuleitungskanals und dem Fahrwiſchdamm, befindliche Hauptbewäſſerungsgraben und das Schoß am Waller Fleet, durch welches das Kanalwaſſer abgelaſſen wird. Die Deiche am Maſchinenfleet, die Stauvorrichtung an der Ausmündung des zwiſchen dem Nedderfelde und den Kornwieſen belegenen ſtädtiſchen Abzugsgrabens in das Maſchinenfleet, die beiden Schoſſe am Maſchinenfleet an der Waller Straße und am Schirmdeich, und der Durchlaß in der Waller Straße an der Einmündung des Weges ſüdlich der Schlickwieſen ſind nach einer Vereinbarung der Intereſſenten mit der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, von dieſer hergeſtellt und zu unterhalten.

Die Mitgliederverſammlung iſt befugt, die Herſtellung neuer gemeinſchaftlicher Anlagen zu beſchließen und beſtehende Anlagen, die bisher nicht gemeinſchaftlich geweſen ſind, für gemeinſchaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied iſt verpflichtet, nach Verhältnis des Flächeninhalts ſeiner zu dem Verbande gehörigen Grundſtücke Beiträge zu den Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten der gemeinſchaftlichen Anlagen zu zahlen.

§ 4.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinſchaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, iſt, ſobald die Abtretung von der Mitgliederverſammlung beſchloſſen, und dieſer Beſchluß von der Polizeidirektion beſtätigt iſt, von den Eigentümern gegen eine durch drei von der Polizeidirektion ernannte Sachverſtändige endgültig feſtzuſetzende Entſchädigung an den Verband abzutreten.

§ 5.

Jeder Verbandsgenoſſe, welcher in den Vorſtand des Verbandes gewählt wird, iſt verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder ſein ſechzigſtes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten ſechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder ſonſt erhebliche Gründe der Ablehnung für ſich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entſcheidet die Polizeidirektion.

Digitized by Google

II. Von der Mitgliederverſammlung.

§ 6.

In der Mitgliederverſammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überſchießende Beträge von wenigſtens fünfzig Ar für ein Hektar, ſolche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigſtens eine Stimme zuſteht.

Das Stimmrecht kann in Perſon oder durch ſchriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte ſind nur volljährige Männer, die im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, zuläſſig.

§ 7.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederverſammlung ſtatt. Außerordentliche Verſammlungen werden berufen, ſo oft der Vorſtand des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigſtens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks ſchriftlich darauf antragen.

Den Vorſitz in den Verſammlungen führt der Vorſitzer des Vorſtandes oder deſſen Stellvertreter.

§ 8.

Die Berufung der Verſammlung erfolgt durch eine mindeſtens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzuſtellende ſchriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Verſammlung und die Gegenſtände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorſitzer des Vorſtandes oder deſſen Stellvertreter zu unterzeichnen iſt.

§ 9.

Die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der in der Verſammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorſitzer den Ausſchlag.

Gültige Beſchlüſſe können nur gefaßt werden, wenn mindeſtens die Hälfte aller Stimmen in der Verſammlung vertreten iſt.

Wenn jedoch eine Verſammlung durch Mangel der beſchlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden iſt, ſo können in der nächſten Verſammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweiſung auf dieſe Beſtimmung geladen werden muß, ohne Rückſicht auf die Zahl der anweſenden Mitglieder, gültige Beſchlüſſe gefaßt werden.

§ 10.

Über einen in der Einladung zur Verſammlung nicht bezeichneten Gegenſtand kann nur dann in derſelben Beſchluß gefaßt werden, wenn derſelbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

Digitized by Google

§ 11.

Die Beſchlußfaſſung der Mitgliederverſammlung iſt erforderlich:

1) zur Ausſchreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl des Vorſtandes;
4) zur Zuſchreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herſtellung neuer und Veränderung beſtehender gemeinſchaftlicher Anlagen, ſowie zur Erklärung ſolcher Anlagen für gemeinſchaftliche, die dies bisher nicht geweſen ſind;
6) zur Abänderung des Verbandsſtatuts;
7) zur Auflöſung des Verbandes.

III. Vom Vorſtande des Verbandes.

§ 12.

Der Vorſtand beſteht aus vier Mitgliedern, die unter ſich einen Vorſitzer und einen Stellvertreter desſelben wählen.

Der Vorſtand des Verbandes wird von der Mitgliederverſammlung auf ſechs Jahre, und zwar jedes Mitglied in geſondertem Wahlakte, nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im erſten Wahlgange nicht erreicht, ſo wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet, ſowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlauſſatzes, das Los.

Die Wahl der Vorſtandsmitglieder kann auch, wenn niemand widerſpricht, durch Akklamation erfolgen.

Alle drei Jahre gehen zwei Mitglieder des Vorſtandes ab. Die zuerſt Ausſcheidenden werden durch das Los beſtimmt.

§ 13.

Wählbar zum Vorſtand ſind alle volljährigen männlichen Verbandsgenoſſen, ſofern ſie im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenoſſen, die der elterlichen Stelle vorſtehen, unter der gleichen Vorausſetzung.

§ 14.

Dem Vorſtand liegt die Verwaltung aller Geſchäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desſelben ob.

Urkunden über Rechtsgeſchäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden ſollen, müſſen vom Vorſitzer und deſſen Stellvertreter unterſchrieben ſein, und zwar in Fällen, in denen ein Beſchluß der Mitgliederverſammlung erforderlich iſt, unter Anführung desſelben.

Digitized by Google

Der Vorſitzer kann zur Durchführung der ihm zuſtehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldſtrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehaltlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zuſtehenden Rechts der Beſchwerde an die Polizeidirektion. Die Strafen fließen in die Kaſſe des Verbandes und werden nötigenfalls von der Polizeidirektion beigetrieben.

§ 15.

Der Vorſtand bekleidet ſein Amt unentgeltlich. Derſelbe hat Anſpruch auf Entſchädigung wegen ſeiner Auslagen.

IV. Von der Aufſicht über den Verband.

§ 16.

Der Verband iſt der Aufſicht der Polizeidirektion unterworfen. Die Polizeidirektion iſt berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach dieſem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 17.

Die Genehmigung der Polizeidirektion iſt erforderlich zu allen Beſchlüſſen über die im § 11 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenſtände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 13.

Inhalt: Nr. XIX. Verordnung, betreffend Zuſatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen. S. 39.

XIX. Verordnung, betreffend Zuſatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen.

Vom 25. März 1906.

Der Senat verordnet:

Die Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen erhält in § 3 zu II folgenden Zuſatz:

> In den ehemaligen Landgemeinden Gröpelingen und Schwachhauſen wird für Geſchäfte, die ſich mit dem Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck der Grabſtätten dienenden Gegenſtänden befaſſen, die Zeit, während welcher an Sonn- und Feſttagen mit Einſchluß des erſten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſttages Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsſtellen beſchäftigt werden dürfen, ausſchließlich auf die Stunden von 12 bis 2 und von 3 bis 6 Uhr nachmittags feſtgeſetzt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. März 1906.

Ausgegeben am 25. März 1906. 13

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 14.

Inhalt: Nr. XX. Geſetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel. S. 41. — Beilage 3. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremiſchen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienſtes ꝛc. S. 48.

XX. Geſetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.

Vom 5. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Zur Förderung der Intereſſen des Kleinhandels (§ 2) beſteht die Kammer für Kleinhandel.

§ 2.

Ihre Mitglieder werden erwählt von denjenigen Perſonen männlichen Geſchlechts, die das Wahlrecht zur Bürgerſchaft beſitzen und denjenigen mindeſtens fünfundzwanzig Jahre alten Perſonen weiblichen Geſchlechts, die ſeit mindeſtens zwei Jahren bremiſche Staatsangehörige ſind und bei denen keiner der Ausſchließungsgründe des § 2 a bis g des die Bürgerſchaft betreffenden Geſetzes vorhanden iſt, wenn ſie

1) entweder Kaufleute im Sinne des § 1 Ziffer 1, 2, 8 oder 9 des Handelsgeſetzbuches ſind und ihr Geſchäft vorzugsweiſe als Kleinhandel betreiben oder Gaſt- oder Schenkwirte im Sinne der Gewerbeordnung ſind,
2) ſeit mindeſtens einem Jahre mit einer geſchäftlichen Hauptniederlaſſung eines der unter 1) bezeichneten Gewerbebetriebe im Bremiſchen Staate anſäſſig ſind und
3) einem Geſchäftszweige angehören, der in das dieſem Geſetze angehängte Verzeichnis eingetragen iſt.

Wahlberechtigt ſind auch diejenigen im Beſitze der Wahlberechtigung für die Bürgerſchaft befindlichen Perſonen, welche die unter 1) bis 3) bezeichneten Eigenſchaften beſeſſen haben, ohne einen anderen Berufszweig ergriffen zu haben.

Digitized by Google

§ 3.

Die Kammer beſteht aus achtzehn Mitgliedern. Wählbar iſt jeder Wahlberechtigte männlichen Geſchlechts.

§ 4.

Die Wahl erfolgt gruppenweiſe nach Maßgabe des dieſem Geſetze angehängten Verzeichniſſes.

Die erſten 15 Gruppen dieſes Verzeichniſſes umfaſſen die Wahlberechtigten der Stadt Bremen ſowie diejenigen des Landgebiets, die auf öffentlich erfolgte Aufforderung die Eintragung in die Wählerliſte beantragen.

Jede Gruppe hat ein Mitglied zu wählen. Ergänzungen der in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten achtzehn Gruppen durch zurzeit noch nicht in dasſelbe aufgenommene Zweige des Kleinhandels oder des Wirtsgewerbes können vom Senate nach Anhörung der Kammer vorgenommen werden.

§ 5.

Die Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, nach den Gruppen geſondert, zu führen und fortdauernd auf dem laufenden zu halten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Gruppe eingetragen werden und nur in dieſer ſein Wahlrecht ausüben.

Er iſt für denjenigen Geſchäftszweig einzutragen, dem ſein Geſchäft vorzugsweiſe angehört.

§ 6.

Vor jeder Wahl iſt das Verzeichnis der Wahlberechtigten der erſten bis fünfzehnten Gruppe in Bremen, das der ſechzehnten in Vegeſack und das der beiden letzten Gruppen in Bremerhaven während zweier Wochen zur Einſicht der Beteiligten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung ſind in Bremen von der Kammer für Kleinhandel, in den Hafenſtädten von den Ämtern bekannt zu machen.

Inſoweit bei einer bevorſtehenden Wahl Gruppen nicht beteiligt ſind, kann von einer Auslegung der ſie betreffenden Verzeichniſſe abgeſehen werden.

Einſprachen gegen das Verzeichnis ſind innerhalb dreier Wochen nach der Auslegung bei der Behörde, welche die Auslegung bekannt gemacht hat, bei Meidung des Verluſtes ſchriftlich einzureichen. Über die Einſprache entſcheidet die Kammer durch einen mit Gründen zu verſehenden und dem Einſprechenden zuzuſtellenden Beſcheid.

Dieſe Entſcheidung gilt für die bevorſtehende Wahl als endgültig. Im übrigen ſteht dem Einſprechenden dagegen der Weg der Beſchwerde an den Senat offen. Die Beſchwerde iſt bei Meidung des Verluſtes binnen zwei Wochen nach der Zuſtellung des Beſcheides der Kammer ſchriftlich beim Senat einzureichen.

§ 7.

Für jede zu beſetzende Stelle hat die Kammer ſpäteſtens zwei Wochen vor der Wahl einen Wahlaufſatz von drei wählbaren Perſonen aufzuſtellen und auszulegen. In dieſen ſind außerdem diejenigen wählbaren Perſonen aufzunehmen, die

Digitized by Google

vor dem dritten der Wahl vorangehenden Tage von mindeſtens zehn Wählern der betreffenden Gruppe ſchriftlich, und zwar für Bremen und das Landgebiet bei der Kammer, für die Hafenſtädte bei den Ämtern, in Vorſchlag gebracht worden ſind. Die Aufnahme in den Wahlaufſatz hat nach Einreichung eines dem Geſetze entſprechenden Vorſchlages unverzüglich zu erfolgen.

Der Wahlaufſatz muß bis zur Wahl zur Einſicht für die Wähler ausliegen.

Zur Teilnahme an der Wahl iſt nur berechtigt, wer für die Gruppe in das Verzeichnis eingetragen iſt.

Wählbar ſind nur Perſonen, die in dem Wahlaufſatze verzeichnet ſtehen.

Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaufſatzes für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Kammer für Kleinhandel, für die Wahlen in den Hafenſtädten von den Ämtern bekannt gemacht unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von der Kammer aufgeſtellten Wahlaufſätze und des Ortes der Auslegung derſelben ſowie des Tages, an dem ſpäteſtens die weiteren Vorſchläge für die Wahlaufſätze einzureichen ſind und wo dies zu geſchehen hat.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abſtimmung durch abſolute Mehrheit der von den anweſenden Wählern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Los.

Mitglieder der Kammer, in den Hafenſtädten die Ämter, leiten die Wahl unter Zuziehung eines Protokollführers.

§ 8.

Die Namen der Gewählten werden von der Kammer bekannt gemacht.

Eine Anfechtung der Gültigkeit der Wahl muß binnen zwei Wochen nach dieſer Bekanntmachung ſchriftlich mit Angabe der Gründe bei der Kammer, in den Hafenſtädten bei den Ämtern, eingereicht werden. Die Entſcheidung iſt dem Unterzeichner der Anfechtungsſchrift, von mehreren Unterzeichnern aber dem erſten derſelben zuzuſtellen.

Die Kammer entſcheidet über die Gültigkeit der Wahl. Sie iſt berechtigt, von der Ungültigkeitserklärung einer Wahl abzuſehen, wenn klar erhellt, daß der bemängelte Umſtand einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht gehabt hat.

Bis zur Entſcheidung der Kammer wird die Wahl als gültig angeſehen.

Gegen die Entſcheidung der Kammer ſteht den Anfechtenden die Beſchwerde an den Senat offen. Die Beſchwerde iſt bei Meidung des Verluſtes binnen zwei Wochen nach Zuſtellung der Entſcheidung der Kammer ſchriftlich beim Senat einzureichen.

§ 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl beſteht nicht. Auch iſt der Austritt aus der Kammer jederzeit geſtattet.

Derjenige, bei dem ſpäter ein Umſtand eintritt, der ſeiner Wählbarkeit entgegengeſtanden haben würde, hört auf, Mitglied der Kammer zu ſein.

Digitized by Google

§ 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf ſechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre ſcheidet mit Ende März ein Drittel aus. Die Wiederwahl der Ausſcheidenden iſt geſtattet.

Vor der erſten Wahl wird die Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter auszuſcheiden haben, durch das Los beſtimmt. Dieſe Reihenfolge bleibt für die Dauer maßgebend.

§ 11.

Scheidet ein Mitglied während ſeiner Amtszeit aus, ſo iſt binnen drei Monaten eine Ergänzungswahl von der Gruppe, die ihn gewählt hat, vorzunehmen. Die Amtszeit des durch dieſe Ergänzungswahl erwählten Mitgliedes läuft bis zur nächſten allgemeinen Wahl. Scheidet das Mitglied im letzten Halbjahr ſeiner Amtszeit aus, ſo kann die Wahl ſeines Nachfolgers bis zur nächſten allgemeinen Wahl verſchoben werden.

§ 12.

Die der Kammer für Kleinhandel zunächſt vorgeſetzte Behörde iſt die Handelskommiſſion des Senats. Bei dieſer hat die Kammer ihre Berichte, Gutachten und Eingaben in der Regel einzureichen.

Die Kammer wählt alsbald nach jeder ordentlichen Wahl (§ 10) aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen Vorſitzer und einen Rechnungsführer und verteilt mit der gleichen Amtsdauer etwaige ſonſtige Ämter unter ihre Mitglieder.

Es iſt ihr überlaſſen, eine Geſchäftsordnung zu beſchließen, die der Handelskommiſſion des Senats zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen iſt.

Sie wird nach außen durch den Vorſitzer vertreten, der auch die von ihr ausgehenden Schriftſtücke unterzeichnet.

Der Kammer iſt ein Protokollführer zugeordnet, den die Kammer erwählt und mit Dienſtanweiſung verſieht. Ihm können außer der Protokollführung auch andere Geſchäfte für die Kammer von dieſer übertragen werden. Die Wahl und die Dienſtanweiſung unterliegen der Beſtätigung des Senats.

Für die Beſoldung des Protokollführers und für die ſonſtigen Verwaltungskoſten der Kammer iſt eine Summe in das Staatsbudget einzuſtellen.

§ 13.

Die Kammer für Kleinhandel iſt berufen, auf alles, was zu ihrem geſetzlichen Wirkungskreiſe gehört und den von ihr vertretenen Berufskreiſen (§§ 1, 2) dienlich ſein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Sie hat dem Senate oder der ihr zunächſt vorgeſetzten Behörde auf Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten und die von ihr geforderten ſtatiſtiſchen oder ſonſtigen in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen vorzunehmen.

Es iſt ihr unbenommen, zu ihren Beratungen Sachverſtändige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Digitized by Google

Vorübergehende Beſtimmungen.

§ 14.

Alle vor der endgültigen Errichtung der Kammer für Kleinhandel vorzunehmenden Maßregeln, insbeſondere die erſte Aufſtellung des Verzeichniſſes der Wahlberechtigten, die Einrichtungen und Anordnungen für die Vornahme der erſten Wahl und deren Leitung nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes werden einem Ausſchuſſe übertragen, beſtehend aus einem Mitgliede des Senats als Vorſitzer und acht weiteren Mitgliedern, die der Senat nebſt einigen Stellvertretern auf Vorſchlag der Deputation wegen Errichtung einer Kammer für Kleinhandel ernennt.

Der Ausſchuß übernimmt die in dieſem Geſetze der Kammer zugewieſenen Geſchäfte.

Ihm wird ein Hülfsbeamter zur Führung des Protokolls und für ſonſtige Hülfsarbeiten zugewieſen.

Die Koſten dieſes Vorbereitungsverfahrens trägt der Staat.

§ 15.

Die Amtszeit der in der erſten allgemeinen Wahl (§ 10) erwählten Mitglieder der Kammer wird, auch wenn die Wahl nach dem 1. April 1906 erfolgt, von dieſem Tage an berechnet.

§ 16.

Dieſes Geſetz ſoll bis zum 31. März 1912 Geltung haben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 5. April 1906.

Anhang.

Verzeichnis der Gruppen für die Wahlen in die Kammer für Kleinhandel.

(§§ 2, 4 des Geſetzes.)

I. Die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Gruppen 1 und 2.

Händler mit Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Mehl und ſonſtigen Mühlenfabrikaten, Fettwaren, Fleiſchwaren und Konſerven, Delikateſſen. Gruppe 1: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchſtaben A—K haben. Gruppe 2: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchſtaben L—Z haben.

Digitized by Google

Gruppe 3.

Händler mit Schokoladen, Zuckerwaren, Konfitüren, Wein, Bier und ſonſtigen Spirituoſen, Fiſchen (friſchen und geräucherten), Auſtern, Wild und Geflügel, Brot, Gemüſe und Grünwaren, Früchten, Milch, Eiern.

Gruppe 4.

Händler mit Zigarren und Tabak, Rauchutenſilien, Briefmarken.

Gruppe 5.

Händler mit Damen- und Kinderkonfektion, Manufaktur-, Seiden- und Pelzwaren, Putz- und Modeartikeln, künſtlichen Blumen und Blättern, Band- und Beſatzartikeln, Poſamentier- und Tapiſſeriewaren.

Gruppe 6.

Händler mit Weiß-, Woll- und Kurzwaren, Garnen, Trikotagen, Decken, Bettfedern, Korſetts, chirurgiſchen Artikeln und Bandagen.

Gruppe 7.

Händler mit Herrenkonfektion, Tuchen, Buckskins, Herrenmodeartikeln, Uniformen, Militäreffekten, Schuhwaren, Handſchuhen, Hüten, Schirmen.

Gruppe 8.

Händler mit Gegenſtänden für Wohnungseinrichtung, mit Bettſtellen, Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Sattler- und Tapezierartikeln, Korbwaren, Holzwaren.

Gruppe 9.

Händler mit Eiſen- und Stahlwaren, Öfen, Drahtwaren, Werkzeugen, Maſchinen, Fahrrädern, Nähmaſchinen, Haus- und Küchengeräten, Bürſtenwaren, Leder, Waffen, Jagdutenſilien, Schiffsmaterialien.

Gruppe 10.

Händler mit Glas- und Porzellanwaren, Beleuchtungsartikeln, Muſikwaren, photographiſchen Artikeln, techniſchen Artikeln, Gummiwaren, Antiquitäten.

Gruppe 11.

Händler mit Gold- und Silberwaren, Juwelen, Kupfer-, Zinn- und verſilberten Waren, Bijouterie-, Bronze- und Lederwaren, mit Galanteriewaren, Spielwaren, optiſchen und nautiſchen Inſtrumenten, Uhren.

Digitized by Google

Gruppe 12.

Händler mit Papier, Geſchäftsbüchern, Schreibmaterial, Kontorutenſilien, Packutenſilien, Mal- und Zeichenutenſilien, Muſikalien; ferner Buch- und Kunſthandlungen.

Gruppe 13.

Händler mit Chemikalien, Drogen, Ölen, Lacken, Farben, Petroleum, Seifen, Parfümerien, landwirtſchaftlichen Produkten, Getreide, Samen, Pflanzen, Blumen, Fouragen, Brennmaterialien, Baumaterialien, Produkten, Dünger, Vieh, Vögeln, Aquarien.

Gruppe 14.

Inhaber von Gaſthöfen (Hotels) und Reſtaurants.

Gruppe 15.

Inhaber von Gaſt-, Schenk- und Speiſewirtſchaften.

II. Vegeſack.

Gruppe 16.

Inhaber von Kleinhandels- und Wirtsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 15 genannten Arten.

III. Bremerhaven.

Gruppe 17.

Inhaber von Kleinhandelsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 13 genannten Arten.

Gruppe 18.

Inhaber von Gaſthöfen (Hotels), Reſtaurants, Gaſt-, Schenk- und Speiſewirtſchaften.

Digitized by Google

(Beilage 3). Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremiſchen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienſtes ꝛc.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Verzeichniſſen der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staats- bezw. Kommunaldienſte ausſchließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen die folgenden Nachträge beſchloſſen worden ſind.

A. Nachtrag IV

zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichniſſe aufgeführten Stellen ſind den Militäranwärtern ausſchließlich vorbehalten, ſofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt iſt.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denſelben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich ſind, ſind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 2: **Staatsarchiv** ſind zu ſtreichen die Stellen der „Boten“.	—	—	
Bei Ziffer 14: **Gerichtskaſſe** iſt ſtatt „Kanzliſt“ zu ſetzen: *Kanzliſten	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Die Ziffer 18: **Amtsanwaltſchaft Bremerhaven** kommt in Fortfall.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 20: **Baudeputation** iſt die Stelle des „Baukanzliſten" zu ſtreichen.	—	—	
Bei Ziffer 22: **Deputation für Häfen und Eiſenbahnen** iſt ſtatt *„Stationsvorſteher im Freibezirk" zu ſetzen: *„Stationsvorſteher im Zollausſchlußgebiet".	zur Hälfte	—	
Bei Ziffer 23: **Tonnen- und Bakenamt** iſt ſtatt *„Kanzliſt" zu ſetzen: *„Kanzliſten".	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bei Ziffer 25: **Finanzdeputation** iſt hinzuzufügen: *Kaſſengehilfe an der Generalkaſſe.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	

Digitized by Google

B. Nachtrag IV

zu dem Verzeichnis der im Bremiſchen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienſtes ꝛc.

Anmerkung: 1) Die im Verzeichniſſe genannten Stellen ſind den Militäranwärtern ausſchließlich vorbehalten, ſofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt iſt.
2) Die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen ſind mit einem * verſehen.
3) Die im Verzeichniſſe ſich findenden Schreiberſtellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu beſetzenden Stelle mindeſtens 600 ℳ. beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
Hinzuzufügen iſt: bei Ziffer 7:			
Schlachthof			
* Kaſſengehilfe	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bei Ziffer 9:			
Krankenanſtalt			
* Buchhalter beim St. Jürgen-Aſyl in Ellen	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Bei **III. Die Stadt Bremerhaven** iſt nachzutragen als Ziffer 24:			
Bauamt			
Bureau-Aſſiſtenten Schreiber	zur Hälfte	Der Stadtrat	
als Ziffer 25:			
Elektrizitätswerk			
Schreiber	zur Hälfte	Der Stadtrat	

Bremen, den 27. März 1906.

Die Regierungskanzlei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 15.

Inhalt: Nr. XXI Geſetz, betreffend die Unterſagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorſtädte. S. 51. — Nr. XXII. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlegung von Koppelwegen ſowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände. S. 52. — Nr. XXIII. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremiſchen Zollverwaltung. S. 52. — Nr. XXIV. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte. S. 53.

XXI. Geſetz, betreffend die Unterſagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorſtädte.

Vom 7. April 1906.

§ 1.

Mit Genehmigung des Senats kann nach vorgängiger Zuſtimmung der Deputation wegen des Berichts des Geſundheitsrats zur Bauordnung die Polizeidirektion durch Verordnung für einzelne Straßen oder Straßenteile in den Vorſtädten (Anmerkung zu § 108 der Bauordnung in der Faſſung des Geſetzes vom 29. Dezember 1905) die Errichtung von gewerblichen Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer beſonderen Genehmigung bedürfen, oder die für die Nachbarſchaft läſtig ſind, unterſagen, wenn durch ſolche Anlagen die Wohnverhältniſſe der Straße erheblich benachteiligt werden würden und die Fernhaltung der Anlagen dem Gemeinwohl nicht zuwider iſt. In der Verordnung ſind die unterſagten Anlagen genau zu bezeichnen; ſie können für die einzelnen Straßen und Straßenteile verſchiedene ſein.

Vor der Beſchlußfaſſung der in Abſatz 1 bezeichneten Deputation iſt die gutachtliche Äußerung der Deputation für das Geſundheitsweſen und der Behörde für Gewerbeangelegenheiten einzuholen.

§ 2.

Die Polizeidirektion kann mit Zuſtimmung der im § 1 Abſatz 1 bezeichneten Deputation bis zum Erlaß der im § 1 vorgeſehenen Verordnung Anträgen auf Erbauung gewerblicher Anlagen, welche bei ihr nach dem 16. März 1906 eingegangen ſind oder noch eingehen, die Genehmigung verſagen, wenn anzunehmen iſt, daß ſie unter das zu erlaſſende Verbot fallen werden.

Die Vorſchrift des § 1 Abſatz 2 findet entſprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 3.

Auf die Entſcheidungen und Verfügungen, die von der Polizeidirektion auf Grund dieſes Geſetzes oder der zu ſeiner Ausführung erlaſſenen Verordnung getroffen werden, findet die Vorſchrift des § 160 Satz 1 der Bauordnung Anwendung.

§ 4.

Die Geltungsdauer dieſes Geſetzes und der von der Polizeidirektion zu erlaſſenden Verordnung iſt auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1907 beſchränkt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

XXII. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlegung von Koppelwegen ſowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände.

Vom 7. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Dem § 4 des in der Überſchrift genannten Geſetzes (Geſetzbl. S. 15) wird folgender zweiter Satz angefügt:

> Es findet vorbehältlich der Bemeſſung der Entſchädigung auch auf anhängige Verkoppelungen Anwendung, ſofern die Beſtätigung des Verkoppelungsplanes noch nicht erfolgt iſt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

XXIII. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremiſchen Zollverwaltung.

Vom 7. April 1906.

Der Senat verordnet:

Die Abſätze 1 und 2 der Ziffer 9 des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremiſchen Zollverwaltung (Geſetzbl. S. 581), erhalten folgende Faſſung:

> 9. Nach beendetem zweiten Vorbereitungsjahre können diejenigen Supernumerare, welche ſich nach dem Urteil ihrer Vorgeſetzten durch

Digitized by Google

Befähigung und gutes Verhalten in und außer dem Dienſt hervorgetan haben und in allen Zweigen der Zoll- und Steuerverwaltung ausreichend vorgebildet ſind, von dem Oberzolldirektor zur Prüfung zugelaſſen werden. Iſt die Zulaſſung nicht innerhalb des vierten Vorbereitungsjahres von dem Supernumerar beantragt, ſo erfolgt ſeine Entlaſſung aus dem Dienſt der Zollverwaltung.

Die Prüfung iſt nach Maßgabe der zu erlaſſenden Prüfungsordnung abzulegen und darauf zu richten, ob der Supernumerar die Befähigung zum Zollſekretär beſitzt und ſich zur ſpäteren Beförderung zum Oberkontrolleur eignet. Fällt die Prüfung ungünſtig aus und ſteht auch von einer weiteren Verlängerung der Vorbereitungszeit ein günſtiger Erfolg nicht zu erwarten, ſo iſt die Entlaſſung des Supernumerars vom Oberzolldirektor zu verfügen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

XXIV. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte.

Vom 7. April 1906.

Der Senat erläßt auf Grund des § 8 Abſatz 2 des Geſetzes vom 3. Juli 1888, betreffend die Organiſation der Zollverwaltung (Geſetzbl. S. 581), die nachſtehende Prüfungsordnung für Zollbeamte.

Prüfungsordnung für Zollbeamte.

A. Prüfung der Supernumerare.

§ 1.

Die in Ziffer 9 des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare der bremiſchen Zollverwaltung, in der Faſſung der Verordnung wegen Abänderung dieſes Regulativs vom 7. April 1906 (Geſetzbl. S. 52), vorgeſehene Prüfung iſt vor einer beſonderen Kommiſſion abzulegen.

Die Kommiſſion beſteht aus einem Mitgliede der Zolldirektion als Vorſitzendem, einem Oberzollinſpektor oder ſonſtigen Oberbeamten der Hauptzollämter und dem Bureauvorſteher oder einem ſonſtigen höheren Rechnungsbeamten der Zolldirektion. Die Mitglieder der Kommiſſion werden vom Oberzolldirektor beſtimmt.

§ 2.

Die Zulaſſung der Supernumerare zur Prüfung erfolgt nach befriedigend beendigter Ausbildung durch den Oberzolldirektor.

Die Prüfungen finden nach Bedarf ſtatt.

Digitized by Google

§ 3.

Gegenſtände der Prüfung ſind:

a. die Beſtimmungen der Reichsverfaſſung und der Landesgeſetze, ſoweit ſie von den Zoll- und Steuerbeamten anzuwenden oder bei Ausübung des Dienſtes zu beachten ſind;

b. die Einrichtung der Verwaltung der Zölle und indirekten Reichsſteuern ſowie die Rechtsverhältniſſe der Beamten;

c. die Geſetze und Vorſchriften, welche die Zölle und Reichsſteuern, die Statiſtik des Warenverkehrs, ſowie die Verbote und Beſchränkungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr betreffen, oder deren Ausführung der Zollverwaltung übertragen iſt;

d. die Vorſchriften über die bremiſchen Staats- und Kommunalabgaben, ſoweit deren Erhebung und Kontrollierung der Zollverwaltung obliegt;

e. die Vorſchriften über das Verwaltungsſtrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergeſetze ſowie die einſchlägigen Vorſchriften des Reichsſtrafgeſetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes;

f. das Kaſſen- und Rechnungsweſen und die Geſchäftsverwaltung der Hauptzollämter und Unterſtellen;

g. die Ausübung des Aufſichtsdienſtes;

h. die Grundzüge der Naturwiſſenſchaften und der allgemeinen Warenkunde, ſoweit deren Kenntnis für den Zoll- und Steuerdienſt erforderlich iſt.

§ 4.

Die Prüfung iſt eine ſchriftliche und eine mündliche. Die von der Kommiſſion geſtellten ſchriftlichen Arbeiten werden unter Aufſicht eines Mitgliedes der Prüfungskommiſſion oder eines anderen Oberbeamten angefertigt; als Hülfsmittel dürfen nur die von der Kommiſſion zugelaſſenen Geſetzes- oder Verwaltungsvorſchriften benutzt werden. Die ſchriftlichen Arbeiten, deren Anzahl in der Regel vier beträgt, ſind innerhalb eines feſtgeſetzten Zeitraums abzuliefern.

§ 5.

Die abgelieferten Arbeiten ſind von ſämtlichen Kommiſſionsmitgliedern ſchriftlich zu begutachten.

Läßt das Geſamtergebnis der ſchriftlichen Arbeiten nach dem einſtimmigen Urteile der Prüfungskommiſſion erkennen, daß dem Prüflinge die Befähigung zum Zollſekretär nicht zuerkannt werden könne, ſo wird er von der mündlichen Prüfung ausgeſchloſſen.

Ebenſo hat die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel die Ausſchließung von der Prüfung zur Folge.

In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht beſtanden. Der Vorſitzende der Kommiſſion hat den Supernumerar hiervon zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§ 6.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung, zu der mehrere Prüflinge gleichzeitig vorgeladen werden können, faſſen die Mitglieder der Prüfungskommiſſion unter Berückſichtigung des geſamten, aus den ſchriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung gewonnenen Eindrucks über das Ergebnis dahin Beſchluß,

a. ob der Prüfling die Befähigung zum Zollſekretär beſitzt und hinſichtlich ſeiner Kenntniſſe ſich zur ſpäteren Beförderung zum Oberkontrolleur eignet (völliges Beſtehen der Prüfung),

b. ob er nur die Befähigung zum Zollſekretär beſitzt (teilweiſes Beſtehen der Prüfung),

c. ob er die Befähigung zum Zollſekretär nicht beſitzt (Nichtbeſtehen der Prüfung).

Falls über dieſe Fragen Einſtimmigkeit nicht erzielt wird, iſt die Entſcheidung des Oberzolldirektors herbeizuführen. Im übrigen iſt bei Bejahung der Frage a mit Stimmenmehrheit feſtzuſtellen, welches Zeugnis („ausgezeichnet", „gut" oder „genügend") die Leiſtungen verdienen; im Falle des nur teilweiſen Beſtehens (b) oder Nichtbeſtehens (c) der Prüfung findet die Feſtſtellung eines ſolchen Zeugniſſes nicht ſtatt.

§ 7.

Dem Prüflinge iſt von dem Vorſitzenden der Kommiſſion mündlich Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung zu machen.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung iſt eine von den Mitgliedern der Kommiſſion zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, die nebſt ſämtlichen Prüfungsarbeiten dem Oberzolldirektor einzureichen iſt.

§ 8.

Der Oberzolldirektor beſtimmt bezüglich der ohne Erfolg (§ 6 c) geprüften Supernumerare, ob ſie zur weiteren Vorbereitung zuzulaſſen oder aus dem Zolldienſt zu entlaſſen ſind.

Eine Wiederholung der nicht beſtandenen oder nur teilweiſe beſtandenen Prüfung iſt früheſtens nach 6 Monaten und ſpäteſtens nach 3 Jahren zuläſſig. Eine weitere Wiederholung der Prüfung darf ſpäteſtens innerhalb 6 Monaten nach der erſten Wiederholung und nur unter der Vorausſetzung ſtattfinden, daß nach dem Gutachten der Prüfungskommiſſion ganz beſondere Umſtände, wie Unwohlſein uſw., den ungünſtigen Ausfall der zweiten Prüfung veranlaßt haben.

Iſt auch die letzte Prüfung erfolglos geblieben, oder hat ſie nur die Befähigung zum Zollſekretär ergeben, ſo wird der Prüfling endgültig aus der Liſte der Anwärter für höhere Stellen geſtrichen.

Digitized by Google

B. Prüfung der nicht aus den Supernumeraren hervorgegangenen Beamten.

§ 9.

Zum Zollſekretär können nur diejenigen Zollbeamten ernannt werden, welche ihre Befähigung zur Bekleidung von derartigen Stellen durch eine Prüfung nachgewieſen haben.

§ 10.

Zur Prüfung werden durch den Oberzolldirektor nur ſolche Beamte zugelaſſen, die

a. in der Regel bereits fünf Jahre lang als Reviſionsaufſeher, Steueraufſeher oder Zollaſſiſtent tätig geweſen ſind, ſich durch Eifer, Zuverläſſigkeit und Brauchbarkeit im Dienſte ausgezeichnet, auch außerdienſtlich gut geführt haben und danach einer Beförderung würdig erſcheinen,

b. durch ihre Leiſtungen gezeigt haben, daß ſie bei genügender Schulbildung und Befähigung bemüht geweſen ſind, ſich die nötigen Fachkenntniſſe anzueignen,

c. in geordneten Vermögensverhältniſſen leben.

Die Meldungen zur Prüfung ſind auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege an den vorgeſetzten Oberzollinſpektor einzureichen und von dieſem dem Oberzolldirektor mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

§ 11.

Die Prüfungskommiſſion beſteht aus den gemäß § 1 Abſatz 2 zu ernennenden Mitgliedern.

Die Prüfung findet nach näherer Beſtimmung des Oberzolldirektors jährlich ein- bis zweimal ſtatt und erſtreckt ſich auf folgende Gebiete:

1) Allgemeine Kenntnis der Geſetze und Verordnungen, betreffend

a. die Einrichtung der bremiſchen Zollverwaltung und die Rechtsverhältniſſe der Beamten,

b. die Zölle und indirekten Reichsſteuern, letztere jedoch nur ſoweit ſie auf bremiſche Verhältniſſe Anwendung finden, ſowie die Verbote und Beſchränkungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr, insbeſondere die Fleiſchbeſchauzollordnung,

c. die Reichswarenſtatiſtik,

d. die bremiſchen Staats- und Kommunalabgaben, ſoweit deren Erhebung und Kontrollierung der Zollverwaltung obliegt,

e. das Verwaltungsſtrafverfahren, ſoweit Vorermittelungen und freiwillige Strafunterwerfung in Frage kommen,

f. die Kaſſen- und Buchführung bei den untergeordneten Hebeſtellen und die Abgabenſtundung.

2) Praktiſche Handhabung des Zolltarifs, des Warenverzeichniſſes dazu und der Anleitung für die Zollabfertigung, ſowie allgemeine Kenntnis der für Bremen hauptſächlich zur Zollabfertigung kommenden Waren.

Digitized by Google

§ 12.

Die Prüfung iſt eine ſchriftliche und eine mündliche und ſoll ergeben, ob der Prüfling die Befähigung zum Zollſekretär in Stellen jeder Art beſitzt.

§ 13.

Hinſichtlich der Prüfungsarbeiten und der Beurteilung des Prüfungsergebniſſes finden die §§ 4 bis 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kommiſſion beim Nichtzuſtandekommen eines einſtimmigen Beſchluſſes über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen der Prüfung die Entſcheidung des Oberzolldirektors hierüber herbeizuführen hat, im übrigen jedoch mit Stimmenmehrheit beſchließt, ob die Leiſtungen das Zeugnis „ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“ verdienen.

§ 14.

Durch das Beſtehen der Prüfung wird ein Anſpruch auf Beförderung zum Zollſekretär nicht begründet.

Die ohne Erfolg geprüften Beamten dürfen ſich früheſtens nach einem Jahre abermals zu der Prüfung melden. Beim wiederholten ungünſtigen Ausfall wird eine Zulaſſung zu einer dritten Prüfung früheſtens nach Ablauf von weiteren fünf Jahren ſtattfinden. Eine fernere Wiederholung der Prüfung iſt ausgeſchloſſen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. April 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 16.

Inhalt: Nr. XXV. Verordnung, betreffend die Beſeitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleiſch in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Vegeſack. S. 59.

XXV. Verordnung, betreffend die Beſeitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleiſch in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Vegeſack.

Vom 20. April 1906.

Der Senat verordnet für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Vegeſack:

§ 1.

Die Beſeitigung von Tierkadavern und genußuntauglichem Fleiſch erfolgt durch die Abdeckerei auf der Bürgerweide in Bremen im Wege des thermiſchen Verfahrens.

§ 2.

Tiere, welche wegen einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder des Verdachts einer ſolchen getötet werden ſollen, müſſen zu dieſem Zwecke dem Abdecker übergeben werden, ſofern der beamtete Tierarzt es anordnet.

Die Seuchen, auf welche ſich die Anzeigepflicht erſtreckt, ſind, vorbehaltlich weiterer Beſtimmungen, folgende: 1) der Milzbrand, 2) die Tollwut, 3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Eſel, Maultiere und Mauleſel, 4) die Maul- und Klauenſeuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, 5) die Lungenſeuche des Rindviehs, 6) die Pockenſeuche der Schafe, 7) die Beſchälſeuche der Pferde und der Bläschenausſchlag der Pferde und des Rindviehs, 8) die Räude der Pferde, Eſel, Maultiere, Mauleſel und Schafe, 9) die Rinderpeſt, 10) die Schweineſeuche, Schweinepeſt und der Rotlauf der Schweine, 11) die Geflügelcholera und die Hühnerpeſt.

§ 3.

Die Kadaver von Tieren, welche infolge Alters, eines Unfalls oder einer Krankheit verendet oder getötet ſind, müſſen, falls nicht der beamtete Tierarzt eine Ausnahme hiervon geſtattet, mit der Haut und allen ſonſtigen Teilen dem Abdecker übergeben werden.

Digitized by Google

Dem Abdecker zu übergeben iſt ferner alles Fleiſch, welches bei der Trichinen- oder Fleiſchbeſchau zum Genuſſe für Menſchen untauglich befunden und daher unſchädlich zu beſeitigen iſt. Das zuſtändige Medizinalamt kann jedoch, unter Berückſichtigung der reichsgeſetzlichen Vorſchriften, Ausnahmen zulaſſen. Die gleiche Befugnis hat der erſte Schlachthoftierarzt für das auf dem Schlachthof untauglich befundene Fleiſch. Iſt Fleiſch infolge von Milzbrand, Tollwut, Rotz oder Rinderpeſt beanſtandet, ſo iſt auch die Haut des Tieres dem Abdecker zur Beſeitigung zu übergeben.

§ 4.

Die Beſtimmung des § 3, Abſatz 1, gilt nur für die Kadaver von Pferden, Eſeln, Rindvieh, großen Hunden (Jagd-, Fleiſcherhunden, Bernhardinern ꝛc.), ſowie von mehr als zwei Monate alten Schweinen, Schafen und Ziegen.

Die Kadaver aller übrigen Tiere müſſen dem Abdecker nur übergeben werden, wenn der beamtete Tierarzt die Übergabe wegen einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche oder des Verdachts einer ſolchen anordnet.

Unterbleibt die Übergabe, ſo müſſen die Kadaver, ſo weit ſie nicht techniſch verwertet werden können, vergraben oder verbrannt werden. Die Gruben ſind in einer Entfernung von wenigſtens 100 Meter von menſchlichen Wohnungen und Brunnen und ſo tief anzulegen, daß die Kadaver von einer mindeſtens $^{3}/_{4}$ Meter ſtarken Erdſchicht bedeckt ſind.

§ 5.

Die Eigentümer und Beſitzer von Kadavern, welche dem Abdecker übergeben werden müſſen, ſind verpflichtet, den Abdecker unverzüglich und zwar tunlichſt mittels Fernſprechers zur Abholung aufzufordern.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigentümern und Beſitzern von Grundſtücken ob, auf denen ſich ſolche Kadaver finden.

Iſt Fleiſch vom Abdecker zu beſeitigen, welches nach den Vorſchriften über die Trichinen- oder Fleiſchbeſchau zum Genuſſe für Menſchen untauglich iſt (§ 3 Abſatz 2), ſo hat der Beſchauer den Abdecker zu benachrichtigen.

Wo Sammelſtellen zur vorläufigen Aufbewahrung von Kadavern und Fleiſch unter behördlicher Aufſicht errichtet ſind, kann vom zuſtändigen Medizinalamte angeordnet werden, daß die Kadaver und das Fleiſch von den Eigentümern und Beſitzern dort abzuliefern ſind. Auch kann das zuſtändige Medizinalamt vorſchreiben, daß ſtatt des Abdeckers die Sammelſtelle oder das Medizinalamt zu benachrichtigen iſt.

§ 6.

Der Abdecker iſt verpflichtet, Kadaver und Fleiſch (§§ 3 und 4) aus der Stadt Bremen binnen drei, im übrigen binnen längſtens 12 Stunden ſeit Empfang der Benachrichtigung abzuholen. Die Abholung geſchieht mittels vom Medizinalamt in Bremen genehmigter Transportmittel. Sie erfolgt unentgeltlich, es ſei denn, daß der Eigentümer die Ausnutzung für ſeine Rechnung verlangt (§ 7).

Digitized by Google

Der Abdecker iſt ferner verpflichtet, auf öffentlichen Grundſtücken, Straßen und Wegen befindliches totes Vieh, ſowie genußuntaugliches (verdorbenes) Fleiſch, welches ihm, abgeſehen von den Beanſtandungen bei der Trichinen- und Fleiſchbeſchau, amtlich zur Beſeitigung überwieſen wird, unverzüglich nach erhaltener Kenntnis unentgeltlich abzuholen.

§ 7.

Der Eigentümer kann für die Kadaver und das Fleiſch, ſoweit ſie zur techniſchen Verwertung geeignet ſind, eine durch Vereinbarung mit dem Abdecker zu beſtimmende Vergütung fordern, wenn eine ſolche Vereinbarung aber nicht gelingt, verlangen, daß der Abdecker die zur Ausnutzung erforderlichen Arbeiten gegen eine tarifmäßige, vom Medizinalamte der Stadt Bremen feſtzuſtellende Vergütung für ſeine Bemühungen und für Benutzung der Lokale und Einrichtungen der Abdeckerei, ſowie für das Abholen der Tiere (§ 6) vornimmt, und die Produkte an den Eigentümer abliefert.

§ 8.

Der Abdecker iſt verpflichtet, die Verarbeitung des ihm übergebenen Fleiſches und der Kadaver nach Maßgabe der Betriebsbedingungen vorzunehmen. Der Verkauf von Fleiſch und Fleiſchwaren zum Genuſſe für Menſchen iſt ihm unterſagt, im übrigen nur mit Erlaubnis des Medizinalamts in Bremen geſtattet.

Der Betrieb einer Schlachterei ſowie das Halten von Schweinen iſt dem Abdecker verboten; zum Halten von Hunden bedarf er der Erlaubnis des Medizinalamts in Bremen.

Der Abdecker iſt zur ſofortigen Anzeige an das zuſtändige Medizinalamt verpflichtet, wenn er, bevor ein polizeiliches Einſchreiten ſtattgefunden hat, vom Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche oder von Erſcheinungen unter dem Viehſtande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhält.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung ziehen Geldſtrafen bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen nach ſich, ſoweit nicht nach den beſtehenden Geſetzen ſtrengere Strafen verwirkt ſind.

§ 10.

Die Verordnungen vom 12. Juni 1874 und 21. Juli 1894, betreffend das Verfahren rückſichtlich kranker und gefallener Tiere (Geſetzbl. 1874, S. 37 u. Geſetzbl. 1894, S. 246), werden aufgehoben.

§ 11.

Dieſe Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. April 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 17.

Inhalt: Nr. XXVI. Geſetz wegen Änderung der Anlage des Geſetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Waſſerwerk. S. 63.

XXVI. Geſetz wegen Änderung der Anlage des Geſetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Waſſerwerk.

Vom 22. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der Abſchnitt I der Anlage des Geſetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Waſſerwerk (Geſetzbl. S. 115), erhält folgende Faſſung:

Die Abzweigung von der Hauptrohrleitung bis an die Grenze des Privatgrundſtücks ſamt der vor letzterer anzubringenden Abſperrvorrichtung wird mit allem Zubehör durch die Verwaltung des Waſſerwerks auf Koſten des Beſtellers zu Tarifpreiſen, welche von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, ausgeführt, und zwar wird in der Regel für jedes Grundſtück eine beſondere Anſchlußleitung hergeſtellt. Die Länge der Abzweigung, für welche der Beſteller die Koſten zu zahlen hat, wird für alle waſſerſteuerpflichtigen Grundſtücke, einerlei, ob in der Straße eine oder mehrere Hauptrohrleitungen liegen, ohne Rückſicht auf ihre Entfernung von der Hauptrohrleitung, von der Mitte der Straße gerechnet, von welcher die Einführung der Leitung auf das Grundſtück beantragt wird, jedoch höchſtens zu zehn Meter. Für Grundſtücke, welche vermöge ihrer Lage (§ 3 des Geſetzes) nicht waſſerſteuerpflichtig ſind, bleibt die Anlage einer Anſchlußleitung der Verſtändigung mit der Verwaltung vorbehalten.

Die Zweigleitungen mit Zubehör, ſoweit ſie in öffentlichem Grunde liegen, werden von der Verwaltung des Waſſerwerks unterhalten und ſind deren Eigentum.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. April 1906.

Ausgegeben am 22. April 1906. 18

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVII. Geſetz, betreffend die Gewerbekammer. S. 65. — Nr. XXVIII. Geſetz, betreffend das Gewerbemuſeum. S. 74.

XXVII. Geſetz, betreffend die Gewerbekammer.

Vom 27. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändniſſe mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbeweſens und der Intereſſen des Gewerbeſtandes im Bremiſchen Staate beſtehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieſes Geſetzes iſt ein Handwerk oder eine Fabrik zu verſtehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2.

Der Gewerbekonvent beſteht aus zweihundertundſiebzig Mitgliedern und iſt in zwei Abteilungen geteilt, nämlich:

1) die Abteilung der Handwerke, welcher hundertundachtzig Mitglieder angehören, und
2) die Abteilung der Fabrikbetriebe, welcher neunzig Mitglieder angehören.

§ 3.

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremiſchen Staate ſelbſtändig ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betreiben.

Dem Inhaber oder Stellvertreter wird gleich geachtet, wer früher ſelbſtändig ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betrieben und nach Beendigung dieſer Tätigkeit keinen anderen Beruf oder Erwerbszweig ergriffen hat.

Anmerkung. Dieſer berichtigte Abdruck des Geſetzblatts Nr. 18 tritt an die Stelle des am 27. April 1906 ausgegebenen.

Digitized by Google

Wahlberechtigt iſt, wer

1) die zur Wahl in die Bürgerſchaft erforderlichen Eigenſchaften beſitzt,
2) das Gewerbe wenigſtens ein Jahr ſeit der nach § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige betrieben hat.

Wählbar iſt jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

Die Mitglieder der Abteilung der Fabrikbetriebe werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremiſchen Staate ſelbſtändig eine Fabrik betreiben oder welche eine ſolche als geſetzliche Vertreter einer gewerblichen Unternehmung (Vorſtand, Direktor, Geſchäftsführer einer Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung) oder als Stellvertreter des Inhabers leiten.

Die Vorſchriften des § 3 Abſatz 2 bis 4 finden entſprechende Anwendung.

§ 5.

Von den Mitgliedern der Abteilung der Handwerke haben die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinſchaftlich hundertundfünfzig, Bremerhaven achtzehn und Vegeſack zwölf und von den Mitgliedern der Abteilung der Fabrikbetriebe die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinſchaftlich fünfundſiebzig, Bremerhaven zwölf und Vegeſack drei zu wählen.

§ 6.

Zum Zwecke der Wahlen wird für die Abteilung der Handwerke und die der Fabrikbetriebe je eine möglichſt genaue Liſte der zu ihr gehörenden Wahlberechtigten angefertigt.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden der Stadt Bremen und des Landgebietes wählen in Gruppen.

Die Gewerbekammer beſtimmt vor jedem Wahltermin (§ 15) mit Genehmigung der Gewerbekommiſſion des Senats für jede der beiden Abteilungen die Zahl und Zuſammenſetzung der Gruppen, ſowie die Zahl der von jeder einzelnen Gruppe zu wählenden Konventsmitglieder. Verſagt die Gewerbekommiſſion die Genehmigung, ſo entſcheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

Dabei ſoll in jeder Abteilung auf tunlichſt gleichmäßigen Umfang der Gruppen geſehen werden. Der Regel nach ſoll eine Gruppe der Handwerker nicht mehr als zwölf, eine Gruppe der fabrikmäßigen Betriebe nicht mehr als ſechs Konventsmitglieder wählen.

Eine Gruppe kann einen oder mehrere Gewerbszweige umfaſſen. Im letzteren Falle ſind tunlichſt die verwandten Gewerbe zu vereinigen. Kein Gewerbszweig darf mehreren Gruppen angehören.

Digitized by Google

Die Gewerbekammer hat ſpäteſtens am Tage der im § 10 Abſatz 2 vorgeſchriebenen Bekanntmachung die Einteilung der Gruppen und die Zahl der von einer jeden zu wählenden Konventsmitglieder öffentlich bekannt zu machen (§ 38). Den Wahlberechtigten ſteht eine Anfechtung dieſer Anordnungen nicht zu.

§ 8.

In der Abteilung der Fabrikbetriebe haben die Inhaber ſolcher Betriebe, die ſeit mindeſtens einem Jahr hundert oder mehr gewerbliche Arbeiter regelmäßig beſchäftigt haben, kraft Geſetzes einen Anſpruch auf die Mitgliedſchaft des Gewerbekonventes. Sie ſind demgemäß, ſobald dieſe Vorausſetzung zutrifft, auf ihren Antrag von der Gewerbekammer bei der nächſten nach § 15 vorzunehmenden Ergänzung der Gewerbekammer in den Gewerbekonvent zu berufen. Von mehreren Inhabern eines Betriebes und von mehreren Leitern eines gewerblichen Unternehmens (§ 4 Abſatz 1) iſt nur einer zu berufen. Die Namen aller Berufenen ſind mit entſprechendem Vermerke auf der Liſte der Gruppe, der ſie nach ihrem Geſchäftsbetriebe angehören, zu verzeichnen.

Die ſolchergeſtalt Berufenen bleiben Mitglieder des Gewerbekonventes, ſolange die Zahl ihrer Arbeiter nicht weniger als hundert beträgt. Tritt dieſer Fall ein, ſo ſcheiden ſie mit dem nächſten regelmäßigen Ergänzungstermin aus.

Wegen der Einſprache finden die Vorſchriften des § 11 entſprechende Anwendung.

§ 9.

Die Eintragung der Namen der Wähler in die Liſten der Abteilungen und Gruppen liegt der Gewerbekammer ob. Kein Wähler darf in mehr als eine Liſte eingetragen werden.

§ 10.

Die Liſten (§§ 6 bis 9) ſind mindeſtens vier Wochen vor der Wahl während einer Woche öffentlich zur Einſicht der Beteiligten auszulegen, und zwar die für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen von der Gewerbekammer, die für Vegeſack und für Bremerhaven daſelbſt von den Ämtern.

Die genannten Behörden haben je für ihren Bezirk den Tag der Wahl und gleichzeitig Ort und Zeit der Auslegung der Liſten rechtzeitig vor dieſer Auslegung bekannt zu machen (§ 38).

§ 11.

Einſprachen gegen die Liſten ſind binnen vierzehn Tagen, vom Beginn der Auslegung gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlaſſen hat, ſchriftlich anzubringen.

Einſprachen, die ſich darauf gründen, daß ein Handwerksbetrieb zu Unrecht als Fabrikbetrieb erachtet ſei oder umgekehrt, ſind von der Gewerbekammer mit Genehmigung der Gewerbekommiſſion des Senats, die ſonſtigen Einſprachen von der

Digitized by Google

Gewerbekammer allein, ohne Verzug und für die bevorſtehende Wahl endgültig zu erledigen. Wenn im erſteren Falle die Genehmigung verſagt wird, entſcheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

§ 12.

Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen und Gruppen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler, die ſchriftlich oder durch die Tagesblätter (§ 38) zu erfolgen hat, für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen unter Vorſitz und Leitung der Gewerbekammer, in den Hafenſtädten unter Vorſitz und Leitung der Ämter ſtatt.

Wählen kann nur, wer in eine Liſte eingetragen iſt.

In jeder Abteilung ſind nur die ihr angehörigen Wahlberechtigten wählbar.

Als gewählt iſt nur anzuſehen, wer die abſolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der in der Stadt Bremen und im Landgebiete Gewählten werden von der Gewerbekammer, die Namen der in den Hafenſtädten Gewählten von den Ämtern öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieſer Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlaſſen hat, ſchriftlich erfolgen. Bis zu der von dieſer Behörde abzugebenden Entſcheidung beſteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht ſtatt. Auch iſt der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit geſtattet.

Derjenige, bei welchem ſpäter ein Verhältnis eintritt, das ſeiner Wählbarkeit entgegengeſtanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbekonvents zu ſein.

Wenn wegen Änderung ſeines Betriebes die Vorausſetzung wegfällt, unter der er für die Abteilung gewählt wurde, in der er ſich befindet, ſo bleibt er Mitglied bis zur nächſten Ergänzungswahl (§ 15).

§ 14.

Wer ſich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents geſetzlich oder in Gemäßheit der Geſchäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Verſammlung oder ſeiner Stellung ſchuldige Achtung gröblich verletzt, kann ſeines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verluſtig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer ſchriftlich eingereicht werden und von mindeſtens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet ſein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von dieſem Antrage ſofort in Kenntnis geſetzt.

Digitized by Google

Findet der Beteiligte ſich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, ſo iſt die Entſcheidung des Konvents in deſſen nächſter Verſammlung durch die Gewerbekammer zu veranlaſſen. In dieſer Verſammlung kann der Beteiligte ſelbſt oder durch ein anderes Mitglied ſeine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beſchlußfaſſung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 15.

Alle zwei Jahre tritt ein Dritteil ſämtlicher Mitglieder jeder der beiden Abteilungen des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden ſind ſofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt er aus einem anderen Grunde gleich oder ſpäter aus, ſo iſt ſpäteſtens binnen ſechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abteilung und Gruppe, welchen der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während der er noch Mitglied des Gewerbekonvents geweſen ſein würde, zu veranlaſſen.

§ 16.

Die Geſchäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 17.

Der Gewerbekonvent iſt dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Intereſſen des bremiſchen Gewerbeweſens berühren, zu beraten.

§ 18.

Ordentliche Verſammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, ſtatt, außerordentliche, ſo oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigſtens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks ſchriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Verſammlung mindeſtens drei Tage vorher beſonders und ſchriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen ſind für wahlberechtigte Mitglieder des bremiſchen Gewerbeſtandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, ſowie der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beſchlußnahme beſonders beſchloſſen werden ſollte.

§ 19.

In den Verſammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorſitzer der Gewerbekammer den Vorſitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verleſen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorſitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

Digitized by Google

Beſchlüſſe werden mit abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 20.

Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenſtände, die in den Geſchäftskreis des Konvents gehören, zu ſtellen und eine Beratung und Beſchlußnahme darüber zu veranlaſſen.

Solche Anträge ſind jedoch wenigſtens drei Tage vor der Verſammlung ſchriftlich und motiviert der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn ſich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile der anweſenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 21.

Im übrigen wird die Geſchäftsordnung für den Gewerbekonvent von der Gewerbekammer feſtgeſtellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 22.

Die Gewerbekammer beſteht aus ſiebenundzwanzig Mitgliedern des Gewerbekonventes, von denen die Abteilung der Handwerke achtzehn, die der Fabrikbetriebe neun je aus ihrer Mitte wählt.

§ 23.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlverſammlung jeder der beiden Abteilungen ein Wahlaufſatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das mit Unterſtützung von wenigſtens fünf Anweſenden in Vorſchlag gebracht wird, zu verzeichnen iſt. Er muß wenigſtens die doppelte Zahl der von der Abteilung in die Gewerbekammer zu wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Perſonen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorſchlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus dieſem Wahlaufſatze mit abſoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieſer Bekanntmachung bei dem Vorſitzer der Gewerbekammer ſchriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausſchluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entſcheidet über die Anfechtung in ihrer nächſten Sitzung, vorbehältlich der Berufung an den Gewerbekonvent.

§ 24.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbekonvents niemand ablehnen, es ſei denn, daß er bereits das fünfundſechzigſte Lebens-

Digitized by Google

jahr vollendet habe oder ſchon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden ſei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu ſein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 25.

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausſcheiden oder die Wahl in dieſelbe ablehnen, werden ſpäteſtens in der nächſten Verſammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausſcheidenden ſind ſofort wieder wählbar.

§ 26.

Die Geſchäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 27.

Die Gewerbekammer iſt berufen, auf alles, was für das Gewerbeweſen dienlich ſein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf deſſen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemeſſen ſcheinenden Maßregeln bei den zuſtändigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher ſich möglichſt vollſtändig von dem Gange und dem Umfange des bremiſchen Gewerbeweſens in allen verſchiedenen Zweigen, ſowie von der Beſchaffenheit der dafür beſtehenden Hülfsanſtalten in Kenntnis zu ſetzen, für bremiſche Gewerbeſtatiſtik tunlichſt zu ſorgen und auf die Hebung der Gewerbe tunlichſt hinzuwirken.

Sie kann behufs Erfüllung der ihr geſtellten Aufgaben die Mitwirkung des bremiſchen ſtatiſtiſchen Amtes beanſpruchen.

§ 28.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlaſſenden Geſetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranſtaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 29.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreiſe gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desſelben zu veranlaſſen, demſelben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirkſamkeit Bericht zu erſtatten.

§ 30.

Bei Gegenſtänden, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann ſie in ihrer Geſamtheit oder mittelſt eines Ausſchuſſes mit der Handelskammer oder einem Ausſchuſſe derſelben zur Beratung zuſammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinſtimmenden Beſchluſſes beider Kammern.

Digitized by Google

§ 31.

Der Direktor des Gewerbemuſeums iſt der Gewerbekammer mit beratender Stimme beigeordnet. Außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Induſtrie kundige Perſonen beiordnen.

Die der Gewerbekammer beigeordneten Perſonen nehmen, ſoweit ſie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommiſſionen, ſowie des Gewerbekonventes mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Anſichten zu vernehmen.

§ 32.

Die Gewerbekammer hat einen rechts- oder ſtaatswiſſenſchaftlich gebildeten Konſulenten, der von ihr gewählt und mit Anweiſung verſehen wird und insbeſondere mit der Protokollführung nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes beauftragt iſt. Das Gehalt desſelben ſowie ſonſtiger ſtändiger Angeſtellten (Bureauvorſteher, Kanzleigehülfen und ähnlicher) wird durch Beſchluß vom Senat und Bürgerſchaft feſtgeſtellt.

§ 33.

Die Gewerbekammer hält regelmäßige Sitzungen. Zahl und Zeit derſelben werden von ihr ſelbſt beſtimmt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen ſchriftlich.

§ 34.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzer und einen Stellvertreter desſelben. Einer dieſer beiden hat den Handwerken, der andere den Fabrikbetrieben anzugehören. Die Namen der Gewählten bringt die Gewerbekammer dem Senate zur Anzeige.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dasſelbe iſt am Ende der Sitzung zu verleſen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorſitzer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beſchlüſſe werden mit Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen mit abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigſtens ſechs Mitgliedern durch geheime Abſtimmung.

Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Handwerke nicht angehörigen Mitglieder an der Abſtimmung nicht teilnehmen. Bei Angelegenheiten, die die Fabrikbetriebe betreffen, dürfen die ihnen nicht angehörenden Mitglieder an der Abſtimmung nicht teilnehmen. Im einen wie im anderen Falle können die Handwerker und die der Induſtrie angehörigen Mitglieder beanſpruchen, in geſonderter Beratung zu verhandeln. Ob einer der in den drei vorangehenden Sätzen gedachten Fälle vorliegt, entſcheidet im Zweifel die Gewerbekammer.

Digitized by Google

§ 35.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer iſt befugt, Gegenſtände, die zu dem Geſchäftskreiſe der Kammer gehören, zur Beratung und Beſchlußnahme zu bringen.

§ 36.

Im übrigen wird der Geſchäftsgang durch die von der Gewerbekammer feſtzuſtellende Geſchäftsordnung näher beſtimmt.

§ 37.

Zur Beſtreitung der Koſten der Verſammlungen und zur Förderung der Intereſſen des Gewerbeſtandes, namentlich durch Anſchaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, ſowie zur Bewirkung und Unterſtützung von Gewerbeausſtellungen oder ſonſtigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 3500 ℳ. zur Verfügung geſtellt.

Was von dieſem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkaſſe.

§ 38.

Die in dieſem Geſetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen beſtimmte Blatt, in den Hafenſtädten durch ein dort erſcheinendes Lokalblatt.

III. Behörde für Gewerbeangelegenheiten.

§ 39.

Zur Erleichterung des geſchäftlichen Verkehrs zwiſchen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinſamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten beſteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommiſſion des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es ſowohl dem Ermeſſen des Senats überlaſſen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieſer Behörde an die Gewerbekammer gelangen laſſen will, als auch der letzteren unbenommen, ſich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 40.

Die der Behörde angehörigen Mitglieder der Gewerbekammer werden von dieſer alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer iſt verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörde kann der Konſulent der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden. Er führt alsdann das Protokoll.

§ 41.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirkſamkeit dieſer Behörde die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgeſetzes entſprechende Anwendung.

Digitized by Google

IV. Schluß- und Übergangsbeſtimmungen.

§ 42.

Das Geſetz vom 1. Januar 1894, betreffend die Gewerbekammer, iſt aufgehoben.

§ 43.

Dieſes Geſetz tritt vorbehältlich der nachfolgenden Übergangsbeſtimmungen am 1. Mai 1906 in Kraft.

§ 44.

An die Stelle des gegenwärtig beſtehenden Gewerbekonventes tritt mit dem 1. Juni 1906 der bis dahin auf Grund dieſes Geſetzes zu wählende neue Gewerbekonvent. Je ein Drittel der Mitglieder desſelben wird für zwei, vier und ſechs Jahre gewählt. Die entſprechende Verteilung der Gewählten erfolgt ſofort nach der Wahl durch das Los. An die Stelle der gegenwärtig beſtehenden Gewerbekammer tritt mit dem 1. Juli 1906 die bis dahin auf Grund dieſes Geſetzes vom neuen Gewerbekonvente zu wählende neue Gewerbekammer.

Die in dieſem Geſetze in Rückſicht auf die Ergänzungswahlen (§ 15) getroffenen Beſtimmungen finden auf die gemäß dem erſten Abſatze vorzunehmende Neuwahl entſprechende Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. April 1906.

XXVIII. Geſetz, betreffend das Gewerbemuſeum.

Vom 27. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändniſſe mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die Verwaltung des Gewerbemuſeums iſt einer Behörde übertragen, die aus einigen Mitgliedern des Senates und drei bis fünf von der Gewerbekammer erwählten Mitgliedern des Gewerbekonventes beſteht.

§ 2.

Die von der Gewerbekammer zu wählenden Mitglieder der Behörde werden auf drei Jahre gewählt. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Scheidet ein ſolches Mitglied während der drei Jahre aus dem Gewerbekonvente, ſo ſcheidet es damit auch aus der Behörde aus. Die Neuwahl erfolgt für den Reſt der Wahlperiode.

Digitized by Google

§ 3.

Der Direktor und die übrigen ſtändigen Beamten des Muſeums werden vom Senate nach gutachtlicher Anhörung der Behörde ernannt und mit Dienſtanweiſung verſehen.

Hülfsbeamte und ſonſtige Bedienſtete des Muſeums werden von der Behörde auf Zeit angenommen und mit den erforderlichen Dienſtanweiſungen verſehen.

Allgemeine Regulative, die von der Behörde in betreff des Geſchäftsganges bei derſelben oder ſonſt zur Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen oder der vom Senate für die Beamten erlaſſenen Dienſtanweiſungen beſchloſſen werden, bedürfen der Beſtätigung des Senates.

§ 4.

Der Behörde können wiſſenſchaftlich oder künſtleriſch gebildete Sachverſtändige vom Senate zugeordnet werden. Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Behörde vom Senate auf drei Jahre ernannt und nehmen an den Sitzungen der Behörde, ſoweit dieſe es für erforderlich erachtet, mit beratender Stimme teil.

§ 5.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirkſamkeit der Behörde die Beſtimmungen der §§ 11 bis 21, 39 und 42 bis 45 des Deputationsgeſetzes entſprechende Anwendung.

§ 6.

Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Geſetze vom heutigen Tage, betreffend die Gewerbekammer, in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. April 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 19.

Inhalt: Nr. XXIX. Gebührenordnung für den Löſchplatz für Baumaterialien am Peterswerder. S. 77. — Nr. XXX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland. S. 78. — Nr. XXXI. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleiſch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien. S. 79.

XXIX. Gebührenordnung für den Löſchplatz für Baumaterialien am Peterswerder.

Vom 1. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft unter Aufhebung der Gebührenordnung für den Löſchplatz für Baumaterialien am Peterswerder vom 15. September 1903:

§ 1.

Für das Löſchen ſowie für das Laden eines Schiffes beim Löſchplatz am Peterswerder wird eine Gebühr von zwei Pfennig für jede Tonne (zu 1000 kg) Ladungsgewicht erhoben. Für ein Schiff, das nicht nach den Vorſchriften der Eichordnung für die Binnenſchiffahrt geeicht iſt, beträgt die Löſch- und die Ladungsgebühr 3 ℳ.

Das Löſchen von Sand oder Kies aus Schiffen von einer Tragfähigkeit bis zu 12 Tonnen erfolgt gebührenfrei.

§ 2.

Für das Abfahren gelöſchter Materialien von der Löſchſtelle ſowie für das Anfahren zu verladender Materialien zum Löſchplatz durch Landfuhrwerk wird erhoben:

für das Fuder Bauholz, Pflaſterſteine, Bruchſteine, feuerfeſte Steine, Tonrohre, Zement oder Gips	40	₰
für das Fuder Sand oder Kies	20	„
für je 1000 Mauerſteine	20	„

Digitized by Google

§ 3.

Für das Anfahren der im § 2 aufgeführten Materialien mittels Landfuhrwerks zur Lagerung auf den vermieteten Lagerflächen des Löſchplatzes wird die im § 2 beſtimmte Anfuhrgebühr erhoben. Die Wiederabfuhr ſolcher Materialien erfolgt gegen Rückgabe der beim Anfahren vom Platzaufſeher ausgeſtellten Quittungskarten gebührenfrei.

§ 4.

Bei einer nicht durch 5 teilbaren Tonnenzahl werden für die Gebührenerhebung die überſchießenden Tonnen als 5 Tonnen gerechnet.

Nicht volle Fuder unterliegen der gleichen Gebühr wie die vollen.

Die Gebühren ſind für die Schiffe vom Schiffsführer, für die Landfuhrwerke vom Fuhrmann zu entrichten.

Über die erhobene Gebühr wird Quittung erteilt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 1. Mai 1906.

XXX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland.

Vom 1. Mai 1906.

Der Senat verordnet auf Grund des § 7 des Reichsgeſetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgeſetzbl. 1894, S. 409):

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland in das bremiſche Staatsgebiet iſt verboten, jedoch mit Ausnahme ſolchen Schweinefleiſches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgeſetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgeſetzbl. S. 547) und der dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen anzuſehen iſt. Zubereitetes Schweinefleiſch in dieſem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorſchriften ſich ergebenden Beſchränkungen und unter den dort vorgeſehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2.

Die Verordnung des Senats über den gleichen Gegenſtand vom 19. Juli 1896 (Geſetzbl. S. 117) wird aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Anordnung unterliegen, ſoweit keine ſtrengeren Strafgeſetze verletzt werden, den Strafbeſtimmungen des § 328 des Strafgeſetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1906.

Digitized by Google

XXXI. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleiſch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Vom 1. Mai 1906.

Der Senat verordnet auf Grund des § 7 des Reichsgeſetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgeſetzblatt 1894, Seite 409):

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien iſt verboten, jedoch mit Ausnahme ſolchen Schweinefleiſches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgeſetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgeſetzblatt Seite 547) und der dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen anzuſehen iſt. Zubereitetes Schweinefleiſch in dieſem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorſchriften ſich ergebenden Beſchränkungen und unter den dort vorgeſehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2.

Die Durchfuhr von Schweinefleiſch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien ſtammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, iſt unter Beachtung der Vorſchriften des Fleiſchbeſchaugeſetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen, ſowie unter der Bedingung geſtattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutſendungen in feſtgeſchloſſenen Behältniſſen erfolgt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Anordnung unterliegen, ſoweit keine ſtrengeren Strafgeſetze verletzt werden, den Strafbeſtimmungen des § 328 des Strafgeſetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 20.

Inhalt: Nr. XXXII. Geſetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Dezember 1903. S. 81.

XXXII. Geſetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Dezember 1903.

Vom 13. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerſchaft:

Der § 54 des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Dezember 1903 (Geſetzbl. S. 129) wird wie folgt abgeändert:

1) Im Verzeichniſſe der allgemeinen Deputationen wird hinter Nr. 5 eingefügt: 6. Die Deputation für die Unterweſerkorrektion. Aus der Bürgerſchaft: 14 Mitglieder.
2) Die bisherigen Nummern 6 bis 22 werden Nummern 7 bis 23.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 13. Mai 1906.

Ausgegeben am 13. Mai 1906. 22

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 21.

Inhalt: Nr. XXXIII. Bekanntmachung der zwiſchen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde abgeſchloſſenen Verträge. S. 83.

XXXIII. Bekanntmachung der zwiſchen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde abgeſchloſſenen Verträge.

Vom 21. Mai 1906.

Der Senat macht die mit der Königlich Preußiſchen Staatsregierung am 29. März 1906 abgeſchloſſenen Verträge wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde, nachdem dieſe Verträge ratifiziert worden ſind, hierdurch bekannt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. Mai 1906.

Staatsvertrag

zwiſchen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals.

Seine Majeſtät der König von Preußen und der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Verpflichtungen, von deren Übernahme in dem Geſetze, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſer-

Digitized by Google

ſtraßen, vom 1. April 1905 die Inangriffnahme der Bauausführung des Rhein-Weſer-Kanals abhängig gemacht iſt, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Unterſtaatsſekretär Dr. **Holle**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberregierungsrat **Kisker**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberbaurat Dr.-Ing. **Sympher** und
Allerhöchſtihren Geheimen Finanzrat **Hergt**,

der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen:

den Bürgermeiſter Dr. **Marcus**,
den Senator **Weſſels**,
den Senator **Freſe** und
den Oberbaudirektor **Bücking**,

die unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachſtehenden Vertrag abgeſchloſſen haben:

Art. I.

Die preußiſche Staatsregierung beabſichtigt auf Grund der ihr durch das Geſetz, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, vom 1. April 1905 (Preuß. Geſ.-Samml. S. 179) — Waſſerſtraßengeſetz — erteilten Ermächtigung mit der Ausführung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weſer einſchließlich Anſchluß nach Hannover ſowie Verbindung zwiſchen der Weſer und dem Kanal bei Minden und allen ſonſtigen Nebenanlagen, insbeſondere der Herſtellung von Staubecken im oberen Quellgebiete der Weſer und der im Zuſammenhang damit angeſtrebten Verbeſſerung des Fahrwaſſers der Weſer vorzugehen, wenn die im § 2 dieſes Geſetzes enthaltenen Bedingungen erfüllt ſind.

Art. II.

Zur Erfüllung dieſer Bedingungen, ſoweit dabei Bremen in Betracht kommt, übernimmt dieſes in der Erwartung des Ausbaues der genannten Waſſerſtraße von ſeiten Preußens ſowie in der Annahme, daß Preußen von Bauausführungen abſieht, welche die mit den Staubecken zu bewirkende Verbeſſerung des Fahrwaſſers der Weſer wieder aufheben, die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Verpflichtungen.

§ 1.

Bremen leiſtet zu den Koſten des Rhein-Weſer-Kanals einen baren Beitrag in Höhe von 6 600 000 *M.* (ſechs Millionen ſechshunderttauſend Mark). Dieſer Betrag ſtellt, nach § 2 A 2 Abſ. 4 des Waſſerſtraßengeſetzes abgerundet, ein Drittel der durch die Herſtellung von Staubecken im oberen Quellgebiete der Weſer ſowie

Digitized by Google

durch die Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weſer unterhalb Hameln entſtehenden Koſten dar. Sollte Preußen einen höheren Betrag als den für die erwähnten Bauausführungen in Ausſicht genommenen Betrag von 19 751 000 ℳ für die angegebenen Zwecke aufwenden, ſo iſt Bremen bereit, zu dieſem Mehraufwande ebenfalls ein Drittel bis zum Höchſtbetrage von 3 400 000 ℳ (drei Millionen vierhunderttauſend Mark) beizutragen, mit der Maßgabe, daß Preußen wegen der Mehraufwendungen vorab eine Verſtändigung mit Bremen herbeizuführen hat.

Der bremiſche Beitrag iſt entſprechend dem Fortſchreiten der Bauarbeiten in Teilbeträgen auf Erſuchen des zuſtändigen preußiſchen Miniſters auf der von ihm zu bezeichnenden Kaſſe zu zahlen.

§ 2.

Bremen wird entſprechend ſeinem Beitrage zu den Koſten des Geſamtunternehmens (§ 1) an den nach Deckung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskoſten ſich ergebenden Einnahmen des Rhein-Weſer-Kanals in Gemäßheit der Beſtimmungen des Waſſerſtraßengeſetzes beteiligt.

Bremen hat die Verrechnung der ihm zufallenden Einnahmen ſowie die Verzinſung und Tilgung ſeines Baukoſtenanteils in der im § 2 des Waſſerſtraßengeſetzes vorgeſehenen Weiſe vorzunehmen.

§ 3.

Bremen übernimmt ferner 19 v. H. der Garantieverpflichtungen, die nach § 2 A 2 des Waſſerſtraßengeſetzes für den Kanal von Bevergern zur Weſer mit Anſchluß nach Hannover von den beteiligten öffentlichen Verbänden zu tragen ſind. Bei Feſtſtellung der von den Beteiligten zu leiſtenden Zahlungen wird indeſſen der ganze Rhein-Weſer-Kanal unter Einbeziehung des Dortmund-Emskanals von Herne/Dortmund bis Papenburg als einheitliches Unternehmen behandelt. Auf Bremen entfallen darnach von den nach § 2 des Geſetzes zu leiſtenden Beträgen, ſolange die kanaliſierte Lippe (§ 1 d des Waſſerſtraßengeſetzes) nicht in Betrieb genommen iſt, 11,5 v. H. und nach dieſem Zeitpunkte 9,1 v. H.

§ 4.

Die Beträge, welche nach Inbetriebnahme des Kanals auf Grund der übernommenen Verpflichtungen bremiſcherſeits der preußiſchen Staatskaſſe oder von dieſer an Bremen zu zahlen ſind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern Bremens von den zuſtändigen preußiſchen Miniſtern endgültig feſtgeſtellt.

§ 5.

Endlich erklärt ſich Bremen bereit, in der Weſer bei Hemelingen eine Wehr- und Schleuſenanlage zu erbauen.

Die näheren Beſtimmungen über dieſe Anlage werden durch einen beſonderen Staatsvertrag geregelt.

Digitized by Google

Art. III.

In dem von Preußen einzurichtenden Finanzbeirat und Waſſerſtraßenbeirat (§§ 8 und 17 des Waſſerſtraßengeſetzes) erhält Bremen nach Verhältnis ſeiner Beteiligung an den Koſten des Rhein-Weſer-Kanals Sitz und Stimme.

Art. IV.

Die Ratifikation dieſes Vertrages hat ſpäteſtens bis zum 1. Juli 1906 zu erfolgen, der Austauſch der Ratifikationsurkunden ſoll im Wege des Schriftwechſels ſtattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Deſſen zu Urkund haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, / Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.)	(gez.) **Holle.**	(L. S.)	(gez.) **Marcus.**
(L. S.)	(gez.) **Kisker.**	(L. S.)	(gez.) **Weſſels.**
(L. S.)	(gez.) **Dr.-Ing. Sympher.**	(L. S.)	(gez.) **Freſe.**
(L. S.)	(gez.) **Hergt.**	(L. S.)	(gez.) **Bücking.**

Staatsvertrag

zwiſchen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen.

Seine Majeſtät der König von Preußen und der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Unterſtaatsſekretär Dr. **Holle**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberregierungsrat **Kisker**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberbaurat Dr.-Ing. **Sympher**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberbaurat **Nolda**,
Allerhöchſtihren Geheimen Finanzrat **Hergt** und
Allerhöchſtihren Regierungsrat **Holle**,

der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen:

den Bürgermeiſter Dr. **Marcus**,
den Senator **Weſſels**,
den Senator **Freſe** und
den Oberbaudirektor **Bücking**,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachſtehenden Vertrag abgeſchloſſen haben.

Digitized by Google

§ 1.

Um den Schäden, die den Weſeranliegern oberhalb Bremen durch die Vertiefung der Unterweſer bisher erwachſen ſind oder noch erwachſen werden, entgegenzutreten, errichtet Bremen in der Weſer bei Hemelingen auf ſeinem Gebiete ein Wehr nebſt Schiffahrtſchleuſen und Nebenanlagen.

§ 2.

Die Ausführung des Baues erfolgt auf Grund des Entwurfs vom Januar 1906. Abweichungen, welche ſich aus techniſchen, wirtſchaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verſtändigung zwiſchen beiden Regierungen vorbehalten.

Je eine von den beiderſeitigen Kommiſſaren vollzogene Ausfertigung des Entwurfs iſt den beiden vertragſchließenden Regierungen zugeſtellt.

§ 3.

Von Bremen ſind Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, den Weſerſtrom zwecks Erreichung des Hemelinger Hafens auch bei höheren Waſſerſtänden oberhalb des Wehres zu kreuzen.

§ 4.

Die Sonderentwürfe für die Veranſtaltungen auf preußiſchem Gebiete unterliegen der Prüfung und Feſtſtellung durch die preußiſchen Landespolizei- und Planfeſtſtellungsbehörden nach den für Preußen geltenden geſetzlichen Vorſchriften. Mit den Entwürfen für dieſe Veranſtaltungen ſind vorzulegen die Entwürfe für die Veranſtaltungen auf bremiſchem Gebiete, ſoweit dieſe nach Auffaſſung der preußiſchen Behörden eine Rückwirkung auf preußiſches Gebiet ausüben. Bei der Feſtſtellung wird, ſoweit tunlich, der Entwurf vom Januar 1906 unberührt bleiben.

§ 5.

Die Ausführung der Bauten und die Bauleitung erfolgt durch Bremen für ſeine Rechnung.

Der Bau iſt nach Möglichkeit zu beſchleunigen, dergeſtalt, daß die Wehr- und Schleuſenanlage ſpäteſtens in vier Jahren, vom Tage der Ratifikation dieſes Vertrages an gerechnet, in Betrieb genommen werden kann.

Bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden, iſt durch Beauftragte der vertragſchließenden Regierungen in einer beſonderen Verhandlung feſtzuſtellen, ob die Ausführung dem Vertrage entſpricht.

Zur Vorbereitung dieſer Feſtſtellung hat Bremen den von Preußen zu bezeichnenden Beamten Gelegenheit zu geben, von der Art der Ausführung der Bauten ſich zu überzeugen.

Digitized by Google

§ 6.

Bremen tritt hinſichtlich der in Preußen gelegenen Grundſtücke in alle Rechte und Pflichten, welche dem Unternehmer nach den in Preußen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zuſtehen und obliegen (§§ 7 und 8).

Für die Entziehung oder Beſchränkung des im preußiſchen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wird von dem zuſtändigen preußiſchen Miniſter zu Gunſten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts beantragt werden.

§ 7.

Bremen hat für allen Schaden, der auf preußiſchem Gebiete durch die Herſtellung und den Betrieb der nach dieſem Vertrage auszuführenden Anlagen entſteht, in dem gleichen Umfange aufzukommen, wie dies dem preußiſchen Staate bei Anwendung des Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, vom 1. April 1905 (Preuß. Geſ.-Samml. S. 179) — § 12 — und nach den in Preußen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen obliegen würde, falls Preußen die Bauten ausführte.

Bremen haftet für alle Nachteile, die den preußiſchen Fiſchereiberechtigten im Weſergebiete durch die geplante Anlage trotz der nach den Entwürfen bremiſcherſeits anzulegenden Fiſchwege etwa erwachſen.

§ 8.

Sollten nach der Planfeſtſtellung oder der Fertigſtellung der Bauten Gefahren oder Nachteile hervortreten, welche durch die Herſtellung oder den Betrieb der nach dieſem Vertrage auszuführenden Anlagen verurſacht ſind, ſo iſt Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beſeitigung von den preußiſchen Landespolizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen.

§ 9.

Bremen iſt bereit, ſich an einer Regulierung der Ochtum inſoweit mit angemeſſenen Beiträgen zu beteiligen, als bremiſches Gelände hieran intereſſiert oder die Waſſerzuführung durch die nach dieſem Vertrage herzuſtellenden Anlagen über die vor der Unterweſerkorrektion zugeführten Mengen hinaus vermehrt iſt.

Sofern eine Einigung über den Beitrag Bremens nicht zuſtande kommt, wird deſſen Höhe gemäß § 19 feſtgeſtellt.

Die Arbeiten zur Regulierung der Ochtum auf bremiſchem Gebiete wird Bremen wie ein eigenes Unternehmen fördern und durch Verleihung des Enteignungsrechts erleichtern.

Falls die Senkung des Grundwaſſerſtandes infolge der weiteren Vertiefung der Unterweſer die Anlage von Stauwerken in der Ochtum erforderlich macht, hat Bremen dieſe Stauwerke auf ſeine Koſten auszuführen.

Digitized by Google

§ 10.

Preußen behält ſich das Recht vor, wegen der Ausführung der bremiſcherſeits aufgeſtellten Entwürfe für die auf preußiſchem Gebiete auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbeſitzern, Genoſſenſchaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten ſind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anſchlagsſumme die Ausführung ſelbſt zu übernehmen, oder an Stelle des bremiſcherſeits beabſichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, ſofern ſie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Anſprüche klaglos zu ſtellen, denen der bremiſche Entwurf vorbeugen ſollte.

Übernehmen die preußiſchen Beteiligten die Ausführung, ſo hat Bremen außer dem Betrage der anſchlagsmäßigen Anlagekoſten die mit 25 kapitaliſierten Unterhaltungs- und Betriebskoſten an die von Preußen zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 11.

Soweit nach § 7 dieſes Vertrages Flußanlieger und ſonſtige Beteiligte auf preußiſchem Gebiete Schadenerſatzanſprüche geltend machen können, die nicht im Enteignungsverfahren Erledigung gefunden haben, entſcheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Bremen und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann ein von Preußen bezeichneter Landgerichtspräſident eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der im § 1041 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgeſetzblatt Seite 410) getroffenen Beſtimmungen, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens Entſcheidung zu treffen.

Auf das ſchiedsrichterliche Verfahren finden die in §§ 1025 bis 1048 a. a. O. gegebenen Vorſchriften Anwendung. Wird der Schiedsſpruch in den im § 1041 bezeichneten Fällen aufgehoben, ſo erfolgt die Entſcheidung im ordentlichen Rechtswege.

§ 12.

Der Umbau der Regulierungswerke und der Ausbau der Ufer oberhalb des Wehrs auf preußiſchem Gebiete hat gemäß Abſchnitt IX des Entwurfs vom Januar 1906 nach den Beſtimmungen des zuſtändigen preußiſchen Miniſters auf Koſten Bremens zu erfolgen. Bremen wird indeſſen Gelegenheit gegeben werden, vor der Feſtſtellung der Entwürfe Vorſchläge über die Art der Herſtellung dieſer Bauwerke zu machen.

§ 13.

Eine Beſchränkung Preußens hinſichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom und ſeine Ufer zu Anlagen aller Art für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandeſtellen und dergleichen, tritt infolge dieſes Vertrages nicht ein.

Digitized by Google

Ebenſowenig wird Preußen in ſeinem Rechte, den Waſſervorrat der Weſer und ihrer Nebenflüſſe zu landwirtſchaftlichen und gewerblichen Unternehmungen, ſowie zu Zwecken der Speiſung von vorhandenen oder noch zu erbauenden Schiffahrtſtraßen zu verwenden, beſchränkt.

§ 14.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Wehr- und Schleuſenanlage iſt Sache Bremens, jedoch bleibt es Bremen geſtattet, die Unterhaltung und den Betrieb der landwirtſchaftlichen Nebenanlagen auf öffentlich rechtliche Verbände vertragsmäßig zu übertragen.

Zur Wehr- und Schleuſenanlage im Sinne des Abſatzes 1 gehören der Strom von km 361 bis 363 in ſeiner ganzen Breite, der Schleuſenkanal mit Schleuſe, das Wehr mit allem Zubehör, insbeſondere den daran angebrachten Einrichtungen für die Gewinnung von Waſſerkräften, ſowie alle ſonſtigen Nebenanlagen. Ferner gehören dazu auf der genannten Strecke die Uferbefeſtigungen und die Ufer bis zu einer Höhe von 40 cm über den hydrauliſchen Stauſpiegel bei gewöhnlichem Sommerwaſſer, darüber hinaus nur ſoweit die Unterhaltung der Ufer ſchon zurzeit ſtaatsſeitig erfolgt, oder infolge des geänderten Schiffahrtbetriebes demnächſt entweder vom Staat übernommen oder durch die berufenen Behörden angeordnet wird.

§ 15.

Der Betrieb der Wehr- und Schleuſenanlage erfolgt auf Grund eines von Bremen mit Preußen zu vereinbarenden Betriebsplans.

Der Betrieb des Wehrs iſt den Anforderungen der Landeskultur anzupaſſen. Dabei iſt vorbehaltlich endgültiger Feſtſtellung anzunehmen, daß der Stau am Wehr im Sommer in der Regel auf + 5,00 m N. N. und im Winter, etwa vom 15. November bis 1. April, auf + 5,50 m N. N. gehalten, zeitweilig aber auch im Landeskulturintereſſe abgeſenkt oder erhöht werden muß. Bei einer von Preußen gewünſchten Erhöhung über die vorſtehend feſtgeſetzten Stauziele von + 5,00 m und + 5,50 m N. N. hinaus kann Bremen für die dadurch enſtehenden Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.

Sollte ein Sommerſtau von + 5,00 m N. N. ſich als untunlich herausſtellen, ſo iſt das erforderliche Waſſer zur Anfeuchtung der höchſten Geländelagen im Gebiete des Leeſte-Brinkumer Schleuſenverbandes mit Hülfe eines Schöpfwerkes auf Koſten Bremens zu heben.

Der preußiſcherſeits zu bezeichnende Baubeamte hat darüber zu wachen, daß der Betrieb in Gemäßheit des Plans erfolgt. Entſtehen Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dem preußiſchen und bremiſchen Beamten, ſo iſt die Entſcheidung des beteiligten preußiſchen Miniſters einzuholen. Bis dieſe getroffen iſt, bleibt die Meinung des bremiſchen Beamten maßgebend.

Digitized by Google

§ 16.

Bremen übernimmt die Verpflichtung, die regelmäßigen Eisbrecharbeiten auf dem Strome bis an das Wehr auszudehnen, durch geeignete Handhabung des Wehrs die Bildung einer feſten Eisdecke im Oberwaſſer nach Möglichkeit zu verhindern und bei Eintritt von Tauwetter, nachdem unterhalb des Wehrs das Eis zum Abtreiben gebracht iſt, auf Anfordern der Weſerſtrombauverwaltung Eisbrecher nach dem Oberwaſſer des Wehrs bis km 355 zu entſenden mit der Maßgabe, daß die Koſten hierfür im Umfange der Wehranlage (§ 14 Abſ. 2) von Bremen und darüber hinaus wie bisher von Preußen zu tragen ſind.

§ 17.

Für Benutzung der Schleuſenanlage darf Bremen Abgaben oder Gebühren nicht erheben.

§ 18.

Die durch die bisherige Vertiefung der Unterweſer in Mitleidenſchaft gezogenen preußiſchen Gemeinden Riede, Kirchweyhe und Sudweyhe ſowie der Leeſte-Brinkumer Schleuſenverband auf dem linken Weſerufer haben durch ſchriftliche Erklärungen die Verpflichtung übernommen, gegen Zahlung eines Pauſchalbetrages in Höhe der innerhalb ihres Bezirkes begründeten Entſchädigungsforderungen Bremen für alle Schadenerſatzanſprüche der Grundbeſitzer, welche für die Vergangenheit und bis zur Inbetriebnahme des Hemelinger Wehrs aus den Arbeiten zur Vertiefung der Unterweſer hergeleitet werden, klaglos zu ſtellen. Bremen hat daraufhin die den erwähnten Entſchädigungsforderungen entſprechende Geſamtſumme von 240 000 ℳ („Zweihundertundvierzigtauſend Mark") auf der Regierungshauptkaſſe zu Hannover mit der Maßgabe eingezahlt, daß der dortige Oberpräſident über die Verwendung dieſer Summe Beſtimmung zu treffen hat.

Den preußiſchen Grundbeſitzern auf dem rechten Weſerufer in den Gemeinden Hemelingen, Arbergen, Mahndorf, Uphuſen und Vollen bleibt es vorbehalten, binnen drei Jahren nach Ratifikation des Vertrages die aus der bisherigen Vertiefung der Unterweſer hergeleiteten Entſchädigungsanſprüche auch unter ſinngemäßer Anwendung des § 11 in Verbindung mit dem § 7 dieſes Vertrages geltend zu machen.

§ 19.

Streitigkeiten zwiſchen Preußen und Bremen über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ſowie über die Ausführung des Vertrages werden endgültig, unter Ausſchluß des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern beſtehendes Schiedsgericht entſchieden. Der Reichskanzler ſoll erſucht werden, den Vorſitzenden dieſes Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entſenden haben.

Digitized by Google

§ 20.

Die Ratifikation dieſes Vertrages hat ſpäteſtens bis zum 1. Juli 1906 zu erfolgen; der Austauſch der Ratifikationsurkunden ſoll im Wege des Schriftwechſels ſtattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Deſſen zu Urkund haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, / Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.) (gez.) **Holle.**
(L. S.) (gez.) **Kisker.**
(L. S.) (gez.) Dr.-Ing. **Sympher.**
(L. S.) (gez.) **Nolda.**
(L. S.) (gez.) **Hergt.**
(L. S.) (gez.) **Holle.**

(L. S.) (gez.) **Marcus.**
(L. S.) (gez.) **Weſſels.**
(L. S.) (gez.) **Freſe.**
(L. S.) (gez.) **Bücking.**

Staatsvertrag

zwiſchen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde.

Seine Majeſtät der König von Preußen und der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die weitere Vertiefung der Unterweſer zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Unterſtaatsſekretär Dr. **Holle**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberregierungsrat **Peters**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberregierungsrat **Kisker**,
Allerhöchſtihren Geheimen Oberbaurat **Nolda**,
Allerhöchſtihren Geheimen Baurat **Eich**,
Allerhöchſtihren Geheimen Regierungsrat **v. Bartſch**,
Allerhöchſtihren Geheimen Finanzrat **Hergt** und
Allerhöchſtihren Regierungsrat **Holle**,

der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen:

den Bürgermeiſter Dr. **Marcus**,
den Senator **Weſſels**,
den Senator **Freſe** und
den Oberbaudirektor **Bücking**,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachſtehenden Vertrag abgeſchloſſen haben.

Digitized by Google

§ 1.

Bremen erhält die Befugnis, die Unterweſer, ſoweit dieſe das Gebiet des preußiſchen Staates berührt, auf Grund des Entwurfs vom Juli 1903 dahin zu vertiefen, daß Schiffe mit einem Tiefgange von 7 m in einer Tide von Bremen-Stadt nach See gelangen können.

Abweichungen von dem Entwurf, welche ſich aus techniſchen, wirtſchaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verſtändigung zwiſchen beiden Regierungen vorbehalten.

Ein von den beiderſeitigen Kommiſſaren vollzogener Abdruck des Entwurfs*) iſt dieſem Vertrage beigefügt.

§ 2.

Die der Ausführung zugrunde zu legenden Pläne unterliegen der Prüfung und Feſtſtellung durch die preußiſchen Landespolizei- und Planfeſtſtellungsbehörden nach den für Preußen geltenden geſetzlichen Vorſchriften. Bei dieſer Feſtſtellung werden, ſoweit tunlich, die Annahmen des Entwurfs vom Juli 1903 unberührt bleiben.

§ 3.

Sofort nach erfolgter Ratifikation des Vertrages iſt der gegenwärtige Zuſtand an und in der Weſer ſowie an und in den in Mitleidenſchaft gezogenen Neben- und Zuflüſſen durch Aufnahme eines Strominventars gemeinſam feſtzulegen. In das Inventar ſind nach einem zwiſchen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Plane die Waſſerſtände, welche in dem Strome, ſeinen Neben- und Zuflüſſen in den letzten Jahren beobachtet ſind, ſowie die Grundwaſſerſtände in dem anſtoßenden Gelände und die atmoſphäriſchen Niederſchläge daſelbſt aufzunehmen.

Mit der Bauausführung darf erſt begonnen werden, wenn die Eintragungen in das Inventar, ſoweit ſie den bisherigen Zuſtand betreffen, abgeſchloſſen ſind.

Das fertiggeſtellte Inventar wird durch Bremen in beiderſeitigem Einvernehmen fortgeführt.

§ 4.

Die Ausführung des Entwurfs und die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch Bremen; die preußiſchen Beamten haben zur Wahrung des preußiſchen Intereſſes darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung in Gemäßheit der feſtgeſtellten Pläne erfolgt.

Aus beiderſeits zu bezeichnenden Beamten wird eine Kommiſſion gebildet, welche die Stromſtrecken in regelmäßigen Zwiſchenräumen, mindeſtens aber alle Jahre, zu befahren hat.

§ 5.

Preußen übernimmt keinerlei Koſten, verzichtet jedoch auf die Erſtattung derjenigen Auslagen, welche durch die nach dieſem Vertrage eintretende Mitwirkung ſeiner Beamten entſtehen.

*) Der Entwurf iſt hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

§ 6.

Der bremiſche Staat tritt in alle Rechte und Pflichten ein, welche dem Unternehmer nach den in Preußen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zuſtehen und obliegen.

Für die Entziehung oder Beſchränkung des im preußiſchen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wird zugunſten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts von dem zuſtändigen preußiſchen Miniſter beantragt werden.

§ 7.

Bremen hat für allen Schaden, der durch die Anlage in Preußen entſteht, in dem gleichen Umfange aufzukommen, wie dies dem preußiſchen Staate bei Anwendung des Geſetzes, betreffend die Herſtellung und den Ausbau von Waſſerſtraßen, vom 1. April 1905 (G. S. S. 179) — § 12 — und nach den in Preußen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen obliegen würde, falls Preußen die Bauten ausführte.

Bremen haftet für alle Nachteile, die den preußiſchen Fiſchereiberechtigten durch die geplante Anlage etwa erwachſen.

§ 8.

Sollten nach der Planfeſtſtellung oder der Fertigſtellung der Bauten Gefahren oder Nachteile hervortreten, welche durch die weitere Vertiefung der Unterweſer verurſacht ſind, ſo iſt Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beſeitigung von den preußiſchen Landespolizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen und alle hierdurch entſtehenden Koſten zu tragen.

§ 9.

Die Leſum iſt entſprechend der mit der weiteren Vertiefung der Unterweſer eintretenden Senkung des Niedrigwaſſerſtandes auf der Strecke von ihrer Mündung bis 500 m oberhalb derart zu vertiefen, daß unter dem zukünftigen Niedrigwaſſerſpiegel mindeſtens die Waſſertiefe von 1,20 m verbleibt, wie ſie durch die Verhandlungen vom 29./30. Mai 1891 unter Abſchnitt III zwiſchen Preußen und Bremen feſtgelegt iſt.

Hinſichtlich der Unterhaltung der Strecke weiter oberhalb bis Burg bleibt es bei den Beſtimmungen des zwiſchen dem Königreich Hannover und der freien Hanſeſtadt Bremen geſchloſſenen Vertrages vom 30. März 1858. Bremen fallen indeſſen die einmaligen Aufwendungen zur Laſt, welche für die Wiederherſtellung der bisherigen Waſſertiefe von 1,20 m unter Niedrigwaſſer erforderlich ſind. Dabei wird von der Auffaſſung ausgegangen, daß die Arbeiten nur dann auszuführen ſind, wenn nach Anſicht der preußiſchen Behörden ein Bedürfnis für dieſe Anpaſſung vorliegt.

Ferner wird Bremen Vorkehrungen treffen, um dem St. Jürgenslande die düngenden Überflutungen tunlichſt zu erhalten, und zu dem Zwecke insbeſondere an geeigneten Stellen neue Deicheinläſſe bauen oder vorhandene erweitern.

Digitized by Google

§ 10.

Preußen behält ſich das Recht vor, wegen der Ausführung der bremiſcherſeits aufgeſtellten Entwürfe für die auf preußiſchem Gebiete auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbeſitzern, Genoſſenſchaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten ſind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anſchlagsſumme die Ausführung ſelbſt zu übernehmen, oder an Stelle des bremiſcherſeits beabſichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, ſofern ſie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Anſprüche klaglos zu ſtellen, denen der bremiſche Entwurf vorbeugen ſollte.

Übernehmen die preußiſchen Beteiligten die Ausführung, ſo hat Bremen außer dem Betrage der anſchlagsmäßigen Anlagekoſten die mit 25 kapitaliſierten Unterhaltungs- und Betriebskoſten an die von Preußen zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 11.

Soweit nach preußiſchem Rechte Flußanlieger und ſonſtige Beteiligte Schadenerſatzanſprüche geltend machen können, die nicht im Enteignungsverfahren Erledigung gefunden haben, entſcheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Bremen und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann ein von Preußen bezeichneter Landgerichtspräſident eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der im § 1041 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgeſetzblatt Seite 410) getroffenen Beſtimmungen, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens Entſcheidung zu treffen.

Auf das ſchiedsrichterliche Verfahren finden die in §§ 1025 bis 1048 a. a. O. gegebenen Vorſchriften Anwendung. Wird der Schiedsſpruch in den im § 1041 bezeichneten Fällen aufgehoben, ſo hat die Entſcheidung im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 12.

Eine Beſchränkung Preußens hinſichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom, die von ihm geführte Waſſermenge und ſeine Ufer für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandeſtellen und dergleichen tritt infolge dieſes Vertrages nicht ein. Jedoch ſoll preußiſcherſeits auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Unterweſer verfolgten Ziele und auf die Bremen nachweisbar erwachſenden Mehrkoſten in der Unterhaltung des Stromes tunlichſt Rückſicht genommen werden.

§ 13.

Die durch die bisherige Vertiefung der Unterweſer den Anliegern des Stromlaufs oberhalb Bremen verurſachten Schäden werden durch den Vertrag vom heutigen Tage über die Errichtung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen geregelt.

Digitized by Google

§ 14.

Bremen bringt auf die Fläche zwiſchen dem jetzigen Deich am Geeſtemünder Handelshafen einerſeits und dem Fiſchereihafen anderſeits Baggerboden zwecks Aufhöhung auf 2,50 m über gewöhnlich Hochwaſſer bis zu einer Geſamtmenge von 1 100 000 cbm im Prahm gemeſſen auf. Die Aufhöhung erfolgt innerhalb zwei Jahren nach Beginn der Weſervertiefungsarbeiten.

§ 15.

Preußen hat eine Regulierung der Geeſte von der Mündung bis zu km 1,315 oberhalb der Drehbrücke in Ausſicht genommen. Die Regulierung ſetzt eine Befeſtigung der Ufer voraus; während die Befeſtigung und Unterhaltung des linken Ufers Sache Preußens iſt, übernimmt Bremen diejenige auf dem rechten Ufer auf den in dem dieſem Vertrage angehefteten Lageplan mit den Buchſtaben a b und c d e bezeichneten Strecken.

Die Befeſtigung hat in der Weiſe zu geſchehen, daß eine Waſſertiefe von 4,50 m unter gewöhnlichem Niedrigwaſſer bis an das Uferwerk herangebaggert werden kann; die Möglichkeit, von den Dampfern aus Halte- und Führungstroſſen ſicher anzubringen, muß gegeben werden.

Neben der Ausführung der in dem vorhergehenden Abſatz bezeichneten Arbeiten iſt Bremen bereit, ſich an den Koſten der Geeſteregulierung mit einem einmaligen Beitrage von 150 000 *M.* — in Worten: Einhundertfünfzigtauſend Mark — zu beteiligen. Die Zahlung iſt zu leiſten innerhalb drei Monaten, nachdem Preußen mitgeteilt hat, daß die Geeſteregulierung begonnen hat.

§ 16.

Die Niedrigwaſſerlinie unterhalb der Geeſtemündung ſchließt ſich nicht in genügender Weiſe an diejenige an, die nach dem Entwurf vom Jahre 1881 für die Unterweſerkorrektion oberhalb feſtgelegt iſt, ſpringt vielmehr unterhalb der Geeſtemündung erheblich zurück.

Zur gleichmäßigen Führung des Waſſers in dieſer Strecke der Weſer iſt aber die Ausbildung einer gleichmäßig verlaufenden Niedrigwaſſerlinie oberhalb und unterhalb der Geeſte nötig.

Für dieſe Ausbildung iſt die Anlage einer ſich an den Molenkopf des alten Hafens in Bremerhaven anſchließenden Buhne notwendig, wodurch gleichzeitig die Heranziehung der Mündung der Geeſte an den Hauptſtrom erreicht wird; der Kopf dieſer Buhne muß eine entſprechend konſtruierte Bake erhalten, die Buhne ſelbſt mit Dalben oder dergleichen ausgeſtattet werden.

Bremen wird bei einem in kürzeſter Friſt zu beantragenden neuen Abkommen wegen Bewilligung weiterer Mittel für die Außenweſerkorrektion die Herſtellung der Buhne oder Mole mitberückſichtigen.

Digitized by Google

§ 17.

Bremen verpflichtet ſich, die ſogenannten Weißhölzer, welche in Seeſchiffen mit einem Tiefgange von mehr als 5,50 m in den Hafen von Bremen-Stadt einlaufen, mit einem Zuſchlage von 25 v. H. zu der ſonſt tarifmäßig geſchuldeten Korrektionsabgabe zu belegen.

§ 18.

Streitigkeiten zwiſchen Preußen und Bremen über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ſowie über die Ausführung des Vertrages werden endgültig, unter Ausſchluß des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern beſtehendes Schiedsgericht entſchieden. Der Reichskanzler ſoll erſucht werden, den Vorſitzenden dieſes Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entſenden haben.

§ 19.

Die Ratifikation dieſes Vertrages ſoll ſobald als möglich erfolgen, der Austauſch der Ratifikationsurkunden ſoll im Wege des Schriftwechſels ſtattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Deſſen zu Urkund iſt dieſer Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterſchrieben und mit deren Inſiegel verſehen worden.

Berlin,/Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.)	(gez.)	**Holle.**	(L. S.)	(gez.)	**Eich.**	(L. S.)	(gez.)	**Marcus.**
(L. S.)	(gez.)	**Peters.**	(L. S.)	(gez.)	**v. Bartſch.**	(L. S.)	(gez.)	**Weſſels.**
(L. S.)	(gez.)	**Kisker.**	(L. S.)	(gez.)	**Hergt.**	(L. S.)	(gez.)	**Freſe.**
(L. S.)	(gez.)	**Nolda.**	(L. S.)	(gez.)	**Holle.**	(L. S.)	(gez.)	**Bücking.**

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXIV. Geſetz, betreffend Änderung des die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer betreffenden Geſetzes vom 20. Februar 1881. S. 99.

XXXIV. Geſetz, betreffend Änderung des die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer betreffenden Geſetzes vom 20. Februar 1881.

Vom 22. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Artikel 1.

In den §§ 1, 2, 3 und 6 des Geſetzes vom 20. Februar 1881, betreffend die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer (Geſetzbl. S. 2), und zwar zu § 1 in der Faſſung des Geſetzes vom 31. Januar 1896 (Geſetzbl. S. 33), tritt an die Stelle des Wortes „fünfjährige“ („fünfjährigen“, „fünfjähriger“) das Wort „vierjährige“ („vierjährigen“, „vierjähriger“).

Artikel 2.

Das Geſetz vom 20. Februar 1881, betreffend die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer, in der Faſſung des Artikels 1 dieſes Geſetzes findet auf Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß es zu ihrer Anſtellung als ordentliche Lehrerinnen einer zweiten Prüfung (für das ordentliche Lehramt an Volksſchulen) nicht bedarf, ſolange nicht für die Lehrerinnen an Volksſchulen die Ablegung einer ſolchen Prüfung angeordnet iſt.

Artikel 3.

Dieſes Geſetz gilt als mit dem 1. April 1906 in Kraft getreten.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Mai 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 23.

Inhalt: Nr. XXXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften auf der Weſer von der Kaiſerbrücke in Bremen bis zum Roteſandleuchtturm, ſowie auf der Geeſte und Leſum. S 101. — Beilage 4. Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsſtatuts, das Schulweſen der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880. S. 103.

XXXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften auf der Weſer von der Kaiſerbrücke in Bremen bis zum Roteſandleuchtturm, ſowie auf der Geeſte und Leſum.

Vom 1. Juni 1906.

Der Senat macht die durch Vereinbarung der Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens abgeänderte Faſſung der §§ 13, 21, 40 und 48 der polizeilichen Vorſchriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weſer von der Kaiſerbrücke in Bremen bis zum Roteſandleuchtturm, ſowie auf der Geeſte und Leſum vom 22. Mai 1901 (Geſetzbl. S. 75) nachſtehend bekannt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 25. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1906.

Polizeiliche Vorſchriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weſer von der Kaiſerbrücke in Bremen bis zum Roteſandleuchtturm, ſowie auf der Geeſte und Leſum.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 13.

Dampffahrzeuge müſſen, wenn ſie in die Nähe von kleineren oder tief geladenen größeren Fahrzeugen mit geringer Bordhöhe, ſowie von Baggern und Fährprähmen kommen, ihre Fahrt ſo rechtzeitig verlangſamen, daß aus dem Wellenſchlage Gefahr nicht entſtehen kann, nötigenfalls müſſen ſie die Maſchine ſo lange ganz ſtoppen, bis die Gefahr vorüber iſt.

Digitized by Google

Innerhalb der Grenzen der Braker Reede*) haben alle Dampffahrzeuge zu jeder Zeit mit mäßiger Geſchwindigkeit zu fahren.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 21.

Im Fahrwaſſer ſchwaiende und auf dem Wind liegende Fahrzeuge müſſen, ſo lange ſie ſchräg oder quer zu der Flußrichtung liegen, bei der Annäherung anderer Fahrzeuge, bis die Gefahr des Zuſammenſtoßens vorüber iſt, in kurzen Zwiſchenräumen die Glocke raſch läuten oder eine Reihe aufeinander folgender kurzer Töne mit der Dampfpfeife geben, außerdem bei Nacht in der Nähe des Hecks ein ringsum ſichtbares helles weißes Licht ſchwenken.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 40.

Um die Aufmerkſamkeit auf ſich zu lenken, darf ein jedes Fahrzeug, wenn es nötig iſt, außer den Lichtern, die es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallſignal, welches nicht mit Notſignalen verwechſelt werden kann, geben; auch dürfen Dampffahrzeuge in Fahrt beim Sichten eines anderen Fahrzeugs einen zehn Sekunden langen Ton mit der Dampfpfeife oder Sirene geben.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 48.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in ſolchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derſelben Gefahr des Zuſammenſtoßens mit ſich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Auf der Strecke von der Leſummündung bis Bremen muß ein kreuzendes Segelfahrzeug einem Dampffahrzeuge aus dem Wege gehen, ſobald letzteres ein Warnſignal, beſtehend in einem mindeſtens zehn Sekunden langen Tone mit der Dampfpfeife, gibt; das Dampffahrzeug muß alsdann gleichzeitig ſeine Fahrt mindern. Auf Schlepper ohne Anhang findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

*) Nach § 1 der Braker Hafenordnung vom 17. Juni 1893 wird unter Braker Reede der offene Strom zwiſchen dem linken Weſerufer und dem Harrier Sand von der Schlenge bei der Ecke zum Boitwarder Groden bis zum Deichſchaart an der ſüdlichen Grenze der Stadtgemeinde Brake verſtanden.

Digitized by Google

(Beilage 4.) Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsſtatuts, das Schulweſen der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880.

Einziger Paragraph.

An Stelle der §§ 26 und 27, Abſatz 1, treten folgende Beſtimmungen:

Jeder auf Lebenszeit angeſtellte Lehrer erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienſtzeit von zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte ohne ſein Verſchulden zu der Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden iſt und deshalb in den Ruheſtand verſetzt wird.

Das Ruhegehalt beträgt im elften Dienſtjahre 40 Prozent des Gehaltes und ſteigt mit Vollendung jedes Dienſtjahres um zwei Prozent des Gehaltes bis zum Höchſtbetrage von 80 Prozent.

Dieſe Beſtimmungen treten für die bereits auf Lebenszeit angeſtellten Lehrer mit dem 1. April 1906, für die von jetzt an zu berufenden ordentlichen Lehrer ſofort in Kraft.

Für die bereits jetzt auf Lebenszeit angeſtellten Lehrer bleiben außerdem die bisherigen Beſtimmungen der §§ 26 und 27 des Ortsſtatuts vom 8. Dezember 1880, ſoweit ſie ihnen günſtiger ſind, in Wirkſamkeit.

Vorſtehendes Statut iſt mittelſt Gemeindebeſchluſſes und zwar mittelſt Beſchluſſes des Stadtrates vom 1. September 1905 und 19. Januar 1906, und der Stadtverordneten vom 10. Oktober 1905 und 18. Januar 1906 feſtgeſtellt und vom Senat in Bremen beſtätigt.

Bremerhaven, den 5. April 1906.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 24.

Inhalt: Nr. XXXVI. Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47). S. 105. — Nr. XXXVII. Zuſatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe. S. 220.

XXXVI. Geſetz wegen Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47).

Vom 3. Juni 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

An die Stelle des von der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen und der Steuerdeputation feſtgeſetzten in der Anlage zur Bekanntmachung vom 23. Dezember 1895, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer (Geſetzbl. S. 283), veröffentlichten Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer und der dazu ſpäter erlaſſenen Änderungen ſowie der Nachweiſung der zu den einzelnen Nummern des Zolltarifs gehörigen Nummern des Warenverzeichniſſes tritt das dieſem Geſetz anliegende Warenverzeichnis.

Dieſem Geſetze wird Geltung vom 1. April 1906 an beigelegt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 25. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1906.

Digitized by Google

Anlage.

Tarif
der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

§ 1.

Die ein- und ausgehenden Waren ſind gemäß dem nachfolgenden Warenverzeichnis in ſieben Tarifklaſſen eingeteilt.

§ 2.

Die Abgabe beträgt auf die Tonne zu tauſend Kilogramm

für die Tarifklaſſe	I	ℳ	1,80
" " "	II	"	1,50
" " "	III	"	1,20
" " "	IV	"	1,—
" " "	V	"	—,80
" " "	VI	"	—,60
" " "	VII	"	—,40

bei Bau- und Nutzholz aus Kiefern, Fichten und Tannen für den Standard ℳ 1.

§ 3.

Soweit die Abgabe nach dem Gewichte erhoben wird, iſt das Bruttogewicht maßgebend.

Für Bruchteile einer Tonne oder eines Standards wird die Abgabe verhältnismäßig berechnet; dabei ſind überſchießende Beträge von fünf Pfennig und darunter nicht, ſolche über fünf Pfennig zu zehn Pfennig zu rechnen.

Abgabenbeträge von weniger als zehn Pfennig werden nicht erhoben.

Wenn Güter, welche unter verſchiedene Tarifpoſitionen fallen, in einer gemeinſchaftlichen Umhüllung ein- oder ausgehen, ſo iſt die höchſte der in Betracht kommenden Tarifpoſitionen für die Berechnung der Abgabe maßgebend.

Digitized by Google

Unteranlage.

Warenverzeichnis

zum

Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer.

Inhaltsverzeichnis des Warenverzeichniſſes.

	Nr. des Warenverz.
Erſter Abſchnitt. Erzeugniſſe der Land- und Forſtwirtſchaft und andere tieriſche und pflanzliche Naturerzeugniſſe; Nahrungs- und Genußmittel.	
A. Erzeugniſſe des Acker-, Garten- und Wieſenbaues	1 bis 73
B. Erzeugniſſe der Forſtwirtſchaft	74 a „ 99
C. Tiere und tieriſche Erzeugniſſe	100 a „ 161
D. Erzeugniſſe landwirtſchaftlicher Nebengewerbe	162 a „ 197
E. Erzeugniſſe der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den Unterabſchnitten A bis D nicht inbegriffen	198 „ 220 g
Zweiter Abſchnitt. Mineraliſche und foſſile Rohſtoffe; Mineralöle.	
A. Erden und Steine	221 a „ 236 b
B. Erze, Schlacken, Aſchen	237 a „ 237 r
C. Foſſile Brennſtoffe	238 a „ 238 i
D. Mineralöle und ſonſtige foſſile Rohſtoffe	239 a „ 243 d
E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerſtoffe . . .	244 a „ 246 h
Dritter Abſchnitt. Zubereitetes Wachs, feſte Fettſäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenſtoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergeſtellte Waren	247 a „ 264
Vierter Abſchnitt. Chemiſche und pharmazeutiſche Erzeugniſſe, Farben und Farbwaren.	
A. Chemiſche Grundſtoffe, Säuren, Salze und ſonſtige Verbindungen chemiſcher Grundſtoffe, anderweit nicht genannt	265 a „ 317 w
B. Farben und Farbwaren	318 a „ 340
C. Firniſſe, Lacke, Kitte	341 „ 346
D. Aether; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätheriſche) Öle, künſtliche Riechſtoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetiſche Mittel)	347 a „ 358
E. Künſtliche Düngemittel	359 a „ 362
F. Sprengſtoffe, Schießbedarf und Zündwaren	363 „ 370
G. Chemiſche und pharmazeutiſche Erzeugniſſe, anderweit nicht genannt	371 „ 390 d

Digitized by Google

	Nr. des Warenverz.
Fünfter Abſchnitt. Tieriſche und pflanzliche Spinnſtoffe und Waren daraus; Menſchenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte.	
A. Seide	391 a bis 412 b
B. Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweiſe)	413 a „ 437
C. Baumwolle	438 a „ 469
D. Andere pflanzliche Spinnſtoffe	470 a „ 502
E. Buchbinderzeugſtoffe, Pausleinwand, waſſerdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe	503 a „ 510
F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaren	511 „ 514 b
G. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweiſe) und Waren daraus	515 a „ 516 b
H. Kleider, Putzwaren und ſonſtige genähte Gegenſtände aus Geſpinſtwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt	517 a „ 522 b
J. Künſtliche Blumen aus Geſpinſtwaren, Regen- und Sonnenſchirme, Schuhe aus Geſpinſtwaren oder Filzen	523 „ 527
K. Menſchenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte	528 „ 542
L. Abfälle von Geſpinſtwaren und dergleichen	543 a „ 543 c
Sechſter Abſchnitt. Leder und Lederwaren, Kürſchnerwaren, Waren aus Därmen.	
A. Leder	544 a „ 554
B. Lederwaren	555 „ 562 b
C. Kürſchnerwaren	563 a „ 566
D. Waren aus Därmen	567 und 568
E. Abfälle	569
Siebenter Abſchnitt. Kautſchukwaren.	
A. Waren aus weichem Kautſchuk	570 bis 581 b
B. Hartkautſchuk und Hartkautſchukwaren	582 „ 586
Achter Abſchnitt. Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Geſpinſtfaſern.	
A. Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie)	587 a „ 588 c
B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren)	589 a „ 592
C. Sparterie und Sparteriewaren	593 und 594
Neunter Abſchnitt. Beſen, Bürſten, Pinſel und Siebwaren	595 bis 600
Zehnter Abſchnitt. Waren aus tieriſchen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerſtoffen.	
A. Waren aus tieriſchen Schnitzſtoffen	601 a „ 614 b
B. Holzwaren	615 a „ 634

Digitized by Google

	Nr. des Warenverz.		
C. Korkwaren	635	bis	638 c
D. Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzſtoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerſtoffen	639 a	„	648 b
Elfter Abſchnitt. Papier, Pappe und Waren daraus	649	„	673
Zwölfter Abſchnitt. Bücher, Bilder, Gemälde	674 a	„	677 b
Dreizehnter Abſchnitt. Waren aus Steinen oder anderen mineraliſchen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) **ſowie aus foſſilen Stoffen**	678	„	712
Vierzehnter Abſchnitt. Tonwaren	713	„	734
Fünfzehnter Abſchnitt. Glas und Glaswaren	735	„	768
Sechzehnter Abſchnitt. Edle Metalle und Waren daraus.			
A. Gold	769 a	„	771 c
B. Silber	772 a	„	776 c
Siebzehnter Abſchnitt. Unedle Metalle und Waren daraus.			
A. Eiſen und Eiſenlegierungen	777	„	843 b
B. Aluminium und Aluminiumlegierungen	844	„	849
C. Blei und Bleilegierungen	850	„	854 d
D. Zink und Zinklegierungen	855 a	„	859 b
E. Zinn und Zinnlegierungen	860	„	863 c
F. Nickel und Nickellegierungen	864	„	868
G. Kupfer und Kupferlegierungen	869 a	„	880 b
H. Waren, nicht unter die Unterabſchnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle	881 a	„	891 m
Achtzehnter Abſchnitt. Maſchinen, elektrotechniſche Erzeugniſſe, Fahrzeuge.			
A. Maſchinen	892 a	„	906 t
B. Elektrotechniſche Erzeugniſſe	907 a	„	912 h
C. Fahrzeuge	913	„	925
Neunzehnter Abſchnitt. Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderſpielzeug.			
A. Feuerwaffen	926	„	928
B. Uhren	929 a	„	936
C. Tonwerkzeuge	937	„	945
D. Kinderſpielzeug		946	

Bemerkung:

Die Nummern des Warenverzeichniſſes ſtimmen mit den Nummern des Zolltarifs und des reichsſtatiſtiſchen Warenverzeichniſſes überein.

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	Erſter Abſchnitt.		
	Erzeugniſſe der Land- und Forſtwirtſchaft und andere tieriſche und pflanzliche Naturerzeugniſſe; Nahrungs- und Genußmittel.		
	A. Erzeugniſſe des Acker-, Garten- und Wieſenbaues.		
	Getreide und Reis.		
1.	Roggen	VI	VI
2a.	Weizen	VI	VI
2b.	Spelz	VI	VI
3a.	Malzgerſte	VI	VI
3b.	andere Gerſte	VI	VI
4.	Hafer	VI	VI
5.	Buchweizen (Heidekorn)	VI	VI
6.	Hirſe (Panicum, italieniſche Hirſe)	IV	V
7.	Mais und Dari	VI	VI
8.	Andere nicht beſonders genannte Getreidearten (z. B. Mannagrütze)	IV	V
8a.	Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird	V	V
9.	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen	III	III
10a.	Reis: in der Strohhülſe (Paddy)	VI	VII
10b.	—: enthülſt, auch Bruchreis, unpoliert (poliert 163)	VI	VII
	Hülſenfrüchte, trockene (reife).		
11a.	Speiſebohnen	IV	V
11b.	Erbſen	IV	V
11c.	Linſen	IV	V
12a.	Futter- (Pferde- uſw.) Bohnen	IV	V
12b.	Lupinen	VI	VI
12c.	Wicken	IV	V
	Ölfrüchte und Sämereien.		
13a.	Raps und Rübſen	VI	IV
13b.	Dotter, Ölrettichſaat, Hederichſaat	VI	IV
13c.	Senf	VI	IV
14a.	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumenſamen	VI	III
14b.	Madiaſamen, Behennüſſe, Kapok- (Wollbaum-) Samen, Nigerſamen	VI	IV
14c.	Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren	VI	IV
14d.	Erdnüſſe	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
14e.	Seſam	VI	IV
15a.	Leinſaat, auch gemahlen (Leinmehl) oder ſonſt zerkleinert	VI	IV
15b.	Hanfſaat	V	V
16a.	Baumwollſamen	VI	IV
16b.	Elipe- (Illipe-) Nüſſe, Schi- (Shea-) Nüſſe, Butterbohnen, Stillingiaſamen, afrikaniſche Talgnüſſe (Njavinüſſe)	VI	IV
16c.	Palmkerne (auch zerkleinert)	VI	IV
16d.	Kopra	VI	IV
16e.	Ricinusſamen	IV	IV
17.	Andere nicht beſonders genannte Ölſämereien und Ölfrüchte	VI	IV
18a.	Rotkleeſaat	IV	IV
18b.	Luzerneſaat	IV	IV
18c.	Serradellaſaat	IV	IV
18d.	Weißkleeſaat und andere Kleeſaaten	IV	IV
19a.	Raygrasſaat, Timotheeſaat	IV	IV
19b.	Andere Grasſaat aller Art, auch Kanarienſaat (Spitzſamen)	IV	IV
20a.	Runkelrübenſamen	IV	IV
20b.	Zuckerrübenſamen	IV	IV
21a.	Andere Feldrübenſamen, Möhrenſamen, Zichorienſamen, ſowie ſonſtige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau	IV	IV
21b.	Gemüſeſamen	IV	IV
21c.	Blumenſamen	IV	IV
21d.	Dillſaat, Tabakſamen	IV	IV
22a.	Kümmel	II	II
22b.	Anis, Fenchel und andere Sämereien, zum Genuſſe, friſch oder getrocknet	II	II
22c.	Koriander	VI	VI
22d.	Unkrautſamen aller Art, aus Getreide ausgeſchieden	VII	VII
	Knollen- und Wurzelgewächſe.		
23.	Kartoffeln, friſch	VI	VI
24.	Futterrüben, Möhren, Waſſerrüben und ſonſtige Feldrüben, friſch, getrocknet (gedarrt), mit Ausnahme der als Küchengewächſe dienenden	IV	IV
	(25 a/b) Zuckerrüben, auch zerkleinert:		
25a.	friſch	V	V
25b.	getrocknet (gedarrt)	IV	IV
26.	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert, friſch, getrocknet (gedarrt)	IV	IV
	Grün- und Rauhfutter.		
27a.	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächſe; Spreu (Kaff); Häckerling (Häckſel)	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2	3.	4.
27 b.	Reisſtroh und ähnliches Stroh, ungefärbt, auch Häckerling (Häckſel) hiervon	VI	VI
27 c.	Getreide- und anderes Stroh, einſchließlich der Strohſeile (zu Strängen zuſammengedrehtes Stroh), auch Abſchnitte und Ähren von Stroh, roh, auch Schäben	VI	VI
	Handels- und Gewerbspflanzen, anderweit nicht genannt.		
	(28a/o) Spinnſtoffe, roh, gereinigt, geröſtet, gebrochen, geſchwungen, entleimt:		
28 a.	Baumwolle	VI	VI
28 b.	Ernteabfälle von roher Baumwolle (Linters), auch gereinigt	VI	VI
28 c.	Flachs, roh, geröſtet (Stengel-, Strohflachs)	IV	IV
28 d.	Flachs, gebrochen, geſchwungen, entleimt, gereinigt	IV	IV
28 e.	Hanf	IV	IV
28 f.	Flachswerg (Hede)	V	V
28 g.	Hanfwerg (Hede)	V	V
28 h.	Ramie (Chinagras, Rheha) und Ramieabfälle (Werg, Hede)	IV	IV
28 i.	Jute und Juteweg	V	V
28 k.	Manilahanf (Abaka) und Manilawerg	V	V
28 l.	Agavefaſern (Aloehanf, mexikaniſche Fiber, Glanzfiber, Grashanf, Siſalhanf)	IV	IV
28 m.	Kokosfaſern	IV	IV
28 n.	Indiſcher Hanf und Werg	IV	IV
28 o.	Neuſeeländiſcher Hanf, Ananasfaſern, Pflanzendaunen (Kapok), Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnſtoffe und nicht anderweit genannte Abfälle von ſolchen	IV	IV
29.	Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büſcheln, Bündeln oder Puppen (Rohtabak); Abfälle davon	I	I
30.	Hopfen	I	III
31.	Hopfenmehl (Lupulin)	I	III
	(32a/b) Farbpflanzen und Teile von ſolchen, auch geſalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder ſonſt zerkleinert:		
32 a.	Krappwurzeln (Krapp, Färberröte)	V	V
32 b.	Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen	III	III
	Küchengewächſe. **(Gemüſe und eßbare Kräuter, Pilze, Wurzeln und dergleichen).**		
	(33 a/i) Küchengewächſe, friſch:		
33 a.	Rotkohl, Weißkohl	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
33 b.	Wirſing-, Roſen-, Grün-, Braunkohl	VI	VI
33 c.	Artiſchocken, Melonen, Pilze (Morcheln, Pfefferlinge, Champignons, Trüffeln uſw.), Spargel, Tomaten	VI	VI
33 d.	Eierfrüchte, Bamien, Blumenkohl, Brüſſeler Zichorie	VI	VI
33 e.	Zwiebeln	VI	VI
33 f.	Bohnen, Erbſen (Schoten)	VI	VI
33 g.	Rhabarber, Gurken, Karotten, Salat, Spinat, Schwarzwurzeln	VI	VI
33 h.	Meerrettich	VI	VI
33 i.	Knoblauch, Kohlrabi, Lauch, Peterſilie, Rettiche, Sellerie und andere friſche Küchengewächſe	VI	VI
34.	Paraguaytee (Yerba maté), Lorbeerblätter, Salbeiblätter, Waldmeiſter und ſonſtige, zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet	II	II
35.	Champignons, in Salzlake eingelegt oder ſonſt einfach zubereitet	II	II
36.	Artiſchocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geſchält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder ſonſt einfach zubereitet	II	II
37 a.	Küchengewächſe, einſchließlich der als ſolche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geſchält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder ſonſt einfach zubereitet, ſoweit ſie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speiſebohnen und unreife Erbſen, getrocknet; Speiſebohnen und Erbſen (reife und unreife), gebacken oder ſonſt einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus ſolchen), gedarrt, gebacken oder ſonſt einfach zubereitet	II	II
37 b.	Sämereien zum Genuſſe, gepulvert, gebacken oder ſonſt einfach zubereitet	II	II
37 c.	Eierfrüchte, Bamien, zerkleinert, geſchält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder ſonſt einfach zubereitet	II	II
	Lebende Pflanzen, Erzeugniſſe der Ziergärtnerei.		
	(38 a/h) Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen und ſonſtige lebende Gewächſe, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiſer:		
38 a.	Palmen, indiſche Azaleen, Lorbeerbäume	II	II
38 b.	Forſtpflanzen	II	II
38 c.	Pflanzen in Töpfen (mit Ausnahme der in den Nrn. 38 a, b und f genannten)	II	II
38 d.	Pflanzen ohne Erdballen: Obſt-Bäume, -Sträucher, Beerenobſt-Sträucher und -Stämme	II	II
38 e.	—: Allee-, Park- und andere Zierbäume, Ziersträucher uſw.	II	II
38 f.	Roſen (Roſenſtöcke, Roſenbäume, Roſenſtämme)	II	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
38 g.	Cycasſtämme ohne Wurzeln und Wedel	II	II
38 h.	andere Pflanzen mit Erdballen, auch in Kübeln oder Kaſten; Pfropfreiſer	II	II
39.	Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	II	II
40.	Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vorſtehend nicht genannt . .	II	II
	(41 a/b) Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knoſpen zu Binde- oder Zierzwecken, friſch:		
41 a.	Nelken, Orchideen, Roſen, Veilchen	IV	IV
41 b.	andere Blumen uſw.	IV	IV
41 c.	Bindereien, ganz oder teilweiſe aus friſchen Blumen uſw. (Kränze Sträuße uſw.)	IV	IV
42.	Blätter, Gräſer, Zweige (auch ſolche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, friſch (Bindegrün), Kränze aus ſolchen und aus friſchem Seemoos	IV	IV
43.	Cycaswedel, friſch oder getrocknet, auch gefärbt oder getränkt (imprägniert), oder ſonſt zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch Kränze, ganz oder teilweiſe hieraus	IV	IV
44 a.	Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern zugeſchnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräſer, Seemoos, Knoſpen, Zweige (auch ſolche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder ſonſt zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	IV	IV
44 b.	Kränze, Sträuße und ſonſtige Bindereien aus den in Nummer 44 a genannten getrockneten oder ſonſt zubereiteten Blumen, Blättern uſw.	IV	IV
	Obſt.		
	(45 a/c) Weintrauben (Weinbeeren):		
45 a.	Tafeltrauben, friſch	VI	VI
45 b.	andere Trauben (Kelter- uſw.), friſch	VI	VI
45 c.	gemoſtet, gegoren; Weinmaiſche	I	I
	(46 a/b) Nüſſe, unreife (grüne) und reife, auch ausgeſchält, gemahlen oder ſonſt zerkleinert oder einfach zubereitet:		
46 a.	Haſelnüſſe	II	II
46 b.	Wal- und andere Nüſſe (Braſilianiſche [Para-], Kola-, Zirbel- uſw. Nüſſe)	II	II
	(47/9) Anderes Obſt:		
	(47 a/i) friſch:		
47 a.	Äpfel	VI	VI
47 b.	Birnen, Quitten	VI	VI
47 c.	Aprikoſen, Pfirſiche	VI	VI
47 d.	Zwetſchgen	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
47 e.	Mirabellen, Reineclauden und anderes Obſt der Pflaumengattung, Miſpeln	VI	VI
47 f.	Kirſchen, Weichſeln	VI	VI
47 g.	Hagebutten, Schlehen, ſowie anderes vorſtehend nicht genanntes Kern- und Steinobſt	VI	VI
47 h.	Erdbeeren	VI	VI
47 i.	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Preiſel- (Krons-) Beeren, Wacholderbeeren und ſonſtige Beeren zum Genuſſe	V	V
	(48a/e) getrocknet, gedarrt (auch zerſchnitten und geſchält):		
48 a.	Äpfel und Birnen (Ring-, Scheibenäpfel, Apfelſchnitte uſw.)	II	II
48 b.	verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen	II	II
48 c.	Aprikoſen, Pfirſiche	II	II
48 d.	Zwetſchgen	II	II
48 e.	Kirſchen, Weichſeln, Prünellen, Wacholderbeeren und anderes getrocknetes oder gedarrtes Obſt	II	II
49.	gemahlen, zerquetſcht, gepulvert oder in ſonſtiger Weiſe zerkleinert, auch eingeſalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder ſonſt einfach zubereitet; gegoren	II	II
	Südfrüchte, auch Südfruchtſchalen.		
50.	Bananen, friſch, getrocknet oder einfach zubereitet	VI	VI
51 a.	Apfelſinen (ſüße Orangen), einſchließlich der Mandarinen	VI	VI
51 b.	Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mandeln, Mangopflaumen, Piſtazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, friſch	VI	VI
52 a.	Feigen, getrocknet	II	II
52 b.	Korinthen	II	II
52 c.	Roſinen (mit Ausnahme der Traubenroſinen)	II	II
53.	Datteln, getrocknet; Traubenroſinen	II	II
54 a.	Mandeln, getrocknet	II	II
54 b.	Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Piſtazien, Mahwablüten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet	II	II
55 a.	Ananas, friſch, auch geſchält oder ohne Zucker eingekocht	II	II
55 b.	Johannisbrot (Karobben, Karuben), auch gemahlen	II	II
55 c.	Kaſtanien, genießbare (Maronen), auch ausgeſchält, gemahlen oder ſonſt zerkleinert; Kaſtanienmehl ohne weitere Zubereitung; Pinienkerne (Piniolen), reiſe (trockene); Pinienkerne, reiſe und unreiſe, ausgeſchält, gemahlen oder ſonſt zerkleinert	II	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
56.	Mit Meer- oder Salzwaſſer übergoſſene zerſchnittene oder geſchälte Zitronen	II	II
57.	Pomeranzen, unreife (grün oder gelb, geſchält oder ungeſchält), auch in Salzwaſſer eingelegt; getrocknete bis Kirſchgröße; Kokosnüſſe . .	II	II
58.	Südfruchtſchalen (die fleiſchigen Schalen der Früchte der Citrusarten), friſch (auch in Salzwaſſer eingelegt), getrocknet, gemahlen (z. B. Orangenmehl); Zedratfrüchte, zerſchnitten und mit Meer- oder Salzwaſſer übergoſſen	II	II
	Frucht- und Pflanzenſäfte.		
	(59a/b) Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genuſſe, nicht äther- oder weingeiſthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzuſatz eingekocht, auch entkeimt (ſteriliſiert):		
59a.	Zitronenſaft	I	I
59b.	Pomeranzen- und anderer Südfruchtſaft, Säfte von Obſt, ungegoren, Birkenwaſſer, ungegoren, und andere vorſtehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genuſſe	I	I
	(60a/b) Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeiſthaltig, auch eingedickt:		
60a.	Opium	I	I
60b.	andere (Aloe uſw.)	I	I
	Kolonialwaren und Erſatzſtoffe für ſolche.		
	(61a/b) Kaffee, Kaffeeſchalen (auch Kirſchſchalen und Pergamenthülſen):		
61a.	roh	I	I
61b.	gebrannt oder geröſtet, auch gemahlen	I	I
	(62a/b) Kaffeeerſatzſtoffe:		
62a.	Zichorien (Zichorienwurzeln) und andere als Kaffeeerſatzſtoffe geeignete Wurzeln und Wurzelteile, gebrannt (geröſtet), auch gemahlen, ohne Zuſatz von anderen Stoffen	III	III
62b.	gebranntes und geröſtetes Malz, einſchließlich des karameliſierten, auch gemahlen; andere Kaffeeerſatzſtoffe.	III	III
63.	Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch; gebrannt oder geröſtet, ungeſchält.	I	I
64.	Kakaoſchalen, roh, auch gebrannt	I	I
65.	Tee	I	I
66.	Paprika (ſpaniſcher Pfeffer, Chillies [japaniſcher Pfeffer]), friſch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwaſſer eingelegt	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(67a/n) Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geſchält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwaſſer eingelegt:		
67a.	Gewürznelken und Sternanis (Badian)	I	I
67b.	Ingwer	I	I
67c.	Kardamomen	I	I
67d.	Muskatblüten, Muskatnüſſe	I	I
67e.	Nelkenpfeffer (Piment)	I	I
67f.	Nelkenſtengel (Nelkenſtiele)	I	I
67g.	Pfeffer, ſchwarzer	I	I
67h.	Pfeffer, weißer	I	I
67i.	Safran (Krokus)	I	I
67k.	Vanille	I	I
67l.	Zimt, echter (Kaneel)	I	I
67m.	Zimtblüten, Zimtblütenſtengel, Zimtkaſſia (Mutterzimt, Zimtholz)	I	I
67n.	Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, weißer Zimt, Zimtwurzel und andere Gewürze	I	I
	Sonſtige pflanzliche Erzeugniſſe zum Gewerbe- oder Heilgebrauche.		
68a.	Binſen, auch gefärbt, geſpalten oder geſchnitten; Stroh, gefärbt oder geſpalten, Reiswurzeln; Pflanzenſtoffe zur Herſtellung von Bürſten, Flechtarbeiten uſw., weder anderweit genannt noch in anderen Nummern inbegriffen, auch zu Strängen zuſammengedreht	V	V
68b.	Lufa, auch gebleicht; Baſt, auch gefärbt; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen ſolche zu Binde- oder Zierzwecken)	V	V
68c.	Irländiſches Moos (Perl-, Karagaheen-, Carrageenmoos)	III	III
68d.	Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar und ſonſtige Polſterſtoffe, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zuſammengedreht	V	V
68e.	Beſenginſter, Piaſſavafaſern und -Stengel; Wurzelfaſern, abgeſchält	V	V
68f.	Espartogras ſowie alle übrigen Pflanzenſtoffe zu anderen gewerblichen Zwecken, auch zu Strängen zuſammengedreht	V	V
69a.	Stuhlrohr (ſpaniſches Rohr), roh, ungeſpalten	I	I
69b.	Bambus, Rebhühner-, Zuckerrohr und anderes edleres Rohr, roh, ungeſpalten	I	I
69c.	Abfälle von rohem und bearbeitetem Stuhl-, Bambus- uſw. Rohr	VII	VII
70.	Nüſſe und Schalen, nur als Schnitzſtoff verwendbar, ſowie anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzſtoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Verſendung auf Geſpinſtfäden gereiht	V	V

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
71 a.	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knoſpen, Kräuter, Nüſſe, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und ſonſtige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingeſalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geſchält, gemahlen oder ſonſt zerkleinert; Obſtkerne, anderweit nicht genannt, ungeſchält oder geſchält; Baumſchwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Wermut (Abſinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen; Wurmſamen	III	III
71 b.	Weberkarden (Weberdiſteln)	III	III
72 a.	Chinarinde, auch gemahlen oder ſonſt zerkleinert	I	I
72 b.	Inſektenpulverblumen, getrocknet und gepulvert (Inſektenpulver) . . .	I	I
72 c.	Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder ſonſt zerkleinert . .	I	I
72 d.	Feldkümmelkraut; isländiſches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkaſſia	III	III
72 e.	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knoſpen, Kräuter, Nüſſe, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und ſonſtige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingeſalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geſchält, gemahlen oder ſonſt zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert	III	III
73.	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zuſtande	I	I
	B. Erzeugniſſe der Forſtwirtſchaft.		
	(74/6) Bau- und Nutzholz, nachſtehend nicht beſonders genannt:		
	(74 a/h) unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:		
	(74 a/b) gedämpft, getränkt, (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt:		
74 a.	hart	VII	VII
74 b.	weich	VII	VII
	(74 c/h) anderes:		
	(74 c/e) hart:		
74 c.	Eichenholz	VII	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
74 d.	Nußbaumholz	VII	VII
74 e.	Buchen- und anderes hartes Holz	VII	VII
	(74 f/g) weich:		
74 f.	Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aſpen-, Eſpen-, Zitterpappel-], Roßkaſtanien-, Weidenholz)	VII	VII
74 g.	Nadelholz	VII	VII
74 h.	Grubenholz der Zolltarifnummer 74	VII	VII
	(75 a/g) in der Längsrichtung beſchlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch geriſſene Späne und in anderer Weiſe als durch Reißen hergeſtellte Klärſpäne:		
	(75 a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt:		
75 a.	hart	VII	VI
75 b.	weich	VII	VI
	(75 c/g) anderes:		
	(75 c/e) hart:		
75 c.	Eichenholz	VII	VI
75 d.	Nußbaumholz	VII	VI
75 e.	Buchen- und anderes hartes Holz	VII	VI
	(75 f/g) weich:		
75 f.	Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aſpen-, Eſpen-, Zitterpappel-], Roßkaſtanien-, Weidenholz)	VII	VI
75 g.	Nadelholz	VII	VI
75 h.	Telegraphenſtangen aller Art (auch gedämpft, getränkt [imprägniert] oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt)	VII	VII
	(76 a/g) in der Längsrichtung geſägt oder in anderer Weiſe vorgerichtet, nicht gehobelt:		
	(76 a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt:		
76 a.	hart	VII	VII
76 b.	weich	VII	VII
	(76 c/g) anderes:		
	(76 c/e) hart:		
76 c.	Eichenholz	VII	VII
76 d.	Nußbaumholz	VII	VII
76 e.	Buchen- und anderes hartes Holz	VII	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	(76f/g) weich:		
76f.	Laubholz (Birken-, Erlen-, Linden-, Pappel- [auch Aſpen-, Eſpen-, Zitterpappel-], Roßkaſtanien-, Weidenholz)	VII	VII
76g.	Nadelholz	VII	VII
77a.	Erikaholz (Bruyereholz), unbearbeitet oder in geſchnittenen Stücken	I	I
77b.	Cocusholz (Cuba-, Jamaika-, Grenadillholz), unbearbeitet oder in geſchnittenen Stücken	I	I
	(78a/b) Zedernholz (auch Bleiſtiftholz):		
78a.	unbearbeitet oder lediglich mit der Axt oder Säge bearbeitet, jedoch nicht in der Längsrichtung geſägt oder in anderer Weiſe vorgerichtet	III	III
78b.	in der Längsrichtung geſägt oder in anderer Weiſe vorgerichtet nicht gehobelt	II	II
	(79a/f) Nutzholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Poliſander, Tiekholz, Pockholz:		
	(79a/b) unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet:		
79a.	Mahagoni, Poliſander	III	III
79b. 1	Buchsbaum, Ebenholz	I	I
79b. 2	Tiekholz, Pockholz	VII	VII
	(79c/d) in der Längsrichtung beſchlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert:		
79c.	Mahagoni, Poliſander	III	III
79d. 1	Buchsbaum, Ebenholz	I	I
79d. 2	Tiekholz, Pockholz	VII	VI
	(79e/f) in der Längsrichtung geſägt oder in anderer Weiſe vorgerichtet, nicht gehobelt:		
79e.	Mahagoni, Poliſander	I	I
79f. 1	Buchsbaum, Ebenholz	I	I
79f. 2	Tiekholz, Pockholz	VII	VII
	(80a/d) Eiſenbahnſchwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsſeite geſägt, nicht gehobelt:		
	(80a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt:		
80a.	aus hartem Holze	VII	VII
80b.	aus weichem Holze	VII	VII
	(80c/d) andere:		
80c.	aus hartem Holze	VII	VII
80d.	aus weichem Holze	VII	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(81a/d) Holzpflaſterklötze:		
	(81a/b) gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt:		
81a.	aus hartem Holze	VII	VII
81b.	aus weichem Holze	VII	VII
	(81c/d) andere:		
81 c.	aus hartem Holze	VII	VII
81 d.	aus weichem Holze	VII	VII
82 a.	Naben, Felgen, Speichen ſowie für dieſe Gegenſtände erkennbar vorgearbeitete Hölzer: aus hartem Holze	VII	VI
82 b.	—: aus weichem Holze	VII	VI
	(83a/c) Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu ſolchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:		
83 a.	von Eichenholz	VI	VI
83 b.	von anderem harten Holze	VI	VI
83 c.	von weichem Holze	VI	VI
84.	Korbweiden, auch geſpalten, ungeſchält oder geſchält; auch Faſchinen	IV	IV
85.	Reifenſtäbe (geſpalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen	IV	IV
86.	Holz zur Herſtellung von mechaniſch bereitetem Holzſtoffe (Holzmaſſe, Holzſchliff) oder von chemiſch bereitetem Holzſtoffe (Zellſtoff, Celluloſe), nicht über 1,20 Meter lang und nicht über 24 Zentimeter am ſchwächeren Ende ſtark	VII	VII
87.	Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reiſig [auch in Bündeln], Späne [Abfallſpäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen)	VII	VII
88.	Holzkohlen (Schwarz- und Rotkohlen), auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	IV	VI
89.	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	VII	VI
90 a.	Korkholz (Rinde der Korkeiche), unbearbeitet, auch in lediglich auseinandergeſchnittenen Platten oder Stücken; auch Zierkorkholz	I	I
90 b.	Korkabfälle	VII	VII
	(91a/c) Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln:		
91 a.	Blauholz	VI	VI
91 b.	Gelbholz	VI	VI
91 c.	Rotholz	IV	IV
91 d.	Farbhölzer, gemahlen, geraſpelt oder in anderer Weiſe zerkleinert; angegoren (fermentiert)	IV	IV
	(92a/c) Gerbrinden, auch gemahlen:		
92 a.	Eichenrinde	VII	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
92 b.	Nadelholzrinden	VII	VII
92 c.	Akazien- und andere Gerbrinden	VII	VII
	(93a/b) Quebrachoholz und anderes Gerbholz:		
93 a.	in Blöcken	VII	VII
93 b.	gemahlen, geraſpelt oder in anderer Weiſe zerkleinert	VII	VII
94 a.	Algarobilla, Bablah und die nachſtehend und anderweit nicht genannten Gerbſtoffe, auch gemahlen; Kino	III	III
94 b.	Dividivi, auch gemahlen	IV	IV
94 c.	Eckerdoppern, Knoppern, Valonea, auch gemahlen	IV	IV
94 d.	Galläpfel, auch gemahlen	II	II
94 e.	Myrobalanen, auch gemahlen	VI	VI
94 f.	Sumach (Schmack), auch gemahlen	IV	IV
94 g.	Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	I	I
95 a.	Eicheln, friſch oder gedarrt, auch geſchält	IV	IV
95 b.	Wilde Kaſtanien, Waldholzſamen und ſonſtige Forſtſämereien (mit Ausnahme der Bucheckern)	IV	IV
96 a.	Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zuſammengedreht; Schilfrohr, roh, ungeſpalten (Dach-, Mauer-, Weberrohr)	V	V
96 b.	Torfſtreu; Laub, Baumnadeln, Moos und ſonſtige Streu aller Art	VI	VII
97 a.	Terpentin- und andere Hartharze, roh oder gereinigt	III	III
97 b.	Weichharze (natürliche Balſame, auch Storax, flüſſig oder feſt) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt	I	I
97 c.	Gummilack	III	III
97 d.	Schellack	III	III
97 e.	Akaziengummi (arabiſches Gummi), Acajougummi, Kirſchgummi; auch wäſſerige Auflöſungen von Akaziengummi oder von Kirſchgummi	III	III
97 f.	Tragantgummi	III	III
97 g.	Kuteragummi, Baſſoragummi	III	III
98 a.	Kautſchuk, roh oder gereinigt	II	II
98 b.	Guttapercha, roh oder gereinigt	II	II
98 c.	Balata, roh oder gereinigt	II	II
98 d.	Kautſchuk-, Guttapercha- und Balataabfälle	II	II
98 e.	Ölkautſchuk (Faktis) und andere Kautſchukerſatzſtoffe	II	II
99.	Kampfer, roh oder gereinigt; Manna (Mannazucker)	II	IV
	C. Tiere und tieriſche Erzeugniſſe.		
	Vieh, lebend.		
	(100 a/l) Pferde:		
100 a.	Arbeitspferde, leichte: Stuten	I	I
100 b.	—: Hengſte, Wallache	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
100 c.	Arbeitsferde, ſchwere: Stuten	I	I
100 d.	—: Hengſte, Wallache	I	I
100 e.	Zuchthengſte: leichte	I	I
100 f.	—: ſchwere	I	I
100 g.	Kutſch-, Reit-, Rennpferde	I	I
100 h.	Schlachtpferde	I	I
100 i.	Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 Meter Meter Stockmaß	I	I
100 k.	abgeſetzte Fohlen (Abſatzfohlen)	I	I
100 l.	Saugfohlen, die der Mutter folgen	I	I
101.	Mauleſel, Maultiere	I	I
102.	Eſel und Eſelfohlen	I	I
	(103 a/g) Rindvieh:		
103 a.	Kälber unter 6 Wochen	I	I
103 b.	Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1½ Jahren	I	I
103 c.	Männliches Jungvieh im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	I	I
103 d.	Weibliches Jungvieh im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren	I	I
103 e.	Kühe	I	I
103 f.	Bullen (Stiere)	I	I
103 g.	Ochſen	I	I
104 a.	Lämmer	I	I
104 b.	Schafe	I	I
105.	Ziegen	I	I
106 a.	Spanferkel unter 10 Kilogramm	I	I
106 b.	Schweine	I	I
	(107 a/d) Federvieh:		
107 a.	Gänſe	I	I
107 b.	Hühner aller Art	I	I
107 c.	Enten	I	I
107 d.	ſonſtiges Federvieh	I	I
	Fleiſch und Zubereitungen von Fleiſch.		
	(108 a/g) Fleiſch, ausſchließlich des Schweineſpecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), friſch, auch gefroren, zubereitet:		
108 a.	Rind- (Kalb-) Fleiſch: friſch	IV	IV
108 b.	—: einfach zubereitet	IV	IV
108 c.	Schweinefleiſch: friſch	IV	IV
108 d.	—: einfach zubereitet, auch Herzſchläge	IV	IV
108 e.	Schweineſchinken (Vorder- und Hinterſchinken), gepökelt oder geräuchert	IV	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
108 f.	Hammelfleiſch, friſch oder einfach zubereitet	IV	IV
108 g.	ſonſtiges Fleiſch; zum feineren Tafelgenuſſe zubereitetes Fleiſch, auch in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen	IV	IV
109.	Schweineſpeck, friſch oder einfach zubereitet; Paprikaſpeck	IV	IV
110 a.	Gänſebrüſte, Gänſekeulen, Gänſelebern	I	I
110 b.	Federvieh, geſchlachtet, auch zerlegt, geſpickt oder ſonſt zubereitet; genießbare Eingeweide von Federvieh	I	I
111.	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, geſpickt oder ſonſt zubereitet; genießbare Eingeweide von Haarwild	I	I
112.	Federwild, nicht lebend, auch zerlegt, geſpickt oder ſonſt zubereitet; genießbare Eingeweide von Federwild	I	I
113 a.	Fleiſchextrakt und Fleiſchbrühtafeln; flüſſige und eingedickte Fleiſchbrühe; Fleiſchpepton	I	I
113 b.	Suppentafeln (Küchengewächſe, mit Fleiſch, Fett oder Speck eingekocht, in Tafeln oder in anderen feſten Formen)	I	I
114.	Würſte aus Fleiſch von Vieh, Federvieh oder Wild (Fleiſchwürſte)	IV	IV
	(115/8) Fiſche, auch eingeſalzener Fiſchrogen.		
	(115 a/c) Süßwaſſerfiſche (Fluß-, Teich- und Binnenſeefiſche), friſche:		
115 a.	Karpfen	III	III
115 b.	andere: lebende	III	III
115 c.	—: nicht lebende, auch gefroren	III	III
	(115d/e) Salzwaſſerfiſche (Meer- oder Seefiſche), friſche:		
115 d.	Heringe (auch Breitlinge [Briſtlinge])	III	III
115 e.	andere	III	III
116.	Geſalzene Heringe (auch Breitlinge [Briſtlinge]), unzerteilt; auch geſalzene Heringsmilch und Heringslake	III	III
	(117 a/d) Fiſche, einfach zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten geſalzenen Heringe):		
117 a.	Lachs	III	III
117 b.	Sardellen	III	III
117 c.	Stockfiſch (getrockneter Kabeljau)	III	III
117 d.	Bücklinge und andere vorſtehend nicht genannte Fiſche; Fiſchmehl zum Genuſſe; Fiſchwurſt; Fiſchmilch, mit Ausnahme der Heringsmilch	III	III
117 e.	Fiſche zum feinereren Tafelgenuſſe zubereitet	I	I
118.	Kaviar und Kaviarerſatzſtoffe (eingeſalzener Fiſchrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Kaviarlake	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	Vorſtehend nicht genannte Tiere.		
	(119 a/c) Seemuſcheln, lebend oder bloß abgekocht oder eingeſalzen, auch von der Schale befreit:		
119 a.	Auſtern	I	I
119 b.	Miesmuſcheln	I	I
119 c.	andere Seemuſcheln	I	I
120.	Schnecken aller Art, lebend oder bloß abgekocht oder eingeſalzen; auch Froſchkeulen, friſch, bloß abgekocht oder eingeſalzen	I	I
121.	Schildkröten, lebend oder geſchlachtet, auch bloß abgekocht oder eingeſalzen	I	I
122.	Süßwaſſerkrebſe, lebend oder bloß abgekocht, von der Kruſte befreit (Krebsfleiſch), auch dergleichen zubereitete jeder Art	I	I
	(123 a/c) Seekrebſe, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingeſalzen, auch von der Kruſte befreit:		
123 a.	Hummer und Languſten (Heuſchreckenkrebſe)	I	I
123 b.	Garnelen (Granaten), Krabben	I	I
123 c.	andere	I	I
124.	Seekrebſe, Seemuſcheln, Schnecken und Schildkröten, auch Froſchkeulen in anderer Weiſe als durch bloßes Abkochen oder Einſalzen zubereitet	I	I
125 a.	Bienen, lebende, ohne Honig	I	I
125 b.	Hirſche, Hunde, Menagerie- und andere lebende Tiere, anderweit nicht genannt	I	I
	Tieriſche Fette.		
126 a.	Schmalz von Schweinen	IV	IV
126 b.	Oleomargarin	IV	IV
126 c.	Schmalz von Gänſen, Rindsmark und andere ſchmalzartige Fette	IV	IV
127.	Schweine- und Gänſefett, roh (uneingeſchmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweineſpecks und der Flomen (Flieſen, Lieſen); ferner Grieben zum Genuſſe	IV	IV
128 a.	Schweineflomen (Flieſen, Lieſen, Schmer)	IV	IV
128 b.	Premier jus	IV	IV
129.	Talg von Rindern und Schafen (Rinderfett, Schaffett), roh oder geſchmolzen; auch Preßtalg	I	III
130.	Knochenfett; Abfallfette (Wollſchweiß-, Leim-, Wollwaſch-, Walkfett, natürliches und künſtliches Gerbefett [Degras])	IV	IV
131 a.	Fiſchtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaſchen	I	III
131 b.	Fiſchſpeck, Robbenſpeck; Walfett und anderes auf gleiche Weiſe wie Walfett aus Tran hergeſtelltes Fett, auch Walknochenfett	I	III
132.	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geſchmolzen oder gepreßt	IV	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	Erzeugniſſe von landwirtſchaftlichen Nutztieren, anderweit nicht genannt.		
133 a.	Milch, friſch, auch entkeimt (ſteriliſiert) oder peptoniſiert	III	III
133 b.	Rahm, friſch, auch entkeimt (ſteriliſiert) oder peptoniſiert	III	III
133 c.	Magermilch	III	III
133 d.	Buttermilch und Molken	III	III
134 a.	Butter, friſch oder geſalzen (Milchbutter)	IV	IV
134 b.	Butter, eingeſchmolzen (Butterſchmalz)	IV	IV
135 a.	Hartkäſe, außer Margarinekäſe	I	I
135 b.	Weichkäſe, außer Margarinekäſe	I	I
136.	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weiſe verziert	IV	IV
137.	Eigelb, flüſſig, auch eingeſalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zuſätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeſchlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermiſcht)	IV	IV
138.	Eiweiß, flüſſig, auch eingeſalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zuſätzen	IV	IV
139.	Honig in Stöcken, Körben, Kaſten mit lebenden Bienen	I	I
140.	Honig, in Waben oder ausgelaſſen oder in Bienenſtöcken, -körben, -kaſten (ohne lebende Bienen); auch künſtlicher Honig	I	I
141.	Bienenwachs und anderes Inſektenwachs in natürlichem Zuſtand, auch roh ausgelaſſen; Waben, natürliche, ohne Honig	I	I
	Walrat und Hauſenblaſe.		
142.	Walrat (Spermaceti), auch gereinigt	III	III
143.	Hauſenblaſe, echte und unechte, auch aufgelöſt	I	I
	Tieriſche Spinnſtoffe, Haare, Federn und Borſten.		
	(144a/g) Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch Abfälle von roher Wolle:		
	(144a/c) Merinowolle:		
144 a.	im Schweiße (Schmutz- oder Schweißwolle)	I	I
144 b.	Rückenwäſche (auf dem Schafe gewaſchene Wolle)	I	I
144 c.	nach der Schur gewaſchene Wolle (Fabrikwäſche und handgewaſchene Wolle)	I	I
	(144 d/f) Kreuzzuchtwolle:		
144 d.	im Schweiße (Schmutz- oder Schweißwolle)	I	I
144 e.	Rückenwäſche (auf dem Schafe gewaſchene Wolle)	I	I
144 f.	nach der Schur gewaſchene Wolle (Fabrikwäſche und handgewaſchene Wolle)	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
144 g.	Gerberwolle, roh, auch gewaſchen	I	I
	(145a/c) Haare, roh, auch geſotten:		
145 a.	Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege ſowie aller anderen zum Geſchlechte der Ziegen gehörigen Tiere	I	I
145 b.	Haſen- (auch Seidenhaſen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Biſamratten- und Nutriahaare	I	I
145 c.	Rindvieh-, Hirſch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare	I	I
146 a.	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweiſe): roh	I	III
146 b.	—: geſotten	I	III
147 a.	Bettfedern: roh	II	II
147 b.	—: gereinigt oder zugerichtet (geſchliſſen uſw.)	II	II
	(148a/c) Schmuckfedern, auch gefärbt oder lediglich zum Zwecke der Verpackung und Verſendung auf Geſpinſtfäden gereiht, nicht zugerichtet:		
148 a.	Reiherfedern	I	I
148 b.	Straußfedern	I	I
148 c.	Hühner-, Enten- und andere Federn	I	I
149.	Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, auch gefärbt, getrocknet oder nur zum Schutze gegen Fäulnis und Mottenfraß vorgerichtet	I	I
150.	Federkiele (Federſpulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen	I	I
151 a.	Borſten	I	III
151 b.	Borſtenerſatzſtoffe aus Horn, Fiſchbein oder anderen tieriſchen Stoffen	I	III
152.	Seidengehäuſe (Seidenkokons)	I	I
	(153/5) **Felle und Häute ſowie Teile davon.**		
153a.	Büffelhäute, roh, auch enthaart (Blößen) und geſpalten	I	I
153b.	Kalbfelle: grün, geſalzen	I	I
153c.	—: gekalkt (angeſtrichen), getrocknet	I	I
153d.	Rindshäute (Jungvieh-, Kalbin-, Kuh-, Ochſen-, Bullenhäute): grün, geſalzen	I	I
153e.	—: gekalkt (angeſtrichen), getrocknet	I	I
153f.	Roßhäute, grün, geſalzen: ganze Häute	I	I
153g.	—: Roßhälſe	I	I
153h.	—: Roßſchilder	I	I
153i.	Roßhäute, gekalkt (angeſtrichen), getrocknet: ganze Häute	I	I
153k.	—: Roßhälſe	I	I
153l.	—: Roßſchilder	I	I
153m.	Lammfelle, roh: behaart	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
153n.	—: enthaart, auch geſpalten	I	I
153o.	Schaffelle, roh: behaart	I	I
153p.	—: enthaart, auch geſpalten	I	I
153q.	Ziegenfelle (auch Zickelfelle), roh: behaart	I	I
153r.	—: enthaart, auch geſpalten	I	I
153s.	Fiſch- und Kriechtierhäute, roh	I	I
153t.	Andere Felle und Häute zur Lederbereitung, roh, auch enthaart (Blößen) und geſpalten, jedoch nicht weiter bearbeitet	I	I
153u.	Leimleder	VII	VII
154a.	Haſenfelle, roh	I	I
154b.	Kaninchenfelle, roh	I	I
	(155a/b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung, roh:		
155a.	von Pelztieren (mit Ausnahme der in Nr. 154a und b genannten)	I	I
155b.	von anderen Tieren	I	I
	Tieriſche Rohſtoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.		
156a.	Hörner, Geweihe, gefärbte Stücke von Hirſchgeweihen, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerſchnitten, zu Schnitzzwecken.	III	IV
156b.	Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelſchnäbel, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerſchnitten, zu Schnitzzwecken.	III	IV
156c.	Elfenbein (Elefanten- und ähnliche Tierzähne, z. B. Mammut-, Nilpferd-, Robben-, Walroßzähne), roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerſchnitten, zu Schnitzzwecken	I	I
156d.	Muſchelſchalen (auch mit Perlen), roh; Kauris, roh	I	I
156e.	Walfiſchbarten (rohes Fiſchbein)	I	I
156f.	Korallen (rote und weiße), roh, auch gepulvert oder gemahlen; Schildkrötenſchalen (in ganzen Gehäuſen), Tierſtacheln ſowie ſonſtige tieriſche Schnitzſtoffe, roh	I	I
	(156g/h) Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerſchnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken:		
156g.	roh	VII	VII
156h.	entfettet	VII	VII
156i.	Hornſpäne (Abfallſpäne) und Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren [anderes 613a])	VII	VII
157a.	Därme und Magen von Vieh, friſch oder getrocknet, auch eingeſalzen, nicht zum Genuſſe; tieriſche Blaſen, mit Ausnahme der Hauſenblaſe, friſch oder getrocknet; Lab, auch eingedickt, nicht weingeiſthaltig	IV	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
157 b.	Goldſchlägerhäutchen, zugeſchnitten, auch in Formen gebracht (Goldſchlägerformen)	I	I
158 a.	Knochenkohle, auch andere Tierkohle (einſchließlich der Rückſtände von der Herſtellung des Blutlaugenſalzes nach dem Schmelzverfahren), auch gepulvert	I	I
158 b.	Knochenaſche (weiß gebrannte Knochen)	VII	VII
159 a.	Schwämme (Meerſchwämme): roh oder bloß geklopft	I	I
159 b.	—: bearbeitet (gewaſchen oder gebleicht), auch in Weißblech oder dergleichen gefaßt (Schreibtafelſchwämme)	I	II
159 c.	Abfälle von bearbeiteten Schwämmen	I	I
160 a.	Ambra, Bibergeil (Caſtoreum), Biſam (Moſchus), Zibet	III	II
160 b.	Sonſtige anderweit nicht genannte rohe tieriſche Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federwild (Fiſcheier, friſch, auch befruchtet, Seidenwurmeier und dergleichen), Tintenfiſchſchulp (Blackfiſchbein), Fiſchſchuppen, Ameiſeneier, Seidenwurmſchnüre, Rindergalle, ſpaniſche Fliegen, Maiwürmer; auch Tierflechſen, zu Stöcken, Reitpeitſchen oder dergleichen ganz grob vorgerichtet . .	I	I
161.	Blut von geſchlachtetem Vieh, flüſſig oder eingetrocknet; Tierflechſen, auch getrocknet; Abfälle von Fiſchen, auch von geſalzenen Fiſchen; Fiſchmehl zur Viehfütterung oder zu Düngezwecken; Dünger, tieriſcher (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Tranſiederei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückſtände von Dorſch- und Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge) ſowie derartige Rückſtände von Fiſchſpeck und Robbenſpeck; Grieben (Rückſtände beim Ausſchmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; tote Tiere, zweifellos zum Genuſſe nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche tieriſche Abgänge	VII	VII
	D. Erzeugniſſe landwirtſchaftlicher Nebengewerbe.		
	Müllereierzeugniſſe aus Getreide, Reis und Hülſenfrüchten.		
	(162 a/c) Mehl, auch gebrannt oder geröſtet:		
162 a.	aus Roggen	IV	IV
162 b.	aus Weizen	IV	IV
162 c.	aus anderem Getreide, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten und geröſteten Malzmehls), aus Reis oder Hülſenfrüchten	IV	IV
163.	Reis, poliert (unpoliert 10 b)	III	VI
164 a.	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide; auch Reisgrieß	IV	IV
164 b.	Reisgrieß aus inländiſchen Mühlen	III	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2	3.	4.
165.	Sonſtige Müllereierzeugniſſe aus Getreide (auch gemalztem) oder aus Hülſenfrüchten; auch gewalzter Reis	IV	IV
	Erzeugniſſe der Ölmüllerei und der ſonſtigen Gewinnung fetter Öle.		
	(166/7) Fette Öle:		
	(166a/l) in Fäſſern:		
166 a.	Rapsöl und Rüböl	III	III
166 b.	Leinöl	III	III
166 c.	Bucheckernöl, Mohnöl, Nigeröl und Sonnenblumenöl	III	III
166 d.	Erdnußöl	III	III
166 e.	Seſamöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	III	III
166 f.	Baumöl (Olivenöl), rein, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	III	III
166 g.	Lavat- und Sulfuröl	III	III
166 h.	Baumwollſamenöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	III	III
166 i.	Holzöl	III	III
166 k.	Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	I	I
166 l.	Klauen-, Knochen-, Mais- und anderes fettes Öl	III	III
167.	fette Öle in anderen Behältnißen als in Fäßern	I	I
	(168/71) Pflanzliche Fette:		
168.	Kakaobutter (Kakaoöl)	III	III
169.	Muskatbutter (Muskatbalſam); Lorbeeröl, butterartiges	I	I
170.	Baumwollſtearin	III	III
	(171a/d) zum Genuſſe nicht geeignet:		
171 a.	Palmöl (Palmbutter, Palmfett)	III	III
171 b.	Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett)	III	III
171 c.	Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokosnußbutter, Kokostalg)	III	III
171 d.	anderer pflanzlicher Talg (Pflanzenfette), z. B. Baſſiaöl, Schi- (Shea-) Butter, Vateriatalg	III	III
172.	Ölſäure (Olein) und Öldraß	III	III
	Stärke und Stärkeerzeugniſſe mit Ausnahme des wohlriechenden oder durch ſeine Umſchließung als Schönheitsmittel (kosmetiſches Mittel) ſich darſtellenden Puders.		
173 a.	Kartoffelſtärke, grün (Naßſtärke) oder trocken, auch gemahlen	II	II
173 b.	Reisſtärke, auch gemahlen	II	IV
173 c.	Mais-, Weizen- und andere Stärke, auch gemahlen; Puder (ſ. auch 358).	II	IV
174 a.	Stärkegummi (Dextrin)	II	II
174 b.	Geröſtete Stärke (Leiogomme), Kleiſter (Schlichte), flüßig oder getrocknet, Tragantſtoff und ähnliche ſtärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl	II	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
175 a.	Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, oſtindiſches Mehl, Saleppulver, Sagoerſatzſtoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln)	II	III
175 b.	Tapioka	II	III
	Zucker.		
	(176 a/n) Rohr-, Rüben- und ſonſtiger Zucker von der chemiſchen Zuſammenſetzung des Rohrzuckers (der Saccharoſe):		
	(176 a/i) Verbrauchszucker (raffinierter und dem raffinierten gleichgeſtellter Zucker):		
176 a.	Rohrzucker	II	VI
176 b.	Rübenzucker: Kriſtallzucker (granulierter)	II	VII
176 c.	—: Platten-, Stangen- und Würfelzucker	II	VII
176 d.	—: gemahlener Melis	II	VII
176 e.	—: Stücken- und Krümelzucker	II	VII
176 f.	—: gemahlene Raffinade	II	VII
176 g.	—: Brotzucker	II	VII
176 h.	—: Farin	II	VII
176 i.	—: Kandis	II	VII
	(176 k/n) anderer Zucker:		
176 k.	Rohrzucker, roher, feſter und flüſſiger	II	VII
176 l.	Rübenzucker, roher, feſter und flüſſiger	II	VII
176 m.	anderer feſter und flüſſiger Zucker (flüſſige Raffinade einſchließlich des Invertzuckerſirups uſw.)	II	VII
176 n 1.	Sirup	IV	VI
176 n 2.	andere Füllmaſſe und Zuckerabläufe (Melaſſe), Melaſſekraftfutter; Rübenſaft, Ahornſaft	VII	VII
177 a.	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykoſe, Dextroſe, Maltoſe), Fruchtzucker (Lävuloſe) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kriſtalliſiert oder ſirupartig; auch Dextrinſirup; gebrannter Zucker aller Art, ſogenannte Kaffeeeſſenz in karameliſierter (gebrannter) Melaſſe ohne Zutaten beſtehend	II	VI
177 b.	Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, Rumcouleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Biercouleur); Zuckerfarben	II	VI
177 c.	Milchzucker	I	I
	Getränke.		
	(178/9) Branntwein aller Art uſw.:		
	(178 a/d) in Fäſſern:		
178 a.	Likör	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
178 b.	Arrak, Rum, Kognak, Kirſch- und Zwetſchgenwaſſer	I	I
178 c.	Weingeiſt	I	I
178 d.	anderer Branntwein; Miſchungen von Weingeiſt mit Äther und Löſungen von Äther in Weingeiſt	I	I
	(179 a/c) in anderen Behältniſſen:		
179 a.	Likör	I	I
179 b.	Weingeiſt	I	I
179 c.	anderer Branntwein; Miſchungen von Weingeiſt mit Äther und Löſungen von Äther in Weingeiſt	I	I
	(180/1) Wein und friſcher Moſt von Trauben, auch entkeimt (ſteriliſiert):		
	(180 a/c) in Fäſſern oder Keſſelwagen:		
180 a.	roter Wein und Moſt zu rotem Weine, zum Verſchneiden, unter Überwachung der Verwendung	I	I
180 b.	Wein zur Kognakbereitung, unter Überwachung der Verwendung	I	I
180 c.	anderer Wein	I	I
	(181 a/b) in anderen Behältniſſen (Flaſchen uſw.):		
181 a.	Schaumwein, auch ſolcher aus Muskat- und ähnlichem Wein	I	I
181 b.	anderer (ſtiller) Wein und friſcher Moſt	I	I
182.	Moſt von Trauben, eingekocht, auch mit Zucker, oder ſonſt eingedickt (Traubenſirup), auch weingeiſtfrei (unvergoren entkeimt [ſteriliſiert]); Roſinenextrakt, griechiſcher Sekt; Weinmoſt aller Art in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen	I	I
183.	Weintrüb (flüſſiges, noch als Wein verwendbares Weingeläger)	I	I
184.	Weine mit Heilmittelzuſätzen und ähnliche zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke; ferner alle durch Zuſatz von weinigen oder wäſſerigen Auszügen (Eſſenzen oder Tinkturen), von Gewürzen und Zucker oder in ähnlicher Weiſe aus Wein ohne Zuſatz von Branntwein künſtlich bereiteten Getränke	I	I
185.	Obſtwein (auch in Gärung begriffener Obſtmoſt) und andere gegorene Getränke aus Frucht- oder Pflanzenſäften ſowie andere ohne Zuſatz von Branntwein oder Wein künſtlich bereitete Getränke; Maltonwein und Met; Milchwein (Kumys), auch Kefir-Kumys; Limonade	I	I
	(186 a/b) Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüſſigem Zuſtand, auch mit Heilmittelzuſätzen:		
186 a.	in Fäſſern	II	IV
186 b.	in Flaſchen uſw.	II	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	Eſſig und Hefe.		
187 a.	Eſſig aller Art: in Fäſſern oder Kübeln	III	III
187 b.	—: in anderen Behältniſſen	III	III
	(188/9) Hefe:		
188.	Weinhefe	I	I
189.	andere Hefe aller Art	I	I
	Waſſer und Eis.		
190.	Mineralwaſſer, natürliches und künſtliches, einſchließlich der Flaſchen und Krüge	IV	VI
191.	Anderes natürliches Waſſer, auch deſtilliert; Eis, rohes, natürliches und künſtliches	VII	VII
	Abgänge von der Verarbeitung landwirtſchaftlicher Erzeugniſſe.		
192 a.	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), ausſchließlich als Viehfutter verwendbar	VII	VII
192 b.	Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausſchließlich als Viehfutter verwendbar	VI	VII
193.	Rückſtände, feſte, von der Herſtellung fetter Öle, auch gemahlen oder in Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie	VI	VII
194.	Rückſtände von der Stärkeerzeugung, ausſchließlich als Viehfutter verwendbar; Branntweinſpülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melaſſeſchlempe	VII	VII
195.	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt	VII	VII
196	Weintreber	VII	VII
197.	Malz- und andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime	VII	VII
	E. Erzeugniſſe der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den Unterabſchnitten A bis D nicht inbegriffen.		
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zuſatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen)	III	III
199.	Anderes Backwerk einſchließlich der Cakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zuſatz von Zucker oder Gewürz	I	I
200.	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugniſſe aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln)	II	II
201.	Oblaten zum Genuß aus Mehl, Grieß oder Kleber, ohne Zuſatz von Zucker oder Gewürz; Mehl- (Oblaten-) Kapſeln; auch Siegeloblaten (Mundlack) aus Teig	III	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
202 a.	Zuckerwerk und ſonſtige anderweit nicht genannte Zuckerwaren . . .	I	I
202 b.	Nicht gebackene Waren mit Zuckerzuſatz, z. B. Baſſorin- und Tragantwaren, mit Zucker verſetzt; Fruchtkerne, Gewürze, Kaſtanien, Küchengewächſe, Nüſſe, Obſt, Sämereien, Südfruchtſchalen, Südfrüchte und ſonſtige Pflanzen und Pflanzenteile, überzuckert (kandiert, glaſiert)	I	I
203 a.	Kakao, gebrannter oder geröſteter, geſchält, gemahlen, gequetſcht oder ſonſt zerkleinert, auch in Tafeln oder Blöcke geformt (Kakaomaſſe); mehr oder weniger entölte Kakaomaſſe (Kakao-Preßkuchen); Kakaoſchalen, gemahlen	I	I
203 b.	Kakaopulver, mehr oder weniger entölt	I	I
204 a.	Schokolade und Schokoladeerſatzſtoffe, auch mit Zuſatz von Gewürzen, Heilmittelſtoffen oder dergleichen, in Tafeln oder Blöcken, auch gemahlen	I	I
204 b.	Waren ganz oder teilweiſe aus Kakaomaſſe, Kakaopulver, Schokolade oder Schokoladeerſatzſtoffen; Eichel-, Hafer- uſw. Kakao; alle dieſe auch mit Zuſatz von Gewürzen, Heilmittelſtoffen oder dergleichen	I	I
205.	Margarine und mit Milch, Waſſer, Salz und Farbſtoffen oder in ähnlicher Weiſe zu Kunſtbutter verarbeitetes Oleomargarin (Oleomargarin 126 b); Miſchungen von Oleomargarin mit Milchbutter oder Butterſchmalz	IV	IV
206.	Margarinekäſe	I	I
207.	Kunſtſpeiſefett	IV	IV
208.	Milch, eingedickt (Sirupmilch) oder eingetrocknet (in Blöcken und Pulverform), auch mit Zuſatz von Zucker	II	II
209.	Eigelb und Eiweiß, zum Genuſſe zubereitet	I	I
	(210/11) Senf:		
210.	Senf, gepulvert, auch entölt (Senfpulver, Senfmehl)	I	I
211.	Moſtrich (mit Moſt, Gewürzen oder anderen Zutaten zubereiteter Senf)	I	I
212.	Auszüge (Eſſenzen), nicht äther- oder weingeiſthaltig, zur Bereitung von Getränken (Kaffee-, Limonade- und dergleichen Eſſenz) ſowie zum Würzen zubereiteter Speiſen und Getränke (Vanille-Eſſenz und dergleichen); Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeſchalen, ſirupartig eingedickt; Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kaſtanienauszug (Kaſtanienextrakt) von genießbaren Kaſtanien; Kaffeepulver, gemiſcht mit gebranntem Zucker; Kapſeln aus mit Zucker verſetzter Gelatine; Kaſtanienmehl von genießbaren Kaſtanien, geröſtet oder mit Zucker, Vanille uſw. zubereitet; Kindermehl, aus Weizenmehl unter Zuſatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Neſtlemehl) und dergleichen; Kraftmehl mit Zucker verſetzt; Kefirzeltchen; Limonadepulver	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
213.	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeiſthaltig, mit Zucker oder Sirup verſetzt oder mit Zuſatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einſchließlich des Schachtelmuſes (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeereſſig	I	I
214.	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äther- oder weingeiſthaltig	I	I
215.	Früchte, mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt . .	I	I
216.	Früchte (ſoweit ſie nicht unter Nummer 215 fallen), Gewürze, Hülſenfrüchte, Kaſtanien, Küchengewächſe, Mais, Sämereien, Südfruchtſchalen und ſonſtige Pflanzen und Pflanzenteile für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Paſteten; Soßen (Saucen); Anchovis-, Krebs-, Sardellenbutter; Kapern; Moſtwürſte; Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugniſſe aus Mehl, Grieß oder Kleber (auch Kartoffelnudeln), gefüllt mit Fleiſch, Parmeſankäſe oder dergleichen; Oliven, auch in Eſſig, Öl oder Salzwaſſer eingelegt oder mit Sardellen oder dergleichen gefüllt (farciert); Soja und andere Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes, anderweit nicht genannt	I	I
217.	Chemiſch zubereitete Nährmittel, z. B. Eiſenalbuminat, Eukaſin, Nutroſe, Pepſin, Plasmon, Protylin, Sanatogen, Somatoſe, Tropon . .	I	I
218.	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, friſch, getrocknet oder zubereitet, z. B. Bierextrakt, Kunſtmilch	I	I
219.	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen, ſoweit ſie nicht an ſich wegen höherer Zollſätze unter andere Nummern fallen	I	I
	(220a/g) Tabakfabrikate:		
220 a.	Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweiſe entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] uſw.; Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern	I	I
220 b.	Tabakrippen und Tabakſtengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt)	II	II
220 c.	Tabaklaugen, auch gemiſcht mit Tabakbrühe	I	II
220 d.	Kau- und Schnupftabak; Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak; Tabakmehl, Tabakſtaub, Scraps; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern; Kräutertabak, mit Tabak gemiſcht . .	I	I
220 e.	Rauchtabak in Rollen, geſchnitten uſw.	I	I
220 f.	Zigarren	I	I
220 g.	Zigaretten	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	Zweiter Abſchnitt. **Mineraliſche und foſſile Rohſtoffe; Mineralöle.**		
	A. Erden und Steine.		
221 a.	Gartenerde, auch Raſenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streuſand ſowie Formerſand; ungefärbte Glimmerſchuppen; Scheideſchlamm	VI	VII
221 b.	Schlamm (z. B. Fangoſchlamm, Moorſchlamm)	VII	VII
222.	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streuſand einſchließlich des Streugoldes und Streuſilbers (aus Glimmer erzeugten Streuſandes) und andere gefärbte Glimmerſchuppen	III	III
223 a.	Ton (gewöhnlicher Töpferton, Kapſelton, feuerfeſter Ton, weißer Ton, Steingutton, Pfeifenton uſw.), Lehm aller Art, auch gemahlen oder geſchlämmt	VII	VII
223 b.	Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen oder geſchlämmt	VI	VII
223 c.	Ton, gebrannt (Schamotte); Schamotte- und Dinasmörtel	VI	VII
224 a.	Ocker, roh	V	VII
224 b.	Bolus, Sieneſer und Veroneſer Erde, roh	V	VII
224 c. 1.	Eiſenoxyd, künſtliches, roh	IV	IV
224 c. 2.	Andere Farberden, roh ſowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugniſſe der Induſtrie	V	VII
224 d.	Kreide, weiße, rohe	V	VI
224 e.	Graphit (Eiſenſchwärze, Aſchblei, Pottlot, Reißblei, Waſſerblei, Ofenſchwarz), roh (in Stücken), gemahlen oder geſchlämmt	V	VI
225 a.	Bimsſtein und Tripel, roh, gemahlen oder geſchlämmt, auch zu Ziegeln geformt	VI	VII
225 b.	Schmirgel, roh, gemahlen oder geſchlämmt	VI	VII
225 c.	Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineraliſche Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geſchlämmt; Eiſenoxyd, natürliches und künſtliches, roh, gemahlen oder geſchlämmt, in für den Kleinverkauf beſtimmten Aufmachungen, wie ſie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich ſind	IV	IV
226.	Kieſelgur (Infuſorienerde), Quarz, Quarzſand; Feuerſteine; roh, auch geſchreckt oder gemahlen	VI	VII
227 a.	Kalk, natürlicher kohlenſaurer, Dolomit, roh, auch gebrannt	V	VI
227 b.	Kalk, gebrannter, gelöſcht; Kalkmörtel	V	VI
227 c.	Magneſit (natürliche kohlenſaure Magneſia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	V	VI
227 d.	Witherit (natürlicher kohlenſaurer Baryt), auch gebrannt, Strontianit (natürlicher kohlenſaurer Strontian)	V	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Lauſende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2	3.	4.
227 e.	Kalk, natürlicher phosphorſaurer (z. B. Phosphorit, Apatit Koprolith, Navaſſit, Sombrerit, Islandguano)	VII	VII
228 a.	Gips (ſchwefelſaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geſchlämmt	V	VII
228 b.	Superphosphatgips	VII	VII
229.	Waſſerbindende (hydrauliſche) Zuſchläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder geſtampft	V	VII
230.	Portland-, Roman-, Puzzolan-, Magneſia-, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zuſatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgrieße uſw.), gemahlen, geſtampft; Tripolith; auch gemahlener Kalk	V	VII
231 a.	Meerſchaum, roh, auch künſtlicher Meerſchaum in ungeformten Stücken	IV	IV
231 b.	Asbeſt (Amianth, Berg-, Erdflachs) roh, auch gemahlen; Asbeſtfaſern, auch gereinigt	IV	IV
231 c.	Speckſtein (ſpaniſche oder Venezianer Kreide), roh, auch gemahlen oder gebrannt	VI	VII
231 d.	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	VI	VII
231 e.	Glimmer (Mika), roh, auch in rohen Platten oder Scheiben	VII	VI
232 a.	Baryt, natürlicher ſchwefelſaurer (Schwerſpat) und Strontian, natürlicher ſchwefelſaurer (Cöleſtin), auch gepulvert oder gemahlen	VI	VII
232 b.	Feldſpat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt	VI	VII
232 c.	Flußſpat, roh, auch gemahlen	V	VII
232 d.	Bauxit, ungereinigt; Eisſtein (Kryolith, Grönlandſpat), natürlicher	V	VI
	(233 a/b) Schiefer:		
233 a.	rohe Blöcke, rohe Platten, Dachſchiefer	III	III
233 b.	roher Tafelſchiefer	III	III
234 a.	Alabaſter, roh oder bloß roh behauen, auch geſägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht geſpaltenen, nicht geſägten (geſchnittenen) Platten	V	V
234 b.	Marmor, roh oder bloß roh behauen, auch geſägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht geſpaltenen, nicht geſägten (geſchnittenen) Platten	VII	V
234 c.	Alabaſter und Marmor, gemahlen, auch gepulvert	V	V
	(234 d/f) Steine (mit Ausnahme von Schiefer, Alabaſter, Marmor und Pflaſterſteinen) ſowie Lava, poröſe und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch geſägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht geſpaltenen, nicht geſägten (geſchnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorſtehend nicht genannt:		
234 d.	Rohblöcke aus harten Steinen (Granit, Syenit, Labrador uſw.) ſowie aus Lava, poröſer und dichter, geſpalten, auch an nicht mehr als 3 Seiten geſägt; nicht geſpaltene, nicht geſägte (geſchnittene) Platten aus dieſen Steinen	VII	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
234 e.	Rohblöcke aus Sand- und anderen nicht harten Steinen, geſpalten, auch an nicht mehr als 3 Seiten geſägt; nicht geſpaltene, nicht geſägte (geſchnittene) Platten aus dieſen Steinen	VII	VI
234 f.	Findlinge, Schotter, Stückſteine; gemahlene Steine; Diamantpulver, Edelſteingrus	VII	VI
235 a.	Edelſteine, roh	I	I
235 b.	Halbedelſteine, roh	I	I
236 a.	Boraxkalk (borſaurer Kalk, Borkalk, Boraxkreide, Borocalcit), auch borſaurer Natronkalk (Boronatrocalcit, Tinkalzit)	VI	VII
236 b.	Sonſtige Erden und rohe mineraliſche Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geſchlämmt, gemahlen oder gereinigt; bituminöſer Mergelſchiefer, roh oder gemahlen; Kreidemaße (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten	VI	VII
	B. Erze, Schlacken, Aſchen.		
	(237 a/q) Erze, auch aufbereitet:		
237 a.	Antimonerze ſowie Antimonmatte	V	VI
237 b.	Arſenerze	V	VI
237 c.	Bleierze	VII	VII
237 d.	Chromerz	V	VI
237 e.	Eiſenerze und eiſen- oder manganhaltige Gasreinigungsmaſſe; Ferrocyanſchlamm (Cyanſchlamm), flüſſig oder getrocknet; Konverterſchlacken mit hohem Eiſengehalt; ausgebrannter eiſenhaltiger Schwefelkies	VII	VII
237 f.	Golderze	V	V
237 g.	Kupfererze, Kupferſtein, auch Kupfermatte (regulus) ſowie Kupferſpeiſe, ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies	VII	VII
237 h.	Manganerze	V	VI
237 i.	Nickelerze	V	VI
237 k.	Platinaerze	V	V
237 l.	Schwefelkies (Eiſenkies, Pyrit, Markaſit [Waſſerkies]), mit Ausnahme des ausgebrannten eiſenhaltigen (Nr. 237 e) und kupferhaltigen (Nr. 237 g) Schwefelkieſes, auch ausgelaugt	VII	VII
237 m.	Silbererze	V	V
237 n.	Wolframerze	V	VI
237 o.	Zinkerze	VII	VII
237 p.	Zinnerze (Zinnſtein und andere)	V	VI
237 q.	Uranpech-, Vitriol-, Molybdän- und andere nicht beſonders genannte Erze	V	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
237 r.	Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausſchluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb, ausſchließlich der Konverterſchlacken mit hohem Eiſengehalt (237 e), auch gemahlen (Schlackenmehl); ſogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aſchen, mit Ausnahme der Knochenaſche, auch ausgelaugt; Kalkäſcher . . .	VII	VII
	C. Foſſile Brennſtoffe.		
238 a.	Steinkohlen, Anthracit, unbearbeitete Kännelkohle, auch gemahlen. . .	VII	frei
238 b.	Braunkohlen, auch gemahlen	VI	VI
238 c.	Torf; Torfkoks (Torfkohlen); Brennſtoffe, künſtliche, aus Torf . . .	VI	VI
238 d.	Steinkohlenkoks (poröſe Rückſtände von der trockenen Deſtillation der Steinkohlen); auch gemahlen	VII	frei
238 e.	Braunkohlenkoks (poröſe Rückſtände von der trockenen Deſtillation der Braunkohlen), auch gemahlen	VII	frei
238 f.	Preßkohlen: aus Steinkohlen	VI	frei
238 g.	—: aus Braunkohlen	VI	frei
238 h. 1.	Koksartige Rückſtände von der Deſtillation der Mineralöle und des Teers	VII	frei
238 h. 2.	andere Brennſtoffe, künſtliche, aus Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet (Feueranzünder uſw.)	VI	VI
238 i.	Kohle, formbare (plaſtiſche), aus foſſilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plaſtiſche) Pflanzenkohle in ungeformter Maſſe	IV	VI
	D. Mineralöle und ſonſtige foſſile Rohſtoffe.		
	(239 a/l) Mineralöle und Rückſtände:		
239 a.	Schmieröle, mineraliſche (Lubrikating-, Paraffin-, Vaſelin-, Vulkanöl uſw.)	III	III
239 b. 1.	Rückſtände von der Deſtillation der Mineralöle, paraffinhaltige und im Waſſer nicht unterſinkende pechartige	III	III
239 b. 2.	andere Rückſtände von der Deſtillation der Mineralöle, teerartige, Bergteer (Erdteer), natürlicher, flüſſiger	VI	VI
239 c.	Harzöl, roh oder gereinigt	III	III
239 d.	Erdöl (Petroleum), roh	III	III
239 e.	Erdöl (Petroleum), gereinigt (Brennpetroleum [Keroſen])	III	III
239 f.	Mineralöle, leichte: roh (Rohnaphtha, Rohbenzin)	III	III
239 g.	—: gereinigt (Gaſolin, Benzin, Ligroin, Petroleumäther, Putzöl uſw.)	III	III
239 h.	Gasöl zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Waſſergas unter Überwachung der Verwendung	III	III
239 i.	Schwerbenzin zur Verwendung zum Betriebe von Motoren unter Überwachung der Verwendung	III	III

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
239 k.	Patentterpentinöl und andere Miſchungen, nicht unter Nr. 260 fallend	III	III
239 l.	Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und ſonſtige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt	III	III
240 a.	Aſphalt, feſter, Aſphaltſteine	VII	VII
240 b.	Aſphaltmaſtix (Aſphaltzement), Aſphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement	VII	VII
241.	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeſchmolzen, Montanwachsbitumen	III	III
242 a.	Bernſtein, roh	I	I
242 b.	Bernſteinabfälle, Bernſteinſtaub, Bernſteinmaſſe (Preßbernſtein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet	III	III
243 a.	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechſatz (Rückſtand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanſchwarzwachs)	VI	VI
243 b.	Pechartige Rückſtände von der Deſtillation der Mineralöle, ſoweit ſie im Waſſer unterſinken	VI	VI
243 c.	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer	VI	VI
243 d.	Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	VI	VI
	E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerſtoffe.		
244 a.	Steinkohlenteer	VI	VI
244 b.	Steinkohlenpech	VI	VI
245 a.	Benzol (Steinkohlenbenzin)	I	I
245 b.	Andere leichte Steinkohlenteeröle, einſchließlich der ölartigen Deſtillate aus Steinkohlenteerölen (Cumol, Toluol, Xylol uſw.); ſogenannter Kohlenwaſſerſtoff (Hydrokarbon, Hydrokarbür, Karburieröl uſw.)	I	I
245 c.	Steinkohlenteeröle, ſchwere, z. B. Anthracenöl, Karbolöl, Kreoſotöl; auch Aſphaltnaphtha	III	III
246 a.	Naphthalin	III	IV
246 b.	Anthracen	III	III
246 c.	Phenol (Karbolſäure, Phenylalkohol), roh (flüſſig) oder gereinigt (kriſtalliſiert)	V	VI
246 d.	Kreſol (Methylphenol)	III	III
246 e.	Anilin (Anilinöl), Anilinſalze	I	I
246 f.	Naphthylamin	I	I
246 g.	Naphthol	I	I
246 h.	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Reſorcin, Phthalſäure und andere Steinkohlenteerſtoffe	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	Dritter Abſchnitt.		
	Zubereitetes Wachs, feſte Fettſäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenſtoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergeſtellte Waren.		
247 a.	Bienenwachs und anderes Inſektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt uſw.), auch mit anderen Stoffen verſetzt; Wachsſtumpfen	I	I
247 b.	Pflanzenwachs (Karnauba=, Japan= uſw. Wachs), zubereitet (vorgebleicht, gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt uſw.), auch mit anderen Stoffen verſetzt; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	I	I
248.	Abfälle und Rückſtände von der Zubereitung des Bienenwachſes, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	VII	VII
249.	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Cereſin (aus Erdwachs hergeſtellt, auch mit Paraffin verſetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsſtumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Cereſin . .	I	I
250 a.	Stearinſäure (Stearin); Palmitinſäure (Palmitin); Margarinſäure und ähnliche Kerzenſtoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	III	III
250 b.	Paraffin, roh (Paraffinſchuppen, Paraffinbutter uſw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	III	III
251.	Weichparaffin	III	III
252.	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Cereſin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	I	I
	(253 a/c) Wachswaren, mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzchen und der Wachsperlen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
253 a.	Wachsblumen, Wachsfiguren, Wachsfrüchte, Wachsköpfe und dergleichen fein geformte Wachswaren; Gewehrpfropfen, künſtliche Waben aus Wachs und andere nicht beſonders genannte Wachswaren . . .	I	I
253 b.	Sprechmaſchinen= (Phonographen=, Grammophon= uſw.) Platten und =Walzen aus Wachs und Cereſin	I	I
253 c.	Wachsmasken	I	I
254 a.	Schmierſeife, gemeine weiche (Kaliſeife, Faßſeife); flüſſige Waſſerglasſeife; Öle und flüſſige Fette, mit Alkalien zu Waſchmitteln zubereitet; Türkiſchrotöl; Gemiſche von Waſſer und Seife zu Zurichte= oder dergleichen Zwecken; Seifenerſatzſtoffe; alle dieſe in Fäſſern oder anderen größeren Behältniſſen	IV	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
254 b.	Flüſſiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- uſw. Mittel in flüſſigem Zuſtand, in Fäſſern oder anderen größeren Behältniſſen	IV	IV
255.	Feſte Seife (mit Ausnahme der Zahnſeife), feſtes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- uſw. Mittel in feſtem Zuſtande, Fettlaugenmehl, ſogenannte Phönixlauge; Seifenerſatzſtoffe; alle dieſe, ſoweit ſie nicht unter Nr. 256 fallen	IV	IV
256 a.	Waren der in Nr. 254 a/b und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegoſſen) oder in Büchſen, Flaſchen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüſſige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 a genannten; feine weiche Seife; mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife	IV	IV
256 b.	Seifenpulver; Seifenblätter (Seifenpapier); Seifenerſatzſtoffe, anderweit nicht genannt	IV	IV
257 a.	Glycerin (Ölſüß): roh	I	I
257 b.	—: gereinigt	I	I
257 c.	Unterlauge von Seifenſiedereien	VII	VII
258 a.	Paraffinſalbe, Vaſelin und Vaſelinſalbe (nicht wohlriechend)	III	III
258 b.	Lanolin und Lanolinverbindungen	IV	IV
259.	Wagenſchmiere	III	III
260.	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergeſtellt, flüſſig oder feſt, auch geformt	III	III
261.	Schuhwichſe, ſchwarze, nicht flüſſige	IV	IV
262.	Schuhwichſe, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Cereſin hergeſtellt; Bohnermaſſe aus Wachs oder Cereſin mit Zuſatz von Terpentinöl oder dergleichen	I	I
263 a.	Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergeſtellt (Putzfette, Putzpomaden, Putzſeifen), z. B. Eiſenoxyd, mit Stearinſäure und Talg verſetzt	I	I
263 b.	Tonerdeſeife (Aluminiumpalmitat); Polierſteine (aus gebrannten, gemahlenen oder geſchlämmten Erden mit Stearin, Talg uſw. geformte Steine); Formerſtoffe, aus mineraliſchen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz, hergeſtellt	III	III
264.	Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähnlichen Formerſtoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen (Sprechmaſchinen- [Phonographen-, Grammophon- uſw.] Platten und Walzen)	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	Vierter Abſchnitt.		
	Chemiſche und pharmazeutiſche Erzeugniſſe, Farben und Farbwaren.		
	A. Chemiſche Grundſtoffe, Säuren, Salze und ſonſtige Verbindungen chemiſcher Grundſtoffe, anderweit nicht genannt.		
265 a.	Queckſilber	I	I
265 b.	Queckſilberlegierungen (Amalgame), z. B. Gold-, Silber-, Blei-, Kalium-, Natrium-, Kadmium-, Kupfer-, Nickel-, Zink-, Zinnamalgam (Muſivſilber ſ. 331)	I	I
266.	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäſium), Arſen, metalliſches Uran (Uranmetall), andere ſonſt nicht benannte Metalle	I	I
267.	Brom	I	I
268.	Jod	I	I
269.	Phosphor, gewöhnlicher (kriſtalliniſcher, weißer) und roter (amorpher) .	I	I
270.	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert; Spencemetall (Eiſenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	VII	VII
271 a.	Ammoniakwaſſer (Gaswaſſer)	VII	VII
271 b.	Salmiakgeiſt (Ammoniakflüſſigkeit, Hirſchhorngeiſt uſw.)	III	III
272.	Salzſäure (Chlorwaſſerſtoffſäure, Salzgeiſt), auch Salpeterſalzſäure (Königswaſſer)	I	I
273.	Schwefelſäure (Vitriolſäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelſäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	III	III
274.	Salpeterſäure (Salpetergeiſt, Scheidewaſſer), auch rote rauchende Salpeterſäure	I	I
275 a.	Borſäure (Boraxſäure, Sedativſalz, toskaniſche Borſäure) und Borax (borſaures Natron, Natriumborat), roh (Tinkal)	III	IV
275 b.	Borſäure, gereinigt (Kriſtalle, Pulver, Schuppen) und Borax, gereinigt (Kriſtalle, Pulver)	III	IV
276.	Oxalſäure (Kleeſäure, ſogenannte Zuckerſäure) und oxalſaures Kali (Kaliumoxalat, Kleeſalz)	I	I
277 a.	Eſſigſäure: bis zu 30 v. H. Gehalt (techniſche Eſſigſäure)	III	III
277 b.	—: über 30 v. H. Gehalt, auch kriſtalliſiert (Eiseſſig); Eſſigſäureanhydrid	III	III
278.	Milchſäure und Milchſäureſalze (Laktate [Calcium-, Eiſen-, Magneſium-, Natrium- uſw.])	I	I
279 a.	Weinſäure (Weinſteinſäure), auch gepulvert	III	III
279 b.	Zitronenſäure	I	I
280 a.	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, Seeſalz]), ſowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeſchieden zu werden pflegt, z. B. Salzſole; ferner Mutterlauge, Pfannenſtein und Steinſalzwaren	VII	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
280 b.	Abraumſalze, ſogenannte Staßfurter (natürliche Salzgemenge), z. B. gewöhnlicher Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Eiſenboracit, Glauberit, Hartſalz (Gemiſch von Sylvinit, Kieſerit und Steinſalz), Kainit, Kieſerit, Schönit, Sylvinit (Sylvin)	VII	VII
281.	Dornſtein (Rückſtand bei der Gradierung der Salzſole)	VII	VII
282.	Quellſalze, natürliche und künſtliche (auch Badequellſalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy-, Epſom-, Haller Jodſalz); auch Moorſalze, z. B. Franzensbader Moorſalz	I	I
283.	Chlorbaryum (Baryumchlorid, ſalzſaurer Baryt)	I	I
284.	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	I	I
285.	Bromkalium (Kaliumbromid), Bromnatrium (Natriumbromid), Bromammonium (Ammoniumbromid), Bromeiſen (Eiſenbromid und Eiſenbromür)	I	I
286.	Kohlenſaures Ammoniak (Ammoniumkarbonat, Hirſchhornſalz, Riechſalz)	III	III
287 a.	Soda, natürliche und künſtliche: roh, auch kriſtalliſiert (Sodaſalz)	V	VI
287 b.	—: calciniert, auch auf andere Weiſe entwäſſert oder gereinigt; Bleichſoda; ſodahaltige Keſſelſteingegenmittel	V	VI
288.	Doppeltkohlenſaures Natron (Natriumbikarbonat)	III	IV
289 a.	Ätznatron (Natriumhydroxyd, kauſtiſche Soda, Natriumhydrat), feſt (Laugenſtein, Seifenſtein, Laugenpulver) oder flüſſig (Natronlauge)	IV	V
289 b.	Ätzkali (Kaliumhydroxyd, Kaliumhydrat, kauſtiſches Kali), feſt (Ätzſtein) oder flüſſig (Kalilauge)	IV	V
290.	Pottaſche aller Art; auch Schafſchweißaſche	V	VI
291.	Schlempekohle	VI	VI
292 a.	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypochlorite	V	VI
292 b.	Baryumſuperoxyd	I	I
292 c.	Waſſerſtoffſuperoxyd	I	I
293.	Chlorſaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülſen oder Kapſeln	I	I
294.	Schwefelſaures Natron (Glauberſalz, Natriumſulfat) und ſaures ſchwefelſaures Natron (doppeltſchwefelſaures Natron, Natriumbiſulfat)	VI	VII
295 a.	Schwefelſaures Kali (Kaliumſulfat)	VII	VII
295 b.	Phosphorſaures Kali (Kaliumphosphat)	I	I
296.	Kupfervitriol (Blauſtein, blauer Vitriol, Kupferſulfat, ſchwefelſaures Kupferoxyd), auch gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol (Admonter-, Salzburger-Vitriol)	III	IV
297 a.	Eiſenvitriol (grüner Vitriol, Eiſenſulfat, ſchwefelſaures Eiſenoxydul, Eiſenoxydulſulfat, Ferroſulfat, Kupferwaſſer)	III	VII
297 b.	Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinkſulfat, ſchwefelſaures Zink)	III	IV
298 a.	Ammoniak-, Kali-, Natron- und Tonerdealaun	V	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
298 b.	Schwefelſaure Tonerde (Aluminiumſulfat) und ſchwefligſaure Tonerde (Aluminiumſulfit)	V	VI
298 c.	Tonerdenatron (Natriumaluminat) Chloraluminium (Aluminiumchlorid), eſſigſaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künſtliche; künſtlicher Eisſtein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künſtliches; auch gereinigter Bauxit . .	V	VI
299 a.	Chromalaun	I	I
299 b.	Eiſen- und Kupferalaun	I	I
300.	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	IV	IV
301.	Zinnoxyd (Zinnſäureanhydrid), Zinnſäure (Zinnoxydhydrat)	I	I
302 a.	Salpeterſaures Ammoniak (Ammoniakſalpeter, Ammoniumnitrat) nicht in Hülſen oder Kapſeln	I	I
302 b.	Salpeterſaures Blei (Bleinitrat)	I	I
303.	Salpeterſaures Natron (Natronſalpeter, Chileſalpeter, Natriumnitrat) .	VII	VII
304 a.	Salpeterſaures Kali (Kaliſalpeter, Kaliumnitrat)	VII	VII
304 b.	Salpeterſaurer Baryt (Baryumnitrat)	I	I
305 a.	Chromſaures Natron (Natriumchromat) und ſaures chromſaures Natron (Natriumbichromat)	I	I
305 b.	Chromſaures Kali (Kaliumchromat) und ſaures chromſaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	I	I
306.	Manganſaures Kali (Kaliummanganat) und übermanganſaures Kali (Kaliumpermanganat)	III	IV
307.	Waſſerglas (Kalium- und Natriumſilikat)	V	VI
308 a.	Kali-Blutlaugenſalz (blauſaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeiſencyanür) und rotes (Ferricyankalium, Kaliumeiſencyanid) . .	III	IV
308 b.	Natron-Blutlaugenſalz (blauſaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeiſencyanür) und rotes (Ferricyannatrium, Natriumeiſencyanid)	I	I
308 c.	Cyankalium (blauſaures Kali, Kaliumcyanid), Cyannatrium (blauſaures Natron, Natriumcyanid)	I	I
309 a.	Eſſigſaurer und holzeſſigſaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- uſw. Kalk)	V	VI
309 b.	Andere Eſſigſäureſalze (Acetate), anderweit nicht genannt, z. B. Schweinfurter Grün (arſenigſaures Kupferacetat)	I	I
309 c.	Acetonöl	I	I
310.	Bleizucker (eſſig- und holzeſſigſaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleieſſig . .	I	I
311.	Weinſtein, roh (auch halb gereinigt) und gereinigt (raffiniert, cremor tartari); Natronweinſtein	IV	V
312.	Brechweinſtein und andere Antimonpräparate	III	IV
313.	Kohlenſaure Magneſia, künſtliche (Magneſiumkarbonat)	III	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2	3.	4.
314.	Kohlenſaurer Strontian, künſtlicher (Strontiumkarbonat), ſalzſaurer Strontian (Chlorſtrontium, Strontiumchlorid); Strontiumoxyd (Strontiumhydroxyd, Strontiumſuperoxyd)	III	III
315.	Zinkſalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), feſt oder flüſſig	I	I
316 a.	Calciumkarbid	I	I
316 b.	Aluminiumkarbid, Siliciumkarbid (Karborund) und anderweit nicht genannte Metallkarbide (Kohlenſtoffmetalle)	I	I
317 a.	Ammoniak, ſchwefelſaures (Ammoniumſulfat)	VII	VII
317 b.	Arſenige Säure (weißer Arſenik, weißes Arſenglas, Arſenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Arſenigſäureanhydrid) und Arſenſäure . . .	III	III
317 c.	Arſenverbindungen, anderweit nicht genannt	III	III
317 d.	Baryt, künſtlicher kohlenſaurer (Baryumkarbonat), borſaurer (Baryumborat), chlorſaurer (Baryumchlorat), Fluorbaryum (Baryumfluorid), überchlorſaurer (Baryumperchlorat) und ſonſtige anderweit nicht genannte Barytſalze und Baryumverbindungen	I	I
317 e.	Benzoeſäure	I	I
317 f.	Bitterſalz	I	I
317 g.	Chlorcalcium, Chlormagneſium	I	I
317 h.	Chlorkalium	VII	VII
317 i.	Gerbſäure (Tannin), Gallusſäure	I	I
317 k.	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldſalz) und ſonſtige anderweit nicht genannte Goldſalze und Goldverbindungen . . .	I	I
317 l.	Kalimagneſia, ſchwefelſaure (Kaliummagneſiumſulfat)	VII	VII
317 m.	Kalk, zitronenſaurer	V	VI
317 n.	Manganſalze und ſonſtige anderweit nicht genannte Manganverbindungen	III	IV
317 o.	Natron, phosphorſaures und ſaures phosphorſaures (Natriumphosphat und Natriumbiphosphat)	V	VI
317 p.	Natron, ſchwefligſaures und ſaures ſchwefligſaures (Natriumſulfit und Natriumbiſulfit)	III	IV
317 q.	Nitrite (Salpetrigſäureſalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrit	I	I
317 r.	Salicylſäure und ſalicylſaures Natron	III	IV
317 s.	Salmiak	III	III
317 t.	Schwefelkalium und Schwefelnatrium	III	III
317 u.	Silberſalze und Silberverbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Bromſilber, Chromſilber, Höllenſtein	I	I
317 v.	Zinnſalze und ſonſtige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen . .	I	I
317 w.	Weinſteinſaurer Kalk, chlorſaures Natron und vorſtehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Farben und Farbwaren.		
	(318/333) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:		
318 a.	Kochenille, wilde und zahme, auch gemahlen oder in Teigform	I	I
318 b.	Tieriſcher Kermes (unechte Kochenille, Alkermes, Kermeskörner, Scharlachbeeren, Karmoiſinbeeren), auch gemahlen oder in Teigform; Kochenillekarmin; Sepia	III	III
319.	Anilin- und andere nicht beſonders genannte Teerfarbſtoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen uſw.), einſchließlich der Schwefelfarbſtoffe	III	IV
320 a.	Alizarin (Alizarinrot)	I	I
320 b.	Alizarinfarbſtoffe, bunte, aus Anthracen hergeſtellt, trocken oder in Teigform	I	I
321 a.	Indigo, natürlicher und künſtlicher	I	I
321 b.	Indigokarmin, rein oder verſetzt mit mineraliſchen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neublau (Waſchblau) von Indigo und Indigokarmin	I	I
322 a.	Pariſerblau und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau)	III	V
322 b.	Berlinerblau und anderes gemiſchtes Blau (Preußiſch-, Hamburger-, Mineral-, Roh-, Gas- uſw. Blau), rein oder verſetzt mit mineraliſchen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neublau (Waſchblau) von Berlinerblau; Chromgrün (Gemenge von Pariſerblau und Chromgelb, anderes 332 a); Zinkgrün	III	III
323.	Ultramarin, rein oder verſetzt mit mineraliſchen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neublau (Waſchblau) von Ultramarin	III	V
324 a.	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariſerrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober	IV	IV
324 b.	Bleiweiß (baſiſches kohlenſaures Bleioxyd, Kremſerweiß, Perlweiß, Schieferweiß)	IV	IV
325.	Barytweiß (Permanentweiß)	III	IV
326 a.	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau)	IV	IV
326 b.	Zinkſtaub	IV	IV
326 c.	Zinkſulfidweiß (Lithopon)	IV	IV
327.	Zinnober, roter (rotes Queckſilberſulfid)	I	I
328 a.	Blauholzauszüge	III	III
328 b.	Andere Farbholzauszüge	III	III
328 c.	Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbſtoffen als Farbhölzern	III	III
329 a.	Kreide, weiße, geſchlämmt; auch geſtäubte oder in anderer Weiſe fein gepulverte rohe Kreide	III	IV
329 b.	Umbra, Sieneſer Erde, gebrannt, gemahlen oder geſchlämmt, trocken oder in Teigform, nicht mit anderen Farben gemiſcht	V	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend
1.	2.	3.	4.
329 c.	Andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geſchlämmte Farberden und als ſolche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugniſſe der Induſtrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geſchönt	V	VII
330 a.	Ruß (Glanz-, Flatter-, Gas-, Kienruß, Lackſchwarz [gebrannter Kienruß in Tafeln], Lampenſchwarz [Acetylen-, Petroleumruß]), Rußbutten	IV	IV
330 b.	Buchdruckſchwärze, Kupferdruckſchwärze (Frankfurterſchwarz, Rebenſchwarz), trocken	II	III
331.	Bronzefarben (Metallfarben), z. B. Muſivſilber (Zinnwismutamalgam)	III	III
332 a.	Chromfarben	III	III
332 b.	Kupferfarben (Schweinfurtergrün 309 b)	I	I
332 c.	Andere Pigmentfarben (künſtliche Mineralfarben); Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, trocken	I	I
332 d.	—: in Teigform	I	I
333 a.	Druckfarben, bunte	III	III
333 b.	Andere nicht zubereitete Farben, anderweit nicht genannt	III	III
334.	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckſchwärze hergeſtellt	III	III
335.	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eiſenoxyd, Eiſenmenning, mit Öl angerieben, nicht in Blechbüchſen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	I	I
336 a.	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eiſenoxyd, Eiſenmennig, mit Öl angerieben, in Blechbüchſen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	I	I
336 b.	Andere zubereitete Farben (mit Öl, Ölfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeiſt verſetzt oder angerieben)	I	I
336 c.	Nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapſeln, Muſcheln, Paſten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen	I	I
336 d.	Farben in Farben- und Tuſchkaſten; Tuſche (Tuſchfarben), feſt oder flüſſig	I	I
337.	Tinte und Tintenpulver	I	I
338.	Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh uſw. 224 e)	I	I
339.	Speckſtein, geſchnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt	III	III
340.	Blei-, Farben- und Kohlenſtifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geſchnitten oder geformt	I	I
	C. Firniſſe, Lacke, Kitte.		
341.	Ölfirniſſe, auch mit Zuſatz von Trockenmitteln; Firnisſatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	III	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
342.	Weingeiſtfirniſſe (Auflöſungen von Harzen in Weingeiſt, auch in Holzgeiſt) mit oder ohne Zuſatz von Farbſtoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeiſte zur Sirupdicke aufgelöſter Schellack)	I	I
343.	Lackfirniſſe, Lacke, ohne Verwendung von Weingeiſt hergeſtellt (Auflöſungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Ölfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Löſungsmitteln), auch mit Farbſtoffen verſetzt; Aſphaltlack (Auflöſungen von Aſphalt oder aſphaltähnlicher Maſſe in Mineral- oder Terpentinöl, ſowie Auflöſungen von Aſphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutſcherlack (Auflöſung von Farbſtoff und Wachs); Zaponlack (Auflöſung von Kollodiumwolle in Amylacetat)	I	I
344.	Siegellack (auch Siegelabdrücke in Siegellack); Flaſchenlack	I	I
345.	Ölkitte (Firniskitte), Harzkitte, Kautſchuk- und Guttaperchakitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitte mit Ausnahme von Aſbeſtkitt, Mineralkitt (Aſphaltkitt), Schellackkitt und Wachskitt (Baumwachs) . . .	III	III
346.	Aſbeſtanſtrichmaſſe (flüſſiger Aſbeſt), auch mit einem Zuſatze von Farbe (Aſbeſtfarben); Aſbeſtkitt	IV	IV
	D. Äther; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätheriſche) Öle, künſtliche Riechſtoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetiſche Mittel).		
347 a.	Schwefeläther (Äthyläther), Eſſigäther	I	I
347 b.	Andere einfache und zuſammengeſetzte Äther; Kognaköl (Weinbeeröl). .	I	I
348.	Fuſelöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	I	I
349 a.	Holzgeiſt (Methylalkohol), roh	I	I
349 b.	Aceton, roh	I	I
350 a.	Holzgeiſt (Methylalkohol), gereinigt	I	I
350 b.	Aceton, gereinigt	I	I
350 c.	Formaldehyd in wäſſeriger Löſung (Formalin, Formol)	I	I
351.	Acetaldehyd (Äthylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd) .	I	I
352.	Holzteeröl (Wacholderteeröl, Birkenteeröl, Birkenrindenöl uſw.), auch gereinigt; Kautſchuköl; Tieröl, roh (Hirſchhornöl) oder gereinigt (Dippelsöl)	III	III
	(353 a/b) Flüchtige (ätheriſche) Öle:		
353 a.	Terpentinöl (einſchließlich des Kienöls, Krummholzöls und Silbertannenöls), roh oder gereinigt (Terpentingeiſt, Terpentinſpiritus, Camphin), Fichtennadelöl, Harzgeiſt (Harzeſſenz)	III	III
353 b.	Orangen-, Zitronen-, Bergamott-, Mandarinen- uſw. Öl aus Früchten der Citrusarten	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
353 c.	Kampferöl (flüſſiger Kampfer); Anisöl, Wacholderöl, Rosmarinöl und andere flüchtige (ätheriſche) Öle; ferner Menthol (Menthakampfer), auch in Umſchließungen aus Holz (Migräneſtifte)	I	I
354.	Künſtliche Riechſtoffe (Vanillin, Kumarin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe)	I	I
355.	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden ſowie wohlriechende fette und mineraliſche Öle	I	I
356 a.	Kölniſches Waſſer	I	I
356 b.	Andere äther- oder weingeiſthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetiſche Mittel, z. B. Haarfärbemittel ſowie Haut- und andere Verſchönerungsmittel); wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeiſthaltige Auszüge (Eſſenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wäſſer; wohlriechender Eſſig	I	I
356 c.	Äther- oder weingeiſthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwäſſer	I	I
357.	Wäſſer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeiſthaltig	I	I
358.	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnſeife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetiſche Mittel)	I	I
	E. Künſtliche Düngemittel.		
359 a.	Guano: künſtlicher (Fiſch-, Fleiſch-, Blut-, Garnelen- uſw. Guano); Tiermehl, Flechſenmehl; gemahlener tieriſcher Dünger (Poudrette)	VII	VII
359 b.	—: natürlicher	VII	VII
360.	Knochenmehl	VII	VII
361.	Thomasphosphatmehl	VII	VII
362.	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermiſcht und an ſich zollpflichtige Stoffe zu Düngezwecken auf Erlaubnis	VII	VII
	F. Sprengſtoffe, Schießbedarf und Zündwaren.		
363.	Schießbaumwolle, Kollodiumwolle	I	I
364 a.	Schießpulver (ſchwarzes, rauchſchwaches uſw.)	I	I
364 b.	Sprengpulver und andere vorſtehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit uſw.)	I	I
365 a.	Zündpillen, Zündſpiegel; gefüllte Zündhütchen und Sprengzündhütchen; Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition) . .	I	I
365 b.	Gefüllte Geſchoßzündungen, Schlagröhren und Zündſchrauben	I	I
366.	Gefüllte Patronen (für Feuerwaffen), außer Flobertmunition	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
367.	Zündhölzer; Zündſtäbchen aus Pappe	I	I
368.	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	I	I
369.	Feuerwerk aller Art (Feuerwerksſatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magneſium-, Zinkfackeln	I	I
370.	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerſchwamm, Zündſchnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpiſtolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge, ſowie ſonſtige anderweit nicht genannte Zündſtoffe und Zündwaren	I	I
	G. Chemiſche und pharmazeutiſche Erzeugniſſe, anderweit nicht genannt.		
371.	Glühſtrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	I	I
372.	Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert, Eiweißſtoffe, tieriſche und pflanzliche, anderweit nicht genannt	II	II
373.	Käſeſtoff (Kaſein), Käſeſtoffgummi und ähnliche nicht zum Genuſſe verwendbare Zubereitungen aus Käſeſtoff	II	II
374.	Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgelatine, Leimgallerte)	III	III
375 a.	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), feſt oder flüſſig	III	III
375 b.	Gelatine, auch gefärbt	I	I
376.	Blätter, Flittern, Kapſeln, leere und gefüllte (nicht unter andere Nummern fallend), Oblaten (Mundlack), Trockenplatten für photographiſche Zwecke, auch belichtet, und andere geformte Gegenſtände aus nicht mit Zucker verſetzter Gelatine	I	I
377.	Elaſtiſcher Leim zur Herſtellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen ſowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	III	III
378.	Holzteer- und Torfteerkreoſot	I	I
379 a.	Verdichtete Kohlenſäure, einſchließlich der als Umſchließung dienenden Stahlflaſchen	IV	V
379 b.	Anderweit nicht genannte verdichtete Gaſe, einſchließlich der als Umſchließung dienenden Stahlflaſchen	I	I
380 a.	Chinin, Chininſalze und Chininverbindungen	I	I
380 b.	Andere Alkaloide (organiſche Baſen des Pflanzenreichs), Alkaloidſalze und Alkaloidverbindungen	I	I
381.	Kollodium und Celloidin	I	I
382.	Chloroform und Chloralhydrat	I	I
383.	Bromoform und Jodoform	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
384 a.	Eichenholz-, Fichtenholz-, Kaſtanienholzauszug, flüſſig oder feſt . . .	III	III
384 b.	Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemiſcht, flüſſig . .	III	III
384 c.	Quebrachoholzauszug, flüſſig oder feſt	III	III
384 d.	Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemiſcht, flüſſig oder feſt	III	III
384 e.	Andere Gerbſtoffauszüge (Gerbſtoffextrakte), anderweit nicht genannt, flüſſig oder feſt	III	III
385 a.	Süßholzſaft, mit Zucker, Honig, Aniſöl, Salmiak oder ſonſtigen Geſchmackszutaten oder Heilmitteln verſetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Bruſtkuchen, Bruſtteig	I	I
385 b.	Anderer Süßholzſaft, roh oder gereinigt	III	III
386.	Balſame, künſtliche; Auszüge (Eſſenzen, Extrakte, Tinkturen), Wäſſer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbholz- und Gerbſtoffauszüge)	I	I
387.	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeiſthaltig . .	I	I
388.	Zubereitete Arzneiwaren und ſonſtige pharmazeutiſche Erzeugniſſe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	I	I
389.	Geheimmittel	I	I
390 a.	Acetanilid (Antifebrin) und Antipyrin	I	I
390 b.	Chemiſche Erzeugniſſe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: zum Heilgebrauch	I	I
390 c.	—: für photographiſche Zwecke	I	I
390 d.	—: für andere Zwecke, z. B. Süßſtoffe, (künſtliche)	I	I

Fünfter Abſchnitt.

Tieriſche und pflanzliche Spinnſtoffe und Waren daraus; Menſchenhaare; zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.

A. Seide.

Rohſeide, künſtliche Seide, Florettſeide und Seidengeſpinſte.

Laufende Nr.	Warengattung.	Eingehend.	Ausgehend.
	(391/3) Rohſeide; auch Steckmuſchelſeide:		
391 a.	Rohſeide, ungefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt: vom Maulbeerſpinner	I	I
391 b.	—: vom Eichen- und Tuſſahſpinner	I	I
391 c.	Rohſeide (vom Maulbeer-, Eichen- und Tuſſahſpinner), ungefärbt, zweimal gezwirnt; auch Steckmuſchelſeide	I	I
392 a.	Rohſeide, gefärbt (auch weiß gefärbt), ungezwirnt oder einmal gezwirnt: vom Maulbeerſpinner.	I	I
392 b.	—: vom Eichen- und Tuſſahſpinner	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
392 c.	Rohſeide (vom Maulbeer-, Eichen- und Tuſſahſpinner), gefärbt (auch weiß gefärbt), zweimal gezwirnt; auch Steckmuſchelſeide	I	I
393.	Rohſeide in Verbindung mit anderen Geſpinſten, ungefärbt oder gefärbt; auch Steckmuſchelſeide	I	I
	(394/5) Künſtliche Seide:		
394 a.	ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	I	I
394 b.	—: gefärbt (auch weiß gefärbt)	I	I
395.	zweimal gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	I	I
	(396/7) Florettſeide (Abfallſeide):		
396 a.	ungekämmte Abfälle: von der Rohſeidengewinnung; von Seidengehäuſen, vom Haſpeln, Spinnen oder Zwirnen	I	I
396 b.	ungekämmte Abfälle: vom Kämmen der Florettſeide (Kämmlinge, Stumba, Bourrette), vom Weben oder Wirken der Seide; Zupfſeide (Seidenſhoddy)	I	I
397 a.	gekämmt: ungefärbt	I	I
397 b.	—: gefärbt, auch weißgefärbt	I	I
398 a.	Florettſeidengeſpinſte, ungefärbt: einfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt, außer 398 d	I	I
398 b.	—: mehrfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt, außer 398 d	I	I
398 c.	Florettſeidengeſpinſte, gefärbt (auch weiß gefärbt), außer 398 e . . .	I	I
398 d.	Seidenſtreichgarn (Bourrettegarn), ein- oder mehrfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt: ungefärbt, außer 398 a/b	I	I
398 e.	—: gefärbt (auch weiß gefärbt), außer 398 c	I	I
398 f.	Florettſeidengeſpinſte, ein- oder mehrfach, gezwirnt, auch zweimal gezwirnt, in Verbindung mit anderen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ungefärbt oder gefärbt	I	I
399 a.	Seidenzwirn aller Art, auch gemiſcht mit anderen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohſeide oder künſtlicher Seide	I	I
399 b.	—: aus Florettſeide	I	I
400.	Rohſeide, künſtliche Seide und Florettſeidengeſpinſte, auch mit anderen Spinnſtoffen oder Geſpinſten gemiſcht, in Verbindung (jedoch nicht umſponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	I	I
	Waren ganz oder teilweiſe aus Seide (Rohſeide, künſtlicher Seide, Florettſeide).		
401.	Dichte, ungemuſterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerſpinners ohne jede Beimiſchung von künſtlicher Seide, von Florettſeide oder von Seide des Eichenſpinners und beiderſeitig mit feſten Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt (Pongees) . .	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(402/3) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausſtattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartigen Geweben):		
402.	ganz aus Seide	I	I
403.	teilweiſe aus Seide	I	I
	(404 a/d) Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartige Gewebe (aufgeſchnitten oder nicht aufgeſchnitten):		
404 a.	ganz aus Seide: Bänder	I	I
404 b.	—: andere Gewebe	I	I
404 c.	teilweiſe aus Seide: Bänder	I	I
404 d.	—: andere Gewebe	I	I
	(405 a/d) Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:		
405 a.	ganz aus Seide: Bänder	I	I
405 b.	—: andere Gewebe	I	I
405 c.	teilweiſe aus Seide: Bänder	I	I
405 d.	—: andere Gewebe	I	I
406.	Tüll ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
407.	Beuteltuch ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
408 a.	Gaze, Krepp, Flor und dergleichen undichte Gewebe, mit Ausnahme von Tüll, Beuteltuch, Spitzenſtoffen und Spitzen, ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
408 b.	Gaze, Krepp, Flor und dergleichen, zum Beſticken auf Erlaubnisſchein unter Überwachung der Verwendung	I	I
409 a.	Handſchuhe, ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
409 b.	Andere Wirk- (Trikot-) Waren, Wirk- (Trikot-) Stoffe, ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
409 c.	Netzſtoffe, Netzwaren, Glühſtrümpfe, auch aus Wirkſtoffen (Glühkörper für Beleuchtungszwecke) nicht ausgeglüht, ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
410.	Spitzenſtoffe und Spitzen aller Art, einſchließlich der Einſatzſpitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenſtoffen, auch ohne wellenförmig geſtalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweiſe aus Seide, geſtickte, gewebte und andere	I	I
411.	Stickereien auf Grundſtoffen ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
412 a.	Poſamentierwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen); ferner nach Art der ſogenannten Baumwollenſparterie hergeſtellte Waren, ganz oder teilweiſe aus Seide; Chenille	I	I
412 b.	Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferdehaare aus der Mähne und dem Schweiſe).		
	Wolle und andere Tierhaare, bearbeitet.		
	(413 a/g) Wolle und andere Tierhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen:		
413 a.	Schafwolle (auch Gerberwolle)	I	I
413 b.	Haare des Schafkamels, des Kamels	I	I
413 c.	Haare der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege ſowie aller anderen zum Geſchlechte der Ziegen gehörigen Tiere	I	I
413 d.	Haſen- (auch Seidenhaſen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Biſamratten- und Nutriahaare, auch gebeizt	I	I
413 e.	Rindvieh-, Hirſch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare .	I	I
413 f.	Kämmlinge	I	I
413 g.	Abfälle von gebleichter oder gefärbter Wolle, vom Krempeln (Wollflocken), von der Spinnerei (einſchließlich der beim Verſpinnen des Kammzugs abgeriſſenen Enden), von der Weberei oder Wirkerei oder vom Tuchſcheren (Scherwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer); Abfälle von anderen bearbeiteten Tierhaaren	I	I
414.	Kunſtwolle, ungefärbt oder gefärbt	I	I
415.	Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faſerſtoffen gemiſcht	I	I
416 a.	Wolle, gekrempelt (geſtrichen) oder gekämmt (Kammzug): aus Merinowolle	I	I
416 b.	—: aus Kreuzzuchtwolle	I	I
416 c.	Andere Tierhaare, gekrempelt (geſtrichen) oder gekämmt (Kammzug), mit Ausnahme der in Nr. 415 genannten Krollhaare	I	I
	Geſpinſte aus Wolle oder anderen Tierhaaren.		
417.	Garn aus Rindvieh-, Hirſch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tieriſchen oder pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ausſchließlich Seide und Baumwolle, gemiſcht, ein- oder zweidrähtig, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt . .	I	I
	(418/9) Genappes-, Mohär- und Alpakagarn, auch mit anderen tieriſchen oder mit pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ausſchließlich Seide und Baumwolle, gemiſcht:		
418 a.	Mohär- und Alpakagarn, roh, eindrähtig	I	I
418 b.	Genappes-, Mohär-, und Alpakagarn, roh, zwei- oder mehrdrähtig . .	I	I
419 a.	Mohär- und Alpakagarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, eindrähtig . . .	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
419 b.	Genappes-, Mohär- und Alpakagarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, zwei- oder mehrdrähtig	I	I
	(420/1) Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Zentimeter Länge, auch gemiſcht mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenſchaften des harten Kammgarns verloren hat:		
420 a.	roh: eindrähtig	I	I
420 b.	—: zweidrähtig	I	I
420 c.	—: dreidrähtig	I	I
420 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	I	I
421 a.	gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig	I	I
421 b.	—: zweidrähtig	I	I
421 c.	—: dreidrähtig	I	I
421 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	I	I
	(422/5) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ausſchließlich Baumwolle, gemiſcht, nicht unter 417 bis 421 fallend:		
422 a.	Kammgarn, roh: eindrähtig	I	I
422 b.	—: zweidrähtig	I	I
422 c.	—: dreidrähtig	I	I
422 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	I	I
423 a.	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig	I	I
423 b.	—: zweidrähtig	I	I
423 c.	—: dreidrähtig	I	I
423 d.	—: vier- oder mehrdrähtig	I	I
424.	Streichgarn, roh, auch Griſaillegarn (Garn aus Kunſtwolle)	I	I
425.	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
426.	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ausſchließlich Baumwolle, gemiſcht, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	I	I
	Waren aus Geſpinſten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten gemiſcht.		
	(427/8) Fußbodenteppiche, im Stück als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:		
427.	aus ungefärbten oder gefärbten Garnen von Rindvieh-, Hirſch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch gemiſcht mit Jute, Manilahanf, Agavefaſern, Ananasfaſern oder Kokosfaſern ohne Rückſicht auf das Miſchungsverhältnis, dergleichen mit Beimiſchung von anderen pflanzlichen Spinnſtoffen, falls die Garne aus Rindvieh- uſw. Haaren vorherrſchen; auch aus Tuchenden geflochtene Fußbodenteppiche	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(428 a/b) andere Fußbodenteppiche:		
428 a.	geknüpft	I	I
428 b.	gewebt	I	I
	(429/30) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausſtattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:		
429.	im Stück als Meterware	I	I
430.	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken uſw.), auch mit Beſatz oder Franſen	I	I
431.	Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartige Gewebe (aufgeſchnitten oder nicht aufgeſchnitten), ungemuſtert oder gemuſtert	I	I
	(432 a/c) Gewebe nicht unter 427 bis 431 fallend:		
432 a.	im Gewicht von: mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	I	I
432 b.	—: mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	I	I
432 c.	—: 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	I	I
433.	Wirk- (Trikot-) und Netzſtoffe	I	I
	(434/5) Wirk (Trikot-) und Netzwaren:		
434 a.	Unterkleider: geſchnitten	I	I
434 b.	—: abgepaßt gearbeitet (regulär)	I	I
435 a.	Handſchuhe	I	I
435 b.	andere geſchnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren	I	I
436.	Spitzenſtoffe und Spitzen aller Art, einſchließlich der Einſatzſpitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenſtoffen, auch ohne wellenförmig geſtalteten oder ausgezackten Rand; Tüll	I	I
437.	Poſamentierwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen), ſowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; Chenille	I	I
	C. Baumwolle.		
	Baumwolle, bearbeitet.		
438 a.	Baumwolle: gebleicht, gefärbt, gekrempelt (geſtrichen), gekämmt, auch gemahlen	VI	VI
438 b.	Abfälle von gebleichter oder gefärbter Baumwolle; vom Krempeln oder Kämmen; von der Spinnerei, Weberei oder Wirkerei	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	Geſpinſte aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tieriſchen Spinnſtoffen oder Geſpinſten, ausſchließlich Seide, gemiſcht.		
439.	Vorgeſpinſt (Dochtgarn, Dochtwolle, Lunte), ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten, nicht gewirkt	I	I
	(440/3) Garn:		
	(440 a/g) eindrähtig, roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft:		
440 a.	bis Nr. 11 engliſch	I	I
440 b.	über Nr. 11 bis Nr. 17 engliſch	I	I
440 c.	über Nr. 17 bis Nr. 22 engliſch	I	I
440 d.	über Nr. 22 bis Nr. 32 engliſch	I	I
440 e.	über Nr. 32 bis Nr. 47 engliſch	I	I
440 f.	über Nr. 47 engliſch	I	I
440 g.	Vigognegarn bis Nr. 11 engliſch	I	I
	(441 a/i) eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
441 a.	bis Nr. 11 engliſch	I	I
441 b.	über Nr. 11 bis Nr. 17 engliſch	I	I
441 c.	über Nr. 17 bis Nr. 22 engliſch	I	J
441 d.	über Nr. 22 bis Nr. 32 engliſch	I	I
441 e.	über Nr. 32 bis Nr. 47 engliſch	I	I
441 f.	über Nr. 47 bis Nr. 63 engliſch	I	I
441 g.	über Nr. 63 bis Nr. 83 engliſch	I	I
441 h.	über Nr. 83 bis Nr. 102 engliſch	I	I
441 i.	über Nr. 102 engliſch	I	I
	(442 a/b) zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:		
	(442 a 1/6) roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft:		
442 a 1.	bis Nr. 11 engliſch	I	I
442 a 2.	über Nr. 11 bis Nr. 17 engliſch	I	I
442 a 3.	über Nr. 17 bis Nr. 22 engliſch	I	I
442 a 4.	über Nr. 22 bis Nr. 32 engliſch	I	I
442 a 5.	über Nr. 32 bis Nr. 47 engliſch	I	I
442 a 6.	über Nr. 47 engliſch	I	I
	(442 b 1/9) gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
442 b 1.	bis Nr. 11 engliſch	I	I
442 b 2.	über Nr. 11 bis Nr. 17 engliſch	I	I
442 b 3.	über Nr. 17 bis Nr. 22 engliſch	I	I
442 b 4.	über Nr. 22 bis Nr. 32 engliſch	I	I
442 b 5.	über Nr. 32 bis Nr. 47 engliſch	I	I
442 b 6.	über Nr. 47 bis Nr. 63 engliſch	I	I
442 b 7.	über Nr. 63 bis Nr. 83 engliſch	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
442 b 8.	über Nr. 83 bis Nr. 102 engliſch	I	I
442 b 9.	über Nr. 102 engliſch	I	I
443 a.	zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt: roh, auch zugerichtet (appretiert) und gedämpft	I	I
443 b.	—: gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
444 a.	auf Holzrollen	I	I
444 b.	in Knäueln, Strähnen, Wickeln uſw.	I	I
	Waren aus Baumwollengeſpinſten, auch gemiſcht mit anderen pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimiſchung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren.		
445.	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausſtattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemuſtert, bunt gewebt	I	I
	(446/8) Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartige Gewebe:		
446 a.	nicht aufgeſchnitten: roh	I	IV
446 b.	—: gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(447 a/b) aufgeſchnitten, Flor aus dem Einſchlage gebildet (Velvet):		
447 a.	roh	I	I
447 b.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(448 a/b) aufgeſchnitten, Flor aus der Kette gebildet (Sammet):		
448 a.	roh	I	I
448 b.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
449 a.	Baumwollenfilze (gewebte filzartige Zeugſtoffe), auch gerauht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
449 b.	Filztücher, endlos gewebt, roh, zur Holzſtoff-, Zellſtoff-, Strohſtoff- oder Papierfabrikation	I	IV
	(450/1) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:		
450.	im Stück als Meterware (Vorhangſtoffe)	I	I
451.	abgepaßt, auch mit Band eingefaßt	I	I
452.	Tüll	I	I
	(453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend:		
	(453/5) roh, im Gewichte von:		
	(453a/c) 80 Gramm oder darüber auf 1 Quadratmeter:		
453 a.	Bettdecken, auch abgepaßt, gerauht, auch geſäumt oder mit angewebten Franſen	I	I
453 b.	Plattſtichgewebe	I	I
453 c.	andere Gewebe	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(454a/b) 40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:		
454 a.	Plattſtichgewebe	I	I
454 b.	andere Gewebe	I	I
	(455 a/b) weniger als 40 Gramm auf 1 Quadratmeter:		
455 a.	Plattſtichgewebe	I	I
455 b.	andere Gewebe	I	I
456.	zugerichtet (appretiert), gebleicht	I	I
457.	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	I	I
458.	Wirk- (Trikot-) und Netzſtoffe	I	I
	(459/63) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:		
459.	Handſchuhe, Haarnetze	I	I
460 a.	Strümpfe, Socken: geſchnitten	I	I
460 b.	—: abgepaßt gearbeitet (regulär)	I	I
460 c.	Unterkleider: geſchnitten	I	I
460 d.	—: abgepaßt gearbeitet (regulär)	I	I
461 a.	Fiſchernetze: roh	I	I
461 b.	—: getrant, geölt	I	I
462.	Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze	I	I
463.	geſchnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweitig nicht genannt; Glühſtrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	I	I
464 a.	Spitzenſtoffe und Spitzen aller Art einſchließlich der Einſatzſpitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenſtoffen, auch ohne wellenförmig geſtalteten oder ausgezackten Rand: geſtickt (Tüllſpitzen, Ätz- oder Luftſpitzen, Spachtelſpitzen)	I	I
464 b.	—: handgeklöppelt	I	I
464 c.	—: gewebt, genäht, gewirkt uſw.	I	I
	(465a/c) Stickereien auf baumwollenen, wollenen, leinenen und dergleichen Grundſtoffen:		
465 a.	Plattſtichſtickereien	I	I
465 b.	Kettenſtichſtickereien	I	I
465 c.	andere	I	I
466 a.	Taue, Seile, Stricke	I	I
466 b.	Bindfaden aus Baumwollengeſpinſten im Durchmeſſer von mehr als 1 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	I	I
467 a.	Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte, gewebt oder gewirkt	I	I
467 b.	Treibriemen aus Baumwolle, Wolle und anderen Tierhaaren, gewebt oder gewirkt	I	I
468.	Dochte, gewebt oder geflochten, auch gewirkt	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
469.	Poſamentierwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) ſowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch ſogenannte Baumwollenſparterie; Chenille	I	I
	D. Andere pflanzliche Spinnſtoffe.		
	Andere pflanzliche Spinnſtoffe, bearbeitet.		
	(470 a/f) Gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend:		
470 a.	Flachs	IV	IV
470 b.	Hanf	IV	IV
470 c.	Ramie	IV	IV
470 d.	Jute	V	V
470 e.	Manilahanf	IV	IV
470 f.	Neuſeeländiſcher Hanf, Agavefaſern, Ananasfaſern, Kokosfaſern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnſtoffe	IV	IV
471.	Krollhaarerſatzſtoffe aus Kokos-, Manilahanf-, Agave- oder ähnlichen Faſern, auch gemiſcht mit Tierhaaren	IV	IV
	Geſpinſte.		
	(472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemiſcht mit Jute, jedoch ohne Beimiſchung von anderen Spinnſtoffen:		
	(472 a 1/5) Flachsgarn, eindrähtig, roh:		
472 a 1.	bis Nr. 8 engliſch	I	I
472 a 2.	über Nr. 8 bis Nr. 14 engliſch	I	I
472 a 3.	über Nr. 14 bis Nr. 20 engliſch	I	I
472 a 4.	über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch	I	I
472 a 5.	über Nr. 35 engliſch	I	I
	(472 b 1/5) Flachswerggarn, eindrähtig roh:		
472 b 1.	bis Nr. 8 engliſch	I	I
472 b 2.	über Nr. 8 bis Nr. 14 engliſch	I	I
472 b 3.	über Nr. 14 bis Nr. 20 engliſch	I	I
472 b 4.	über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch	I	I
472 b 5.	über Nr. 35 engliſch	I	I
	(473/4) Leinengarn (Garn aus Flachs und Flachswerg):		
	(473 a/c) eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
473 a.	bis Nr. 20 engliſch	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
473 b.	über Nr. 20 bis Nr. 35 engliſch	I	I
473 c.	über Nr. 35 engliſch	I	I
474.	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
	(475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, ſowie Garn aus Manilahanf, neuſeeländiſchem Hanf, Agavefaſern, Ananasfaſern, Kokosfaſern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnſtoffen, dieſe Garne ſämtlich auch gemiſcht mit ſonſtigen zum Unterabſchnitte D gehörigen Spinnſtoffen, jedoch ohne Beimiſchung von Baumwolle oder tieriſchen Spinnſtoffen:		
475 a.	Hanfgarn und Hanfwerggarn, eindrähtig, roh	I	I
475 b.	Garn aus Manilahanf, neuſeeländiſchem Hanf, Agavefaſern, Ananasfaſern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnſtoffen, eindrähtig, roh	II	III
475 c.	Kokosgarn, eindrähtig, roh	V	V
476 a.	Hanfgarn und Hanfwerggarn, eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
476 b.	Garn aus Manilahanf, neuſeeländiſchem Hanf, Agavefaſern, Ananasfaſern, Kokosfaſern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnſtoffen, eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	II	III
477 a.	Hanfgarn und Hanfwerggarn, zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
477 b.	Garn aus Manilahanf, neuſeeländiſchem Hanf, Agavefaſern, Ananasfaſern, Kokosfaſern (andere als in 477 d) oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnſtoffen, zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	II	III
477 c.	Bindfaden im Durchmeſſer von 1 Millimeter oder darunter (Spagat)	II	III
477 d.	Kokosgarn, zweidrähtig, roh	V	V
	(478/80) Ramiegarn, auch gemiſcht mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimiſchung von anderen Spinnſtoffen:		
478.	eindrähtig, roh	I	I
479.	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
480.	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	I	I
	(481/2) Jutegarn ohne Beimiſchung von anderen Spinnſtoffen:		
481 a 1.	eindrähtig, roh: bis Nr. 8 engliſch	II	III
481 a 2.	—: über Nr. 8 engliſch	II	III
481 b 1.	mehrdrähtig, roh: bis Nr. 8 engliſch	II	III
481 b 2.	—: über Nr. 8 engliſch	II	III
482.	gebleicht, gefärbt, bedruckt	II	III
	(483 a/b) Garn aus Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D ohne Beimiſchung von Baumwolle oder tieriſchen Spinnſtoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
483 a 1.	eindrähtig: aus Flachs	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
483 a 2.	—: aus Hanf und Hanfwerg	I	I
483 a 3.	—: andere	I	I
483 b 1.	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt): aus Flachs	I	I
483 b 2.	—: aus Hanf und Hanfwerg	I	I
483 b 3.	—: andere	I	I
	Waren aus Geſpinſten von Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D.		
	(484/5) Seilerwaren aus Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D ohne Beimiſchung von Baumwolle oder tieriſchen Spinnſtoffen:		
484.	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (mit Ausnahme des unter Nr. 477 c genannten)	II	III
485 a.	Eimer, Gurte, Schläuche, Sohlen, Tragbänder, Treibriemen und andere vor- und nachſtehend nicht genannte Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	III
485 b.	Hängematten, Netze (Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze), Strickleitern, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	III
485 c.	Fiſchernetze, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	III
	(486/7) Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus loſen, gedrehten oder verſponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfaſern, auch gemiſcht mit anderen pflanzlichen Spinnſtoffen oder Geſpinſten oder mit Rindvieh-, Hirſch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Geſpinſten daraus, ſoweit ſie nicht unter Nr. 427 fallen:		
486.	geknüpft	II	III
487 a.	gewebt: gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemuſtert	II	III
487 b.	—: andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche	II	III
	(488/9) Taſchentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware oder abgepaßt, ungemuſtert oder gemuſtert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rückſicht auf die Anordnung oder Anzahl dieſer Fäden:		
488.	roh	I	I
489.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
490.	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausſtattung (mit Ausſchluß von Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartigen Geweben) aus Jute ohne Beimiſchung von anderen Spinnſtoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemuſtert	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend
1.	2.	3.	4.
491 a.	Sammet und Plüſch, ſammet- und plüſchartige Gewebe (aufgeſchnitten oder nicht aufgeſchnitten), aus Geſpinſten von Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D ohne Beimiſchung von tieriſchen Spinnſtoffen oder von Baumwolle: roh	I	I
491 b.	—: gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(492/7) Dichte Gewebe aus Geſpinſten von Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D, auch gemiſcht mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimiſchung von anderen tieriſchen Spinnſtoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemuſtert:		
	(492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemiſcht mit anderen Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D:		
492.	roh	I	I
493.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(494/5) aus Hanf, Hanfwerg, Manilahanf, neuſeeländiſchem Hanf, Agavefaſern, Ananasfaſern, Kokosfaſern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnſtoffen, auch gemiſcht mit Jute, jedoch ohne Beimiſchung von Flachs, Flachswerg oder Ramie:		
494.	roh	I	I
495.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	I	I
	(496/7) aus Jute ohne Beimiſchung von anderen Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D:		
496 a.	roh: Säcke	II	III
496 b.	—: andere	II	III
497 a.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: Säcke	I	I
497 b.	—: andere	I	I
	(498 a/b) Dichte Gewebe aus Geſpinſten von Spinnſtoffen des Unterabſchnitts D, auch gemiſcht mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimiſchung von anderen tieriſchen Spinnſtoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, gemuſtert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt):		
498 a.	Damaſt	I	I
498 b.	andere	I	I
499.	Gaze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe	I	I
500.	Wirk- (Trikot-) und Netzſtoffe ſowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren	I	I
501.	Spitzenſtoffe und Spitzen aller Art einſchließlich der Einſatzſpitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenſtoffen, auch ohne wellenförmig geſtalteten oder ausgezackten Rand	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
502.	Poſamentierwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) ſowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; Dochte, gewebt oder gewirkt, auch geflochten; ferner nach Art der ſogenannten Baumwollenſparterie hergeſtellte Waren; Chenille . .	I	I
	E. Buchbinderzeugſtoffe, Pausleinwand, waſſerdichte Gewebe, Gewebe mit aufgetragenen Schleif- oder Poliermitteln; Linoleum und ähnliche Stoffe.		
503 a.	Buchbinderzeugſtoffe, glatt oder gepreßt	I	I
503 b.	Pausleinwand	I	I
	(504/6) Waſſerdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautſchuk- und Guttaperchageweben):		
504 a.	Wachstuch: grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Muſterpreſſung (Packtuch); Packfilz, ungefärbt	I	I
504 b.	—: grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Muſterpreſſung; Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt oder überklebt; anderes als grobes Wachstuch; Packfilz, gefärbt; Wachsmuſſelin und Wachstaft	I	I
505 a.	Gewebe, durch Überſtreichen oder Tränken mit Ölfirnis oder mit Stoffen metalliſchen Urſprungs, durch Teeren oder ſonſt eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautſchuk, Guttapercha oder Zellhorn waſſerdicht gemacht: grobe; auch Schiefertuch	I	I
505 b.	—: andere als grobe	I	I
506.	Gewebe mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überſtrichen (z. B. Pegamoid)	I	I
507.	Schmirgeltuch, Bimsſteintuch, Feuerſtein-, Glas und Sandleinen . . .	III	III
	(508/9) Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stück als Meterware oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Geſpinſtwaren oder anderen Stoffen:		
508 a.	in der Maſſe einfarbig: unbedruckt	I	I
508 b.	—: bedruckt	I	I
509.	in der Maſſe mehrfarbig (z. B. eingelegtes [Moſaik-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt	I	I
510.	Tapeten, Linkruſta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	I	I
	F. Watte, Filze und nicht genähte Filzwaren.		
	(511/2) Watte:		
511.	zu Heilzwecken zubereitet	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
512.	andere Watte, auch mit Kleiſter, Leim oder Gummilöſung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte	I	I
	(513/4) Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und ſonſtige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte):		
513 a.	aus Rindvieh-, Hirſch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnſtoffen, jedoch ohne Beimiſchung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren: Filze; auch Dachfilz und andere mit Aſphalt, Teer, Harzen oder dergleichen getränkte Filze	I	I
513 b.	—: Filzſchuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen	I	I
513 c.	—: abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und andere Filzwaren	I	I
514 a.	Hutſache; Hutſtumpen aus Filz, noch nicht in Hutform gebracht	I	I
514 b.	andere nicht genähte Filzwaren aus Wolle oder anderen als den vorſtehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnſtoffen oder mit Beimiſchung von Seide	I	I
	G. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife) und Waren daraus.		
515 a.	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt, auch Abfälle hiervon	I	III
515 b.	—: Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemiſcht mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faſerſtoffen	I	III
	(516 a/b) Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt:		
516 a.	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Preſſen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	I	III
516 b.	Taue, Seile, Stricke; Weberlitzen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verſtricken zu einem ſogenannten Litzenkamme vereinigt; Gewebe mit ganzer Kette oder ganzem Einſchlag aus Pferdehaaren; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte; künſtliche Blumen; Spitzen	I	II
	H. Kleider, Putzwaren und ſonſtige genähte Gegenſtände aus Geſpinſtwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt.		
	(517 a/e) Aus Seide, (ganz oder teilweiſe):		
517 a.	Frauenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
517 b.	Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Bluſen, Schürzen, Unterröcke	I	I
517 c.	Mieder	I	I
517 d.	Unterkleider (Leibwäſche) aus Geſundheitskrepp	I	I
517 e.	Putzwaren und ſonſtige genähte Gegenſtände, anderweit nicht genannt	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	(518 a/d) Aus Geſpinſtwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemiſcht mit pflanzlichen Spinnſtoffen:		
518 a.	Männer- und Knabenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
518 b.	Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Bluſen, Schürzen, Unterröcke, Mieder	I	I
518 c.	Leibwäſche	I	I
518 d.	Putzwaren und ſonſtige genähte Gegenſtände, anderweit nicht genannt	I	I
	(519 a/g) Aus Baumwolle, auch gemiſcht mit anderen pflanzlichen Spinnſtoffen:		
519 a.	Männer- und Knabenkleider	I	I
519 b.	Hemden, Vorhemden, Hemdeneinſätze, Halskragen, Manſchetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäſche)	I	I
519 c.	Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
519 d.	Bluſen, Schürzen, Unterröcke	I	I
519 e.	Mieder	I	I
519 f.	Bett-, Handtücher-, Tiſchzeug, mit Ausnahme des nur geſäumten oder mit einzelnen Nähten verſehenen	I	I
519 g.	Putzwaren und ſonſtige genähte Gegenſtände, anderweit nicht genannt	I	I
	(520 a/g) Aus anderen pflanzlichen Spinnſtoffen als Baumwolle:		
520 a.	Männer- und Knabenkleider	I	I
520 b.	Hemden, Vorhemden, Hemdeneinſätze, Halskragen, Manſchetten (Männer-, Frauen- und Kinderwäſche)	I	I
520 c.	Frauen- und Mädchenkleider (Mäntel und Kleider)	I	I
520 d.	Bluſen, Schürzen, Unterröcke	I	I
520 e.	Mieder	I	I
520 f.	Bett-, Handtücher-, Tiſchzeug, mit Ausnahme des nur geſäumten oder mit einzelnen Nähten verſehenen	I	I
520 g.	Putzwaren und ſonſtige genähte Gegenſtände, anderweit nicht genannt	I	I
	(521 a/c) Aus waſſerdichten Geweben (ausgenommen Kautſchuk- und Guttaperchagewebe):		
521 a.	aus groben waſſerdichten Geweben (grobe Wachstuch-, Sattler-, Täſchner- uſw. Waren); auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch	I	I
521 b.	aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überſtrichen (Gummiwäſche, ſogenannte [Halskragen und dergleichen] uſw.)	I	I
521 c.	aus anderen waſſerdichten Geweben (nicht grobe Wachstuch-, Sattler-, Täſchner- uſw. Waren)	I	I
	(522 a/b) Aus Geſpinſtwaren, auch aus Filz, mit Kautſchuk überzogen oder getränkt oder durch Zwiſchenlagen aus Kautſchuk verbunden,		

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	oder in Verbindung mit Kautſchukfäden, auch aus Geweben von Kautſchukfäden in Verbindung mit Geſpinſten, anderweit nicht genannt:		
522 a.	Kleider und Mäntel	I	I
522 b.	ſonſtige genähte Gegenſtände, auch Sattler- und Täſchnerwaren	I	I
	J. Künſtliche Blumen aus Geſpinſtwaren, Regen- und Sonnenſchirme, Schuhe aus Geſpinſtwaren oder Filzen.		
523.	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knoſpen), fertige, aus Geſpinſtwaren oder Geſpinſten, auch aus Filz oder Watte, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in feſter Verbindung mit anderen Gegenſtänden oder unter Glas und Rahmen; Beſtandteile ſolcher künſtlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapſeln, Früchte, uſw., ohne Verbindung untereinander; auch ſogenannte Stoffſchläuche zu Stielen	I	I
	(524/5) Regen- und Sonnenſchirme, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen:		
524.	aus Spitzen, Stickereien oder Geſpinſtwaren mit aufgenähter Arbeit oder damit aufgeputzt	I	I
525 a.	andere: aus Geſpinſtwaren, ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
525 b.	—: aus anderen Geſpinſtwaren (baumwollene, leinene, wollene uſw.)	I	I
526.	Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleiſten geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen	I	I
527.	Schuhe aus Geſpinſtwaren oder Filzen, mit angenähten, angeklebten uſw. Sohlen aus anderen Stoffen	I	I
	K. Menſchenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.		
528.	Menſchenhaare, roh, ausgekocht, gefärbt, gehechelt, geſponnen oder in Lockenform gelegt	I	I
529.	Haargewirre von Menſchenhaaren, zu Perückenmacher- oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar	VII	VII
530 a.	Haarnetze aus Menſchenhaaren oder Nachahmungen davon	I	I
530 b.	andere Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menſchenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
	(531 a/c) Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):		
531 a.	Straußfedern	I	I
531 b.	Reiherfedern	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
531 c.	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet .	I	I
532 a.	Fächer (Handfächer), ganz oder teilweiſe aus Straußfedern, Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
532 b.	andere Fächer (Handfächer), ſoweit ſie nicht an ſich oder durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
533 a.	Männerhüte, ohne Rückſicht auf die Ausſtattung: aus Geſpinſtwaren ganz oder teilweiſe aus Seide; Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte)	I	I
533 b.	—: aus anderen, auch mit Kautſchuk überzogenen oder getränkten Geſpinſtwaren; lackierte Männerhüte aus Geſpinſtwaren aller Art, auch aus Filz	I	I
533 c.	Mützen aus Geſpinſtwaren (gewirkte, gehäkelte, geſtrikte uſw. ſ. Wirk- und Netzwaren), Fez uſw.	I	I
	(534/5) Frauenhüte:		
534.	aus Geſpinſtwaren ganz oder teilweiſe aus Seide, aus Spitzen, Stickereien oder Geſpinſtwaren mit aufgenähter Arbeit	I	I
535 a.	aus anderen, auch mit Kautſchuk überzogenen oder getränkten Geſpinſtwaren: unausgerüſtet (ungarniert)	I	I
535 b.	—: ausgerüſtet (garniert)	I	I
536.	Hüte aus waſſerdichten Geweben (mit Ausnahme von Kautſchukgeweben), unausgerüſtet (ungarniert) oder ausgerüſtet (garniert)	I	I
	(537/8) Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):		
537.	aus Haarfilz	I	I
538.	aus Wollfilz	I	I
539 a.	Frauenhüte aus Filz aller Art: unausgerüſtet (ungarniert)	I	I
539 b.	—: ausgerüſtet (garniert)	I	I
540 a.	Hutſtumpen aus Filz, ganz oder unvollſtändig in Hutform gebracht: aus Haarfilz	I	I
540 b.	—: aus Wollfilz	I	I
541 a.	Hüte aus Stroh (mit Ausnahme der unter Nr. 541 c genannten): unausgerüſtet (ungarniert)	I	I
541 b.	—: ausgerüſtet (garniert)	I	I
541 c.	Binſen- und Röhrchenhüte aus Stroh, unausgerüſtet (ungarniert) . .	I	I
541 d.	Hüte aus anderen pflanzlichen Flechtſtoffen als Stroh, aus Hanf- oder Roßhaargeflechten, Fiſchbein, Kork, Baumſchwamm, Lufa, Papier, Sparterie; anderweit nicht genannte Hüte (z. B. aus Leder): unausgerüſtet (ungarniert)	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
541 e.	— : ausgerüſtet (garniert)	I	I
542.	Frauenhüte aller Art, Kinderhüte und -mützen, aufgeputzt	I	I
	L. Abfälle von Geſpinſtwaren und dergleichen.		
543 a.	Seiden- und Woll-Lumpen; Tuchleiſten	V	V
543 b.	Leinen-, Baumwollen- uſw. Lumpen (Papierlumpen) und alle übrigen zur Papierbereitung dienenden Abfälle von Geſpinſtwaren und dergleichen (alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke, alte Weberlitzen aus Garn, zur urſprünglichen Beſtimmung nicht mehr verwendbar)	V	V
543 c.	Abfälle von Geſpinſtwaren und dergleichen, zu anderen Zwecken (Wollſtaubdünger, Dungabfallſeide uſw.)	V	V
	Sechſter Abſchnitt.		
	Leder und Lederwaren, Kürſchnerwaren, Waren aus Därmen.		
	A. Leder.		
544 a.	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Lammfelle, ungeſpalten oder geſpalten	I	I
544 b.	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Zickelfelle, ungeſpalten oder geſpalten	I	I
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt:		
	(545 a/d) bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälſen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften, Kernſtücke:		
545 a.	Oberleder für Schuhe, Stiefel, Pantoffeln	I	I
545 b.	Sohlleder	I	I
545 c.	Treibriemenleder	I	I
545 d.	Geſchirr-, Möbel-, Portefeuille-, Sattler-, Buchbinder- uſw. Leder	I	I
545 e.	Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen ſowie Roßſchilder und Schweinsleder ohne Rückſicht auf das Gewicht des Stückes	I	I
	(546 a/d) bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm:		
546 a.	Oberleder für Schuhe, Stiefel, Pantoffeln: Kalbleder	I	I
546 b.	— : anderes Leder	I	I
546 c.	anderes als Oberleder: Kalbleder	I	I
546 d.	— : anderes Leder	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	(547 a/b) bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 Kilogramm:		
547 a.	Oberleder für Schuhe, Stiefel, Pantoffeln	I	I
547 b.	anderes Leder	I	I
548 a.	Handſchuhleder: Glacéleder	I	I
548 b.	—: Waſchleder aus Hirſch-, Reh- oder Renntierfellen und anderes Leder.	I	I
549.	Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handſchuhleders und des lackierten Leders	I	I
550.	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handſchuhleders und des lackierten Leders	I	I
551.	Pergament; auch durchſcheinendes (Transparent-) Leder- und Trommelleder	I	I
552 a.	Kalbleder, lackiert	I	I
552 b.	Rind-, Schaf-, Ziegen- uſw. Leder, lackiert	I	I
553.	Bearbeitete (gefärbte, gegerbte uſw.) Häute von Fiſchen oder Kriechtieren	I	I
554.	Künſtliches Leder (ganz oder teilweiſe aus Lederabfällen zuſammengeſetzt)	I	I

B. Lederwaren.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
	(555/6) Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fiſchen oder Kriechtieren:		
555.	mit Holzſohlen	I	I
	(556 a/d) mit anderen Sohlen:		
556 a.	das Paar im Gewichte von mehr als 1200 Gramm	I	I
556 b.	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elaſtiſchen Einſätzen ohne Rückſicht auf das Gewicht	I	I
556 c.	das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter	I	I
556 d.	Pantoffeln und Hausſchuhe	I	I
557.	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art ſowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwiſchenlagen aus groben Geſpinſtwaren oder Filz	I	I
558.	Stöcke, Reitpeitſchen und dergleichen aus Tierflechſen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
559.	Kleider aus Leder	I	I
	(560 a/c) Sattler- und Täſchnerwaren ſowie andere nicht beſonders genannte Waren, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen oder zu den mit Leder		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	ganz oder teilweiſe überzogenen Papier- und Pappwaren der Nrn. 667 bis 669 gehören:		
560 a.	aus Leder für Spinnerei und Weberei: Schlagriemen, Nähriemen, Florteilriemen, Lederſchnüre, Bindriemen, Webervögel ohne Rückſicht auf das Gewicht des Stückes; Kratzenrücken, Kratzenbänder, Blätter für Flugwalzen (Volantblätter), Streifen und Blätter für Schützentreiber, Nitſchelhoſen (Laufleder, Manchons) bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm oder darüber . . .	I	I
560 b.	andere Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tieriſchen Blaſen, Goldſchlägerhaut oder Häuten von Fiſchen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweiſe überzogen; Ledertapeten; Stickereien auf Leder	I	I
560 c.	aus groben Geſpinſtwaren von pflanzlichen Spinnſtoffen oder aus Seilerarbeit der Nummern 484 oder 485, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen	I	I
561.	Handſchuhleder, zu Handſchuhen zugeſchnitten oder geſtanzt	I	I
562 a.	Handſchuhe, ganz oder teilweiſe aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit ſolchem gefütterten Handſchuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolſterten Fechthandſchuhe): Glacéhandſchuhe	I	I
562 b.	—: Wildleder- und andere Lederhandſchuhe	I	I
	C. Kürſchnerwaren.		
563 a.	Pelztierfelle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt .	I	I
563 b.	Felle zur Pelzwerkbereitung von anderen Tieren, halb- oder ganzgar, auch gefärbt	I	I
564.	Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefüttert: Pelze, auch Bundas, Boas (ſoweit ſie nicht unter Nr. 565 fallen), Pelzdecken, Pelzfutter, Pelzbeſätze, zuſammengenähte Pelze zu Pelzfutter; geſchnittene Pelzſtreifen zu Beſätzen und dergleichen	I	I
565.	Pelzwaren, überzogen oder gefüttert; auch ungefütterte Boas, wenn ſie mit Band, Knöpfen, Borten uſw. verſehen ſind; Kiſſen, gepolſterte oder ſonſt ausgefüllte (ohne Geſtell), mit Pelzwerk überzogen; Schuhe (auch mit Sohlen aus Leder oder dergleichen), Fußſäcke, Hüte, Mützen, Muffe und Handſchuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert; Waren aus Vogelbälgen oder Teilen von ſolchen, die zur Verwendung als Pelzwerk zugerichtet ſind, ſowie Geſpinſtwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Vogelfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befeſtigt ſind .	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2	3.	4.
566.	Ausgeſtopfte Tiere und Teile davon, auch mit künſtlichen Augen, natürlichen Geweihen oder dergleichen; Vogel- und andere Tierbälge, zu ſogenannten Attrappen (Käſtchen oder dergleichen) eingerichtet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
	D. Waren aus Därmen.		
567.	Darmſchnüre und Darmſeile	I	I
568.	Andere Waren aus Därmen mit Ausnahme der Darmſaiten; Stöcke, mit Darmſaiten ganz oder teilweiſe umflochten	I	I
	E. Abfälle.		
569.	Abgenutzte Lederſtücke und Lederwaren ſowie ſonſtige Lederabfälle (auch gemahlen), ſofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beſchaffenheit ausgeſchloſſen iſt	VII	VII
	Siebenter Abſchnitt.		
	Kautſchukwaren.		
	A. Waren aus weichem Kautſchuk.		
570.	Kautſchuk, aufgelöſt, auch mit Beimiſchung von Harz	II	II
571.	Weichkautſchukteig, auch gefärbt oder mit Asbeſtfaſern, Graphit oder anderen Stoffen vermiſcht; gewalzte Platten daraus; Kautſchukabſchnitte und -ſtreifen, unbearbeitet; Kautſchukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle dieſe nicht vulkaniſiert; Guttaperchapapier	II	II
572.	Geſchnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel oder anderen Stoffen gemiſchtem Kautſchuk, nicht vulkaniſiert, auch in Abſchnitten und Streifen, unbearbeitet . .	II	II
573 a.	Kautſchukfäden, gezogen oder geſchnitten: ohne Verbindung mit Geſpinſten	II	II
573 b.	—: mit Geſpinſten umſponnen, umflochten oder überſponnen	II	II
	(574 a/b) Schläuche:		
574 a.	aus Kautſchuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern	II	III
574 b.	aus Kautſchuk zu Stielen für künſtliche Blumen; andere aus Kautſchuk; aus Kautſchuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnſtoffen; aus pflanzlichen Spinnſtoffen, mit Kautſchuk getränkt oder überzogen oder durch Zwiſchenlagen aus Kautſchuk verbunden; aus Kautſchuk, mit Geſpinſten umflochten oder umſponnen; alle dieſe auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
575.	Treibriemen aus Geſpinſtwaren, mit Kautſchuk getränkt oder überzogen oder mit Unterlagen oder Zwiſchenlagen aus Kautſchuk; aus Kautſchuk mit Unterlagen oder Zwiſchenlagen aus Geſpinſtwaren . .	I	I
576.	Wagendecken, bearbeitete, aus groben Geſpinſtwaren, mit Kautſchuk getränkt oder überzogen oder durch Zwiſchenlagen aus Kautſchuk verbunden	I	I
577.	Schuhe aus Kautſchuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen (Gummiſchuhe)	I	I
578 a.	Reifen aus Kautſchuk für Fahrzeugräder	I	III
578 b.	Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern beſtimmten Schläuche, aus Geſpinſtwaren, mit Kautſchuk getränkt oder überzogen oder durch Zwiſchenlagen von Kautſchuk verbunden	I	III
579 a.	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkaniſiertem) Kautſchuk oder damit ganz oder teilweiſe überzogen, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Muſtern verſehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautſchuk, auch mit Unterlagen von Geſpinſtwaren oder Filz; Kautſchukplatten mit ein- oder aufgewalzten Geſpinſtwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; eiſerne Walzen mit Kautſchuk überzogen	I	I
579 b.	Kolbenpackungen, Stopfbüchſenpackungen und Dichtungsſchnüre aus groben Geſpinſtwaren, Geſpinſten oder Filz in Verbindung mit Kautſchuk oder mit Stearinſäure, Talk, Talg oder Aſbeſt, ſowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsſchnüre von ähnlicher Beſchaffenheit, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	II	II
580 a.	Geſpinſtwaren, auch Filz, mit Kautſchuk getränkt oder überzogen oder durch Zwiſchenlagen aus Kautſchuk verbunden; Geſpinſtwaren in Verbindung mit Kautſchukfäden; Gewebe aus Kautſchukfäden in Verbindung mit Geſpinſten; Kautſchukwaren, mit Geſpinſtwaren oder Filz überzogen oder mit Geſpinſten umſponnen: ganz oder teilweiſe aus Seide	I	I
580 b.	—: aus anderen Spinnſtoffen	I	I
581 a.	Kautſchukdrucktücher für Fabriken	I	I
581 b.	Kratzentücher für Kratzenfabriken	I	I
	B. Hartkautſchuk und Hartkautſchukwaren.		
582.	Hartkautſchukteig (nicht vulkaniſiert)	II	II
583.	Hartkautſchukteig für zahntechniſche Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt	II	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
584.	Hartkautſchuk (Kautſchukhornmaſſe) in Platten, Stangen, auch zerſchnitten, ohne weitere Bearbeitung; Rohpreſſungen aus Hartkautſchuk, die zwar ſchon die Geſtalt der Ware erkennen laſſen, aber noch die Preßnähte an ſich tragen und deshalb der weiteren Bearbeitung bedürfen; unbearbeitete Platten aus Hartkautſchuk mit Unterlagen von Geſpinſtwaren oder Papier	II	II
585.	Röhren aus Hartkautſchuk, ohne weitere Bearbeitung	II	II
586.	Andere Hartkautſchukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	II
	Achter Abſchnitt.		
	Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Geſpinſtfaſern.		
	A. Geflechte (mit Ausnahme der Sparterie).		
587 a.	Holzſpangeflechte: ungefärbt	IV	IV
587 b.	—: gefärbt, auch gebeizt oder gefirnißt	I	IV
588 a.	Strohgeflechte, auch gebleicht, gefärbt: Strohbänder	II	III
588 b.	—: andere	I	I
588 c.	Geflechte aus Baſt, Baumwurzeln, Binſen, Ginſter, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtſtoffen, auch gebleicht, gefärbt	I	I
	B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren).		
589 a.	Decken: Fußdecken und Matten, grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt	II	III
589 b.	—: andere als grobe Fußdecken und Matten ſowie andere Decken aller Art, auch mit Unterlagen aus Geſpinſtwaren oder Filz	I	I
	(590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:		
590 a.	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt: aus ungeſchälten oder geſchälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzſpan	III	IV
590 b.	—: aus anderen Flechtſtoffen	I	I
591.	andere als grobe, insbeſondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, verſilberten Korbflechter- und andere Flechtwaren . . .	I	IV
592.	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolſterten Korbmöbel) in Verbindung mit Geſpinſten oder Geſpinſtwaren oder mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen; Salzſchaumwaren	I	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	C. Sparterie und Sparteriewaren.		
593.	Sparterie	I	I
594	Sparteriewaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
	Neunter Abſchnitt.		
	Beſen, Bürſten, Pinſel und Siebwaren.		
595.	Beſen aus Reiſig	VII	VII
	(596/9) Andere Beſen ſowie Bürſten und Pinſel:		
596 a.	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eiſen: aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzſtoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenſtände für Reinigungszwecke	V	V
596 b.	—: aus Borſten oder tieriſchen Borſtenerſatzſtoffen; auch Abſtauber aus ungefärbten Federn	II	III
597 a.	grobe, in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eiſen; feine (insbeſondere alle aus Haaren oder Geſpinſten ſowie Abſtauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eiſen; auch Abreib- (Frottier-) Bürſten und -Handſchuhe aus Borſten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Geſpinſtwaren; Haarbüſche aus Roß- oder Büffelhaaren	I	I
597 b.	Pferdebürſten aus Borſten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Geſpinſtwaren; Teppichkehrer	I	I
598.	Bürſten in Verbindung mit Bein oder Horn	I	I
599 a.	Beſen und Bürſten (auch Abſtauber aus Federn) in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
599 b.	Pinſel in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
600.	Siebwaren, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
	Zehnter Abſchnitt.		
	Waren aus tieriſchen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerſtoffen.		
	A. Waren aus tieriſchen Schnitzſtoffen.		
601 a.	Elfenbeinplatten oder -ſtücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	I	I
601 b.	Nachahmungen von Elfenbein in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
602.	Waren ganz oder teilweiſe aus Elfenbein oder Nachahmungen davon, ſoweit ſie nicht beſonders ausgenommen ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen . .	I	I
603 a.	Schildpattplatten oder -ſtücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet .	I	I
603 b.	Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	I	I
604.	Waren ganz oder teilweiſe aus Schildpatt oder Nachahmungen davon, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
605 a.	Perlmutterplatten oder -ſtücke, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet .	I	I
605 b.	Nachahmungen von Perlmutter in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet	I	I
606 a.	Waren ganz oder teilweiſe aus Perlmutter oder Nachahmungen davon, ſoweit ſie nicht beſonders ausgenommen ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Knöpfe.	I	I
606 b.	—: andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geſchliffen oder poliert, auch mit Perlen	I	I
607 a.	Echte Perlen und bearbeitete (abgeriebene, geſchliffene, durchbohrte) rote Korallen: ungefaßt	I	I
607 b.	—: ungefaßt, zum Zwecke der Verpackung und Verſendung auf Geſpinſtfäden oder Schnüre gereiht	I	I
607 c.	—: gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden (ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen), auch zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck uſw. aufgereiht oder zugerichtet	I	I
608.	Wachsperlen und alle ſonſtigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von roten Korallen, auch in Form von Perlen; Waren, ganz oder teilweiſe aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten roten Korallen, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen . .	I	I
609.	Fiſchbeinſtäbe, Fiſchbeingeflechte, Fiſchbeingewebe und andere Fiſchbeinwaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen .	I	I
610.	Hornſtäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfiſchbein), rauh, uneben: auch kurze geebnete, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornborſten; geebnet, glatt oder ſonſt zur Verwendung bereits vorgerichtet	I	I
611 a.	Gepreßte Knöpfe aus Horn oder Hornmaſſe, mit oder ohne Öſen . .	I	I
611 b.	Gepreßte, gedrehte oder gefräſte Knöpfe aus Knochen, gedrehte oder gefräſte Knöpfe aus Horn oder Hornmaſſe; alle dieſe mit oder ohne Öſen	I	I
612.	Federkiele (Federſpulen, Schreibfedern), geſchnitten	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(613 a/b) Platten und Stücke, bloß geſpalten, geſchnitten, auch roh vorgehobelt, aus tieriſchen Schnitzſtoffen, anderweit nicht genannt; Hornmaſſe in Tafeln:		
613 a.	roh, auch entfettet oder gebleicht; Hornmehl zur Herſtellung von Hornmaſſe.	IV	IV
613 b.	gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Muſtern), geſchliffen, poliert	I	I
	(614 a/b) Waren aus tieriſchen Schnitzſtoffen, nicht unter die vorſtehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
614 a.	Roſenkränze	I	I
614 b.	andere	I	I
	B. Holzwaren.		
	(615 a/b) Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, geſtemmt, gezapft, geſchlitzt, ſoweit es nicht unter eine der nachſtehenden Nummern fällt:		
615 a.	aus hartem Holz, auch Platten aus künſtlichem Holze (Kunſtholz, Holzſtein (Xylolith), Holzpaſta Sciſarin oder dergleichen)	IV	IV
615 b.	aus weichem Holze	IV	IV
616 a.	Furniere einſchließlich der Holztapeten	III	IV
616 b.	Platten zu Wandbekleidungen (Paneele), durch Zuſammenleimen von Furnieren hergeſtellt; auch rohe furnierte Bretter	IV	IV
	(617/8) Stab- und Täfelboden- (Parkettboden-) Teile uneingelegt:		
617.	roh, auch verleimt, furniert	III	IV
618.	bearbeitet, auch verleimt oder furniert	III	IV
619.	Stab- und Täfelboden- (Parkettboden-) Teile, eingelegt, ſoweit ſie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen . .	I	IV
620.	Holzſpunde, auch gepreßt	IV	IV
621 a.	Holzdraht (Holzſtäbchen zur Herſtellung von Zündhölzern, Decken, Matten oder dergleichen)	IV	IV
621 b.	Holzſtifte (Nägel aus Holz)	IV	IV
622.	Stöcke, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter Nummer 568 oder unter andere Nummern fallen . . .	I	IV
623 a.	Fäſſer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren: roh . .	IV	IV
623 b.	—: bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen	III	IV
624.	Spulen (Garnſpulen), Spindeln (Garnſpindeln, Spillen), Weberblätter (Riete, Tuchmacher-, Weberkämme) und Weberblätterzähne (Rietſtäbe)	IV	IV
	(625/6) Möbel- und Möbelteile, grobe (nicht gepolſtert), unfurniert:		
625 a.	aus weichem Holze: roh	IV	IV
625 b.	—: bearbeitet	IV	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
626 a.	aus hartem Holze: roh	IV	IV
626 b.	—: bearbeitet, auch aus maſſiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel)	IV	IV
627.	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolſtert), furniert	IV	IV
	(628/9) Tiſchler-, Drechſler- und Wagnerarbeiten, grobe, ſowie ſonſtige grobe Holzwaren, vorſtehend nicht genannt:		
628 a.	roh: Holzſpanſchachteln; Werkzeugſtiele aus Hickoryholz oder Eſchenholz; Holzformen für Nachtlichte	IV	IV
628 b.	—: Holzſchuhe, auch mit Haltern aus ungefärbtem Leder	IV	IV
628 c.	—: Fenſterrahmen, Türen, Treppen und Teile von ſolchen; profilierte (gekehlte) Holzleiſten	IV	IV
628 d.	—: Schriftkaſten und zuſammen mit den zugehörigen Schriftkaſten eingehende Schriftregale	IV	IV
628 e.	—: andere (Kiſten uſw.)	IV	IV
629 a.	bearbeitet: Holzſchuhe	IV	IV
629 b.	—: Schriftkaſten und zuſammen mit den zugehörigen Schriftkaſten eingehende Schriftregale	IV	IV
629 c.	—: Fenſterrahmen, Türen, Treppen und Teile von ſolchen ſowie andere Waren	IV	IV
630 a.	Möbel und Möbelteile aus Holz, nicht gepolſtert, grobe, in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht unter andere Nummern fallen	IV	IV
630 b.	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht vorſtehend aufgeführt ſind oder unter andere Nummern fallen	IV	IV
	(631 a/e) Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
631 a.	Bildhauer- und Bildſchnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Preſſen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergeſtellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten: Möbel und Möbelteile, nicht gepolſtert	I	IV
631 b.	—: andere	I	IV
631 c.	Holzſchriften, Druckplatten aus Holz, geſchnitten, auch mit eingeſchlagenen Stiften oder dergleichen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	I	IV
631 d.	Goldleiſten (ganz oder teilweiſe vergoldete, verſilberte oder bronzierte Holzleiſten): ohne Bildhauer- oder Bildſchnitzerarbeit	I	IV
631 e.	—: mit Bildhauer- oder Bildſchnitzerarbeit, mit feiner Schnitzarbeit oder mit Nachahmungen ſolcher, die durch Preſſen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergeſtellt ſind; Goldleiſten und andere Holzleiſten (Möbel-, Rahmen-, Tapeten- und ähnliche Leiſten) mit eingelegter Arbeit, ſoweit ſie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen; fein bemalt	I	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
631 f.	Holzwaren (ausgenommen Stab- und Täfelboden- [Parkettboden-] Teile, Leiſten) mit eingelegter Arbeit, ſoweit ſie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen; fein bemalte, vergoldete, verſilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Leiſten): Möbel und Möbelteile, nicht gepolſtert	I	IV
631 g.	—: andere; Holzmoſaik	I	IV
631 h.	Roſenkränze	I	IV
631 i.	Uhrgehäuſe aus Holz	I	IV
	(632/3) Gepolſterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Geſtellen, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; gepolſterte Kiſſen mit Geſtell oder ſchwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeiſen oder Stein:		
632.	ohne Überzug	I	III
	(633 a/b mit Überzug:		
633 a.	Kranken- und Operationsſtühle	I	III
633 b.	Billards, überzogen, und Teile von ſolchen	I	III
633 c.	andere	I	III
634.	Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolſterten Möbel) und Waren (ausgenommen Hüte, Perlen, auf Geſpinſtfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, in gleicher Weiſe hergeſtellte Beſatzartikel ſowie Steinnußknöpfe) aus anderen pflanzlichen Schnitzſtoffen (einſchließlich der Waren aus Samenkörnern und der Lufawaren), in Verbindung mit Geſpinſten oder Geſpinſtwaren ganz oder teilweiſe aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Geſpinſtwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüſch, ſammet- oder plüſchartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelſteinen, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Geſpinſtfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weiſe hergeſtellte Beſatzartikel	I	IV
	C. Korkwaren.		
635.	Kork, zu Stückchen oder Mehl zerkleinert	IV	IV
636.	Zugeſchnittene Platten, Streifen und Würfel mit Rinde; Rindenſpunde; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrenteile aus Korkabfällen; Korkfender	I	I
637.	Zugeſchnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde; Korkſcheiben .	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(638 a/c) Korkwaren, auch aus Kunſtkork (mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen:		
638 a.	Korkpapier	I	I
638 b.	Korkſtopfen	I	I
638 c.	andere Korkwaren (mit Ausnahme der Hüte)	I	I
	D. Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzſtoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerſtoffen.		
639 a.	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe, wie z. B. Galalith: rohe ungeformte Stücke, rohe geſchnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe	IV	IV
639 b.	—: geſchliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weiſe an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke, ſoweit ſie nicht als Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt anzuſehen ſind	I	I
640.	Waren ganz oder teilweiſe aus Zellhorn oder ähnlichen Formerſtoffen (z. B. Galalith), anderweit nicht genannt, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzuſehen ſind	I	I
641.	Anderweit nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzſtoffe in rohen bloß geſchnittenen Platten; auch Holundermark, geſchnitten, und Schilfrohr (Dach-, Mauer-, Weberrohr), geſpalten, zugeſchnitten oder zugeſpitzt	IV	IV
642 a.	Stuhlrohr (ſpaniſches Rohr, Rotang): Flechtſtoff, ungehobelt (Rohrbaſt)	I	I
642 b.	—: Flechtſtoff, gehobelt (Flecht-, Mieder-, Wickelrohr)	I	I
642 c.	—: Peddig, rund oder geſpalten	I	I
642 d.	Bambus-, Rebhühner-, Zucker- und anderes edleres Rohr, bearbeitet; auch Piaſſavaerſatzſtoff, roh	I	I
643.	Spulen (Garnſpulen), Spindeln (Garnſpindeln, Spillen), Weberblätter (Riete, Tuchmacher-, Weberkämme) und Weberblätterzähne (Rietſtäbe) aus Rohr, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Eiſen, ſowie Rohrſender	IV	IV
644.	Stöcke aus Rohr, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter Nr. 568 oder unter andere Nummern fallen	I	I
645.	Perlen und dergleichen aus anderen pflanzlichen Schnitzſtoffen als Holz und Kork (mit Ausnahme derjenigen aus Zellhorn oder ähnlichen Formerſtoffen), auf Geſpinſtfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weiſe hergeſtellte Beſatzartikel	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2	3.	4.
	(646 a/c) Waren (mit Ausnahme der Hüte) aus anderen pflanzlichen Schnitzſtoffen als Holz und Kork (einſchließlich der Waren aus Samenkörnern und der Lufawaren), nicht unter eine der vorſtehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
646 a.	Steinnußknöpfe, auch Knöpfe aus Areka- oder ähnlichen harten Nüſſen	I	I
646 b.	Roſenkränze	I	I
646 c.	andere Waren	I	I
	(647 a/b) Bildhauer-, Bildſchnitzer- und Formerarbeiten aus Stärke, Baſſorin, Tragantgummi, Brot oder ſonſtigen anderweit nicht genannten Formerſtoffen (mit Ausnahme von Nachahmungen höher belegter Waren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
647 a.	Roſenkränze	I	I
647 b.	andere Waren	I	I
	(648 a/b) Waren aus formbarer (plaſtiſcher) Kohle (einſchließlich derjenigen aus foſſilen Stoffen) oder aus Gaskohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen:		
648 a.	Kohlenſtifte; Kohlenfäden für elektriſche Beleuchtungskörper, auch in Verbindung mit Platin	I	I
648 b.	andere Waren	I	I
	Elfter Abſchnitt.		
	Papier, Pappe und Waren daraus.		
	(649/50) Halbzeug (Halbſtoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in feſter Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineraliſchen Stoffen, Leim uſw. verſetzt:		
649.	aus Abfällen von Geſpinſtwaren oder dergleichen	VI	VI
650 a.	aus Holz, Stroh, Eſpartogras oder anderen Pflanzenfaſern: Holzmaſſe (mechaniſch bereiteter Holzſtoff, Holzſchliff)	VI	VI
650 b.	—: chemiſch bereiteter Holzſtoff (Zellſtoff, Celluloſe); Stroh-, Eſparto- und anderer Faſerſtoff	VI	VI
651 a.	Pappen (Pappdeckel), geformt (geſchöpft) oder gekautſcht, auch aus zuſammengeklebten Pappen hergeſtellt: Glanzpappe (Preßſpan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunſtlederpappe, ſowie andere feine Pappen, auch in der Maſſe gefärbt	IV	IV
651 b.	—: Vulkanfiber	IV	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
651 c.	—: Pappen aus mechaniſch oder chemiſch bereitetem Holzſtoff, auch aus ſolchem von gedämpftem Holze, feſtgewalzt (Braunholzpappe, ſogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Maſſe gefärbt	IV	IV
651 d.	—: Pappen mit Aſphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder beſtrichen (Dachpappen), ſowie Röhren aus ſolcher Pappe; Steinpappe; Schiffsfilz (mit Tierhaaren 513 a)	IV	V
652 a.	Pappen aller Art: weiß oder farbig geſtrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Malerpappe	I	I
652 b.	—: lackiert, bronziert, mit Wollſtaub oder dergleichen überzogen, durch Preſſen gemuſtert (z. B. Lignomur)	I	I
653.	Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löſchpapier	IV	IV
654.	Packpapier, in der Maſſe gefärbt, auch auf einer Seite glatt	IV	IV
	(655 a/h) Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einſchließlich des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt:		
655 a.	Druckpapier, ungefärbt oder in der Maſſe gefärbt	IV	IV
655 b.	Karton- (Karten-) Papier, mit Ausnahme von Zeichenkartonpapier . .	I	I
655 c.	Löſchpapier, außer ganz grobem grauen (653), Filtrierpapier, Seidenpapier, nicht unter 655 d fallend	I	I
655 d.	Packpapier, in der Maſſe gefärbtes, auf beiden Seiten glatt und anderes, ungeglättet oder geglättet, einſchließlich des über 30 Gramm auf 1 Meter im Geviert ſchweren Seidenpapiers	IV	IV
655 e.	Pergamentpapier.	I	I
655 f.	Schreib-, Brief-, Bütten- (mit der Hand geſchöpftes), Notenpapier . .	I	I
655 g.	Zeichenpapier und Zeichenkartonpapier	I	I
655 h.	anderes Papier	I	I
656 a.	Buntpapier, lackiertes Papier; mit Kreide, Bleiweiß oder dergleichen überſtrichenes, mit Glimmer- oder Glasſchuppen, Streupulver oder Wollſtaub überzogenes Papier	I	I
656 b.	Mit Metalldruck verſehenes Papier; Papier mit geſtrichenem, aufgelegtem oder galvanoplaſtiſchem Metallüberzuge, ſowie mit Gold- oder Silberſchnitt verſehenes Papier (mit Ausnahme von Bilderpapier)	I	I
	(657 a/b) Drucke jedes Verfahrens:		
657 a.	Poſtkarten mit Bilddruck: einfarbig	I	I
657 b.	—: mehrfarbig, auch mit Preſſungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	I	I
657 c.	Beſuchskarten, Bilderpapier, nicht gummiertes Etikettenpapier und andere Drucke; zu Rechnungen, Geſchäftsbüchern uſw. vorgerichtetes Papier: einfarbig	I	I
657 d.	—: mehrfarbig, auch mit Preſſungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
658.	Papier und Pappe, auch der Nr. 657, ausgeſtanzt, auch mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgend einer anderen Weiſe verziert	I	I
659.	Papier und Pappe, mit Geſpinſtwaren aller Art ganz oder teilweiſe überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwiſchenlagen von Geſpinſtwaren aller Art oder von Drahtgeflecht	I	I
660.	Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier	III	II
661.	Spielkarten von jeder Geſtalt und Größe	I	I
662.	Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsſtein-, Glas-, Roſt-, Sand-, Schmirgelpapier ſowie anderes Schleif- und Polierpapier	IV	IV
663 a.	Photographiſches Rohpapier (Albumin- uſw. Papier)	I	I
663 b.	Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photographiſches Papier (Celloidin-, Chlorſilber-, Jodſilberpapier und dergleichen	I	I
664.	Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Öl-, Wachspapier und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagenspapier und anderes chemiſches Papier; mit Guttaperchalöſung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen beſtrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den ſo behandelten Stellen mit Harz, Öl, Wachs oder Kollodium gedecktes	I	I
665 a.	Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltſchachteln und dergleichen Behältniſſe, unbedruckt oder bedruckt	I	I
665 b.	Briefumſchläge, unbedruckt oder bedruckt	I	I
666.	Papierwäſche, auch ganz oder teilweiſe mit Baumwollengeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwiſchenlagen von Geſpinſtwaren aller Art	I	I
667.	Briefpapier, Briefkarten und Briefumſchläge in Behältniſſen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausſtattung)	I	I
668 a.	Geſchäftsbücher, Notizbücher	I	I
668 b.	Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis	I	I
669.	Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern, Briefmarken, Poſtkarten oder dergleichen)	I	I
	(670/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmaſſe, Zellſtoff, Vulkanfiber, Steinpappmaſſe, ſoweit ſie nicht unter vorſtehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:		
	(670 a/f) ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eiſen:		
670 a.	aus Papier der Nr. 657 oder 658 oder damit ganz oder teilweiſe überzogen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
670 b.	Waren mit geſtrichenem, aufgelegtem oder galvanoplaſtiſchem Metallüberzug oder mit Metalldruck ſowie fein bemalte Waren	I	I
670 c.	gepreßte oder ſonſt geformte Gegenſtände aus Steinpappmaſſe, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	I	I
670 d.	Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	I	I
670 e.	Lampenſchirme, Laternen ſowie andere feine Waren und Luxusgegenſtände, Blumen	I	I
670 f.	Schreibhefte und andere Waren	I	I
	(671 a/b) in Verbindung (auch ganz oder teilweiſe überzogen) mit Geſpinſten oder Geſpinſtwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelſteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerſtoffen, vergoldeten oder verſilberten unedlen Metallen:		
671 a.	Hartpapierwaren	I	I
671 b.	andere; Stickereien auf Papier oder Pappe	I	I
672 a.	in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
672 b.	Papieriſolierröhren aller Art für elektriſche Leitungen	I	I
673.	Papierſpäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beſchriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier- und Pappwaren, lediglich zum Einſtampfen verwendbar; entwertete Briefmarken	V	V

Zwölfter Abſchnitt.

Bücher, Bilder, Gemälde.

Laufende Nr.	Warengattung.	Eingehend.	Ausgehend.
674 a.	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geſchrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle dieſe auch gebunden	I	I
674 b.	Papier, beſchriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im 11. Abſchnitt genannten	I	I
674 c.	Muſiknoten, auch gebunden	I	I
674 d.	Wertpapiere (Staatspapiere, Banknoten, Kaſſenſcheine, Aktien, Zinsſcheine, Loſe und dergleichen), fertig hergeſtellte	I	I
674 e.	Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender	I	I
675.	Landkarten, Seekarten und andere Karten zu wiſſenſchaftlichen Zwecken auf Papier oder anderen Stoffen, auch eingebunden oder auf Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen, ſowie in Verbindung mit Leiſten oder dergleichen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2	3.	4.
676 a.	Chromolithographien ſowie ſonſtige Farbendruckbilder in Buch-, Stein- oder Metalldruck, (ausgenommen Bilderpapier)	I	I
676 b.	Kupferſtiche, Stahlſtiche, Holzſchnitte, Heliogravüren, Photogravüren und dergleichen (ausgenommen Bilderpapier)	I	I
676 c.	Photographien	I	I
676 d.	Auf Papier gedruckte Bilder mit religiöſen Darſtellungen	I	I
677 a.	Gemälde (gemalte Bilder) auf Geweben aus pflanzlichen Spinnſtoffen, auf Holz, unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, Papier oder Stein	I	I
677 b.	Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen	I	I

Dreizehnter Abſchnitt.

Waren aus Steinen oder anderen mineraliſchen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) ſowie aus foſſilen Stoffen.

Laufende Nr.	Warengattung.	Eingehend.	Ausgehend.
678.	Edelſteine, bearbeitet (geſchliffen uſw.) ohne Faſſung oder nur zu techniſchen Zwecken in Holz, Horn, Knochen oder unedlen Metallen gefaßt (Schneide- und Schreibdiamanten); auch Drahtzieheiſen in Verbindung mit gebohrten Edelſteinen; in anderer Weiſe gefaßt; in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck oder Zierat geeigneten Form oder geſchnitten (Gemmen, Kameen); vorſtehend nicht genannte Waren aller Art in Verbindung mit Edelſteinen, ſoweit ſie nicht an ſich unter andere Nummern fallen	I	I
679.	Halbedelſteine (einſchließlich der glaſigen Lava), bearbeitet (geſchliffen uſw.) ohne Faſſung; gefaßt, geſchnitten (Gemmen, Kameen) oder ſonſt zu Waren verarbeitet, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
680 a.	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflaſterſteinen) ſowie Lava, poröſe und dichte, an mehr als drei Seiten geſägt, an den nicht geſägten Seiten roh oder bloß roh behauen: polierfähiger Kalkſtein	V	VI
680 b.	—: andere	V	VI
681.	Pflaſterſteine	VII	VII
	(682/3) Platten:		
682 a	geſägt (geſchnitten) oder geſpalten, weder geſchliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen: aus Alabaſter, Marmor, Serpentinſtein	IV	V
682 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröſer oder dichter	IV	V
682 c.	—: aus polierfähigem Kalkſtein	IV	V

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4
682 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	IV	V
682 e.	—: aus Glimmer, zugeſchnitten, ungefärbt (auch dergleichen Scheiben)	IV	V
683 a.	geſchliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen: aus Alabaſter, Marmor, auch künſtlichem, Serpentinſtein	I	I
683 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkſtein mit Ausnahme der Lithographierſteine	I	I
683 c.	—: aus Lava, poröſer oder dichter	I	I
683 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	III	III
683 e.	—: Lithographierſteine (lithographiſche Platten), auch mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	I	V
684.	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren ſchmalen Seiten (Kanten) geſägt (geſchnitten), weder gehobelt noch geſchliffen oder poliert	IV	V
	(685/6) Steinmetzarbeiten, ungeſchliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eiſen:		
685 a.	von ſchlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert: aus Alabaſter, Marmor, auch künſtlichem, Serpentinſtein	IV	V
685 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröſer oder dichter	V	VI
685 c.	—: aus polierfähigem Kalkſtein	V	VI
685 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	V	VI
686 a.	profiliert, ganz oder teilweiſe abgedreht oder verziert: aus Alabaſter, Marmor, auch künſtlichem, Serpentinſtein	IV	V
686 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkſtein; aus Lava, poröſer oder dichter	IV	V
686 c.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	IV	V
687 a.	Steinmetzarbeiten, geſchliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen: aus Alabaſter, Marmor, auch künſtlichem, Serpentinſtein	I	I
687 b.	—: aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkſtein	I	I
687 c.	—: aus Lava, poröſer oder dichter	I	I
687 d.	—: aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	III	III
688 a.	Künſtlich gefärbte oder verzierte Glimmerplatten; geſchliffene, gehobelte, profilierte oder ſonſt weiter bearbeitete Schieferplatten; bearbeiteter Tafelſchiefer; anderweit nicht genannte Waren aus Schiefer ohne Verbindung mit anderen Stoffen	III	III
688 b.	Schiefertafeln (Schreibtafeln), auch in Rahmen aller Art	VII	VII
688 c.	Schieferſtifte (Schiefergriffel), auch bemalt, mit Papier überzogen oder in Holz gefaßt	VII	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
689.	Waren ganz oder teilweiſe aus Lava, poröſer oder dichter, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
690 a.	Bildhauer- und Bildſchnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, ſofern ſie Kunſtgegenſtände ſind, einſchließlich der punktierten: Statuen . .	I	I
690 b.	— : andere	I	I
	(691/2) Steinwaren, nicht unter andere Nummern fallend:		
	(691 a/d) ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eiſen, mit Ausnahme der Luxusgegenſtände:		
691 a.	aus Alabaſter, Marmor, auch künſtlichem, Serpentinſtein	I	I
691 b.	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus polierfähigem Kalkſtein	I	I
691 c.	aus Glimmer und Speckſtein (außer Schmelztiegel aus Speckſtein — 725 c)	III	III
691 d.	aus anderen Steinen	III	III
	(692 a/c) in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eiſen, ſoweit ſie dadurch nicht unter andere Nummern fallen; Luxusgegenſtände:		
692 a.	aus Glimmer (Iſolationsgegenſtände für die Elektrotechnik ſ. 912 h) .	II	II
692 b.	aus Speckſtein	II	II
692 c.	aus anderen Steinen; Polier-, Schleif- uſw. Steine der Nummer 695 in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz oder Eiſen . . .	II	II
693.	Mühlſteine, auch in Verbindung mit eiſernen Reifen oder Metallhülſen	IV	V
	(694/5) Polierſteine, Schleif- und Wetzſteine, auch Probierſteine:		
694.	ganz oder teilweiſe aus Schmirgel, Korund, Karborund, Feuerſtein oder Quarz	IV	V
695 a.	andere, auch künſtliche (mit Ausnahme der mit Stearin, Talg und dergleichen verſetzten Polierſteine); ferner Feuerſteine, zum Gebrauche vorgerichtet (Flintenſteine), gehauen oder geſchnitten: ohne Verbindung mit anderen Stoffen	IV	V
695 b.	—: in Verbindung mit Holz oder Eiſen	III	III
695 c.	—: Schmirgelfeilen und Schmirgelſcheiben aus Holz mit aufgeklebtem Schmirgelpulver ſowie Senſenſtreichen aus Holz mit aufgeklebtem Sand oder Pulver von Feuerſtein, Glas oder Schmirgel . . .	IV	IV
696.	Wärmeſchutzmaſſe aus Kieſelgur	VI	VII
697 a.	Waren aus Aſphalt (auch mit Kies oder dergleichen gemiſcht), Harzzement oder ähnlichen Formerſtoffen: Platten, auch ſolche aus Aſphalt, Abfällen von der Seilerei, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	VII	VII
697 b.	—: andere Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
698.	Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht, Cajalithwaren, mit Ausnahme der Schmelztiegel		

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(725c), ſowie Tripolithwaren und Waren aus Miſchungen von Kalk mit Sand oder dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen .	III	III
699.	Kalkſandziegel (Kalkſandſteine)	VII	VI
	(700/3) Waren aus Gips (Gipsguß), auch aus einer Miſchung von Gips mit Schwefel oder mit Kreide und Leim oder mit anderen Zuſätzen, auch Formerarbeiten aus Schwefel (auch Spencemetall), Kieſelgurmaſſe, Kreidemaſſe oder Talk:		
700.	Bauplatten und Bauſteine, ungefärbt, auch mit Einlagen	III	III
701.	andere ungefärbte Waren; auch Gipsformen mit Schwefeleinſatz . . .	III	III
702.	gefärbt, bronziert, lackiert, geglänzt (mit Stearin, Wachs oder dergleichen getränkt [Elfenbeinmaſſe, Chromopaſta, Kallipaſta])	III	III
703.	Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	II	II
704.	Schlacken, zu Bau- oder Pflaſterſteinen geformt	VII	VI
705.	Papier und Pappe aus Aſbeſt, in Bogen, Rollen oder Platten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ungeformt (unbeſchnitten oder nur rechtwinklig beſchnitten); geformt, auch durchlocht; Aſbeſtzementplatten (Fiberzementplatten, Aſbeſtzementſchiefer)	IV	IV
706.	Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Aſbeſt, auch in Verbindung mit anderen Spinnſtoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metalle (mit Ausnahme der Dichtungsſchnüre)	II	III
707.	Gewebe aus Aſbeſt (mit Ausnahme der Aſbeſtkautſchukgewebe [708]), auch in Verbindung mit anderen Spinnſtoffen oder mit Kette oder Einſchlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle ſowie Platten daraus (Aſbeſttuchplatten) . . .	II	III
708.	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbeſt, Asbeſtpapier oder Asbeſtgeweben (z. B. Asbeſtkautſchukgewebe [gekautſchukte Asbeſtwaren], Handſchuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbeſtgeweben, auch gekautſchukten); alle dieſe Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
709.	Waren ganz oder teilweiſe aus Meerſchaum oder Nachahmungen davon, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
710.	Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet, in Platten oder Stücken	I	I
711.	Waren ganz oder teilweiſe aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
712.	Waren ganz oder teilweiſe aus Bernſtein, natürlichem oder künſtlichem, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
	Vierzehnter Abſchnitt.		
	Tonwaren.		
	(713/4) Mauerſteine (Mauerziegel, Backſteine) aus farbig ſich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglaſiert:		
713.	Hohlſteine, Lochſteine, Lochplatten und Formſteine, rauh oder glatt	VI	VI
714a.	andere: rauh (Hintermauerungsſteine)	VI	VI
714b.	—: glatt (Verblendſteine)	VI	VI
714c.	Scheuerziegel (Putzſteine)	VI	VI
715.	Mauerſteine (Mauerziegel, Backſteine) aus farbig ſich brennendem Ziegelton, glaſiert	V	VI
716a.	Klinker aller Art und mehr als 3 Zentimeter dicke Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglaſiert oder glaſiert (aus Nichtvertragsſtaaten)	VI	VI
716b.	3 Zentimeter oder darüber dicke Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglaſiert oder glaſiert (aus Vertragsſtaaten)	VI	VI
	(717/8) Dachziegel aus Ton, ungebrannt oder gebrannt:		
717a.	unglaſiert: Dachziegel und Hohldachziegel	VI	VI
717b.	—: Dachpfannen und Falzdachziegel	V	VI
718.	glaſierte aller Art	V	VI
719a.	Röhren aus Ton, unglaſiert oder glaſiert: Drainröhren	VI	VI
719b.	—: andere Röhren; Röhrenformſtücke	VI	VI
720a.	Waren aus gemeinem Steinzeuge (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728a/b genannten): Röhren, Röhrenformſtücke, Sohlſteine, Senkkaſten, Ausgüſſe, Kloſettbecken, Kanalſohlſchalen und dergleichen; Krippen, Viehtröge; Steine und Platten aller Art zu techniſchen Zwecken	V	VI
720b.	—: Krüge und andere Gefäße zu Wirtſchaftszwecken, auch mit grober Beflechtung von Weiden, Baſt, Binſen, Stroh oder Rohr; Faß- und Abzugshähne, Kühlſchlangen, Pumpen und ſonſtige vorſtehend nicht genannte Gegenſtände zu techniſchen Zwecken	VI	VI
721a.	Töpfergeſchirr aus farbig ſich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder Preſſen hergeſtellt, auch mit grober Beflechtung von Weiden, Baſt, Binſen, Stroh oder Rohr: unglaſiert	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
721 b.	—: glaſiert (auch gewöhnliches Znaimer Töpfergeſchirr aus farbig oder weißlich ſich brennendem Tone, durch Freiausdrehen oder durch Preſſen oder Gießen in Formen hergeſtellt), ein- oder mehrfarbig, auch durch Auſſpritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weiſe bemalt	VI	VI
722 a.	Öfen (Kamine, Kochherde) und Ofenteile, unglaſiert oder glaſiert, glatt oder verziert: einfarbig oder weiß	III	IV
722 b.	—: mehrfarbig, auch mit Lüſter- oder mit Metallüberzug	III	IV
723.	Tabakpfeifen, einfarbig oder weiß, unglaſiert	VI	VI
724 a.	Feuerfeſte Steine jeder Art (Schamotteſteine, Dinas- und andere Quarzſteine, Bauxit- und Magneſiaſteine, Kohlenſtoffſteine für feuerfeſte Ofenausmauerung), unglaſiert oder glaſiert: rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm . . .	V	VI
724 b.	—: rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rückſicht auf das Gewicht des Stückes	V	VI
	(725 a/c) Feuerfeſte Erzeugniſſe aus Ton oder toniger Maſſe, unglaſiert oder glaſiert:		
725 a.	Schmelztiegel, Muffeln, Kapſeln, Röhren, Zylinder, Düſen und andere Hohlwaren außer Retorten	V	VI
725 b.	Retorten	V	VI
725 c.	Platten und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeſte Erzeugniſſe; Schmelztiegel aus Magneſiazement (Cajalith) oder Speckſtein	V	VI
726.	Schmelztiegel und andere Gegenſtände aus Graphitmaſſe	V	VI
727.	Bauzierate (Knäufe [Kapitäle], Geſimſe, Frieſe, Geländerteile, Bildwerke und dergleichen Verzierungen) aus Ton oder toniger Maſſe, unglaſiert oder glaſiert, auch mehrfarbig oder bemalt	IV	V
728 a.	Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einſchließlich der weniger als 3 Zentimeter dicken Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglaſiert oder glaſiert, glatt oder verziert: einfarbig	III	IV
728 b.	3 Zentimeter dicke Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglaſiert oder glaſiert, glatt oder verziert (aus Nichtvertragsſtaaten) einfarbig	III	IV
728 c.	Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einſchließlich der Pflaſterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglaſiert oder glaſiert, glatt oder verziert: mehrfarbig	III	IV
728 d.	—: mehrfarbig und mit Lüſter- oder mit Metallüberzug; Klinker aller Art, mehrfarbig	III	IV

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
728 e.	Glatte, unglaſierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zuſammenpreſſen verſchiedenfarbiger Tonmaſſen mit Muſtern verſehen	III	IV
729 a.	Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglaſiert oder glaſiert: einfarbig	III	IV
729 b.	—: mehrfarbig, auch mit Lüſter- oder mit Metallüberzug	III	IV
	(730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeuge, feinem Tonzeug, anderweit nicht genannt:		
	(730 a/c) einfarbig:		
730 a.	aus Steingut	III	IV
730 b.	aus feinem Steinzeuge	III	IV
730 c.	aus feinem Tonzeuge	III	IV
	(731 a/c) mehrfarbig, auch mit Lüſter- oder mit Metallüberzug:		
731 a.	Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenſtände	III	IV
731 b.	andere Waren aus Steingut	III	IV
731 c.	andere Waren aus feinem Steinzeuge, feinem Tonzeuge	III	IV
732.	Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	III	IV
	(733 a/e) Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [engliſches und Frittenporzellan], japaniſches [Seger-] Porzellan, unglaſiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaſpis] uſw.) mit Ausnahme der Porzellanperlen der Nrn. 759 und 761:		
733 a.	weiß: Iſolatoren für Telegraphen oder Fernſprechleitungen	II	IV
733 b.	—: andere Waren	II	IV
733 c.	farbig, auch mit Lüſter- oder Metallüberzug; weiß und farbig in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: Tafelgeſchirr	II	IV
733 d.	—: Luxusgegenſtände (Ziergefäße, Figuren uſw.)	II	IV
733 e.	—: andere Waren aus Porzellan (Porzellanknöpfe, Tabakpfeifenköpfe uſw.)	II	IV
734.	Scherben und Bruch von Ton- und Porzellanwaren	VII	VII

Fünfzehnter Abſchnitt.

Glas und Glaswaren.

735.	Glasmaſſe (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas- (Email-) Maſſe, Schmelz- (Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, Glaſurmaſſe, ungefärbt oder gefärbt; Glasſtaub, Brillantſtaub, Glastan (gemahlenes Glas)	IV	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
736 a.	Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glaſe	IV	VI
736 b.	Glasröhren und Glasſtängelchen, ohne Unterſchied der Farbe, wie ſie zur Perlenbereitung und Kunſtglasbläſerei einſchließlich der Herſtellung von Kunſtglas gebraucht werden	IV	VI
	(737/40) Hohlglas, auch mit einer geringwertigen Beflechtung von Weiden, Baſt, Binſen, Stroh oder Rohr oder mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen beklebt:		
737 a.	weder gepreßt noch geſchliffen, poliert, abgerieben, geſchnitten, geätzt oder gemuſtert: naturfarbig	IV	VI
737 b.	—: weiß (auch halbweiß) durchſichtig, auch mit einzelnen Ringen von maſſivem weißen (auch halbweißen) Glaſe	IV	V
737 c.	—: gefärbt oder weiß undurchſichtig (Milch-, Alabaſter-, Beinglas uſw.), auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchſichtigen Glaſe überfangen	I	I
738.	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Preſſen uſw. geſtalteten oder verzierten Stöpſeln	I	I
739 a.	in anderer Weiſe gepreßt, geſchliffen, poliert, abgerieben, geſchnitten, geätzt oder gemuſtert: Lampengläſer	I	I
739 b.	—: anderes Hohlglas	I	I
740.	bemalt, vergoldet oder verſilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemuſtert	I	I
	(741/6) Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt:		
	(741/2) weder geſchliffen noch poliert, geſchnitten, gemuſtert, gerippt, geſchuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:		
	(741 a/d) nicht gefärbt, nicht undurchſichtig:		
741 a.	Spiegelglas, gegoſſenes (Kriſtallglas)	III	IV
741 b.	Spiegelglas, geblaſenes, ſogenanntes dreiviertelweißes Glas	III	IV
741 c.	ſogenanntes Rohglas (rohe gegoſſene Platten), mehr als 5 Millimeter ſtark, auch gerippt	IV	VI
741 d.	Tafelglas einſchließlich des 5 Millimeter oder weniger ſtarken Rohglaſes, letzteres auch gerippt	IV	VI
742.	gefärbt oder undurchſichtig; Butzenſcheiben	II	III
	(743 a/c) geſchliffen, poliert, geſchnitten, gemuſtert, gerippt (mit Ausnahme des gerippten Rohglaſes), geſchuppt, gebogen (einſchließlich des gebogenen Rohglaſes), mattiert, geätzt, überfangen, jedoch nicht gefeldert (nicht facettiert), nicht belegt:		
743 a.	Spiegelglas: gegoſſen und gegoſſene Platten	II	III
743 b.	—: geblaſen	II	III
743 c.	Tafelglas	II	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
744.	gefeldert (facettiert), jedoch nicht belegt; Kathedralglas, Antikglas (auch weiß)	II	III
	(745 a/c) belegt:		
745 a.	Spiegelglas, gegoſſen	II	III
745 b.	Spiegelglas, geblaſen	II	III
745 c.	Tafelglas	II	III
746.	bemalt, vergoldet oder verſilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemuſtert	I	I
747.	Tafelglas aller Art, weniger als 0,5 Millimeter ſtark	I	I
748.	Opalescentglas	II	III
749.	Trockenplatten für photographiſche Zwecke mit einſeitigem Überzuge von lichtempfindlicher Maſſe, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glasnegative)	I	I
750.	Drahtglas	IV	VI
751.	Dachpfannen und Dachziegel (Glasziegel) aus Rohglas, Tafelglas oder Drahtglas	IV	VI
752.	Rohes ſowie roh vorgepreßtes optiſches Glas, auch zur Erprobung der Reinheit angeſchliffen	I	I
753.	Rohglas in Kugeln oder Kugelkappen (Segmenten) zur Herſtellung von Uhr- oder Brillengläſern, auch zugeſchnitten oder gefärbt	I	I
754 a.	Uhrgläſer für Taſchenuhren, auch aus gefärbtem Glaſe: ungeſchliffen, ungepreßt	I	I
754 b.	—: geſchliffen (auch bloß mit abgeſchliffenen Rändern), gepreßt	I	I
755.	Brillengläſer und andere Augengläſer ſowie Stereoſkopengläſer, auch gefärbt, jedoch ungeſchliffen, ungefaßt	I	I
756 a.	Brillengläſer, geſchliffen und andere geſchliffene Augengläſer (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet [Lorgnons]); Brenngläſer; Lupen (Vergrößerungsgläſer); Stereoſkopengläſer, geſchliffen; alle dieſe auch gefärbt, jedoch ungefaßt.	I	I
756 b.	Optiſches Glas, geſchliffen (Linſen für optiſche und photographiſche Zwecke), auch gefärbt, jedoch ungefaßt	I	I
757 a.	Brillen (einſchließlich der Brillen mit Gläſern aus Bergkriſtall ſowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläſer; gefaßte Brenngläſer; gefaßte Lupen (Vergrößerungsgläſer); alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
757 b.	Ferngläſer (Fernrohre, Feldſtecher uſw.), terreſtriſche; Operngläſer (Operngucker); alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
757 c.	Sonſtiges optiſches Glas, geſchliffen und gefaßt (photographiſche und Fernrohrobjektive); alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; Mikroſkope	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
757d.	Photographiſche Apparate; Stereoſkope; alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
758.	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe (bemalte, vergoldete oder verſilberte 763c); alle dieſe auch gefärbt oder mit Öſen	I	I
759.	Glasplättchen; Glas-, Porzellanperlen, Glasſchmelz und Glasſchuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Verſendung auf Geſpinſtfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläſer); Glaskörner (Glaskügelchen, maſſive Glastropfen)	I	I
760.	Glasflüſſe (unechte Edelſteine), bleihaltig oder bleifrei, Glasſteine und Glaskorallen, ohne Faſſung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Verſendung auf Geſpinſtfäden gereiht	I	I
761.	Glas-, Porzellanperlen, Glasflüſſe, Glasſteine, Glaskorallen und dergleichen, auf Geſpinſtfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weiſe hergeſtellte Beſatzartikel aus Glasperlen uſw. . .	I	I
762.	Waren aus Glasflüſſen, Glasſteinen oder Glaskorallen, vorſtehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	I
763a.	Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Preſſen oder Stanzen hergeſtellt oder geſchliffen, poliert, abgerieben, geſchnitten, geätzt, gemuſtert; Glasgeſpinſt und Glaswolle; Luxferprismen, ſogenannte: nicht gefärbt, nicht undurchſichtig	I	I
763b.	—: gefärbt oder undurchſichtig	I	I
763c.	—: bemalt, vergoldet oder verſilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemuſtert; bemalte, vergoldete oder verſilberte Glasknöpfe, auch mit Öſen	I	I
764.	Glasmalereien, Glasmoſaik, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künſtliche Augen	I	I
765a.	Zähne aus Schmelz, auch aus anderweit nicht genannten Formerſtoffen (Kitten oder dergleichen): in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platin	I	I
765b.	—: andere; auch Gebiſſe aus ſolchen Zähnen, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
766.	Glas, ganz oder zum größeren Teile überzogen mit Geſpinſtwaren, Geſpinſten oder Filz aller Art, ſoweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fällt . . .	I	I
767a.	Glas- und Schmelzwaren (Emailwaren) in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht in anderen Nummern beſonders genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: bemalt, vergoldet, verſilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemuſtert; auch Opalescentglas, Glasmalereien, Glasmoſaik, Kunſtverglaſungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt .	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
767 b.	—: Roſenkränze mit Perlen aus Glas oder Porzellan	I	I
767 c.	—: Glasfläſchchen und Siphons aus Glas	I	I
767 d.	—: andere	I	I
767 e.	—: Thermometer und Barometer aus Glas ohne ſelbſttätige Regiſtriervorrichtungen	I	I
767 f.	Apparate und Inſtrumente aus Glas (einſchließlich Glasröhren), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, für gewerbliche oder wiſſenſchaftliche Zwecke	I	I
768.	Abfälle von der Glasbereitung und von Glas, z. B. Glasbrocken, Glasbruch, Glasgalle, Glasſchaum, Herdglas; Scherben von Glas und von Glaswaren	VII	VII
	Sechzehnter Abſchnitt.		
	Edle Metalle und Waren daraus.		
	A. Gold.		
769 a.	Feingold, roh oder gegoſſen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Gold, roh oder gegoſſen, auch in Form von Platten	I	I
769 b.	Goldmünzen: deutſche	I	I
769 c.	—: fremde	I	I
769 d.	Abfälle von der Goldverarbeitung (Goldaſche, Goldgekrätz)	I	I
769 e.	Bruchgold, auch Barren daraus	I	I
769 f.	Platin und die ſogenannten Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium): unlegiertes oder legiertes, roh oder gegoſſen, auch Bruch ſowie Abfälle von der Verarbeitung dieſer Metalle .	I	I
769 g.	—: unlegiertes, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht	I	I
770 a.	Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht	I	I
770 b.	Legiertes Platin und legierte Platinmetalle, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht	I	I
771 a.	Waren ganz oder teilweiſe aus Gold, anderweit nicht genannt, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
771 b.	Echtes Blattgold (echter Goldſchaum, Goldblatt, Goldfolie), Flittern aus Gold	I	I
771 c.	Waren ganz oder teilweiſe aus Platin und den ſogenannten Plantinmetallen, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Silber.		
772 a.	Feinſilber, roh oder gegoſſen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legiertes Silber, roh oder gegoſſen, auch in Form von Platten	I	I
772 b.	Silbermünzen	I	I
772 c.	Abfälle von der Silberverarbeitung (Silbergekrätz)	I	I
772 d.	Bruchſilber, auch Barren daraus	I	I
773.	Legiertes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legiertes oder unlegiertes Silber, vergoldet oder auf mechaniſchem Wege mit Gold belegt	I	I
774.	Draht, auch legiert	I	I
775.	Silbergeſpinſt (auch aus vergoldetem oder auf mechaniſchem Wege mit Gold belegtem Silberdrahte) ſowie Treſſenwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Silbergeſpinſt ohne Beimiſchung von anderen Geſpinſten . . .	I	I
776 a.	Waren ganz oder teilweiſe aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergoldet oder auf mechaniſchem Wege mit Gold belegt, ſoweit ſie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Tafelgeräte (Beſtecke, Teller, Schüſſeln, Tafelaufſätze uſw.)	I	I
776 b.	—: Schmuckgegenſtände, Silbergeflechte (Geflechte aus Silberdraht) Silbergewebe (Gewebe aus Silberdraht) und anderweit nicht genannte Waren	I	I
776 c.	Echtes Blattſilber (echter Silberſchaum), Flittern aus Silber	I	I
	Siebzehnter Abſchnitt.		
	Unedle Metalle und Waren daraus.		
	A. Eiſen und Eiſenlegierungen.		
777.	Roheiſen und nicht ſchmiedbare Eiſenlegierungen	VII	VII
	(778/9) Röhren, einſchließlich der Röhrenformſtücke (Bogen-, Knie-, T-, Kreuz- und ähnlich geformte Röhrenſtücke), aus nicht ſchmiedbarem Guß, auch mit Teeranſtrich oder Teerüberzug verſehen und an einzelnen Stellen abgefeilt:		
778 a.	von mehr als 7 Millimeter Wandſtärke: roh	III	VII
778 b.	—: bearbeitet	III	VII
779 a.	von 7 Millimeter Wandſtärke oder darunter: roh	III	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
779 b.	—: bearbeitet	III	VII
780 a.	Walzen aus nicht ſchmiedbarem Guß: roh	III	VII
780 b.	—: bearbeitet	III	VII
781 a.	Kunſtguß und anderer feiner Guß, nicht ſchmiedbar: Öfen (Herde) und Ofenteile	II	III
781 b.	—: andere Waren	II	III
	(782/3) Nicht ſchmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt:		
782 a.	Maſchinenteile, roh	VI	VI
782 b.	andere Eiſenwaren, roh	III	VII
	(783 a/d) Maſchinenteile, bearbeitet:		
783 a.	von Lokomotiven, Dampfſtraßenwalzen, Lokomotivtendern, Lokomobilen, Dampfmaſchinen, Dampfturbinen und anderen Kraft- (Antriebs-) Maſchinen (mit Ausnahme der Elektromotoren)	VI	VI
783 b.	von landwirtſchaftlichen und Molkereimaſchinen	VI	VI
783 c.	von elektriſchen Maſchinen der Nummern 907 a/d ſowie Teile von anderen elektrotechniſchen Erzeugniſſen der Nummern 907 e bis 911	VI	VI
783 d.	von vorſtehend nicht genannten Maſchinen	VI	VI
783 e.	Hähne, Ventile, Schieber, Waſſerpfoſten und ähnliche Ausrüſtungsſtücke für Rohrleitungen	III	VII
783 f.	Economiſer (Sparvorwärmer)	VI	VI
783 g.	andere Eiſenwaren, bearbeitet	III	VII
784.	Rohluppen; Rohſchienen (Millbars); Rohblöcke (Ingots); Brammen; vorgewalzte Blöcke (Blooms); Platinen; Knüppel (Billetts); Tiegelſtahl in Blöcken	VII	VII
	(785 a/e) Schmiedbares Eiſen in Stäben (gewalzt, geſchmiedet oder gezogen), auch mit eingewalzten Muſtern oder Verzierungen:		
785 a.	Träger (I-, U- und ⊓⊔-[Zores-] Eiſen)	VI	VII
785 b.	eigentliches Eck- und Winkeleiſen (L V), Knieſtücke	VI	VII
785 c.	anderes geformtes (faſſoniertes) Stabeiſen	VII	VII
785 d.	Band-, Reifeiſen	VII	VII
785 e.	anderes nicht geformtes (faſſoniertes) Stabeiſen; ſchmiedbares Eiſen in Stäben nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umſchmelzen	VII	VII
	(786/8) Blech:		
786 a.	roh, entzundert, gerichtet, dreſſiert, gefirnißt, in der Stärke: von 5 Millimeter oder darüber (Grobbleche)	VI	VII
786 b.	—: von mehr als 1 Millimeter bis unter 5 Millimeter	VI	VII
786 c.	—: von 1 Millimeter oder darunter	VI	VII
787.	abgeſchliffen, mit Schmelz belegt (emailliert), lackiert, poliert, gebräunt oder ſonſt künſtlich oxydiert, auch mit ſpiegelnder Oxydſchicht überzogen	III	VII
788 a.	verzinnt (Weißblech)	III	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
788 b.	verzinkt	III	VII
788 c.	mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	III	VII
789 a.	Wellblech	III	VII
789 b.	Dehnblech (Streckblech), Riffelblech, Waffelblech, Warzenblech	III	VII
790.	Blech (mit Ausnahme von Wellblech, Dehnblech [Streckblech], Riffelblech, Waffelblech, Warzenblech), gepreßt, gebuckelt, geflanſcht, geſchweißt, gebogen, gelocht, gebohrt	III	VII
	(791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einſchließlich des geformten (faſſonierten) und geplätteten:		
	(791 a/c) roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:		
791 a.	gewalzt	IV	VII
791 b.	Drahtſaiten, nicht überſponnen, für Tonwerkzeuge	IV	VII
791 c.	anderer gezogener Draht	IV	VII
	(792 a/e) poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:		
792 a.	gewalzt: verzinkt (galvaniſiert)	IV	VII
792 b.	—: anderer	IV	VII
792 c.	gezogen, mit Ausnahme der nicht überſponnenen Drahtſaiten für Tonwerkzeuge: verzinkt (galvaniſiert)	IV	VII
792 d.	—: anderer	IV	VII
792 e.	Drahtſaiten, nicht überſponnen, für Tonwerkzeuge	IV	VII
793 a.	Schlangenröhren, gewalzt oder gezogen; auch Röhrenformſtücke: roh	III	VII
793 b.	—: bearbeitet	III	VII
	(794/5) Andere Röhren, auch Muffen- und Flanſchenröhren, gewalzt oder gezogen:		
794 a.	roh, mit einer Wandſtärke: von 2 Millimeter oder darüber	III	VII
794 b.	—: von weniger als 2 Millimeter	III	VII
795 a.	bearbeitet, mit einer Wandſtärke: von 2 Millimeter oder darüber	III	VII
795 b.	—: von weniger als 2 Millimeter	III	VII
796 a.	Eiſenbahnſchienen, auch Zahnradſchienen, Plattſchienen	IV	VII
796 b.	Ausweichungsſchienen, Herzſtücke (Kreuzungsſtücke) aus ſchmiedbarem Eiſen, auch gelocht und am Fuße ausgeklinkt	IV	VII
796 c.	Eiſenbahnſchwellen aus Eiſen	IV	VII
796 d.	Eiſenbahnlaſchen und Eiſenbahnunterlagsplatten aus Eiſen	IV	VII
797.	Eiſenbahnachſen, Eiſenbahnradeiſen (Naben, Radreifen, Radgeſtelle, Radkränze), Eiſenbahnräder, Eiſenbahnradſätze	III	VII

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	(798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedeſtücke und andere Waren aus ſchmiedbarem Eiſen, anderweit nicht genannt:		
798 a.	Schmiedeſtücke (zu groben Beſtandteilen von Maſchinen, Schiffen, Fahrzeugen uſw., roh vorgeſchmiedetes Eiſen): von mehr als 25 Kilogramm	III	VII
798 b.	—: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	III	VII
798 c.	—: von 3 Kilogramm oder darunter	III	VII
798 d.	andere Eiſenwaren, roh	III	VII
	(799 a/d) Maſchinenteile, anderweit nicht genannt, bearbeitete:		
799 a.	von Lokomotiven, Dampfſtraßenwalzen, Lokomotivtendern, Lokomobilen, Dampfmaſchinen, Dampfturbinen und anderen Kraft- (Antriebs-) Maſchinen (mit Ausnahme der Elektromotoren)	VI	VI
799 b.	von landwirtſchaftlichen und Molkereimaſchinen	VI	VI
799 c.	von elektriſchen Maſchinen der Nummern 907 a/d ſowie Teile von anderen elektrotechniſchen Erzeugniſſen der Nummern 907 e bis 911	VI	VI
799 d.	von vorſtehend nicht genannten Maſchinen	VI	VI
799 e.	Rackeln (Farbabſtreicher für Walzendruckmaſchinen)	VI	VI
799 f.	Economiſer (Sparvorwärmer)	VI	VI
799 g.	andere Eiſenwaren, bearbeitet, z. B. Geſchoſſe, Kanonenrohre, Sägezahnkratzen	III	VII
800 a.	Brücken und Brückenbeſtandteile aus ſchmiedbarem Eiſen, auch mit Anſtrich verſehen	III	VI
800 b.	Andere Eiſenbauteile (Eiſenkonſtruktionen) aus ſchmiedbarem Eiſen, auch mit Anſtrich verſehen	III	VII
	(801/2) Dampfkeſſel und Dampffäſſer aus ſchmiedbarem Eiſen ſowie zuſammengeſetzte Teile von ſolchen, auch mit Ausrüſtung (Armatur) verſehen:		
801 a.	Lokomotiv- und Lokomobilkeſſel	VI	VI
801 b 1.	andere Dampfkeſſel aus ſchmiedbarem Eiſen mit mehr als 10 unter ſich gleichen Röhren von einer 300 Millimeter oder weniger betragenden lichten Weite bei einem Reingewichte des Stückes: von 50 Doppelzentner oder darunter	VI	VI
801 b 2.	—: von mehr als 50 Doppelzentner	VI	VI
801 c 1.	Dampfkeſſel aller Art aus nicht ſchmiedbarem Guſſe bei einem Reingewichte des Stückes: von 50 Doppelzentner oder darunter . .	VI	VI
801 c 2.	—: von mehr als 50 Doppelzentner	VI	VI
801 d.	Dampffäſſer mit mehr als 10 unter ſich gleichen Röhren von einer 300 Millimeter oder weniger betragenden lichten Weite . . .	VI	VI
802.	andere Dampfkeſſel und Dampffäſſer	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
803.	Ankertonnen (Bojen), Gasbehälter, Waſſer- und andere Behälter (Reſervoire), Gefäße und Geräte (Apparate), Keſſel (außer Dampfkeſſeln) aus ſchmiedbarem Eiſen, für Fabriken ſowie für Brauereien und Brennereien, genietet, gepreßt oder geſchweißt, auch mit Ausrüſtung (Armatur) verſehen, und zuſammengeſetzte Teile von ſolchen Gefäßen und Geräten	III	VII
	(804/5) Röhrenverbindungsſtücke; Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüſtungs- (Armatur-) Stücke aus ſchmiedbarem Eiſen für Dampfkeſſel, Dampffäſſer, Behälter (Reſervoire) und ähnliche Geräte ſowie für Rohrleitungen:		
804.	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	III	VII
805.	in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	II	III
806 a.	Anker (Schiffsanker)	III	VII
806 b.	Amboſſe, Sperrhörner	III	VII
806 c.	Schraubſtöcke aller Art, Brecheiſen; Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 Kilogramm	III	VII
807.	Kloben und Rollen zu Flaſchenzügen; Winden und ſonſtige fortſchaffbare Hebezeuge	III	VII
808 a.	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte (Feuerzangen uſw.)	III	VII
808 b.	Pflugſcharen und Pflugſtreichbretter	VII	VII
809.	Heu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinſchlag- und ähnliche große Gabeln	III	VII
810.	Senſen, Sicheln; Strohmeſſer, geſchmiedet	III	VII
811 a.	Kreis-, Band- und Laubſägeblätter	VI	VI
811 b.	Andere Sägeblätter, auch ungezahnte (Steinſägeblätter); Handſägen	III	IV
812 a.	Feilen und Raſpeln: nicht mehr als 16 Zentimeter lang	III	IV
812 b.	—: andere	III	IV
813 a.	Bohrer, anderweit nicht genannt; Ahlen (mit Ausnahme der Reibahlen); Bohrknarren (Bohrratſchen), Rohrſchneider, Rohrdichter, Gewindeſchneidzeuge (Schneideiſen, Schneidkluppen, Schraubenkluppen, Schraubſtähle), Körner, Reißhaken, Schlageiſen, Gewindebohrer, Mutterbohrer, Schneidzirkel	II	III
813 b.	Zangen (auch Schränkzangen)	III	VII
813 c.	Reb-, Roſen-, Hecken-, Baum-, Blech-, Schaf- und ähnliche grobe Scheren zum gewerblichen Gebrauche	II	III
813 d.	Beitel, Stemmeiſen, Drehſtähle (Dreheiſen, Drehhaken, Spitzſtähle), Einſpitze (Schlagſpitzen, Spitzeiſen, Spitzmeißel), Meißel, Spalteiſen, Stichel ſowie alles andere Stemm- und Stechzeug; Grabſtichel, Hohleiſen [Gehreiſen, Geißfüße] und dergleichen; Hobeleiſen	II	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
813 e.	Maſchinenmeſſer	II	III
814 a.	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräſen (Schneidräder, Senker)	II	III
814 b.	Meßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneidzirkel], Meßketten, Meßkluppen, Schmiegen, Lehren und dergleichen)	II	III
815 a.	Äxte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Feilkloben (Hand- und Klöbſchrauben), ſtellbare Schraubenſchlüſſel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden ſowie ſonſtige nicht beſonders genannte Werkzeuge	II	III
815 b.	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilogramm oder darunter	II	III
815 c.	Zug-, Wiege- und Hackmeſſer, grobe Küchen- und Gartenmeſſer ſowie ſonſtige vorſtehend nicht genannte grobe Meſſer; grobe Papiermeſſer, außer Maſchinenmeſſern, grobe Scheren, Schnitzer (Schnitzmeſſer)	II	III
815 d.	Uhrmacherwerkzeuge aller Art	II	III
816 a.	Pflüge, eiſerne (für Kraftbetrieb ſ. 905 a)	III	VII
816 b.	Anderweit nicht genannte Geräte für den landwirtſchaftlichen Gebrauch, z. B. Kultivatoren, Grubber, Kartoffelgraber, Eggen, Hand-, Pferderechen	III	VII
816 c.	Wagen (Wiegevorrichtungen), ausgenommen Präziſions- und ſelbſttätige Wagen (891 i u. g)	III	VII
816 d.	Anderweit nicht genannte Geräte für den hauswirtſchaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z B. Bügeleiſen, Garnhaſpeln, Hecheln, Tierfallen, Riemenverbinder, Riemenſpanner	II	III
817.	Kratzenbeſchläge	VI	VI
818.	Spindeln aller Art aus Eiſen	II	III
819.	Webſchäfte, Weberlitzen, Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietſtäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüſtungsgegenſtände für Spinn- (einſchließlich der Zwirn-) und Webmaſchinen	II	III
820 a.	Eiſenbahnlaſchenſchrauben (Eiſenbahnlaſchenbolzen) und Eiſenbahnlaſchenkeile, Eiſenbahnſchwellenſchrauben, Spurſtangen, Klemmplatten, Hakennägel	III	VII
820 b.	Schrauben und Niete von mehr als 13 Millimeter Stiftſtärke; Schraubenmuttern und Unterlegſcheiben für Schrauben; Iſolatorſtützen	III	VII
820 c.	Hufeiſen, Schraub- und Steckſtollen	III	VII
821 a.	Eiſenbahnwagenbeſchläge, Eiſenbahnpuffer	III	VII
821 b.	Eiſenbahnweichen- und Signalteile	III	VII
	(822/3) Achſen (mit Ausnahme der Eiſenbahnachſen) und Achſenteile:		
822.	Patentachſen und Halbpatentachſen	II	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
823 a.	andere Achſen: roh	III	VII
823 b.	—: bearbeitet	II	III
824 a.	Eiſenbahnwagenfedern; Pufferfedern	III	VII
824 b.	andere Wagenfedern	III	VII
825 a.	Drahtſeile, Drahtlitzen, auch mit einer Seele (Kern) aus pflanzlichen Spinnſtoffen	II	III
825 b.	Stacheldraht	III	VII
825 c.	Drahtgeflechte, Drahtgewebe aus Eiſendraht	III	VII
825 d.	Drahtbeſen und Drahtbürſten, Drahtkörbe, Stiefeleiſen; Huthaken und Haken, anderweit nicht genannt; Kiſten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckſchnallen); Sprungfedern aus Draht; Heftel und Öſen	II	III
825 e.	Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftſtärke	II	III
825 f.	Roſettenſtifte; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	II	III
826 a.	Drahtſtifte	III	VII
826 b.	Klammern und Schlaufen aus Draht	III	VII
827.	Geſchnittene Nägel (Tacks, Semences, Aufzwickſtifte)	III	VII
828 a.	Ofenrohre, Ofenringe, Büchſen, Fäſſer, Kaſten (außer Geldkaſten), Badewannen, Striegel, Rolläden, Rolljalouſien, Taſchen- und Kofferbügel, Glocken und Geläute, alle dieſe aus Blech; auch Teile von ſolchen Gegenſtänden	III	VII
828 b.	Haus- und Küchengeräte, auch Küchengeſchirr (außer groben Küchenmeſſern und Küchenpfannen, Feuergeräten, Kohlenlöffeln, Hack- und Wiegemeſſern) aus Eiſenblech, auch Teile davon: roh	III	VII
828 c.	—: bearbeitet (mit Schmelz belegt [emailliert] oder dergleichen)	II	III
829 a.	Ketten (mit Ausnahme der Fahrrad-, Meß-, Schmuck-, Türketten) und Teile davon: roh	III	VII
829 b.	—: bearbeitet	II	III
830.	Trenſen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beſchläge und ſonſtige Reit- und Fahrgeſchirrteile	II	III
831.	Schlittſchuhe und Rollſchuhe	II	III
832.	Bau- und Möbelbeſchläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, ſämtlich aus ſchmiedbarem Eiſen	II	III
833.	Schlöſſer, nicht zu Handfeuerwaffen, und Schlüſſel	II	III
834.	Geldſchränke und Geldkaſten (Kaſſetten)	II	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
835.	Möbel und Möbelteile (nicht gepolſtert), mit Ausnahme derjenigen aus nicht ſchmiedbarem Kunſtguß oder anderem feinen Guſſe (781 b) oder aus Kunſtſchmiedearbeit (837); Turngeräte	III	VII
836 a.	Roh geſchmiedete Meſſerwaren	III	VII
836 b.	Feine Meſſer und feine Scheren	II	III
836 c.	Andere feine Schneidwaren (blanke Waffen und dergleichen), feine Gabeln, Korkzieher, Nußknacker	II	III
836 d.	Perlen, Roſenkränze und Schmuckſchnallen, nicht unter Nr. 887 fallend	II	III
836 e.	Bleiſtift-, Federhalter, Fingerhüte, feine Glocken (Tiſchglocken uſw.), Stimmgabeln und -hämmer, Knöpfe (auch aus Blech), außer Schmuck-, Schiebladen- und Türknöpfen ſowie Knöpfer aus nicht ſchmiedbarem Eiſenguß, feine Löffel, Stahlkugeln, anderweit nicht genannter Kunſtguß aus Eiſen, ſchmiedbar, und ſonſtige feine Eiſenwaren, anderweit nicht genannt	II	III
837.	Kunſtſchmiedearbeiten	II	III
838.	Schirmgeſtelle und Beſtandteile von ſolchen	II	III
839 a.	Federn (außer Schreib-, Sprung-, Tür-, Wagen-, Uhr-, Reißfedern, Jacquardmaſchinennadelfedern und Federn zu Handfeuerwaffen) .	II	III
839 b.	Blankſcheite (Planchetten)	II	III
840.	Schreibfedern (einſchließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen	I	II
841 a.	Nähnadeln (einſchließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldeten Öhren	I	II
841 b.	Näh-, Strick-, Stick- und Wirkmaſchinennadeln	I	II
841 c.	Steck-, Hechel-, Jacquard-, Kopier-, Kratzen-, Strick-, Häkel-, Haar-, Pack- und andere Nadeln, Nadelſpitzen ſowie Angelhaken . . .	II	III
842.	Eiſenſand und Stahlſpäne	III	VII
843 a.	Brucheiſen, Alteiſen (Schrott); Dreh-, Bohr-, Hobelſpäne; Eiſenfeilſpäne; Stabeiſenenden, Eiſenblechkanten und andere, nur zum Einſchmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eiſen; Glühſpan (Hammerſchlag und Walzzunder); Schliff	VII	VII
843 b.	Abfälle von verzinntem Eiſenbleche (Weißblech) von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke	VII	VII
	B. Aluminium und Aluminiumlegierungen.		
844.	Aluminium in rohem Zuſtand (in Blöcken, Barren, Maſſeln, Körnern), auch in Plattenform gegoſſen; Bruchaluminium	I	I
845 a.	Aluminium, geſchmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
845 b.	Formgußſtücke aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen in unbearbeitetem Zuſtande	I	I
	(846/7) Draht:		
846.	rund	III	II
847.	geplättet oder geformt (faſſoniert)	I	I
848.	Aluminiumgeſpinſt ſowie Treſſenwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Aluminiumgeſpinſt ohne Beimiſchung von anderen Geſpinſten	I	I
849.	Waren aus Aluminium, nicht unter Nr. 848 fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nr. 887 a oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Blattaluminium (Aluminiumfolie)	I	I
	C. Blei und Bleilegierungen.		
850.	Blei, roh (in Blöcken, Mulden und dergleichen), Bleiabfälle, Bruchblei	IV	IV
851.	Blei, gewalzt (Blech), auch gerollt (Rollblei), roh, abgeſchliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen; Fenſterblei	IV	IV
852.	Draht	I	III
853 a.	Druckplatten, geſtochen oder geätzt, auch verkupfert, verſtählt oder in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eiſen, Zink oder Zinn; Stereotypplatten (Schriftplatten), Abklatſche (Kliſchees)	I	I
853 b.	Buchdruckerſchriften (Lettern, Typen)	I	I
	(854 a/d) Bleiwaren, nicht unter 853 a/b fallend:		
854 a.	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eiſen, Zink oder Zinn: Röhren	I	I
854 b.	—: andere	I	III
854 c.	Flaſchenkapſeln aus Blei oder Bleilegierungen, auch mit Zinn plattiert; Blattblei, auch verzinnt oder mit Zinn belegt (plattiert)	I	I
854 d.	feine, insbeſondere alle bemalten, bronzierten, lackierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Bleiwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht vorſtehend genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nr. 887 a gehören	I	I
	D. Zink und Zinklegierungen.		
855 a.	Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen [Tropfzink])	III	IV
855 b.	Bruchzink, Zinkabfälle	III	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(856/7) Zink, geſtreckt, gewalzt (Blech):		
856.	roh	III	IV
857.	abgeſchliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	I	I
858.	Draht	I	I
859 a.	Zinkwaren: grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eiſen, Blei oder Zinn; Druckplatten, geſtochen oder geätzt	I	I
859 b.	—: feine, insbeſondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht vorſtehend genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nr. 887 a gehören	I	I
	E. Zinn und Zinnlegierungen (einſchließlich des Britanniametalls).		
860.	Zinn, roh (in Blöcken, Stangen, aufgerollten Platten [Rollzinn]); Bruchzinn; Zinnabfälle	III	IV
861.	Zinn, gewalzt (Blech)	III	IV
862.	Draht	I	I
863 a.	Zinnwaren: grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eiſen, Blei oder Zink; Druckplatten, geſtochen oder geätzt	I	I
863 b.	—: Löffel, Gabeln, Teeſiebe, gegoſſen, Kannen, Teebretter, Kapſeln, Tuben, Spritzſtöpſel ſowie andere feine Zinnwaren, insbeſondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemuſterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht vorſtehend genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nr. 887 a gehören	I	I
863 c.	Blattzinn (Stanniol, Zinnfolie), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	I	I
	F. Nickel und Nickellegierungen.		
864.	Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegoſſen in Form von Platten oder Roſten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytiſchem Wege geeignet ſind); Bruchnickel; Nickelmünzen	I	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
865.	Nickel, geſchmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußſtücke und Schmiedeſtücke in unbearbeitetem Zuſtande	I	I
866.	Draht.	I	I
867.	Röhren, Hülſen, Näpfchen	I	I
868.	Waren aus Nickel, vorſtehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nr. 887 a gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Blattnickel	I	I
	G. Kupfer und Kupferlegierungen.		
869 a.	Kupfer, rohes (auch auf elektrolytiſchem Wege hergeſtelltes ſowie zementiertes [Zement=] Kupfer) in Scheiben oder ſogenannten Roſetten, Blöcken (Hartſtücken), Barren oder Platten, in Pulverform uſw.	III	IV
869 b.	Kupfermünzen; Bruchkupfer, Kupferabfälle, Kupferſpäne, Kupferglühſpan (Kupferaſche)	III	IV
869 c.	Meſſing, Aichmetall, Sterrometall, Deltametall, Duranametall, Meſſingſchlaglot, Tombak, roh oder als Bruch, ſowie Abfälle von der Verarbeitung dieſer Legierungen (Meſſingſpäne uſw.)	III	II
869 d.	Bronze und andere Kupferlegierungen, roh oder als Bruch, ſowie Abfälle von der Verarbeitung dieſer Legierungen	I	I
869 e.	Antimon (Antimonmetall, Spießglanzkönig [regulus antimonii]), roh oder als Bruch	III	II
869 f.	Chrom, Kadmium, Magneſium, Mangan, Titan, Wolfram und ſonſtige zur Herſtellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen daraus, roh oder als Bruch, auch Abfälle von der Verarbeitung dieſer Metalle und Metallegierungen	I	I
870 a.	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formſtücke, geſchmiedet oder gewalzt: aus Kupfer	I	I
870 b.	—: aus Meſſing, Tombak oder anderen unter Nrn. 869 d/f fallenden unedlen Metallen oder Metallegierungen	I	I
871 a.	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahts): aus Kupfer; Eiſendraht mit Draht (auch zementiertem) aus Kupfer umſponnen, umflochten oder umwickelt	III	II
871 b.	—: aus anderen Metallen oder aus Metallegierungen der Nrn. 869 c/f; Eiſendraht, mit dieſem Draht umſponnen, umflochten oder umwickelt	III	II
872.	Zementierter Draht	III	II
873 a.	Drahtlitzen und Drahtſeile, weder lackiert noch poliert, mit Aluminium überzogen oder vernickelt, gefärbt oder verniert: aus Draht der Nr. 871 a	III	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
873 b.	—: aus Draht der Nr. 871 b	III	II
874 a.	Walzen aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch ſolche aus Eiſen mit einer mehr als 5 Millimeter ſtarken Haut aus Kupfer oder Kupferlegierungen, zur Zurichtung (Appretur) von Geſpinſtwaren oder zum Druck, einſchließlich der mit ihnen in feſter Verbindung ſtehenden Maſchinen und Maſchinenteile, auch geſtochen (graviert) oder geätzt	VI	VI
874 b.	Druckplatten aus Kupfer oder Kupferlegierungen, einſchließlich der galvanoplaſtiſch hergeſtellten (Galvanos), auch verſtählt, mit Blei oder dergleichen hintergoſſen oder in Verbindung mit Holz, Eiſen, Blei, Zink oder Zinn, auch geſtochen (graviert) oder geätzt	I	I
875 a.	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbeſondere für die Herſtellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht von Kupfer oder Kupferlegierungen, auch mit Geſpinſteinlagen	I	I
875 b.	Vordruckwalzen (Egoutteure) aus Kupfer oder Kupferlegierungen, glatt oder gerippt, mit oder ohne Waſſerzeichen	VI	VI
876 a.	Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: unlackiert, unpoliert	I	I
876 b.	—: lackiert, poliert	I	I
877 a.	Grobe Waren aus Kupfer, vor- und nachſtehend nicht genannt, weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht unter Nrn. 874 a/b oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Polſterfedern aus Kupferdraht, unpoliert, unlackiert	I	I
877 b.	Grobe Waren aus gegoſſenem Meſſing (einſchließlich der Haus- und Küchengeräte), vor- und nachſtehend nicht genannt, weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht unter Nrn. 874 a/b oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Polſterfedern aus Meſſingdraht, unpoliert, unlackiert	I	I
	(877 c/d) Grobe Röhren, einſchließlich der Muffen- und Flanſchenröhren ſowie Röhrenverbindungs- und Röhrenformſtücke, gegoſſen, gelötet, gewalzt, gezogen, gepreßt, gefalzt, genietet oder geſchweißt, auch gebogen, weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht unter andere Nummern fallen:		
877 c.	aus Kupfer	I	I
877 d.	aus Meſſing	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
878 a.	Andere als grobe Kupferwaren, vor- und nachſtehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Kupferwaren (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte); Waren aus Kupferdraht, ſoweit ſie nicht anderweitig genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Blattkupfer	I	I
878 b.	Andere als grobe Waren aus gegoſſenem Meſſing, vor- und nachſtehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus gegoſſenem Meſſing (auch Haus- und Küchengeräte); Waren aus Meſſingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Meſſingdraht, ſoweit ſie nicht anderweitig genannt ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Waren aus Tombak; Blattmeſſing und Blattmetall aus Tombak	I	I
878 c.	Artilleriezündungen, Zündhütchen, ungefüllte, Patronenhülſen aus Kupfer oder Meſſing	I	I
879.	Kupfer-, Tombak- und Meſſingwaren, verniert, gefärbt, mit Aluminium überzogen oder vernickelt, ſoweit ſie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nummer 887 a gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen	I	I
880 a.	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Meſſing und Tombak, ſoweit ſie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenſtänden uſw. der Nummer 887 a gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: feine, insbeſondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren.	I	I
880 b.	—: Andere als feine Waren, weder poliert noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall	I	I
	H. Waren, nicht unter die Abſchnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle.		
881 a.	Blech: vergoldet oder mit Gold belegt (plattiert)	I	I
881 b.	—: verſilbert oder mit Silber belegt (plattiert)	I	I
882 a.	Draht, auch auf anderen Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle geſponnen: vergoldet oder mit Gold belegt (plattiert)	I	I
882 b.	—: verſilbert oder mit Silber belegt (plattiert)	I	I
883.	Unechtes Gold- und Silbergeſpinſt, auch aus vergoldeten oder verſilberten tieriſchen Häutchen, ſowie Treſſenwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unechtem Gold- oder Silbergeſpinſt ohne Beimiſchung von anderen Geſpinſten, mit Kern aus Spinnſtoffen	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
884 a.	Waren ganz oder teilweiſe aus vergoldeten oder mit Gold belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ſoweit ſie nicht beſonders ausgenommen ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Schmuckgegenſtände, Toilette- und Nippſachen	I	I
884 b.	—: andere Waren	I	I
885 a.	Waren ganz oder teilweiſe aus verſilberten oder mit Silber belegten (plattierten) unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ſoweit ſie nicht beſonders ausgenommen ſind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen: Schmuckgegenſtände, Toilette- und Nippſachen	I	I
885 b.	—: Roſenkränze	I	I
885 c.	—: andere Waren	I	I
886.	Unechtes Blattgold und unechtes Blattſilber (unechter Gold- und Silberſchaum)	I	I
887 a.	Schmuck-, Zier- und ſonſtige Luxusgegenſtände, einſchließlich der Toilette- und Nippſachen, ganz oder teilweiſe aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in Verbindung mit Alabaſter, Marmor, Serpentinſtein, Schmelz, Halbedelſteinen, nachgeahmten Edelſteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelſteinen oder nachgeahmten Edelſteinen, Paſten oder dergleichen; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Geſpinſtfäden, daß ſie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	I	I
887 b.	Zellenſchmelzarbeiten (ſogenannte Cloiſonneewaren)	I	I
887 c.	Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert	I	I
888.	Geſpinſte aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgeſpinſt) ſowie Treſſenwaren (Beſätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus ſolchen Geſpinſten ohne Beimiſchung von anderen Geſpinſten mit Kern aus Spinnſtoffen	I	I
889.	Blankſcheite (Planchetten), Miederfedern, Bruchbänder und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweiſe mit Geſpinſten oder Geſpinſtwaren überſponnen oder überzogen	I	I

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(890 a/c) Draht (Litzen, Geflechte uſw.) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, überzogen, umwickelt, umſponnen, umflochten:		
890 a.	mit Geſpinſtfäden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Kautſchuk und Guttapercha	I	I
890 b.	mit Geſpinſtfäden in Verbindung mit Kautſchuk und Guttapercha . .	I	I
890 c.	mit Asbeſt, Kautſchuk, Guttapercha oder Papier	I	I
891 a.	Läutewerke, durch Luftdruck betrieben; Elektriſiermaſchinen; Modelle von Maſchinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle; alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 b.	Sprechmaſchinen (Phonographen, Grammophone uſw.), einſchließlich der mit ihnen in feſter Verbindung ſtehenden elektriſchen Maſchinen, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 c.	Reißzeuge, Linienfedern (Reißfedern); auch Raſtrale (Roſtrale), Storchſchnäbel, Teilmaſchinen, Teilſcheiben und Transporteure; mathematiſche Inſtrumente; Inſtrumente zur mechaniſchen Integration (Planimeter, Integratoren); alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 d.	Optiſche Meßinſtrumente, z. B. Polariſationsinſtrumente uſw., ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen . .	I	I
891 e.	Buſſolen, Kompaſſe, aſtronomiſche Fernrohre und andere aſtronomiſche, geodätiſche, nautiſche, geophyſikaliſche und meteorologiſche Inſtrumente; alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 f.	Rechen- und Schreibmaſchinen, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 g.	Schrittzähler und ähnliche Taſchenzählwerke ohne Uhrwerke; andere Zählwerke ſowie ſelbſttätige Meß- und Regiſtriervorrichtungen ohne Uhrwerke; hydrometriſche Inſtrumente (Inſtrumente zur Meſſung der Waſſergeſchwindigkeit, Regiſtrierpegel); Geſchwindigkeitsmeſſer für Fahrzeuge; Gasmeſſer (Gasuhren), Waſſermeſſer ohne Uhrwerke; ſelbſttätige Wagen und ſelbſttätige Verkaufsvorrichtungen (Automaten); alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 h.	Chirurgiſche Inſtrumente, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
891 i.	Präziſionswagen; Inſtrumente für Metrologie und Aichweſen . . .	I	I
891 k.	Barometriſche, kalorimetriſche, thermometriſche und chemiſche Inſtrumente	I	I
891 l.	Phyſikaliſche Lehrapparate	I	I

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend
1.	2.	3.	4.
891 m.	Statuen (einſchließlich der Büſten, Reliefs und Tierfiguren) aus unedlen Metallen, mindeſtens in natürlicher Größe, ſofern ſie Kunſtgegenſtände ſind	I	I
	Achtzehnter Abſchnitt.		
	Maſchinen, elektrotechniſche Erzeugniſſe, Fahrzeuge.		
	A. Maſchinen.		
892 a.	Dampflokomotiven, auf Schienen laufend: Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maſchine von 100 Doppelzentner oder darunter	VI	VI
892 b.	—: Tenderlokomotiven bei einem Reingewichte der Maſchine von mehr als 100 Doppelzentner; Lokomotiven ohne Tender	VI	VI
892 c.	—: Lokomotivtender	VI	VI
893 a.	Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einſchließlich der Dampfſtraßenwalzen, jedoch ausſchließlich der Dampflokomotiven, die zu den Pflügen für Kraftbetrieb gehören	VI	VI
893 b.	Dampflokomobilen, fahrbar oder nicht fahrbar, ſoweit ſie nicht zu Pflügen für Kraftbetrieb gehören, bei einem Reingewichte der Maſchine: von 60 Doppelzentner und darunter	VI	VI
893 c.	—: von mehr als 60 Doppelzentner	VI	VI
894 a.	Dampfmaſchinen	VI	VI
894 b.	Dampf-, Gasturbinen	VI	VI
894 c.	Waſſerkraftmaſchinen (Turbinen, Waſſerräder und Waſſerſäulenmaſchinen)	VI	VI
894 d.	Verbrennungs- und Explosionsmotoren für Kraftfahrzeuge	VI	VI
894 e.	andere Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Hochofengasmotoren . .	VI	VI
894 f.	Heißluft- und Druckluftmotoren	VI	VI
894 g.	Andere vorſtehend nicht genannte Kraft- (Antriebs-) Maſchinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), wie andere als Dampf- oder elektriſche Lokomotiven, andere als Dampflokomobilen; Windmotoren (Windräder), Göpelwerke	VI	VI
894 h.	Dampfmaſchinen in Verbindung mit Dynamomaſchinen, Pumpen, Hämmern, Gebläſemaſchinen, Kältemaſchinen, Fördermaſchinen	VI	VI
894 i.	Dampf-, Gasturbinen in Verbindung wie 894 h	VI	VI
894 k.	Verbrennungs- und Explosionsmotoren ſowie Hochofengasmotoren in Verbindung wie 894 h	VI	VI
894 l.	Andere Kraft- (Antriebs-) Maſchinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung wie 894 h	VI	VI
894 m.	Kraft- (Antriebs-) Maſchinen (ausgenommen Elektromotoren) in Verbindung mit nicht fortſchaffbaren Winden, Haſpeln; feſtſtehende, fahrbare oder ſchwimmende Kranen	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
894 n.	Feſtſtehende, fahrbare oder ſchwimmende Bagger, Rammen	VI	VI
895 a.	Nähmaſchinen für den Handbetrieb, ohne Geſtell, Köpfe (Oberteile) von Nähmaſchinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) . . .	II	III
895 b.	Kurbelſtickmaſchinen und Strickmaſchinen, auch Netzſtrick- (Filet-) Maſchinen, für den Handbetrieb, ohne Geſtell, Köpfe (Oberteile) von ſolchen Maſchinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	II	III
896 a.	Nähmaſchinen: in feſter Verbindung mit Geſtellen	I	I
896 b.	—: für motoriſchen Betrieb	VI	VI
896 c.	Kurbelſtickmaſchinen und Strickmaſchinen, auch Netzſtrick- (Filet-) Maſchinen, in feſter Verbindung mit Geſtellen oder für motoriſchen Betrieb	VI	VI
897 a.	Geſtelle: von Nähmaſchinen ſowie Teile von ſolchen Geſtellen, einſchließlich der dazu gehörigen Tiſchplatten oder Tiſche	VI	VI
897 b.	—: von Kurbelſtickmaſchinen ſowie Teile von ſolchen Geſtellen, einſchließlich der dazu gehörigen Tiſchplatten oder Tiſche	VI	VI
897 c.	—: von Strickmaſchinen, auch von Netzſtrick- (Filet-) Maſchinen, ſowie Teile von ſolchen Geſtellen, einſchließlich der dazu gehörigen Tiſchplatten oder Tiſche	VI	VI
898.	Maſchinen und Maſchinenteile in feſter Verbindung mit Kratzenbeſchlägen	VI	VI
899 a.	Maſchinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei: von Seide	VI	VI
899 b.	—: von Kammgarn	VI	VI
899 c.	—: von Streichgarn	VI	VI
899 d.	Maſchinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Baumwolle . .	VI	VI
899 e.	Baumwollſpinn- (Feinſpinn-) Maſchinen	VI	VI
899 f.	Maſchinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei von Flachs, Hanf, Werg, Jute, Ramie, Manilahanf und anderen vorſtehend nicht genannten Spinnſtoffen	VI	VI
899 g.	Maſchinen zum Zwirnen, Haſpeln, Spulen Wickeln der Garne und Zwirne	VI	VI
899 h.	Maſchinen zur Vorbereitung der Geſpinſte für die Weberei	VI	VI
900.	Webſtühle (auch Schaft- und Jacquardvorrichtungen hierfür, vertragsmäßig)	VI	VI
901 a.	Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaſchinen	VI	VI
901 b.	Wirkmaſchinen	VI	VI
901 c.	Stickmaſchinen (ausgenommen Kurbelſtickmaſchinen)	VI	VI
902 a.	Zurichte- (Appretur-) Maſchinen (Maſchinen für die Veredelung von Geſpinſten und Geſpinſtwaren), ſoweit ſie nicht unter Nr. 874 a fallen	VI	VI
902 b.	Maſchinen für Wäſcherei und chemiſche Reinigung	VI	VI
903.	Feuerſpritzen aller Art; Pumpen für Menſchen- oder Tierbetrieb, zur Förderung von Flüſſigkeiten	VI	VI
904a.	Maſchinen zur Bearbeitung von: Metallen	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
904 b.	—: Hölzern	VI	VI
904 c.	—: Steinen	VI	VI
904 d.	Dampf- und hydrauliſche Schmiedepreſſen; Nietmaſchinen; mechaniſche Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und ſonſtige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer), auch in feſter Verbindung mit Elektromotoren (in Verbindung mit anderen Kraft- [Antriebs-] Maſchinen 894 h—l)	VI	VI
905 a.	Pflüge für Kraftbetrieb (einſchließlich des elektriſchen Betriebs), auch mit zugehörigen Kraftmaſchinen (Dampfpflüge uſw.)	VI	VI
905 b.	Mähmaſchinen (Getreidemähmaſchinen, Grasmähmaſchinen [Raſenmäher 906 c])	VI	VI
906 a.	Dreſchmaſchinen	VI	VI
906 b.	Milchentrahmungsmaſchinen (Milchzentrifugen, Separatoren)	VI	VI
906 c.	Raſenmäher und anderweit nicht genannte landwirtſchaftliche Maſchinen	VI	VI
906 d.	Reinigungsmaſchinen für Getreide, Hülſenfrüchte, Reis, Ölfrüchte	VI	VI
906 e.	Brauerei-, Brennerei- und Mälzereimaſchienen, Maſchinen der Zuckerinduſtrie	VI	VI
906 f.	Brauereimaſchinen und -geräte ſowie Mälzereimaſchinen	VI	VI
906 g.	Brennereimaſchinen und -geräte	VI	VI
906 h.	Maſchinen und Geräte der Zuckerinduſtrie	VI	VI
906 i.	Müllereimaſchinen (Reinigungsmaſchinen ſ. 906 d)	VI	VI
906 k.	Maſchinen für Holzſtoff- und Papierherſtellung	VI	VI
906 l.	Pumpen, Waſſerhaltungs-, Kältemaſchinen, andere als unter 894 h—l und 903 (Speiſeeisbereitungsmaſchinen nach Beſchaffenheit des Stoffes)	VI	VI
906 m.	Hebemaſchinen (Aufzüge, Fahrſtühle, Lifts, Elevatoren, Becherwerke, Fördermaſchinen), auch in feſter Verbindung mit Elektromotoren (in anderer Verbindung 894 h—m)	VI	VI
906 n.	Maſchinen der Druckinduſtrie (Buchdruckmaſchinen)	VI	VI
906 o.	Maſchinen der Buchbinderei, Kartonnagen- und Papierwarenherſtellung	VI	VI
906 p.	Maſchinen für Sortierung, Waſchen, Zerkleinerung und Formen von Kohlen, Erzen, Geſteinen	VI	VI
906 q.	Gebläſemaſchinen, Exhauſtoren, Ventilationsmaſchinen, Ventilatoren (andere als unter 832), auch in feſter Verbindung mit Elektromotoren (in anderer Verbindung 894 h—l)	VI	VI
906 r.	Maſchinen für die Leder- und Schuhinduſtrie	VI	VI
906 s.	Maſchinen für die Kalk-, Lehm-, Ton-, Zement- und verwandten Induſtrien	VI	VI
906 t.	Andere nicht beſonders genannte Maſchinen (Maſchinen zum Polieren von Spiegelglas zur Herſtellung und Bearbeitung von Hutſtumpen, Teigwarenmaſchinen, Materialprüfungsmaſchinen uſw.)	VI	VI

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Tarifklaſſe. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	B. Elektrotechniſche Erzeugniſſe.		
907 a.	Dynamomaſchinen, Elektromotoren, Umformer; Transformatoren (auch zu Iſolierungszwecken mit Ölfüllung verſehen) und Droſſelſpulen, bei einem Reingewichte des Gegenſtandes: von 25 Kilogramm oder darunter	VI	VI
907 b.	—: von mehr als 25 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	VI	VI
907 c.	—: von mehr als 1 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	VI	VI
907 d.	—: von mehr als 5 Doppelzentner	VI	VI
907 e.	Fertig gearbeitete Anker und Kollektoren	VI	VI
908 a.	Elektrizitätsſammler und deren Erſatzplatten (Elektroden): ohne Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerſtoffen oder Hartkautſchuk	II	III
908 b.	—: in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerſtoffen oder Hartkautſchuk.	VI	VI
909.	Kabel zur Leitung elektriſcher Ströme, infolge ihrer Umſchließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülſen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Waſſer oder Erde geeignet	VI	VI
910 a.	Bogenlampen	I	I
910 b.	Vollſtändige Gehäuſe für Bogenlampen in Verbindung mit Glasglocken, auch umſponnen	II	III
910 c.	Scheinwerfer, lichtſtreuende Reflektoren	I	I
911.	Elektriſche Glühlampen	I	I
912 a.	Telegraphenwerke, elektriſche; Fernſprecher; elektriſche Sicherheits- und Signalapparate; Beſtandteile von ſolchen Gegenſtänden	I	I
912 b.	Elektriſche Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Elektrolyſe uſw.; Vorſchalte- und Nebenſchlußwiderſtände; Beſtandteile von ſolchen Gegenſtänden	I	I
912 c.	Elektriſche Vorrichtungen für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke ſowie Teile davon	I	I
912 d.	Elektriſche Meß-, Zähl- und Regiſtriervorrichtungen ſowie Teile davon	I	I
912 e.	Galvaniſche Elemente (auch Trockenelemente), elektriſche und galvaniſche Batterien, Thermoelemente, ſowie Teile davon	I	I
912 f.	Elektriſche Vorrichtungen für Heiz und Kochzwecke ſowie Teile davon .	II	III
912 g.	Iſolationsrollen, -glocken, -knöpfe, Spulen, Taſter, Schalter und ähnliche zur Iſolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Beſtandteile zerlegter elektrotechniſcher Vorrichtungen ein- oder ausgehend (Iſolatoren aus Porzellan für Telegraphen- oder Fernſprechleitungen 733 a)	II	IV

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
912 h.	Iſolationsgegenſtände aus Aſbeſt, Aſbeſtpappe, Glimmer oder Mikanit für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkaſten, Röhren, Scheiben, Ringe und dergleichen)	II	II
	C. Fahrzeuge.		
	(913/4 u. Anm.) Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleiſen beſtimmt:		
913.	in Verbindung mit Antriebsmaſchinen (ausgenommen Dampflokomotiven)	VI	VI
	(914 a/d ohne Verbindung mit Antriebsmaſchinen:		
914 a.	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	VI	VI
914 b.	Perſonenwagen ohne Leder- oder Polſterarbeit; Dienſtwagen	VI	VI
914 c.	Perſonenwagen mit Leder- oder Polſterarbeit; Straßenbahnwagen für Perſonenbeförderung	VI	VI
914 d.	Wagen aller Art für einſchienige Bahnen (Hänge- und ähnliche Bahnen)	VI	VI
	(915 a/c) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleiſen beſtimmt (ausgenommen Waſſerfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaſchinen:		
915 a.	Perſonenmotorwagen	VI	VI
915 b.	andere Motorwagen (Laſtmotorwagen)	VI	VI
915 c.	Motorfahrräder	II	III
	(916/8) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleiſen beſtimmt (ausgenommen Waſſerfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaſchinen:		
916.	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgäſten, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet	II	III
	(917 a/e) Perſonenwagen (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen, Handkarren), auch im Rohbau:		
917 a.	zweirädrige ohne Rückſicht auf die Zahl der feſten Sitze und vierrädrige mit nicht mehr als 4 feſten Sitzen: ohne Dach; Perſonenſchlitten (ausgenommen Handſchlitten)	I	I
	Perſonenwagen uſw.:		
917 b.	zweirädrige uſw.: mit Dach	I	I
917 c.	vierrädrige mit mehr als 4 feſten Sitzen: ohne Dach	I	I
917 d.	—: mit Dach	I	I
917 e.	Perſonenwagen, zur Herſtellung von Motorwagen beſtimmt, ohne Geſtellrahmen (Chaſſis), Motor und Räder	I	I
918.	Laſtwagen, Laſtſchlitten (mit Ausnahme der Wagen für Hand- oder Fußbetrieb, Handwagen, Handſchlitten, Handkarren)	IV	IV
	(919/20) Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaſchinen und Teile von ſolchen):		
919.	aus Eiſen	II	III

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.
920.	aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautſchuk, Horn, Leder oder Zellhorn (Celluloid) oder dieſem ähnlichen Formerſtoffen; fertige Räder für Fahrräder	I	III
	(921/3) Waſſerfahrzeuge einſchließlich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüſtungsgegenſtände, Dampfmaſchinen und anderen Antriebsmaſchinen:		
921 a.	Seeſchiffe in Verbindung mit Antriebsmaſchinen: aus Eiſen oder Stahl	I	I
921 b.	—: aus anderen Stoffen	I	I
	(921 c/f) Seeſchiffe ohne Verbindung mit Antriebsmaſchinen:		
921 c.	Segelſchiffe: aus Eiſen oder Stahl	I	I
921 d.	—: aus anderen Stoffen	I	I
921 e.	Seeleichter (Schleppſchiffe): aus Eiſen oder Stahl	I	I
921 f.	—: aus anderen Stoffen	I	I
922.	Fluß- und Binnenſeeſchiffe für Luxuszwecke	I	I
	(923 a/f) andere Fluß- und Binnenſeeſchiffe:		
923 a.	Ruderboote und andere nur dem Perſonenverkehre dienende Kähne	I	I
923 b.	Schlepp-, Tau- (Ketten-) Motorſchiffe	I	I
	(923 c/f) Perſonen- und Güterſchiffe:		
923 c.	in Verbindung mit Antriebsmaſchinen: aus Eiſen oder Stahl	I	I
923 d.	—: aus anderen Stoffen	I	I
923 e.	ohne Verbindung mit Antriebsmaſchinen: aus Eiſen oder Stahl	I	I
923 f.	—: aus anderen Stoffen	I	I
924.	Schwimmdocks und Pontons, auch mit Maſchinenausrüſtungen	I	I
925.	Waſſerfahrzeuge aller Art, mit der Beſtimmung zum Zerſchlagen	I	I

Neunzehnter Abſchnitt.

Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderſpielzeug.

A. Feuerwaffen.

926.	Handfeuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen; Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beigepackten Schlöſſern, Schloßkaſten oder Verſchlußſtücken	I	II
927 a.	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von ſolchen, ſowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlöſſer und Verſchlußſtücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: roh	I	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	(927 b/c) — : bearbeitet:		
927 b.	Bügel, Federn, Hähne	I	II
927 c.	Läufe und andere Teile von Handfeuerwaffen	I	II
928.	Schlöſſer und Verſchlußſtücke, auch Teile von ſolchen, zu Handfeuerwaffen	I	II
	B. Uhren.		
929 a.	Taſchenuhren, auch ſolche mit Spielwerk und elektriſche, in Gehäuſen: aus Gold	I	I
929 b.	—: aus Silber, auch vergoldet oder mit Gold belegt (plattiert) oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen	I	I
929 c.	—: aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder verſilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder verſilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen; aus anderen Stoffen	I	I
930 a.	Uhrgehäuſe zu Taſchenuhren: aus Gold	I	I
930 b.	—: aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder verſilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder mit vergoldeten oder verſilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen verſehen; aus anderen Stoffen	I	I
931.	Uhrwerke zu Taſchenuhren, fertige, und Rohwerke	I	I
932.	Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taſchenuhren	I	II
933.	Teile von Taſchenuhren (Uhrfurnituren), außer Trieben und Unruhen (Balancen) aus Stahl, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet, verſilbert oder mit Gold oder Silber belegt [plattiert] oder in Verbindung mit anderen Stoffen, ſoweit ſie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	I	II
934 a.	Wand- und Standuhren ſowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken (auch ſolche mit Spielwerken und elektriſche oder elektriſch betriebene), ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
934 b.	Chronometer, auch Schiffschronometer (Seeuhren), nicht in Form von Taſchenuhren (auch mit elektriſch betriebenen Uhrwerken), ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
934 c.	Taſchenzählwerke und andere Zählwerke ſowie ſelbſttätige Meß- und Regiſtriervorrichtungen, auch hydrometriſche Inſtrumente (Inſtrumente zur Meſſung der Waſſergeſchwindigkeit, Regiſtrierpegel) ſowie Geſchwindigkeitsmeſſer für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken; alle dieſe, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen	I	I
935 a.	Uhrwerke (mit Ausnahme der Gehäuſe) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle zu den unter die Nummern 934 a/b fallenden Uhren	I	II

Digitized by Google

Warenverzeichnis.

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe. Eingehend.	Tarifklaſſe. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
935 b.	Uhrenteile (Uhrfurnituren) zu Uhren der Nummern 934 a/b aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der Gehäuſe und der nicht zugehörigen Gewichte	I	II
936.	Turmuhren, auch elektriſche, und Teile von ſolchen, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht zugehörigen Gewichte und Ketten zu dieſen	III	VII
	C. Tonwerkzeuge.		
937.	Pfeifenorgeln, Klaviaturen (Taſtaturen) und ſonſtige als ſolche erkennbare Teile für Pfeifenorgeln	I	I
938.	Zungenorgeln (Harmoniums), Klaviaturen (Taſtaturen) und ſonſtige als ſolche erkennbare Teile für Zungenorgeln	I	I
939.	Klaviere aller Art	I	I
940.	Klaviermechaniken und Klaviaturen (Klavierklaviaturen), auch für automatiſche Klaviere, Klavierhämmer und andere Teile für Klaviere	I	I
941 a.	Geigen, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
941 b.	Celli, Kontrabäſſe und andere Streichtonwerkzeuge, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
941 c.	Zithern, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
941 d.	Gitarren, Harfen, Mandolinen und andere Zupftonwerkzeuge, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
942 a.	Blastonwerkzeuge aus Meſſingblech, Flöten, Klarinetten, Okarinas, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
942 b.	Andere Blastonwerkzeuge, auch als ſolche erkennbare Teile davon . .	I	I
943 a.	Spielwerke ohne Gehäuſe bei einem Reingewichte des Stückes von 500 Gramm oder darunter und als ſolche erkennbare Teile davon . .	I	I
943 b.	Orcheſtrions mit mechaniſchen Spielvorrichtungen	I	I
943 c.	Andere mechaniſche Spielwerke und als ſolche erkennbare Teile davon .	I	I
943 d.	Vorrichtungen zur mechaniſchen Wiedergabe von Tonſtücken und als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
944 a.	Mundharmonikas, ſoweit ſie nicht Kinderſpielzeug ſind, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
944 b.	Ziehharmonikas, ſoweit ſie nicht Kinderſpielzeug ſind, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
944 c.	Trommeln, Pauken und Tonwerkzeuge, nicht beſonders genannt, auch als ſolche erkennbare Teile davon	I	I
945.	Saiten (abgepaßt)	I	I
	D. Kinderſpielzeug.		
946.	Kinderſpielzeug aller Art und Teile davon; auch Chriſtbaumſchmuck . .	I	IV

Digitized by Google

XXXVII. Zuſatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe.

Vom 3. Juni 1906.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 3 f des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer (Geſetzbl. S. 47).

Der § 3 des Regulativs vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe (Geſetzbl. S. 115), ergänzt durch die Verordnungen vom 31. Dezember 1896 (Geſetzbl. S. 185) und vom 16. Dezember 1898 (Geſetzbl. S. 169), erhält am Schluſſe folgenden Zuſatz:

G. für Rohjute .... 5 Prozent Juteabfälle.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 25.

Inhalt: Nr. XXXVIII. Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des Reichsſtempelgeſetzes. S. 221. — Nr. XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettenſteuer. S 222. — Beilage 5. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armenſteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1906. S. 222. — Beilage 6. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Transport kranker Pferde oder Rinder. S. 223.

XXXVIII. Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des Reichsſtempelgeſetzes.

Vom 28. Juni 1906.

Auf Grund des § 53 des Reichsſtempelgeſetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgeſetzblatt Seite 708) werden zur Erteilung von Erlaubniskarten (Steuerkarten) für inländiſche Kraftfahrzeuge zur Perſonenbeförderung (Tarifnummer 8a) beſtimmt:

1) das Hauptzollamt Bremen für ſeinen Amtsbezirk,
2) das Hauptzollamt Bremerhaven für den dortigen Bezirk mit Ausſchluß des Bezirks des Nebenzollamts I Vegeſack,
3) das Nebenzollamt I Vegeſack für ſeinen Amtsbezirk.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Juni 1906.

Digitized by Google

XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettenſteuer.

Vom 28. Juni 1906.

Auf Grund des § 10 der Ausführungsbeſtimmungen zu § 3 des Zigarettenſteuergeſetzes vom 3. Juni d. J. bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde:
Der Vertrieb der Steuerzeichen wird folgenden Steuerſtellen übertragen:

1) Dem Hauptzollamte Bremen und den
Zollabfertigungsſtellen Bahnhof,
Hohentorshafen,
Holzhafen,
Oberweſer,
Weſerbahnhof,
Zollausſchlußgebiet ſowie der
Poſtzollabfertigungsſtelle
in Bremen.

2) Dem Hauptzollamte Bremerhaven und den
Zollabfertigungsſtellen Bürgermeiſter Smidtſtraße,
Kaiſerſtraße,
Kaiſerhafen
in Bremerhaven.

3) Dem Nebenzollamte I in Vegeſack.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Juni 1906.

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armenſteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1906. (Nr. 171 der Bremer Nachrichten vom 24. Juni 1906).

Die Armenſteuer für die Stadt Bremen wird für das Rechnungsjahr 1906 mit 10 Prozent der Einkommenſteuer erhoben.

Bremen, den 23. Juni 1906.

Die Steuerdeputation.
M. Donandt.

Digitized by Google

(Beilage 6.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Transport kranker Pferde oder Rinder. (Nr. 156 der Bremer Nachrichten vom 9. Juni 1906).

§ 1.

Es iſt verboten, Pferde oder Rinder, die infolge von Krankheit oder einer Verletzung in ihrer Bewegung behindert ſind, durch die Straßen der Stadt zu treiben oder zu führen.

§ 2.

Für die Benutzung des zum Transport der in § 1 bezeichneten Tiere auf der Hauptfeuerwache zur Verfügung ſtehenden Ambulanzwagens wird von dem Eigentümer des Tieres für einen Transport innerhalb des Stadtgebiets eine Gebühr von 3 ℳ erhoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen das in dem § 1 enthaltene Verbot werden mit Geldſtrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen beſtraft.

Bremen, den 7. Juni 1906.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 26.

Inhalt: Nr. XL. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsſtempelabgaben. S. 225.

XL. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsſtempelabgaben.

Vom 30. Juni 1906.

Auf Grund der Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsſtempelgeſetze vom 3. Juni 1906 bringt der Senat zur öffentlichen Kunde, daß die Erhebung der Stempelabgaben für Frachturkunden im Schiffsverkehr und inländiſchen Eiſenbahnverkehr, für Perſonenfahrkarten und für Vergütungen an Aufſichtsratsmitglieder, ſowie der Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden und Perſonenfahrkarten und die Abſtempelung von Perſonenfahrkarten den Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven übertragen iſt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. Juni 1906.

Ausgegeben am 30. Juni 1906 43

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 27.

Inhalt: Nr. XLI. Geſetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen. S. 227. — Nr. XLII. Verordnung zur Ausführung des Erbſchaftsſteuergeſetzes — Anlage 4 des Reichsgeſetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsſchuld (Reichsgeſetzbl. S. 654 ff.). S. 227. — Nr. XLIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900. S. 228. — Beilagen 7 und 8. Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. S. 230.

XLI. Geſetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 1. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Beſtimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 finden auf den durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft vom 29./27. Juni 1906 veränderten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1906.

XLII. Verordnung zur Ausführung des Erbſchaftsſteuergeſetzes — Anlage 4 des Reichsgeſetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsſchuld (Reichsgeſetzbl. S. 654 ff.) —

Vom 1. Juli 1906.

Der Senat verordnet zur Ausführung der §§ 34, 35 des in der Überſchrift bezeichneten Geſetzes:

§ 1.

Das Erbſchaftsſteueramt für das Staatsgebiet iſt das Generalſteueramt.

Digitized by Google

§ 2.

Die Geſchäfte der Oberbehörde werden dem Oberzolldirektor als der Zolldirektivbehörde übertragen.

§ 3.

Der Senat übernimmt die Geſchäfte der oberſten Landesfinanzbehörde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1906.

XLIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Juli 1906.

Der Senat bringt nachſtehend die vom Reichskanzler unter dem 23. Juni 1906 erlaſſene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutſche Reich 1900, S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1906.

Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Im § 3 „Außenſeite“ erhält der zweite Satz des Abſ. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

   Dieſe ſämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Poſtanweiſungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergeſtellt werden.

2) Die Angabe „, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ iſt an folgenden Stellen zu ſtreichen:

   im § 7 „Poſtkarten“ im Abſ. VI,
   „ § 8 „Druckſachen“ „ „ XII,
   „ § 9 „Geſchäftspapiere“ „ „ IV,
   „ § 10 „Warenproben“ „ „ IX,
   „ § 11 „Zuſammenpacken von Druckſachen, Geſchäftspapieren und Warenproben“ im Abſ. II.

Digitized by Google

3) Im § 8 „Druckſachen“ iſt im Abſ. XVII zu ſetzen ſtatt „$^1/_4$ Pf.“: $^1/_2$ Pf.

4) Im § 9 „Geſchäftspapiere“ iſt unter VI als erſter Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geſchäftspapiere dürfen nicht mit verſchiedenen Adreſſen verſehen ſein.

5) a. Statt der Überſchrift des § 37 „Gebühren für Poſtſendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre“ iſt zu ſetzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr.

b. Der Abſ. I dieſes § (37) erhält nachſtehende Faſſung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbeſtellbezirke des Aufgabe-Poſtorts) werden erhoben:

im Frankierungsfalle .... 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle ...... 10 Pf.

c. Im Abſ. III desſelben § (37) iſt in der erſten Zeile das Wort „Poſtſendungen“ durch „Briefe“ zu erſetzen.

d. Der Abſ. IV desſelben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Poſtwertzeichen berechnet.

6) Im § 39 „An wen die Beſtellung geſchehen muß“ erhält der letzte Satz des Abſ. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Iſt ein Teſtamentsvollſtrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, ſo ſind die Sendungen an dieſen auszuhändigen.

7) a. Im § 44 „Nachſendung der Poſtſendungen“ iſt im Abſ. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu ſtreichen.

b. In demſelben § (44) iſt in dem letzten Satze des Abſ. IV das Wort „Briefſendungen“ durch „Briefe“ zu erſetzen.

8) Im § 46 „Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Aufgabeort“ iſt in dem letzten Satze des Abſ. I das Wort „Briefſendungen“ durch „Briefe“ zu erſetzen.

9) Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ſind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu ſtreichen.

Vorſtehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

Digitized by Google

(Beilage 7.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. (Nr. 175 der Bremer Nachrichten vom 28. Juni 1906).

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straße Fedelhören vom Häſen bis zum Dobben durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft eine neue Straßen- und Häuſerlinie feſtgeſetzt worden iſt und daß der Lageplan der genannten Straße am Kataſteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einſicht offen liegt.

Bremen, den 27. Juni 1906.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

(Beilage 8.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. (Nr. 175 der Bremer Nachrichten vom 28. Juni 1906).

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Buchtſtraße von Nr. 53 bis 58 durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft eine neue Straßen- und Häuſerlinie feſtgeſetzt worden iſt und daß der Lageplan der genannten Straße am Kataſteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einſicht offen liegt.

Bremen, den 27. Juni 1906.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 28.

Inhalt: Nr. XLIV. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. S. 231. — Nr. XLV. Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs. S. 232.

XLIV. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Vom 5. Juli 1906.

Dem § 13 der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten (Geſetzbl. S. 20), wird folgende Beſtimmung als vierter Abſatz angefügt:

> In betreff der Stundung der Brauſteuer kommt das Brauſteuergeſetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 675) nebſt den vom Bundesrat dazu am 16. Juni 1906 beſchloſſenen Ausführungsbeſtimmungen, in betreff der Stundung der Zigarettenſteuer das Zigarettenſteuergeſetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 631) nebſt den vom Bundesrat dazu am 16. Juni 1906 beſchloſſenen Ausführungsbeſtimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Sicherheitsbeſtellung ſowie die Einziehung geſtundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfriſt nach den Vorſchriften in den §§ 5 bis 10 dieſer Verordnung zu erfolgen hat.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Juli 1906.

Digitized by Google

XLV. Bekanntmachung, betreffend unzureichend frankierte Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Vom 5. Juli 1906.

Der Senat bringt nachſtehend die vom Reichskanzler unter dem 29. Juni 1906 erlaſſene Verfügung, betreffend unzureichend frankierte Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Juli 1906.

Verfügung.

Unzureichend frankierte Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs.

Zur Erleichterung des Übergangs wird hiermit beſtimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben ſowie für zuſammengepackte Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, die von den Abſendern irrtümlich nach den alten Taxſätzen frankiert ſind, lediglich der fehlende einfache Portobetrag zu erheben iſt; es findet alſo bei dieſen Sendungen weder eine Verdoppelung des Fehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigſumme ſtatt.

Berlin, den 29. Juni 1906.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 29.

Inhalt: Nr. XLVI. Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südervorſtadt. S. 233.

XLVI. Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Südervorſtadt.

Vom 12. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Beſtimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 finden auf den durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft vom 26. Juni/4. Juli 1906 veränderten und ergänzten Straßenplan in der Südervorſtadt Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. Juli 1906.

Ausgegeben am 12. Juli 1906. 46

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 30.

Inhalt: Nr. XLVII. Geſetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhauſen. S. 235. — Nr. XLVIII. Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen. S. 235. — Nr. XLIX. Geſetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanſtalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgeſellſchaft und für den Weſerbahnhof zu Bremen. S. 236. — Nr. L. Geſetz, betreffend die Aufſuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen. S. 236. — Beilage 9. Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsſtatuts, betreffend die direkte Gemeindeſteuer in Bremerhaven, vom 15. Januar 1889. S. 237. — Beilage 10. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 238.

XLVII. Geſetz, betreffend Ergänzung und Änderung des Straßenplanes in der Feldmark Schwachhauſen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Beſtimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 finden auf den durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft vom 29. Juni/11. Juli 1906 ergänzten und veränderten Straßenplan für die Feldmark Schwachhauſen Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

XLVIII. Geſetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Beſtimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 finden auf den durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft vom 29. Juni/11. Juli 1906 ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

Digitized by Google

XLIX. Geſetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanſtalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgeſellſchaft und für den Weſerbahnhof zu Bremen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanſtalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgeſellſchaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Geſetzbl. S. 205) nebſt Nachtrag vom 30. Juni 1897 (Geſetzbl. S. 85) und die Gebührenordnung für die Verkehrsanſtalten und Lagereinrichtungen am Weſerbahnhof zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Geſetzbl. S. 218) werden mit den durch die Geſetze vom 2. Oktober 1900 (Geſetzbl. S. 277 und 278) und vom 12. Juli 1904 (Geſetzbl. S. 248 und 249) dazu beſchloſſenen Änderungen bis zum 1. Oktober 1909 in Kraft erhalten.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

L. Geſetz, betreffend die Aufſuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

Vom 19. Juli 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die nachſtehend bezeichneten Mineralien, nämlich:

1) Bitumen in feſtem, flüſſigem oder gasförmigem Zuſtande, insbeſondere Erdöl und Aſphalt,
2) Steinſalz nebſt den auf derſelben Lagerſtätte vorkommenden Salzen (den ſog. Abraumſalzen, namentlich den Kali-, Magneſia- und Borſalzen) und Salzquellen

ſind von dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer ausgeſchloſſen.

Dem Grundeigentümer ſteht ein Entſchädigungsanſpruch wegen Ausſchluſſes ſeines Verfügungsrechts über die bezeichneten Mineralien nicht zu.

Digitized by Google

§ 2.

Die Aufſuchung und Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien bleibt dem Staate vorbehalten.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. Juli 1906.

(Beilage 9.) Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsſtatuts, betreffend die direkte Gemeindeſteuer in Bremerhaven, vom 15. Januar 1889.

---

§ 1.

Der § 4 des bezeichneten Ortsſtatuts erhält folgenden dritten Abſatz:

Mieter, welche eine Wohnung zum Mietbetrage von nicht mehr als 300 ℳ im Jahre innehaben, ſind von der Mietſteuer befreit.

§ 2.

Die Beſtimmungen des § 6 werden durch folgende erſetzt:

Alle Gemeindeſteuerpflichtigen, die nicht nach §§ 3 und 4 zur Steuerzahlung verpflichtet ſind, haben Perſonalſteuer — nach Maßgabe ihres Einkommens im verfloſſenen Kalenderjahre — zu entrichten. Dieſelbe beträgt jährlich (in vierteljährlichen Teilbeträgen zahlbar) für Einkommen von mehr als 900 ℳ bis 1000 ℳ 9 ℳ, für Einkommen von mehr als 1000 ℳ bis 1100 ℳ 12 ℳ, für Einkommen von mehr als 1100 ℳ bis 1200 ℳ 15 ℳ und ſteigt in Stufen von je 100 ℳ für Einkommen

von	mehr	als	1200	ℳ	bis	1500	ℳ	um	je	1,50	ℳ
„	„	„	1500	„	„	2500	„	„	„	2,—	„
„	„	„	2500	„	„	3500	„	„	„	2,50	„
„	„	„	3500	„	„	4500	„	„	„	3,—	„
„	„	„	4500	„	„	5500	„	„	„	3,50	„
„	„	„	5500	„	„	6500	„	„	„	4,—	„
„	„	„	6500	„	„	7500	„	„	„	4,50	„
„	„	„	7500	„	„	8000	„	„	„	5,—	„

Für Einkommen von mehr als 8000 ℳ beläuft ſie ſich auf 3 % des Einkommens.

Einkommen von 900 ℳ und darunter ſind ſteuerfrei.

Digitized by Google

§ 3.

Dieſes Ortsſtatut tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Bremerhaven, den 1. März 1906.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Umſtehendes Statut iſt mittels Beſchluſſes der ſtädtiſchen Kollegien vom 1. März 1906 und mittels Beſchluſſes des Stadtrats vom 29. April 1906 und der Stadtverordneten vom 18. Mai 1906 feſtgeſtellt und vom Senat in Bremen beſtätigt.

Bremerhaven, den 26. Mai 1906.

Der Stadtrat.
Hagemann.

(Beilage 10.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 189 der Bremer Nachrichten vom 12. Juli 1906).

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe Eingehend.	Tarifklaſſe Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	Vierter Abſchnitt.		
	Chemiſche und pharmazeutiſche Erzeugniſſe, Farben und Farbwaren.		
	A. Chemiſche Grundſtoffe, Säuren, Salze und ſonſtige Verbindungen chemiſcher Grundſtoffe, anderweit nicht genannt.		
	Die laufende Nummer 317f wird wie folgt geändert:		
317 f.	Bitterſalz	VI	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe Ein-gehend	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
	Siebzehnter Abſchnitt.		
	Unedle Metalle und Waren daraus.		
	A. Eiſen und Eiſenlegierungen.		
	Die laufenden Nummern 813a, 813c, 813d, 814a, 815a bis c, 816d, 823b, 825d, 825e, 829b, 830, 831, 832 und 833 werden wie folgt geändert:		
813a.	Bohrer, anderweit nicht genannt; Ahlen (mit Ausnahme der Reibahlen); Bohrknarren (Bohrratſchen), Rohrſchneider, Rohrdichter, Gewindeſchneidzeuge (Schneideiſen, Schneidkluppen, Schraubenkluppen, Schraubſtähle), Körner, Reißhaken, Schlageiſen, Gewindebohrer, Mutterbohrer, Schneidzirkel	II	VII
813c.	Reb-, Roſen-, Hecken-, Baum-, Blech-, Schaf- und ähnliche grobe Scheren zum gewerblichen Gebrauche . . .	II	VII
813d.	Beitel, Stemmeiſen, Drehſtähle (Dreheiſen, Drehhaken, Spitzſtähle), Einſpitze (Schlagſpitzen, Spitzeiſen, Spitzmeißel), Meißel, Spalteiſen, Stichel, ſowie alles andere Stemm- und Stechzeug; Grabſtichel, Hohleiſen [Gehreiſen, Geißfüße] und dergleichen; Hobeleiſen	II	VII
814a.	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräſen (Schneidräder, Senker) .	II	VII
815a.	Äxte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Feilkloben (Hand- und Klöbſchrauben), ſtellbare Schraubenſchlüſſel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden, ſowie ſonſtige nicht beſonders genannte Werkzeuge	II	VII
815b.	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 Kilogramm oder darunter	II	VII
815c.	Zug-, Wiege- und Hackmeſſer, grobe Küchen- und Gartenmeſſer, ſowie ſonſtige vorſtehend nicht genannte grobe Meſſer; grobe Papiermeſſer, außer Maſchinenmeſſern, grobe Scheren, Schnitzer (Schnitzmeſſer).	II	VII
816d.	Anderweit nicht genannte Geräte für den hauswirtſchaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, z. B. Bügeleiſen, Garnhaſpeln, Hecheln, Tierfallen, Riemenverbinder, Riemenſpanner	II	VII

Digitized by Google

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe Ein-gehend.	Tarifklaſſe Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.
823 b.	andere Achſen: bearbeitet	II	VII
825 d.	Drahtbeſen und Drahtbürſten, Drahtkörbe, Stiefeleiſen; Huthaken und Haken, anderweit nicht genannt; Kiſten und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckſchnallen); Sprungfedern aus Draht; Heftel und Öſen	II	VII
825 e.	Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftſtärke	II	VII
829 b.	Ketten (mit Ausnahme der Fahrrad-, Meß-, Schmuck-, Türketten) und Teile davon: bearbeitet	II	VII
830.	Trenſen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beſchläge und ſonſtige Reit- und Fahrgeſchirrteile	II	VII
831.	Schlittſchuhe und Rollſchuhe	II	VII
832.	Bau- und Möbelbeſchläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabelrollen, (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, ſämtlich aus ſchmiedbarem Eiſen	II	VII
833.	Schlöſſer, nicht zu Handfeuerwaffen, und Schlüſſel	II	VII

Bremen, den 12. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

Marcus.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 31.

Inhalt: Nr. LI. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 241. — Nr. LII. Verordnung, betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerſtraßen betreffend. S. 265 — Nr. LIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Geſetzbl. S. 139), betreffend Vorſchrift über die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift). S. 265. — Beilagen 11 und 12. Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 266 u. 267.

LI. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 4. Auguſt 1906.

Der Senat erläßt unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1904, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Geſetzbl. S. 123), für den nicht an Bahngleiſe gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorſchriften:

A. Allgemeine Vorſchriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten ſinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorſchriften, ſofern nicht nachfolgend andere Beſtimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, ſowie auf die Führer dieſer Fahrzeuge finden neben den nachſtehenden Vorſchriften die allgemeinen Beſtimmungen über den Betrieb der Droſchken, Omnibuſſe und ſonſtigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit feſt oder mittels Kuppelung verbundenen beſonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern ſeitlich neben dem Kraftrade beſtehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieſer Vorſchriften.

Auf Straßenlokomotiven und ſchwere Vorſpannmaſchinen finden die nachſtehenden Vorſchriften keine Anwendung.

Digitized by Google

B. Das Kraftfahrzeug.

a. Beſchaffenheit und Ausrüſtung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müſſen betriebsſicher und insbeſondere ſo gebaut, eingerichtet und ausgerüſtet ſein, daß Feuers- und Explosionsgefahr ſowie eine Beläſtigung von Perſonen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräuſch, durch Entwickelung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichſt ausgeſchloſſen iſt. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gaſe muß an einer möglichſt wenig ſichtbaren Stelle angebracht ſein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten verſehen ſein, welche geeignet ſind, die Fahrbahn zu beſchädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß verſehen ſein:

1) mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche geſtattet, ſicher und raſch auszuweichen und in einem möglichſt kleinen Bogen zu wenden;
2) mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen mindeſtens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Beſtandteile, die mit den Rädern feſt verbunden ſind, wirken, und von denen jede für ſich geeignet ſein muß, den Lauf des Fahrzeugs ſofort zu hemmen und es auf die kürzeſte Entfernung zum Stehen zu bringen;
3) mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabſichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4) mit einer eintonigen Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5) nach eingetretener Dunkelheit und bei ſtarkem Nebel mit mindeſtens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farbloſem Glaſe, welche den Lichtſchein derart auf die Fahrbahn werfen, daß dieſe auf mindeſtens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer überſehen werden kann. Übermäßig ſtark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einſchränkung, daß eine wirkſame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf ſolche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, deſſen Eigengewicht 350 Kilogramm überſteigt, muß ſo eingerichtet ſein, daß er mittels des Motors vom Führerſitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abſ. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müſſen ſo angebracht ſein, daß der Führer ſie, ohne ſein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechſelungsgefahr handhaben kann.

Digitized by Google

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde verſehen ſein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergeſtellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

Andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge dürfen ſich der Huppe zum Signalgeben nicht bedienen.

b. Inbetriebnahme.

§ 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden ſoll, hat der Eigentümer hiervon der zuſtändigen Polizeibehörde ſeines Wohnorts eine ſchriftliche Anzeige zu erſtatten, in welcher anzugeben ſind:

1) Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2) die Firma, welche das Fahrzeug hergeſtellt hat,
3) die Beſtimmung des Fahrzeugs (Perſonen- oder Laſtfahrzeug),
4) die Betriebsart,
5) die Anzahl der Pferdekräfte,
6) das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7) für Laſtkraftwagen das Höchſtgewicht der Ladung.

Der Anzeige iſt das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverſtändigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 ſowie ferner beſtätigt, daß das Fahrzeug den nach dieſer Verordnung zu ſtellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf ſeine Koſten zu beſchaffen. An Stelle dieſes Nachweiſes kann von der Polizeikommiſſion des Senats eine amtliche Prüfung auf Koſten des Anzeigenden vorgeſchrieben werden. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb iſt von dem Nachſuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfkeſſeln beſtehenden beſonderen Vorſchriften befolgt ſind.

Änderungen hinſichtlich der Punkte, 1, 3 und 4 ſowie weſentliche Änderungen hinſichtlich der Punkte 5 bis 7 ſind in gleicher Weiſe anzuzeigen. Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges hat, falls er dasſelbe veräußert, oder falls er ſeinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, die das Kennzeichen (§ 5 Abſ. 2) zugeteilt hat, binnen drei Tagen Anzeige zu erſtatten. Im Falle der Verlegung des Wohnorts hat er die Änderung außerdem der Polizeibehörde ſeines neuen Wohnorts unter Vorlegung der Beſcheinigung (§ 5 Abſ. 2) anzuzeigen.

Die Polizeikommiſſion des Senats iſt befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz ſich im Bremiſchen Staatsgebiet befindet, nach einer auf Koſten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Beſcheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieſer Verordnung zu ſtellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelaſſenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit

Digitized by Google

laufender Nummer verſehene Ausfertigung der Beſcheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abſ. 1 unter 4 bis 7 vorgeſchriebenen Angaben beſtätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß ſie das im Abſ. 2 geforderte Gutachten erſetzt. Dieſe Beſtimmung gilt für alle von einer deutſchen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgeſtellten Beſcheinigungen über die vorſchriftsmäßige Beſchaffenheit einer Gattung.

c. Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulaſſung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen iſt von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorſchriften des § 4 nicht entſprochen iſt.

Im Falle der Zulaſſung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liſte nach beiliegendem Muſter 1 einzutragen. In dieſe Liſte ſind ferner die ſpäter angezeigten Veränderungen in Bezug auf den Eigentümer und die Beſchaffenheit des Fahrzeugs (§ 4 Abſ. 3) aufzunehmen. Das Fahrzeug iſt mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu verſehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abſ. 1 zuſtändige Behörde. Der Antragſteller erhält über die Zulaſſung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Beſcheinigung nach beiliegendem Muſter 2. Die Beſcheinigung iſt in Urſchrift oder beglaubigter Abſchrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in das Bremiſche Staatsgebiet iſt das Fahrzeug mit dem hier gültigen Kennzeichen zu verſehen und auf Grund der vorgelegten Beſcheinigung eine neue auszuſtellen, wogegen der Eigentümer die früher erteilte Beſcheinigung und das bisher geführte Kennzeichen der Polizeibehörde einzuliefern hat, die die bisher zuſtändig geweſene Polizeibehörde von dem Geſchehenen benachrichtigt.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorſchrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen beſteht aus den Buchſtaben H B und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liſte (§ 5) eingetragen iſt. Das Kennzeichen iſt an der Vorderſeite und an der Rückſeite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht ſichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus beſonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs ſich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens abſehen und demgemäß zulaſſen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderſeite oder an der Rückſeite angebracht wird.

Digitized by Google

Das vordere Kennzeichen iſt in ſchwarzer Balkenſchrift auf weißem, ſchwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel feſt zu verbinden iſt. Die Buchſtaben und die Nummer müſſen in eine Reihe geſtellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmeſſungen betragen: Randbreite mindeſtens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichſtärke von 12 Millimeter, Abſtand zwiſchen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsſtrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsſtrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausſchließlich des Randes 115 Millimeter (Muſter 3).

Bei dem an der Rückſeite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel feſt anzubringenden Kennzeichen ſind die Buchſtaben und die Nummer auf einer viereckigen weißen ſchwarzgerandeten Tafel in ſchwarzer Balkenſchrift auszuführen. Die Tafel kann Beſtandteil einer Laterne ſein (vgl. § 10). Die Buchſtaben müſſen über der Nummer ſtehen. Die Abmeſſungen betragen: Randbreite mindeſtens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichſtärke von 15 Millimeter, Abſtand zwiſchen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausſchließlich des Randes 260 Millimeter (Muſter 4). Bei Kraftzweirädern iſt auf der Rückſeite auch eine ſechseckige Tafel (Muſter 5) zuläſſig. Im Falle des § 10 Abſ. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müſſen mit dem Dienſtſtempel der Polizeibehörde verſehen ſein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet ſein; ſie dürfen niemals verdeckt ſein und müſſen ſtets in lesbarem Zuſtand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt ſein.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei ſtarkem Nebel iſt das hintere Kennzeichen durchſcheinend ſo zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar iſt. An Stelle der durchſcheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulaſſen, ſofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht iſt und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß ſo eingerichtet ſein, daß ſie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgeſtellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens abſehen.

Digitized by Google

§ 11.

Der Verluſt oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsſtelle ſofort angezeigt werden.

Tritt der Verluſt oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsſtelle ohne Zeitverluſt nicht erreicht werden kann, ſo genügt die Anzeige an die nächſte für die Zuteilung von Kennzeichen zuſtändige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienſtſtempel zu verſehen und, daß dies geſchehen, in der Beſcheinigung (§ 5 Abſ. 2) erſichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verſchiedener Kennzeichen iſt unzuläſſig.

§ 13.

Bei Ausſtellungen von Kraftfahrzeugen können von der Polizeikommiſſion des Senats Ausnahmen von den Vorſchriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelaſſen werden, daß für die an der Veranſtaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines beſonderen Kennzeichens vorgeſchrieben wird, deſſen Beſchaffenheit im Einzelfalle von dieſer Behörde feſtzuſetzen iſt. Soweit es ſich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liſte eingetragen und mit einem Kennzeichen verſehen ſind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausſtellung weiter geführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a. Eigenſchaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen iſt nur ſolchen Perſonen geſtattet und darf nur ſolchen Perſonen überlaſſen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut ſind und ſich hierüber durch ein von einer ſachverſtändigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgeſtelltes Zeugnis ausweiſen können. Das Zeugnis iſt der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieſer, ſofern gegen die Zuverläſſigkeit und Befähigung der betreffenden Perſon Bedenken nicht beſtehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu verſehen. Der Führer hat das Zeugnis bei ſich zu führen und auf Verlangen den zuſtändigen Beamten vorzuzeigen.

Perſonen unter 18 Jahren iſt das Führen von Kraftfahrzeugen, insbeſondere auch von Krafträdern, nicht geſtattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters zugelaſſen werden.

Digitized by Google

b. Beſondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer iſt dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen verſehen iſt, daß es in vorgeſchriebener Weiſe beleuchtet iſt, ſowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abſ. 2 vorgeſchriebene Beſcheinigung mitgeführt wird.

Der Führer iſt verpflichtet, ſich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zuſtand iſt und daß ſeine maſchinellen ſowie die im § 3 vorgeſchriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer iſt zu beſonderer Vorſicht in Leitung und Bedienung ſeines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht abſteigen, ſolange es in Bewegung iſt, und darf ſich von ihm nicht entfernen, ſolange der Motor angetrieben iſt; auch muß er, falls er ſich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als ſolcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer ſofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten iſt auch das Tragen einer Dienſtmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeſchwindigkeit iſt jederzeit ſo einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsſtörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geſchloſſener Ortsteile die Fahrgeſchwindigkeit das Zeitmaß eines im geſtreckten Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überſchreiten. Außerhalb geſchloſſener Ortsteile darf ſie, wenn überſichtliche Wege befahren werden, inſoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umſtänden ſeinen Verpflichtungen Genüge zu leiſten.

Auf unüberſichtlichen Wegen, insbeſondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei ſtarkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei ſcharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundſtücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in ſolche Grundſtücke, bei der Annäherung an Eiſenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Paſſieren enger Brücken und Tore ſowie ſchmaler oder abſchüſſiger Wege, ſowie da, wo die Wirkſamkeit der Bremſen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage geſtellt iſt, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr ſtattfindet, muß langſam und ſo vorſichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls ſofort und jedenfalls auf eine Wegſtrecke von höchſtens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

Digitized by Google

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung ſtehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menſchen ſowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber uſw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerkſam zu machen.

Auch an unüberſichtlichen Stellen (§ 17 Abſ. 3) iſt Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen iſt ſofort einzuſtellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder ſcheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Huppe (§ 3 Abſ. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Huppenſignale, die Ähnlichkeit mit Feuerſignalen haben, iſt nicht ſtatthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge ſcheut, oder daß ſonſt durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menſchen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, ſo hat er langſam zu fahren ſowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu ſetzen.

Im Falle eines Zuſammenſtoßes des Kraftfahrzeugs mit Perſonen oder Sachen hat der Führer ſofort zu halten und die nach den Umſtänden des Falles gebotene Hülfe zu leiſten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße iſt nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umſtände oder die Örtlichkeit nicht geſtatten, ſolange anzuhalten, bis die Bahn frei iſt. Ebenſo hat er anzuhalten beim Zuſammentreffen mit marſchierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängniſſen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen iſt nur auf Fahrwegen geſtattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben ſind, iſt der Verkehr mit Krafträdern nur mit beſonderer polizeilicher Genehmigung zuläſſig.

§ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Vorſchriften oder durch beſondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, ſoweit der Zuſtand der Wege oder die

Digitized by Google

Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf beſtimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beſchränkt, insbeſondere die zuläſſige Fahrgeſchwindigkeit auf ein beſtimmtes Maß herabgeſetzt werden.

Allgemeine Vorſchriften dieſer Art ſind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anſchlag auf zu dieſem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranſtaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen ſind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Polizeikommiſſion des Senats, welche im einzelnen Falle die beſonderen Bedingungen feſtſetzt.

Für Zuverläſſigkeitsfahrten iſt die Genehmigung der zuſtändigen Behörden aller von ihnen berührten Bezirke, im Bremiſchen Staat diejenige der Polizeibehörden einzuholen.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen iſt nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zuläſſig. Der Erlaubnisſchein iſt bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport ſchadhaft gewordener Fahrzeuge findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulaſſung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutſchen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutſchen Kraftfahrzeuge und für die Zulaſſung der Führer ſolcher Fahrzeuge gelten folgende beſondere Beſtimmungen:

a. Die Vorſchriften über die Anmeldung und über die Zulaſſung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutſchen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, ſofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Beſcheinigung der zuſtändigen Behörde des Auslandes nachweiſen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorſchriften entſpricht; Beſcheinigungen dieſer Art müſſen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergeſtellt hat, ſeine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Laſtkraftwagen das Höchſtgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutſchen Behörde verſehen ſein.

b. Die außerdeutſchen Kraftfahrzeuge müſſen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeſchriebenen polizeilichen Kennzeichen ein beſonderes länglichrundes Kennzeichen (Muſter 6) führen, das zugleich mit der Beſcheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muſter 7) nach Maßgabe der beſonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben

Digitized by Google

wird und beim Verlaſſen des Deutſchen Reichs nebſt Beſcheinigung wieder abzuliefern iſt. Das Kennzeichen iſt an der Rückſeite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht ſichtbarer Stelle feſt anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei ſtarkem Nebel ſo zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar iſt; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländiſche Kennzeichen ſind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	6 ℳ.
„ Krafträder	3 „

Wird die Tätigkeit der Amtsſtelle an den Werktagen in den Monaten Oktober bis Februar vor 7½ Uhr vormittags und nach 5½ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags oder an Sonn- und Feſttagen in Anſpruch genommen, ſo erhöht ſich dieſe Gebühr

für Kraftwagen auf	10 ℳ.
„ Krafträder „	5 „

Beim Ausgang eines außerdeutſchen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet iſt das Kennzeichen mit der über ſeine Zuteilung ausgeſtellten Beſcheinigung der nächſten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsſtelle behufs Rückſendung an die Eingangs-Amtsſtelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande ſpäter die Zulaſſung des Fahrzeugs gemäß § 5, ſo hat die Rückſendung durch Vermittelung der die Zulaſſung ausſprechenden Polizeibehörde zu geſchehen.

c. Die durch § 14 Abſ. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeſchriebenen Zeugniſſe können für die Führer außerdeutſcher Kraftfahrzeuge durch entſprechende ausländiſche Zeugniſſe erſetzt werden, ſofern dieſe von einer deutſchen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke verſehen ſind.

Als „deutſche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Abſ. 1 unter a und c die ausländiſchen Beſcheinigungen und Zeugniſſe tragen müſſen, gilt der zuſtändige deutſche Konſul. Sind die Schriftſtücke nicht in deutſcher Sprache abgefaßt, ſo muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk erſichtlich ſein.

Den Eigentümern außerdeutſcher Kraftfahrzeuge kann von der Polizeikommiſſion des Senats auf Antrag geſtattet werden, das deutſche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge ſind in dieſem Falle in polizeilicher Beziehung als deutſche anzuſehen und unterliegen demgemäß den Vorſchriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die Polizeikommiſſion des Senats bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liſte zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat. Sie benachrichtigt die Senatskommiſſion für Zollangelegenheiten von der erteilten Genehmigung.

Digitized by Google

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinſichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugniſſe wie die Polizeibeamten.

F. Unterſagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Koſten des Eigentümers eine Unterſuchung darüber anſtellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieſer Verordnung zu ſtellenden Anforderungen entſpricht.

Kraftfahrzeuge, welche dieſen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeſchloſſen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Perſonen, insbeſondere ſolchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für beſtimmte Zeit polizeilich unterſagt werden. Sie haben alsdann das ausgeſtellte Zeugnis (§ 14 Abſ. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es ſich um ausländiſche Zeugniſſe (§ 24 Abſ. 1 unter c), ſo iſt die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löſchen.

G. Strafbeſtimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgeſetzbuchs mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen beſtraft.

H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens ſind befreit:

a. Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
b. Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
c. Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorſchriften hinſichtlich ihrer Kennzeichen beſtehen (Droſchken, Omnibuſſe uſw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a. leichte, nur für den Stadtverkehr beſtimmte Perſonenkraftfahrzeuge mit einer Höchſtgeſchwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,

Digitized by Google

b. Geſchäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geſchäfts verſehen ſind. Inſoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geſchäftsbetriebe gehören, müſſen ſie indeſſen mit beſonderer laufender Erkennungsnummer verſehen ſein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entſprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieſer Kraftfahrzeuge finden die Vorſchriften im § 14 Abſ. 1 Satz 2 und Abſ. 2, § 18 Abſ. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung ſind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren ſind von den Beſtimmungen der § 3 Abſ. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbeſtimmungen.

§ 30.

Soweit nicht in dieſer Verordnung anders beſtimmt iſt, ſind die zuſtändigen Polizeibehörden

für die Stadt Bremen: die Polizeidirektion;
„ das Landgebiet: der Landherr;
„ die Städte Vegeſack und Bremerhaven: die dortigen Ämter.

§ 31.

Dieſe Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 27. Juli und bekannt gemacht am 4. Auguſt 1906.

Digitized by Google

Muſter 1.

Bezeichnung der Polizeibehörde: ....

Liſte der zugelaſſenen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, welche das Fahrzeug hergeſtellt hat	Beſtimmung des Fahrzeugs	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht des Fahrzeugs	Höchſtgewicht der Ladung. (Nur bei Laſtkraftwagen)	Tag der Zuteilung d. r Nummer	Erkennungsnummer	Bemerkungen

Muſter 2.

Auf Leinwandpapier.

(Vorderſeite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergeſtellt hat.	
Die Beſtimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchſtgewicht der Ladung. (Nur bei Laſtkraftwagen.)	

(Rückſeite.)

Das umſeitig beſchriebene Kraftfahrzeug iſt unter der Erkennungsnummer

.

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelaſſen worden, nachdem feſtgeſtellt war, daß es den Anforderungen der §§ der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entſpricht.

, den ten 190 .

(L. S.)

Liſte №

Digitized by Google

Muſter 7.

Auf Leinwandpapier.

(Vorderſeite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergeſtellt hat.	
Die Beſtimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchſtgewicht der Ladung. (Nur bei Laſtkraftwagen.)	

(Rückſeite.)

Das umſeitig beſchriebene Kraftfahrzeug iſt hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

eingetragen worden.

, den ten 190 .

(L. S.)

Liſte №

Digitized by Google

Ausführungsbeſtimmungen zu der Verordnung,

betreffend

den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzuſehen iſt, iſt Frage der tatſächlichen Feſtſtellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorſchriften" ſind nicht allein die orts- oder landespolizeilichen Anordnungen, ſondern auch die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zu verſtehen.

Zu § 4.

Die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Polizeibehörde hat auf einem Formular nach anliegendem Muſter zu erfolgen. Die Formulare ſind bei den Polizeibehörden zu erhalten. Anlage A.

Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe geſtellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranſtalten wollen, haben bei der für den Sitz der Firmen zuſtändigen Polizeibehörde die Zulaſſung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 4, 5 der Grundzüge zu bewirken. Zuverläſſigen Firmen kann auf Antrag von der Polizeibehörde für ſolche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwieſen werden, daß beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nunmehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an die für den Wohnort des neuen Eigentümers zuſtändige Polizeibehörde erſtattet wird.

Zu § 5.

Bei der Überweiſung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß den Erläuterungen zu § 4 iſt die im § 5 der Grundzüge vorgeſehene Beſcheinigung mit entſprechendem Vermerke zu verſehen.

Digitized by Google

Ebenſo wird die Polizeibehörde in die Beſcheinigung einen entſprechenden Vermerk einzutragen haben, wenn auf Grund der § 7 Abſ. 1 Satz 3, § 10 Abſ. 2, § 24 Abſ. 4, § 29 Abſ. 2 eine Ausnahmebewilligung erteilt iſt.

Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelaſſenes Kraftfahrzeug verkauft, ſo greifen die Vorſchriften des § 4 Platz. Hiernach hat der Käufer ebenſo wie der bisherige Eigentümer der Polizeibehörde ſeines Wohnorts die vorgeſchriebene Anzeige zu erſtatten. Die früher zugeteilte Erkennungsnummer wird in ſolchen Fällen regelmäßig nur dann beibehalten werden können, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnſitz in demſelben Polizeibezirke haben. Bei Erteilung der Beſcheinigung (§ 5 Abſ. 2) an den Käufer iſt die dem Verkäufer erteilte Beſcheinigung einzuziehen.

Zu § 7.

Nach den bisher geſammelten Erfahrungen wird von den Eigentümern der Kraftfahrzeuge auf die vorſchriftsmäßige Beſchaffenheit der Nummerntafeln wenig Wert gelegt. Den Polizeibeamten wird daher zur Pflicht zu machen ſein, in Zukunft darauf zu achten, daß die Beſtimmungen über die Kennzeichnung genau befolgt werden.*)

Zu § 8.

Bevor die Polizeibehörde die Kennzeichen mit dem Dienſtſtempel verſieht, hat ſie ſich durch ſorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbeſondere auch den Vorſchriften der §§ 7, 9, 10 entſpricht. Zu dieſem Zwecke wird alsbald nach Eingang der im § 4 vorgeſehenen Anzeige des Eigentümers ein Termin für die Vorführung des Fahrzeugs am Sitze der Polizeibehörde anzuſetzen ſein.

Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung werden durch die zuſtändige Militärbehörde geprüft; eine beſondere Prüfung dieſer Fahrzeuge ſeitens der Polizeibehörde iſt daher nicht erforderlich. Die Polizeibehörde hat der Militärbehörde auf Antrag eine Anzahl von Erkennungsnummern zu überweiſen und die daraufhin gefertigten, von der Militärbehörde vorgelegten Kennzeichen mit dem Dienſtſtempel zu verſehen.

Für die Abſtempelung der Kennzeichen ſind zweckmäßig Schablonen zu verwenden.

Zu § 9.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt iſt, um ſo beſſer wird ſeine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt ſein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs geſtattet, das hintere Kennzeichen möglichſt hoch angebracht wird.

Zu § 10.

Nach den Vorſchriften der § 7 Abſ. 3, § 10 werden als hintere Kennzeichen der Kraftwagen in der Regel Transparentlaternen Verwendung finden. Aufgabe

*) Es wird ſich empfehlen, den Polizeibehörden eine Zuſammenſtellung der von den einzelnen Landesteilen geführten Hauptkennzeichen zur Verfügung zu ſtellen.

Digitized by Google

der Induſtrie wird es ſein, eine Laterne herzuſtellen, die ſowohl den polizeilichen Anforderungen als auch den Wünſchen der Fahrer entſpricht. Die Polizeibehörden werden einſtweilen ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Vorrichtung ausreichend feſtgebaut iſt und daß ſie es ermöglicht, auch nach Eintritt der Dunkelheit die Erkennungsnummer ohne Schwierigkeit auf einige Entfernung feſtſtellen zu können. Als Vorrichtungen, die den Vorſchriften der Grundzüge ſchon jetzt genügen, ſind auf Grund der angeſtellten praktiſchen Verſuche die folgenden Syſteme zu bezeichnen:

1) Syſtem F. F. A. Schulze. (Die Vorderſeite der Laterne beſteht aus einer perforierten weißen Blechtafel mit aufgenietetem Kennzeichen.)
2) Syſtem J. Schwarz. (Die Vorderſeite der Laterne beſteht aus einer vollen weißen Blechtafel, auf die das Kennzeichen ſchwarz aufgemalt iſt; die Schriftzeichen ſind durchlöchert.)
3) Syſtem Dr. Dieterich-Helfenberg. (Die Vorderſeite der Laterne beſteht aus einer weißen Blechtafel, in die das Kennzeichen eingeſchnitten iſt; hinter der Vorderwand befindet ſich eine auswechſelbare Scheibe.)

Neben der Transparentlaterne kann von der Polizeibehörde in geeigneten Fällen auch die Beleuchtung von außen zugelaſſen werden. In der Regel wird in ſolchen Fällen eine elektriſche Lampe verwendet werden, die in der Form eines Scheinwerfers das Licht von oben auf die Blechtafel wirft. Es wird bei dieſer Art der Beleuchtung des Nummerzeichens unbedingt darauf zu achten ſein, daß die Lichtquelle ausreichend ſtark iſt und daß der Lampenarm das Kennzeichen nicht verdeckt.

Ferner werden die Polizeibeamten darauf hinzuwirken haben, daß die Lampen der im Betriebe befindlichen Fahrzeuge ſtets ausreichend hell brennen.

Grundſätzlich iſt es erwünſcht, daß auch bei Krafträdern eine Beleuchtung des Kennzeichens ſtattfindet. Die Polizeibehörden werden daher von einer Beleuchtung des Kennzeichens nur dann abſehen können, wenn nach der Bauart des Kraftrades der Führer durch die Beleuchtungsvorrichtung gefährdet würde.

Zu § 11.

Die Vorſchrift des § 11 Abſ. 2 verfolgt den Zweck, den Kraftfahrern den Erſatz eines verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Kennzeichens nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Polizeibehörden werden daher darauf Bedacht zu nehmen haben, alle Anträge der in Betracht kommenden Art ſchleunigſt zu erledigen und den Antragſtellern unnötige Weitläufigkeiten zu erſparen.

Zu § 13.

Das hier vorgeſchriebene Verfahren wird nur bei denjenigen Fahrzeugen Platz zu greifen haben, die ein Kennzeichen bisher nicht führen. Insbeſondere werden hierbei neue, zum Verkaufe geſtellte oder zur Beſichtigung und Erprobung vorgeführte Wagen in Betracht kommen.

Digitized by Google

Die Art der Kennzeichnung iſt gegebenenfalls zwiſchen der Polizeibehörde, welche die Veranſtaltung der Ausſtellung genehmigt, und der gemäß § 4 für die Zuteilung der Kennzeichen zuſtändigen Behörde zu vereinbaren.

Zu § 14.

Die Vorſchriften der §§ 14 bis 19 finden nicht allein auf berufsmäßige Kraftfahrer (Chauffeure), ſondern auch auf alle anderen Perſonen Anwendung, die dauernd oder vorübergehend ein Kraftfahrzeug führen.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abſ. 2 wird die Polizeibehörde einen entſprechenden Vermerk in das Zeugnis einzutragen haben.

Zu § 19.

Im Intereſſe einer glatten Abwickelung des Fahrverkehrs und zur Vermeidung von Unfällen muß auf die ſtrenge Durchführung der für das Ausweichen und Überholen der Fuhrwerke beſtehenden Vorſchriften ganz beſonderes Gewicht gelegt werden. Es empfiehlt ſich, die Polizeibeamten hierauf beſonders hinzuweiſen.

Zu § 21.

Bei der Entſcheidung der Frage, ob ein Weg für den Kraftwagenverkehr zu ſperren iſt, muß davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen öffentlichen Wegen zuzulaſſen iſt, welche für den übrigen Fuhrwerkverkehr freigegeben ſind. Eine Wegeſperrung im Sinne des § 21 der Grundzüge wird daher nur dann anzuordnen ſein, wenn hierfür in der gefährlichen Beſchaffenheit des zu ſperrenden Weges oder ſeiner Umgebung zwingende Gründe gegeben ſind. Solche Gründe liegen insbeſondere vor, wenn es ſich um ſchmale und unüberſichtliche Wege mit ſteilen Böſchungen oder ungünſtigen Steigungsverhältniſſen handelt. In der Regel wird es zur Verhütung von Unglücksfällen genügen, die zuläſſige Fahrgeſchwindigkeit auf ein beſtimmtes Maß herabzuſetzen.

Auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der geſperrten Wegeſtrecken durch Tafeln iſt beſonderer Wert zu legen. Es empfiehlt ſich, für dieſen Zweck möglichſt gleichartige und in die Augen fallende Vorrichtungen zu verwenden.*)

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung von Wegeſperrungen in den Fachzeitſchriften ſicherzuſtellen, haben die Polizeibehörden von den von ihnen angeordneten Wegeſperrungen, ſoweit dieſe nicht nur vorübergehender Natur ſind, dem Deutſchen Automobil-Verbande zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 16, ungeſäumt Nachricht zu geben.

Soweit die Bauart beſtimmter Wege oder die Bauart der Wege einer beſtimmten Gegend die Verwendung ſolcher Kraftfahrzeuge, insbeſondere Laſtwagen, nicht geſtattet, die durch ihre Schwere (Eigen- und Ladegewicht zuſammengerechnet)

*) Tafeln zur Sperrung von Wegen für Kraftfahrzeuge ſind von der Eiſengießerei A. Schreiber zu Leer (Oſtfriesland) in den Handel gebracht.

Digitized by Google

oder Bauart die Fahrbahn beſonders angreifen, können Fahrzeuge dieſer Art aus wegepolizeilichen Gründen von der Benutzung dieſer Wege ausgeſchloſſen oder an deren Benutzung beſchränkt werden.

Zu § 22.

Wie aus dem Wortlaute der Vorſchrift hervorgeht, iſt zu unterſcheiden zwiſchen Wettfahrten und Zuverläſſigkeitsfahrten. Während jene das Ziel verfolgen, mit den an der Veranſtaltung teilnehmenden Fahrzeugen die größtmögliche Geſchwindigkeit zu erzielen, dienen dieſe hauptſächlich dazu, die Dauerhaftigkeit der Wagen und die Betriebsſicherheit der Maſchinen zu erproben. Die größere Gefahr für den öffentlichen Verkehr iſt hiernach mit den Wettfahrten verbunden. Damit die notwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig getroffen werden können, unterliegt ihre Veranſtaltung der beſonderen Genehmigung der Zentralinſtanz. Für die Zuverläſſigkeitsfahrten, bei denen hauptſächlich die Anhäufung von Fahrzeugen zu Unzuträglichkeiten für den öffentlichen Verkehr führt, iſt die Genehmigung der zuſtändigen Behörde vorgeſchrieben. Auch hier wird die Behörde zu prüfen haben, ob die Veranſtaltung aus polizeilichen Gründen zu verbieten oder von beſonderen Bedingungen abhängig zu machen ſei. (In Preußen wird als zuſtändig für die Genehmigung im Sinne der Vorſchrift des Abſ. 2 der Kreislandrat zu erachten ſein, wenn die Veranſtaltung ſich auf einen Kreis erſtreckt, der Regierungspräſident, wenn mehrere Kreiſe in Anſpruch genommen werden, der Oberpräſident, wenn das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke berührt wird, und endlich die Zentralinſtanz, wenn ſich die Fahrt auf mehrere Provinzen ausdehnt.)

Zu § 24.

1) Zur Erlangung des Kennzeichens ſind die in das Reichsgebiet eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächſten Grenzzollamte vorzuführen.

(Für Grenzſtrecken, auf denen die Reichsgrenze nicht mit der Zollgrenze zuſammenfällt [z. B. Luxemburg], werden die zur Erteilung der Kennzeichen befugten Amtsſtellen von der Landespolizeibehörde beſtimmt.)

2) Die Amtsſtelle prüft die im § 24 der Grundzüge unter a und c bezeichneten Beſcheinigungen und Zeugniſſe auf ihre Gültigkeit ſowie dahin, ob ſie ſich auf das vorgeführte Fahrzeug und ſeinen Führer beziehen. Findet ſich nichts zu erinnern, ſo gibt die Amtsſtelle das Kennzeichen zugleich mit der Beſcheinigung über die Zuteilung und einem Exemplare der Polizeiverordnung aus und überwacht die vorſchriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens.

3) Die Gebühr fließt dem Bundesſtaate zu, in deſſen Gebiet das Kennzeichen zugeteilt iſt. Sie dient zu Deckung der ſämtlichen, den Bundesſtaaten durch die Kennzeichnung der außerdeutſchen Kraftfahrzeuge erwachſenden Koſten.

Aus der Gebühr iſt den mit der Zuteilung der Kennzeichen beauftragten Beamten für jedes ausgegebene Kennzeichen eine Vergütung von 50 Pf., und wenn

Digitized by Google

ihre Tätigkeit an den Werktagen in den im § 24 Abſ. 3 angegebenen Stunden oder an Sonn- und Feſttagen in Anſpruch genommen wurde, eine ſolche von 1 Mark zu zahlen.

4) Über die Ausgabe und den Rückempfang der Kennzeichen führen die Amtsſtellen ein Buch nach beifolgendem Muſter. Anlage B.

Zu § 27.

Die Unterſuchung der Fahrzeuge (vgl. auch § 4) hat am Sitze der Polizeibehörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörde wird dafür zu ſorgen haben, daß unrichtige Kennzeichen und Beſcheinigungen nicht weiter geführt werden.

Digitized by Google

Anlage A.

.................., den ten 19

(Wohnung) .... Nr. ....

1.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
2.	Die Firma, welche das Fahrzeug hergeſtellt hat.	
3.	Die Beſtimmung des Fahrzeugs.	
4.	Die Betriebsart.	
5.	Die Anzahl der Pferdekräfte.	
6.	Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
7.	Das Höchſtgewicht der Ladung. (Nur bei Laſtkraftwagen.)	

D.. zeige ich hiermit an, daß ich das nebenſtehend beſchriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will. Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverſtändigen, welches die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 ſowie ferner beſtätigt, daß das Fahrzeug den polizeilich zu ſtellenden Anforderungen entſpricht, liegt bei. [oder: Eine Beſcheinigung, welche die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 ſowie ferner beſtätigt, daß die dem vorzuführenden Fahrzeug entſprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entſpricht, liegt bei.]

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für ſeine Vorführung zwecks Abſtempelung der Kennzeichen anzuſetzen, es demnächſt zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulaſſen und die hierüber auszufertigende Beſcheinigung an mich auszuhändigen.

An

d...

zu

....

(Name)..

(Stand)..

Digitized by Google

Bezeichnung der Amtsſtelle: ....

Anlage B.

Nachweiſung der eingegangenen außerdeutſchen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe des Kennzeichens	Name, Stand und Wohnort des Einbringers	Firma, die das Fahrzeug hergeſtellt hat	Art und Beſtimmung des Fahrzeugs	Betriebsart	Zahl der Pferdekräfte	Eigengewicht des Fahrzeugs	Höchſtgewicht der Ladung (Nur bei Laſtkraftwagen)	Nummer des erteilten Kennzeichens	Vorausſichtliche Dauer des Aufenthalts im Inland und vorausſichtliche Ausgangsſtelle	Tag der Rückkunft des Kennzeichens	Ausgangsamt	Seite und Nummer des Gebührenbuchs	Bemerkungen

Digitized by Google

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

1. Preußen:	Ziffer **I** und für die Provinzen die Buchſtaben **A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z**, mithin: **IA, IC** uſw.
2. Bayern:	Ziffer **II** und Buchſtaben **A, B** uſw.
3. Sachſen (Königreich):	Die Ziffern **I, II, III, IV, V.**
4. Württemberg:	Ziffer **III** und Buchſtaben **A, B** uſw.
5. Baden:	" **IV** " " " " "
6. Heſſen:	" **V** " " " " "
7. Mecklenburg-Schwerin:	**MI.**
8. Sachſen (Großherzogtum):	**S.**
9. Mecklenburg-Strelitz:	**MII.**
10. Oldenburg:	**O.**
11. Braunſchweig:	**B.**
12. Sachſen-Meiningen:	**SM.**
13. Sachſen-Altenburg:	**SA.**
14. Sachſen-Koburg-Gotha:	**KG.**
15. Anhalt:	**A.**
16. Schwarzburg-Rudolſtadt:	**SR.**
17. Schwarzburg-Sondershauſen:	**SS.**
18. Waldeck:	**W.**
19. Reuß älterer Linie:	**RA.**
20. Reuß jüngerer Linie:	**RJ.**
21. Schaumburg-Lippe:	**SL.**
22. Lippe:	**L.**
23. Lübeck:	**HL.**
24. Bremen:	**HB.**
25. Hamburg:	**HH.**
26. Elſaß-Lothringen:	Ziffer **VI** und Buchſtaben **A, B** uſw.

Digitized by Google

LII. Verordnung, betreffend Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerſtraßen betreffend.

Vom 4. Auguſt 1906.

Der Senat verordnet:

Der § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die Heerſtraßen betreffend, (Geſetzbl. S. 24) wird wie folgt abgeändert:

„Fuhrwerke und Reiter haben den ihnen entgegenkommenden Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Vorauffahrendes Fuhrwerk oder Reiter müſſen dem nachfolgenden ſchneller fahrenden Fuhrwerk auf Anrufen oder ſonſt gegebenes Zeichen nach rechts ſo weit ausweichen, daß letzteres links vorbeifahren kann, und nötigenfalls ſtillhalten."

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 24. Juli und bekannt gemacht am 4. Auguſt 1906.

LIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Geſetzbl. S. 139), betreffend Vorſchrift über die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift).

Vom 4. Auguſt 1906.

Der Senat verordnet:

Die in der Überſchrift bezeichnete Verordnung wird dahin geändert, daß

1) an Stelle der in der Einleitung in Bezug genommenen Verordnung vom 8. Auguſt 1893 die Verordnungen vom 9. Juli und 10. Oktober 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengſtoffen (Geſetzbl. S. 105 und 171), und
2) an Stelle des im Abſatz 1 der allgemeinen Beſtimmungen in Bezug genommenen Bundesratsbeſchluſſes vom 15. Juni 1893 der Bundesratsbeſchluß vom 8. Juni 1905 treten.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. Juli und bekannt gemacht am 4. Auguſt 1906.

Digitized by Google

(Beilage 11.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer (Nr. 198 der Bremer Nachrichten vom 21. Juli 1906).

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe Eingehend.	Tarifklaſſe Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	Erſter Abſchnitt.		
	A. Erzeugniſſe des Acker-, Garten- und Wieſenbaues.		
	Kolonialwaren und Erſatzſtoffe für ſolche.		
	Die Nummer 61 wird wie folgt gefaßt:		
	(61 a/c) Kaffee, auch Kaffeeſchalen:		
61 a	roh	I	I
61 b	gebrannt oder geröſtet, auch gemahlen	I	I
61 c	Abfälle der Kaffeeſchälerei (Kirſchſchalen und Pergamenthülſen)	VI	VII

Bremen, den 20. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Digitized by Google

(Beilage 12.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 208 der Bremer Nachrichten vom 31. Juli 1906).

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warengattung.	Tarifklaſſe Eingehend.	Tarifklaſſe Ausgehend.
1.	2.	3.	4.
	Erſter Abſchnitt. Erzeugniſſe der Land- und Forſtwirtſchaft und andere tieriſche und pflanzliche Naturerzeugniſſe; Nahrungs- und Genußmittel.		
	B. Erzeugniſſe der Forſtwirtſchaft.		
	Die laufende Nr. 97 a wird wie folgt geändert:		
97 a 1.	Fichtenharze (Terpentinharze), roh oder gereinigt	VI	VI
97 a 2.	Andere Hartharze, roh oder gereinigt	III	III

Bremen, den 31. Juli 1906.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Muſter 3.

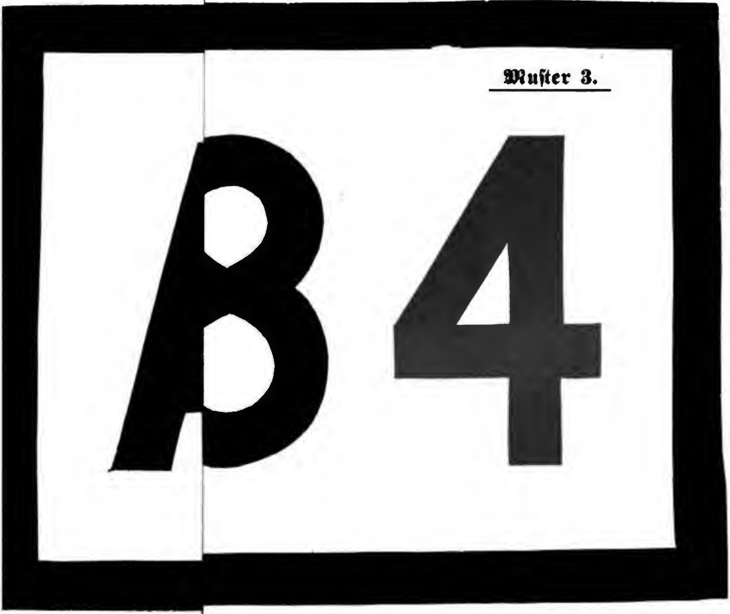

Digitized by Google

Muſter 4.

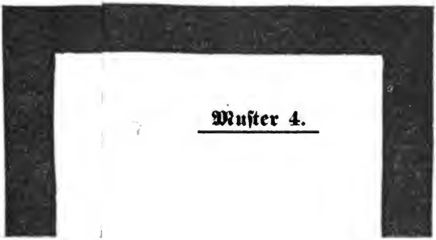

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4

Digitized by Google

Digitized by Google

hs P

CORNELL UNIVERSITY MAY 6 1907 LIBRARY.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 32.

Inhalt: Nr LIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend Beſtimmungen zur Ausführung des Offizierpenſionsgeſetzes und des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes vom 31. Mai 1906. S. 269.

LIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend Beſtimmungen zur Ausführung des Offizierpenſionsgeſetzes und des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes vom 31. Mai 1906.

Vom 9. Auguſt 1906.

Der Senat bringt die vom Bundesrat beſchloſſenen, durch das Zentralblatt für das Deutſche Reich am 23. Juni 1906 veröffentlichten Beſtimmungen zur Ausführung des Offizierpenſionsgeſetzes und des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgeſetzbl. S. 565 und S. 593) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 31. Juli und bekannt gemacht am 9. Auguſt 1906.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfaſſung hat der Bundesrat nachſtehende

Beſtimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Geſetzes über die Penſionierung der Offiziere einſchließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiſerlichen Marine und der Kaiſerlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgeſetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beſchloſſen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57.

1) Beim Erlöſchen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Penſionsgebührniſſe erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesſtaaten hierzu beſtimmt ſind oder hierzu beſtimmt werden (Penſionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Penſionärs gegen die Regelung ſind — ſofern er im Zivildienſt angeſtellt iſt, durch ſeine vorgeſetzte Dienſtbehörde — an die Penſionsregelungsbehörde zu richten.

Digitized by Google

Einſprüche gegen den Beſcheid der letzteren ſind auf demſelben Wege anzubringen und von der Penſionsregelungsbehörde mit Begutachtung der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entſcheidung vorzulegen, ſofern dieſe nicht ſchon als Penſionsregelungsbehörden entſchieden haben.

2) Den Penſionsregelungsbehörden iſt von allen Veränderungen in den perſönlichen Verhältniſſen eines Penſionärs, welche ein Erlöſchen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Penſionsgebührniſſen zur Folge haben können, insbeſondere von allen Anſtellungen oder Beſchäftigungen oder Erhöhungen des Dienſteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienſte Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kaſſen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuſtändigen Gerichten oder Staatsanwaltſchaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienſtes von den vorgeſetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienſtes von den Behörden, deren Kaſſen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpenſion anweiſenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Penſionsgebührniſſe erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 ſind insbeſondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienſtſtellung des Penſionärs,

die Höhe und Art des Dienſteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienſteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienſtzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienſtzeit (§§ 16, 53, 69),

die Zivildienſtzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab ſie zu berechnen iſt.

Bei Anſtellung oder Beſchäftigung im Zivildienſt iſt anzugeben, ob der Penſionär als Beamter angeſtellt oder in der Eigenſchaft eines ſolchen beſchäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar iſt oder ob der Penſionär ſich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältniſſe eines Dienſtverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 iſt der Mitteilung an die Penſionsregelungsbehörde Abſchrift der Penſionsnachweiſung beizufügen.

3) Die Frage, ob ein Penſionär im Zivildienſt als Beamter angeſtellt oder in der Eigenſchaft eines ſolchen beſchäftigt wird und ob demnach die Vorſchrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden iſt oder ob er ſich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältniſſe eines Dienſtverpflichteten zu der Behörde befindet, iſt ſchon bei Beginn der Dienſtleiſtung klarzuſtellen. Zunächſt entſcheidet hierüber die dem

Digitized by Google

Penſionär im Zivildienſt vorgeſetzte Behörde; die Entſcheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Penſionsregelungsbehörde. Iſt dieſe nicht gleichzeitig oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberſte Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, ſo iſt noch eine Entſcheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwiſchen der dem Penſionär vorgeſetzten Behörde und der Penſionsregelungsbehörde eine Meinungsverſchiedenheit beſtehen bleibt oder wenn bei der Penſionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entſcheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4) Penſionäre, die ſich im Ausland aufhalten, müſſen ihre Penſionsgebührniſſe im Inland entweder in eigener Perſon oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, ſowie den Nachweis des Lebens, falls ſie ihre Gebührniſſe nicht perſönlich erheben; ausnahmsweiſe kann mit Einverſtändnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuſtändige Konſulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande ſich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Penſionäre ſind von dem Nachweiſe der Reichsangehörigkeit befreit.

5) Die Zahlung der nach § 26 Abſ. 3 dem Zivilpenſionsfonds zu erſtattenden Penſionsbeträge erfolgt auf Anweiſung der Penſionsregelungsbehörde am Schluſſe jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 34.

6) Anträge auf Gewährung von Penſionsgebührniſſen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung ſind von der die Zivilpenſion feſtſtellenden Behörde der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisſtücke ſowie Abſchrift der Zivilpenſionsnachweiſung ſind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausſcheidens aus dem Zivildienſt ein penſionsfähiges Dienſteinkommen nicht zu, ſo iſt als ſolches das niedrigſte penſionsfähige Dienſteinkommen derjenigen Dienſtſtelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbeſtehen ſeiner Dienſtfähigkeit zuerſt eine Anſtellung mit Penſionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartſchaft auf das Einrücken in eine beſtimmte Dienſtſtelle mit Penſionsberechtigung, ſo wird das penſionsfähige Dienſteinkommen vom Reichskanzler, für das bayeriſche Kontingent von der bayeriſchen Staatsregierung beſtimmt.

Zu § 35.

7) Die im § 35 bezeichneten Perſonen erhalten Penſionen nach folgenden Grundſätzen:

Als penſionsfähiges Dienſteinkommen gelten $^{7}/_{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Perſonen als Entſchädigung für die Dienſtleiſtungen bei dem Feld- oder Beſatzungsheer oder bei der Kaiſerlichen Marine für die Dauer eines

Digitized by Google

Jahres zu zahlen iſt. Iſt eine bare Vergütung nicht zu zahlen, ſo beſtimmt der Reichskanzler, für das bayeriſche Kontingent die bayeriſche Staatsregierung, den Betrag des penſionsfähigen Dienſteinkommens.

Die Penſion beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des penſionsfähigen Dienſteinkommens; ſie beträgt bei teilweiſer Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derſelben einen in Hundertſteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Beſtimmung der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes iſt der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Penſionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Penſion entſprechend feſtzuſetzen. Die Penſion iſt dauernd zu gewähren, ſobald ausgeſchloſſen iſt, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Penſion iſt entſprechend dem § 6 Abſ. 4 abzurunden.

Neben der Penſion iſt Verſtümmelungszulage, Kriegszulage, Penſionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorſchriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpenſionsgeſetzes zu gewähren, je nachdem die Penſionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten ſind. Die Entſcheidung hierüber trifft die oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberſte Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorſchriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes finden entſprechende Anwendung.

Die Ausſtellung der Quittungen erfolgt nach den Beſtimmungen für die Zahlung von Penſionsgebührniſſen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiſerlichen Marine oder der Schutztruppen.

8) Bei Ermittelung der Penſionen für Perſonen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältniſſe zu einer Kaiſerlichen Schutztruppe ſtehen, iſt das penſionsfähige Dienſteinkommen eines in unterſter Gehaltsſtufe ſtehenden Beamten derjenigen heimiſchen Beamtenklaſſe zugrunde zu legen, in welche ſie nach ihrer Dienſtſtellung und Dienſttätigkeit einzureihen ſind.

Der Reichskanzler iſt ermächtigt, nach Maßgabe der Dienſtzeit des zu Verſorgenden zu beſtimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsſtufe der Berechnung des penſionsfähigen Dienſteinkommens zugrunde zu legen iſt.

Iſt eine Beamtenklaſſe, in welche der zu Verſorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, ſo beſtimmt der Reichskanzler den Betrag des penſionsfähigen Dienſteinkommens.

Zu § 37.

9) Zu Unrecht erhobene Penſionsgebührniſſe, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, ſind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührniſſe von der Penſionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge iſt nach Lage der Verhältniſſe des Penſionärs von der oberſten Militärverwaltungsbehörde des

Digitized by Google

Kontingents bezw der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes feſtzuſetzen. Dabei iſt indes nicht außer acht zu laſſen, daß die vollſtändige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit ſichergeſtellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfaſſung hat der Bundesrat nachſtehende

Beſtimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Geſetzes über die Verſorgung der Perſonen der Unterklaſſen des Reichsheeres, der Kaiſerlichen Marine und der Kaiſerlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgeſetzbl. 1906 Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung ſeiner Beſtimmungen vom 22. Februar 1875 beſchloſſen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1) Bis zu der durch das vorbezeichnete Geſetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundſätze für die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882 und der „Grundſätze, betreffend die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Kommunalbehörden uſw. mit Militäranwärtern" von 1899 finden dieſe Grundſätze nebſt Erläuterungen ſinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anſtellungsſcheins Anwendung,

a. daß ſich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienſtes beſchränken und

b. daß ſie bei der Stellenbeſetzung nur dann berückſichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilverſorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2) Stellenanwärter, die ſtatt des Zivilverſorgungsſcheins nachträglich die Zivilverſorgungsentſchädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anſtellungsbehörden, bei denen ſie vorgemerkt ſind, Anzeige zu erſtatten und ſind in den Bewerberverzeichniſſen zu ſtreichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3) Bei Rückzahlung von Verſorgungsgebührniſſen oder beim Erlöſchen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesſtaaten hierzu beſtimmt ſind oder hierzu beſtimmt werden (Penſionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung ſind — ſofern er im Zivildienſt angeſtellt iſt, durch Vermittlung ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde — an die Penſionsregelungsbehörde zu richten. Einſprüche gegen deren Beſcheid ſind auf demſelben Wege anzubringen und von der Penſionsregelungsbehörde

Digitized by Google

mit Begutachtung der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entſcheidung vorzulegen, ſofern dieſe nicht ſchon als Penſionsregelungsbehörden entſchieden haben.

4) Den Penſionsregelungsbehörden iſt von allen Veränderungen in den perſönlichen Verhältniſſen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Verſorgungsgebührniſſen oder ein Erlöſchen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbeſondere von allen Anſtellungen oder Beſchäftigungen im Militär- oder Zivildienſte, bei Kapitulanten mit einer Dienſtzeit von mindeſtens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Dienſteinkommens, bis zum Betrage von 2000 ℳ, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgeſetzten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des § 33 Nr. 2, § 34 Abſ. 1 Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuſtändigen Gerichten oder Staatsanwaltſchaften;

des § 36 Nr. 1 von den daſelbſt genannten Anſtalten oder Inſtituten;

des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpenſion anweiſenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Verſorgungsgebührniſſe erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Penſions-) Quittungsbuch iſt der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feſtſteht, daß die Anſtellung oder Beſchäftigung im Zivildienſt einen Zeitraum von ſechs Monaten nicht überſchreiten wird oder wenn ſich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anſtalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienſte (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erſtreckt, ſo kann die Mitteilung an die Penſionsregelungsbehörde unterbleiben, da in dieſem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Verſorgungsgebührniſſe nicht zu ruhen hat.

5) Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 ℳ an Kapitulanten (§ 22) iſt aus dem Militärpaſſe zu erſehen.

Die vorgeſetzte Behörde hat den Angeſtellten oder Beſchäftigten auf ſeine geſetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags beſonders hinzuweiſen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Penſionsregelungsbehörde in angemeſſenen Teilbeträgen erfolgen.

6) Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anſtalten aufgenommen, ſo entſcheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpenſion oder Rente ganz oder zum Teil zur Beſtreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren iſt.

Unter Familie im Sinne dieſer Vorſchrift ſind außer der Ehefrau und der im § 39 Abſ. 1 bezeichneten Nachkommenſchaft auch Pflegekinder ſowie die Eltern

Digitized by Google

und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verſtehen, ſofern dieſer ihr Ernährer iſt.

7) Bei Anſtellungen oder Beſchäftigungen im Zivildienſte (§ 36 Abſ. 2) hat die vorgeſetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten-(Penſions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anſtellungs- oder Beſchäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a. Art des Anſtellungs- oder Beſchäftigungsverhältniſſes, im beſonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angeſtellt iſt oder in der Eigenſchaft eines ſolchen beſchäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienſtverpflichteten zu der Behörde tritt;
b. Tag des Beginns der Anſtellung oder Beſchäftigung;
c. Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächſt iſt das Quittungsbuch der Penſionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiſer oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpenſion oder Rente nach dem Geſetze zu entſcheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuſtändige Kaſſe mit Zahlungsanweiſung zu verſehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anſtellung oder Beſchäftigung zuſammen, ſo iſt für den Fortbezug der Invalidenpenſion oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzuſehen.

Das Quittungsbuch wird ſodann durch Vermittelung der vorgeſetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieſer durch Namensunterſchrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgeſetzten Behörde aufbewahrt, ſobald er zur Erhebung von Verſorgungsgebührniſſen nicht mehr berechtigt iſt.

Um den regelmäßigen Empfang der Verſorgungsgebührniſſe nicht zu ſtören, ſollen die Quittungsbücher in der Zeit zwiſchen dem zweiten und letzten Tage eines und desſelben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausſcheiden aus dem Zivildienſte mit oder ohne Penſion iſt das Quittungsbuch der Penſionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpenſions- oder Rentenbezugs ſo zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlaſſungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher ſind fortan nach dem beiliegenden Muſter anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Verſorgungsgebührniſſe nicht nach dem neuen Geſetze feſtgeſtellt ſind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8) Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienſt als Beamter angeſtellt oder in der Eigenſchaft eines ſolchen beſchäftigt wird und ob demnach die Vorſchrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden iſt oder ob er ſich

Digitized by Google

nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienſtverpflichteten zu der Behörde befindet, iſt ſchon bei Beginn der Dienſtleiſtung klarzuſtellen. Zunächſt entſcheidet hierüber die dem Angeſtellten oder Beſchäftigten vorgeſetzte Behörde; die Entſcheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Penſionsregelungsbehörde. Iſt dieſe nicht gleichzeitig oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberſte Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, ſo iſt noch deren Entſcheidung herbeizuführen, wenn zwiſchen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgeſetzten Behörde und der Penſionsregelungsbehörde eine Meinungsverſchiedenheit beſtehen bleibt oder wenn bei der Penſionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entſcheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9) Invaliden oder Rentenempfänger, die ſich im Ausland aufhalten, müſſen ihre Verſorgungsgebührniſſe im Inland entweder in eigener Perſon oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, ſowie den Nachweis des Lebens, falls ſie ihre Gebührniſſe nicht perſönlich erheben; ausnahmsweiſe kann mit Einverſtändnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuſtändige Konſulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande ſich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger ſind von dem Nachweiſe der Reichsangehörigkeit befreit.

10) Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußſatz dem Zivilpenſionsfonds zu erſtattenden Invalidenpenſions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweiſung der Penſionsregelungsbehörde am Schluſſe jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 40.

11) Zu Unrecht erhobene Verſorgungsgebührniſſe, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, ſind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührniſſe von der Penſionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge iſt nach Lage der Verhältniſſe des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde feſtzuſetzen. Dabei iſt indes nicht außer acht zu laſſen, daß die vollſtändige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit ſichergeſtellt werden muß.

Digitized by Google

Quittungsbuch

des

Invaliden

Rentenempfängers

vom

(Geldbetrag) Militär-Rente*), Invalidenpenſion,

" Verſtümmelungszulage,

" Rentenerhöhung,

" Tropenzulage,

" Kriegszulage,

" Zivilverſorgungsentſchädigung,

" Alterszulage.

Summe:

Laut Anweiſung vom ten

vom ten ab.

Zahlung

aus der Kaſſe zu

Kat. Buchſt. Blatt Nr.

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienſtzeit von mindeſtens 18 Jahren iſt in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienſtzeit bewilligt worden iſt (Dienſtzeitrente). Außerdem iſt für die Regelung des Rentenbezugs während der Anſtellung im Zivildienſt unter der Summe der Verſorgungsgebührniſſe der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente ſowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

Digitized by Google

1.

Verpflichtungsbeſtimmungen
für
die Invaliden und die Rentenempfänger.

1) Der Invalide oder Rentenempfänger iſt verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu laſſen. Wird die Zahlung auf Grund beſonderer Quittungen geleiſtet, dann tritt an die Stelle dieſer Verhandlung eine entſprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck verſehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu beſcheinigen ſind. Ohne eine ſolche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2) Das Quittungsbuch iſt ſorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, ſo trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verluſtes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kaſſe ſofort Anzeige zu machen.

3) Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienſte, bei den Verſicherungsanſtalten für Invalidenverſicherung, bei ſtändiſchen oder ſolchen Inſtituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in ſolchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilſtellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anſtellungsſcheins vorbehalten ſind, als Beamter oder in der Eigenſchaft eines Beamten unter Gewährung eines Dienſteinkommens angeſtellt oder beſchäftigt wird, hat das Quittungsbuch ſeiner vorgeſetzten Behörde ſofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Verſorgungsgebührniſſen werden durch Einbehalten der fälligen Verſorgungsgebührniſſe gedeckt oder anderweit eingezogen.

4) Bei der Aufnahme in Invalideninſtitute, in eine militäriſche Kranken-, Heil- oder Pflegeanſtalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienſte (§ 36 Nr. 1, 2 Geſ. 06) iſt das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil uſw. zu übergeben.

5) Wenn der Invalide oder Rentenempfänger ſeinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, ſo muß er ſein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlſtelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kaſſe nachſuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers iſt von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kaſſe zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührniſſe erteilt.

Digitized by Google

2.

Nr. .... Zahlungs-Ordnung für

Rentenempfänger ....

Kaſſe zu ....

.................., den ....ten September ......

Vor dem ....

erſcheint heute der

von Perſon bekannte Rentenempfänger ....

gehörig beglaubigte Invalide

....

und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienſtes als Beamter oder in der Eigenſchaft eines Beamten nicht angeſtellt / beſchäftigt und beziehe das auf Seite .... dieſes Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die nebenſtehenden Gebührniſſe habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag Mark	Geldbetrag Pf.	Unterſchrift des Kaſſenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
Auguſt			
September			

.................................., den ....ten März ....

Vor dem ....

erſcheint heute der

von Perſon bekannte Rentenempfänger ....

gehörig beglaubigte Invalide

....

und erklärte:

In bin in einer Stelle des Zivildienſtes als Beamter oder in der Eigenſchaft eines Beamten nicht angeſtellt / beſchäftigt und beziehe das auf Seite .... dieſes Buches aufgeführte Einkommen.

Die nebenſtehenden Gebührniſſe habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag Mark	Geldbetrag Pf.	Unterſchrift des Kaſſenbeamten
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

Bei Einſtellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieſes Blatt als Beleg durch die Kaſſe entnommen.

*) Was nicht zutrifft, iſt zu durchſtreichen.

Digitized by Google

3.

Nr.	Beſchäftigungs- und Anſtellungsverhältnis ſowie Zivildienſteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark
	Der Rentenempfänger, ehemaliger .... iſt ſeit dem .... ten .... bei .... als Beamter in der Stelle eines .... angeſtellt (oder in der Eigenſchaft als Beamter in der Stelle eines .... beſchäftigt). Er bezieht vom .... ten .... ab ein Dienſteinkommen*) von jährlich .... Ort. Datum. Firma. .... Unterſchrift.	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienſtzeit iſt anzugeben, aus welchen Bezügen das Dienſteinkommen ſich zuſammenſetzt.

Digitized by Google

4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Verſorgungsgebührniſſe nach nebenſtehenden Angaben.	Geldbetrag Mark
Zu 1.	Nach nebenſtehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger .... ſeine Rente von Mark monatlich (/100 der Vollrente) bis Ende .... unverkürzt fortzuempfangen. Vom ten .... ab erhält er nur noch den 20/100 der Vollrente überſteigenden Betrag*) weiter gezahlt mit monatlich	....
	Die Steuerkaſſe zu .... iſt heute mit Zahlungsanweiſung verſehen worden. Ort. Datum. Behörde. Unterſchrift. Vorſtehende Regelungsverfügung iſt mir heute bekannt gemacht worden. den ten Unterſchrift des Empfängers.	

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienſtzeit von mindeſtens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden iſt, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorſchrift des § 36 Nr. 3c.

Digitized by Google

5.

Nr.	Beſchäftigungs- und Anſtellungsverhältniſſe ſowie Zivildienſteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
2	Der Rentenempfänger, ehemaliger ...... iſt nach einer penſionsfähigen Dienſtzeit von Jahren Tagen in den Ruheſtand verſetzt und bezieht vom ...... ab eine Penſion von ...... Die Penſion iſt von dem penſionsfähigen Dienſteinkommen von ...... Mark mit .../60*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als ...... hätte er ein penſionsfähiges Dienſteinkommen (...... Gehalt und ...... Mark penſionsfähiger Wohnungsgeldzuſchuß) von ...... Mark und ſomit eine Penſion (45/60*) des Dienſteinkommens) von ...... erreichen können. .... Ort. Datum. Firma. Unterſchrift.	

*) Iſt die Skala nach Landesrecht eine günſtigere, ſo iſt die Penſion nach dieſer zu berechnen.

Digitized by Google

6.

Nr.	Regelung des Bezugs der Verſorgungsgebührniſſe nach nebenſtehenden Angaben.	Geldbetrag Mark
Zu 2.	Nach nebenſtehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger ………… neben der im Zivildienſt erdienten Penſion von …… Mark bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als …… erreichbaren Höchſtpenſionsbetrags von …… Mark von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich …… vom …… zu beziehen. Der Reſtbetrag der Rente von monatlich …… wird dem Zivilpenſionsfonds erſtattet. ………… Ort. Datum. Firma. Unterſchrift. Vorſtehende Regelungsverfügung iſt mir heute bekannt gemacht worden. ……, den ten …… ………… Unterſchrift des Empfängers.	

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 33.

[Library stamp: ... MAY 5 ...]

Inhalt: Nr. LV. Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch. S. 285. — Beilage 13. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſt vorbehaltenen Stellen. S. 292.

LV. Verordnung, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch.

Vom 16. Auguſt 1906.

Der Senat verordnet:

I. Milchviehhaltungen.

§ 1.

Wer im bremiſchen Staatsgebiete Kühe halten will, um deren Milch gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, hat dies dem zuſtändigen Medizinalamt unter Angabe ſeiner Wohnung und der Lage der Stallung vorher anzuzeigen.

Von der Verlegung und Aufgabe einer Milchviehhaltung iſt dem Medizinalamt innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen.

§ 2.

Zur Gewinnung von für den Verkehr beſtimmter Milch dürfen nicht benutzt werden:

a) Kühe, die an Lungenſeuche, an Euter- oder Allgemeintuberkuloſe, an Euterentzündungen, Krankheit mit Gelbſucht, Ruhr, Eitervergiftungen, fauligen Gebärmutterentzündungen oder fieberhaften Erkrankungen leiden,
b) Kühe, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen,
c) Kühe, die nahe vor dem Abkalben ſtehen,
d) Kühe, die abgekalbt haben, ſolange ihre Milch beim Kochen noch gerinnt, mindeſtens aber 120 Stunden nach dem Abkalben.

Der Milchviehhalter iſt verpflichtet, jede Erkrankung, welche Anzeichen einer der unter a) bezeichneten Krankheiten aufweiſt, ſofort dem Medizinalamt anzuzeigen.

Digitized by Google

Für die Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Rauſchbrand, Tollwut oder Maul- und Klauenſeuche leiden, gelten die Vorſchriften des Reichsgeſetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen.

§ 3.

Die Stallräume müſſen hell, luftig und geräumig ſein.

Für jedes Stück Großvieh muß mindeſtens eine Grundfläche von 1 m Breite und 3 m Länge einſchließlich der Stallrinne vorhanden ſein; die Höhe des Stalles muß mindeſtens 2,75 m betragen. Der Fußboden muß undurchläſſig ſein und ſich leicht reinigen laſſen.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieſer Verordnung bereits beſtehenden Stallungen können während der erſten zehn Jahre nach Inkrafttreten dieſer Verordnung vom Medizinalamt auf Antrag Ausnahmen zugelaſſen werden.

Alljährlich mindeſtens einmal, und zwar regelmäßig im Mai, ſind die Innenwände und Decken der Ställe mit Kalkmilch abzuweißen oder, wo dies nicht angängig iſt, mit zweiprozentiger, mindeſtens 50 ° C. heißer Sodalöſung (1/5 kg Soda auf 10 Liter Waſſer) gründlich abzuwaſchen.

Die Kuhſtälle müſſen von den Stallungen für Schweine ſo vollſtändig abgeſondert ſein, daß durch dieſe die Kühe und die Milch nicht verunreinigt werden können. Ausnahmen von dieſer Vorſchrift kann das Medizinalamt während der erſten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieſer Verordnung zulaſſen.

§ 4.

Die Kühe ſind ſauber zu halten, im Stalle täglich mindeſtens einmal mittels Striegels und Bürſte gründlich zu reinigen und von jedem Schmutze zu befreien; die beſchmutzte Streu und die Abgänge der Tiere ſind täglich mindeſtens einmal aus dem Stalle zu entfernen. Die Benutzung von gebrauchtem Bettſtroh und anderen gebrauchten Abfallſtoffen als Streumittel iſt verboten.

Die Euter der im Stalle befindlichen Tiere ſind vor dem Abmelken mit einem ſauberen Tuche trocken zu reinigen. Die erſten Züge aus den Zitzen ſind wegzuſpritzen.

Blähende, gährende oder faulende Futterſtoffe, ſowie ſolche, die giftige Pflanzen enthalten, ſind zu vermeiden.

Zum Tränken im Stalle iſt Leitungswaſſer oder Waſſer aus öffentlichen Brunnen zu verwenden. Wo ſolches nicht vorhanden iſt, darf nur Waſſer, das vom Medizinalamt nicht beanſtandet iſt, verwendet werden.

§ 5.

An anſteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidende oder mit eiternden Wunden an den Händen behaftete Perſonen ſind von der Pflege der Tiere, dem Melkgeſchäft, der Weiterbehandlung der Milch und dem Reinigen der Gefäße auszuſchließen. Das gleiche gilt von denen, welche ſolche Perſonen pflegen oder mit deren Abgängen und Wäſche in Berührung kommen.

Digitized by Google

Die Melkenden haben vor dem Melken ihre Hände mittels Waſſer und Seife gründlich zu reinigen und während des Melkens eine nur hierbei zu benutzende, ſaubere, waſchbare Schürze zu tragen.

§ 6.

Nach dem Melken iſt die Milch ſofort aus dem Stalle zu entfernen; das Kühlen der Milch in den Stallräumen iſt verboten.

Die Aufbewahrung der Milch in Räumen, die als Wohn- oder Schlafräume dienen oder mit ſolchen in unmittelbarer Verbindung ſtehen, ſowie in Räumen, in denen ſich riechende, gährende oder faulende Subſtanzen befinden oder die in der Nähe von Bedürfnisanſtalten und ähnlichen Anlagen liegen, iſt verboten.

Die zur Aufbewahrung der Milch dienenden Räume müſſen ſtets ſauber und ſtaubfrei gehalten und gut gelüftet ſein.

II. Verkehr mit Milch.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Milch in Verkehr bringen will, hat dies dem zuſtändigen Medizinalamt unter Bezeichnung der Räume, die zur Aufbewahrung und zum Verkauf der Milch dienen ſollen, vorher anzuzeigen.

Bei der Anzeige iſt zugleich anzugeben, ob der Handel

nur mit Milch von eigenen Kühen,
mit Milch von eigenen und fremden Kühen,
oder nur mit Milch von fremden Kühen

betrieben werden ſoll.

Die Bezugsquelle fremder Milch iſt genau anzugeben.

Von der Verlegung und Aufgabe des Geſchäftes ſowie von jeder Änderung der Bezugsquelle iſt dem Medizinalamt innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen.

Die Milchverkaufsſtellen ſind durch ein Schild oder eine Inſchrift augenfällig als ſolche zu bezeichnen.

§ 8.

Zum Feilhalten und zum Verkauf werden nur folgende Milchſorten zugelaſſen:

1) Vollmilch,
2) Magermilch,
3) Rahm, Buttermilch und ſogenannte dicke Milch.

Als Vollmilch darf nur ſolche Milch verkauft oder feilgehalten werden, welcher nichts genommen und nichts hinzugeſetzt iſt. Sie muß an Fett mindeſtens 2,5 % und an Geſamtnährſtoffen mindeſtens 11 % enthalten.

Jede Milch, deren Fettgehalt weniger als 2,5 % beträgt, gilt als Magermilch; auch der Magermilch darf nichts hinzugeſetzt werden.

Digitized by Google

Vollmilch und Magermilch müſſen ſo beſchaffen ſein, daß ſie in den drei erſten Stunden nach dem Verkauf beim Kochen nicht gerinnen.

Rahm muß mindeſtens 10 % Butterfett enthalten.

§ 9.

An den Gefäßen, aus denen die Milch abgegeben wird, ſowie an den Transportgefäßen iſt an einer in die Augen fallenden Stelle die im Gefäß enthaltene Milchart in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift zu bezeichnen. Alle zur Aufbewahrung oder zum Transport von Magermilch dienenden Gefäße ſind an ihrer Außenſeite mit einem mindeſtens 3 cm breiten, ringsum laufenden roten Farbeſtreifen auf andersfarbigem Grunde zu verſehen.

Bei geſchloſſenen Milchwagen ſind die Bezeichnungen außerdem auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen anzubringen.

§ 10.

Alle Gefäße zum Aufbewahren, zum Transport oder zum Meſſen von Milch müſſen aus Holz, Glas, Steingut, Zinn, emailliertem oder verzinntem Kupfer oder Eiſenblech beſtehen; ihre Verwendung zu anderen Zwecken iſt verboten. Der Durchmeſſer der Gefäßöffnungen muß, außer bei Glasgefäßen, mindeſtens 12 cm betragen.

Aufbewahrungs- und Transportgefäße müſſen mit einem dichtſchließenden Deckel verſehen ſein; eine Dichtung desſelben mit Stroh, Papier oder Lappen iſt verboten. Zur Dichtung verwendete Gummiringe müſſen frei von ſchädlichen Metallen ſein.

Kräne, aus denen Milch verzapft wird, dürfen nur aus Zinn oder aus gut verzinntem Kupfer und Meſſing beſtehen.

Gefäße mit Milch dürfen auf Straßen oder in offenen Hausfluren, Höfen und Torfahrten nicht ohne Aufſicht auf dem Erdboden aufgeſtellt werden. Ausgenommen ſind die den einzelnen Abnehmern gehörenden oder für dieſelben beſtimmten Gefäße, welche auf andere Weiſe nicht abgeliefert werden können.

§ 11.

Alle Meß-, Transport- und Aufbewahrungsgefäße ſowie die Kräne ſind täglich mindeſtens einmal, bei heißer Witterung zweimal mit kaltem Waſſer gründlich auszuſpülen und nach der Spülung mit heißem Waſſer oder ſtrömendem Dampf von 100 ° C. gründlich zu reinigen. Zum Austrocknen ſind die Gefäße umgeſtülpt aufzuſtellen.

Zum Reinigen der Gefäße iſt nur Waſſer aus der Waſſerleitung oder aus öffentlichen Brunnen zu verwenden. Wo ſolches nicht vorhanden iſt, darf nur vom Medizinalamt nicht beanſtandetes Waſſer verwendet werden.

Bei der Verwendung von Sodalöſungen zum Reinigen iſt durch Nachſpülen mit reinem Waſſer für vollſtändige Entfernung der Soda zu ſorgen.

Digitized by Google

§ 12.

Die zum Transport der Milch dienenden Wagen müſſen leicht zu reinigen ſein und ſtets ſauber gehalten werden. Offene Milchwagen ſind mit Vorrichtungen zu verſehen, welche die Beſtrahlung der Gefäße durch die Sonne vollkommen verhindern; in den Monaten November bis Februar einſchließlich dürfen dieſe Vorrichtungen fehlen.

Gebrauchte Wäſche, Kleidungsſtücke, Küchenabfälle ſowie riechende, faulige oder leicht faulende Gegenſtände dürfen auf Milchwagen nicht mitgeführt werden.

§ 13.

Für die Räume, welche zur Aufbewahrung oder zum Verkauf der Milch dienen, gelten die Vorſchriften des § 6 Abſatz 2 und 3.

§ 14.

Kommt im Hauſe oder in den Geſchäftsräumen eines Milchhändlers eine Erkrankung an Unterleibstyphus, Ruhr oder Cholera vor, ſo iſt die Abgabe von Milch ſofort einzuſtellen und darf erſt mit Erlaubnis des Medizinalamts wieder beginnen.

Beim Verdacht des Ausbruchs einer dieſer Krankheiten oder wenn Scharlach oder Diphtherie im Hauſe des Milchhändlers auftritt, hat dieſer ſofort die Entſcheidung des Medizinalamts über die weitere Abgabe der Milch einzuholen.

§ 15.

Das Medizinalamt kann die Abgabe von Milch von Grundſtücken verbieten, auf denen oder in deren Umgebung geſundheitswidrige oder unreine Zuſtände herrſchen.

§ 16.

Verboten iſt, Milch von Tieren der im § 2 Abſatz 1 bezeichneten Art in Verkehr zu bringen.

Verboten iſt ferner, Milch in Verkehr zu bringen, welche blau oder rot gefärbt, mit Schimmelpilzen beſetzt, bitter, faulig, ſchleimig oder ſonſtwie verdorben iſt, Blut oder Blutgerinnſel enthält oder deren Gehalt an feſtem Schmutz in einem Liter mehr als 15 mg beträgt.

Verboten iſt, der Milch Stoffe irgend welcher Art zuzuſetzen.

Die Konſervierung der Milch darf nur durch Anwendung von Kälte oder Wärme geſchehen.

§ 17.

Unter der Bezeichnung Dauermilch darf nur ſolche Milch verkauft oder feilgehalten werden, die einer Temperatur von mindeſtens 100 ° C. nicht weniger als 15 Minuten ausgeſetzt geweſen und bei welcher der luftdichte Verſchluß der die Milch enthaltenden Gefäße während des Erhitzens erfolgt iſt. Der Verſchluß muß bis zur Abgabe an die Konſumenten unverſehrt bleiben.

Digitized by Google

Als krankheitskeimfreie Milch darf nur ſolche Milch verkauft oder feilgehalten werden, die entweder mindeſtens zwei Minuten in Siedehitze geweſen oder die in Apparaten mit zwangsläufiger Führung, Rührwerk und kontinuierlichem Betriebe auf mindeſtens 85° C. erhitzt worden iſt.

Milchhändler, die ein anderes Verfahren in Anwendung bringen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Medizinalamts.

§ 18.

Vorzugsmilch.

Für die Gewinnung, das Feilhalten und den Verkauf von Kindermilch, Kurmilch, Kontrollmilch, Vorzugsmilch oder Milch mit ähnlichem Namen, durch welchen geſagt werden ſoll, daß die Milch in geſundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen ſei, gelten außer den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorſchriften folgende Sonderbeſtimmungen:

a) Wer derartige Milch gewinnen oder gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, hat dies dem Medizinalamte vorher beſonders anzuzeigen. Bei ſogenannter präparierter Milch iſt die Art der Zubereitung und der Zuſammenſetzung zugleich mit anzugeben.

b) Die zur Gewinnung ſolcher Milch dienenden Kühe müſſen in einem abgeſonderten Stalle aufgeſtellt werden, in welchem anderes Rindvieh, Schafe oder Ziegen nicht gehalten werden.

c) Jedes Tier iſt vor ſeiner Einſtellung auf ſeinen Geſundheitszuſtand zu unterſuchen. Die Unterſuchung iſt mindeſtens einmal monatlich zu wiederholen.

Die Unterſuchung geſchieht auf Koſten des Milchviehhalters durch den beamteten oder einen vom Medizinalamt zu beſtimmenden Tierarzt. Dem Tierarzt iſt vom Ab- und Zugang ſowie von jeder Erkrankung der Milchtiere innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen.

d) Die Haltung und Fütterung der zur Gewinnung von Vorzugsmilch benutzten Kühe unterſteht ebenfalls der Aufſicht des Tierarztes, deſſen Anordnungen Folge zu leiſten iſt.

e) Die Milch iſt ſofort nach der Gewinnung tief abzukühlen.

f) Milch, welche als Vorzugsmilch verkauft oder feilgehalten wird, darf an feſten Schmutzſtoffen nicht mehr als 10 mg im Liter enthalten.

g) Vorzugsmilch darf, abgeſehen von der in Kuranſtalten an die Konſumenten zum ſofortigen Genuß abgegebenen Milch, nur in ungefärbten weißen Glasgefäßen mit entſprechender Aufſchrift verkauft oder feilgehalten werden.

Digitized by Google

§ 19.

Eingeführte Milch.

Wer aus nichtbremiſchem Gebiete Vollmilch, Magermilch, Rahm oder Vorzugsmilch einführt, hat auf Erfordern des Medizinalamts durch ein Zeugnis des zuſtändigen beamteten Arztes oder Tierarztes nachzuweiſen, inwiefern die Gewinnung, die Aufbewahrung und der Transport der Milch den Vorſchriften dieſer Verordnung entſprechen.

Die Einfuhr von Milch aus Ortſchaften, in denen Seuchen herrſchen, iſt verboten; das zuſtändige Medizinalamt kann Ausnahmen geſtatten.

III. Schlußbeſtimmungen.

§ 20.

Den zuſtändigen beamteten Ärzten und Tierärzten ſowie den Beamten der Polizei iſt jederzeit der Eintritt in die Stallungen und die Räume, in denen Milch aufbewahrt, verarbeitet oder feilgehalten wird, zu geſtatten.

Sie ſind befugt, überall Proben zum Zwecke der Unterſuchung gegen Empfangsbeſcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen iſt dem Beſitzer ein Teil der Probe amtlich verſchloſſen oder verſiegelt zurückzulaſſen. Für die entnommene Probe iſt Entſchädigung in Höhe des üblichen Kaufpreiſes zu leiſten.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung werden, ſofern nicht auf Grund anderer geſetzlicher Vorſchriften, insbeſondere des Reichsgeſetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, eine höhere Strafe verwirkt iſt, mit Geldſtrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 22.

Die Medizinalämter ſind befugt, die Ergebniſſe der amtlichen Milchunterſuchungen und der Ermittelungen über die Gewinnung und Behandlung der in das bremiſche Staatsgebiet eingeführten Milch zu veröffentlichen.

§ 23.

Dieſe Verordnung tritt am 1. November 1906 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Medizinalamtes zu Bremerhaven vom 12. Auguſt 1886, betreffend den Milchhandel in Bremerhaven, außer Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 16. Auguſt 1906.

Digitized by Google

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichniſſe der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beſchloſſen worden iſt.

Nachtrag V

zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichniſſe aufgeführten Stellen ſind den Militäranwärtern ausſchließlich vorbehalten, ſofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt iſt.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denſelben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich ſind, ſind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
Nachzufügen iſt als Ziffer			
32. Deputation für die Unterweſerkorrektion.			
*Bureauvorſteher	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
*Kanzliſten	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
*Buchhalter	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Schreiber	—	Regierungskanzlei.	
Bureaudiener	—	—	
Boten	—	—	
Lageraufſeher	—	—	

Bremen, den 10. Auguſt 1906.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 34.

Inhalt: Nr. LVI. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausſchlußgebietes in Bremen S. 293. — Beilage 14. Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb der Lokomobilen. S. 294. — Beilagen 15 und 16. Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 296 und 297. — Beilage 17. Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven. S. 298.

LVI. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausſchlußgebietes in Bremen.

Vom 15. September 1906.

Unter Bezugnahme auf den Beſchluß des Bundesrats vom 17. April 1902, betreffend Erweiterung des Freibezirks in Bremen und deſſen Umwandlung in ein Zollausſchlußgebiet, wonach zu einem vom Senate zu beſtimmenden Zeitpunkte das Zollausſchlußgebiet eine näher bezeichnete Erweiterung erfahren ſoll, ſetzt der Senat als Zeitpunkt für dieſe Erweiterung des Zollausſchlußgebietes den 1. Oktober d. J. feſt.

Der Lauf der Zollgrenze des erweiterten Zollausſchlußgebiets iſt der folgende:

Das erweiterte Zollausſchlußgebiet in Bremen wird in ſeinem nordöſtlichen Teile von der Contreſcarpe an durch das darin für Verwaltungszwecke errichtete Gebäude begrenzt, welches ſich an der Südweſtſeite der Tannenſtraße hinzieht. Von der letzteren nach Norden und weiter nach Nordweſten folgt die Grenze dem Laufe der Straßen Korffsdeich und Gröpelingerdeich, tritt vor dem Hauſe Gröpelingerdeich Nr. 104 etwa 7 m ſüdwärts zurück, ſo daß neben der Straße noch ein 7 bis 12 m breiter, mit einem Eiſenbahngeleiſe belegter Landſtreifen freibleibt und läuft in ſanfter Krümmung bis zur doppelgleiſigen Eiſenbahnbrücke bei der Jute-Spinnerei und Weberei; von hier aus führt ſie in nordweſtlicher Richtung an der Südmauer der Zufahrtſtraße zum Hafen II etwa 290 m entlang, geht ſodann rechtwinklich nach rechts abbiegend über die ſüdliche Zufahrtſtraße längs der Trennungsmauer zwiſchen den Räumen der Zoll- und Poſtverwaltung im Hafenverwaltungsgebäude, die Poſträume im Zollinlande laſſend, und führt in derſelben Richtung über die nördliche Zufahrtſtraße bis zur Nordmauer dieſer Straße. An dieſer Mauer entlang läuft ſie in ſüdöſtlicher Richtung zurück zur vorgenannten Eiſenbahnbrücke,

Digitized by Google

deren ſüdliches, beiderſeits zollſicher begrenztes Eiſenbahngeleis in das Zollausſchluß-gebiet einbezogen iſt und die Verbindung zwiſchen den durch die darunter liegende zollinländiſche Zufahrtsſtraße getrennten Teilen des Zollausſchlußgebietes bildet. Sodann führt die Zollgrenze in der urſprünglichen nordweſtlichen Richtung am Gröpelingerdeich (Bogenſtraße) weiter, neben dieſem einen bis zu 25 m breiten mit Eiſenbahngeleiſen belegten Landſtreifen im Zollinlande belaſſend, bis zur Eiſenbahn-überführung gegenüber der Heimatſtraße, geht von da in ſchwacher Krümmung an der ſüdlichen Einfaſſungsmauer der Zufuhrſtraße zum Holzhafen entlang an die Südſeite der Lagerhäuſer von Anton Günther etwa in deren Mitte bis auf 2 m Abſtand heran und läuft in dem gleichen Abſtande parallel zur ſüdlichen Grenze der Holzlagerplätze bis zu einer Entfernung von 560 m von der weſtlichen Seite der vorgenannten Lagerhäuſer; von dieſem Punkte geht ſie in annähernd rechtem Winkel unter Überſchreitung des Hafens II bei deſſen Mündung auf das ſüdlich des Hafens II liegende Gelände in gerader Linie von 280 m Länge, biegt ſodann in kurzer ſchräger Linie von 80 m Länge in eine gerade von 700 m Länge ein, welche in etwa 70 m Entfernung parallel zu der verlängerten Nordmole des Hafens I des Ausſchlußgebiets liegt, führt ſodann im rechten Winkel an das rechte Weſerufer heran und folgt dieſem 880 m lang weſeraufwärts, bis ſie, nach Südweſten ſich wendend, die Mündung des Hafens I des Zollausſchlußgebiets im rechten Winkel zur Kaimauer überſchreitet, um am jenſeitigen Ufer die Nordweſtſpitze der zwiſchen dem Hafenbecken und der Weſer liegenden Mole (Südmole des Hafens I) zu erreichen. Von hier aus folgt die Grenze dem Hochufer an der Weſer bis an die Straße weſtlich des Grundſtückes der Petroleum-Raffinerie vorm. Auguſt Korff, wendet ſich von hier, die Straße ausſchließend, zunächſt 70 m nach Nordoſten und dann wieder nach Südoſten, um in letzterer Richtung die nördliche Seite der Straße an der Stephanikirchenweide bis zur Straße Sandberg zu begleiten. Von dort wendet ſich die Zollgrenze nach Oſten wieder zur Contreſcarpe und an dieſer entlang bis zur Südoſtecke des eingangs genannten Verwaltungsgebäudes, von dieſem den der Poſtverwaltung dienenden durch eine Mauerwand abgetrennten öſtlichen Teil im Zollinlande laſſend.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 15. September 1906.

(Beilage 14.) Landherrliche Verordnung, betreffend den Betrieb von Lokomobilen.
(Nr. 231 der Bremer Nachrichten vom 23. Auguſt 1906).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausſchuſſes:

§ 1.

Lokomobilen dürfen im Freien nur an ſolchen Stellen angeheizt und in Betrieb gehalten werden, an welchen ſie mindeſtens 7 m von Gebäuden, welche mit weicher

Digitized by Google

Bedachung verſehen ſind, und von ſonſtigen leicht feuerfangenden Gegenſtänden (Schobern oder Diemen von Getreide, Heu oder Stroh ſowie Brennmaterialien und dergleichen) entfernt ſind.

Ausnahmen können mit Rückſicht auf beſondere örtliche Verhältniſſe auf Antrag im Einzelfall vom Landherrnamt zugelaſſen werden.

§ 2.

Jede angeheizte oder im Betrieb befindliche Lokomobile muß mit den zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Vorrichtungen, insbeſondere

1) mit einem wirkſamen Funkenfänger oder Funkenlöſchapparat,
2) mit einem mit Waſſer gefüllten Aſchkaſten,

verſehen ſein. Ferner iſt zur Aufnahme der Schlacken ein mit Waſſer gefülltes Gefäß in unmittelbarer Nähe der Lokomobile bereit zu halten, ſofern nicht der Aſchkaſten für dieſen Zweck eingerichtet iſt.

§ 3.

Als Feuerung dürfen nur Steinkohlen oder Koks verwendet werden.

§ 4.

Unmittelbar nach Einſtellung des Betriebes iſt das Feuer unter dem Keſſel zu löſchen.

Es iſt verboten, das Feuer herauszuziehen.

§ 5.

Der Eigentümer, beziehungsweiſe im Falle der Vermietung der Lokomobile der Mieter, hat dafür zu ſorgen, daß während der Dauer des Betriebes jede Lokomobile durch eine ſorgfältig auszuwählende, mit ihrer Bedienung vertraute Perſon beaufſichtigt wird, welche, ſolange ſich Feuer unter dem Keſſel befindet, die Lokomobile auch nicht auf kurze Zeit verlaſſen darf, ohne daß für eine Vertretung durch eine geeignete Perſon Sorge getragen wird.

Die mit der Beaufſichtigung der Lokomobile betraute Perſon iſt ſtets für die Innehaltung der in den §§ 1—4 enthaltenen Vorſchriften verantwortlich, außer etwaigen anderen Perſonen, welche ſich einer Zuwiderhandlung ſchuldig machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung werden, ſoweit nicht nach den beſtehenden Strafgeſetzen eine höhere Strafe verwirkt iſt, auf Grund § 368 Ziffer 8 Strafgeſetzbuchs mit Geldſtrafe bis zu 60 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen beſtraft.

Bremen, den 22. Auguſt 1906.

Der Landherr.
Buff.

Digitized by Google

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 229 der Bremer Nachrichten vom 21. Auguſt 1906).

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Erſter Abſchnitt.		
	C. Tiere und tieriſche Erzeugniſſe.		
	Tieriſche Rohſtoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.		
	Die laufende Nummer 156d wird wie folgt geändert:		
156d	Muſchelſchalen (auch mit Perlen), roh; Kauris, roh	VI	VI
	Zweiter Abſchnitt.		
	A. Erden und Steine.		
	Die laufende Nummer 223b wird wie folgt geändert:		
223b	Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen oder geſchlämmt..........................	VII	VII

Bremen, den 21. Auguſt 1906.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Digitized by Google

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 250 der Bremer Nachrichten vom 11. September 1906).

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. Js. ab.

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Zweiter Abſchnitt. Mineraliſche und foſſile Rohſtoffe; Mineralöle.		
	A. Erden und Steine.		
	Die laufende Nummer 234 a wird wie folgt geändert:		
234 a	Alabaſter, roh oder bloß roh behauen, auch geſägt, jedoch an nicht mehr als 3 Seiten, oder in nicht geſpaltenen, nicht geſägten (geſchnittenen) Platten	VII	V

Bremen, den 11. September 1906.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Digitized by Google

(Beilage 17.) Ortsſtatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven.

Für die nachſtehend bezeichneten Amtshandlungen der Baupolizeibehörde werden die dabei vermerkten Gebühren erhoben:

§ 1.

Bauerlaubnis einſchließlich der Beaufſichtigung des Baues, der Rohbau- und der Schlußabnahme und einſchließlich je einer Nachabnahme gemäß der Bauordnung, wenn die Baukoſten ausſchließlich der Koſten der Erd-, Glaſer-, Maler- und inneren Dekorationsarbeiten betragen:

	bis zu ℳ	2 000	. . . .	ℳ	3,—,
über ℳ 2 000	„ „ „	3 000	. . . .	„	5,—,
„ „ 3 000	„ „ „	4 000	. . . .	„	7,—,
„ „ 4 000	„ „ „	5 000	. . . .	„	10,—,
„ „ 5 000	„ „ „	15 000	vom Tauſend . .	„	2,—,
„ „ 15 000	„ „ „	50 000	„ „ . .	„	3,—,
„ „ 50 000	. . . .		„ „ . .	„	4,—,

wobei jedes angefangene Tauſend für voll gerechnet wird.

§ 2.

Der Antragſteller hat vor Aushändigung der Bauerlaubnis einen Koſtenvorſchuß in Höhe der nach Schätzung der Baupolizeibehörde mutmaßlich erwachſenden Gebühr zu zahlen. Nach Feſtſtellung der Koſten wird der etwa überſchießende Teil des Koſtenvorſchuſſes zurückgegeben.

Nach Erlöſchen der Bauerlaubnis verfällt die Hälfte des Koſtenvorſchuſſes der Stadtkaſſe.

§ 3.

Der Betrag der Baukoſten iſt binnen zwei Monaten nach Beendigung des Baues gewiſſenhaft von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde ſchriftlich aufzugeben und auf deren Verlangen die Richtigkeit nachzuweiſen. Dieſe Friſt kann verlängert werden. Wird die Aufgabe oder der Nachweis nicht rechtzeitig eingeliefert, ſo werden die Baukoſten für Rechnung des Bauherrn von der Baupolizeibehörde endgültig feſtgeſtellt und die Baukoſten für die Aufmeſſung, Berechnung uſw. mit 3 ℳ für die Stunde berechnet.

§ 4.

An Gebühren ſind ferner zu zahlen:

a. Bauerlaubnis einſchließlich Beaufſichtigung und der Schlußabnahme der Entwäſſerungsanlagen 5 ℳ.

Digitized by Google

b. Prüfung von Bauplänen, die lediglich verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Baupläne zu erſetzen beſtimmt ſind, je nach dem Werte des Gegenſtandes bis 10 ℳ.

c. Für jede weitere Nachabnahme (Rohbau- und Schlußabnahme) je 10 ℳ.

§ 5.

Für Verfügungen außerhalb des Genehmigungsverfahrens kann die Baupolizeibehörde Gebühren von 0,50 ℳ. bis 30 ℳ. feſtſetzen.

Dieſe Gebühren können auch wegen unbegründeter Einwendungen gegen einen Bau dem Widerſprechenden zur Laſt gelegt werden.

§ 6.

Mehrere Perſonen, die gemeinſchaftlich eine Baugenehmigung nachgeſucht oder gegen einen Bau unbegründet Einwendungen erhoben haben, haften für die Koſten als Geſamtſchuldner.

§ 7.

Gegen die Feſtſetzung der Zahlungspflicht und der Höhe der Gebühr findet innerhalb 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung, wenn aber eine ſolche nicht ergangen iſt, nach der geleiſteten Zahlung, die Beſchwerde an den Senat ſtatt, welcher endgültig entſcheidet. Die Beſchwerde iſt ſchriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen, ſie hat keine aufſchiebende Wirkung.

§ 8.

Die Beſtimmungen des § 13, Abſatz 2, und des § 14 des Ortsſtatuts, betreffend Bauordnung für die Stadt Bremerhaven vom 14. Juni 1893, werden aufgehoben.

§ 9.

Dieſes Ortsſtatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorſtehendes Ortsſtatut iſt mittels Gemeindebeſchluſſes (Beſchluß des Stadtrates vom 31. Mai 1906 und der Stadtverordnetenverſammlung vom 18. Juni 1906) feſtgeſtellt und mittels Beſchluſſes des Senates in Bremen vom 22. Juni 1906 beſtätigt.

Bremerhaven, den 27. Juni 1906.

Der Stadtrat.
Diedr. Köhler.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 35.

Inhalt: Nr. LVII. Bekanntmachung, betreffend das Geſetz vom 2. Februar 1902 wegen der Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik in der Faſſung des Geſetzes vom 28. Februar 1906. S. 301.

LVII. Bekanntmachung, betreffend das Geſetz vom 2. Februar 1902 wegen der Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik in der Faſſung des Geſetzes vom 28. Februar 1906.

Vom 21. September 1906.

Auf Grund der dem Senate im Schlußſatze des Geſetzes Nr. IX vom 28. Februar 1906 (Geſetzbl. S. 15) erteilten Ermächtigung wird der unter Berückſichtigung des Sprachgebrauchs der Reichsgeſetzgebung feſtgeſtellte Wortlaut des Geſetzes vom 2. Februar 1902, betreffend die Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik, in der Faſſung des Geſetzes vom 28. Februar 1906 hierdurch wie folgt bekannt gemacht.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 21. September 1906.

Geſetz, betreffend die Güteranmeldung für die bremiſche Handelsſtatiſtik.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Für die Zwecke der bremiſchen Handelsſtatiſtik ſind bei den mit den betreffenden Anſchreibungen beauftragten Amtsſtellen (§§ 3 ff.) anzumelden:

1) alle mit der Eiſenbahn oder auf der Weſer, Leſum oder Geeſte in das bremiſche Staatsgebiet ein- und aus demſelben auszuführenden Güter;

Digitized by Google

2) alle ohne Unterſchied des Löſchplatzes ſeewärts in die Weſer einkommenden Güter, welche für im bremiſchen Staatsgebiet wohnende, oder daſelbſt ein Geſchäft betreibende Perſonen, ſei es für ihre Rechnung, ſei es zu ihrer Verfügung (Konſignationsgüter) beſtimmt ſind, oder doch während der Reiſe zu irgend einer Zeit beſtimmt waren;
3) alle von der Unterweſer oder daſelbſt befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der unter 2 erwähnten Perſonen ſeewärts, ſtromaufwärts oder mit der Eiſenbahn ausgehenden Güter;
4) alle mit der Eiſenbahn oder auf der Weſer, Leſum oder Geeſte oder teils mit der Eiſenbahn und teils auf den genannten Flüſſen durch das bremiſche Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der unter 2 erwähnten Perſonen zur Beförderung über die Unterweſer oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Von der Anmeldepflicht ſind befreit die nach dem Reichsgeſetz vom 7. Februar 1906, betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs mit dem Auslande, ſowie den hierzu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen von der Anmeldung für reichsſtatiſtiſche Zwecke ausgenommenen Gegenſtände und alle von Reiſenden auf der Eiſenbahn mitgeführten Waren, ſämtliche mit der Poſt ein-, aus- oder durchgeführte Güter, ſowie Güter des nämlichen Abſenders oder Empfängers, die in einer Sendung weniger als 60 ℳ Wert haben.

§ 2.

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung der von der Deputation für Statiſtik (§ 17) vorgeſchiebenen Vordrucke (Formulare), welche bezüglich ihres Inhalts tunlichſt den Vordrucken der Anmeldeſcheine für die Reichsſtatiſtik anzupaſſen ſind.

§ 3.

Für die waſſerwärts im bremiſchen Staatsgebiet zu landenden Güter iſt der Anmeldeſchein von dem Empfänger bei den zuſtändigen Amtsſtellen einzureichen. Die Anmeldung hat binnen acht Tagen nach Ankunft der Güter zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Eiſenbahn ankommende Güter ſind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Amtsſtelle an den Bahnhöfen, in Vegeſack oder Bremerhaven bei den dortigen Güterabfertigungsſtellen anzumelden. Werden die für Bremerhaven beſtimmten Güter in Geeſtemünde ausgeladen, ſo hat die Anmeldung bei der Güterabfertigungsſtelle daſelbſt zu erfolgen.

§ 5.

Die in den §§ 3 und 4 genannten Stellen haben die Befugnis, in Fällen, wo bei Zulieferung des Guts noch kein vollſtändiger Anmeldeſchein eingereicht werden kann, den Empfängern die Einreichung von Zwiſchenſcheinen zu geſtatten, welche binnen vier Tagen gegen den ordnungsmäßigen Anmeldeſchein einzutauſchen ſind.

Digitized by Google

§ 6.

Schiffer, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an beſtimmte hieſige Empfänger zu übergebende Güter ins bremiſche Staatsgebiet bringen, müſſen dieſelben bei den zuſtändigen Amtsſtellen anmelden.

§ 7.

Für die aus dem bremiſchen Staatsgebiet auszuführenden Güter iſt der Anmeldeſchein vom Verſender einzureichen, und zwar in Bremen beim Ausgang bei den zuſtändigen Amtsſtellen, in Vegeſack oder Bremerhaven für mit der Eiſenbahn ausgehende Güter bei deren Aufgabe bei den Eiſenbahn-Güterabfertigungsſtellen daſelbſt, oder, falls die Verladung in Geeſtemünde erfolgt, bei der dortigen Güterabfertigungsſtelle, für andere Güter innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Abgang derſelben bei den zuſtändigen Amtsſtellen in Vegeſack und Bremerhaven.

Für Güter, welche mit der Eiſenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Vegeſack mit der Beſtimmung geſandt werden, daß ſie von da waſſerwärts weiter geführt werden, hat die Anmeldung in Bremen zu geſchehen.

§ 8.

Ohne Vermittelung eines Hieſigen durch das bremiſche Staatsgebiet unmittelbar durchgeführte Güter müſſen von einem Anmeldeſchein „zur Ein- und Ausfuhr“ begleitet ſein. Dieſer Anmeldeſchein iſt beim Ausgange abzuliefern.

§ 9.

Bei Speditionsgütern, d. h. ſolchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Beſtimmungsort, unter Vermittelung eines Hieſigen, durch das bremiſche Staatsgebiet oder über die Unterweſer (§ 1 unter 4) geführt werden, iſt auf den Eingangs- wie Ausgangsanmeldeſcheinen der Umſtand, daß ſie Speditionsgut ſind, ausdrücklich zu bemerken.

§ 10.

Für alle Güter, die nicht das bremiſche Staatsgebiet berühren, oder die nur auf der Eiſenbahn durch daſſelbe durchgeführt werden (vergl. § 1 unter 2, 3 und 4), iſt, mit Ausnahme der im letzten Abſatz dieſes Paragraphen genannten Güter, der Anmeldeſchein von den daſelbſt gedachten Perſonen, wenn ſie in Bremen wohnen, bei dem Güterdeklarationsbureau des Generalſteueramts, wenn ſie in Vegeſack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerämtern innerhalb vier Tage nach Ankunft oder Abſendung der Güter einzureichen.

Für Speditionsgüter der in dieſen Paragraphen gedachten Art genügt, wenn ſie innerhalb vier Tage durchgeführt werden, ein Anmeldeſchein „zur Ein- und Ausfuhr“.

Digitized by Google

Für Güter, die von Lägern bremiſcher Kaufleute in Geeſtemünde mit der Bahn verſandt werden, iſt der Anmeldeſchein bei Aufgabe der Güter der dortigen Güterabfertigungsſtelle einzureichen.

§ 11.

Bei der Einreichung des Anmeldeſcheins iſt in Form von Stempelmarken eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt

a. für jede Anmeldung über Speditionsgüter zehn Pfennig,

b. für die übrigen Anmeldungen fünfzehn Pfennig für eintauſend Mark Wert der angemeldeten Ware, mindeſtens aber zwei Pfennig. Der Wert iſt nach dem Betrage der Rechnung anzumelden, und zwar bei der Einfuhr mit Zuſchlag der Fracht, Verſicherung und ſonſtiger Koſten. Wenn keine Rechnung vorhanden iſt, iſt der Wert nach gewiſſenhafter Schätzung des Anmeldepflichtigen anzugeben.

Befreit von der Gebühr ſind:

1) Anmeldungen über die in den §§ 8 und 10 Abſatz 2 genannten Güter;

2) Anmeldungen über Gold oder Silber in Barren oder gemünzt.

Kein Anmeldeſchein, mit Ausnahme der über ausgeführten Schiffsbedarf, darf mehr als drei Warenpoſten enthalten.

§ 12.

Die Stempelmarken ſind beim Generalſteueramt in Bremen, ſowie bei den Steuerämtern in Vegeſack und Bremerhaven käuflich zu haben. Die Marken müſſen von den Anmeldepflichtigen vor der Einreichung des Anmeldeſcheins in dem erforderlichen Betrage auf dieſen aufgeklebt und durch Namenszeichen oder durch Namensſtempel entwertet werden.

§ 13.

Jeder Eigentümer oder Korreſpondentreeder eines hieſigen, ſowie jeder im bremiſchen Staatsgebiete wohnende Korreſpondent eines fremden Seeſchiffs, oder, in Ermangelung eines Korreſpondenten, der Führer dieſes Seeſchiffs, welches in Bremen oder einem anderen Hafen der Unterweſer ankommt und Waren für bremiſche Rechnung oder zu bremiſcher Verfügung an Bord hat, iſt verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft des Schiffes ein genaues Ladungsverzeichnis (Manifeſt) einzureichen. Das Verzeichnis iſt, wenn das Schiff in Bremen, Vegeſack oder Bremerhaven löſcht, bei den zuſtändigen Amtsſtellen, im übrigen aber beim Güterdeklarationsbureau des Generalſteueramts einzureichen.

Digitized by Google

Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konnoſſementen und ſonſtigen Ladungspapieren übereinſtimmen. Die Waren ſind jedoch ſtatt mit den ausländiſchen, mit den inländiſchen Namen zu bezeichnen. Es iſt ferner der bremiſche Empfänger anzugeben, bei an Ordre verladenen Gütern ſpäteſtens vierundzwanzig Stunden nach Ermittelung desſelben.

§ 14.

Jeder Eigentümer oder korreſpondierende Reeder eines hieſigen, oder jeder im bremiſchen Staatsgebiet wohnende Korreſpondent eines fremden Seeſchiffs, oder, in Ermangelung eines Korreſpondenten, der Führer dieſes Seeſchiffs, welches von Bremen oder einem anderen Hafen der Weſer ausgeht und Waren für bremiſche Rechnung oder zu bremiſcher Verfügung an Bord hat, iſt verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes ein Ladungsverzeichnis einzuliefern. Dasſelbe muß mit den Ladungspapieren übereinſtimmen und alle verladenen Güter aufführen. Das Verzeichnis iſt, wenn das Schiff von Bremen, Vegeſack oder Bremerhaven ausgeht, bei den zuſtändigen Amtsſtellen, im übrigen aber beim Güterdeklarationsbureau des Generalſteueramts einzureichen.

§ 15.

Für jedes von nichtbremiſchen Häfen an der Unterweſer, die Häfen zu Kappeln und Langwarden eingeſchloſſen, in bremiſchen Häfen beladen ankommende oder von denſelben nach ſolchen Häfen beladen abgehende Schiff, Leichterfahrzeuge ausgenommen, desgleichen für jedes Fahrzeug, welches von Häfen an der Oberweſer (oberhalb Bremen) in bremiſchen Häfen beladen ankommt oder von denſelben beladen dahin abgeht, ſowie für jedes Floß iſt von dem Schiffer oder deſſen Vertreter ein Ladungsverzeichnis bei den zuſtändigen Amtsſtellen einzureichen. Die Ladungsverzeichniſſe ſind beim Eingange innerhalb drei Tage nach der Ankunft, beim Ausgange aber ſofort abzuliefern.

Von der Einlieferung des Ladungsverzeichniſſes kann abgeſehen werden, wenn die betreffende Güteranmeldeſtelle ſich überzeugt, daß die ganze Ladung ſofort beim Eingange oder Ausgange angemeldet worden iſt.

§ 16.

Die Verwaltungen der in Bremen und Bremerhaven einmündenden Eiſenbahnen ſind, ſofern die Deputation für die Statiſtik dies für erforderlich erachtet, verpflichtet, für die daſelbſt ankommenden oder abgehenden Eiſenbahnſendungen Ladungsverzeichniſſe einzuliefern.

§ 17.

Die Ausführungsvorſchriften zu dieſem Geſetz erläßt die Deputation für Statiſtik, ſoweit erforderlich im Einvernehmen mit der Steuerdeputation. Die

Digitized by Google

Deputation iſt insbeſondere berechtigt, ſoweit in dieſem Geſetze vorgeſehene Anſchreibungen bereits durch anderweitige Erhebungen beſchafft werden, Erleichterungen in bezug auf die vorſtehenden Verpflichtungen eintreten zu laſſen oder die Betreffenden von der vorgeſchriebenen Anmeldepflicht zu entbinden. Sie iſt ferner befugt, ſoweit dies erforderlich, Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr eintreten zu laſſen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz und die gemäß § 17 zu erlaſſenden Ausführungsvorſchriften werden mit einer Geldbuße bis zu einhundert Mark geahndet. Auf das Verfahren finden die Vorſchriften wegen des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergeſetze Anwendung.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 36.

Inhalt: Nr. LVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsſtelle Zollausſchlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsſtelle am Hafen II. S. 307.

LVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsſtelle Zollausſchlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsſtelle am Hafen II.

Vom 22. September 1906.

Aus Anlaß der am 1. Oktober d. J. ſtattfindenden Eröffnung des Hafens II hierſelbſt und der Einbeziehung dieſes Hafens in das Zollausſchlußgebiet wird daſelbſt von dem genannten Tage ab eine neue Zollabfertigungsſtelle errichtet. Die bisherige Zollabfertigungsſtelle Zollausſchlußgebiet erhält von dieſem Tage ab die amtliche Bezeichnung „Zollabfertigungsſtelle Zollausſchluß I“ und die neue Zollabfertigungsſtelle am Hafen II die amtliche Bezeichnung „Zollabfertigungsſtelle Zollausſchluß II“.

Dieſe erhält folgende Befugniſſe:

1) Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz- und Zucker-Begleitſcheinen I und II und von Tabak-Verſendungsſcheinen I und II;
2) ſämtliche Befugniſſe im Eiſenbahnverkehr ohne Einſchränkung;
3) Abfertigung von Getreide uſw. zur Ausfuhr gegen Einfuhrſchein;
4) Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge;
5) Unterſuchung von Verſchnittweinen und Moſten;
6) Abfertigung und Beſcheinigung des Ausgangs von Bier, Branntwein, Salz und Tabak, für welche Abgabenvergütung uſw. beanſprucht wird;

Digitized by Google

7) Beſcheinigung des Ausgangs für Kakaowaren und Zuckerfabrikate, für welche Ausfuhrvergütung beanſprucht wird;
8) unbeſchränkte Ausfertigung und Erledigung von Übergangsſcheinen und Erhebung der Übergangsabgaben;
9) Erledigung von Begleitſcheinen über Schaumwein;
10) Erledigung von Zigarettenbegleitſcheinen;
11) Einlaßſtelle für das in das Zollinland eingehende Fleiſch.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. September 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 37.

Inhalt: Nr. LIX. Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet. S. 309.

LIX. Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom 1. Oktober 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft für die Stadt Bremen und das Landgebiet:

I. Begriffsbeſtimmungen.

§ 1.

(Begriffsbeſtimmungen.)

Im Sinne dieſes Geſetzes bedeutet:

a. der Ausdruck „Bauwerk" jede bauliche Anlage, einſchließlich Einfriedigungen auf, über oder unter dem Erdboden, ohne Rückſicht auf das verwendete Material;

b. der Ausdruck „Geſchoß" jede wagerecht abgeſonderte Abteilung eines Gebäudes, mit Ausnahme der Dachböden, und zwar

„Kellergeſchoß" jede Abteilung unter dem Erdgeſchoß,

„Erdgeſchoß" die mit dem Fußboden zunächſt über der Straßenoberfläche, auf gleicher Höhe mit dieſer oder doch nicht mehr als 30 cm unter der Straßenoberfläche belegene Hauptabteilung,

„Obergeſchoß" jede über dem Erdgeſchoß belegene Abteilung,

„Dachgeſchoß" die in das Dach hineinragende Abteilung;

(Kellergeſchoß und Dachgeſchoß werden nicht mitgezählt, wenn es darauf ankommt, zu beſtimmen, ob ein Gebäude eingeſchoſſig oder mehrgeſchoſſig iſt.)

c. der Ausdruck „Lichthof" einen rings umbauten Hof, deſſen kleinſter Durchmeſſer weniger als ein Fünftel der Höhe des höchſten anſtoßenden Gebäudes beträgt;

d. der Ausdruck „Brandwand" jede aus unverbrennlichem Material hergeſtellte, zur Verhütung der Fortpflanzung des Feuers beſtimmte Wand;

Digitized by Google

e. der Ausdruck „Umfaſſungswand" eine Wand, welche ein Gebäude umſchließt;
f. der Ausdruck „Trennungswand" eine Wand, welche ſelbſtändige Gebäude von einander trennt;
g. der Ausdruck „Scheidewand" eine Wand, welche Räume desſelben Gebäudes von einander trennt;
h. der Ausdruck „Zwiſchenwand" eine Scheidewand, welche ſich durch die ganze Höhe und Breite (oder Länge) eines Gebäudes erſtreckt;
i. der Ausdruck „Auslucht" jeden aus der Hauslinie hervortretenden bewohnbaren geſchloſſenen Teil eines Bauwerks, der unter der Straßenoberfläche Grundmauern beſitzt und mindeſtens um ein Geſchoß niedriger iſt, als das Hauptgeſims des Gebäudes. Wird dieſer Teil höher geführt, ſo wird er als „Vorbau" bezeichnet;
k. der Ausdruck „Erker" jeden aus der Häuſerlinie hervortretenden geſchloſſenen Teil eines Bauwerks, der keine Grundmauern beſitzt;
l. der Ausdruck „Vorhalle" jeden aus der Häuſerlinie hervortretenden überdachten, durch Säulen oder Pfeiler gebildeten, ſonſt offenen Teil, welcher Grundmauern hat.
m. der Ausdruck „Lagerhaus" ein Gebäude, welches ausſchließlich oder in erheblichem Maße zur Lagerung von Waren oder Vorräten beſtimmt iſt;
n. der Ausdruck „Straße" jede Weganlage, welche tatſächlich dem öffentlichen Verkehre dient und demſelben nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann, mit Einſchluß der Plätze, Heerſtraßen, Gänge und Brücken;
o. der Ausdruck „Fußweg" jeden für die Benutzung der Fußgänger abgeſonderten Teil einer Straße, oder jede ausſchließlich für dieſelben beſtimmten Weganlage;
p. der Ausdruck „Neulegung" jede Pflaſterung, bei welcher nur neues, d. h. auf der betreffenden Straßenſtrecke noch nicht gebrauchtes, Material verwendet wird, mag die Straßenſtrecke gepflaſtert geweſen ſein oder nicht;
q. der Ausdruck „Umlegung" jede Pflaſterung einer bereits gepflaſterten Straße, bei welcher das vorhandene Material ausſchließlich oder teilweiſe verwendet wird;
r. der Ausdruck „Straßenlinie" die ſeitliche Begrenzungslinie der Straße.
s. der Ausdruck „Häuſerlinie" die mit der Straßenfront der Gebäude einzuhaltende Linie.

II. Allgemeine Vorſchriften.

§ 2.

(Bauerlaubnis.)

Für jedes Bauwerk iſt, inſofern nicht Ausnahmen geſetzlich geſtattet ſind, die Genehmigung der Baupolizeibehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten erforderlich.

Digitized by Google

II. Allgemeine Vorſchriften.

§ 2.
(Bauerlaubnis.)

Für jedes Bauwerk iſt, inſofern nicht Ausnahmen geſetzlich geſtattet ſind, die Genehmigung der Baupolizeibehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten erforderlich.

Die Baupolizeibehörde für die Stadt iſt die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr; der Senat kann jedoch im Verordnungswege einzelne Teile des Landgebiets der baupolizeilichen Zuſtändigkeit der Polizeidirektion zuweiſen. Der Landherr kann mit Genehmigung des Senats im Verordnungswege einzelne der ihm zuſtehenden Befugniſſe widerruflich auf die Gemeindevorſteher übertragen.

§ 3.
(Anlagen, welche der Bauerlaubnis bedürfen.)

Die Genehmigung iſt namentlich erforderlich:

a. für Neubauten;
b. für An-, Auf- und Umbauten bei beſtehenden Bauwerken;
c. für Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menſchen beſtimmt waren;
d. für Herſtellung, Verlegung oder Umgeſtaltung
   1) von Ställen;
   2) von gewerblichen baulichen Anlagen;
   3) von Feuerſtätten aller Art nebſt Zubehör;
   4) von Aborten, Düngerſtätten, Aborts- und Jauchengruben, Gruben für Schmutzwaſſer oder für tieriſche und vegetabiliſche Abfälle;
   5) von Treppen oder mehrere Geſchoſſe mit einander verbindenden Schächten, als: Torfröhren, Aufzügen, Lüftungs- und Lichtſchächten;
   6) von Bauwerken für alle durch Dampf oder andere mechaniſche Kräfte getriebene Maſchinen;
e. für Schließung beſtehender oder Herſtellung neuer Tür- und Fenſteröffnungen in Brand-, Trennungs- oder Umfaſſungswänden oder in Einfriedigungen, wenn letztere an einer Straße liegen;
f. für Bauwerke auf, an, über oder unter öffentlichem Grund, ſowie für alle außerhalb der Umfaſſungswände ſtraßenwärts oder in Vorhöfen befindlichen Bauwerke;
g. für Bauwerke, welche an, über oder unter öffentlichen Gewäſſern ausgeführt werden ſollen, für Errichtung und Ausbeſſerung von Ufermauern und Bollwerken, für Deiche, ſoweit letztere nicht von Deichverbänden, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaften hergeſtellt werden;
h. für Kraftanlagen aller Art;
i. für alle Beleuchtungsanlagen in Lagerhäuſern, und für jede Anlage zur Erzeugung von Licht;
k. für zollamtliche Schutzvorrichtungen;

Digitized by Google

Die Baupolizeibehörde iſt befugt, in betreff der Aufſtellung und Sicherung von Baugerüſten im einzelnen Falle Vorſchriften unter Strafandrohung zu erlaſſen.

Bei Abbruch von Bauwerken iſt die Baupolizeibehörde befugt, zum Schutze öffentlicher und privater Intereſſen Anordnungen unter Strafandrohung zu treffen, bis zur Befolgung ihrer Anordnungen auch die Fortſetzung des Abbruchs zu unterſagen.

Bauwerke auf Gräbern der ſtädtiſchen Friedhöfe bedürfen nur der Genehmigung der Deputation für die Friedhöfe, auf Gräbern der Dorffriedhöfe nur der Genehmigung der Gemeindebehörde. Beide Behörden haben ſich in zweifelhaften Fällen, namentlich bei Herſtellung von Gewölben, mit der Baupolizeibehörde in Verbindung zu ſetzen.

§ 4.

(Anlagen, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich iſt.)

Unbeſchadet der Beobachtung der ſonſtigen Vorſchriften dieſer Bauordnung iſt eine Anzeige an die Baupolizeibehörde und deren Genehmigung in den nachſtehenden Fällen nicht erforderlich:

a. für den inneren Ausbau, ausgenommen die im § 3 unter c und d erwähnten Fälle;
b. für den Abputz und das Ausfugen von Wänden;
c. für Anlegung, Abbruch und Ausbeſſerung innerer Scheidewände, mit Ausnahme ſolcher, welche zur Unterſtützung von Balken und Gewölben dienen;
d. für Anfertigung oder Ausbeſſerung von Fußböden und Decken;
e. für Anlage und Veränderung von Türen und Fenſtern, ſoweit letztere nicht in Umfaſſungs-, Trennungs- oder Brandwänden oder in einer an der Straße liegenden Einfriedigung ſich befinden;
f. für Umlegung oder Verſtreichung von Dachdeckungen;
g. für Umlegung und Ausbeſſerung metallener oder ſteinerner Dachrinnen und Goſſen;
h. für Ausbeſſerung der im § 3 unter d aufgeführten Bauwerke ohne Umgeſtaltung derſelben mit der unter c dieſes Paragraphen gegebenen Beſchränkung;
i. für Einfriedigungen oder Erd-Stützwerke, welche nicht straßenwärts liegen, vorbehältlich der Beſtimmungen der Verordnung vom 17. Oktober 1859, die Benutzung der Flußufer betreffend (Geſ. Bl. S. 79);
k. für Aufſtellung von Öfen, Herden und Waſchkeſſeln an Stelle vorhandener, ſowie für Umſetzung oder Ausbeſſerung derſelben. Entſprechen die Schornſteine, die für die Anlagen benutzt werden, nicht den Beſtimmungen der Bauordnung, ſo iſt Anmeldung und baupolizeiliche Genehmigung der Anlagen erforderlich.

Sollen bei Ausführung der unter a bis k bezeichneten Bauarbeiten Feuerungs- oder Schornſteinanlagen oder die an der Straße liegenden Wände und

Digitized by Google

Sollen bei Ausführung der unter a bis k bezeichneten Bauarbeiten Feuerungs- oder Schornſteinanlagen oder die an der Straße liegenden Wände und deren Zubehör verändert oder ſollen dieſe Arbeiten in dem über die feſtgeſetzte Häuſerlinie hinaus liegenden Teile eines von einer neuen Straßen- oder Häuſerlinie getroffenen Gebäudes (§§ 22 ff.) vorgenommen werden, ſo iſt in allen Fällen vor Beginn der Bauausführung die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 5.

(Bauantrag.)

Der Bauantrag iſt ſchriftlich in doppelter Ausfertigung, mit der Unterſchrift des Bauherrn verſehen, der Baupolizeibehörde einzureichen. Demſelben ſind genaue, das Bauwerk deutlich veranſchaulichende Zeichnungen in doppelter Ausfertigung nebſt Beſchreibungen und den Umſtänden nach ein Lageplan beizufügen. Hat das betreffende Grundſtück noch keine Straßennummer, ſo iſt die Kataſterbezeichnung anzugeben. Bei Neubauten (§ 131) und Umbauten kann verlangt werden, daß mit dem Bauantrage ein Bauantrag wegen der Entwäſſerungsanlage mit den dazu gehörenden Zeichnungen eingereicht werde. Die Genehmigung des Bauantrags erfolgt nur, wenn die genügende Entwäſſerung geſichert iſt.

Bei Bauwerken auf oder an Deichen, ſowie an den unter Schauung ſtehenden Land- und Waſſerwegen iſt dieſes Umſtandes in dem Antrage beſonders Erwähnung zu tun. Die Baupolizeibehörde hat, ehe ſie wegen dieſer Bauwerke Verfügung trifft, der zuſtändigen Deich-, Kreis- oder Gemeindebehörde von dem Bauantrage Mitteilung zu machen.

Für außergewöhnliche Konſtruktionen können ausführliche Zeichnungen nebſt rechnungsmäßigem Nachweis über die Feſtigkeit der Konſtruktion in doppelter Ausfertigung verlangt werden.

§ 6.

(Befugnis der Baupolizeibehörde in betreff des Bauantrags.)

Die Baupolizeibehörde iſt befugt, bei einfachen Bauwerken von den Vorſchriften des § 5 ganz oder teilweiſe abzuſehen.

§ 7.

(Bauzeichnungen und Anlagen.)

Die Bauzeichnungen und Lagepläne müſſen auf dauerhaftem Papier oder Leinwand deutlich und genau angefertigt ſein, und zwar ſo, daß die verſchiedenen Arten und Stärken der zu verwendenden Materialien und die Architekturformen zu erkennen ſind. Bei Ausbeſſerungs-, Veränderungs- und Erweiterungsbauten müſſen außerdem die alten und neuen Teile in den Zeichnungen verſchieden dargeſtellt ſein. Leicht verwiſchbare Zeichnungen ſind nicht zuläſſig.

Die Bauzeichnungen ſind in einem Maßſtabe von mindeſtens 1 : 100 anzufertigen, ebenſo Überſichtspläne, wenn die Anlagen nicht über 2000 qm Grundfläche haben; für größere iſt ein kleinerer Maßſtab zu wählen. Zeichnungen einzelner Teile, welche zum Verſtändnis notwendig ſind, ſind in entſprechend größerem Maßſtabe anzufertigen.

Digitized by Google

In den Zeichnungen müſſen die Hauptmaße, namentlich des Grundſtücks, die Straßen- und Fußwegbreite, die Vorhoftiefe, die Entfernung der Bauwerke von der Straße, der Abſtand von der nachbarlichen Grenze, ſowie, wenn es ſich um mehrere Bauwerke handelt, deren Abſtand voneinander, die Länge, Breite und Höhe der Bauwerke, ſowie der einzelnen Geſchoſſe und Räume, die Stärke der Mauern und der ſonſtigen Konſtruktionsteile in Zahlen eingeſchrieben, auch die Gruben genau und deutlich angegeben ſein. Die Zeichnungen ſind mit Maßſtäben zu verſehen.

Dem Bauantrag für Entwäſſerungsanlagen iſt ein vollſtändiges Kanaliſierungsprojekt in doppelter Ausfertigung, und zwar eine auf dauerhaftem Papier oder Leinwand hergeſtellt, beizulegen; dasſelbe muß enthalten:

a. die Lage des ganzen Grundſtückes mit der anſchließenden Straßenſtrecke und den auf demſelben ſtehenden Gebäuden im Maßſtabe von 1 : 200. Dieſer Maßſtab iſt bei großen Grundſtücken ſoweit zu ermäßigen, daß die Zeichnungen nach keiner Richtung über 1 m groß werden;

b. die Grundriſſe der Gebäude, welche mit der Entwäſſerungsanlage verbunden werden ſollen, im Maßſtab von 1 : 100; erforderlichenfalls können von der Baupolizeibehörde auch Grundriſſe der einzelnen Geſchoſſe verlangt werden;

c. einen Durchſchnitt der zu entwäſſernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwäſſerungsrohres in dem Maßſtabe von 1 : 100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals, wobei alle Höhenangaben auf einen feſten Punkt der Straße vor dem Grundſtück bezogen werden müſſen. Außerdem ſind die Höhen der Oberfläche längs der geplanten Leitung, das Gefälle der letzteren, die Höhe der Kellerſohlen und der tiefſten Bodenflächen anzugeben;

d. aus den Zeichnungen müſſen alle für die Beurteilung der Entwäſſerungsanlage wichtigen Einzelheiten erſichtlich ſein, inſoweit dies zur Beurteilung der Anlage erforderlich iſt. Zeichnungen beſonderer Einrichtungen und einzelner Teile, inſonderheit Darſtellungen für Fettfänge, Kläranlagen, Schlammfänge und dergleichen ſind auf Verlangen im Maßſtab von mindeſtens 1 : 25 einzureichen.

§ 8.

(Erteilung der Bauerlaubnis.)

Die Genehmigung kann nur verſagt werden, wenn der beabſichtigte Bau gemeinſchädlich befunden wird oder den beſtehenden Geſetzen entgegen iſt. Betrifft der Bauantrag eine der in den §§ 15 bis 26 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen, ſo muß die Entſcheidung bis nach Erledigung des daſelbſt vorgeſchriebenen Verfahrens ausgeſetzt werden.

Die Genehmigung wird dem Bauherrn unter Rückgabe einer mit dem Zeichen der Kenntnisnahme der Baupolizeibehörde verſehenen Ausfertigung des Bauantrages nebſt Anlagen ſchriftlich erteilt.

Digitized by Google

Für Entwäſſerungsanlagen muß dieſe Ausfertigung auf der Bauſtelle für die beaufſichtigenden Beamten zur Einſicht bereit liegen. Die Einſicht iſt unweigerlich zu geſtatten, ebenſo ſind auch die zur Beurteilung der Anlagen erforderlichen Unterſuchungen der Beamten zu dulden und deren Anordnungen zu befolgen.

Innerhalb zwei Wochen, im Landgebiet innerhalb drei Wochen, nach Einbringung eines Bauantrages hat die Baupolizeibehörde dem Antragſteller ihre Entſcheidung oder eine Mitteilung darüber zugehen zu laſſen, weshalb die Entſcheidung noch nicht erfolgen könne.

§ 9.

(Gültigkeit der Bauerlaubnis.)

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Ausfertigung ab, mit dem Bau begonnen iſt. Auf ſchriftlichen Antrag iſt die Verlängerung dieſer Friſt durch die Baupolizeibehörde zuläſſig.

Vor Beginn der Bauarbeiten ſind die für die Ausführung des Ganzen oder einzelner Teile verantwortlichen Perſonen von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde ſchriftlich namhaft zu machen; ebenſo iſt auch, wenn das Bauwerk in unfertigem Zuſtande den Bauherrn oder die für die Ausführung verantwortliche Perſon wechſelt, der Baupolizeibehörde innerhalb einer Woche ſchriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls die Fortführung der Bauarbeiten unterſagt werden kann.

Alle dieſe Anzeigen müſſen von dem Bauherrn und den für die Ausführung verantwortlichen Perſonen durch ihre Unterſchrift anerkannt ſein.

§ 10.

(Baubeſichtigung und Rohbauabnahme.)

Die Baupolizeibehörde iſt jederzeit befugt, die Beſichtigung eines Baues durch die von ihr beauftragten Perſonen vornehmen zu laſſen.

Bevor mit dem Putzen der Wände und dem Verſchalen der Decken eines Bauwerks, welches eine baupolizeiliche Genehmigung erfordert, begonnen wird, muß, wenn nicht bei Erteilung der Bauerlaubnis davon abgeſehen iſt, bei der Baupolizeibehörde von dem Bauherrn oder der für die Bauausführung verantwortlichen Perſon ſchriftlich die Rohbauabnahme beantragt werden.

Das Bauwerk muß für die Rohbauabnahme im allgemeinen in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben, maſſiven Decken, Dächern und etwaigen unverbrennlichen Treppen vollendet ſein. Die Schornſteine müſſen in den Balkenlagen abgeputzt ſein. Das Putzen der inneren Schornſteinflächen und derjenigen Wandflächen, welche nicht berüſtet werden können, iſt gleichzeitig mit der Ausführung des Mauerwerks geſtattet. Über jeder Balkenlage ſind in den Schornſteinen bis zum Beginn der Putzarbeiten Öffnungen von mindeſtens 12 cm Quadrat zu laſſen.

Auf ſchriftlichen Antrag des Bauherrn können Abnahmen auch teilweiſe erfolgen.

Die Balkenlagen mit ihren Verankerungen ſowie die angewendeten Eiſenkonſtruktionen müſſen überall möglichſt ſichtbar ſein.

Digitized by Google

Alle Teile des Bauwerks müſſen für die Abnahmebeſichtigung leicht und ſicher zugänglich und genügend erleuchtet ſein.

Die Entſcheidung über den Antrag muß innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Anzeige erfolgen.

Die Mauern, Wände und Decken eines zum dauernden Aufenthalt von Menſchen beſtimmten Gebäudes dürfen nicht abgeputzt werden, bevor dem Bauherrn die Erlaubnis von der Baupolizeibehörde ſchriftlich erteilt iſt. Die Erteilung der Erlaubnis iſt beſonders davon abhängig zu machen, daß die betreffenden Räume genügend ausgetrocknet ſind.

§ 11.

(Schlußabnahme.)

Nach Vollendung des Baues oder der Entwäſſerungsanlagen hat der Bauherr oder die für die Bauausführung verantwortliche Perſon die Schlußabnahme zu beantragen, ſofern ſeitens der Baupolizeibehörde nicht davon abgeſehen iſt. Dieſe kann wiederholte Beſichtigungen anordnen. Eine Abnahme kann auch für einzelne Teile beantragt werden.

Bevor nicht die amtliche Genehmigung erteilt iſt, darf kein Teil der Entwäſſerungsanlage durch Überdeckung oder ſonſtwie unſichtbar gemacht werden.

Ein Bauwerk darf nicht in Benutzung genommen werden, bevor dem Bauherrn die Erlaubnis von der Baupolizeibehörde ſchriftlich erteilt iſt.

Zwiſchen der Rohbauabnahme und der Erteilung dieſer Erlaubnis ſoll je nach Art und Umfang der betreffenden Räume regelmäßig eine Friſt von 2 bis 4 Monaten liegen. Dieſe Friſt kann bei Um- und Aufbauten, ſowie bei nachgewieſener Trockenheit der hergeſtellten Räume von der Baupolizeibehörde verkürzt, bei nicht genügender Trockenheit angemeſſen verlängert werden.

Die Entſcheidung über den Antrag muß innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Anzeige erfolgen.

§ 12.

(Ausführungsbeſtimmungen für die Beſichtigung.)

Bei den Beſichtigungen muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Bauherr oder der verantwortliche Bauführer oder in Behinderungsfällen ein geeigneter, von einem derſelben ſchriftlich bevollmächtigter Stellvertreter zugegen ſein und die baupolizeiliche Genehmigung mit allen Anlagen und Nachträgen, ſowie die Abnahmeſcheine (Rohbau- und Schornſteinabnahmeſchein ꝛc.) an Ort und Stelle bereit halten.

Iſt eine der vorſtehenden Bedingungen nicht erfüllt, ſo ſteht es der Baupolizeibehörde frei, einen zweiten Termin anzuſetzen und die dadurch erwachſenden Koſten von dem Bauherrn einzuziehen.

Von der erfolgten Abſtellung der bei der Beſichtigung gefundenen Mängel iſt der Baupolizeibehörde ſchriftliche Anzeige zu machen. Erſt nach genügend befundener Abſtellung der Mängel wird die Abnahmebeſcheinigung erteilt.

Digitized by Google

§ 13.
(Öffentliche Bauten.)

Die Bauausführungen des bremiſchen Staates mit Ausnahme der Hochbauten bedürfen einer baupolizeilichen Anmeldung und Genehmigung nicht. Jedoch iſt der ausführende Beamte dafür verantwortlich, daß auch für dieſe Bauausführungen die geſetzlichen Beſtimmungen innegehalten werden.

III. Vorſchriften mit Rückſicht auf den öffentlichen Verkehr.

§ 14.
(Straßenlinien und deren Feſtſtellung.)

In der Regel müſſen die an eine Straße ſtoßenden Grenzen von Grundſtücken eine fortlaufende Straßenlinie bilden. Die Feſtſtellung derſelben liegt vorbehältlich der §§ 22 ff. der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien ob. Bei Landſtraßen iſt der Kreisausſchuß, bei Gemeindeſtraßen die Gemeindebehörde vorab zu hören.

§ 15.
(Regulierung der Straßenlinie.)

Wenn auf einem Grundſtücke, welches an eine beſtehende Straße grenzt, ein Bauwerk neu errichtet werden ſoll, mag das Grundſtück bereits bebaut geweſen ſein oder nicht, oder wenn ein daſelbſt vorhandenes Bauwerk höher gebaut oder auch nur deſſen ſtraßenwärts belegene Umfaſſungswand ganz oder zum Teil abgebrochen oder erneuert werden ſoll, ſo kann vor Erteilung der Bauerlaubnis von der Polizeibehörde die Abtretung des zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grundes mit den etwa darauf befindlichen Bauwerken gegen Entſchädigung (§§ 16, 17) verlangt werden. Die Baupolizeibehörde iſt dabei in der Stadt und bei Heerſtraßen an die Zuſtimmung der Deputation für Regulierung der Baulinien, bei Landſtraßen an die Zuſtimmung des Kreisausſchuſſes und bei Nebenſtraßen an die Zuſtimmung der Gemeindebehörde gebunden; doch iſt bei Landſtraßen und Nebenſtraßen auch die Deputation für Regulierung der Baulinien vorab zu hören.

Die Abtretung erfolgt in der Stadt und bei Heerſtraßen an den Staat, bei Landſtraßen an den Kreis und die Gemeinde je zur Hälfte, bei Gemeindeſtraßen an die Gemeinde.

Erhält bei einer ſolchen Regelung der Straßenlinie das zu bebauende Grundſtück einen Zuwachs vom Straßengrunde, ſo hat der Erwerber dafür eine nach den §§ 16 und 17 zu ermittelnde Entſchädigung zu zahlen.

Für die zu zahlenden Entſchädigungen iſt in der Stadt und bei Heerſtraßen der Staat, bei Landſtraßen der Kreis und die Landgemeinde je zur Hälfte und bei Nebenſtraßen die Landgemeinde zahlungspflichtig und im Falle des Abſatzes 3 empfangsberechtigt.

Digitized by Google

§ 16.

(Wertbeſtimmung der Grundabtretung.)

Die Entſchädigung für Grundabtretungen, welche gemäß § 16 erfolgen, beſteht, wenn der Grund nicht der Gebäudeſteuer unterliegt, in dem dreißigfachen Grundſteuerreinertrage. Andernfalls iſt die Entſchädigung wie folgt zu ermitteln:

Zunächſt wird in der Stadt von der Deputation für Regulierung der Baulinien, im Landgebiet von der Baupolizeibehörde, eine gütliche Vereinbarung mit den Beteiligten verſucht. Iſt dieſe erfolglos, ſo findet eine Abſchätzung durch Sachverſtändige ſtatt. Zu dem Ende werden auf Antrag der Baupolizeibehörde vom Amtsgericht drei Sachverſtändige ernannt und beeidigt, die weder Staatsbeamte noch Beamte der beteiligten Gemeinde ſein dürfen. Dieſelben ſind zur Übernahme des Amtes verpflichtet und haben einen Anſpruch auf eine Vergütung, welche von der Baupolizeibehörde erforderlichenfalls feſtgeſtellt wird.

Ein Sachverſtändiger kann nur aus denſelben Gründen abgelehnt werden, welche nach § 41 und § 42 der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Der Ablehnungsgrund iſt glaubhaft zu machen. Der Eid iſt als Mittel zur Glaubhaftmachung ausgeſchloſſen. Das Ablehnungsgeſuch iſt binnen drei Tagen nach erlangter Kenntnis von der Ernennung bei dem Amtsgericht zur Entſcheidung ſchriftlich einzureichen. Gegen die Entſcheidung des Amtsgerichts iſt ſofortige Beſchwerde an das Landgericht zuläſſig. Auf dieſes Rechtsmittel finden die Vorſchriften der Zivilprozeßordnung über die ſofortige Beſchwerde entſprechende Anwendung.

Das Schätzungsverfahren wird von der Baupolizeibehörde geleitet. Dieſe erteilt ſchriftlich den Sachverſtändigen ihre Inſtruktion, welche den Beteiligten zur Kenntnisnahme mitzuteilen iſt, und weiſt ihnen, geeignetenfalls an Ort und Stelle, den zu ſchätzenden Gegenſtand an. Derjenigen Behörde, deren Zuſtimmung zur Straßenregelung nach § 15, Abſatz 1 erforderlich iſt, und dem anderen Teile iſt Gelegenheit zu geben, die für die Schätzung in Betracht kommenden Umſtände zur Geltung zu bringen.

Die Entſchädigung beſteht in dem Wert des abzutretenden Grundes mit den darauf befindlichen Anlagen. Neben dem Nachteil, der dem Schadenerſatzberechtigten aus der Regelung entſteht, iſt auch der aus derſelben ihm erwachſende Vorteil zu berückſichtigen.

Die Sachverſtändigen haben das Gutachten ſchriftlich abzufaſſen und mit Gründen zu verſehen, ſodann dasſelbe zu unterſchreiben und der Baupolizeibehörde verſiegelt einzureichen.

Können ſich die Sachverſtändigen über eine Entſchädigungsſumme nicht einigen, ſo haben ſie ihre Schätzungen geſondert abzugeben. Die Behörde hat in dieſem Falle die Entſchädigungsſumme in der Weiſe feſtzuſtellen, daß ſie die Schätzungen der drei Sachverſtändigen zuſammenrechnet und durch 3 teilt.

Digitized by Google

Bei der durch dieſes Abſchätzungsverfahren ermittelten Entſchädigungsſumme hat es unter Ausſchluß des Rechtsweges ſein Bewenden. Die Koſten des Verfahrens und der Eigentumsübertragung fallen dem Verbande zur Laſt, welcher nach dem letzten Abſatz des § 15 die Koſten der Straßenregelung zu tragen hat.

Der Entſchädigungsbetrag iſt fällig eine Woche nach erfolgter Eigentumsübertragung, wenn dieſe aber ſchon vor Beendigung des Schätzungsverfahrens geſchehen war, eine Woche nach Eröffnung des Schätzungsergebniſſes an den Zahlungspflichtigen.

§ 17.
(Verzicht auf Abtretung.)

Erſcheint der Behörde der Betrag der Forderung des Beteiligten oder die Schätzung zu hoch, ſo ſteht es ihr frei, von dem Verlangen der Abtretung abzuſtehen.

Die Behörde hat innerhalb vier Wochen nach eingereichter Schätzung ihre Erklärung den Beteiligten ſchriftlich mitzuteilen, widrigenfalls es bei der Abtretung gegen die feſtgeſetzte Entſchädigung ſein Bewenden hat.

§ 18.
(Häuſerlinie, deren Feſtſtellung und Regulierung.)

Zu errichtende Bauwerke — abgeſehen von Einfriedigungen — dürfen in der Regel aus der vorhandenen Häuſerlinie nicht vortreten, auch ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht hinter die vorhandene Häuſerlinie zurücktreten oder mit der Hausfront anders als parallel zur Häuſerlinie errichtet werden.

Tritt ein Bauwerk, abgeſehen von Befriedigungen, aus der Häuſerlinie heraus, ſo iſt die Baupolizeibehörde befugt, wenn auch nur die ſtraßenwärts belegene Umfaſſungsmauer ganz oder zum Teil abgebrochen oder erneuert werden ſoll, die Bauerlaubnis nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei dem Bau die vorhandene oder die für die Straße feſtgeſtellte Häuſerlinie nicht überſchritten werde.

§ 19.

Darüber, welches die vorhandene Häuſerlinie ſei, entſcheidet, ſofern nicht ein Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft vorliegt (§ 22) die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien — im Landgebiete nach Vernehmung der Gemeindebehörde.

Bei unbebauten Grundſtücken kann, wenn die Verhältniſſe der Straße es zweckmäßig erſcheinen laſſen und kein Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft entgegenſteht, die Anlage angemeſſener Vorhöfe verlangt werden. Die Tiefe der Vorhöfe ſoll in der Regel mindeſtens einem Fünftel der Straßenbreite gleichkommen; doch kann für Vorhöfe keine größere Tiefe als 6 m vorgeſchrieben werden, ſofern nicht die vorhandene Häuſerlinie weiter als 6 m hinter die Straßenlinie zurückſpringt.

§ 20.
(Ausbildung der Straßenfronten.)

Die ſtraßenwärts belegenen Umfaſſungswände eines Bauwerks müſſen eine der Bedeutung der Straße entſprechende Ausbildung erhalten.

Digitized by Google

§ 21.

(Etwaige Bebauung der Vorhöfe.)

Der zwiſchen der Häuſer- und Straßenlinie befindliche Raum und die nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen anzulegenden Vorhöfe dürfen, abgeſehen von den nachſtehend angegebenen Anlagen, in der Regel mit Bauwerken nicht beſetzt werden.

Auf dem zwiſchen Häuſer- und Straßenlinie befindlichen Raum können folgende Bauwerke errichtet werden:

1) Einfriedigungen;
2) bei Eckhäuſern mit Vorhöfen von mindeſtens 3 m Tiefe ſind auf der Längsſeite des Hauſes Vorbauten zuläſſig, die aber nicht breiter als höchſtens ein Drittel der Längsſeite des Hauſes, nicht tiefer als höchſtens ein Viertel der Vorhofstiefe ſein dürfen und von den Nachbargrenzen mindeſtens ſoweit entfernt bleiben müſſen, als ihr Vorſprung beträgt;
3) Erker im Erdgeſchoß, deren Unterkante mindeſtens 1,30 m über der Oberfläche des Vorhofes und über der Straßenoberfläche liegen muß, ſowie Ausluchten, falls beide nicht weiter als ein Viertel der Vorhoftiefe bis höchſtens 1,20 m vorſpringen und mindeſtens dem Vorſprunge gleich von den Nachbargrenzen entfernt bleiben;
4) Terraſſen und durchſichtige, an der Straßenſeite höchſtens bis zu zwei Dritteln der Breite geſchloſſene Veranden, ſowie offene Portale und Säulenhallen. Sie dürfen nur bis zu zwei Drittel der Vorhoftiefe und nur bis zur Höhe des Erdgeſchoſſes errichtet werden. Bei Veranden dürfen die Seitenwände bis auf 1,70 m Höhe vom Fußboden der Veranda ab mit weißem Glaſe oder undurchſichtigem Rohglas verſehen werden. Im übrigen darf an den Seitenwänden nur durchſichtiges Glas, an der Bedachung ſtatt deſſen auch undurchſichtiges Rohglas zur Verwendung kommen. Nach der Straßenſeite hin geſchloſſene Veranden können gegen eine Rekognitionsgebühr widerruflich geſtattet werden;
5) Gartenlauben aus Holz oder Eiſen ohne geſchloſſene Wände und ohne Dach;
6) Eingangstreppen, die bis zur Straßenlinie vortreten können;
7) geſchloſſene Vorbauten bis zur halben Breite des Bauwerks und bis zu ein Zehntel der Vorhoftiefe, ohne daß ein anderer Bauteil zurückzuſpringen braucht;
8) an Obergeſchoſſen ſind Erker, Balkone, Altane und Galerien und ähnliche Ausbauten bis zu einem Drittel der Vorhoftiefe zuläſſig. Die Entfernung dieſer Ausbauten von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ausladung mindeſtens gleich ſein, ſofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundſtücks ſeine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt. Der Vorſprung dieſer Baulichkeiten darf höchſtens 1,50 m betragen.

Digitized by Google

benachbarten Grundſtücks ſeine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt. Der Vorſprung dieſer Baulichkeiten darf höchſtens 1,50 m betragen.

Die unter 2, 4, 6 und 7 benannten Bauwerke, ſowie die unter 3 benannten Ausluchten können unterkellert werden.

Für die nach Nr. 4 und 5 zuläſſigen Bauwerke kann von der Baupolizeibehörde jede Art der Benutzung unterſagt werden, die für die Nachbarn läſtig iſt oder das Anſehen der Straße beeinträchtigt. Dies gilt namentlich für die Errichtung von Läden und Wirtſchaftsräumen.

§ 22.

(Feſtſetzung von Straßenlinien durch Senat und Bürgerſchaft.)

Durch Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft kann für vorhandene Straßen (§ 1 unter n) eine neue Straßenlinie oder eine mit dieſer zuſammenfallende oder höchſtens 6 m weiter zurückweichende neue Häuſerlinie feſtgeſetzt werden.

§ 23.

(Verfahren wegen Feſtſtellung der Straßen- und Häuſerlinien.)

Bevor der Antrag auf Feſtſetzung einer neuen Straßen- oder Häuſerlinie der Bürgerſchaft zur Beſchlußfaſſung vorgelegt wird, hat das in § 8 des Geſetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum vorgeſchriebene Verfahren ſtattzufinden.

§ 24.

(Bekanntmachung feſtgeſetzter Häuſerlinien.)

Nachdem der Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft erfolgt iſt, iſt dies durch das für amtliche Bekanntmachungen beſtimmte Blatt bekannt zu machen und der Lageplan an einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle aufzubewahren und dauernd zu jedermanns Einſicht offen zu halten.

§ 25.

(Beſchränkung des Eigentums infolge Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien.)

Mit dem Tage der nach § 23 erforderlichen Bekanntmachung tritt eine Beſchränkung des Grundeigentümers dahin ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die feſtgeſetzte Häuſerlinie hinaus unterſagt werden können. Durch die Ablehnung des Planes ſeitens des Senats oder der Bürgerſchaft erliſcht dieſe Beſchränkung.

Mit dem Tage der nach § 24 erforderlichen Bekanntmachung tritt die Verpflichtung des Grundeigentümers ein, die durch die feſtgeſetzte Straßenlinie für die Straße beſtimmte Grundfläche auf Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft für den öffentlichen Verkehr abzutreten.

§ 26.

(Entſchädigungsanſprüche infolge Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien.)

Eine Entſchädigung kann wegen Entziehung oder Beſchränkung des von der Feſtſetzung neuer Straßen- oder Häuſerlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1) wenn die zu Straßen beſtimmten Grundflächen auf Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;

Digitized by Google

Die Entſchädigung wird in allen Fällen wegen der zur Straße beſtimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in denen es ſich um eine Beſchränkung des Grundeigentums infolge der Feſtſetzung einer von der Straßenlinie verſchiedenen Häuſerlinie handelt, für die Beſchränkung des bebaut geweſenen Teiles des Grundeigentums (§ 14 des Geſetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum — Geſetzbl. S. 354 —) Entſchädigung gewährt.

In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundſtücks verlangen, wenn dasſelbe durch die Häuſerlinie entweder ganz oder ſoweit in Anſpruch genommen wird, daß das Reſtgrundſtück nicht mehr zur Bebauung geeignet iſt, während dies bei dem ungeteilten Grundſtück der Fall war.

Bei den Vorſchriften dieſes Paragraphen iſt unter der Bezeichnung Grundſtück der geſamte im Zuſammenhange ſtehende Grundbeſitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 27.
(Feſtſtellung der Entſchädigungen.)

Für die Feſtſtellung der nach § 26 zu gewährenden Entſchädigungen und den Übergang des Eigentums kommen die §§ 9, 10, 12 bis 15, 17, im Falle des § 26 Nr. 1 auch § 11 des Geſetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899 (Geſetzbl. S. 354) zur Anwendung.

Wird nur ein Teil des Grundbeſitzes eines Eigentümers durch die feſtgeſetzte Straßen- oder Häuſerlinie in Anſpruch genommen, ſo iſt die Werterhöhung, welche das Reſtgrundſtück infolge der Straßenregulierung erfährt, von der Entſchädigung für den abzutretenden Grundſtücksteil in Abzug zu bringen.

§ 28.
(Anſpruch auf Erſatz des Gebäudewertes beim Zurücktreten in die feſtgeſetzte Häuſerlinie.)

Der Eigentümer eines von einer feſtgeſetzten Häuſerlinie getroffenen Gebäudes kann, wenn er das Grundſtück bis zur feſtgeſetzten Häuſerlinie innerhalb der erſten zehn Jahre nach der nach § 24 erforderlichen Bekanntmachung freilegt, neben der Grundentſchädigung den nach dem Verhältnis der freigelegten zur Grundfläche des ganzen Gebäudes berechneten Teil des Bauwertes (§ 11 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 — Geſetzbl. S. 161 —) beanſpruchen.

§ 29.
(Ausluchten, Kellereingänge, Fußkratzer uſw.)

Ausluchten, Vorbauten, Kellereingänge, Kellerluken, Lichtſchächte, Winden, Treppenſtufen, Fußkratzer und ähnliche Anlagen dürfen abgeſehen von den im § 30 erwähnten Fällen auf oder über dem öffentlichen Grunde nicht hergeſtellt werden. Dasſelbe gilt von allen über öffentlichem Grunde nach außen ſchlagenden Türen, Fenſtern, Luftſcheiben, Läden, Luken und ähnlichen Anlagen, die ſich nicht mindeſtens 3 m über dem Fußweg befinden.

Digitized by Google

§ 30.
(Balkone, Erker uſw.)

Ausbauten an Obergeſchoſſen als Erker, Balkone, Altane und Galerien, dürfen über dem öffentlichen Grunde zugelaſſen werden, wenn die Straße daſelbſt eine Breite von mindeſtens 8 m hat und die Entfernung des Ausbaus von der Straßenachſe mindeſtens 3,50 m beträgt. Die Ausladung darf höchſtens 1,20 m betragen. Auch muß die Entfernung von der nachbarlichen Grenze der Ausladung des Ausbaus mindeſtens gleich ſein, ſofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundſtücks ſeine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt.

An abgeſtumpften Ecken ſchmaler Straßen dürfen ſolche Bauten nur zugelaſſen werden, wenn kein Teil derſelben mehr als 0,60 m in die Straße hineinragt.

§ 31.
(Beſeitigung von Ausbauten, Ausluchten, Vorhöfen uſw.)

Die Baupolizeibehörde kann, im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien, verlangen, daß die über die Straßenlinie vorſpringenden, im § 29 bezeichneten Anlagen, Vorhöfe und ſonſtigen unbebauten Teile des Grundſtücks gegen die nach Maßgabe von § 16 zu ermittelnde Entſchädigung ganz oder teilweiſe beſeitigt werden.

Fußkratzer oder ähnliche untergeordnete Gegenſtände, welche nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde den Verkehr ſtören, ſowie Türen, Fenſter, Luftſcheiben, Läden, Luken und ähnliche Anlagen, welche in einer Höhe von weniger als 2,50 m über der Straße in dieſelbe ausſchlagen, ſind auf Verlangen der Behörde ohne Entſchädigung zu beſeitigen.

§ 32.
(Ausbeſſerung von Ausluchten.)

Über die Straßenlinie vorſpringende Ausluchten und Vorbauten dürfen erheblichen Ausbeſſerungen nicht unterworfen werden. Ob die Ausbeſſerung erheblich iſt, entſcheidet die Baupolizeibehörde. Ausluchten und Vorbauten, welche nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde baufällig ſind, müſſen beſeitigt werden.

Bei Neubauten oder in dem Falle des Aufbaues eines Geſchoſſes kann die Baupolizeibehörde, im Einvernehmen mit der Deputation für Regulierung der Baulinien, verlangen, daß die vorhandenen, über die Straßenlinie vortretenden Ausluchten der in § 29 gedachten Art, abgeſehen von den nach § 30 ſtatthaften Ausbauten, beſeitigt werden.

Werden an einem Bauwerke nur Ausbeſſerungen vorgenommen, ſo findet dieſe Vorſchrift nur dann Anwendung, wenn dieſe Anlagen oder die an die Straße grenzenden Wände des Bauwerks ganz oder teilweiſe abgebrochen und erneuert werden ſollen.

Die durch Beſeitigung der Anlagen gewonnene Fläche iſt gegen eine nach § 16 zu ermittelnde Entſchädigung zur Straßenverbreiterung abzutreten. Eine Entſchädigung

Digitized by Google

für die Anlagen findet nicht ſtatt. Die infolge der Abtretung entſtehenden erſtmaligen Pflaſterungskoſten, abgeſehen von der Wiederinſtandſetzung der in Anlaß von Bauarbeiten beſchädigten Straßenteile, trägt der Staat, im Landgebiet bei Landſtraßen der Kreis und die Gemeinde, bei anderen Straßen, mit Ausnahme der Heerſtraßen, die Gemeinde, wenn nicht anderes mit den Beteiligten vereinbart iſt.

§ 33.

(Kellerluken, Abdeckung der Lichtſchächte.)

Kellerluken, welche in Straßen liegen, dürfen weder von Metall angefertigt, noch äußerlich damit beſchlagen werden; die Hänge derſelben ſind zu kröpfen und an der unteren Seite der Luken mit eingelaſſenen Schrauben zu befeſtigen. Die Oberflächen der Luken und deren Einfaſſungen, einſchließlich der Hänge, müſſen mit dem Fußweg in einer Ebene liegen.

Lichtſchächte müſſen in gleicher Höhe mit dem Fußwege ſicher und ohne den Verkehr zu gefährden, abgedeckt ſein. Werden Gitter zur Abdeckung benutzt, ſo darf die Lichtweite zwiſchen den Stäben höchſtens 2,50 cm betragen und ſind die Stäbe tunlichſt rechtwinklig zur Hausmauer zu legen.

§ 34.

(Einfriedigung.)

Die an Straßen liegenden Grundſtücke müſſen, wenn es in Rückſicht auf den Verkehr oder die Bebauung der Straße zweckmäßig erſcheint, an der Grenze des öffentlichen Grundes auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einer der Bedeutung der Straße entſprechenden Einfriedigung verſehen ſein, deren Türen nicht nach außen ſchlagen dürfen, und die von dem Grundbeſitzer in tauglichem und den Verkehr nicht beeinträchtigendem Zuſtande zu erhalten iſt.

Die an der Straße liegenden Einfriedigungen müſſen, mit Ausnahme der Einfahrten, in der ganzen Ausdehnung des bebauten Grundſtücks einen ſteinernen Sockel von mindeſtens 10 cm und höchſtens 1 m Höhe über der Straße erhalten und über dem Sockel durchſichtig hergeſtellt werden. Indes iſt die Baupolizeibehörde ermächtigt, bei Herſtellung von Bauwerken in Gartenanlagen, insbeſondere bei einer Tiefe der Vorhöfe von mehr als 8,5 m, wenn öffentliche Intereſſen nicht dadurch beeinträchtigt erſcheinen, zu geſtatten, daß die Garteneinfriedigung teilweiſe, namentlich an den Enden derſelben, jedoch nicht höher als 2 m, dicht hergeſtellt werde. Im Landgebiet iſt die Einfaſſung des Grundſtücks mit einem ſteinernen Sockel nicht erforderlich.

Dichte Seiteneinfriedigungen dürfen in einer Tiefe bis zu 6 m von der Straßenlinie ab nur in einer Höhe bis zu 1,5 m angelegt werden.

Im Landgebiet, ſowie bei unbebauten Grundſtücken, Hinterhöfen und Gärten ſind dichte Einfriedigungen an der Straße geſtattet. Sie ſind aber zu entfernen, ſobald die Straße angelegt wird.

Digitized by Google

Die Beſeitigung von Einfriedigungen iſt nur als jederzeit widerrufliche Vergünſtigung und nur dann zuläſſig, wenn ſie nach Lage und Benutzung des Bauwerks gerechtfertigt und in Rückſicht auf den Verkehr unbedenklich erſcheint. In dieſem Falle iſt der Eigentümer verpflichtet, den Vorhof in gleicher Ebene mit dem Fußweg und in derſelben Weiſe, wie dieſer, befeſtigen zu laſſen und die Befeſtigung beſtändig in gutem Zuſtande zu erhalten.

§ 35.

(Dachrinnen, Abfallröhren, Schneebretter.)

Dachrinnen und Abfallröhren müſſen aus unverbrennlichem Material hergeſtellt werden.

An Bauwerken befindliche hölzerne Dachrinnen dürfen nicht erneuert werden. Im Landgebiete kann die Erneuerung nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde geſtattet werden, wenn das Dach, an dem ſich die Dachrinnen befinden, mit Reit oder Stroh gedeckt iſt.

Alle Bauwerke müſſen mit Vorrichtungen verſehen ſein, welche das Herabfallen des Schnees und Eiſes von den Dächern wirkſam verhüten. Dieſe Vorrichtungen können auch für beſtehende Bauwerke vorgeſchrieben werden.

§ 36.

(Fenſter in Viehſtällen uſw.)

Räume, in welchen durch Stallung von Vieh oder auf andere Weiſe läſtige Dünſte oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen an Straßen in geringeren Abſtänden als 5 m von der Straßenlinie und in geringerer Höhe als 2,50 m über der Straßenoberfläche keine beweglichen Fenſter oder andere zur Lüftung beſtimmte Öffnungen haben. Viehſtälle ſind maſſiv herzuſtellen. Sie ſind nach näherer polizeilicher Vorſchrift mit Einrichtungen zur genügenden Einführung von Luft und Licht und mit undurchläſſigem Fußboden zu verſehen. Die lichte Höhe der Pferde- und Kuhſtälle muß wenigſtens 2,75 m betragen. In Schweineſtällen ſind die Wände bis auf wenigſtens 60 cm Höhe über dem Fußboden undurchläſſig herzuſtellen; dem Fußboden iſt ein ſolches Gefälle zu geben, daß die Jauche leicht abfließen kann. Im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde von dieſen Beſtimmungen abſehen.

§ 37.

(Beſeitigung beläſtigender Anlagen.)

Wenn Viehſtälle, Dünger-, Aborts- oder Jauchengruben, Waſſerläufe, Schornſteine oder ähnliche Anlagen durch ihre Lage, ihre Einrichtung oder ihren Gebrauch die Nachbarn oder das Publikum in erheblicher Weiſe beläſtigen, kann die Baupolizeibehörde die Abſtellung der Beläſtigung durch geeignete Abänderungen in der Benutzung, in der Einrichtung oder Lage, oder, wo dieſe nicht ausreichen, durch Beſeitigung der Anlage anordnen.

Digitized by Google

§ 38.

(Winden an öffentlichen Gewäſſern.)

Die Baupolizeibehörde kann an Bauwerken, welche unmittelbar an öffentlichen Gewäſſern liegen, die Herſtellung neuer und die Verlegung oder größere Ausdehnung beſtehender Winden zulaſſen, wenn dieſe den freien Verkehr auf dem Waſſer nicht behindern, jedoch nur als widerrufliche Vergünſtigung und gegen Verzicht auf die etwa beſtehende Windegerechtigkeit.

§ 39.

(Bauarbeiten an öffentlichem Grunde.)

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes zur Ausführung der Bauarbeiten, insbeſondere für Aufſtellung von Gerüſten und Blendungen, Herſtellung von Überfahrten und Beleuchtung bedarf es beſonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 40.

(Bauarbeiten an öffentlichen Gewäſſern.)

Bei Bauarbeiten an öffentlichen Gewäſſern oder Zuggräben iſt die Entfernung, bis zu welcher die Abdämmung, etwaige Gerüſte oder ſonſtige in das Waſſer hineinragende Gegenſtände hinausgerückt werden ſollen, in jedem einzelnen Falle im Bauantrage anzugeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten iſt der Bauherr verpflichtet, die vorhin gedachten Gegenſtände ſowie auch etwaigen Bauſchutt bis auf die vor Beginn der Bauarbeiten vorhanden geweſene Sohle des Gewäſſers oder Zuggrabens wieder wegzuräumen.

IV. Vorſchriften hinſichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorſchriften.

§ 41.

(Sicherheit der Bauten.)

Jedes Bauwerk muß ſeinem Zweck entſprechend auf genügenden Fundamenten feſt und feuerſicher hergeſtellt und auch im übrigen ſo angelegt und unterhalten werden, daß dadurch Geſundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 42.

(Baufälligkeit.)

Wenn der Zuſtand eines Bauwerks nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde für Menſchen oder fremdes Eigentum gefährlich wird, ſo iſt der Eigentümer zur ſofortigen Abhilfe, nötigenfalls zum Abbruch des Bauwerks verpflichtet.

§ 43.

(Beanſpruchung des Baumaterials und des Baugrundes.)

Das für die Herſtellung der Bauwerke zur Verwendung kommende Material muß diejenigen Eigenſchaften haben, welche eine feſte und ſichere Bauausführung

Digitized by Google

ermöglichen. Die als Regel zuläſſige höchſte Beanſpruchung der Baumaterialien und des Baugrundes wird auf je ein Quadratzentimeter wie folgt beſtimmt:

	Zug	Druck
1) Ziegelmauerwerk in Kalk	— kg	7 kg
2) Beſtes Ziegelmauerwerk in Zement	— „	14 „
3) Sandſtein je nach der Härte (Druck)	15 „	40 „
4) Granit	— „	45 „
5) Eichenholz	100 „	80 „
6) Buchenholz	100 „	80 „
7) Kiefernholz und pitch pine Holz	100 „	60 „
8) Tannenholz	60 „	50 „
9) Schmiede- und Flußeiſen bei beweglicher Laſt	750 „	750 „
10) Desgleichen bei ruhender Laſt	1000 „	1000 „
11) Gußeiſen	250 „	500 „
12) Guter Baugrund (feſter Sand- und Lehmboden)	— „	2,5 „

Für andere als die hier benannten Materialien oder für ſolche von beſonderer Güte wird die zuläſſige Inanſpruchnahme im Einzelfalle feſtgeſetzt. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ſind Prüfungszeugniſſe von dem Antragſteller vorzulegen.

Das Gewicht eines Quadratmeters Balkendecke in Wohnräumen mit Einſchubdecke und im ganzen 10 cm Lehm und Sandfüllung iſt einſchließlich der zufälligen Belaſtung (Hausgerät, Menſchen uſw.) für die Berechnung zu 500 kg, ohne Einſchubdecke, Lehm und Sandfüllung zu 350 kg, in allen anderen Räumen der vorausſichtlich größten Belaſtung entſprechend, anzunehmen.

Backſteinmauerwerk iſt mit einem Gewichte von 1600 kg, Zementbeton von 2400 kg, Schlackenbeton (Grobmörtel) von 1700 kg für das Kubikmeter der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 44.

(Umfaſſungswände.)

Die Umfaſſungswände eines Bauwerks mit Einſchluß der Giebelwände, ſowie die der Erker, Balkone und ſonſtigen Vorbauten ſind in unverbrennlichen Materialien auszuführen.

Die Ausführung in Holzfachwerk, deſſen Fächer mit unverbrennlichem Material ausgefüllt werden müſſen, kann geſtattet werden, wenn rings um das Bauwerk ſich eine nicht bebaute Fläche befindet, die überall zwiſchen dem Bauwerk und den nachbarlichen Grenzen eine Breite von 1 m hat. Auf dieſer Fläche ruht die Laſt des Nichtbebauens, ſolange das in Fachwerk hergeſtellte Gebäude vorhanden iſt. Bei mehrgeſchoſſigen Häuſern müſſen die Umfaſſungswände hinter dem in einer Stärke von einem halben Stein (§ 45 g) ausgemauerten Fachwerk mindeſtens in gleicher Stärke aus unverbrennlichem Material hergeſtellt werden, mit dem die Ausmauerung der Fächer wenigſtens in jeder zweiten Schicht im Verbande iſt. Ebenſo iſt Holzfachwerk an den Frontwänden geſtattet, wenn dieſe, ſoweit ſie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt ſind, entweder durch eine Brandwand von dem Nachbarbauwerk getrennt oder mit feuerſicherem Material bekleidet ſind.

Digitized by Google

Erker an Front- und Seitenmauern müſſen auf einer tragkräftigen feuerſicheren Unterlage aufgeführt ſein; ſie können in Holzfachwerk hergeſtellt werden, wenn dieſes mit einer mindeſtens einen halben Stein (§ 45 g) ſtarken Ausmauerung oder mit ſonſtigem feuerſicheren Material ausgefüllt wird.

Bei Fachwerkbauten in Eiſen iſt bei dem Bauantrag die ausführliche ſtatiſche Berechnung ſämtlicher tragenden Teile einzuliefern, für deren Stärke dieſelben Maße vorzuſehen ſind, als wenn das Gebäude auf allen Seiten frei ſtände und dementſprechenden Winddruck außer den aus der Benutzung ſich ergebenden Beanſpruchungen zu ertragen hätte. Wie weit die Eiſenkonſtruktionen gegen Erhitzung bei etwa ausbrechendem Feuer zu ſchützen ſind, beſtimmt in jedem Falle die Baupolizei.

§ 45.

(Stärke der Umfaſſungswände, der Trennungswände und der balkentragenden Scheidewände.)

Die Umfaſſungswände, die Trennungswände und die balkentragenden Scheidewände von Bauwerken müſſen in ſolcher Stärke und Beſchaffenheit hergeſtellt werden, daß ſie genügende Feſtigkeit beſitzen und der Fortpflanzung eines Feuers den nötigen Widerſtand leiſten.

Die Stärke iſt in jedem einzelnen Falle unter Berückſichtigung der Höhe des Bauwerks, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Wände mit einander und mit den Trennungswänden ſtehen, der Beſtimmung des Bauwerks und der Ausführung der Decken feſtzuſetzen.

Für gemauerte Wände gelten folgende Beſtimmungen:

a. die Umfaſſungs- und Trennungswände ſind mindeſtens 1 Stein ſtark, die balkentragenden Scheidewände mindeſtens 1/2 Stein ſtark herzuſtellen. Trennungswände, in welche auch nur von einer Seite Balken eingelegt werden, müſſen mindeſtens 1 1/2 Stein ſtark ſein;

b. die Stärke der Umfaſſungs- und Trennungswände muß jedoch mindeſtens betragen:

1) bei zweigeſchoſſigen Häuſern mit Kellergeſchoß im Kellergeſchoß 1 1/2 Stein;

2) bei dreigeſchoſſigen Häuſern mit Kellergeſchoß im Kellergeſchoß und Erdgeſchoß 1 1/2 Stein;

3) bei viergeſchoſſigen Häuſern mit Kellergeſchoß im Kellergeſchoß 2 Stein, im Erdgeſchoß und erſten Obergeſchoß 1 1/2 Stein.

Auf balkentragende Scheidewände finden dieſe Vorſchriften mit der Abweichung Anwendung, daß die vorgeſchriebene Mindeſtſtärke ſich um 1/2 Stein vermindert;

c. gemeinſchaftliche Trennungswände und Giebelwände ſind in den unter a und b Ziffer 1—3 beſtimmten Stärken aufzuführen;

d. bei Lagerhäuſern und Fabriken, ſowie bei Gebäuden ohne Scheidewände, wo die Umfaſſungswände die ganze Laſt tragen, bleibt die Beſtimmung der Mauerſtärken für jeden einzelnen Fall vorbehalten;

Digitized by Google

e. Aufbauten ſind nur geſtattet, wenn die in § 45 unter a und b vorgeſchriebenen Mauerſtärken vorhanden ſind oder hergeſtellt werden;

f. bei hohlen Umfaſſungs- und Trennungswänden muß jede Hälfte der Mauer mindeſtens eine Stärke von $^1/_2$ Stein haben, bei mehrgeſchoſſigen Gebäuden muß die eine Hälfte der Umfaſſungsmauer, abgeſehen von dem oberſten Geſchoß, mindeſtens eine Stärke von 1 Stein haben. Dabei müſſen mindeſtens in jeder dritten Schicht in Entfernungen von höchſtens drei Steinlängen umwechſelnd Durchbindungen, welche gegen Zug und Zerknicken genügend ſichern, ſtattfinden, und muß das Mauerwerk in den unter aufliegenden Balken zunächſt befindlichen vier Schichten, ſowie in der Höhe von Geſimsausladungen, in Verband vollgemauert werden;

g. die Länge eines Steins darf nicht unter 25 cm, die Breite nicht unter $12^1/_2$ cm betragen.

§ 46.

(Unterſtützung unverbrennlicher Scheidewände.)

Unverbrennliche Scheidewände dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage oder auf unverbrennlichen Stützpunkten ruhen.

Ofenplätze und gemauerte höchſtens 1 m lange Wände, wenn dieſe mit einer anderen Wand in Verband ſtehen, bedürfen keiner feuerſicheren Unterlage. Leichte Wände von feuerſicheren Materialien können ohne feuerſichere Unterſtützung zugelaſſen werden.

§ 47.

(Brandwände.)

Wenn mehrere Bauwerke ohne Zwiſchenräume mit der Giebelſeite gegen einander gelegt werden, ſo ſind ſie durch eine wenigſtens 25 cm über das Dach hervortretende und auch die Geſimſe (inſofern dieſe von Holz hergeſtellt ſind) ſcheidende Brandwand von einander zu trennen. Bei Lagerhäuſern und gewerblichen Anlagen muß die Brandwand mindeſtens 1 m hoch über das Dach hinausreichen. In beſonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde eine größere Höhe vorſchreiben.

Stoßen zwei Bauwerke mit ihren Dachflächen gegen einander, ſo muß jedes Bauwerk eine Goſſe von unverbrennlichem Material von mindeſtens 15 cm Breite erhalten; auch müſſen beide durch eine 0,50—1,50 m über dieſer aufſteigende und mindeſtens 1 Stein ſtarke Brandwand getrennt werden. Die Sparren dürfen dabei nicht in die Brandmauer eingreifen.

§ 48.

(Wände für Nebenbauwerke.)

Bei Bauwerken, welche nicht zu Wohnzwecken errichtet werden, kann, ſofern ſie bis zur Dachtraufe eine Höhe von 5 m nicht überſteigen und Feuerungsanlagen in ihnen nicht angebracht werden, die Baupolizeibehörde die Beachtung der Vorſchriften der §§ 44 bis 47 ganz oder teilweiſe erlaſſen.

Digitized by Google

§ 49.

(Unverbrennliche Zwiſchenwände bei größeren Bauwerken.)

Bei Herſtellung ausgedehnter Bauwerke, namentlich größerer Lagerhäuſer, Fabrikgebäude, Gaſthäuſer und Wirtshäuſer, kann die Baupolizeibehörde die Errichtung durchgehender feuerſicherer Scheidewände (Zwiſchenwände) anordnen. Jede Öffnung in ſolchen Wänden iſt mit zwei hintereinander in einem Abſtande von mindeſtens 12 cm befindlichen, feuerſicheren Türen zu verſehen.

§ 50.

(Verbindung ſelbſtändiger Bauwerke.)

Es iſt geſtattet, mehrere ſelbſtändige Bauwerke durch Türen zu verbinden und die Trennungswände teilweiſe zu beſeitigen, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde nicht vorliegen. In jedem der ſo verbundenen Bauwerke müſſen die Geſchoſſe in der Regel durch ſelbſtändige Treppen mit einander verbunden ſein. Bei der Verbindung ausgedehnter Bauwerke ſind die Verbindungstüren gemäß § 49 herzuſtellen. Beträgt bei Lagerhäuſern und Fabrikgebäuden die Grundfläche der miteinander verbundenen Räume mehr als 1000 qm, ſo darf die Verbindung derſelben nur durch einen ganz maſſiv hergeſtellten Gang von mindeſtens 2 m Länge ſtattfinden, der an jedem Ende mit einer feuerſicheren Tür verſchloſſen wird.

Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegender Bauwerke zu einem Wohnhauſe mittelſt Wegnahme der Trennungswände oder eines Teiles derſelben dürfen die ſelbſtändigen Treppen nur nach vorgängiger Genehmigung ganz oder teilweiſe beſeitigt werden.

Wird ein Bauwerk in mehrere ſelbſtändige Bauwerke geteilt, ſo treten für jedes der letzteren die Vorſchriften der §§ 45 und 47 in Anwendung.

§ 51.

(Anwendung von Holzwerk in Wänden uſw.)

Unterzüge, Balken, Schwellen, Pfetten und andere hölzerne Verbindungsſtücke dürfen nur mit ihren Enden und nur ſoweit in die Umfaſſungs- und Trennungswände eingreifen, daß letztere noch mindeſtens 12 cm Stärke behalten.

In den Trennungswänden zwiſchen Wohngebäuden, ſowie zwiſchen Wohn- und Nebengebäuden müſſen die beiderſeits eingefügten Holzteile durch dichtes, wenigſtens 12 cm ſtarkes unverbrennliches, ſchlecht wärmeleitendes Material von einander geſchieden ſein.

§ 52.

(Mauerlatten und Mauerklötze).

Die den Balken zum Auflager dienenden hölzernen Mauerlatten dürfen nur auf Mauerabſätzen liegen; wo keine Mauerabſätze vorhanden ſind, können Balkenklötze verwendet werden.

Digitized by Google

§ 53.

(Füllmaterial und hohle Räume.)

Wenn die hohlen Räume in Balkenlagen und hölzernen Wänden ausgefüllt werden ſollen, ſo darf dies abgeſehen von den Brettern für den Einſchub nur mit unverbrennlichem Material geſchehen. Auf Eiskeller findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

In mehrgeſchoſſigen Wohngebäuden ſind die hohlen Räume zwiſchen den Balkenlagen mit Einſchubdecken und reinem, von organiſchen Stoffen freiem Füllmaterial zu verſehen; das Füllmaterial darf nicht aus Schutt beſtehen. Auf nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellergeſchoſſe finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung.

§ 54.

(Wände, Träger und Ständer in größeren Bauwerken.)

In Fabrikgebäuden, in Gaſthäuſern und Wirtshäuſern, ſowie in Bauwerken, in denen eine größere Anzahl von Menſchen ſich zu verſammeln oder aufzuhalten pflegt, oder in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, kann von der Baupolizeibehörde die Herſtellung nicht unverbrennlicher Wände und die Verwendung nicht feuerſicherer Träger und Stützen zur Unterſtützung von Balkenlagen unterſagt werden.

§ 55.

(Geſimſe.)

Alle maſſiven Geſimſe müſſen auf der Unterſtützungsmauer als ſich ſelbſt tragend hergeſtellt werden, oder durch unverbrennliches Material in ihrer Lage geſichert ſein.

§ 56.

(Holzarchitektur.)

Das Anbringen von Holzarchitektur iſt, ſoweit nicht dieſes Geſetz das Gegenteil vorſchreibt und wenn nicht Rückſichten auf Feuersgefahr entgegenſtehen, zuzulaſſen.

Nicht hintermauerte hölzerne Hauptgeſimſe, welche unmittelbar an Nachbarbauwerke grenzen, ohne von dieſen durch eine Brandwand getrennt zu ſein, ſind, ſoweit ſie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben, mit unverbrennlichem Material zu bekleiden.

§ 57.

(Holz an Außenſeiten von Bauwerken.)

Hölzerne Dachluken, Türen, Fenſter, Schneebretter und ähnliche Gegenſtände können an den Außenſeiten eines Bauwerks hergeſtellt werden.

Das Anbringen hölzerner Bekleidungen, Verblendungen oder ähnlicher Vorrichtungen an den äußeren Seiten eines Gebäudes kann geſtattet werden, wenn und ſolange zwiſchen demſelben und den nachbarlichen Grenzen ſich eine mindeſtens 1 m breite nicht bebaute Fläche befindet.

Dieſe Beſtimmungen gelten nicht nur für Neubauten, ſondern auch in der Regel bei der Erneuerung vorerwähnter Anlagen.

Digitized by Google

§ 58.

(Ausbauten auf Dächern.)

Für Dacherker und bedeckte Ausgänge auf Dächer, für Windehäuſer und alle auf dem Dache befindlichen Ausbauten kann eine nicht unverbrennliche Grundlage und Fachwerk geſtattet werden, wenn die Seitenwände von außen eine Bekleidung von unverbrennlichem Material erhalten. Im Landgebiet kann dieſe Bekleidung erlaſſen werden.

§ 59.

(Galerien, Balkone, Altane, Erker.)

Grundlage, Boden und Bedachung von Galerien, Balkonen, Altanen und Erkern an der Außenſeite eines Bauwerks müſſen aus unverbrennlichem Material hergeſtellt werden. Bei ganz freiſtehenden Bauwerken kann die Baupolizeibehörde von dieſer Vorſchrift abſehen.

Verbindungsbrücken zwiſchen Bauwerken müſſen in der Regel aus unverbrennlichem Material hergeſtellt ſein.

§ 60.

(Verſchlüſſe für Luken, Dachfenſter uſw.)

Luken in den Umfaſſungswänden oder im Dache, Dachfenſter und ähnliche Einrichtungen müſſen ſicher geſchloſſen werden können, und ſoweit ſie um mehr als 20 Grad von der Senkrechten abweichen, aus unverbrennlichem Material hergeſtellt, oder damit bekleidet ſein. Luftpfannen müſſen gegen Flugfeuer durch Drahtgitter ausreichend geſchützt ſein. Dieſe Vorſchriften gelten auch für vorhandene Bauwerke.

§ 61.

(Oberlichter.)

Oberlichter in Fußböden und in Treppenverſchlägen ſind ſo ſicher herzuſtellen oder abzudecken, daß ſie ohne Gefahr betreten werden können, oder mit einem feſten Geländer von mindeſtens 1 m Höhe einzufriedigen. Dieſe Vorſchrift gilt auch für vorhandene Bauwerke.

§ 62.

(Bedachungsmaterial.)

Die Bedachung eines Bauwerks muß feuerſicher ſein. Als feuerſicher gelten: Dachziegel, Schiefer, Metall, Glas, Zement, Holzzement, geſandetes Doppelpappdach und Asphalt. Über die Feuerſicherheit anderer Materialien entſcheidet die Baupolizeibehörde.

Wenn Dächer auf Schalung gedeckt, oder wenn die Sparren an der unteren Seite verſchalt ſind, müſſen in den Schalungen entweder Dachfenſter von mindeſtens 40 und 50 cm im Geviert angebracht werden, oder es ſind Vorkehrungen zu treffen, welche es der Feuerwehr ermöglichen, mit Leichtigkeit unter und auf das Dach zu gelangen. Die zu treffenden Vorkehrungen beſtimmt die Baupolizeibehörde.

Digitized by Google

Auch zur Dichtung des Daches dürfen verbrennliche Stoffe, als Stroh, Heu, Moos, nicht verwandt werden.

Den Eigentümern von Bauwerken, die mit einem Reit- oder Strohdach verſehen ſind, iſt es unterſagt, in einer weniger als 30 m betragenden Entfernung davon Wohngebäude, wo ſolche bisher nicht vorhanden geweſen ſind, zu errichten. Dieſe Beſtimmung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Eigentümer ohne Rückſicht darauf, ob ſie den ganzen Grundbeſitz oder nur einen Teil desſelben erworben haben. Wenn ein Teil eines ſolchen Grundſtücks veräußert wird, darf auf dem veräußerten Teile innerhalb 30 m Entfernung von dem auf dem unveräußerten Teile des Grundſtücks vorhandenen Reit- oder Strohdache ein Wohngebäude nicht errichtet werden.

Die vorhandenen Reit- oder Strohdächer ſind zu beſeitigen und durch feuerſichere Bedachung zu erſetzen, falls und ſoweit eine der ſie tragenden Seitenwände erneuert wird. An Reit- und Strohdächern dürfen keine erheblichen Erneuerungen vorgenommen werden, doch kann die Baupolizeibehörde im Landgebiet ausnahmsweiſe bei alleinſtehenden Gehöften und Gebäuden auch eine erhebliche Erneuerung geſtatten, wenn im Falle eines Brandes die Gefährdung anderer Gebäude durch Flugfeuer ausgeſchloſſen iſt.

§ 63.

(Treppen und Türen in feuergefährlichen Bauwerken.)

Die Lage, Anzahl und Beſchaffenheit der Treppen und Türen für Bauwerke, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, ſowie für ausgedehnte Bauwerke, namentlich für Lagerhäuſer, Fabrikgebäude, Gaſthäuſer, Wirtshäuſer und alle Gebäude, in welchen Räume zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalte einer großen Anzahl von Menſchen dienen ſollen, müſſen dem Sicherheitsbedürfniſſe entſprechen und unterliegen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Dieſe kann insbeſondere die Anlage feuerſicherer Treppen anordnen. Sie kann auch bei bereits beſtehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art eine dem Sicherheitsbedürfniſſe entſprechende Abänderung oder Vermehrung der Treppenanlagen vorſchreiben.

Jedes Gebäude, das mehr als vier bewohnbare Geſchoſſe hat, muß mindeſtens eine feuerſichere oder zwei in getrennten Räumen liegende Treppen haben.

Als feuerſicher gilt eine Treppe nur dann, wenn ſowohl ſie ſelbſt, als die ſie umgebenden Bauteile, einſchließlich Decke und Fußboden, ſowie die im Treppenhauſe vorhandenen Bauteile feuerſicher hergeſtellt ſind. Die Stufen dürfen mit Holz belegt, unter der Treppe dürfen keine Verſchläge angebracht, auch muß die Kellertreppe gegen die Haustreppe und den Hausflur hin feuerſicher abgeſchloſſen werden.

Die Herſtellung in Geſchäftsräumen liegender offener Treppen kann unterſagt werden, wenn nicht außerdem noch eine oder den Umſtänden nach mehrere leicht erreichbare Treppen vorhanden ſind.

In Häuſern, die für mehrere ſelbſtändige Wohnungen eingerichtet ſind, ſind die nicht maſſiven Treppen von unten zu verſchalen und zu verputzen.

Digitized by Google

§ 64.

(Aufzüge, Torfrohre und dergleichen.)

Aufzüge (Elevatoren), Torfrohre oder ſonſtige mehrere Geſchoſſe verbindende Schächte, ausgenommen Speiſeaufzüge in Wohngebäuden, müſſen mit feuerſicheren Umfaſſungswänden verſehen und entweder mit unverbrennlichem Material abgedeckt, oder bis zum Dache hinaus aufgeführt ſein. Die Türen oder ſonſtigen Verſchlußeinrichtungen müſſen feuerſicher hergeſtellt werden.

Im Intereſſe des Gewerbebetriebes kann die Baupolizeibehörde, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenſtehen, Ausnahmen geſtatten.

§ 65.

(Lagerhäuſer und Fabrikgebäude.)

Für Lagerhäuſer und Fabrikgebäude gelten, auch wenn ſich Wohnungen darin befinden, außerdem nachſtehende Vorſchriften, die nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde auch für bereits vorhandene Gebäude in Fällen weſentlicher Änderung oder Erweiterung Anwendung finden können. Bei Gebäuden von geringerem Umfange kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulaſſen.

a. An allen Seiten ſind eigene Umfaſſungswände anzulegen. Bei Lagerhäuſern, die ohne Zwiſchenraum nebeneinander liegen, genügt es, wenn ſie durch mindeſtens 2 Stein ſtarke undurchbrochene Wände getrennt werden.

   Unterzüge, Träger uſw. aus Holz, Eiſen oder Stahl dürfen, abgeſehen von Ankern, nur auf Pfeilervorlagen, gemauerten Konſolen oder Auskragungen gelagert werden.

b. Wenn die Bauwerke nicht mindeſtens 3 m hinter die Straßenlinie zurücktreten, muß jeder an der Straßenſeite befindliche Winderaum in einem Einſchnitte der Umfaſſungswand angelegt und durch feuerſichere Wände in der Stärke von mindeſtens 1 Stein gegen den übrigen Lagerraum abgeſchloſſen werden. Im Innern befindliche Windeöffnungen ſind in jedem Geſchoß mit wagerechten Verſchlußluken zu verſehen. Wo im Innern Winderäume hergeſtellt ſind, die zwiſchen feuerſicheren Wänden liegen und feuerſichere Türen haben, bedarf es der Anbringung der wagerechten Verſchlußluken nicht.

c. Vom Erdgeſchoß muß eine mindeſtens 1 m breite und 2 m hohe Tür, vom Kellergeſchoß entweder eine ſolche oder eine Luke von gleichen Maßen nach der Straße oder einer ſicheren Verbindung mit dieſer führen.

d. Das Keller- und Erdgeſchoß muß je ein oder mehrere Fenſter von mindeſtens 75 cm Breite und mindeſtens 1 m Höhe haben; dieſe ſind inwendig mit mindeſtens 15 cm breiten Fenſterbänken zu verſehen, die nicht nach dem Innern zu geneigt ſein dürfen. In den einander gegenüber liegenden Außenwänden benachbarter Bauwerke dieſer Art dürfen, wenn der Zwiſchenraum weniger als 5 m beträgt, nur ausnahmsweiſe Fenſter angebracht werden.

Digitized by Google

e. Jn Lagerhäuſern kann unter beſonderen Umſtänden, falls nach Ermeſſen der Behörde die Größe oder bauliche Einrichtung des Lagerhauſes dies erforderlich macht, eine vom Keller bis zum Dach führende feuerſichere Treppe vorgeſchrieben werden, von welcher ein Verbindungsgang, der aus feuerſicherem, ſchlecht wärmeleitendem Material herzuſtellen iſt und nicht zugeſetzt werden darf, nach der Straße oder einer ſicheren Verbindung mit dieſer führt. Dieſe Treppe muß von jedem Geſchoß zugänglich ſein. Jm Jnnern befindliche Windeöffnungen müſſen in dieſem Falle zwiſchen feuerſicheren Wänden liegen und feuerſichere Türen haben.

f. Jedes Lagerhaus muß mindeſtens einen Ausgang nach der Straße von mindeſtens 1 m Breite haben. Liegt dasſelbe nicht an der Straße, ſo muß ein gepflaſterter Verbindungsweg von nicht weniger als 3 m Breite bis zur Straße hergeſtellt werden. Beim Wiederaufbau von zur Zeit nicht mit ſolchen Anlagen verſehenen Lagerhäuſern kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von letzterer Vorſchrift zulaſſen. Durchfahrten müſſen überall mindeſtens 3 m Höhe haben.

g. Auf Lagerhäuſer und Schuppen, welche ausſchließlich zum Lagern von Holz oder von anderen minder feuergefährlichen Gegenſtänden dienen ſollen, nicht über 7 m bis zur Dachtraufe hoch ſind und feuerſichere Bedachung haben, finden die Vorſchriften a bis f keine Anwendung. Unter beſonderen Umſtänden kann auch für Schuppen von größerer Höhe dieſe Ausnahme geſtattet werden.

§ 66.

(Bauwerke zu untergeordneten oder landwirtſchaftlichen Zwecken.)

Wärterbuden, Gartenhäuſer, Veranden, Laubengänge und ähnliche Bauwerke zu vorübergehenden oder untergeordneten Zwecken, ſowie im Landgebiete auch Stallgebäude, Scheunen, Schuppen und Aborte können, wenn ſie nicht auf dem zwiſchen der Häuſer- und Straßenlinie befindlichen Raum errichtet werden ſollen, mit Genehmigung der Baupolizeibehörde in Holz oder Fachwerk und mit anderem Deckmaterial, als in § 62 angegeben, hergeſtellt werden. Die Einrichtungen zur Beleuchtung und Heizung ſolcher Bauwerke unterliegen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Die Genehmigung iſt widerruflich.

§ 67.

(Bauwerke im Landgebiet.)

Jm Landgebiet dürfen an einer Straße Bauwerke, abgeſehen von Einfriedigungen, auch an Stelle bereits vorhandener nur dann errichtet, erweitert oder höher gebaut werden, wenn zuvor längs des zu bebauenden Grundſtückes die Straßenlinie ſo geregelt worden iſt, daß die Straße eine Breite von wenigſtens 10 m erhalten kann, auch die Anlegung eines ordnungsmäßigen Fußweges, ſowie

Digitized by Google

die für eine bewohnbare Straße erforderliche Unterhaltung und Abwäſſerung des Weges und die Abwäſſerung des Gebäudes in einer den Anforderungen der öffentlichen Geſundheitspflege und des Verkehrs entſprechenden Weiſe geſichert ſind.

Auf die Entſchädigung für die Abtretung des zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grundes finden die Vorſchriften der §§ 14—17 Anwendung.

Vergrößert der Eigentümer nachträglich die Straßenanſchußlänge des Baugrundſtückes, ſo gelten die vorſtehenden Beſtimmungen für die ganze Anſchußlänge des vergrößerten Grundſtücks; insbeſondere iſt der Eigentümer oder ſein Rechtsnachfolger verpflichtet, den zur Regelung der Straßenlinie erforderlichen Grund in der ganzen Ausdehnung ſeines Grundſtücks abzutreten.

Die Baupolizeibehörde kann die Aufſtellung einer Einfriedigung und die Anlegung eines Gartens auf dem infolge der Regelung der Straßenlinie für die Verbreiterung der Straße abzutretenden oder bereits abgetretenen Grunde geſtatten, bis die Straße verbreitert werden ſoll. Doch hat der Eigentümer auf ſeine Koſten die Einfriedigung in die Straßenlinie zurückzuverſetzen und die Gartenanlagen zu entfernen, ſobald die Baupolizeibehörde dies verlangt. Ein Anſpruch auf Auszahlung der nach §§ 14—17 feſtgeſetzten Entſchädigung ſteht ihm erſt zu, wenn der Grund für die Straßenverbreiterung freigelegt iſt.

§ 68.

(Bauwerke auf Planſtraßengrund.)

Auf dem Grunde der von Senat und Bürgerſchaft feſtgeſtellten Straßen und Plätze (Planſtraßen) und den dafür vorgeſehenen Vorgärten dürfen Bauwerke, abgeſehen von Einfriedigungen, nicht hergeſtellt, erhöht oder erweitert werden.

Dasſelbe gilt von Bauwerken in der Nähe einer Planſtraße, ſoweit durch ſie die Ausführung oder die angemeſſene Bebauung der Planſtraßen behindert oder beeinträchtigt werden wird.

Ausnahmen können vergünſtigungsweiſe ſtattfinden; jedoch iſt der jeweilige Eigentümer des Grundſtücks verpflichtet, bei Ausführung der Planſtraße die Bauwerke ohne Entſchädigung zu beſeitigen.

§ 69.

(Wohngebäude, Errichtung an anbaufertigen Straßen.)

Wohngebäude, worunter im Sinne dieſes Paragraphen und der §§ 70 und 71 jedes mit Wohn- oder Schlafräumen verſehene Bauwerk zu verſtehen iſt, dürfen, ſoweit geſetzlich nichts anderes beſtimmt iſt, nur auf Grundſtücken errichtet werden, die an anbaufertigen Straßen oder Straßenteilen (§§ 70, 71) belegen ſind. Die nicht auf ſolchen Grundſtücken errichteten Wohngebäude dürfen auch im Falle des Neubaues weder erhöht noch erweitert werden.

Wenn ein Wohngebäude errichtet, erhöht oder erweitert werden ſoll, das nicht unmittelbar oder durch einen dazu gehörigen Vorhof an eine anbaufertige Straße grenzt, ſo muß dafür ein freier, wenigſtens 4,3 m breiter Zugang nach der Straße hergeſtellt werden, der nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde mit Erleuchtung,

Digitized by Google

Pflaſterung und Kanaliſierung zu verſehen iſt. Bei mehreren Wohngebäuden auf einem Grundſtück iſt ein ſolcher Zugang in der Regel für jedes von ihnen herzuſtellen.

Die vorſtehenden Vorſchriften finden auch Anwendung, wenn in bisher zum Bewohnen nicht eingerichteten Gebäuden, in Hintergebäuden oder ſonſtigen Bauwerken, die an Höfen oder Gängen belegen ſind, Wohnräume hergeſtellt, höher gebaut oder erweitert werden ſollen. Doch kann die Baupolizeibehörde, wenn geſundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenſtehen, die Herſtellung, Erweiterung oder den Höherbau von Wohnräumen in Hintergebäuden ohne gleichzeitige Herſtellung von Zugängen geſtatten, ſo lange die Wohnräume nur von Perſonen benutzt werden, die zu der Familie des Bewohners des Hauptgebäudes gehören oder in deſſen Dienſte ſtehen.

§ 70.

(Anbaufertige Straßen in der Stadt.)

In der Stadt iſt eine Straße oder ein Straßenteil als anbaufertig anzuſehen, wenn

1) die Straßenfluchtlinien feſtgeſtellt ſind,
2) die innerhalb der Straßenfluchtlinie belegenen Grundflächen dem Staate übereignet ſind,
3) die Fahrbahn im Anſchluß an eine gepflaſterte öffentliche Straße mit einer für den ſtädtiſchen Verkehr geeigneten feſten Decke verſehen iſt, und an derjenigen Straßenſeite, welche dem Anbau dienen ſoll, ein genügend befeſtigter, mit Saumſteinen eingefaßter Fußſteig im Anſchluß an eine gepflaſterte öffentliche Straße hergeſtellt iſt,
4) ein zum Anſchluß der Hausentwäſſerung geeigneter, mit einer öffentlichen Entwäſſerungsanlage in Verbindung ſtehender Kanal eingerichtet iſt.

Ausnahmsweiſe kann die Baupolizeibehörde in den Vorſtädten von den Anforderungen unter Nr. 3 und 4 abſehen, wenn geſundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenſtehen, die Breite der Straße mindeſtens 10 m beträgt, für die Verpflichtung zur Erſtattung der Beiträge zu den Straßenbaukoſten ausreichende Sicherheit geleiſtet iſt und entweder die demnächſtige Ausführung eines der Vorſchrift unter 4 entſprechenden Kanals und die Pflaſterung der Straße geſichert iſt, oder das zu errichtende Wohngebäude von dem nächſten bewohnbaren Gebäude mindeſtens 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, ſoweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundſtücks verzichtet wird, mindeſtens 5 m entfernt liegt.

§ 71.

(Anbaufertige Straßen im Landgebiet.)

Im Landgebiete gelten alle Straßen und Straßenteile für anbaufertig, an denen nach § 67 Abſatz 1 Bauwerke errichtet werden dürfen.

Für Wohngebäude im Landgebiete gilt dabei, abgeſehen von der Erneuerung vorhandener Wohngebäude, die beſondere Vorſchrift, daß ſie von dem nächſten bewohnbaren Gebäude mindeſtens 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, ſoweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundſtücks verzichtet wird, mindeſtens

Digitized by Google

5 m entfernt bleiben müſſen. Eine dichtere Bebauung mit Wohngebäuden iſt nur an Straßen oder Straßenteilen zuläſſig, bei denen die Fahrbahn im Anſchluß an eine andere gepflaſterte öffentliche Straße in einer Breite von mindeſtens 6 m mit einer für den Fuhrwerksverkehr geeigneten feſten Decke verſehen und außerdem eine zum Anſchluß der Hausentwäſſerung geeignete öffentliche Entwäſſerungsanlage oder ein mit einer ſolchen in Verbindung ſtehender, zur Aufnahme der Hausentwäſſerung geeigneter Straßenkanal vorhanden iſt.

Als zum Anſchluß der Hausentwäſſerung geeignete Entwäſſerungsanlagen ſind offene Gräben, die kein fließendes Waſſer haben oder regelmäßig zeitweilig austrocknen, nicht anzuſehen; das gleiche gilt von Entwäſſerunganlagen, die in ſolche Gräben einmünden. Doch können hiervon von der Baupolizeibehörde Ausnahmen zugelaſſen werden, wenn geſundheitliche Schädigungen nicht zu beſorgen ſind.

§ 72.
(Höhenlage der Neubauten.)

Alle Neubauten ſind auf einer den örtlichen Verhältniſſen angemeſſenen, erforderlichenfalls und namentlich bei Anlage neuer Straßen von der zuſtändigen Behörde feſtzuſtellenden Straßenhöhe, Neubauten auf Außendeichsland ſo weit dies nach der Verordnung vom 17. Oktober 1859, betreffend die Benutzung der Flußufer (Geſ.-Bl. S. 79), zuläſſig iſt, in der Höhe der zugehörigen Deiche anzulegen.

B. Vorſchriften in betreff der Feuerſtätten und Schornſteine.

1. Feuerſtätten.

§ 73.
(Allgemeines.)

Feuerſtätten müſſen feuerſicher angelegt und beſtehende, wenn ſie dieſer Beſtimmung nicht entſprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Baupolizeibehörde beſeitigt oder vorſchriftsmäßig abgeändert werden.

Größere Feuerſtätten dürfen nur unmittelbar auf unverbrennlicher, ſchlecht wärmeleitender Unterſtützung angelegt werden.

Küchenherde, Stubenöfen und alle anderen kleineren Feuerſtätten von gleicher Bedeutung können auf Balkenlagen ſtehen.

Wo Feuerſtätten an Wänden derartig liegen, daß die Wände vom Feuer berührt werden, müſſen letztere in einer der Feuerung entſprechenden Länge mindeſtens 25 cm ſtark ſein.

§ 74.
(Feuerſtätten auf hölzernen Fußböden.)

Jeder auf hölzernem Fußboden ſtehende Ofen, Herd und Waſchkeſſel muß mit einer unverbrennlichen Unterlage verſehen werden, welche unter Feuerſtätten, die einen geſchloſſenen Sockel haben, aus einer einzigen Steinplatte von mindeſtens 10 cm Stärke oder aus mindeſtens 2 Lagen Mauerwerk, deren obere die Fugen der unteren Lage deckt, beſtehen muß.

Digitized by Google

Steht die Feuerſtätte auf unverbrennlichen Stützen, und iſt zwiſchen der Unterkante ihres tiefſten Teils und dem Fußboden ein freier Luftraum von mindeſtens 8 cm bei Öfen, mindeſtens 15 cm bei Herden vorhanden, ſo genügt das Bedecken des Fußbodens mit Eiſenblech oder Eiſenplatte.

Außerdem muß der hölzerne Fußboden vor der Feuertür eines Ofens bis auf eine Entfernung von mindeſtens 30 cm, vor der Feuertür eines Herdes bis auf eine Entfernung von mindeſtens 60 cm, von der Achſe der Feuertür aus gemeſſen, in der ganzen Breite der Feuerſtätte mit unverbrennlichem Material bedeckt ſein. Bei Herden muß der Fußboden an allen freiſtehenden Seiten damit verſehen werden.

§ 75.

(Offene Feuerſtätten mit Rauchmantel.)

Bei offenen Feuerſtätten müſſen die Rauchmäntel feuerſicher und mindeſtens 15 cm weiter ſein als die Herde, auch mindeſtens 12 cm unterhalb der Balkendecke mit dem Schornſtein verbunden werden. Werden Schornſteinklappen angebracht, ſo müſſen ſie wagerecht liegen und nach unten ſchlagen.

Die Wände eines Rauchmantels, auf denen ein Schornſtein ruht, müſſen mindeſtens die Stärke der Schornſteinwände haben.

§ 76.

(Feuerſtätten.)

Wände, an denen Öfen, Herde und ähnliche Feueranlagen ſtehen, müſſen in einer Stärke von 12 cm aus unverbrennlichem Material hergeſtellt oder in genügender Weiſe iſoliert werden. Für freiſtehende Öfen und Herde, bei denen die äußeren Wandflächen des Feuerraumes mindeſtens 10 cm von der Wand entfernt ſind, genügt es, wenn die Wände 7 cm ſtark ſind.

Von dieſer Vorſchrift kann die Baupolizeibehörde rückſichtlich der Gasöfen abſehen. Dieſe müſſen mit Abzugsrohren verſehen ſein, in welchen Verſchlußvorrichtungen nicht angebracht werden dürfen.

§ 77.

(Feuerſtätten in Brennereien u. dergl.)

Für Feuerſtätten in Brennereien, Brauereien und ähnlichen Anlagen können feuerſichere Vorgelege, welche mit eiſernen Türen zu verſchließen ſind, von der Baupolizeibehörde vorgeſchrieben werden.

§ 78.

(Luftheizungen.)

Bei Heizeinrichtungen mittels erwärmter Luft iſt die Feuerſtätte innerhalb einer in allen Teilen feuerſicheren Heizkammer aufzuſtellen.

Digitized by Google

Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ſind Rohre von feuerſicherem Material zu verwenden, welche

a. wenn ſie aus Metall beſtehen, mindeſtens 15 cm,
b. wenn ſie aus Metall beſtehen und gehörig ummantelt ſind, mindeſtens 4 cm, und
c. wenn ſie aus feuerſicherem, ſchlecht wärmeleitendem Material gefertigt ſind, von der inneren Wand gemeſſen, mindeſtens 12 cm vom Holzwerk entfernt bleiben müſſen.

Die Ausmündungen der Rohre ſind mit Gittern zu verſehen, deren Maſchenweite in der Regel nicht mehr als 1 cm im Geviert betragen darf.

§ 79.

(Dampfheizungen.)

Bei Einrichtung von Dampfheizungen kommen für die Aufſtellung des Dampferzeugers die beſonderen für Dampfkeſſel geltenden Vorſchriften zur Anwendung.

§ 80.

(Waſſerheizungen.)

Bei Waſſerheizungen ſind für die Herſtellung der Feuerſtätte dieſelben Vorſchriften maßgebend, welche für Backöfen zu gewerblichem Betriebe gelten. (§ 110.)

§ 81.

(Entfernung der Feuerſtätten vom Holzwerk.)

Feuerſtätten müſſen vorbehältlich der in § 74 getroffenen Beſtimmungen von unbekleidetem Holzwerk mindeſtens 40 cm, von feuerſicher bekleidetem oder geſchütztem Holzwerk mindeſtens 30 cm entfernt bleiben. Eiſerne Öfen, offene Herde, Kochlöcher, Feuer- und Aſchfalltüren größerer Feuerungen und Einſteige- oder Reinigungstüren der Schornſteine müſſen von unbekleidetem Holzwerk mindeſtens 50 cm, wenn es feuerſicher bekleidet oder geſchützt wird, mindeſtens 30 cm entfernt bleiben.

Dieſe Vorſchriften finden auf beſtehende Bauwerke nur Anwendung, wenn nach dem Ermeſſen der Behörde die vorhandenen Anlagen feuergefährlich ſind.

§ 82.

(Feuerungsanlagen in Garten- oder Luſthäuſern.)

Bei kleinen gemäß § 68 hergeſtellten Garten- oder Luſthäuſern kann die Einrichtung kleiner Koch- und Feuerungsanlagen von ſeiten der Baupolizeibehörde widerruflich geſtattet werden.

In dieſem Falle hat die Baupolizeibehörde die in betreff der Feuerſicherheit erforderlichen Einrichtungen nach Ermeſſen anzuordnen.

Digitized by Google

2. Schornſteine und Rauchabzüge.

§ 83.

(Schornſteine, Rauchkanäle ꝛc.)

Schornſteine müſſen eine unverbrennliche Unterſtützung haben und derart hergeſtellt ſein, daß der Schornſtein in ſeiner ganzen Höhe ſich gleichmäßig ſetzen kann.

Schornſteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dampfrohre aus Räumen, in welchen ſich Feuerungen befinden, müſſen aus unverbrennlichem Material hergeſtellt werden. Iſt das Materil des Schornſteins von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es durch den Rauch eine ſtarke Erhitzung erleidet, ſo muß der Schornſtein von allen leicht entzündlichen Gegenſtänden mindeſtens 50 cm entfernt und nicht allein an den Stellen, wo er durch eine Holzdecke geführt wird, ſondern auch innerhalb der Geſchoſſe und des Dachraums mit Eiſenblech in 8 cm Entfernung ummantelt werden.

Jeder aus Backſtein gefertigte Schornſtein muß an allen Seiten wohlverbundene volle Wände von mindeſtens ½ Stein Stärke haben und iſt vom Fußboden ab auf 30 cm Höhe voll zu mauern.

Beſteigbare Schornſteine, mit Ausnahme der in § 97 erwähnten, müſſen mindeſtens 51 cm im Durchmeſſer oder Geviert im Lichten groß ſein. Bei größeren Abmeſſungen ſind Steigeiſen anzubringen. Unbeſteigbare Schornſteine müſſen im Lichten mindeſtens 14 cm im Durchmeſſer oder Geviert oder 12 zu 15 cm groß ſein. Bei Verwendung von Formſteinen genügt eine Wandſtärke von 10 cm.

Beſteigbare Schornſteine dürfen nicht in unbeſteigbare münden.

Alle Schornſteine, mit Ausnahme der in § 97 erwähnten, müſſen, rechtwinklig zur Achſe gemeſſen, Maß und Form an allen Stellen gleichmäßig einhalten.

§ 84.

(Verbindung der Rauchkanäle und Ofenrohre mit Schornſteinen.)

Die zur Verbindung der Feuerſtätten mit den Schornſteinen dienenden Rauchkanäle und Ofenrohre müſſen aus unverbrennlichem Material beſtehen; Rauchkanäle und Ofenrohre dürfen nicht unmittelbar ins Freie münden, ſondern ſind innerhalb desſelben Geſchoſſes ſeitwärts in Schornſteine zu leiten. Bei ihrem Eintritt dürfen ſie im Innern der Schornſteine nicht vorragen.

Gemauerte Rauchkanäle zwiſchen der Feuerſtelle und dem Schornſtein müſſen mindeſtens 12 cm weit ſein, in ihren Wandungen wenigſtens ¼ Stein ſtark, innen und außen geputzt und von allem Holzwerk durch eine 10 cm weite Luftſchicht getrennt oder an ſolchen Stellen in mindeſtens 20 cm ſtarkem Mauerwerk aufgeführt werden, und wenn ſie nicht in der Erde liegen, feuerſicher unterſtützt ſein.

Metallene Rauchkanäle und Ofenrohre müſſen 60 cm von ungeputztem, 30 cm von geputztem Holzwerke entfernt bleiben. Ofenrohre, welche durch hölzerne Wände gehen, müſſen ringsum mit unverbrennlichem Material in einer Breite von 60 cm umgeben ſein.

Digitized by Google

§ 85.

(Schieber für Ofenrohre.)

Schieber und Klappen, welche das Ofenrohr mehr als zu 2/3 des Querſchnitts ſchließen, ſind verboten.

Dies gilt auch für beſtehende Anlagen.

§ 86.

(Benutzung unverbrennlicher Wände zu Schornſteinanlagen.)

Vorhandene unverbrennliche Wände von mindeſtens 1/2 Stein Stärke können als Wandung eines neu aufzuführenden Schornſteins benutzt werden, wenn letzterer ſorgfältig in jene Wand eingebunden wird.

Wenn der Miteigentümer einer gemeinſchaftlichen unverbrennlichen Wand mit der Benutzung derſelben als Schornſteinwandung ſich nicht einverſtanden erklärt, ſo iſt die Ausführung einer beſonderen Wandung erforderlich, für welche eine Mauerſtärke von 1/4 Stein oder ein anderes feuerſicheres Material genügt.

§ 87.

(Putz der Schornſteine.)

Die Wandungen der Schornſteine ſind im Innern möglichſt glatt zu putzen. Zement darf zu dieſem Putz nur außerhalb des Daches verwendet werden. Von außen müſſen die Schornſteine zwiſchen den Balkenlagen ſorgfältig verputzt, im übrigen können ſie verputzt oder gefugt werden.

§ 88.

(Auſſatteln, Schleppen, Unterſtützen der Schornſteine.)

Das Schleppen und Unterſtützen der Schornſteine mittelſt verbrennlichen Materials, ſowie das Auſſatteln derſelben iſt vorboten.

Werden Schornſteine über Treppenhäuſer geſchleppt, ſo müſſen ſie mit der Umfaſſungswand des Treppenhauſes im Verbande ſein.

§ 89.

(Neigung geſchleppter Schornſteine.)

Geſchleppte Schornſteine dürfen höchſtens um 45 Grad von der Senkrechten abweichen. An den Brechpunkten ſind im Innern die Ecken abzurunden.

§ 90.

(Auf den Kantſtein gemauerte Schornſteine.)

Wenn Schornſteine, die auf den Kantſtein gemauert ſind, teilweiſe der Ausbeſſerung bedürfen, ſo kann dieſelbe ausnahmsweiſe geſtattet werden. Sobald aber der Aufbau eines Geſchoſſes ſtattfindet, muß der auf den Kantſtein gemauerte Schornſtein abgebrochen und in vorſchriftsmäßiger Stärke neu aufgeführt werden.

Digitized by Google

§ 91.

(Zungen der Schornſteine.)

Die zwiſchen mehreren neben einander liegenden Schornſteinen desſelben Gebäudes erforderlichen Trennungen oder Zungen müſſen eine Dicke von mindeſtens ½ Stein erhalten.

Gußeiſerne Trennungswände von mindeſtens ½ cm Stärke, welche ſo hergeſtellt ſind, daß ſie fugendicht anſchließen, ſind erlaubt.

Die Trennungen ſind mit den Wandungen gehörig zu verbinden.

§ 92.

(Einführung mehrerer Ofenrohre in einen Schornſtein.)

Die Einführung eines zweiten Ofenrohrs in einen Schornſtein bedarf baupolizeilicher Genehmigung.

§ 93.

(Schornſteine bei geſchloſſenen Herdfeuerungen.)

Die lichte Weite der Schornſteine für geſchloſſene Herdfeuerungen muß mindeſtens 20 cm im Durchmeſſer oder im Geviert betragen. Auf Sparherde, die nicht mehr als einen zum Schornſtein führenden Rauchkanal haben, ſowie auf gewöhnliche Kochöfen und Waſchkeſſel findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

§ 94.

(Schornſteine bei offenen Herdfeuerungen.)

Bei offenen Herdfeuerungen (gewöhnlichen Küchenherden) müſſen die Schornſteine beſteigbar ſein. Solche Herdfeuerungen müſſen mit feuerſicherem Rauchmantel verſehen ſein, der, wenn der Schornſtein auf ihm ruht, durch unverbrennliches Material zu unterſtützen iſt.

§ 95.

(Backofenſchornſteine).

Backofenſchornſteine ſind ſicher zu fundieren und ſenkrecht ſo hoch zu führen, daß ſie keine Rauch- noch Rußbeläſtigungen verurſachen.

Die lichte Weite des Schornſteins für einen Backofen muß mindeſtens 20 cm im Durchmeſſer oder im Geviert betragen. Ein Schornſtein für zwei Backöfen oder für einen Backofen, der für Holz- oder Torfheizung eingerichtet iſt, muß beſteigbar ſein.

§ 96.

(Schornſteine zu Brennkeſſeln, Braupfannen ꝛc.)

Fabrikſchornſteine ſowie Schornſteine zu Brennkeſſeln, Braupfannen, Siedekeſſeln und Malzdarren müſſen beſteigbar ſein. Die Stärke des Umfaſſungsmauerwerks muß bis zur Höhe von 6 m, von der Oberfläche des Keſſels an gerechnet, mindeſtens 1 Stein und in der weiteren Höhe mindeſtens ½ Stein betragen.

Digitized by Google

§ 97.

(Schornſteine zu Dampfkeſſeln und größeren Feuerungen.)

Bei Dampfkeſſeln und ſonſtigen größeren Feuerungen iſt für die Anlage und jede weſentliche Änderung des Schornſteins eine beſondere Bauerlaubnis erforderlich. Dem Antrage auf Bauerlaubnis iſt eine Berechnung des lichten Querſchnitts beizufügen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde hat ſich auf Anlage, Weite, Höhe und Stärke des Schornſteins unter Berückſichtigung der Art des Brennmaterials zu erſtrecken.

Bei Dampfkeſſelanlagen, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfſpannung in Atmoſphären Überdruck nicht mehr als zwanzig beträgt, kann zur Abführung des Rauches ein Schornſtein von beliebigem Querſchnitt benutzt werden, welcher mindeſtens die in § 83 d vorgeſchriebene Weite und eine Wandſtärke von mindeſtens 1/2 Stein hat, lotrecht aufgeführt iſt und ausſchließlich für die Dampfkeſſelfeuerung benutzt wird.

§ 98.

(Schornſteine für Schmiedeeſſen.)

Bei Schmiedeeſſen ohne Rauchfang (ſogenannte franzöſiſche Eſſen) muß der Schornſtein im Lichten einen Querſchnitt von mindeſtens 400 qcm haben.

§ 99.

(Schornſteinköpfe und Schornſteinaufſätze.)

Schornſteine auf Gebäuden müſſen in der Regel den Dachfirſt um mindeſtens 50 cm und bei Reit- oder Strohdächern, bei welchen ſie ſtets durch den Dachfirſt zu führen ſind, um 60 cm überragen.

Schornſteinaufſätze und ſonſtige Schutzvorrichtungen müſſen aus unverbrennlichem Material hergeſtellt werden.

§ 100.

(Entfernung des Holzwerks von Schornſteinen.)

Holzteile, mit Ausnahme der Fußböden, Deckenſchalungen, Holztäfelungen, Fußleiſten, Tür- und Fenſterbekleidungen, Treppenwangen, Geländer, Dachlatten und Dachſchalungen, müſſen von den Außenwänden eines aus ſchlecht wärmeleitendem Material hergeſtellten Schornſteins mit weniger als 20 cm Wandſtärke mindeſtens 8 cm entfernt bleiben. Bei den in den §§ 95, 96, 97 und 98 erwähnten Schornſteinen muß dieſe Entfernung mindeſtens 30 cm betragen. Die etwaige Ausfüllung der Zwiſchenräume darf nur mit unverbrennlichem Material geſchehen. Holzteile dürfen in die Schornſteinwandungen nicht eingetrieben werden.

Schornſteine, in deren unmittelbarer Nähe Heu, Stroh oder andere leicht brennbare Stoffe gelagert werden, ſind in einer Entfernung von mindeſtens 60 cm mit einem dichten Lattenverſchlage durch die ganze Höhe des Geſchoſſes in der Weiſe zu umgeben, daß der Innenraum frei bleibt. Der Lattenverſchlag iſt mit einer geſchloſſen zu haltenden Tür zu verſehen.

Digitized by Google

§ 101.

(Allgemeines.)

Die in den §§ 95, 96, 97 und 98 erwähnten Schornſteine müſſen, ſofern ſie in einem Gebäude ſtehen, ſenkrecht mindeſtens 60 cm über den Firſt hinaus aufgeführt werden, unbeſchadet der im § 99 hinſichtlich der Reit- oder Strohdächer getroffenen Beſtimmung.

§ 102.

(Rauchbeläſtigung durch Schornſteine.)

Alle Schornſteine müſſen eine ſolche Höhe haben, und die zugehörigen Feuerſtätten müſſen ſo eingerichtet ſein, daß jede erhebliche Beläſtigung dritter durch Rauch, Ruß oder in ſonſtiger Weiſe möglichſt vermieden wird.

§ 103.

(Reinigung der Schornſteine.)

Jeder Schornſtein muß ſo eingerichtet werden, daß er ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Beſteigbare Schornſteine müſſen nach außen ſchlagende Einſteigetüren oder am unteren Ende verſchließbare, nach unten aufſchlagende Einſteigevorrichtungen haben, wenn die Schornſteine nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Unbeſteigbare Schornſteine müſſen ſowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem oberſten Dachboden Seitenöffnungen mindeſtens von der Größe des Querſchnitts des Schornſteins haben, welche mit gußeiſernen Türen oder Schiebern ſicher zu verſchließen ſind.

Schornſteinaufſätze, Kappen oder ſonſtige Schutzvorrichtungen auf den Schornſteinen, ſowie Räucherſtangen und ähnliche Anlagen im Inneren derſelben ſind nur ſoweit ſtatthaft, als ſie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

C. Gewerbliche Anlagen.

§ 104.

(Lagerplätze für Holz.)

Jeder Lagerplatz für Holz und andere leicht brennbare Stoffe muß ſo breite Zuwege und ſo viel freien Raum haben, daß die Feuerwehr unbehindert anrücken und ihren Dienſt verſehen kann.

Für jeden Lagerplatz hat der Eigentümer nach Beſtimmung der Baupolizeibehörde genügend ergiebige Waſſerentnahmeſtellen herzurichten, zu denen die Zugänge frei zu halten ſind.

§ 105.

(Kegelbahnen.)

Bei Kegelbahnen ſind die Rück- und Seitenwände des Kegelſtandes, ſowie der Kugelkaſten der Rücklaufrinne mit dicker Polſterung zu verſehen.

Digitized by Google

Der Fußboden muß gut ausgefüllt und feſt unterſtopft ſein.

Am Kegelſtande iſt eine Zeigevorrichtung anzubringen.

Bei freiliegenden Kegelbahnen im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von vorſtehenden Beſtimmungen zulaſſen.

§ 106.

(Räucherkammern.)

Die Fußböden, Decken, Wände, Türen und Verſchlüſſe von Räucherkammern müſſen aus feuerſicherem Material angefertigt werden. Über der Feuerſtätte iſt ein Schutzgitter ſo anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Räucherwaren mit dem Feuer verhindert wird.

Ventilationsöffnungen dürfen nicht nach einem Nachbargrundſtücke münden.

§ 107.

(Malzdarren.)

Malzdarren dürfen nur auf oder unter unverbrennlichen Decken und in unverbrennlichen Wänden angelegt werden. Bei den Rauchmalzdarren (Wolfdarren) und den Darren in geſchloſſener Feuerung (Rohrdarren) muß der Qualmabzug aus unverbrennlichem Material hergeſtellt ſein, inſofern nicht eine beſondere Ausnahme geſtattet wird.

§ 108.

(Tabaksdarren und dergl.)

Tabaksdarren, Haferdarren und ähnliche Anlagen mit geſchloſſener Herdfeuerung unterliegen den Vorſchriften des § 81.

§ 109.

(Feuereſſen für Metallarbeiten.)

Feuereſſen für Metallarbeiten dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage angelegt werden; außerdem iſt der Fußboden bis auf 1 m Abſtand vom Herde mit unverbrennlichem Material zu belegen und die Decke mindeſtens bis auf gleiche Entfernung zu putzen.

Die Rückwände müſſen mindeſtens 1 Stein ſtark ſein und von nicht feuerſicheren Wänden 40 cm entfernt bleiben.

§ 110.

(Backöfen.)

Gemauerte Backöfen müſſen von den ſie umgebenden Wänden mindeſtens 8 cm entfernt bleiben; dieſe Wände müſſen unverbrennlich ſein. Dasſelbe gilt für andere ähnliche Öfen, wenn ſie mehr als 5 qm Grundfläche halten.

Der Fußboden vor der aus Eiſen herzuſtellenden Heiztür iſt mindeſtens in der Breite des Ofens und mindeſtens 1 m vortretend mit unverbrennlichem Material zu belegen.

Digitized by Google

Wenn der Raum, in welchem der Ofen ſteht, nicht unverbrennlich abgetrennt iſt, ſo muß zwiſchen der Oberfläche des Ofens und der in dieſem Falle zu putzenden Decke in der Regel ein freier Luftraum von mindeſtens 50 cm gelaſſen werden. Unter Umſtänden kann dieſer Abſtand auf 25 cm ermäßigt werden. In dieſem Falle iſt eine Metallkappe, mindeſtens 10 cm von der geputzten Decke entfernt und ebenſoweit ſeitwärts über den Ofen vortretend, anzubringen.

Hat der Ofen in der Oberfläche offene Feuerlöcher, ſo iſt die Metallkappe unter allen Umſtänden anzubringen.

Backhäuſer und Backöfen dürfen nur da errichtet werden, wo ſie von Gebänden mit nicht feuerſicherer Bedachung mindeſtens 15 m entfernt bleiben. Im Landgebiet kann die Baupolizeibehörde bei frei liegenden Gehöften und beſchränktem Raume ausnahmsweiſe eine geringere Entfernung zulaſſen.

§ 111.

(Werkſtätten für Holzarbeiten.)

Im Innern der Werkſtätten für Holzarbeiten, in welchen Feuerſtätten angelegt ſind oder offenes Licht benutzt wird, ſind die Decken, Bretterwände und, falls die Werkſtätte im Dachboden liegt, die zu verſchalenden Dachflächen zu rohren und zu putzen.

Die Kamine müſſen unverbrennliche Wände, Bedeckung und Unterlage haben und mit eiſernen Türen in feſten Hängen verſehen ſein. Bei Verwendung von Mauerwerk müſſen Wände, Bedeckung und Unterlage je mindeſtens ½ Stein ſtark ſein. Der Herd muß vorne eine 10 cm hohe, mindeſtens 5 mm dicke eiſerne Schutzwand erhalten. Zwiſchen der Herdplatte des Kamins und dem daſelbſt mit unverbrennlichem Material zu belegenden Fußboden muß ein freier Luftraum von 8 cm Höhe bleiben. Der Fußboden muß außerdem nach allen Seiten bis auf 1 m Abſtand vom Kamin mit unverbrennlichem Material belegt werden. Unter beſonderen Umſtänden kann die Baupolizeibehörde hiervon Ausnahmen zulaſſen.

Öfen müſſen in kaſtenförmigen Unterſätzen von ſtarkem Bleche unverrückbar feſtſtehen; der Rand dieſer Unterſätze muß mindeſtens 14 cm über der Oberkante der Feuertür hoch ſein und deren Umfang ſich mindeſtens 30 cm von der Feuertür und an den übrigen Seiten 15 cm weiter ausbreiten als der Ofen. Die Öfen müſſen eine geſchloſſene Oberfläche haben, in der ſich keine offenen Feuerlöcher und in der Regel auch keine beweglichen Deckel befinden dürfen. Wenn über Werkſtätten für Holzarbeiten, die in einem oder mehreren miteinander verbundenen Räumen mehr als 80 qm Grundfläche haben, zum dauernden Aufenthalt von Menſchen dienende Räume liegen, ſo müſſen dieſe Räume von den Werkſtätten und Lagerräumen durch feuerſichere Decken getrennt ſein und eine mit demſelben außer Berührung ſtehende Treppe haben. Die zu den Werkſtätten führenden Treppen und die von dieſen zu den Werkſtätten führenden Türen müſſen feuerſicher hergeſtellt ſein.

Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen finden auch auf beſtehende Anlagen Anwendung.

Digitized by Google

§ 112.

(Räume für Wattenbereitung.)

In Räumen für Wattenbereitung dürfen nur von außen zu heizende Öfen aufgeſtellt werden. Eiſerne Öfen müſſen auf einer unverbrennlichen Unterlage ſtehen und mit einem unverrückbar feſtſtehenden und dichtſchließenden Blechmantel umgeben ſein, welcher von den Seiten des Ofens mindeſtens 15 cm abſtehen und mindeſtens 30 cm höher als der Ofen ſein muß. Der Blechmantel iſt oben mit einem dichten Drahtgewebe zuzudecken. Behufs Reinigung ſind an den Seiten des Blechmantels dicht ſchließende, verſchließbare Türen anzubringen, deren Unterkanten mindeſtens 30 cm vom Boden entfernt ſein müſſen.

Falls der Raum nicht feuerſicher abgedeckt iſt, iſt zwiſchen dem Drahtgitter und der zu putzenden Decke ein freier Luftraum von mindeſtens 50 cm zu belaſſen.

Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen finden auch auf beſtehende Anlagen Anwendung.

§ 113.

(Räume für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenſtände.)

In Brauereien und Brennereien ſowie in Fabrikgebäuden müſſen die Räume, in denen leicht brennbare Gegenſtände verarbeitet werden und Feuerungsanlagen ſich befinden, unverbrennliche Fußböden, Wände und Decken haben.

§ 114.

(Schwefelkammern.)

Zum Schwefeln beſtimmte Räume müſſen maſſiv hergeſtellt ſein oder verrohrte und geputzte Decken haben.

§ 115.

(Trockenkammern.)

In den Räumen, in denen in der Regel ein Wärmegrad von mehr als + 60° C. erhalten wird, müſſen Decken und Fußböden aus unverbrennlichem, ſchlecht wärmeleitendem Material, Türen- und Fenſterrahmen aus Eiſen hergeſtellt, die Fenſter mit eiſernen Luken oder Jalouſien verſehen ſein.

D. Dampfkeſſel.

§ 116.

(Aufſtellung von Dampfkeſſeln.)

Dampfkeſſel bedürfen einer beſonderen polizeilichen Genehmigung.

E. Leitungen für Gas und elektriſchen Strom.

§ 117.

(Leitungen für Gas.)

Das Hauptleitungsrohr der Gasleitung zu Fabrikgebäuden, größeren Laden- und Warenhäuſern, Lagerhäuſern, Gaſthäuſern, Wirtshäuſern und großen Werkſtätten

Digitized by Google

muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen, leicht zugänglichen und deutlich bezeichneten Abſchluß verſehen ſein. Dieſe Vorſchrift findet auf vorhandene Anlagen Anwendung.

§ 118.

(Leitungen für elektriſchen Strom.)

Anlagen für elektriſche Beleuchtung und Kraftübertragung, die an das ſtädtiſche Elektrizitätswerk angeſchloſſen werden, ſind nach deſſen Beſtimmungen einzurichten.

Zur Entnahme des elektriſchen Stromes aus einer anderen Quelle iſt baupolizeiliche Genehmigung erforderlich, bei der über die Einrichtungen das Nötige zu beſtimmen iſt.

V. Vorſchriften hinſichtlich der Geſundheit.

§ 119.

(Zuläſſige Bebauung der Grundſtücke in den Vorſtädten.)

„Vorſtädte“ ſind diejenigen Teile der Stadt Bremen, die am rechten Weſerufer außerhalb der Stadtgräben, beziehungsweiſe am Stephanitor außerhalb des Oldenburger Bahndamms, am linken Weſerufer außerhalb einer von der Eiſenbahnbrücke über den Neuſtadtsbahnhof nach der Seumeſtraße zu, durch die Mitte dieſer Straße und der Neuſtadts-Contreſcarpe zum Holzhafen führenden Linie und außerhalb des letzteren belegen ſind.

Für die Größe der bei Bebauung eines Grundſtücks freizulaſſenden Grundfläche gelten für die Vorſtädte die folgenden Vorſchriften:

1) von einem Grundſtück dürfen höchſtens zwei Drittel, wenn aber das zu errichtende Haus nicht mehr als zwei Obergeſchoſſe enthält, höchſtens drei Viertel ſeiner Grundfläche bebaut werden. Bei Eckgrundſtücken und ſolchen Grundſtücken, die an zwei oder mehr Straßen grenzen, kann die Bebauung bis zu ſieben Achteln der Grundfläche zugelaſſen werden, wenn nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde die Zuführung von Licht und Luft in ausreichendem Maße geſichert iſt;
2) die Anordnung der unbebaut zu laſſenden Fläche bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde;
3) Vorgärten, auf welche die Vorſchrift des § 21 Anwendung findet, werden bei Feſtſtellung der unbebaut zu laſſenden Grundfläche nicht berückſichtigt;
4) Anbauten, Schuppen, Ställe und ſonſtige niedrige Bauten, ſowie der unter Veranden und ähnlichen Ausbauten des Erdgeſchoſſes belegene Raum werden in die bebaute Grundfläche eingerechnet. Das gleiche gilt von überbauten Zufuhrwegen, ſoweit ſie über bebaute Grundſtücke führen, und von Lichthöfen. Bei Eckgrundſtücken gelten Lichthöfe als unbebauter Raum;
5) auf dem für die Bebauung freibleibenden Raume des Hinterhofes darf ein Hintergebäude, deſſen Traufhöhe 4 m und deſſen Firſthöhe 6 m vom Erdboden gemeſſen überſteigt, nur errichtet werden, wenn es mit einem Zufuhrweg von mindeſtens 2,20 m Breite nach der Straße verſehen iſt und von dem Vorderhauſe, zu dem es gehört, durch einen unbebauten Zwiſchenraum von einem Drittel der Traufhöhe des höchſten

Digitized by Google

einem Zufuhrweg von mindeſtens 2,20 m Breite nach der Straße verſehen iſt und von dem Vorderhauſe, zu dem es gehört, durch einen unbebauten Zwiſchenraum von einem Drittel der Traufhöhe des höchſten der beiden Gebäude getrennt bleibt. Ein unbebauter Zwiſchenraum von einem Viertel der Traufhöhe der Rückwand des Hintergebäudes muß auch zwiſchen dieſem und der hinteren Grenze des Grundſtücks liegen bleiben, wenn der Eigentümer des Nachbargrundſtücks nicht auf die Einhaltung des Zwiſchenraums verzichtet. Befindet ſich auf dem Nachbargrundſtück ein Gebäude, deſſen Rückwand an der Grenze ſteht, ſo kann das Hintergebäude, ſofern es die Höhe der Rückwand nicht überſteigt, unmittelbar an dieſer errichtet werden;

6) werden zu einem Baugrundſtück unbebaute Teile eines benachbarten bebauten Grundſtücks hinzugezogen, ſo wird dadurch der für die Bebauung freibleibende Raum nur inſoweit vergrößert, als durch die Abtrennung die Hoffläche des benachbarten Reſtgrundſtücks nicht unter die vorgeſchriebene Größe verringert wird;

7) die Hoffläche eines Geſchäftshauſes kann in Höhe des Erdgeſchoſſes überdacht werden, wenn geſundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen und das Erdgeſchoß nur zu Geſchäfts- oder Lagerzwecken benutzt wird. Die Bedachung muß Oberlicht mit Lüftung gewähren;

8) die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für Umbauten oder Neubauten auf bereits bebaut geweſenen Grundſtücken. Doch dürfen vor dem 29. Dezember 1905*) bereits bebaute Grundſtücke, ſofern nur die Vorſchriften des § 124 beobachtet und ſie nicht mit Nachbargrundſtücken vereinigt werden, bis auf das Maß der vorhandenen Bebauung wieder bebaut werden, auch wenn der danach freibleibende Teil der Grundfläche den vorſtehenden Bedingungen nicht entſpricht.

§ 120.

(Höhe der Gebäude an der Straßenfront.)

Die Höhe zu errichtender Gebäude darf an der Straßenfront nicht mehr als 19 m, im Landgebiet nicht mehr als 15 m betragen. Im übrigen gelten für die zuläſſige Gebäudehöhe folgende Vorſchriften:

1) an Straßen von nicht mehr als 11 m Breite iſt die Erbauung eines Gebäudes nur bis zur Höhe von 11 m geſtattet;

2) an Straßen von mehr als 11 m Breite darf die Höhe zu errichtender Gebäude die Straßenbreite nicht überſteigen. Wenn aber die Straße nur einſeitig bebaut werden darf oder kann, ſo darf die Gebäudehöhe 2 m mehr betragen als die Straßenbreite;

*) An dieſem Tage wurde das Geſetz, betreffend Abänderung einiger Beſtimmungen der Bauordnung (Geſetzbl. 1905, S. 195), verkündet.

Digitized by Google

3) wenn ein Gebäude an zwei Straßen grenzt, ſo iſt für die zuläſſige Höhe die breitere Straße und bei Straßen von verſchiedener Höhenlage die höher gelegene Straße maßgebend;
4) für die Anwendung der Vorſchriften unter 1 bis 3 gilt als Straßenbreite die Entfernung zwiſchen den beiderſeitigen beſtehenden oder feſtzuſetzenden Häuſerlinien. Tritt ein Gebäude hinter die Häuſerlinie zurück, ſo kann die Gebäudehöhe um das Maß, um welches es zurücktritt, vermehrt werden;
5) für Häuſer, welche unmittelbar an freien Plätzen oder Waſſerflächen oder an ſonſtigen nicht zu bebauenden Flächen liegen oder nur durch eine einſeitig zu bebauende Straße davon getrennt ſind, iſt die Breite der ganzen vor den Häuſern liegenden freien Fläche maßgebend.

Die Höhe des Gebäudes wird in der Mitte der Vorderwand von der Fußweghöhe bis zur Oberkante des Hauptgeſimſes gemeſſen. Oberhalb der zuläſſigen Höhe darf die Dachneigung nicht ſteiler ſein als 60 Grad.

Die Firſthöhe eines Giebels ſoll in der Regel nicht mehr betragen als das 1½fache ſeiner Baſis; ſie darf aber die zuläſſige Gebäudehöhe nicht um mehr als 10 m überragen.

Geländer, Dacherker, Aufbauten für Dach-, Giebel- und Manſardenfenſter und dergleichen ſind auch über die ſonſt maßgebenden Höhen hinaus zuläſſig. Dasſelbe gilt nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde für kleinere Giebel und turmartige Aufbauten.

§ 121.

(Höhe der Gebäude an der Hofſeite.)

Die Beſtimmungen des § 120 gelten auch für die Hofſeite der Gebäude mit der Maßgabe, daß

a. die Gebäudehöhe an der Hofſeite gleichfalls von der Straßenhöhe gemeſſen wird,
b. die Gebäudehöhe an der Hofſeite die Tiefe des zugehörigen Hofes oder Gartens um nicht mehr als das 2½fache und die Höhe der Straßenfront höchſtens um ein Stockwerk überragen darf,
c. bei Eckhäuſern das größte Maß des Hofes als Tiefe desſelben gilt.

§ 122.

(Ausnahmen von den Vorſchriften der §§ 120 und 121.)

Für monumentale Bauwerke können Ausnahmen von den Vorſchriften der §§ 120 und 121 zugelaſſen werden, wenn davon eine weſentliche Schädigung nachbarlicher Intereſſen nicht zu befürchten iſt.

Die Vorſchriften der §§ 120 und 121 gelten auch für Um- und Aufbauten; doch dürfen an Stelle vorhandener Gebäude neue Gebäude in derſelben Höhe errichtet werden.

Digitized by Google

§ 123.

(Einfriedigung der Höfe.)

Dichte Einfriedigungen der Hinterhöfe dürfen nicht höher ſein als 2 m.

§ 124.

(Wohn- und Arbeitsräume.)

Für Wohn- und Schlafräume, Speiſeräume, Schenkſtuben, Gaſtzimmer, Werkſtätten und Küchen, ſowie für alle Räume, welche zum dauernden oder doch längeren Aufenthalt von Menſchen beſtimmt ſind, gelten die nachſtehenden Vorſchriften mit der Maßgabe, daß von der Baupolizeibehörde die Höhe der Speiſeräume, Schenkſtuben und Gaſtzimmer, ſowie der Schulräume in jedem einzelnen Falle vorzuſchreiben iſt, und für Arbeitsräume in Fabrikgebäuden ausweichende Vorſchriften getroffen werden können:

1) die Räume müſſen ſo angelegt und in ſolchem Material ausgeführt werden, daß ſie der Geſundheit nicht nachteilig, insbeſondere trocken ſind und hinlänglich Licht und Luft haben;
2) zum Unterfüllen der Fußböden darf nur reines, trockenes, von allen organiſchen Stoffen freies, unverbrennliches Material verwandt werden;
3) Fußböden des unterſten Geſchoſſes müſſen auf einer bis zur Unterkante des Fußbodenlagers mindeſtens 30 cm hohen Sandſchicht oder auf einer mindeſtens 10 cm ſtarken Zementbetonſchicht ruhen;
4) der Fußboden der Räume im Kellergeſchoß ſoll mindeſtens 20 cm über dem rechnungsmäßig höchſten Waſſerſtande in den Straßen- und Abwäſſerungskanälen oder in den Abwäſſerungsgräben liegen. Die Höhe wird von der Baupolizeibehörde beſtimmt;
5) der Fußboden der Räume darf nicht höher als 19 m über der Straßenoberfläche liegen;
6) die Räume müſſen eine lichte Höhe von mindeſtens 2,75 m haben.

   Für Räume im Kellergeſchoß genügt, ſofern ſie nicht als Familienwohnung benutzt werden ſollen, eine lichte Höhe von 2,50 m. Jedoch dürfen Räume von geringerer Höhe als 2,75 m zum Wohnen oder Schlafen nur benutzt werden, wenn ſie unmittelbar nach der Hofſeite gelegen ſind;
7) ſie müſſen mit Einrichtungen zur Herſtellung genügenden Luftwechſels, mindeſtens aber mit einem unmittelbar ins Freie führenden Fenſter verſehen ſein. Befindet ſich das Fenſter nicht in einer nach der Straße oder einem öffentlichen Gewäſſer belegenen Umfaſſungswand, ſo muß es ſo angelegt ſein, daß es von einem zum Gebäudegrundſtück gehörigen freien Raum ausreichend Luft und Licht erhält. Ob und inwieweit bei beſtehenden Fenſter- und Lichtgerechtigkeiten hiervon Ausnahmen zugelaſſen werden können, bleibt dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde überlaſſen.

Digitized by Google

Die in dem Maueranſchlage anzugebende Fläche des Fenſters ſoll in der Regel mindeſtens $1/10$ der Fußbodenfläche betragen. Je nach dem Lichteinfall muß dieſes Maß auf $1/6$ erhöht oder darf es bis auf $1/12$, im Dachgeſchoß bis auf $1/20$ herabgeſetzt werden, unbeſchadet weiterer Beſtimmungen für Schulen oder Krankenanſtalten.

Werden Räume angelegt, welche in bezug auf Luft und Licht auf einen Gang angewieſen ſind, ſo muß der Gang durchweg mindeſtens 1,10 m breit ſein, und es müſſen die fraglichen Räume in ihrer vollen Breite um mindeſtens 70 cm von der Ganggrenze zurückſpringen, ſofern nicht auf andere Weiſe nach den für Lichthöfe geltenden Grundſätzen für Luft und Licht geſorgt wird. Erhält das Haus, in dem die Räume angelegt werden ſollen, mehr als zwei Obergeſchoſſe oder liegt dem Hauſe auf der anderen Gangſeite ein Haus mit mehr als zwei Obergeſchoſſen gegenüber, ſo iſt die Breite des Ganges und die Größe des erforderlichen Lichtraumes von Fall zu Fall durch die Baupolizeibehörde zu beſtimmen.

Eine an den Raum anſtoßende Glasveranda (Wintergarten) iſt für Licht- und Luftzuführung nur dann als genügend anzuſehen, wenn ſie zu mindeſtens zwei Dritteln mit Glas gedeckt iſt.

Nach eingeholtem Gutachten des Geſundheitsrats kann die ausſchließliche Lüftung des Raumes in einen Lichthof und ſeine ausſchließliche Belichtung von dieſem Lichthof geſtattet werden, wenn die Grundfläche des Lichthofs bei einer Höhe des Schachtes bis zu 12 m mindeſtens 4 qm bei 1,50 m kleinſter Abmeſſung oder bei größerer Schachthöhe mindeſtens 6 qm bei 2 m kleinſter Abmeſſung beträgt;

8) befinden ſich die Räume im Kellergeſchoß, ſo darf der Fußboden nicht tiefer als 1,20 m unter Saumſteinhöhe und muß der Fenſterſturz mindeſtens 1 m über der Straßenoberfläche liegen. Auch müſſen die Mauern und Fußböden an geeigneter Stelle durch Zwiſchenlagen gegen das Eindringen und Aufſteigen der Erdfeuchtigkeit geſchützt und die Umfaſſungswände an den äußeren Seiten, ſoweit ſie eingeſchüttet ſind, mit Portlandzement oder mit ſonſtigem für Feuchtigkeit undurchläſſigen Material geputzt werden;

9) in den vor dem 29. Dezember 1905 erbauten oder im Bau begriffenen Gebäuden dürfen Räume des Kellergeſchoſſes, welche bisher nicht als Wohn- oder Schlafräume gedient haben, nur dann zu dieſem Zwecke benutzt werden, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Paragraphen entſprechen. Räume eines Kellergeſchoſſes, welche bisher als Wohn- und Schlafräume gedient haben, können, wenn ſie nicht den Vorſchriften dieſes Paragraphen entſprechen, von der weiteren Benutzung zu dieſen Zwecken ausgeſchloſſen werden.

Digitized by Google

§ 125.

(Räume zu zeitweiligem Aufenthalt von Menſchen; Plättſtuben und Waſchküchen.)

Die Vorſchriften des § 124 Nr. 1 bis 4 finden auch auf Räume, welche nur zu zeitweiligem Aufenthalt von Menſchen beſtimmt ſind, auf Plättſtuben und Waſchküchen außerdem die Vorſchriften des § 124 Nr. 7 Abſatz 1 und 2 Anwendung.

Die Baupolizeibehörde kann ein den Vorſchriften des § 124 Nr. 7 entſprechendes Fenſter auch für einen Raum vorſchreiben, der, ohne daß er von vornherein zu Wohnzwecken beſtimmt iſt, doch nach ſeinen Abmeſſungen und ſeiner Lage im Hauſe jederzeit zu Wohnzwecken benutzt werden kann.

§ 126.

(Treppenhäuſer.)

Treppenhäuſer müſſen durch unmittelbar ins Freie gehende Fenſter oder durch Oberlicht beleuchtet werden. Der freie Lichtſchlitz zwiſchen den Treppenläufen darf bei einer durch Oberlicht beleuchteten Treppe, welche mehr als zwei Wohngeſchoſſe miteinander verbindet, nicht kleiner als $1/7$ der Treppenbreite, d. i. 15 cm, ſein.

In mehrgeſchoſſigen, zum Bewohnen für mehr als zwei Familien eingerichteten Häuſern, die über dem erſten Obergeſchoß mit mehr als zwei Wohn- oder Arbeitsräumen (§ 124) verſehen ſind, muß der Treppenraum von feuerſicheren, nur durch die erforderlichen Zugangs- und Fenſteröffnungen unterbrochenen Wänden umſchloſſen ſein; der Treppenraum muß außerdem, wenn das Haus mit mehr als einem Obergeſchoß verſehen wird, in jedem Obergeſchoß ein unmittelbar ins Freie gehendes Fenſter erhalten. Dieſe Vorſchrift findet auf mehrgeſchoſſige Häuſer, welche bereits vor dem 29. Dezember 1905 zum Bewohnen für mehrere Familien eingerichtet waren, nur dann Anwendung, wenn die Zahl der ſelbſtändigen Familienwohnungen in dem Hauſe vermehrt und das Haus höher gebaut werden ſoll, auf zweigeſchoſſige Häuſer, die um ein Geſchoß erhöht werden ſollen, jedoch nur für den höher gebauten Teil.

§ 127.

(Lüftung größerer Gebäude.)

Für Fabrikgebäude, Gaſthäuſer, Wirtshäuſer, größere Werkſtätten und andere Bauwerke, welche zum zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menſchen dienen ſollen, können beſondere Einrichtungen zur Einführung friſcher und zur Abführung verunreinigter Luft vorgeſchrieben werden.

Dieſe Vorſchrift findet auch auf beſtehende Bauwerke Anwendung.

§ 128.

(Höfe und Gärten.)

Die Oberflächen der Höfe müſſen ſo geſtaltet ſein, daß Waſſeranſammlungen in der Nähe der Wohnhäuſer nicht ſtattfinden können.

In der Regel müſſen Höfe und Gärten auf 3 m Entfernung von den Gebäuden mit ſolchem Gefälle angelegt werden, daß das Waſſer von dieſen weggeleitet wird.

Digitized by Google

§ 129.

(Abortanlagen.)

Für jede neu herzuſtellende ſelbſtändige Wohnung muß wenigſtens ein Abort vorhanden ſein. In Gaſt- und Schenkwirtſchaften müſſen Aborte für Gäſte und Hausperſonal getrennt gehalten werden. In Gaſtwirtſchaften muß auf je 20 Perſonen mindeſtens ein Abort kommen. Aborte ſind ſo anzulegen, daß ſie von der Straße aus möglichſt wenig ſichtbar ſind. Die Lüftung darf, wo keine Spülkloſetts angelegt ſind, in der Regel nicht nach der Straße hin erfolgen.

Jeder Abortraum muß in ſeiner ganzen Höhe, abgeſehen von den Lüftungsöffnungen, dicht verſchloſſen ſein, er muß hell ſein und durch ein unmittelbar ins Freie führendes Fenſter, oder, wenn dies nicht möglich iſt, durch ein beſonderes Lüftungsrohr (Schacht), deſſen Querſchnitt mindeſtens 300 qcm beträgt, bei 14 cm kleinſter Abmeſſung, ausreichend gelüftet werden. Das Lüftungsrohr darf nicht durch Einbauen von Gas- und Waſſerrohren und dergleichen verengt werden und iſt ſo hoch zu führen, daß die ausſtrömenden Gaſe ohne Beläſtigung für die Bewohner des Hauſes oder der Nachbarhäuſer unmittelbar ins Freie entweichen können.

Für die Einrichtung von Aborten in vorhandenen Wohnungen kann von dieſen Vorſchriften abgeſehen werden. Jedoch iſt alsdann für eine anderweite genügende Lüftung des Abortraumes Sorge zu tragen.

Es bleibt der Baupolizei vorbehalten, in Gaſt- und Schenkwirtſchaften, Geſchäftshäuſern, Schulen oder anderen Gebäuden, wo eine große Anzahl von Menſchen die Bedürfnisanſtalt benutzen, ſchärfere Beſtimmungen für die Abortanlagen vorzuſchreiben. Insbeſondere können in ſolchen Gebäuden für die Aborträume unmittelbar ins Freie führende Fenſter und die Anordnung eines Vorraums vor den Aborten gefordert werden.

Die Aborte müſſen mit waſſerdichten Behältern zur Aufnahme oder waſſerdichten Rohrleitungen zur Abführung der Auswurfſtoffe verſehen ſein.

Die Öffnungen in den Sitzbrettern müſſen, ſoweit tunlich, ſtets durch dichtſchließende Deckel verſchloſſen gehalten werden; bei Spülkloſetts ſind Deckel nicht erforderlich.

Der Behälter zur Aufnahme der Auswurfſtoffe oder der Raum, in welchem ſich der Behälter befindet, muß mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der Gaſe derart verſehen ſein, daß weder die Bewohner des Hauſes, zu welchem der Abort gehört, noch die Nachbarn durch die Gaſe beläſtigt werden.

Fußboden und Seitenwände des Raumes, worin ſich der Behälter befindet, ſofern es ſich nicht um Spülkloſetts, Torfſtreukloſetts, Nachtſtühle und dergleichen handelt, ſind maſſiv und waſſerdicht herzuſtellen.

§ 130.

(Abortsgruben uſw.)

Abortsgruben, Jauchengruben und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müſſen waſſerdicht und mit einer

Digitized by Google

dichten Bedeckung verſehen ſein. Solche Gruben müſſen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite mindeſtens 50 cm entfernt ſein. Gruben benachbarter Grundſtücke, die gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden. Im Landgebiete kann der Landherr Ausnahmen zulaſſen.

§ 131.

(Verpflichtung zum Anſchluß der Grundſtücke an die Straßenkanäle.)

Bei allen Neubauten an kanaliſierten Straßen ſind die Eigentümer verpflichtet, zur Entwäſſerung der Grundſtücke Ableitungen nach den Straßenkanälen anlegen zu laſſen. Sind die Grundſtücke nicht mit genügender Waſſerleitung oder ausreichendem Brunnen verſehen, ſo müſſen ſie an die öffentliche Waſſerleitung angeſchloſſen werden.

Bei Neubauten an Straßen, welche noch nicht vorſchriftsmäßig kanaliſiert ſind, für die aber das Kanaliſierungsprojekt bereits feſtſteht, kann die Baupolizeibehörde nach ihrem Ermeſſen die gleichzeitige Ausführung der vorſchriftsmäßigen Grundſtücksentwäſſerung vorſchreiben.

§ 132.

(Umfang der Entwäſſerungsanlagen.)

Alle Entwäſſerungsanlagen ſind ſo herzuſtellen, daß die Grundſtücke, ſoweit es nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde erforderlich und möglich iſt, entwäſſert werden können.

Für Keller, Höfe und Gärten, deren Entwäſſerung durch Einleitung in den Hauskanal infolge der Tiefenlage nicht möglich oder ſchwierig iſt, kann die Baupolizeibehörde beſondere Anordnungen treffen, oder auch beſtimmen, daß von der Entwäſſerungseinrichtung abzuſehen ſei.

§ 133.

(Anſchluß an den Straßenkanal.)

Die Einmündung eines zur Entwäſſerung eines Grundſtücks dienenden Kanals in den Straßenkanal erfolgt nach Ermeſſen der zuſtändigen Behörde, welche gemäß § 158 die Ausführung bis zur Grundſtücksgrenze auf Koſten des Eigentümers bewirkt. Die Anſchlußleitung in der Straße iſt in der Regel herzuſtellen, bevor die Kanaliſation des betreffenden Grundſtücks erfolgt.

§ 134.

(Offene Waſſerläufe.)

Die Herſtellung offener Waſſerläufe iſt nur zuläſſig, falls ſie zu geſundheitlichen Bedenken keine Veranlaſſung geben und wenn es ſich um Leitungen außerhalb der Gebäude zur Abführung von reinem Waſſer handelt; in allen anderen Fällen ſind geſchloſſene Rohrleitungen zu verwenden. Zwiſchen offenen Waſſerläufen und Rohrleitungen, die in einen Straßenkanal münden, müſſen Vorkehrungen eingeſchaltet werden, die das Entweichen von Kanalgaſen verhüten. Offene Waſſerläufe müſſen da, wo ſie einen Weg kreuzen, überdeckt werden.

Digitized by Google

Offene Waſſerläufe müſſen, wenn gepflaſtert, mindeſtens 15 cm, wenn ungepflaſtert, mindeſtens 60 cm von der Nachbargrenze entfernt ſein. Gemeinſchaftliche Waſſerläufe können auf der Grenze liegen.

§ 135.

(Anzahl der Anſchlüſſe an den Straßenkanal.)

Bei Herſtellung neuer Entwäſſerungsanlagen muß jedes Grundſtück mindeſtens eine ſelbſtändige Anſchlußleitung an den Straßenkanal erhalten.

Beſtehende, für mehrere Grundſtücke gemeinſchaftliche Entwäſſerungsanlagen ſind auf Verlangen der Baupolizeibehörde durch ſelbſtändige Anſchlußleitungen mit dem Straßenkanal zu verbinden.

§ 136.

(Weite der Leitungen.)

Die Weite der Hauptleitung für eine Grundſtücksentwäſſerung muß in der Regel 15 cm betragen. Für kleine Grundſtücke iſt eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend, auch ſind bei außergewöhnlich großen Grundſtücken größere Hauptleitungen zuläſſig. Nebenleitungen können in geringerer Weite hergeſtellt werden.

Oberhalb belegene Rohrleitungen dürfen — abgeſehen von den Leitungen, die zur Dränierung dienen — niemals mehr Durchmeſſer, als die unterhalb in der Leitung belegenen Rohre haben.

§ 137.

(Gefälle der Leitungen.)

Das Gefälle der einzelnen Leitungen muß möglichſt gleichmäßig ſein, ſollte dasſelbe jedoch mehr als 1 : 30 betragen, ſo darf die Leitung unter Anwendung dieſes Gefälles gebrochen werden. Bei geringeren Gefällen als 1 : 50 muß eine nach Ermeſſen der zuſtändigen Behörde ausreichende Spülung vorhanden ſein. Nötigenfalls können beſondere Spüleinrichtungen vorgeſchrieben werden.

Alle Nebenleitungen ſind von der Waſſeraufnahmeſtelle in tunlichſt gerader Linie ohne Einſchaltung von Schlammfängen in die Hauptleitung einzuführen.

§ 138.

(Material der Leitungen.)

Die Leitungen müſſen entweder aus hartgebrannten, innen und außen glaſierten Tonrohren oder aus gußeiſernen Rohren beſtehen, welch letztere innen und außen mit einem glatten, gegen Roſt ſchützenden Überzug verſehen ſein müſſen. Gußeiſerne Rohre ſind überall da anzuwenden, wo ein nachträgliches Setzen des Untergrundes zu befürchten ſteht, oder wo aus ſonſtigen Gründen nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde die Verwendung von Tonrohren unzuläſſig iſt.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm müſſen entweder aus Gußeiſen oder aus Zink- oder Bleirohren, welche freiliegen oder mit leicht zu entfernenden Verblendungen zu verſehen ſind, hergeſtellt werden.

Digitized by Google

Leitungen, welche zur Ableitung von Grundwaſſer (Dränierung) dienen ſollen, können aus unglaſierten Tonrohren hergeſtellt werden.

§ 139.

(Beſchaffenheit und Dichtung der Leitungen.)

Die Tonrohre müſſen eine gleichmäßige Wandſtärke haben, aus guter Tonmaſſe gleichmäßig gebrannt, frei von Riſſen, Blaſen und ſonſtigen Mängeln, und innen und außen gut glaſiert ſein. Jedes Rohr muß eine Muffe von mindeſtens 5 cm innerer Länge haben.

Muffen dürfen nur ſtromaufwärts angebracht werden.

Die Dichtung der Tonrohre muß durch Teerſtricke und eine mindeſtens 10 cm ſtarke, die Muffen auf 25 cm Länge umſchließende Tonumhüllung geſchehen. Andere Dichtungsarten bedürfen beſonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Eiſerne Rohre müſſen fehlerfreien Guß haben und ſind durch Muffen wie bei Waſſerleitungsrohren zu verbinden. Die Dichtung der Rohre hat durch Teerſtricke oder dergleichen und Blei, welches vergoſſen und verſtemmt werden muß, zu erfolgen.

Zinkrohre müſſen mindeſtens 0,820 mm, Bleirohre wenigſtens 2,5 mm Wandſtärke haben. Die Verbindung der Stoßſtellen und Anſchlüſſe muß undurchläſſig und dauerhaft hergeſtellt ſein.

§ 140.

(Verbindung der Leitungen.)

Die Einmündung einer Leitung in eine andere muß luftdicht ſein und tunlichſt ſpitzwinklig in der Richtung des Waſſerabfluſſes hergeſtellt werden.

§ 141.

(Höhe der Überdeckung im Freien.)

Im Freien liegende unterirdiſche Rohrleitungen ſollen, wo die Höhenverhältniſſe es geſtatten, mindeſtens 1 m Überdeckung haben.

§ 142.

(Einrichtung der Waſſeraufnahmeöffnungen, Abläufe von Höfen, Kellern, Gärten und dergl.)

Aufnahmeöffnungen von Ausgußbecken, Küchengoſſenſteinen und dergleichen ſind mit einem feſten, nur mit Handwerkszeug abnehmbaren Siebe und mit einem Waſſerverſchluß, welcher möglichſt froſtfrei liegen muß, zu verſehen. Die Öffnungen in dem Siebe dürfen höchſtens 1 qcm groß ſein. Die Anſchlüſſe können aus Zink- oder Bleirohren beſtehen und müſſen mindeſtens 4 cm Durchmeſſer haben.

Entwäſſerungsanlagen, deren Einläufe zu ebener Erde liegen, müſſen mit einem leicht zu reinigenden Sinkkaſten (Schlammfang) und einem zukömmlichen Waſſerverſchluß verſehen ſein. Das zur Aufnahme des Waſſers dienende Sieb (Roſte)

Digitized by Google

darf abnehmbar, aber nur bei der Ausführung von Reinigungen geöffnet ſein. Erforderlichenfalls können auch hierfür feſte Siebe (Roſte) angeordnet werden. Bei Roſten dürfen die Schlitze zum Einſtrömen des Waſſers höchſtens 1 cm weit ſein.

§ 143.

(Abläufe für Küchen, Schlachtereien und dergl.)

Für Abteilungen von Küchen, Schlachtereien und dergleichen können nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde Fettfänge vorgeſchrieben werden.

§ 144.

(Ableitung von Regenwaſſer.)

Wo es ausführbar iſt, muß das von Grundſtücken nach den Straßen (vgl. § 1 n) abfließende Regenwaſſer durch unterirdiſche, undurchläſſige Rohre in die Straßenkanäle, oder wenn ſolche nicht vorhanden ſind, in die Straßenrinnen geleitet werden; für Vorhöfe (§ 34 Abſ. 5), die in gleicher Höhe mit den Fußwegen abgepflaſtert ſind, kann jedoch die Baupolizeibehörde die oberirdiſche Ableitung des Himmelwaſſers geſtatten.

Zur Ableitung des Dachwaſſers der Häuſer ſind in der Regel Dachrinnen und Abfallrohre anzubringen.

Die Abfallrohre müſſen, wenn ſie unmittelbar an der Straße liegen, mindeſtens 1,5 m über dem Boden bis zur Einmündung in die unterirdiſche Leitung aus Gußeiſen hergeſtellt werden und dürfen nicht in das Profil der Straße hineinragen. Die lichte Querſchnittsfläche der zur Aufnahme der Abfallrohre dienenden Leitungen muß mindeſtens der Summe der Querſchnittsfläche aller Abfallrohre, deren Waſſer durch dieſe Rohrleitungen abgeführt werden ſoll, entſprechen.

Regenrohre dürfen keine Waſſerverſchlüſſe erhalten; nur wenn über den Öffnungen der Regenrohre oder in weniger als 2 m ſeitlicher Entfernung zu öffnende Fenſter bewohnter Räume liegen, ſind Waſſerverſchlüſſe oder ſonſtige die Kanalgaſe abhaltende Einrichtungen anzubringen.

Das Waſſer von Regenrohren, welche nicht mehr als 5 qm Fläche entwäſſern, kann auf die Straße oder in Vorhöfe geleitet werden. Das Abfallrohr darf dann aber höchſtens 10 cm über der Oberfläche des Bodens ausmünden.

Nach Erfordernis können am Fuße der Abfallrohre auch Sinkkaſten angeordnet werden.

Dachabfallrohre dürfen zur Abführung von Verbrauchswaſſer nicht benutzt werden.

§ 145.

(Nähere Vorſchriften für Waſſerverſchlüſſe.)

Sämtliche Waſſerverſchlüſſe müſſen einen den Verſchluß bildenden Waſſerſtand von mindeſtens 6 cm haben, leicht zu reinigen ſein und möglichſt froſtfrei liegen.

Digitized by Google

§ 146.

(Nähere Vorſchriften für Schlammfänge.)

Die zur Anſammlung des Schlammes uſw. dienenden Vertiefungen der Schlammfänge müſſen mindeſtens 30 cm tief ſein und dürfen nicht unter 900 qcm Querſchnitt haben. Erforderlichenfalls können größere Abmeſſungen ſeitens der Baupolizeibehörde vorgeſchrieben werden. Die Einführung des Waſſers muß in der Weiſe erfolgen, daß die in dem Schlammfang enthaltenen Sinkſtoffe beim Einſtrömen des Waſſers möglichſt wenig aufgerührt werden.

§ 147.

(Lüftung der Hausleitungen.)

Für eine genügende Lüftung der Hausleitungen iſt derart Sorge zu tragen, daß die an den höchſten Punkten ſich anſammelnden Gaſe jederzeit ins Freie entweichen können.

§ 148.

(Unterſuchungsſchächte.)

Jeder Hauskanal muß an ſeinem oberen Ende mit einer Einrichtung verſehen ſein, welche die Unterſuchung und Reinigung der Leitung ermöglicht.

In längere Leitungen ſind derartige Einrichtungen alle 20 m einzubauen.

§ 149.

(Rückſtauverſchlüſſe.)

Die zur Entwäſſerung von Räumen dienenden Ableitungen, deren Aufnahmeöffnungen nicht höher als die Straßenoberfläche oder nicht mindeſtens 1 m über dem rechnungsmäßig höchſten Waſſerſtand in den Straßen- oder Abwäſſerungskanälen oder in den Abzugsgräben liegen, müſſen ſelbſttätige Rückſtauverſchlüſſe haben; daneben können auch noch mit der Hand ſtellbare, dichtſchließende Vorkehrungen vorgeſchrieben werden. Für das Landgebiet kann die Baupolizeibehörde von dieſer Vorſchrift Ausnahmen zulaſſen.

Bei Abläufen, welche nur zeitweiſe benutzt werden, und während der Benutzung ſtets unter Aufſicht ſtehen (Spülabläufe in Lagerkellern und dergl.), genügt ein mit der Hand zu ſtellender Verſchluß.

Iſt es mit Rückſicht auf angeſchloſſene Regenrohre oder aus ſonſtigen Gründen unzweckmäßig, die Hauptrohrleitung mit Rückſtauverſchlüſſen zu verſehen, ſo müſſen dieſe in den in Frage kommenden Nebenleitungen angebracht werden.

Alle Rückſtauverſchlüſſe müſſen zugänglich ſein.

Die Wahl der Rückſtauverſchlüſſe unterliegt der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Digitized by Google

§ 150.
(Lage der Einrichtungen für die Grundſtücksentwäſſerungen.)

Alle zur Grundſtücksentwäſſerung gehörigen Anlagen ſind tunlichſt außerhalb des Straßenareals anzubringen; jedoch können aus geſundheitlichen Rückſichten nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation Ausnahmen geſtattet werden.

Schlammfänge ſind tunlichſt außerhalb des Hauſes anzulegen.

§ 151.
(Benutzung der Entwäſſerungsanlagen.)

Feſte Stoffe, insbeſondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt und Aſche, ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, ätzende oder übelriechende Stoffe dürfen dem Straßenkanal nicht zugeführt werden. Das Gleiche gilt von Fäkalien, ſoweit ſich aus dem Geſetze vom 5. Januar 1900, betreffend die Anlage von Spülaborten (Geſ. Bl. S. 1), nichts anderes ergibt. Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwaſſers und der Abflüſſe von Piſſoirs nach dem Straßenkanal iſt geſtattet. Auch können Gruben für Waſſerkloſetts Überläufe nach den Straßenkanälen erhalten, wenn nach Vorſchrift der Baupolizeibehörde die Sink- und Schwimmſtoffe genügend zurückgehalten werden.

Bei gewerblichen und induſtriellen Anlagen können Einrichtungen zur Desinfektion, Klärung, chemiſchen Reinigung oder ſonſtige Vorkehrungen zur Unſchädlichmachung der Abwäſſer von der Baupolizeibehörde angeordnet werden.

Abwäſſer, die auf mehr als 50° C. erhitzt ſind, dürfen dem Straßenkanal nur in Mengen von weniger als 1000 Liter in der Stunde zugeführt werden.

§ 152.
(Beſeitigung nicht mehr benutzter Abläufe.)

Unterirdiſche Abläufe, auch von Nebenleitungen, welche nicht mehr benutzt werden, ſind gänzlich zu beſeitigen. Die dadurch entſtehende Öffnung in den Rohren, woran der Ablauf angeſchloſſen war, muß alsdann luft- und waſſerdicht verſchloſſen werden. Bei Aufhebung von Abflußleitungen müſſen dieſelben an geeigneten Stellen luftdicht verſchloſſen werden.

§ 153.
(Reinhaltung der Schlammfänge.)

Aus Schlammfängen ſind die Sinkſtoffe zu entfernen, bevor ſie die Höhe der Sohle des Ablaufrohrs erreichen.

§ 154.
(Überwachung fertiger Anlagen.)

Die Beamten und Angeſtellten der Kanalbaubehörde ſind berechtigt, die im Betriebe befindlichen Kanäle, überhaupt alle Entwäſſerungseinrichtungen eines Grundſtücks einer Beſichtigung und Prüfung zu unterwerfen; ihnen iſt daher der Zutritt

zu ſämtlichen Anlagen unweigerlich zu geſtatten, auch ſind deren Mitteilungen über den Befund entgegenzunehmen. Die etwa vorgefundenen Schäden und Mängel ſind auf ſchriftliche Aufforderung der Behörde innerhalb einer in der Aufforderung anzugebenden Friſt zu beſeitigen.

§ 155.

(Unterhaltung und Reinigung.)

Die Unterhaltung der Grundſtücksentwäſſerung liegt den Eigentümern, die Reinhaltung den Hausbewohnern, bei unbewohnten Grundſtücken den Eigentümern ob. Unterhaltung und Reinhaltung haben ſo zu erfolgen, daß die Anlagen ſtets in betriebsfähigem und vorſchriftsmäßigem Zuſtand ſich befinden. Die Unterhaltung und Reinigung der in den Straßen liegenden Ableitungen, welche zur Entwäſſerung der anliegenden Grundſtücke dienen, wird ſtaatsſeitig auf Koſten der Anlieger beſchafft.

§ 156.

(Koſten für die Anſchlüſſe.)

Die vom Eigentümer zu tragenden Koſten der Anſchlüſſe (§ 133) werden alljährlich von der Baudeputation durch Tarife feſtgeſtellt, wobei die Längen der Rohrleitungen ſtets ſo angenommen werden, als wenn der Straßenkanal in der Mitte der Straße läge. Die Koſten werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 157.

(Beſtehende Entwäſſerungsanlagen.)

Die §§ 133, 134, 142, 143, 144, 149—156 dieſes Geſetzes finden auf Verlangen der Baupolizeibehörde auf die beſtehenden Entwäſſerungsanlagen Anwendung.

VI. Vorſchriften für die Anlage, Veränderung und Unterhaltung von Straßen.

A. Allgemeines.

§ 158.

(Ausführung von Straßenbauarbeiten.)

Für die Straßen der Stadt und die Heerſtraßen im Landgebiet dürfen Pflaſterungs- und Kanaliſierungsarbeiten, einſchließlich Materiallieferungen, nur von der Baudeputation ausgeführt werden. Ohne Genehmigung derſelben darf die Oberfläche der Straße nicht aufgebrochen oder verändert werden.

Wann und welche Unterhaltungsarbeiten (Umlegungen oder Ausbeſſerungen) erforderlich ſind, beſtimmt dieſelbe Behörde.

Für die übrigen Straßen und Wege des Landgebietes gelten die Beſtimmungen der Wegeordnung.

Digitized by Google

Anträge auf Ausführung von Straßenbauarbeiten ſind ſchriftlich am Straßenbaubureau, im Landgebiet bei der Polizeibehörde einzureichen. Vor Ausführung der Arbeiten hat der Antragſteller Sicherheit für die Koſten zu leiſten. In eiligen Fällen kann von der Sicherheitsleiſtung abgeſehen werden.

Bei den für Rechnung von Privaten auszuführenden Pflaſterungs- und Kanaliſierungsarbeiten verbleibt das alte Material dem Staate und kommt nach Ermeſſen der Straßenbauverwaltung in Anſatz.

Die von Privaten geſchuldeten Beträge ſind innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Rechnung zu bezahlen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung ſind innerhalb einer Woche nach Empfang derſelben ſchriftlich der betreffenden Baubehörde einzureichen.

Die Anträge auf Anweiſung von Straßenlinien ſind ſchriftlich an die Baupolizeibehörde zu richten.

B. Vorſchriften in betreff derjenigen Straßen, die ein Privatunternehmer anzulegen beantragt.

a. Allgemeine Vorſchriften.

§ 159.

(Genehmigung des Senats.)

Die Genehmigung zu einer Straßenanlage erteilt der Senat.

Wer eine Straße anzulegen beabſichtigt, hat ſein Geſuch um Genehmigung unter Beifügung eines deutlichen Überſichtsplans in doppelter Ausfertigung dem Senate einzureichen. Die Genehmigung iſt zu erteilen, wenn die Anlage den Vorſchriften dieſer Bauordnung entſpricht und öffentliche Intereſſen nicht entgegenſtehen.

§ 160.

(Breite und Höhenlage.)

Die Breite einer neu anzulegenden Straße wird vom Senate, die Höhenlage von der Baupolizeibehörde vorgeſchrieben. Die Breite darf in der Regel nicht unter 10 m betragen.

Bei Erteilung der Genehmigung kann dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt werden, die Straße in einer größeren als der von ihm beabſichtigten, geſetzlich zuläſſigen Breite anzulegen.

In dieſem Falle hat der Unternehmer nur die Durchſchnittskoſten des Grunderwerbs, der Aufhöhung und der Pflaſterung für 10 m der Straßenbreite und außerdem die ganzen Koſten der Kanaliſierung, ſoweit ſie nicht das Bedürfnis der Straße überſteigt (§ 166), zu tragen.

Falls der Unternehmer die Straße in der verlangten größeren Breite nicht ausführen will, iſt er berechtigt, ſeinen Antrag auf Anlegung der Straße zurückzunehmen.

Digitized by Google

§ 161.

(Vorhöfe.)

Bei Anlage einer Straße kann die Herſtellung angemeſſener Vorhöfe (§ 19 Abſ. 2) verlangt werden.

§ 162.

(Anſchlüſſe.)

Die neue Straße muß in der Regel an beiden Enden, in ganzer Breite in eine gepflaſterte Straße einmünden. Im Landgebiet muß die neue Straße an einem Ende in eine gepflaſterte Straße und in der Regel am anderen Ende in eine fahrbare Straße einmünden.

§ 163.

(Sack- und Ringſtraßen.)

Die Anlage einer Sackſtraße iſt nur dann ſtatthaft, wenn die ſpätere Durchführung der Straße geſichert iſt. Am Ende einer Sackſtraße iſt ein gepflaſterter Wendeplatz von mindeſtens 12 m Durchmeſſer herzuſtellen, welcher, ſobald die Straße durchgeführt wird, auf die normale Straßenbreite zu beſchränken iſt.

Die Anlage von Ringſtraßen, welche nur e i n e Verbindung mit einer anderen Straße haben, iſt unzuläſſig.

§ 164.

(Straßenecken.)

Die Straßenlinien einer neuen Straße mit Vorhöfen ſind an den Ecken nach Anordnung der Baupolizeibehörde bis zu 3 m Radius ohne Entſchädigung abzurunden oder abzuſchrägen. Bei Straßen ohne Vorhöfe und mit Fußwegen von weniger als 3 m Breite ſind in der Regel die Hausecken abzurunden oder abzuſchrägen.

§ 165.

(Sicherung des Straßenkörpers und der von dieſen berührten Baulichkeiten.)

Straßenſtrecken, die höher oder tiefer als die anſchießenden Grundſtücke liegen, ſind von dem Unternehmer mit genügenden Futtermauern zu verſehen. Statt der Futtermauern können für Bauplätze, ſo lange ſie nicht bebaut werden, Erdanſchüttungen geſtattet werden, welche nach dem Ermeſſen der Behörde mit genügenden Böſchungen, Einfriedigungen und ſonſtigen Vorrichtungen zur Sicherung der Straße zu verſehen ſind.

Bei Anſchüttungen hat der Unternehmer die Mauern der vor der Anlegung der Straßenſtrecke errichteten Gebäude, ſoweit es nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde erforderlich iſt, ſo zu verſtärken, daß ſie dem Erddrucke zu widerſtehen vermögen. Auch ſind die zu beſchüttenden Mauern in genügender Weiſe zu iſolieren.

Bei Abtragungen ſind die Mauern nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde zu unterfangen und die freigelegten Mauerflächen den darüber liegenden Mauerflächen entſprechend herzuſtellen.

Digitized by Google

Alle infolge von Straßenanlagen an vorhandenen Gebäuden erforderlichen Änderungen fallen dem Anleger der Straße zur Laſt. Stand jedoch bei der Errichtung der Gebäude die Lage und Höhe der anzulegenden Straße bereits feſt, ſo hat der Eigentümer der Gebäude die erforderlichen Änderungen auf ſeine Koſten zu treffen.

§ 166.

(Pflaſter, Abwäſſerung und Kanaliſierung.)

Neue Straßen ſind nach dem Ermeſſen der Baudeputation, im Landgebiet der Baupolizeibehörde, mit Pflaſter, Fußwegen und Kanälen, unter Anſchluß der letzteren an die vorhandenen Kanäle oder Abzugsgräben, zu verſehen.

Wenn die Kanaliſierung der Straße in einem größeren Umfange, als das Bedürfnis der Straße erheiſcht, ausgeführt werden ſoll, ſo fallen die Koſten derſelben dem Unternehmer nur ſoweit zur Laſt, als ſie für die Entwäſſerung der Straße und der etwa mit dieſer Straße in Verbindung ſtehenden, von demſelben Unternehmer anzulegenden Straßen nach dem Ermeſſen der Behörde aufzuwenden waren.

§ 167.

(Brunnen.)

Wenn die Baupolizeibehörde es verlangt, iſt die Straße auf Koſten des Unternehmers mit öffentlichen Quellwaſſer- oder Waſſerleitungsbrunnen auf oder neben dem Straßengrunde zu verſehen. Lage, Zahl und Art der Brunnen beſtimmt die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden.

§ 168.

(Grundabtretung.)

Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und iſt innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Koſten des Unternehmers in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form zu übertragen.

Die Abgabe für die Veräußerung iſt nur dann zu entrichten, wenn die Laſſung oder die Auflaſſung und Eintragung im Grundbuche ſpäter als neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage erfolgt.

§ 169.

(Landabtretung an Dritte.)

Wenn der Unternehmer an der von ihm nicht bebauten Seite der Straße einen für ſich allein zu Bauzwecken nicht brauchbaren Landſtreifen liegen läßt, und der Eigentümer eines an dieſen Landſtreifen angrenzenden Grundſtücks nach Maßgabe der §§ 170 und 171 an der Straße zu bauen beabſichtigt, ſo muß der Unternehmer dieſem Eigentümer auf deſſen Antrag den Landſtreifen nach Anſchuß ganz oder teilweiſe gegen eine nach Maßgabe des § 16 Abſatz 2 ff. zu ermittelnde Entſchädigung abtreten.

Die Koſten des Schätzungsverfahrens fallen dem Antragſteller zur Laſt.

Digitized by Google

§ 170.

(Erſatzpflicht Dritter.)

Der Eigentümer eines Grundſtücks, welches an einer von einem Privatunternehmer angelegten Straße liegt, iſt nur dann berechtigt, an derſelben zu bauen oder einen bisher nicht vorhandenen Ausgang nach derſelben herzuſtellen, oder eine Straße in dieſelbe einmünden zu laſſen, wenn er vorab dem Unternehmer verhältnismäßigen Erſatz der Koſten der Straßenanlage geleiſtet hat. Die Höhe dieſes Erſatzes wird erforderlichenfalls in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§ 182 ff. von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation oder mit der Gemeindebehörde, nach Vernehmung des Beteiligten, unter Ausſchluß des Rechtswegs, feſtgeſtellt.

Der Anſpruch des Unternehmers auf dieſen Erſatz iſt vererblich und übertragbar; derſelbe erliſcht nicht durch eine dem Verpflichteten von der Baupolizeibehörde etwa erteilte Bauerlaubnis.

Wird eine Straße verlängert, ſo hat der Unternehmer der erſten Straßenſtrecke keinen Anſpruch auf einen Beitrag zu der von ihm angelegten Straßenſtrecke, auch ſteht ihm kein Einſpruchsrecht gegen die Änderungen am Straßenkörper zu, die von der Behörde vorgeſchrieben werden. Die Koſten der Änderung hat der Unternehmer der Straßenverlängerung zu tragen, wogegen er die bei der Änderung gewonnenen Materialien, ſoweit ſie für die Straßenanlage nicht verwendet werden, zu Eigentum erwirbt.

§ 171.

(Bauten an Privatſtraßen. Verlängerung der Straßen.)

Wenn der Unternehmer einer Straße dieſelbe in eine beſtehende Straße einmünden läßt, hat er den Beitrag zu den Anlagekoſten der letzteren nicht nur für die Breite der Einmündung zu leiſten, ſondern auch nach Anſchuß der ihm gehörigen Grundſtücke auf jeder Seite der Einmündung, ſoweit nicht für dieſelben das Ausgangsrecht bereits erworben iſt.

Iſt der Unternehmer nicht Eigentümer dieſer Grundſtücke, ſo hat er den Beitrag in einer Breite von 30 m auf jeder Seite der einmündenden Straße zu leiſten.

Der Eigentümer dieſer Grundſtücke iſt jedoch verpflichtet, wenn er einen Ausgang nach der beſtehenden Straße herſtellt, dem Unternehmer für den von ihm gezahlten Beitrag Erſatz zu leiſten.

Wird bei oder nach Bebauung eines Grundſtücks an einer Straße, die in eine beſtehende Straße einmündet, zu dieſem ein an der letzteren Straße liegendes, mit Ausgangsrecht zu dieſer nicht verſehenes Grundſtück hinzugezogen, ſo hat deſſen Eigentümer den Beitrag für die beſtehende Straße nach Anſchuß des hinzugezogenen Grundſtücks zu zahlen.

Auf Straßen, welche der Unternehmer in eine Heerſtraße oder eine Landſtraße einmünden läßt, finden die vorſtehenden Vorſchriften keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 172.

(Ausführung.)

Alle für die vorſchriftsmäßige Herſtellung der beantragten Straße erforderlichen Arbeiten und Materialien werden von der Baudeputation auf Koſten des Antragſtellers beſchafft.

Die genannte Behörde hat Sorge zu tragen, daß im Stadtgebiet, ſoweit tunlich, mit der Herſtellung der Straße auch die erforderlichen Anlagen für Straßenbeleuchtung und Waſſerleitung, ſowie Brunnen hergeſtellt werden. Die Koſten für die Beleuchtung und die Waſſerleitung hat der Staat zu übernehmen. Die Koſten für die herzuſtellenden Brunnen fallen dem Unternehmer zur Laſt. Als Brunnen können auch Quellbrunnen vorgeſchrieben werden. Dieſe Verpflichtung fällt weg, wenn kein gutes trinkbares Waſſer gefunden wird. Ob, wann und wie die Straße beleuchtet und mit Waſſerleitung verſehen werden ſoll, beſtimmt die Behörde.

§ 173.

(Sicherheitsleiſtung.)

Nach Genehmigung der Anlage und vor Beginn der Ausführung hat der Unternehmer der Baudeputation für die getreue Erfüllung aller ihm bei der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen eine genügende Sicherheit zu leiſten.

§ 174.

(Erfüllung der Verpflichtungen.)

Der Unternehmer kann von der Baupolizeibehörde durch Strafbefehle im Verwaltungswege angehalten werden, die Straßenanlage in Übereinſtimmung mit den bei der Genehmigung ihm auferlegten Verpflichtungen auszuführen. Auch kann durch Beſchluß des Senats jederzeit die Genehmigung wegen Nichtausführung der Anlage nach vorangängiger Androhung zurückgezogen werden.

Die Unterhaltung nicht fertiger Straßen erfolgt bis zur Fertigſtellung auf Koſten des Unternehmers.

§ 175.

(Entbindung von den Verpflichtungen.)

Sobald die Behörde die Straße fertig geſtellt hat, kann der Unternehmer die Entbindung von ſeinen Verpflichtungen beanſpruchen. Iſt die Straße noch nicht ganz fertig geſtellt, ſo kann die Behörde den Unternehmer von ſeinen Verpflichtungen entbinden, wenn er eine von ihr feſtzuſetzende, zur Deckung der noch rückſtändigen Koſten ausreichende Summe bezahlt.

§ 176.

(Gebühren.)

Für die Genehmigung einer Straßenanlage hat der Unternehmer außer der geſetzlichen Stempelabgabe dem Staate für jedes Quadratmeter Straßenfläche

Digitized by Google

10 Pfennig als Vergütung für Verwaltungskoſten bei Erteilung der Genehmigung zu zahlen. Die Querſtraßen kommen bei der Berechnung des Flächeninhalts nicht in Frage.

§ 177.
(Unterhaltung.)

Nachdem der Unternehmer der Straße von ſeinen Verpflichtungen entbunden worden iſt, geht die Unterhaltungspflicht in der Stadt auf den Staat, im Landgebiet auf die Landgemeinde über.

b. Beſondere Vorſchriften für Straßenanlagen auf Planſtraßengrund oder in der Nähe von Planſtraßen.

§ 178.
(Vorſchriften für Privatunternehmer.)

Für Straßen, die von Privatunternehmern auf Planſtraßengrund oder in der Nähe von Planſtraßen angelegt werden, gelten folgende beſondere Beſtimmungen:

a. Der Unternehmer braucht die in den Plan eingezeichnete Straße (Planſtraße), auch wenn deren planmäßige Breite mehr als 10 m beträgt, nur in 10 m Breite, einſchließlich der Fußwege, anzulegen. Er hat dabei, ſofern nicht der Senat eine Ausnahme geſtattet, die planmäßige Straßenachſe innezuhalten. Die planmäßige Breite gilt als Mindeſtforderung für die anzulegenden Vorhöfe.

   Der zur ſpäteren Herſtellung der Straße in der planmäßigen Breite erforderliche Grund darf, abgeſehen von Einfriedigungen, nicht bebaut werden und iſt jederzeit auf Verlangen gegen eine nach § 16, Abſatz 2 ff. zu ermittelnde Entſchädigung an den Staat oder an die Gemeinde abzutreten. Bei der Bemeſſung der Entſchädigung iſt die Werterhöhung, welche die abzutretenden Grundflächen erſt infolge der von dem Unternehmer ausgeführten Anlegung der Straße erfahren haben, nicht in Anſchlag zu bringen; maßgebend iſt der Wert, den die abzutretenden Grundflächen zu der Zeit hatten, als die Straße von dem Unternehmer angelegt wurde.

b. Die Anlage nicht in den Plan eingezeichneter Straßen iſt nur geſtattet, wenn dadurch die regelmäßige Ausführung oder Bebauung der Planſtraßen nicht beeinträchtigt wird. An ſolchen Straßen darf nur ſo gebaut werden, daß jedes Grundſtück an der hinteren Nachbargrenze einen mindeſtens 5 m, im Landgebiet mindeſtens 10 m tiefen Hinterhof behält. Auf dieſem dürfen Gebäude von mehr als 4 m Höhe, einſchließlich des Daches, nicht hergeſtellt werden.

Digitized by Google

c. Die Anlage von Straßen iſt in der Regel nur zuläſſig, wenn für die Bauplätze an der benachbarten Planſtraße, abgeſehen von den Vorhöfen, eine Tiefe von mindeſtens 20 m verbleibt. Iſt die Planſtraße von untergeordneter Bedeutung, ſo kann der Senat für die Stadt das Erfordernis von 20 m auf 15 m ermäßigen.

d. Bei jeder Straßenanlage iſt in Abſtänden von höchſtens 300 m die Einmündung von Querſtraßen, welche auch Planſtraßen ſein können, ſicher zu ſtellen. Auf Verlangen der Behörde muß der Unternehmer die Querſtraßen in der Tiefe der an der Einmündung liegenden Bauplätze anlegen und unentgeltlich dem Staat oder der Gemeinde abtreten.

c. Anlage von Straßen auf Koppelwegen.

§ 179.

(Bauten an Koppelwegen.)

Das Geſetz vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herſtellung von Koppelwegen als gepflaſterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Paulinermarſch und den der Stadt angeſchloſſenen Teilen der Feldmark Walle (Geſ. Bl. S. 149), wird, ſoweit es nicht bereits auf andere Stadtteile für anwendbar erklärt iſt, auf alle zur Stadt gehörigen Koppelwege ausgedehnt mit folgenden Änderungen:

1) an die Stelle des im § 2, Abſatz 2 des Geſetzes vom 5. April 1894 bezeichneten Zeitpunktes tritt die Zeit des Inkrafttretens dieſer Bauordnung;
2) die bei den bisherigen Verkoppelungen in die Rezeſſe aufgenommenen Beſtimmungen über die Verbreiterung der Koppelwege und die Beiträge zu den Straßenkoſten bleiben in Kraft, ſoweit nicht auf ihre Anwendung von den an der Verkoppelung beteiligten Grundbeſitzern oder ihren Rechtsnachfolgern verzichtet wird.

Koppelwege im Landgebiete ſind Gemeindeſtraßen. Für ihre Pflaſterung und Unterhaltung gelten die Beſtimmungen der Wegeordnung. Wegen der Abwäſſerung und der Fußwege bei den Bauten an dieſen Koppelwegen gelten die Beſtimmungen des § 71 dieſer Bauordnung.

§ 180.

(Planſtraßen als Koppelwege.)

Auf Antrag der Anlieger kann vom Senat eine mindeſtens 200 m lange Planſtraße als Koppelweg erklärt werden, wenn die Abtretung des Grund und Bodens in mindeſtens 10 m Breite an den Staat oder die Landgemeinde unentgeltlich erfolgt und die Herſtellung eines Fußweges, ſowie die Abwäſſerung und Unterhaltung des Weges in ganzer Breite bis zur Herſtellung des Weges als Straße geſichert iſt.

Digitized by Google

C. Vorſchriften für Straßen, welche vom Staat angelegt oder verändert ſind.

Verpflichtungen der Anlieger.

a. bei Anlage von Straßen.

§ 181.

(Ausgangsrecht.)

Der Eigentümer eines Grundſtücks, welches an einer ſtaatsſeitig angelegten Straße liegt, iſt nur dann berechtigt, nach dieſer Straße einen Ausgang anzulegen, wenn er vorab dem Staate einen verhältnismäßigen Erſatz der Anlagekoſten (§ 182) für das Grundſtück, d. h. für ſeinen ganzen an der Straße liegenden, eine Grundfläche bildenden Grundbeſitz, geleiſtet hat. Bis zur Leiſtung des Erſatzes iſt ſtaatsſeitig der Zugang zur Straße für das Grundſtück durch eine Einfriedigung abzuſperren und für einen Vermerk in den Akten des Erbe- und Handfeſtenamts, daß dem Grundſtücke ein Ausgangsrecht nicht zuſtehe, Sorge zu tragen.

Iſt jedoch dem Grundſtücke durch die neue Straße ein vorhandener Zugang dergeſtalt abgeſchnitten, daß derſelbe nur durch dieſe Straße bewerkſtelligt werden kann, ſo iſt der Erſatz erſt dann zu leiſten, wenn entweder auf dem Grundſtücke mehr als 5 qm bisher unbebauter Grundfläche bebaut, oder auf dem Grundſtücke eine in die ſtaatsſeitig angelegte Straße einmündende Straße angelegt wird, oder wenn dasſelbe mit einem bereits bebauten Grundſtücke verbunden und gebäudeſteuerpflichtig (Vorhof, Hofraum, Lagerplatz, Luſtgarten) wird.

Bis zum Eintritte eines der im vorſtehenden Abſatz benannten Fälle und demgemäß geleiſteten Erſatze iſt der Eigentümer gehalten, das Grundſtück von der Straße durch eine Einfriedigung, die nur mit einem nicht über 3 m breiten Eingang verſehen ſein darf, getrennt zu halten.

Für Grundſtücke, welche mit Ausgängen auf den Straßenecken bebaut werden ſollen, muß das Ausgangsrecht für beide Straßen erworben werden.

Der Anſpruch auf Erſatz der Koſten erliſcht nicht durch eine dem Verpflichteten etwa erteilte Bauerlaubnis.

Wenn der Eigentümer eines Grundſtückes, für welches das Recht des Ausganges nach der Straße noch nicht erworben iſt, ſich dennoch mittels eines benachbarten Grundſtückes, dem dieſes Recht zuſteht, einen Ausgang verſchafft, ſo tritt ſofort die Verpflichtung des Eigentümers jenes Grundſtückes ein, für dasſelbe das Recht des Ausganges nach der Straße zu erwerben.

§ 182.

(Umfang der Entſchädigung.)

Der Erſatz, welchen der Eigentümer eines anliegenden Grundſtücks nach § 181 zu leiſten hat, beſteht in einem nach der Anſchußbreite des Grundſtücks zu berechnenden verhältnismäßigen Beitrage zu den Koſten des Grunderwerbes und der Einfriedigung zu den Koſten der Anlegung, Pflaſterung und Kanaliſierung der Straße,

Digitized by Google

ſoweit letztere das Bedürfnis der Straße nicht überſteigt, ſowie zu den Koſten des Fußwegbelags. Hat die Straße beim Erwerb des Ausgangsrechts noch keinen Fußwegbelag, ſo iſt für dieſen erſt, wenn er zur Ausführung gekommen iſt, der Beitrag zu zahlen.

§ 183.

(Berechnung der Entſchädigung für den Straßengrund.)

Die Koſten des Grunderwerbes werden der Regel nach für die ganze Straßenanlage aufgeſtellt und mit den übrigen Herſtellungskoſten nach Maßgabe des Anſchuſſes auf die Anlieger verteilt. Dabei kommt der Erlös der abgebrochenen Baulichkeiten, ſowie der Erlös oder Schätzungswert der außer dem Straßengrunde dem Staate etwa verbleibenden Baulichkeiten und Flächen in Abſatz; der Schätzungswert wird nach der Zeit der vollendeten Straßenanlage durch die Generalſchätzer ermittelt. Unter Umſtänden können auf Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft für die Beſtimmung der Beiträge die Koſten des Grunderwerbes auch für einzelne Strecken einer Straße verrechnet werden.

Iſt zu der Straße öffentliches Grundeigentum mitverwandt, ſo iſt für dasſelbe der Durchſchnittspreis, welcher für den übrigen zur Straßenanlage verwandten Grund bezahlt iſt, in Anrechnung zu bringen. Wenn ausſchließlich öffentliches Grundeigentum für die Straßenanlage zur Verwendung kommt, ſo wird der Schätzungswert desſelben zur Zeit der Anlage der Straße in Anrechnung gebracht. Wird zu der neuen Straßenanlage eine bereits beſtehende Straße ganz oder teilweiſe mitbenutzt, ſo wird bei Feſtſtellung der Straßenkoſten dieſer Grund nicht mitberechnet.

Für Grundſtücke, die Ausgang nach den zur Straßenanlage benutzten fahrbaren Weganlagen haben, ſind nur die Koſten des Straßenbaus, nicht die des Grunderwerbs zu erſtatten.

§ 184.

(Berechnung der Straßenfläche bei Erwerb des Ausgangsrechtes.)

Der in den §§ 181 und ff. erwähnte Erſatz für Erwerb des Ausgangsrechtes wird, wie folgt, berechnet:

a. der Erſatz erfolgt nach Maßgabe der Geſamtkoſten der Straße (§§ 170, 171, 182, 183) für diejenige Fläche, welche begrenzt wird von der Anſchußlinie, den an den Endpunkten des Grundſtückes errichteten Winkelrechten und der durch dieſe Winkelrechten eingeſchloſſenen Straßenachſe. Bei gebrochenen Straßenlinien gelten ſtatt der Winkelrechten diejenigen Linien, welche den von den Winkelrechten eingeſchloſſenen Winkel halbieren. Bei Straßen von mehr als 10 m Breite gilt ſtatt der Straßenachſe eine mit der Straßenlinie parallel laufende Linie, welche von derſelben einen Abſtand von 5 m hat;

b. ſoll bei Grundſtücken, welche an mehreren Straßen liegen, die Ausgangsberechtigung für mehrere Straßen erworben werden, ſo iſt der Erſatz in derſelben Weiſe für jede einzelne Straße nach Maßgabe der Anſchußbreite zu entrichten. Die durch eine Straßenkreuzung ſich bildende Fläche wird nicht mitberechnet.

Digitized by Google

§ 185.

(Beitragspflicht.)

Nach der ſolchergeſtalt zu ermittelnden Summe der Anlagekoſten wird die von den Anliegern nach §§ 181 ff. zu leiſtende Entſchädigung für den Erwerb des Ausgangsrechts durch die Baudeputation feſtgeſtellt. Dieſe Beitragspflicht ruht als öffentliche Laſt auf dem verpflichteten ganzen Grundſtück und erliſcht weder durch eine erteilte Bauerlaubnis, noch durch erfolgte Genehmigung zur Anlage einer einmündenden Straße.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzuſehen iſt, ſind die Beiträge hinſichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmaſſe den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfeſtenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichzuſtellen.

§ 186

(Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.)

Der Eigentümer eines Grundſtücks, welches mit Ausgangsrecht nach einer ſtädtiſchen Straße verſehen iſt, hat dem Staate einen Beitrag zu den Straßenbaukoſten zu leiſten, wenn die das Grundſtück begrenzende Straßenſtrecke nach dem 1. April 1902 zum erſtenmal mit einer für ſtädtiſche Straßen üblichen Pflaſterung verſehen iſt.

Der Beitrag beträgt für je ein Meter Anſchußlänge und je ein Meter Straßenbreite fünf Mark, wobei jedoch die Straßenbreite höchſtens mit zehn Meter in Anſatz gebracht wird.

Der Beitrag iſt fällig

1) für ein unbebautes Grundſtück, ſobald es bebaut wird, ſpäteſtens aber fünf Jahre nach Herſtellung der Pflaſterung;

2) für ein bebautes Grundſtück, zur einen Hälfte ſofort bei Herſtellung der Pflaſterung, zur anderen Hälfte fünf Jahre ſpäter.

   Als bebaut gilt dabei jedes Grundſtück, auf dem mehr als fünf Quadratmeter mit Gebäuden beſetzt ſind.

   Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, kann auf Antrag des Pflichtigen den Beitrag ganz oder teilweiſe erlaſſen, ſoweit die Einziehung im Hinblick auf die Verhältniſſe ſeines Grundſtücks eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann ſie auf ſeinen Antrag anordnen, daß der Beitrag innerhalb höchſtens zehn Jahre in gleichen Jahresraten fällig wird, wenn anzunehmen iſt, daß es ihm nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen beſonders ſchwer fällt, die Beitragsſumme an dem im vorhergehenden Abſatz beſtimmten Fälligkeitstage aufzubringen. Die zehnjährige Friſt wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Beitrag ohne die Anordnung fällig geworden wäre.

Digitized by Google

Grundſtückseigentümern, welche auf Grund der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 Beiträge zur Neulegung der Straße bereits bezahlt haben, ſind die bezahlten Beiträge auf die nach dieſem Paragraphen zu leiſtenden Beiträge anzurechnen.

Die Vorſchriften des § 180 Abſatz 1 Satz 2 und Abſatz 2 finden entſprechende Anwendung.

§ 187.

(Vor dem 27. Oktober 1845 angelegte Straßen.)

Auf die vom Staate vor Erlaß der Verordnung vom 27. Oktober 1845 (Geſ. Bl. S. 85), im Landgebiet vor Erlaß der Verordnung vom 31. Juli 1871 (Geſ. Bl. S. 97) angelegten Straßen finden die Vorſchriften der §§ 171 und 181 bis 186 keine Anwendung.

b. bei Veränderung an beſtehenden Straßen.

§ 188.

(Erwerb des Ausgangsrechts bei Veränderung von Straßen.)

Wird vom Staate einer Straße eine veränderte Richtung gegeben oder eine Straße verbreitert, ſo gelten für diejenigen Grundſtücke, welche erſt durch die Veränderung oder Verbreiterung die Lage an der Straße erlangen, die Beſtimmungen der §§ 181 bis 185.

§ 189.

(Koſtenberechnung bei Veränderung von Straßen.)

Bei Veränderung einer Straße werden für den Erwerb eines Ausgangsrechtes die nach § 183 zu ermittelnden Koſten des Grunderwerbs, der Erdarbeiten und der Pflaſterung, einſchließlich der Fußwege und ausſchließlich der Kanaliſierung, auf die ganze Fläche der Straße, ſoweit die Veränderung ſtattgefunden hat, verteilt. Die Koſten der Veränderung der beſtehenden Ableitungen zur Entwäſſerung der anliegenden Grundſtücke werden nicht mitberechnet. Von der ſo ermittelten Summe iſt für den Erwerb des Ausgangsrechtes der verhältnismäßige Anteil nach Anſchuß für die halbe Straße bis 5 m Breite zu zahlen.

§ 190.

(Beiträge bei Regulierung von Straßenlinien.)

Bei Regulierung von Straßenlinien in der Stadt werden die erforderlichen Neu- und Umlegungen auf Koſten des Staates beſchafft, wenn nicht anderes mit den Beteiligten vereinbart iſt.

Digitized by Google

§ 191.

(Veränderungen von Eingängen und Einfahrten.)

Bei Höher- oder Tieferlegung einer Straße werden die Eingänge und Einfahrten vom Staate nach Ermeſſen der Baudeputation wieder hergeſtellt. Wird dabei die Errichtung von Stufen erforderlich, ſo ſind dieſelben, ſoweit es ohne erhebliche Schädigung der Anlieger möglich iſt, in die Gebäude oder die Vorhöfe zu legen. Wegen etwaiger Beſeitigung von Stufen findet die Beſtimmung des § 32 Abſ. 1 Anwendung. Kommen bei der Höher- oder Tieferlegung Stufen oder ſonſtige Anlagen in Wegfall, ſo fallen ſie, ſoweit ſie auf Straßengrund liegen, in das Eigentum des Staates.

§ 192.

(Überfahrten in Fußwegen.)

Überfahrten über Fußwege ſind nach Ermeſſen der Baudeputation, im Landgebiet der Baupolizeibehörde, abzupflaſtern. Die Saumſteine dürfen nicht abgeſchrägt werden; erforderlichenfalls iſt der Rinnſtein zu heben, und, inſoweit der Waſſerlauf dadurch geſtört wird, die weitere Anlage von Straßenabläufen zu beſchaffen. Sämtliche Koſten fallen dem Eigentümer des betreffenden Grundſtücks zur Laſt.

Wenn eine Überfahrt nach Ermeſſen der Baudeputation, im Landgebiet der Baupolizeibehörde, überflüſſig geworden iſt, ſo werden auf Koſten des Eigentümers des betreffenden Grundſtücks der Fußweg und die Fahrbahn wieder in regelrechten Stand geſetzt.

§ 193.

(Lichtſchächte.)

Wird es bei Höherlegung einer Straße erforderlich, Fenſter mit Lichtſchächten zu verſehen, ſo ſind die Sohlen derſelben mindeſtens 30 cm tiefer als die Oberkante der Fenſterſohlbänke zu legen.

Die Lichtweite der Lichtſchächte rechtwinklig zur Gebäudewand iſt gleich der Tiefe der Sohlbankoberkante unter der Oberfläche der Fußwege zu nehmen, jedoch darf die Lichtweite die Breite zwiſchen der Gebäudewand und der inneren Kante des Saumſteins nicht überſchreiten.

Die Lichtſchächte ſind mit genügender Abwäſſerung zu verſehen und den geſetzlichen Vorſchriften (§ 33) gemäß abzudecken.

§ 194.

(Iſolierung beſchütteter Gebäudewände.)

Wegen des dem Staate obliegenden Schutzes der bei Höherlegung einer Straße zu beſchüttenden Mauern vorhandener Gebäude gegen Erddruck und Feuchtigkeit gelten für den Staat die im § 165 Abſ. 2 für die Unternehmer getroffenen Beſtimmungen.

Digitized by Google

§ 195.

(Entwäſſerung tiefgelegener Vorhöfe.)

Erhält durch Höherlegung einer Straße ein Vorhof eine tiefere Lage, ſo muß dieſer Vorhof nach dem Straßenkanale entwäſſert werden.

§ 196.

(Koſten und Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegten Straßen.)

Sämtliche Koſten der durch die Höher- oder Tieferlegung einer Straße erforderlich werdenden Anlagen trägt der Staat.

Die Unterhaltungspflicht rückſichtlich der Anlagen geht, ſoweit dieſe nicht auf oder in dem Straßenareal liegen, auf die Anlieger über.

VII. Schlußbeſtimmungen.

§ 197.

(Strafbeſtimmung.)

Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz, inſoweit ſie nicht unter das Strafgeſetzbuch fallen, werden mit Geldſtrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft beſtraft. Die ohne die erforderliche Bauerlaubnis oder gegen die erlaſſenen Vorſchriften hergeſtellten Anlagen ſind auf Verlangen der Baupolizeibehörde vom Bauherrn oder Eigentümer zu beſeitigen.

§ 198.

(Entſcheidung über Meinungsverſchiedenheiten der Behörden.)

Über Meinungsverſchiedenheiten, welche in Anwendung dieſes Geſetzes zwiſchen der Baupolizeibehörde einerſeits und der Baudeputation, der Deputation für Regulierung der Baulinien, dem Kreisausſchuſſe oder der Gemeindebehörde andererſeits entſtehen, entſcheidet der Senat.

§ 199.

(Beſchwerde.)

Gegen die Entſcheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde, auch wenn ſie im Einvernehmen mit der zuſtändigen Deputation getroffen ſind, ſteht den Beteiligten, vorbehältlich der Beſtimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgeſetzes zu den Prozeßgeſetzen vom 25. Juni 1879 (Geſ. Bl. S. 195), die Beſchwerde an den Senat frei.

§ 200.

(Übergangsbeſtimmung.)

Auf die Ausführung der vor Inkrafttreten dieſes Geſetzes bereits genehmigten Bauwerke, einſchließlich Straßenanlagen, finden die bisher geltenden Geſetze ſowie diejenigen Vorſchriften dieſes Geſetzes Anwendung, welche auf bereits vorhandene Bauwerke für anwendbar erklärt ſind.

Digitized by Google

§ 201.

(Aufhebung älterer Geſetze, Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.)

Vorbehältlich der Beſtimmung des § 200 werden für die Stadt und das Landgebiet alle dieſem Geſetz entgegenſtehenden früheren Geſetze und Verordnungen aufgehoben, namentlich:

1) Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. Auguſt 1883 (Geſ. Bl. S. 75);
2) Obrigkeitliche Verordnung vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend (Geſ. Bl. S. 79);
3) Geſetz vom 5. April 1894, betreffend eine Änderung des Paragraphen 59 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 (Geſ. Bl. S. 151);
4) Geſetz vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet (Geſ. Bl. S. 29);
5) Geſetz vom 31. Januar 1896, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz (Geſ. Bl. S. 37);
6) Geſetz vom 27. Mai 1904, betreffend Ergänzung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. Auguſt 1883 (Geſ. Bl. S. 154);
7) Geſetz vom 29. Dezember 1905, betreffend Abänderung einiger Beſtimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. Auguſt 1883 (Geſ. Bl. S. 195).

§ 202.

(Bezugnahme anderer Geſetze auf die Bauordnung vom 15. Auguſt 1883.)

Soweit in einzelnen Geſetzen auf die Vorſchriften der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 verwieſen iſt, treten die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes an deren Stelle.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. Juli und bekannt gemacht am 1. Oktober 1906.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Begriffsbeſtimmungen.

§ 1. Begriffsbeſtimmungen.

II. Allgemeine Vorſchriften.

§ 2. Bauerlaubnis.
§ 3. Anlagen, welche der Bauerlaubnis bedürfen.
§ 4. Anlagen, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich iſt.
§ 5. Bauantrag.
§ 6. Befugnis der Baupolizeibehörde in betreff des Bauantrags.
§ 7. Bauzeichnungen und Anlagen.
§ 8. Erteilung der Bauerlaubnis.
§ 9. Gültigkeit der Bauerlaubnis.
§ 10. Baubeſichtigung und Rohbauabnahme.
§ 11. Schlußabnahme.
§ 12. Ausführungsbeſtimmungen für die Beſichtigung.
§ 13. Öffentliche Bauten.

III. Vorſchriften mit Rückſicht auf den öffentlichen Verkehr.

§ 14. Straßenlinien und deren Feſtſtellung.
§ 15. Regulierung der Straßenlinie.
§ 16. Wertbeſtimmung der Grundabtretung.
§ 17. Verzicht auf Abtretung.
§ 18. } Häuſerlinie, deren Feſtſtellung und Regulierung.
§ 19. }
§ 20. Ausbildung der Straßenfronten.
§ 21. Etwaige Bebauung der Vorhöfe.
§ 22. Feſtſetzung von Straßenlinien durch Senat und Bürgerſchaft.
§ 23. Verfahren wegen Feſtſtellung der Straßen- und Häuſerlinien.
§ 24. Bekanntmachung feſtgeſetzter Häuſerlinien.
§ 25. Beſchränkung des Eigentums infolge Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien.
§ 26. Entſchädigungsanſprüche infolge Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien.
§ 27. Feſtſtellung der Entſchädigungen.
§ 28. Anſpruch auf Erſatz des Gebäudewertes beim Zurücktreten in die feſtgeſetzte Häuſerlinie.
§ 29. Ausluchten, Kellereingänge, Fußkratzer uſw.
§ 30. Balkone, Erker uſw.
§ 31. Beſeitigung von Ausbauten, Ausluchten, Vorhöfen uſw.
§ 32. Ausbeſſerung von Ausluchten.
§ 33. Kellerluken, Abdeckung der Lichtſchächte.
§ 34. Einfriedigung.
§ 35. Dachrinnen, Abfallröhren, Schneebretter.
§ 36. Fenſter in Viehſtällen uſw.
§ 37. Beſeitigung beläſtigender Anlagen.
§ 38. Winden an öffentlichen Gewäſſern.
§ 39. Bauarbeiten an öffentlichem Grunde.
§ 40. Bauarbeiten an öffentlichen Gewäſſern.

Digitized by Google

IV. Vorſchriften hinſichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorſchriften.

§ 41. Sicherheit der Bauten.
§ 42. Baufälligkeit.
§ 43. Beanſpruchung des Baumaterials und des Baugrundes.
§ 44. Umfaſſungswände.
§ 45. Stärke der Umfaſſungswände, der Trennungswände und der balkentragenden Scheidewände.
§ 46. Unterſtützung unverbrennlicher Scheidewände.
§ 47. Brandwände.
§ 48. Wände für Nebenbauwerke.
§ 49. Unverbrennliche Zwiſchenwände bei größeren Bauwerken.
§ 50. Verbindung ſelbſtändiger Bauwerke.
§ 51. Anwendung von Holzwerk in Wänden uſw.
§ 52. Mauerlatten und Mauerklötze.
§ 53. Füllmaterial und hohle Räume.
§ 54. Wände, Träger und Ständer in größeren Bauwerken.
§ 55. Geſimſe.
§ 56. Holzarchitektur.
§ 57. Holz an Außenſeiten von Bauwerken.
§ 58. Ausbauten auf Dächern.
§ 59. Galerien, Balkone, Altane, Erker.
§ 60. Verſchlüſſe für Luken, Dachfenſter uſw.
§ 61. Oberlichter.
§ 62. Bedachungsmaterial.
§ 63. Treppen und Türen in feuergefährlichen Bauwerken.
§ 64. Aufzüge, Torfrohre und dergleichen.
§ 65. Lagerhäuſer und Fabrikgebäude.
§ 66. Bauwerke zu untergeordneten oder landwirtſchaftlichen Zwecken.
§ 67. Bauwerke im Landgebiet.
§ 68. Bauwerke auf Planſtraßengrund.
§ 69. Wohngebäude, Errichtung an anbaufertigen Straßen.
§ 70. Anbaufertige Straßen in der Stadt.
§ 71. Anbaufertige Straßen im Landgebiet.
§ 72. Höhenlage der Neubauten.

B. Vorſchriften in betreff der Feuerſtätten und Schornſteine.

1. Feuerſtätten.

§ 73. Allgemeines.
§ 74. Feuerſtätten auf hölzernen Fußböden.
§ 75. Offene Feuerſtätten mit Rauchmantel.
§ 76. Feuerſtätten.
§ 77. Feuerſtätten in Brennereien und dergleichen.
§ 78. Luftheizungen.
§ 79. Dampfheizungen.
§ 80. Waſſerheizungen.
§ 81. Entfernung der Feuerſtätten vom Holzwerk.
§ 82. Feuerungsanlagen in Garten- oder Luſthäuſern.

Digitized by Google

2. Schornſteine und Rauchabzüge.

§ 83. Schornſteine, Rauchkanäle ꝛc.
§ 84. Verbindung der Rauchkanäle und Ofenrohre mit Schornſteinen.
§ 85. Schieber für Ofenrohre.
§ 86. Benutzung unverbrennlicher Wände zu Schornſteinanlagen.
§ 87. Putz der Schornſteine.
§ 88. Aufſatteln, Schleppen, Unterſtützen der Schornſteine.
§ 89. Neigung geſchleppter Schornſteine.
§ 90. Auf den Kantſtein gemauerte Schornſteine.
§ 91. Zungen der Schornſteine.
§ 92. Einführung mehrerer Ofenrohre in einen Schornſtein.
§ 93. Schornſteine bei geſchloſſenen Herdfeuerungen.
§ 94. Schornſteine bei offenen Herdfeuerungen.
§ 95. Backofenſchornſteine.
§ 96. Schornſteine zu Brennkeſſeln, Braupfannen ꝛc.
§ 97. Schornſteine zu Dampfkeſſeln und größeren Feuerungen.
§ 98. Schornſteine für Schmiedeeſſen.
§ 99. Schornſteinköpfe und Schornſteinaufſätze.
§ 100. Entfernung des Holzwerks von Schornſteinen.
§ 101. Allgemeines.
§ 102. Rauchbeläſtigung durch Schornſteine.
§ 103. Reinigung der Schornſteine.

C. Gewerbliche Anlagen.

§ 104. Lagerplätze für Holz.
§ 105. Kegelbahnen.
§ 106. Räucherkammern.
§ 107. Malzdarren.
§ 108. Tabaksdarren und dergleichen.
§ 109. Feuereſſen für Metallarbeiten.
§ 110. Backöfen.
§ 111. Werkſtätten für Holzarbeiten.
§ 112. Räume für Wattenbereitung.
§ 113. Räume für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenſtände.
§ 114. Schwefelkammern.
§ 115. Trockenkammern.

D. Dampfkeſſel.

§ 116. Aufſtellung von Dampfkeſſeln.

E. Leitungen für Gas und elektriſchen Strom.

§ 117. Leitungen für Gas.
§ 118. Leitungen für elektriſchen Strom.

V. Vorſchriften hinſichtlich der Geſundheit.

§ 119. Zuläſſige Bebauung der Grundſtücke in den Vorſtädten.
§ 120. Höhe der Gebäude an der Straßenfront.
§ 121. Höhe der Gebäude an der Hofſeite.
§ 122. Ausnahmen von den Vorſchriften der §§ 120 und 121.
§ 123. Einfriedigung der Höfe.

Digitized by Google

§ 124. Wohn- und Arbeitsräume.
§ 125. Räume zu zeitweiligem Aufenthalt von Menſchen; Plättſtuben und Waſchküchen.
§ 126. Treppenhäuſer.
§ 127. Lüftung größerer Gebäude.
§ 128. Höfe und Gärten.
§ 129. Abortanlagen.
§ 130. Abortsgruben uſw.
§ 131. Verpflichtung zum Anſchluß der Grundſtücke an die Straßenkanäle.
§ 132. Umfang der Entwäſſerungsanlagen.
§ 133. Anſchluß an den Straßenkanal.
§ 134. Offene Waſſerläufe.
§ 135. Anzahl der Anſchlüſſe an den Straßenkanal.
§ 136. Weite der Leitungen.
§ 137. Gefälle der Leitungen.
§ 138. Material der Leitungen.
§ 139. Beſchaffenheit und Dichtung der Leitungen.
§ 140. Verbindung der Leitungen.
§ 141. Höhe der Überdeckung im Freien.
§ 142. Einrichtung der Waſſeraufnahmeöffnungen, Abläufe von Höfen, Kellern, Gärten und dergl.
§ 143. Abläufe für Küchen, Schlachtereien und dergl.
§ 144. Ableitung von Regenwaſſer.
§ 145. Nähere Vorſchriften für Waſſerverſchlüſſe.
§ 146. Nähere Vorſchriften für Schlammfänge.
§ 147. Lüftung der Hausleitungen.
§ 148. Unterſuchungsſchächte.
§ 149. Rückſtauverſchlüſſe.
§ 150. Lage der Einrichtungen für die Grundſtücksentwäſſerungen.
§ 151. Benutzung der Entwäſſerungsanlagen.
§ 152. Beſeitigung nicht mehr benutzter Abläufe.
§ 153. Reinhaltung der Schlammfänge.
§ 154. Überwachung fertiger Anlagen.
§ 155. Unterhaltung und Reinigung.
§ 156. Koſten für die Anſchlüſſe.
§ 157. Beſtehende Entwäſſerungsanlagen.

VI. Vorſchriften für die Anlage, Veränderung und Unterhaltung von Straßen.

A. Allgemeines.

§ 158. Ausführung von Straßenbauarbeiten.

B. Vorſchriften in betreff derjenigen Straßen, die ein Privatunternehmer anzulegen beantragt.

a. Allgemeine Vorſchriften.

§ 159. Genehmigung des Senats.
§ 160. Breite und Höhenlage; Forderung größerer Breite.
§ 161. Vorhöfe.
§ 162. Anſchlüſſe.
§ 163. Sack- und Ringſtraßen.
§ 164. Straßenecken.

Digitized by Google

§ 165. Sicherung des Straßenkörpers und der von dieſen berührten Baulichkeiten.
§ 166. Pflaſter, Abwäſſerung und Kanaliſierung.
§ 167. Brunnen.
§ 168. Grundabtretung.
§ 169. Landabtretung an Dritte.
§ 170. Erſatzpflicht Dritter.
§ 171. Bauten an Privatſtraßen. Verlängerung der Straßen.
§ 172. Ausführung.
§ 173. Sicherheitsleiſtung.
§ 174. Erfüllung der Verpflichtungen.
§ 175. Entbindung von den Verpflichtungen.
§ 176. Gebühren.
§ 177. Unterhaltung.

b. Beſondere Vorſchriften für Straßenanlagen auf Planſtraßengrund oder in der Nähe von Planſtraßen.

§ 178. Vorſchriften für Privatunternehmer.

c. Anlage von Straßen auf Koppelwegen.

§ 179. Bauten an Koppelwegen.
§ 180. Planſtraßen als Koppelwege.

C. Vorſchriften für Straßen, welche vom Staat angelegt oder verändert ſind. Verpflichtungen der Anlieger.

a. bei Anlage von Straßen.

§ 181. Ausgangsrecht.
§ 182. Umfang der Entſchädigung.
§ 183. Berechnung der Entſchädigung für den Straßengrund.
§ 184. Berechnung der Straßenfläche bei Erwerb des Ausgangsrechtes.
§ 185. Beitragspflicht.
§ 186. Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.
§ 187. Vor dem 27. Oktober 1845 angelegte Straßen.

b. bei Veränderung an beſtehenden Straßen.

§ 188. Erwerb des Ausgangsrechts bei Veränderung von Straßen.
§ 189. Koſtenberechnung bei Veränderung von Straßen.
§ 190. Beiträge bei Regulierung von Straßenlinien.
§ 191. Veränderungen von Eingängen und Einfahrten.
§ 192. Überfahrten in Fußwegen.
§ 193. Lichtſchächte.
§ 194. Iſolierung beſchütteter Gebäudewände.
§ 195. Entwäſſerung tiefgelegener Vorhöfe.
§ 196. Koſten und Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegenen Straßen.

Digitized by Google

VII. Schlußbeſtimmungen.

§ 197. Strafbeſtimmung.
§ 198. Entſcheidung von Meinungsverſchiedenheiten der Behörden.
§ 199. Beſchwerde.
§ 200. Übergangsbeſtimmung.
§ 201. Aufhebung älterer Geſetze, Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
§ 202. Bezugnahme anderer Geſetze auf die Bauordnung vom 15. Auguſt 1883.

Sachregiſter.

(Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.)

A.

Abbruch von Bauwerken 3, Abſatz 3. 42.
Abfälle, Gruben dafür, Bauerlaubnis 3 d 4.
Abfallröhren (Abfallrohre) 35. 144.
Abläufe, Beſeitigung nicht mehr benutzter, 152. 157.
Abläufe von Höfen ꝛc. 142. 157.
Abläufe von Küchen, Schlachtereien 143.
Ableitung von Regenwaſſer 144. 157.
Abortanlagen, Bauerlaubnis 3 d 4. 129.
Abortanlagen in Wirtſchaften 129.
Abortanlagen, Lüftungsrohr 129.
Aborte 66. 129.
Aborte, Bauerlaubnis 3 d 4.
Abortsgruben 3. 37. 130.
Abortsgruben, Entfernung von der Nachbargrenze 130.
Aborts- und Jauchengruben, Bauerlaubnis 3 d 4.
Abtragungen 165.
Abtretung, Verzicht 17.
Abwäſſerung 166.
Abwäſſerungskanäle 149.
Abzugsgräben 149. 166.
Altane ꝛc. 21 8. 30. 59.
Allgemeine Vorſchriften 2—13.
An-, Auf- und Umbauten, Bauerlaubnis 3 b.
Anſchlüſſe an Straßenkanälen 131. 133. 135. 156. 157.
Anſchlüſſe neuer Straßen an beſtehende Straßen 162.
Anſchüttungen 165.
Anweiſung von Straßenlinien 158, Abſatz 7.
Arbeiten für Private 158.
Arbeitsräume 124.
für Holzarbeiten 111.
Arbeitsräume für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenſtände 113.
für Wattenbereitung 112.
Aſphalt, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Aufbauten 45 c.
Aufbauten, Bauerlaubnis 3 b.
Aufhebung älterer Geſetze ꝛc. 201.
Aufſatteln der Schornſteine 88.
Aufzüge 64.
Aufzüge, Bauerlaubnis 3 d 5.
Ausbau, innerer 4 a.
Ausbauten an Obergeſchoſſen 30.
Ausbauten auf Dächern 58.
Ausbauten, Beſeitigung gegen Entſchädigung 31.
Ausbeſſerung von Bauteilen, Ausluchten ꝛc. 32.
Ausführung der neuen Straßen 172.
Ausgangsrecht bei Straßenanlagen 180.
Auslucht 29.
Auslucht, Begriffsbeſtimmung 1 i.
Ausluchten, Ausbeſſerung 32.
Ausluchten, Beſeitigung gegen Entſchädigung 31.
Außendeichsland 72.
Austrocknen der Wände 11.

B.

Backhäuſer (Landgebiet) 110.
Backöfen 110.
Backöfen (Landgebiet) 110, Abſatz 5.
Backofenſchornſteine 95.
Backſteinbauwerk, Gewicht 43.
Balken 45. 51. 52.
Balkendecke, Gewicht 43.
Balkenlagen 53. 54.
Balkentragende Scheidewände 45.
Balkone ꝛc. an Obergeſchoſſen 21 8. 30. 59.
Bauantrag, Erlaß der Vorſchriften 6.

Digitized by Google

Bauantrag mit den dazu erforderlichen Anlagen für Entwäſſerungen 5.
Bauantrag mit den dazu erforderlichen Anlagen für Hochbauten 5.
Bauarbeiten an öffentlichem Grunde 39.
Bauarbeiten an öffentlichen Gewäſſern 40.
Baubeſichtigung 10. 12.
Baudeputation 156. 158. 173. 191. 192.
Bauerlaubnis 2. 3. 4.
Bauerlaubnis, Angabe, warum die Entſcheidung nicht erfolgen kann 8.
Bauerlaubniserteilung 8.
Bauerlaubnisgültigkeit 9.
Bauerlaubnis nicht erforderlich 4.
Baufälligkeit eines Bauwerks 42.
Baugerüſte 3.
Baugrund, Beanſpruchung auf Druck 43.
Baugrund und Bauteile, Ausluchten und Vorhöfe, Beſeitigung gegen Entſchädigung 31.
Baumaterial, Beanſpruchung auf Zug und Druck 43.
Baupolizeibehörde:
Befugnis in betreff des Bauantrags 6.
für die Stadt 2. 3.
für das Landgebiet 2.
Bauplätze an Planſtraßen 178 c.
Bauteile und Baugrund, Ausluchten und Vorhöfe, Beſeitigung gegen Entſchädigung 31.
Bauten an Koppelwegen, Änderung des Geſetzes vom 5. April 1894, 179.
Bauten an Privatſtraßen 171.
Bauten:
öffentliche 13.
Sicherheit 41.
wozu Bauerlaubnis erforderlich 3.
wozu Bauerlaubnis nicht erforderlich 4.
Bauwerk:
Baufälligkeit 41.
Begriffsbeſtimmung 1 a.
nicht bewohnbares 48.
Bauwerke:
an, über und unter öffentlichen Gewäſſern, Bauerlaubnis 3 g.
auf Gräbern, Bauerlaubnis 3.
auf Planſtraßenareal 68. 69. 70. 71.
Bauerlaubnis 3.
für landwirtſchaftliche Zwecke 66.
im Landgebiet 67.
Verbindungstüren zweier B. 50.
Bauzeichnungen und deren Inhalt 7.
Bebauung bereits bebaut geweſener Grundſtücke 119 ⁸.
der Grundſtücke in den Vorſtädten 119 ¹.
der Hinterhöfe 119 ⁵. 178 b.
der Hoffläche 119 ⁷. 178 b.
der Vorhöfe 21. 119 ³.
durch Vergrößerung des Grundſtücks 119 ⁶.
Bebauungsordnung 119 ²⁻⁴. 178 b.
Bedachungsmaterial, feuerſicheres 62.
Aſphalt, Dachziegel, geſandetes Doppelpappdach, Glas, Holzzement, Metall, Schiefer.
Begriffsbeſtimmungen 1.
Beläſtigende Anlagen:
Abortsgruben 37.
Beſeitigung 37.
Düngergruben 37.
Jauchegruben 37.
Verbot 21, Abſatz 4.
Beleuchtungsanlagen in Lagerhäuſern, Bauerlaubnis 3 i.
Belichtung der Räume:
durch einen Gang 124 ⁷.
durch einen Lichthof 124 ⁷.
Benutzung der öffentlichen Gewäſſer bei Bauarbeiten 40.
Benutzung des öffentlichen Grundes bei Bauarbeiten 39.
Beſchwerde gegen die Entſcheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde 199.
Beſeitigung beläſtigender Anlagen 37.
Beſeitigung nicht mehr benutzter Abläufe 152. 157.
Beſeitigung von Bauteilen und Baugrund, Ausluchten und Vorhöfen gegen Entſchädigung 31.
Beſichtigung, Ausführungsbeſtimmungen 12.
Beträge für Straßenbauarbeiten 158.
Blendungen 39.
Bollwerke, Bauerlaubnis 3 g.
Brandwand, Begriffsbeſtimmung 1 d.
Brandwände 47.
Braupfannen, Schornſteine 96.
Breite und Höhenlage anzulegender Straßen 160.
Brennbare Gegenſtände, Räume für leicht b. G. 113.
Brennereien, Feuerſtätten 77.
Brennkeſſel, Schornſteine 96.
Brunnen 167.
Buchenholz, Beanſpruchung des Baumaterials 43.

D.

Dachabfallrohre 144.
Dachaufbauten 120.
Dacherker 58. 120.
Dachfenſter 60. 62. 120.
Dachgeſchoß, Begriffsbeſtimmung 1b.
Dachgeſchoß, Licht- und Luftzuführung 124 7.
Dachlatten 100.
Dachluken 57.
Dachrinnen, metallene und ſteinerne, Umlegung und Ausbeſſerung 4g.
Dachrinnen 35. 144.
Dachſchalung 100.
Dachziegel, Deckung 62.
Dachziegel, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Dampfheizungen 79.
Dampfkeſſel 116.
Dampfkeſſel, beſondere Bauerlaubnis 97.
Dampfkeſſelſchornſteine 97.
Dampfrohre 83.
Darren 107. 108.
Decken, Anfertigung und Ausbeſſerung 4d.
Decken in Räumen für gewerbliche Anlagen 106. 107. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115.
Deckenſchalungen 100.
Deckmaterial 62. 66.
Deiche, Bauerlaubnis 3g.
Doppelpappdach, geſandetes, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Düngergruben 3. 37.
Düngerſtätten, Bauerlaubnis 3d 4.

E.

Eckgrundſtücke, Bebauung 119 1.
Eckhäuſer, Vorbauten an den Langſeiten der Eckhäuſer 21 2.
Eichenholz, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Einfahrten 191.
Einfriedigung der Hinterhöfe 123.
Einfriedigungen 34.
Einfriedigungen, Beſeitigung derſelben 34, Abſatz 5.
Einfriedigungen im Landgebiete 67.
Eingänge 191.
Eingangstreppen 21 6.
Einſchubdecken 53.
Eiſenfachwerk 44.
Eiskeller 53.
Elektriſche Leitungen 118.
Elektriſcher Strom, Leitungen für denſelben 118.
Enteignungsverfahren bei Feſtſtellung der Straßen- und Häuſerlinien 23.
Entſchädigung für abzutretende oder zu erwerbende Flächen 15. 169. 178a.
Entſchädigung für Beſeitigung von Bauteilen und Baugrund, Ausluchten und Vorhöfen 31.
Entſchädigung für Grundabtretungen 16. 169. 178a.
Entſchädigung für Straßengrund, Berechnung 183, Umfang 182. 184.
Entſchädigungsfeſtſtellung 27.
Entſchädigungsforderung 26.
Entſcheidungen und Verfügungen der Baupolizeibehörde, Beſchwerde 199.
Entſcheidung von Meinungsverſchiedenheiten 198.
Entwäſſerung der Gärten 128.
  der Grundſtücke 131. 132.
  tief gelegener Vorhöfe 195.
Entwäſſerungen, Bauantrag mit den dazu erforderlichen Anlagen für Entwäſſerungen 5.
Entwäſſerungsanlagen:
  Abläufe für Küchen, Schlachtereien ꝛc. 143.
  Abläufe von Höfen, Kellern ꝛc. 142.
  Ableitung von Regenwaſſer 144.
  Anſchluß an den Straßenkanal 133, 135.
  Anſchlüſſe, Koſten 156.
  Anwendung des Geſetzes auf die beſtehenden Entwäſſerungsanlagen 157.
  Bauerlaubnis 31.
  Benutzung der Entwäſſerungsanlagen 151. 157.
  Benutzung der Rückſtauverſchlüſſe 151. 157.
  Beſeitigung nicht mehr benutzter Abläufe 152. 157.
  Dichtung der Leitungen 139.
  Gefälle der Leitungen 137.
  Koſten für Anſchlüſſe 156. 157.
  Lage der Einrichtungen 150. 157.
  Landgebiet, Entwäſſerungsanlagen im Landgebiet 71.
  Leitungen, Beſchaffenheit 139, Dichtung 139, Gefälle 137, Material 138, Überdeckung 141, Verbindung 128, Weite 136.
  Lüftung der Hausleitungen 147.
  Material der Leitungen 138.
  Reinhaltung der Schlammfänge 153. 157.
  Rohrleitungen 136—141.
  Rückſtauverſchlüſſe 149. 157.

Digitized by Google

Entwäſſerungsanlagen:
Schlammfänge 146.
Stoffe, die dem Straßenkanal nicht zugeführt werden dürfen 151. 157.
Überdeckung der Leitungen 141.
Überwachung fertiger Anlagen 154. 157.
Umfang der Entwäſſerungsanlagen 132.
Unterhaltung und Reinigung 155. 157.
Unterſuchungsſchächte 148.
Verbindung der Leitungen 128.
Vorſchriften für Schlammfänge 146.
Vorſchriften für Waſſerverſchlüſſe 145.
Waſſeraufnahmeöffnungen, Einrichtung 142.
Waſſerläufe, offene, 134.
Waſſerverſchlüſſe 145.
Weite der Leitungen 136.
Erdgeſchoß 45.
Erdgeſchoß, Begriffsbeſtimmung 1 b.
Erker:
Begriffsbeſtimmung 1 k.
im Erdgeſchoß 21 [3].
in Obergeſchoſſen 21 [8]. 30. 44. 59.
Erſatzpflicht Dritter bei Straßenanlagen 170.

F.

Fabrikgebäude:
Arbeitsräume 124.
Lüftung 127.
Sicherheitsvorſchriften 65.
Treppen, Türen 63.
Unverbrennliche Fußböden, Wände, Decken 113.
Unverbrennliche Zwiſchenwände 49.
Verbot der Herſtellung nicht unverbrennlicher Wände und der Verwendung nicht feuerſicherer Träger und Stützen 54.
Fabrikſchornſteine 96.
Fachwerk 44. 66.
Fenſter:
Beſeitigung ohne Entſchädigung 31.
im Treppenhauſe 126.
in Lagerhäuſern 65 d.
ins Freie führend 124 [7].
in Viehſtällen 36.
nach außen ſchlagend 29. 31.
Fenſtergröße 124 [7].
Fenſterſturz im Kellergeſchoß, Höhe über Straßenoberfläche 124 [8].
Feuereſſen für Metallarbeiten 109.
Feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Feuerſichere Stützen, Ständer, Wände, Träger, 54. 56.
Feuerſichere Treppen in Lagerhäuſern 65 e.
Feuerſtätten 73—82.
Feuerſtätten:
Abſtand vom Holzwerk 81.
auf hölzernen Fußböden 74.
Bauerlaubnis 3 d [3].
in Brennereien 77.
in Garten- oder Luſthäuſern 82.
offene, mit Rauchmantel 75.
Feuertüren 74. 81.
Firſthöhe eines Giebels 120.
Flußeiſen, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Friſt zwiſchen der Rohbauabnahme und der Schlußabnahme 11.
Füllmaterial 53. 124 [2].
Fußböden:
Anfertigung und Ausbeſſerung 4.
bei Backöfen 110.
bei Feuereſſen für Metallarbeiten 109.
bei Kegelbahnen 105.
höchſte Lage bei Wohnräumen über Straßenoberfläche 124 [5].
hölzerne, Feuerſtätten 74.
im Kellergeſchoß, Höhe über dem höchſten Waſſerſtande in den Straßen und Abwäſſerungskanälen 124 [4].
im Kellergeſchoß, Höhe unter Straßenoberfläche 124 [8].
in Schweineſtällen 36.
von Räucherkammern 106.
von Räumen für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenſtände 113.
von Räumen für Wattenbereitung 112.
von Trockenkammern 115.
von Werkſtätten für Holzarbeiten 111.
zuläſſige höchſte Lage über Straßenoberfläche 124 [5].
Fußkratzer 29.
Fußkratzer, Beſeitigung ohne Entſchädigung 31.
Fußweg, Begriffsbeſtimmung 1 o.
Fußweg, Luken und Lichtſchächte 33. 193.
Fußwege, Überfahrten in F. 192.
Futtermauern zur Sicherung des Straßenkörpers 165.

Digitized by Google

G.

Galerien ꝛc. 21[8]. 30. 59.
Gang, Belichtung der Räume durch denſelben 124[7].
Gartenhäuſer 66.
Gartenhäuſer, Feuerſtätten 82.
Gartenlauben 21[5].
Gärten, Anlage und Entwäſſerung 128, Abläufe 142. 157.
Gasleitungen 117.
Gasöfen 76.
Gaſtzimmer 124.
Gebäude, Höhe 120. 121. 122.
Gebäudewerterſatz bei Abtretungen 28.
Gebühren für Straßenanlagen 176.
Gemeinſchaftliche Entwäſſerungsanlagen 135.
Gemeinſchaftliche Wand als Schornſteinwandung 86.
Gemeinſchaftliche Trennungs- und Giebelwände 45 c.
Gemeinſchaftliche Waſſerläufe 134.
Gerüſte 3. 39.
Geſchoß, Begriffsbeſtimmung 1 b.
Geſetze ꝛc., ältere, Aufhebung 201.
Geſetze, Vorſchriften älterer Geſetze zur Bauordnung vom 15. Auguſt 1883; es treten die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes an deren Stelle 202.
Geſimſe 55. 56.
Geſundheitliche Vorſchriften 119—157.
Gewäſſer, öffentliche, Benutzung bei Bauarbeiten 40.
Gewerbliche Anlagen 104—118.
Gewerbliche Anlagen:
  Bauerlaubnis 3 d[2].
  Brandwände 47.
Gewicht:
  einer Balkendecke 43.
  von Backſteinbauwerk 43.
  von Schlackenbeton 43.
  von Zementbeton 43.
Giebel, Firſthöhe 120.
Giebelfenſter 120, Abſatz 4.
Giebelwände 44.
Glas, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Glasverandabelichtung 126.
Goſſen, Ausbeſſerung, Umlegung 4 g.
Granit, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Gruben für Schmutzwaſſer:
  Bauerlaubnis 3 d[4].
  Beſeitigung 37.
Grabgewölbe, Bauerlaubnis 3, Abſatz 4.
Gräber, Bauwerke 3.
Grundabtretung an Straßen 168.
Grundabtretung, Entſchädigung 16.
Grundeigentum, Beſchränkung und Abtretung 25.
Grund, öffentlicher, Benutzung bei Bauarbeiten 39.
Grundſtücke, Entwäſſerung 5. 131.
Grundſtücksentwäſſerungen.
  Lage der Einrichtungen 150. 157.
  Unterhaltung und Reinigung 155. 157.
Gußeiſen, Beanſpruchung des Baumaterials 43.

H.

Haferdarren 108.
Hauptgeſims, Höhe der Gebäude 120, Abſatz 2.
Hausentwäſſerung im Landgebiet 71.
Häuſerlinie:
  Begriffsbeſtimmung 1 a.
  Entſcheidung über die vorhandene 19.
  Feſtſtellung und Regulierung 18.
Häuſer- und Straßenlinien:
  Beſchränkung des Eigentums infolge Feſtſetzung derſ. 25.
  Enteignungsverfahren 23.
  Entſchädigungsanſprüche infolge Feſtſetzung derſ. 26. 27. 28.
  Feſtſetzung und Bekanntmachung 24.
Hausleitungen, Lüftung 147.
Heerſtraßen 1 n.
Heerſtraßen im Landgebiet, Pflaſterung 158.
Heu- und Strohlagerung, Entfernung vom Schornſtein 100.
Hinterhöfe:
  Bebauung 119[5]. 178 b.
  Einfriedigung 123.
  Wohngebäude auf mit der Straße verbundenen Hinterhöfen 69.
Hochbauten, Bauanträge mit den dazu erforderlichen Anlagen für Hinterhöfe 5.
Höfe:
  Abläufe 142. 157.
  Anlage und Entwäſſerung 128.
  Einfriedigung 123.
Höfe und Gänge, Wohngebäude an denſelben 69.
Höfe und Gärten, Waſſeranſammlungen 128.
Hoffläche eines Geſchäftshauſes, Bebauung 119[7].

Digitized by Google

Hoffläche der Nachbargrundſtücke 119[6].
Höhe:
der Fußböden im Kellergeſchoß unter Straßenoberfläche 124[8].
der Fußböden im Kellergeſchoß 124[4].
der Fußböden über Straßenoberfläche im oberſten Geſchoß 124[5].
der Gebäude an der Hofſeite 121. 122.
der Gebäude an einſeitigen Straßen 120[2]. 122.
der Gebäude an ſchmalen Straßen 120[1]. 122.
der Gebäude, Ausnahmen 122.
der Gebäude, die an zwei Straßen grenzen 120[3]. 122.
der Gebäude, die an freien Plätzen oder Waſſerflächen liegen 120[5].
der Gebäude, Firſthöhe des Giebels 120. 122.
der Gebäude in der Stadt 120. 122.
der Gebäude, Meſſung derſelben 120. 122.
der Pferde- und Kuhſtälle 36.
der Räume im Kellergeſchoß 124[6].
der Wohnräume und Arbeitsräume 124[6].
des Fenſterſturzes im Kellergeſchoß über Straßenoberfläche 124[8].
Höhenlage der Neubauten an Straßen und auf Außendeichsland 72.
Höhenlage und Breite anzulegender Straßen 167.
Hohle Räume 53.
Hohlmauerwerk, Umfaſſungswände 45 f.
Holz an Außenſeiten 57.
Holzarchitektur 56.
Holzbearbeitungswerkſtätten 111.
Holzfachwerk 44.
Holzfußböden, Öfen (Sicherung) 74.
Holzlagerhäuſer 65 g.
Holzlagerplätze 104.
Holztäfelung, Entfernung von Schornſteinen 100.
Holzwerk:
Eingreifen in den Wänden 51.
Entfernung vom Schornſtein 100.
Holzzement, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.

J.

Jauchegruben:
Bauerlaubnis 3 d[4].
Beſeitigung 37.
Herſtellung und Entfernung von der Nachbargrenze 130.
Inkrafttreten des Geſetzes, Schlußbeſtimmungen 197—202.
Iſolierung beſchütteter Gebäudewände 194.

K.

Kamine in Holzbearbeitungswerkſtätten 111.
Kanalanſchluß 133. 135.
Kanäle, Überwachung fertiger Kanäle 154.
Kanaliſierung 166.
Kantſteinwandungen bei Schornſteinen 90.
Kegelbahnen 105.
Keller, Abläufe 142. 157.
Kellereingänge 29. 31.
Kellergeſchoß 45. 124[6]. 124[9].
Begriffsbeſtimmung 1 b.
Kellerluken 29. 31. 33.
Kiefernholz, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Klappen oder Ofenröhrenſchieber 85.
Koppelwege, Bauten an denſelben, Änderung des Geſetzes vom 5. April 1894 179.
Koppelwege im Landgebiete 179, letzter Abſatz.
Koppelwege, Straßen auf K. 179. 180.
Kraftanlagen, Bauerlaubnis 3 h.
Küchen 124.
Küchen, Abläufe 143. 157.
Küchenabfälle, Verbot der Zuführung in den Straßenkanal 151.
Küchenherde 73. 93. 94.
Kuhſtälle, Höhe 36.

L.

Läden, nach außen ſchlagend 29.
Lagerhaus, Begriffsbeſtimmung 1 m.
Lagerhäuſer 65.
Lagerhäuſer:
ausſchließlich für Holz 65 g.
Beleuchtungsanlagen 3 i.
Fenſter 65 d.
feuerſichere Treppe 65 e.
Verbindungstüren mit der Straße 65 c.
Verbindungsweg mit der Straße 65 f.
Winderaum 65 b.
Lagepläne 7.
Lagerplätze für Holz 104.
Landabtretung an Dritte 169.
Landgebiet:
Backöfen 110.
Bauwerke 67.
Einfriedigungen 34.
Entwäſſerungsanlagen 71.
Pflaſterung der Heerſtraßen 158.

Digitized by Google

Landgebiet:
- Scheunen 66.
- Schuppen 66.
- Straßenbreite 120 [4].
- Straßen und Wege 152.
- Wohnhäuſer, Abſtand 71.

Laubengänge 66.
Leicht brennbare Gegenſtände, Räume bei Verarbeitung derſelben 113.
Leitungen für elektriſchen Strom 118.
Leitungen, Gefälle der Entwäſſerungsleitungen 137.
Leitungen, Weite der Entwäſſerungsleitungen 136.
Lichtgerechtigkeiten, Berückſichtigung bei Wohn- und Arbeitsräumen 124 [7].
Lichthof 124 [7].
Lichthof:
- Begriffsbeſtimmung 1 c.
- Einrechnung in die bebaute Grundfläche 119. 4.

Lichteinfall, Bemeſſung der Fenſterfläche 124. 7.
Lichtſchächte 29. 33. 193.
Lichtſchächte, Bauerlaubnis 3 d [5].
Lichtſchlitz zwiſchen den Treppenläufen 126.
Luftheizungen 78.
Luftpfannen 60.
Luftſcheiben, Beſeitigung ohne Entſchädigung 31.
Luftſcheiben, nach außen ſchlagend 3 a.
Lüftung der Hausleitungen 147.
Lüftung größerer Gebäude 127.
Lüftungsrohr bei Abortanlagen 129.
Lüftungsſchächte, Bauerlaubnis 3 d [5].
Lukenverſchlüſſe 60.
Luken, Beſeitigung ohne Entſchädigung 31.
Luken, nach außen ſchlagend 29.
Luſthäuſer, Feuerſtätten 82.

M.

Malzdarren 96. 107.
Manſardenfenſter 120, Abſatz 4.
Maſchinen, durch Dampf oder andere mechaniſche Kräfte getrieben, Bauerlaubnis 3 d [5].
Mauerklötze 52.
Mauerlatten 52.
Mauerſtärken 45 a—g.
Meinungsverſchiedenheiten, Entſcheidung 198.
Metall, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Miteigentümer, Zuſtimmung zur Benutzung einer gemeinſchaftlichen Wand als Schornſteinwandung 86.

N.

Nebenbauwerke, Wände für dieſelben 48.
Neubauten, Bauerlaubnis 3 a.
Neulegung, Begriffsbeſtimmung 1 b.

O.

Obergeſchoß:
- Begriffsbeſtimmung 1 b, Ausbauten, Balkone, Altane, Galerien, Erker 21 [8]. 30. 59.
- Treppenhäuſer 126.
- Wandſtärke 45.

Oberlichter 61.
Oberlicht im Treppenhauſe 126.
Offene Waſſerläufe 134. 157.
Öffentliche Bauten 13.
Öffentliche Gewäſſer:
- Benutzung bei Bauarbeiten 40.
- Winden an öffentlichen Gewäſſern 38.

Öffentlicher Grund, Benutzung bei Bauarbeiten 39.
Öffentlicher Verkehr, Vorſchriften für denſelben 14—40.
Öfen:
- auf Holzfußboden (Sicherung) 74.
- in Holzbearbeitungswerkſtätten 111.
- in Räumen für Wattenbereitung 112.

Ofenplätze 46.
Ofenröhren:
- Einführung mehrerer in einen Schornſtein 92.
- Entfernung von geputztem und ungeputztem Holzwerke 84, Abſatz 3.
- Schieber oder Klappen 85.
- Zur Verbindung mit Schornſteinen 84.

P.

Parallelſtraßen neben Planſtraßen 178 b.
Pferdeſtälle, Höhe 36.
Pfetten 51.
Pflaſterung 166.
Pflaſterung der Heerſtraßen im Landgebiet 158.
Pflaſterungsarbeiten in der Stadt 158.
Planſtraßen als Koppelwege 180.
Planſtraßenareal, Bauwerke auf demſelben 68. 69. 70. 71.
Platten 51.
Plättſtuben 125.
Plätze 1 n.
Plätze, Höhe der Gebäude an P. 120 [5].
Pitchpine-Holz, Beanſpruchung des Baumaterials 43.

Digitized by Google

Polizeidirektion 2.
Private, Arbeiten für 158.
Privatſtraßen, Bauten an denſelben 171.
Privatunternehmen einer Straßenanlage 159 bis 178.
Putz der Schornſteine 87.

Q.

Querſtraßen 178 d.

R.

Rauchabzüge 83—103.
Rauchbelaſtigung durch Schornſteine 102.
Rauchkanäle 83.
Rauchkanäle zur Verbindung mit Schornſteinen 84.
Rauchmantel 75.
Räucherkammern 106.
Räucherſtangen 103. Abſatz 4.
Räume:
für Holzarbeiten 111.
für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenſtände 113.
für Wattenbereitung 112.
Regenwaſſerabläufe 144. 157.
Regenrohre 144. 157.
Regulierung der Straßenlinie 15.
Beiträge 190.
Reinhaltung der Schlammfänge 153. 157.
Reinigung und Unterhaltung der Grundſtücksentwäſſerung 155. 157.
Reinigung der Schornſteine 103.
Reitdach oder Strohdach (Vorſchriften) 62. 99. 101.
Ringſtraßen 163.
Rohbauabnahme 10.
Rohrleitungen für Entwäſſerungen 136—141.
Rückſtauverſchlüſſe 149. 157.

S.

Sack- und Ringſtraßen 163.
Sandſtein, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Schächte, Bauerlaubnis 3 d 5.
Schätzungsergebnis-Annahme oder Ablehnung 17.
Schätzungsverfahren 16. 169.
Scheidewand, Begriffsbeſtimmung 1 g.
Scheidewände:
balkentragende, Stärke 45.
feuerſichere, bei größeren Bauwerken 49.
innere, Anlegung, Abbruch, Ausbeſſerung 4 c.
unverbrennliche, Unterſtützung 46.
Schenkſtuben 124.
Schenkwirtſchaften, Abortanlagen 129.
Scheunen im Landgebiet 66.
Schieber und Klappen für Ofenröhren 85.
Schiefer 62.
Schiefer, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Schieferdeckung 62.
Schlachtereien, Abläufe 143. 157.
Schlackenbeton, Gewicht 43.
Schlafräume 124.
Schlammfänge 146. 153. 157.
Schleppen der Schornſteine 88. 89.
Schlußabnahme 11.
Schlußabnahme, Friſt zwiſchen der Rohbauabnahme und der Schlußabnahme 11.
Schlußbeſtimmungen 197—202.
Schmiedeeiſen, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Schmiedeeſſen, Schornſteine 98.
Schmutzwaſſer, Gruben dafür, Bauerlaubnis 3 d. 4.
Schneebretter 35. 57.
Schornſteine 83—103.
Allgemeines 101.
Aufführung über den Dachfirſt 101.
Aufſatteln und Schleppen derſelben 88.
bei geſchloſſenen Herdfeuerungen 93.
bei offenen Herdfeuerungen 94.
Beſeitigung beläſtigender 37.
Beſteigbare 83 d. 103. Abſ. 2.
Einführung mehrerer Ofenröhre 92.
Entfernung des Holzwerks 100.
Entfernung von Heu- und Strohlagerung 100.
für Backöfen 95.
für Braupfannen 96.
für Brennkeſſel 96.
für Dampfkeſſel ꝛc. 97.
für Schmiedeeſſen 98.
mit Kautſteinwandungen 90.
Neigung geſchleppter 89.
Rauchbeläſtigung 102.
Reinigung 103.
unbeſteigbare 103. Abſatz 3.
Verputz der S. 87.
Zungen der S. 91.
Schornſteinaufſätze 99. 103.
Schornſteinfundierung 83 a.
Schornſteinkanäle 83 b. 84.
Schornſteinklappen 75.
Schornſteinköpfe 99. 103.

Digitized by Google

Schornſteinwandſtärke 83 c. 84.
Schuppen im Landgebiete 66.
Schutzvorrichtungen, zollamtliche Bauerlaubnis 3 k.
Schwefelkammern 114.
Schweineſtälle, Fußboden 36.
Schwellen 51.
Seiteneinfriedigungen 34, Abſatz 3.
Sicherheit der Bauten 41.
Sicherheitsleiſtung für Straßenanlagen 173.
Sicherheitsvorſchriften 41—118.
Sicherung des Straßenkörpers 165.
Sockel bei Einfriedigungen an der Straße 34, Abſatz 2.
Sparherde 93.
Speiſeaufzüge 64.
Speiſeräume 124.
Spülaborte 123.
  Bauerlaubnis 3 l.
Staatsbauten 13.
Ställe 36. 37.
  Bauerlaubnis 3 d 1.
Stallgebäude im Landgebiet 66.
Ständer, feuerſichere 54.
Statiſche Berechnung der Eiſenkonſtruktion 44.
Strafbeſtimmungen 197.
Straßen:
  anbaufertige im Landgebiet 71.
  anbaufertige in der Stadt 70, Bedingungen 1—4.
  Anlage, Veränderung und Unterhaltung 158—196.
  auf Koppelwegen 179. 180.
  Begriffsbeſtimmung 1 n.
  Sack- und Ringſtraßen 163.
  S. und Wege des Landgebiets 158.
  Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegten Straßen 196.
  vor dem 1. Oktober 1845 angelegt 187.
Straßenanlagen:
  Abwäſſerung, Pflaſter, Kanaliſierung 166.
  Anſchlüſſe 162.
  auf Straßenplangrund 178 a.
  Ausführung derſelben 172.
  Ausgangsrecht 181. 184. 188.
  Bauten an Privatſtraßen 171.
  Beitragspflicht 185. 186. 190.
  Berechnung der Entſchädigung für den Straßengrund 183.
Straßenanlagen:
  Berechnung der Straßenfläche 184.
  Breite und Höhenlage 160.
  Brunnen 167.
  Eingänge und Einfahrten, Veränderungen 190.
  Einmündung von Querſtraßen (Abſtände) 178 d.
  Entbindung von den Verpflichtungen 175.
  Entſchädigung 182. 183. 184. 189.
  Entwäſſerung tiefgelegener Vorhöfe 195.
  Erfüllung der Verpflichtungen 174.
  Erſatzpflicht Dritter 170.
  Forderung größerer Breite 160.
  Gebühren 176.
  Genehmigung 159.
  Grundabtretung 168.
  Höhenlage und Breite 160.
  Iſolierung beſchütteter Gebäudewände 194.
  Kanaliſierung, Abwäſſerung, Pflaſter 166.
  Koppelwege, Straßen auf denſelben 179.
  Koſten und Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegten Straßen 196.
  Koſtenberechnung bei Veränderung von Straßen 189.
  Landabtretung an Dritte 169.
  Lichtſchächte 193.
  nach dem 1. April 1902 zuerſt gepflaſterte Straßen 187.
  neben oder parallel zu den Planſtraßen 178 a. 178 b.
  Pflaſter, Abwäſſerung und Kanaliſierung 166.
  Planſtraßen auf Koppelwegen 179. 180.
  Privatunternehmer, Vorſchriften für, 178
  Querſtraßen, Einmündung von (Abſtände) 178 d.
  Ringſtraßen 163.
  Sack- und Ringſtraßen 163.
  Sicherheitsleiſtung 173.
  Sicherung des Straßenkörpers 165.
  Straßenecken 164.
  Überfahrten in Fußwegen 192.
  Umfang der Entſchädigung 182.
  Unterhaltung 177.
  Verlängerung der Straßen 171.
  vom Staate ausgeführt 181.
  vor dem 27. Oktober 1845 angelegte Straßen 187.
  Vorhöfe 161.

Digitized by Google

Straßenanlagen:
- Vorſchriften, beſondere 178.

Straßenbauarbeiten:
- Ausführung derſelben 158.
- für Private 158.

Straßenbreite 120 [4]. 160.
Straßenbreite:
- an Plätzen und Waſſerflächen 120 [5].
- im Landgebiet 67.

Straßenlinie im Landgebiet 67.
Straßenecken, Abrundung und Abſchrägung 164.
Straßenfrontenausbildung 20.
Straßenkanal, Stoffe die demſelben nicht zugeführt werden dürfen 151. 157.
Straßenkanalanſchluß 131. 133. 135. 157.
Straßenkörper, Sicherung desſelben 165.
Straßenlinie:
- Begriffsbeſtimmung 1 r.
- Enteignungsverfahren 23.
- Feſtſtellung durch Senat u. Bürgerſchaft 22.

Straßenlinien 14.
Straßenlinien:
- Anweiſung von 158.
- im Landgebiet 67.
- Regulierung 15.
- Feſtſtellung d. Str. 14.

Straßen- und Häuſerlinien:
- Beſchränkung des Eigentums infolge Feſtſetzung derſ. 25.
- Entſchädigungsanſprüche 26.
- feſtgeſetzt und bekannt gemacht 24.
- Feſtſetzung der Entſchädigungen 27. 28.

Straßenveränderungen 188—196.
Straßenveränderungen:
- Ausgangsrecht 188.
- Beiträge bei der Regulierung von Straßenlinien 190.
- Eingänge und Einfahrten 191.
- Entwäſſerung tiefgelegener Vorhöfe 195.
- Iſolierung beſchütteter Gebäudewände 194.
- Koſtenberechnung 189.
- Koſten und Unterhaltungspflicht höher- oder tiefergelegener Straßen 196.
- Lichtſchächte 193.
- Überfahrten in Fußwegen 192.

Strohdach oder Reitdach (Vorſchriften) 62.
Stroh- und Heulagerung, Entfernung vom Schornſtein 100.
Stützen, feuerſichere 56.
Stubenöfen 73.

T.

Tabaksdarren und dergleichen 108.
Tannenholz, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Terraſſen 21 [4].
Tieriſche und vegetabiliſche Abfälle, Gruben dafür, Bauerlaubnis 3 d [4].
Torfröhren 64.
Torfröhren, Bauerlaubnis 3 d [5].
Träger, feuerſichere 54.
Trennungswand, Begriffsbeſtimmung 1 f.
Trennungswände 45 c.
Trennungswände:
- bei Lagerhäuſern 65 a.
- gemeinſchaftliche 45 c.
- in Hohlmauerwerk 45 f.

Treppen:
- Bauerlaubnis 3 d [5].
- feuerſichere in Lagerhäuſern 65 e.
- in feuergefährlichen oder größeren Bauwerken 63.
- ſelbſtändige 52.

Treppenhaus, Fenſter, Oberlicht 126.
Treppenhäuſer 126.
Treppenläufe, Lichtſchlitze 126.
Treppenſtufen 29.
Trockenkammern 115.
Türen:
- Beſeitigung ohne Entſchädigung 31.
- in feuergefährlichen oder größeren Bauwerken 63.
- nach außen ſchlagend 29.

Tür- und Fenſteröffnungen, Schließung oder Herſtellung in Brandwänden ꝛc., Bauerlaubnis 3 e.

U.

Überfahrten in Fußwegen 192.
Übergangsbeſtimmung 200.
Überwachung fertiger Kanäle und Entwäſſerungsanlagen 154.
Ufermauern, Bauerlaubnis 3 g.
Umbauten 45 e.
Umbauten, Bauerlaubnis 3 b.
Umbau von Räumen im Kellergeſchoß 124 [9].
Umfaſſungswand, Begriffsbeſtimmung 1 e.
Umfaſſungswände 44. 45.
Umfaſſungswände in Hohlmauerwerk 45 f.
Umlegung des Straßenpflaſters, Begriffsbeſtimmung 1 q.
Unterhaltung neuer Straßenanlagen 177.

Digitized by Google

Unterhaltung und Reinigung der Grundſtücksentwäſſerung 155. 157.
Unterhaltungspflicht bei höher- oder tiefergelegten Straßen 196.
Unterſuchungsſchächte 148.
Unterzüge 51.
Unverbrennliche Wände zu Schornſteinanlagen 86.
Unverbrennliche Zwiſchenwände 49.

V.

Vegetabiliſche Abfälle, Gruben dafür, Bauerlaubnis 3 d [4].
Veranden 21[4]. 66.
Veranden, geſchloſſene, nach der Straßenſeite 21[4].
Verbindung ſelbſtändiger Bauwerke 50.
Verbindungstüren in Lagerhäuſern mit der Straße 65 c.
Verbindungstüren zweier Bauwerke 50.
Verbindungsweg bei Lagerhäuſern 65 f.
Verfügungen und Entſcheidungen der Baupolizeibehörde, Beſchwerde 199.
Verzicht auf Abtretung 18.
Viehſtälle 3 d [1]. 36. 37.
Viehſtallfenſter 36.
Vorbauten 21[2]. 29.
Vorbauten:
  an den Langſeiten der Eckhäuſer 21[2].
  geſchloſſene 21[7].
Vorhalle, Begriffsbeſtimmung 1 e.
Vorhöfe 161.
Vorhöfe:
  Bebauung derſelben 21.
  Beſeitigung gegen Entſchädigung 31.
  Tiefe derſelben 19.
  tief gelegene, Entwäſſerung 195.
Vorſchriften:
  allgemeine 2—13.
  älterer Geſetze zur Bauordnung vom 15. Auguſt 1883. Es treten die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes an deren Stelle 202.
  für den öffentlichen Verkehr 14—40.
  hinſichtlich der Sicherheit 41—118.
Vorſtädte, Bebauung 119[1].

W.

Wand, gemeinſchaftliche, als Schornſteinwandung 86.
Wände an Feuerſtätten 73. 76. 86.
Wände:
  Austrocknen 11.
  für Nebenbauwerke 48.
  in größeren Bauwerken 54.
  unverbrennliche 54.
Wärterbuden 66.
Waſchküchen 125.
Waſſeraufnahmeöffnungen, Einrichtung 142. 157.
Waſſerheizungen 80.
Waſſerläufe, Beſeitigung 37.
Waſſerläufe, offene 134. 157.
Waſſerverſchlüſſe, nähere Vorſchriften 145.
Wattenbereitungsräume 112.
Wegeordnung, Gültigkeit derſelben 158, Abſatz 3.
Weite der Entwäſſerungsleitungen 136.
Werkſtätten 124.
Werkſtätten für Holzarbeiten 111.
Wertbeſtimmung der Grundabtretung 16.
Windehäuſer 58.
Winden 29.
Winden an öffentlichen Gewäſſern 38.
Winderaum bei Lagerhäuſern 65 b.
Wintergartenbelichtung 124[7].
Wirtſchaften, Abortanlagen 129.
Wirtshäuſer, Treppen und Türen 63.
Wirtshäuſer, Lüftung 127.
Wohnbarmachung von Räumen 3 c.
Wohngebäude:
  an anbaufertigen Straßen 69.
  an Höfen und Gängen 69.
  auf mit der Straße verbundenen Hinterhöfen 69.
Wohnhäuſer im Landgebiet, Abſtand 71.
Wohnräume 124.

Z.

Zahlungsfriſten für Private 158. 186.
Zeichnungen für außergewöhnliche Konſtruktionen 5.
Zementbeton, Gewicht 43.
Zement, feuerſicheres Bedachungsmaterial 62.
Ziegelmauerwerk, Beanſpruchung des Baumaterials 43.
Zollamtliche Schutzvorrichtungen, Bauerlaubnis 3 k.
Zwiſchenwand, Begriffsbeſtimmung 1 k.
Zwiſchenwände, unverbrennliche 49.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 42.

Inhalt: Nr. LXVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1906, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch. S. 489.

LXVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1906, betreffend die Milchviehhaltungen und den Verkehr mit Milch.

Vom 25. Oktober 1906.

Der Senat verordnet:

An Stelle des letzten Satzes des Abſatz 1 des § 10 der bezeichneten Verordnung (Geſetzbl. S. 285) tritt der folgende zweite Abſatz:

> Der Durchmeſſer der Gefäßöffnungen muß mindeſtens 10 cm betragen, wenn der Durchmeſſer der Gefäße geringer iſt als 18 cm, bei weiteren Gefäßen mindeſtens 12 cm. Ausgenommen hiervon ſind Gefäße aus Glas und alle nur zum Meſſen dienenden Gefäße.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Oktober 1906.

Ausgegeben am 25. Oktober 1906. 83

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 43.

Inhalt: Nr. LXVII. Bekanntmachung, betreffend Trichinenſchau. S. 491. — Beilage 21. Verordnung des Amts Vegeſack, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, betreffend Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge uſw. in Vegeſack. S. 492.

LXVII. Bekanntmachung, betreffend Trichinenſchau.

Vom 9. November 1906.

Der Senat hat mit den Regierungen von Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernſchen Lande, Königreich Sachſen, Sachſen-Weimar, Oldenburg, Braunſchweig, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg und Lübeck vereinbart, daß die Gebiete dieſer Staaten mit dem der Freien Hanſeſtadt Bremen einen Trichinenſchaubezirk mit der Wirkung bilden ſollen, daß alles Schweinefleiſch, mit Ausnahme des Fleiſches von Wildſchweinen, das innerhalb dieſes Bezirks in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Staaten ſtammt, als auf Trichinen unterſucht angeſehen wird.

Zu dem in den einzelnen Staaten geforderten Nachweiſe der Unterſuchung des eingeführten Schweinefleiſches auf Trichinen (vergl. §§ 2, 3 der Verordnung vom 24. Januar 1875, den Schutz gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleiſches betreffend [Geſetzbl. S. 61]), genügt daher die Feſtſtellung, daß das Fleiſch aus einem der angeſchloſſenen Bundesſtaaten ſtammt. Als Herkunftsort wird in der Regel angeſehen:

a. bei Bahn- und Poſtſendungen der auf den Begleitpapieren der Sendung (Frachtbrief, Poſtpaketadreſſe) angegebene Abgangsort;

b. wenn das Fleiſch von Perſonen mitgeführt wird, der Herkunftsort der betreffenden Perſon.

Schweinefleiſch, das in den Trichinenſchaubezirk aus einem demſelben nicht angeſchloſſenen Bundesſtaate (z. B. den ſüddeutſchen Staaten, den Großherzogtümern

Digitized by Google

Mecklenburg und von Preußen den Hohenzollernſchen Landen) eingeführt wird, iſt auf Trichinen zu unterſuchen, falls nicht beſonders nachgewieſen wird, daß die Trichinenſchau bereits vorgenommen iſt. Ebenſo wird dasjenige eingeführte Fleiſch behandelt, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsſtaaten nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erſcheint oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in den Trichinenſchaubezirk der vorgeſchriebenen Trichinenſchau nicht unterlegen hat. Es bleibt den Einführenden überlaſſen, den Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsſtaaten oder der Unterſuchung auf Trichinen durch Beibringung von Urſprungszeugniſſen, Trichinenſchauatteſten oder ähnlichen Beſcheinigungen beſonders zu erleichtern und zu ſichern.

Die Unterſuchung des in den Trichinenſchaubezirk eingeführten Fleiſches hat an dem Orte ſtattzufinden, wo zuerſt die Möglichkeit beſteht, das Fleiſch in Verkehr zu bringen. Wird das Fleiſch nach der Unterſuchung von dieſem Orte weiter geſchafft, ſo wird es ſo behandelt, wie wenn es an dieſem Orte ausgeſchlachtet wäre, d. h. es wird an dem neuen Beſtimmungsorte nur der Nachweis der Herkunft und nicht auch der Unterſuchung auf Trichinen verlangt.

Dieſe Vereinbarung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 25. September und bekannt gemacht am 9. November 1906.

(Beilage 21.) Verordnung des Amts Vegeſack, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, betreffend Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge uſw. in Vegeſack. (Nr. 298 der Bremer Nachrichten vom 29. Oktober 1906).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

§ 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge uſw. in Vegeſack, vom 6. Oktober 1885, erhält folgende Faſſung:

Alle öffentlichen Straßen und Trottoirs, ſowie alle öffentlichen und Privatgänge, Gaſſen und Kanäle ſind wöchentlich zweimal bis nachmittags 1 Uhr von Kot und ſonſtigem Unrat durch Fegen oder auf andere Weiſe ſorgfältig zu reinigen und zwar

im I. Diſtrikt:

Breiteſtraße, Gartenſtraße, Kimmſtraße, Kirchenſtraße, Langeſtraße, Sandſtraße, Schmaleſtraße, Am Sedanplatz, Vulkanſtraße und Weſerſtraße von der Breitenſtraße bis zum Fährgrund an jedem Dienstag und Freitag;

Digitized by Google

im II. Diſtrikt:

Bahnhofſtraße, Bremerſtraße, Buchtſtraße, Grenzſtraße, Grüneſtraße, am Hafen, Hafenſtraße, Mühlenſtraße, Nordſtraße, Poſtſtraße, Richtweg und Weſerſtraße von der Buchtſtraße bis Breiteſtraße an jedem Mittwoch und Sonnabend.

Der Kehricht iſt beim Fegen in Haufen zu bringen.

§ 2.

Der § 5 derſelben Verordnung erhält folgende Faſſung:

Die Abortseimer und Aſchenbehälter werden wöchentlich dreimal geleert,

im I. Diſtrikt

am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,

im II. Diſtrikt

am Montag, Mittwoch und Freitag und zwar vor 9 Uhr vormittags.

Dieſelben dürfen erſt beim Annähern des Abfuhrwagens an die Straße gebracht werden.

Vegeſack, den 27. Oktober 1906.

Hanſeſtadt Bremiſches Amt.
Kaſſau.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 44.

Inhalt: Nr. LXVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900. S. 495. — Beilage 22. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend Ausführungsvorſchrift zu § 3 e des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer in der Faſſung des Geſetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). S. 496. — Beilage 23. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 497. — Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906. S. 497.

LXVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900.

Vom 29. November 1906.

Der Senat bringt nachſtehend die vom Reichskanzler unter dem 17. November 1906 erlaſſene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutſche Reich 1900, S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 29. November 1906.

Änderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Poſtnachnahmeſendungen“ erhält der erſte Abſ. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Faſſung:

Briefſendungen mit Nachnahme — ausgenommen ſolche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Poſtlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlöſung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Beſtellung und Beſtellgebühren“ erhält der Abſ. VII mit Einſchluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Faſſung:

Digitized by Google

Bei der Abtragung nach dem Landbeſtellbezirke werden für Poſtanweiſungen nebſt den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einſchreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von $2^1/_2$ kg einſchließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Beſtellgebühr für Poſtanweiſungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwieſen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Beſtellung" erhält der erſte Satz folgende Faſſung:

Die Poſtbehörde beſtimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu beſtellen ſind.

Vorſtehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

(Beilage 22.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend Ausführungsvorſchrift zu § 3e des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer in der Faſſung des Geſetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). (Nr. 309 der Bremer Nachrichten vom 9. November 1906).

Auf Grund des § 15 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, verordnet die Steuerdeputation im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen:

Für die Anwendung des § 3e des genannten Geſetzes iſt die Umpackung der Ware als eine Veränderung des Zuſtandes des Gutes nicht anzuſehen, wenn die Ware in den gleichen oder annähernd gleichen Einzelpartien weiter verſendet wird und die Umpackung mit Genehmigung des zuſtändigen Hauptzollamtes unter amtlicher Aufſicht ſtattgefunden hat.

Die Koſten der amtlichen Aufſicht hat der Antragſteller zu tragen.

Bremen, den 31. Oktober 1906.

Die Steuerdeputation.
M. Donandt.

Digitized by Google

(Beilage 23.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 321 der Bremer Nachrichten vom 21. November 1906).

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklaſſe Eingehend	Tarifklaſſe Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Erſter Abſchnitt.		
	E. Erzeugniſſe der Nahrungs- und Genußmittel-Gewerbe, in den Unterabſchnitten A bis D nicht inbegriffen.		
	Die laufende Nummer 219 wird wie folgt geändert:		
219 a	einfach zubereitetes Fleiſch in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen	IV.	IV.
219 b	andere Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen, ſoweit ſie nicht an ſich wegen höherer Zollſätze unter andere Nummern fallen	I.	I.

Bremen, den 21. November 1906.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906.

Im erſten Abſatz, Zeile 3, des § 8 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 (Geſ.-Bl. S. 410) muß es ſtatt „§§ 15 bis 26 der Gewerbeordnung" lauten: „§§ 16 bis 27 der Gewerbeordnung".

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 45.

Inhalt: Nr. LXIX. Geſetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigten Arbeiter. S. 499.

LXIX. Geſetz, betreffend die Ruhelohnberechtigung der in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigten Arbeiter.

Vom 13. Dezember 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Verſicherungspflicht.

Nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes werden verſichert alle Perſonen, welche von dem Bremiſchen Staat oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer von dem Staat oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anſtalt gegen Gehalt oder Lohn unmittelbar beſchäftigt werden, ſofern ſie:

1) auf Grund dieſer Beſchäftigung der reichsgeſetzlichen Invalidenverſicherung unterliegen,
2) bei ihrem Eintritt in die Beſchäftigung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet (vergl. jedoch § 32) und
3) eine Arbeitszeit von 13 Wochen nach dem Eintritt in die Beſchäftigung (Karenzzeit) zurückgelegt haben.

Die Karenzzeit muß eine ununterbrochene ſein, kann aber bei mehreren Behörden zurückgelegt werden. Wochen, in denen nur teilweiſe gearbeitet iſt, werden angerechnet.

§ 2.

Gegenſtand der Verſicherung.

Gegenſtand der Verſicherung iſt die Gewährung eines Ruhelohns (§ 18) für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit des Verſicherten.

Digitized by Google

Dauernde Erwerbsunfähigkeit iſt anzunehmen, wenn der Verſicherte dauernd nicht mehr imſtande iſt, ſeinen bisherigen Beruf oder eine ihm unter billiger Berückſichtigung ſeiner Ausbildung und ſeines bisherigen Berufes zugewieſene andere Tätigkeit im Dienſte einer bremiſchen Behörde auszuüben und durch dieſelbe mindeſtens ein Drittel desjenigen zu verdienen, was in ſeinem bisherigen Beruf körperlich und geiſtig geſunde Angeſtellte zu verdienen pflegen.

Perſonen, die nicht mehr gemäß § 1 beſchäftigt ſind, die Verſicherung aber freiwillig fortgeſetzt haben (§ 8), ſind als dauernd erwerbsunfähig anzuſehen, wenn bei ihnen die Vorausſetzungen des § 5 Abſatz 4 des Invalidenverſicherungsgeſetzes zutreffen.

§ 3.

Vorausſetzung des Anſpruchs.

Zur Erlangung eines Anſpruchs auf Ruhelohn iſt erforderlich:

1) die Erwerbsunfähigkeit (§ 2),
2) die Zurücklegung der Wartezeit (§ 4),
3) die Leiſtung von Beiträgen (§ 5).

§ 4.

Wartezeit.

Die Wartezeit beträgt:

1) wenn mindeſtens 100 Beiträge auf Grund der Verſicherungspflicht geleiſtet worden ſind, 250 Beitragswochen;
2) wenn weniger als 100, aber mindeſtens 50 Beiträge auf Grund der Verſicherungspflicht geleiſtet worden ſind, 500 Beitragswochen.

§ 5.

Beitragsleiſtung.

Für jede Woche, in welcher der Verſicherte nach Ablauf der Karenzzeit (§ 1) in einem die Verſicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienſtverhältnis geſtanden oder die Verſicherung freiwillig fortgeſetzt hat, iſt ein Verſicherungsbeitrag zu entrichten.

Als Beitragszeit werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Kalenderwochen in Anrechnung gebracht, während deren der Verſicherte unter Wegfall der Lohn- oder Gehaltszahlung

1) beurlaubt iſt, ſofern der Urlaub die Dauer von 4 Wochen nicht überſteigt,
2) behufs Ableiſtung einer militäriſchen Übung zum Heer oder zur Marine eingezogen iſt,
3) nachweislich durch eine mit zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder die ſich daran anſchließende Geneſungsdauer an der Fortſetzung ſeiner Berufstätigkeit verhindert iſt.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchrift findet nur auf ſolche Perſonen Anwendung, welche vor der Unterbrechungszeit berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend eine die Verſicherungspflicht begründende Beſchäftigung aufgenommen haben. Die Anrechnung iſt in den Fällen unter 2 und 3 auf die Dauer von 26 Wochen beſchränkt.

Die Dauer einer Krankheit iſt nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte ſich die Krankheit vorſätzlich oder bei Begehung eines durch ſtrafgerichtliches Urteil feſtgeſtellten Verbrechens, durch ſchuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Für den Nachweis der anzurechnenden Beurlaubungen, Krankheiten und militäriſchen Dienſtleiſtungen genügt die Beſcheinigung der Dienſtbehörde.

§ 6.

Unterbrechungen des Verſicherungsverhältniſſes.

Verſicherungspflichtige und freiwillig Verſicherte, welche aus der Verſicherung ausſcheiden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, wenn ſie innerhalb eines Jahres nach dem Ausſcheiden in eine verſicherungspflichtige Beſchäftigung (§ 1) treten und das neue Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ſechs Wochen beſtanden hat.

Dieſe Vorſchrift findet auf Verſicherungspflichtige, welche behufs Erfüllung der Wehrpflicht oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten behufs freiwilliger militäriſcher Dienſtleiſtungen aus der Verſicherung ausſcheiden, mit der Abweichung Anwendung, daß die Friſt von einem Jahre erſt mit dem Ausſcheiden aus dem Militärdienſte beginnt.

§ 7.

Höhe der Beiträge.

Die Beiträge betragen bis auf weiteres für jede Woche

1) für verſicherungspflichtige Perſonen 22 Pfg.,
2) für freiwillig Verſicherte (§ 8) 66 Pfg.

§ 8.

Freiwillige Fortſetzung der Verſicherung.

Ein Verſicherter, welcher aus dem verſicherungspflichtigen Arbeitsverhältniſſe ausſcheidet, nachdem er mindeſtens 50 Beitragswochen auf Grund der Verſicherungspflicht zurückgelegt hat, iſt berechtigt, die Verſicherung durch Entrichtung von Beiträgen (§ 7, Ziffer 2) freiwillig fortzuſetzen, ſofern er binnen einem Monat nach dem Ausſcheiden der Kaſſenverwaltung davon Anzeige macht.

Freiwillig Verſicherte, welche die Verſicherungsbeiträge in drei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleiſtet haben, ſcheiden damit aus der Verſicherung aus. In Fällen nachgewieſener Krankheit oder Arbeitsloſigkeit können ſie mit der Zahlung rückſtändiger Beiträge bis zum Ablauf von ſechs aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen befriſtet werden.

Digitized by Google

Freiwillig Verſicherte ſind auf ihren Antrag von der Kaſſenverwaltung mit der Zahlung der Hälfte der Verſicherungsbeiträge (wöchentlich 33 ₰) bis auf weiteres zu befriſten. Die geſtundeten Beiträge ſind auf den Ruhelohn des Verſicherten (§ 18) und auf die an ſeine Hinterbliebenen zu erſtattenden Beiträge (§ 10) anfzurechnen. Eine andere Art der Einziehung, insbeſondere die Einforderung im Wege der Klage, iſt ausgeſchloſſen, doch ſteht es dem Verſicherten jederzeit frei, die geſtundeten Beiträge nachzuzahlen.

§ 9.

Erſtattung von Beiträgen an Verſicherte.

Ein Verſicherter, welcher aus dem verſicherungspflichtigen Arbeitsverhältniſſe ausſcheidet, bevor er 50 Beitragswochen auf Grund der Verſicherungspflicht zurückgelegt hat, iſt berechtigt, die Erſtattung der von ihm geleiſteten Beiträge von der Kaſſenverwaltung (§ 12) zu verlangen.

Der Erſtattungsanſpruch muß bei Meidung des Ausſchluſſes vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausſcheiden aus dem verſicherungspflichtigen Arbeitsverhältniſſe bei der Kaſſenverwaltung (§ 12) erhoben werden.

Mit der Erſtattung der Beiträge erlöſchen alle Rechte aus der bisherigen Verſicherung.

§ 10.

Erſtattung von Beiträgen an Hinterbliebene.

Wenn eine verſicherte männliche Perſon, welche mindeſtens 250 Beitragswochen zurückgelegt hat, verſtirbt, bevor ihr die einen Ruhelohn (§ 17) bewilligende Entſcheidung zugeſtellt iſt, ſo ſteht der hinterlaſſenen Witwe oder, falls eine ſolche nicht vorhanden iſt, den hinterlaſſenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anſpruch auf Erſtattung der von dem Verſtorbenen geleiſteten Beiträge zu.

Wenn eine verſicherte weibliche Perſon, welche mindeſtens 250 Beitragswochen zurückgelegt hat, verſtirbt, bevor ihr die einen Ruhelohn bewilligende Entſcheidung zugeſtellt iſt, ſo ſteht den hinterlaſſenen vaterloſen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anſpruch auf Erſtattung der von der Verſtorbenen entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anſpruch ſteht unter denſelben Vorausſetzungen den hinterlaſſenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer ſolchen verſicherten weiblichen Perſon zu, deren Ehemann ſich von der häuslichen Gemeinſchaft ferngehalten und ſich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Perſon wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, ſo ſteht ein gleicher Erſtattungsanſpruch dem hinterlaſſenen Witwer zu.

Der Erſtattungsanſpruch muß bei Vermeidung des Ausſchluſſes vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verſicherten bei der Kaſſenverwaltung (§ 12) erhoben werden. Der zu erſtattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Verſicherten bereits ein Ruhelohnfeſtſtellungsverfahren, ſo ſchließt die Geltendmachung des Erſtattungsanſpruchs den Anſpruch der Erben auf die rückſtändigen Ruhelohnbeträge aus, ſolange nicht eine den letzteren anerkennende Entſcheidung zugeſtellt iſt.

Digitized by Google

§ 11.

Organiſation.

Die Ausführung dieſes Geſetzes erfolgt durch die Behörde für Krankenverſicherung, ſowie durch die nach den Ausführungsbeſtimmungen zum Invalidenverſicherungsgeſetze (§§ 57—64) zuſtändige untere Verwaltungsbehörde in Bremen und das Schiedsgericht für Arbeiterverſicherung in Bremen.

§ 12.

Kaſſe.

Die „Ruhelohnkaſſe der Staatsarbeiter“ wird unter Oberaufſicht des Senats von der Behörde für Krankenverſicherung verwaltet.

Die Kaſſe hat Rechtsfähigkeit. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorſitzenden der Behörde für Krankenverſicherung vertreten.

Reichen die Beſtände der Kaſſe nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben zu decken, ſo ſind die erforderlichen Vorſchüſſe aus öffentlichen Mitteln zu leiſten und demnächſt ſeitens der Ruhelohnkaſſe zu erſtatten. Die Eröffnung des Konkurſes iſt ausgeſchloſſen.

§ 13.

Geſchäftsführung der Kaſſe.

Die Kaſſengeſchäfte werden nach einer von der Behörde für Krankenverſicherung zu erlaſſenden Geſchäftsanweiſung, welche der Genehmigung des Senats unterliegt, geführt.

Die Koſten der Verwaltung einſchließlich der Koſten des Streitverfahrens, mit Ausnahme etwaiger Anwaltskoſten, werden aus öffentlichen Mitteln beſtritten. Die unterliegende Partei iſt nicht verpflichtet, die der obſiegenden Partei erwachſenden Anwaltskoſten zu erſtatten.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kaſſe ſind von allen den Zwecken der Kaſſe fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt feſtzuſtellen und zu verrechnen, ebenſo ihre Beſtände geſondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur wie Mündelgelder angelegt werden.

§ 14.

Einzahlung der Beiträge.

Die den Verſicherten zur Laſt fallenden Beiträge werden denſelben bei der Lohnzahlung vom Lohne gekürzt und zu den in der Geſchäftsanweiſung feſtgeſetzten Terminen der Kaſſe zugeführt. Die Lohnkürzungen ſind in den Lohnliſten zu vermerken. Nach Jahresſchluß iſt den Verſicherten auf deren Antrag von der Kaſſenverwaltung ein Ausweis über die geleiſteten Beiträge zu erteilen.

In den Fällen des § 8 haben die Verſicherten ihre Beiträge vierwöchentlich nachher bei der Kaſſe einzuzahlen. Vorauszahlung iſt ſtatthaft, jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus.

Digitized by Google

Nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres hat die Kaſſe eine Zuſammenſtellung der für das abgelaufene Vierteljahr für die verſicherungspflichtigen Kaſſenmitglieder eingegangenen Beiträge den einzelnen Behörden einzureichen, welche daraufhin ihrerſeits den doppelten Betrag als Zuſchuß durch die Generalkaſſe der Kaſſe überweiſen.

§ 15.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr iſt das Kalenderjahr.

§ 16.

Jahresabrechnung.

Die Kaſſe hat bis ſpäteſtens zum 15. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres ihre Geſchäftsergebniſſe und den Kaſſenabſchluß aufzuſtellen und dieſen zu veröffentlichen.

Ergibt ſich aus den Jahresabſchlüſſen der Kaſſe, daß ihre Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ſo iſt im Wege der Geſetzgebung eine Entſcheidung darüber herbeizuführen, ob die Beiträge und der Staatszuſchuß zu erhöhen oder die Leiſtungen der Kaſſe herabzuſetzen ſind.

§ 17.

Leiſtungen der Kaſſe.

Wer zur Zeit des Eintritts der dauernden Erwerbsunfähigkeit (§ 2) auf Grund der Verſicherungspflicht oder der freiwilligen Weiterverſicherung der Kaſſe angehört, hat, ſofern die Vorausſetzungen des § 3 erfüllt ſind, Anſpruch auf Ruhelohn, der von der Kaſſenverwaltung feſtzuſetzen und auszuzahlen iſt (§§ 22 und 26).

§ 18.

Ruhelohn.

Der jährliche Ruhelohn beträgt bis auf weiteres nach Ablauf von 250 Beitragswochen 200 ℳ. und ſteigt mit jeden ferner zurückgelegten 50 Beitragswochen um je 10 ℳ. bis zu 300 ℳ., von da an um je 5 ℳ. bis zum Höchſtbetrage von 400 ℳ. Eine weitere Steigerung findet nicht ſtatt.

Bei der Berechnung des Ruhelohns werden ohne Rückſicht auf Arbeitsunterbrechungen (§ 6) ſämtliche Beitragswochen in Anſatz gebracht, welche nach Ablauf der Karenzzeit (§ 1) zurückgelegt ſind.

§ 19.

Verwirkung des Ruhelohnanſpruchs.

Dem Verſicherten ſteht ein Anſpruch auf Ruhelohn nicht zu, wenn er ſich die Erwerbsunfähigkeit vorſätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorſätzlichen Vergehens zugezogen hat.

Digitized by Google

§ 20.

Beginn der Ruhelohnzahlung.

Die Ruhelohnzahlung beginnt mit dem Tage, an welchem der Verluſt der Erwerbsfähigkeit eingetreten iſt. Als dieſer Zeitpunkt gilt, ſofern nicht ein anderer in der Entſcheidung feſtgeſtellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung des Ruhelohns bei der Behörde für Krankenverſicherung eingegangen iſt.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Ruhelohnbewilligung länger als ein Jahr zurückliegen, wird der Ruhelohn nicht gewährt.

Stirbt ein Verſicherter, deſſen Ruhelohnantrag noch zu ſeinen Lebzeiten bei der Kaſſenverwaltung eingegangen war, ſo iſt zur Fortſetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung des Ruhelohns zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Ruhelohnbeträge an erſter Stelle der Ehegatte berechtigt, ſofern derſelbe mit dem Ruhelohnberechtigten bis zu deſſen Tode in häuslicher Gemeinſchaft gelebt hat; wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, tritt die Rechtsnachfolge nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Rechtes ein.

§ 21.

Anmeldung des Ruhelohnanſpruchs.

Der Anſpruch auf Ruhelohn iſt unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisſtücke bei der Kaſſenverwaltung (§ 12) anzumelden.

§ 22.

Auszahlung des Ruhelohns.

Der Ruhelohn wird in monatlichen Teilbeträgen bezahlt. Jede Monatsrate iſt mit dem erſten des Kalendermonats verfallen. Pfennigbeträge ſind auf 5 Pfg. nach oben abzurunden. Fällt der Beginn der Ruhelohnzahlung (§ 20) nicht mit dem Beginn eines Monats zuſammen, ſo iſt der verfallene Teil der erſten Monatsrate am erſten des folgenden Kalendermonats mit zu bezahlen.

Der Anſpruch auf Ruhelohn erliſcht mit dem Tode des Verſicherten. Die Auszahlung des Ruhelohns kann verweigert werden, wenn nicht durch öffentliche Urkunden nachgewieſen wird, daß der Ruhelohnberechtigte zur Zeit der Fälligkeit des Ruhelohns noch am Leben war.

§ 23.

Ruhen des Ruhelohns.

Das Recht auf Bezug des Ruhelohns ruht:

1) ſolange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat überſteigende Freiheitsſtrafe verbüßt, oder ſolange er in einem Arbeitshaus oder in einer Beſſerungsanſtalt untergebracht iſt;
2) ſolange der Berechtigte nicht im Gebiete des Deutſchen Reichs ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Digitized by Google

Hat in dem Falle der Ziffern 1 und 2 der Ruhelohnberechtigte im Inlande wohnhafte unterhaltungsberechtigte Angehörige, ſo iſt dieſen der Ruhelohn zu überweiſen.

§ 24.

Entziehung des Ruhelohns.

Tritt in den Verhältniſſen des Empfängers eines Ruhelohns eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erſcheinen läßt (§ 2), ſo kann ihm der Ruhelohn von der Kaſſenverwaltung entzogen werden.

Die Entziehung des Ruhelohns tritt mit Ablauf des Monats in Wirkſamkeit, in welchem der die Entziehung ausſprechende Beſcheid zugeſtellt worden iſt.

Bis zur Entziehung des Ruhelohns dauert die Zugehörigkeit zur Kaſſe ohne Beitragsleiſtung für den Ruhelohnempfänger fort.

Wird der Ruhelohn von neuem bewilligt, ſo iſt die Zeit des früheren Ruhelohnbezugs dem Verſicherten für die Ruhelohnſteigerung als Beitragszeit nicht anzurechnen.

§ 25.

Kapitalabfindungen.

Iſt der Ruhelohnberechtigte ein Ausländer, ſo kann er, falls er ſeinen Wohnſitz im Deutſchen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch dieſe Abfindung erliſcht jeder Anſpruch an die Kaſſe.

§ 26.

Beſcheide der Kaſſenverwaltung.

Über Anträge auf Beitragserſtattung (§§ 9 und 10), auf Feſtſetzung eines Ruhelohns (§ 21), ſowie über das Ruhen des Ruhelohns (§ 23), über die Entziehung des Ruhelohns (§ 24) und über Kapitalabfindungen (§ 25) entſcheidet die Kaſſenverwaltung. Die Entſcheidung iſt mit Gründen zu verſehen und den Beteiligten zuzuſtellen. Sie muß die Bezeichnung der Beſchwerdefriſt und der für die Beſchwerde zuſtändigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 27) enthalten.

§ 27.

Anfechtung der Beſcheide der Kaſſenverwaltung.

Gegen die Beſcheide der Kaſſenverwaltung ſteht den Beteiligten die Beſchwerde zu. Über die Beſchwerde entſcheidet die nach den Ausführungsbeſtimmungen zu den §§ 57—64 des Invalidenverſicherungsgeſetzes zuſtändige untere Verwaltungsbehörde Bremen. Die Beſchwerde iſt bei Meidung des Ausſchluſſes innerhalb eines Monats nach Zuſtellung des Beſcheides bei der unteren Verwaltungsbehörde Bremen anzumelden.

Digitized by Google

§ 28.

Sonſtige Streitigkeiten.

Streitigkeiten über Verſicherungspflicht (§ 1), über Lohnabzüge und Beitragseinzahlungen (§ 14) werden auf Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 27) entſchieden.

§ 29.

Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde.

Die untere Verwaltungsbehörde entſcheidet in der Beſetzung von einem Vorſitzenden und zwei Beiſitzern (einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer) auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Beteiligten ſchriftlich einzuladen ſind. Sie iſt befugt, Zeugen und Sachverſtändige zu vernehmen und ihre Ausſagen eidlich erhärten zu laſſen.

Im übrigen findet auf das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde die auf Grund des Invalidenverſicherungsgeſetzes erlaſſene Anweiſung des Senats wegen des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden nach näherer Anweiſung des Senats Anwendung.

Die Entſcheidung der unteren Verwaltungsbehörde iſt den Parteien zuzuſtellen.

§ 30.

Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterverſicherung.

Gegen die Entſcheidungen der unteren Verwaltungsbehörde ſteht den Beteiligten die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterverſicherung in Bremen zu. Die Berufung iſt bei Meidung des Ausſchluſſes innerhalb eines Monats nach der Zuſtellung der Entſcheidung bei dem Schiedsgericht einzulegen. Die Entſcheidung muß die Berufungsfriſt und die Bezeichnung des für die Berufung zuſtändigen Schiedsgerichts enthalten.

Das von der Kaſſenverwaltung eingelegte Rechtsmittel hat aufſchiebende Wirkung inſoweit, als es ſich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlaſſe der angefochtenen Entſcheidung nachträglich bezahlt werden ſollen. Im übrigen hat das Rechtsmittel keine aufſchiebende Wirkung. Die Kaſſenverwaltung iſt befugt, von der Rückforderung der vor rechtskräftiger Entſcheidung gezahlten Rentenbeträge abzuſehen.

§ 31.

Verfahren vor dem Schiedsgericht für Arbeiterverſicherung.

Das Schiedsgericht entſcheidet in der Beſetzung von einem Vorſitzenden und vier Beiſitzern (zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern) auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Beteiligten ſchriftlich einzuladen ſind. Es iſt befugt, Zeugen und Sachverſtändige zu vernehmen und ihre Ausſagen eidlich erhärten zu laſſen.

Digitized by Google

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht die Beſtimmungen des Invalidenverſicherungsgeſetzes (§§ 104 ff.) und der kaiſerlichen Verordnung vom 22. November 1900, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten (Reichsgeſetzbl. S. 1017), nach näherer Anweiſung des Senats Anwendung.

Das Schiedsgericht entſcheidet endgültig unter Ausſchluß des Rechtsweges. Die Entſcheidung des Schiedsgerichts iſt den Parteien zuzuſtellen.

§ 32.

Übergangsbeſtimmungen.

Bei Inkrafttreten des Geſetzes werden alle Perſonen, auf welche die Vorausſetzungen des § 1 zutreffen, und zwar auch, wenn ſie das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, Mitglieder der Kaſſe. Werden ſie vor Erfüllung der Wartezeit erwerbsunfähig, ſo werden ihnen auch die vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes zurückgelegten Beſchäftigungszeiten nach Maßgabe der §§ 4—6 dieſes Geſetzes auf die Wartezeit als Beitragszeiten angerechnet. Der Ruhelohn beträgt für ſie alsdann 200 ℳ.

Durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft können für diejenigen Verſicherten, welche bei den Erleuchtungs- und Waſſerwerken bei dem Inkrafttreten des Geſetzes mindeſtens fünf Jahre ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienſtverhältnis geſtanden haben, von den Vorſchriften dieſes Geſetzes abweichende Beſtimmungen über die Leiſtung der Beiträge getroffen werden.

§ 33.

Durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft kann auf Antrag der Stadtgemeinden Vegeſack und Bremerhaven, des Kreisausſchuſſes für das Landgebiet und der Landgemeinden unter mit dieſen näher zu vereinbarenden Bedingungen die Wirkſamkeit der Ruhelohnkaſſe erſtreckt werden auf diejenigen invalidenverſicherungspflichtigen Perſonen, welche von den Stadtgemeinden der Hafenſtädte, dem Kreiſe oder den Landgemeinden, ſowie den von dieſen verwalteten Anſtalten beſchäftigt werden. Dasſelbe gilt für ſolche private Stiftungen und Unternehmungen im bremiſchen Staatsgebiete, welche öffentlichen Zwecken, wenn auch nur mittelbar, dienen, und in denen invalidenverſicherungspflichtige Perſonen beſchäftigt werden.

§ 34.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 13. Dezember 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 46.

Inhalt: Nr. LXX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 (Geſetzbl. S. 267) und 25. Dezember 1897 (Geſetzbl. S. 133), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark, Schweden und Norwegen. S. 509.

LXX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 (Geſetzbl. S. 267) und 25. Dezember 1897 (Geſetzbl. S. 133), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Vom 22. Dezember 1906.

Der Senat verordnet:

Die in der Überſchrift bezeichneten Verordnungen werden dahin geändert, daß die Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark, Schweden und Norwegen in das bremiſche Staatsgebiet geſtattet wird.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. Dezember und bekannt gemacht am 22. Dezember 1906.

Ausgegeben am 22. Dezember 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 47.

Inhalt: Nr. LXXI. Geſetz wegen Abänderung des § 29 des Geſetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend. S. 511. — Nr. LXXII. Geſetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Haſtedt. S. 511. — Nr. LXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche Deutſche Arzneitaxe (Geſetzbl. S. 203). S. 512. — Nr. LXXIV. Verordnung, betreffend die Aufſicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen. S. 512. — Nr. LXXV. Bekanntmachung des zwiſchen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältniſſe abgeſchloſſenen Vertrags. S. 514. — Beilage 24. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend die Bauleitung für die Unterweſerkorrektion S. 524.

LXXI. Geſetz wegen Abänderung des § 29 des Geſetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der § 29 des Geſetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend (Geſetzbl. S. 27), erhält folgende Faſſung:

> Der Polizeibehörde iſt es geſtattet, von den Vorſchriften der §§ 4, 5, 19—22, 24—27 Ausnahmen zuzulaſſen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXII. Geſetz, betreffend Änderung des Straßenplans in der Feldmark Haſtedt.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

> Die für die Planſtraßen geltenden Beſtimmungen der Bauordnung finden auf den durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft vom 12./19. Dezember 1906 veränderten Straßenplan für die Feldmark Haſtedt Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

Digitized by Google

LXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche Deutſche Arzneitaxe. (Geſetzbl. S. 203).

Vom 25. Dezember 1906.

Zufolge des Beſchluſſes des Bundesrats vom 10. Dezember 1906, betreffend Abänderungen der Deutſchen Arzneitaxe, verordnet der Senat:

An Stelle der ſeit dem 1. Januar 1906 geltenden Deutſchen Arzneitaxe tritt am 1. Januar 1907 die vom Bundesrat am 10. Dezember 1906 beſchloſſene Deutſche Arzneitaxe 1907, deren amtliche Ausgabe im Verlage der Weidmannſchen Buchhandlung in Berlin erſcheint.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXIV. Verordnung, betreffend die Aufſicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Wer in der Stadt Bremen ein Kind unter 14 Jahren in Koſt und Pflege nehmen will, bedarf dazu einer Erlaubnis, die vom Stadtbremiſchen Waiſenamt ſchriftlich erteilt wird.

§ 2.

Die zur Einholung der Erlaubnis Verpflichteten (§ 1) haben den vollen Namen des Kindes, Ort, Tag und Jahr ſeiner Geburt, Namen und Wohnort ſeiner Eltern (bei unehelichen Kindern Namen und Wohnung der Mutter) und, wenn das Kind unter Vormundſchaft ſteht, Namen und Wohnung des Vormundes dem Waiſenamte anzugeben. Auf Verlangen ſind dabei die zum Nachweis der Richtigkeit dieſer Angaben erforderlichen Papiere vorzulegen.

§ 3.

Die Erlaubnis iſt zu verſagen, wenn die Pflegeeltern den in ſittlicher oder wirtſchaftlicher Beziehung, oder in Hinſicht auf ihre häuslichen Verhältniſſe an ſie zu ſtellenden Anforderungen nicht genügen. Die Erlaubnis kann verſagt werden, wenn die Pflegeeltern wegen Übertretung dieſer Verordnung beſtraft ſind.

Digitized by Google

§ 4.

Die Erlaubnis iſt vor Aufnahme des Pflegekindes und erneut vor jedem Wohnungswechſel der Pflegeeltern einzuholen. Sie wird für jedes Kind geſondert ausgeſtellt und iſt jederzeit widerruflich. Perſonen, die mit Pflegekindern von auswärts zuziehen, haben binnen einer Woche nach ihrem Zuzuge die Erlaubnis nachzuſuchen.

§ 5.

Die Pflegekinder werden von dem Waiſenamte dauernd beaufſichtigt. Bei Kindern, die unentgeltlich verpflegt werden, kann hiervon Abſtand genommen werden. Das gleiche gilt bei Kindern, die von Vereinen oder Stiftungen untergebracht ſind und von deren Organen beaufſichtigt werden.

§ 6.

Die Pflegeeltern ſind verpflichtet, den Beamten des Waiſenamts oder der Polizeidirektion, ſowie anderen, vom Waiſenamte beauftragten und mit einem Ausweis verſehenen Perſonen den Zutritt zu ihren Wohnungen zu geſtatten und die von denſelben gewünſchten Auskünfte zu erteilen.

Die Pflegeeltern ſind ferner verpflichtet, den vom Waiſenamte oder ſeinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen, namentlich auf Verlangen das Kind vorzuzeigen oder an einer vom Waiſenamte beſtimmten Stelle vorzuſtellen.

§ 7.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Pflegeeltern ihre Pflichten gegen das Kind vernachläſſigen, namentlich ihm die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewähren oder in Krankheitsfällen die Zuziehung eines Arztes unterlaſſen, desgleichen, wenn die von dem Waiſenamte erlaſſenen beſonderen Vorſchriften nicht befolgt werden, oder wenn ſonſtige Umſtände eingetreten ſind, wegen deren die Erlaubnis zu verſagen geweſen wäre.

§ 8.

Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder ſtirbt das Kind, ſo haben die Pflegeeltern binnen 24 Stunden nach Beendigung des Pflegeverhältniſſes dem Waiſenamte unter Rückgabe des Erlaubnisſcheins Anzeige zu machen. Im erſteren Falle iſt dabei anzugeben, wohin das Kind abgegeben iſt.

§ 9.

In eiligen Fällen kann die Aufnahme eines Kindes auch ohne zuvor eingeholte Erlaubnis erfolgen, doch iſt dieſe alsdann ſpäteſtens am Tage nach der Aufnahme des Kindes nachzuſuchen. Auf Perſonen, denen früher eine nachgeſuchte Erlaubnis verſagt oder eine erteilte Erlaubnis wieder entzogen iſt, findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 10.

Auf Pflegeverhältniſſe im Sinne des § 1, die bei Inkrafttreten dieſer Verordnung beſtehen, finden deren Vorſchriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung nachgeſucht werden muß.

§ 11.

Auf die in den Waiſenhäuſern oder anderen unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Anſtalten untergebrachten Kinder finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung. Kinder, die bei ihren Vormündern, Großeltern, Geſchwiſtern und deren Ehegatten, Geſchwiſtern der Eltern und deren Ehegatten untergebracht ſind, können auf Antrag der Pflegeeltern von der Beaufſichtigung befreit werden. Die Befreiung wird vom Waiſenamte erteilt und kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu zwei Wochen beſtraft.

§ 13.

Dieſe Verordnung tritt, ſoweit es zu ihrer Ausführung erforderlich iſt, ſofort, im übrigen am 1. April 1907 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

LXXV. Bekanntmachung des zwiſchen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältniſſe abgeſchloſſenen Vertrages.

Vom 25. Dezember 1906.

Der Senat bringt den mit der Königlich Preußiſchen Staatsregierung am 18. Mai 1906 zur Regelung der Lotterieverhältniſſe abgeſchloſſenen Vertrag nebſt dem dazu gehörigen Schlußprotokolle vom 18. Mai 1906, nachdem dieſes Abkommen ratifiziert worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1906.

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwiſchen

Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältniſſe.

Nachdem Seine Majeſtät der König von Preußen und der Senat der Freien Hanſeſtadt Bremen übereingekommen ſind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältniſſe zu ſchließen, haben die zu dieſem Zwecke beſtellten Kommiſſare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberfinanzrat Dr. **Georg Strutz**

und

der Wirkliche Legationsrat Dr. **Paul Eckardt**,

für Bremen:

der Senator Dr. **Martin Donatus Ferdinand Donandt**

unter dem Vorbehalte der Genehmigung nachſtehenden Staatsvertrag abgeſchloſſen.

Artikel 1.

Die Freie Hanſeſtadt Bremen räumt der Königlich Preußiſchen Regierung für die Dauer dieſes Vertrags das ausſchließliche Recht ein, innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets Loſe der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermeſſen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußiſche Regierung zum Betriebe dieſer Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weiſe, wie innerhalb des Preußiſchen Staatsgebiets zu treffen, insbeſondere auch Königlich Preußiſche Lotterie-Einnehmer anzuſtellen und die Geſchäfte durch dieſe betreiben zu laſſen.

Artikel 2.

Die Freie Hanſeſtadt Bremen verpflichtet ſich, während der Dauer dieſes Vertrags für Rechnung ihrer Staatskaſſe weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer ſolchen ſich zu beteiligen. Den Vertrieb von Loſen oder Losabſchnitten anderer Geldlotterien oder ſolcher Lotterien, bei denen ſich die Veranſtalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen ſolche Lotterien von einem deutſchen oder außerdeutſchen Staat, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Perſon veranſtaltet werden, ſowie das Spielen in ſolchen Lotterien wird ſie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverſtändniſſe mit der Königlich Preußiſchen Regierung geſtatten.

Digitized by Google

Ausgenommen von dieſer Beſchränkung ſind Lotterien für Zwecke der Mildtätigkeit und für Zwecke der Wiederherſtellung hiſtoriſcher Baudenkmäler innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets, ſofern deren Spielkapitalien insgeſamt 50 000 ℳ — in Worten Fünfzigtauſend Mark — innerhalb eines Jahres nicht überſteigen.

Artikel 3.

Die Freie Hanſeſtadt Bremen wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelaſſenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Loſen und Losabſchnitten ſolcher Lotterien geſetzliche Strafbeſtimmungen, welche mit denen des Preußiſchen Geſetzes vom 29. Auguſt 1904 (Preußiſche Geſetzſammlung S. 255) im weſentlichen übereinſtimmen, mit Geltung ſpäteſtens vom 1. Juni 1909 an erlaſſen und dieſe Strafbeſtimmungen während der Dauer dieſes Vertrags ohne Zuſtimmung der Königlich Preußiſchen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußiſche Staat im Bremiſchen Staatsgebiete von allen Steuern und Abgaben, für weſſen Rechnung ſolche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie wegen des Vertriebs von Loſen keinerlei beſondere Steuer oder Abgabe vom Bremiſchen Staate oder einem Bremiſchen Kommunal- oder ſonſtigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Der Senat der Freien Hanſeſtadt Bremen wird der Königlich Preußiſchen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgeſetzten derſelben bei der Auswahl geeigneter Perſönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußiſchen Lotterie-Einnehmer nach Möglichkeit behülflich ſein und die ihm unterſtellten Behörden und Beamten anhalten, allen geſetzlich begründeten Erſuchen der Königlich Preußiſchen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgeſetzten und ihrer Organe ungeſäumt zu entſprechen.

Die Königlich Preußiſche General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterie-Einnehmern innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets tunlichſt die dort beſtellten Kollekteure der Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeslotterie berückſichtigen und im übrigen bei gleicher Gewähr für guten Loſeabſatz und ordnungsmäßige Geſchäftsführung ſowie bei Leiſtung der vorgeſchriebenen Sicherheit Bewerbern, die der Freien Hanſeſtadt Bremen angehören, den Vorzug geben.

Sollten von dem Senate der Freien Hanſeſtadt Bremen hinſichtlich der Beſtellung oder Entlaſſung eines Lotterie-Einnehmers im einzelnen Falle beſondere Wünſche geäußert werden, ſo wird dieſen von der Königlich Preußiſchen General-Lotterie-Direktion entſprochen werden, falls nicht beſondere, dem Senate mitzuteilende Bedenken entgegenſtehen.

Digitized by Google

Die Königlich Preußiſche General-Lotterie-Direktion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets das Gutachten der von dem Senate der Freien Hanſeſtadt Bremen zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlaſſung eines ſolchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleiſtung gegen die nach Artikel 1 bis 4 von der Freien Hanſeſtadt Bremen übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußiſche Regierung an die Generalkaſſe in Bremen in zwei gleichen, am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Beſtimmungen im Abſatz 2 bis 5 dieſes Artikels, die erſte Rate am 1. Oktober 1909.

Die Rente beträgt in den erſten zwei Jahren der Vertragsdauer jährlich 75 000 ℳ, in Worten „Fünfundſiebzigtauſend Mark“. Ergibt ſich aber demnächſt, daß die für die nächſten zwei Jahre gemäß Abſatz 3 dieſes Artikels zu gewährende Rente 75 000 ℳ überſteigt, ſo wird die Rente für die erſten zwei Jahre nachträglich auf den für das dritte und vierte Jahr zu gewährenden Jahresbetrag erhöht. Die hiernach nachzuzahlende Summe wird innerhalb des dritten und vierten Jahres der Vertragsdauer in gleichen jährlichen Raten gleichzeitig mit den nach Abſatz 3 für dieſe Jahre zu zahlenden Raten abgeführt.

Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer wird die Rente im voraus durch Vervielfältigung eines Einheitsſatzes mit der im Durchſchnitte ſämtlicher Klaſſen aller in den beiden vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgeſpielten Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterien von den innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets beſtellten Lotterie-Einnehmern abgeſetzten Loſezahl feſtgeſtellt. Der Einheitsſatz beträgt für jedes Los dieſer Zahl, ſofern letztere 2500 nicht überſteigt, 40 ℳ, in Worten „Vierzig Mark“, ſofern dieſe Loſezahl aber über 2500 hinausgeht, nur für jedes der erſten 2500 Loſe 40 ℳ, für jedes über die Zahl von 2500 hinaus abgeſetzte Los aber 20 ℳ, in Worten „Zwanzig Mark“. Mindeſtens iſt jedoch an Rente für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer der Jahresbetrag von 75 000 ℳ, in Worten „Fünfundſiebzigtauſend Mark“ zu gewähren.

In gleicher Weiſe wie nach Abſatz 3 wird die Rente für das fünfte und die folgenden Jahre der Vertragsdauer alljährlich im voraus, zuerſt alſo für die Zeit vom 1. Juni 1913 bis zum 31. Mai 1914 feſtgeſtellt mit der Maßgabe, daß der Loſeabſatz ſtatt nach dem Durchſchnitte der in den beiden vorangegangenen Jahren nur nach demjenigen der in dem zuletzt vorangegangenen Jahre abgeſpielten Lotterien, der Rentenbemeſſung für das fünfte Jahr alſo der Loſeabſatz im vierten Jahre der Vertragsdauer zu Grunde zu legen und ein beſtimmter Mindeſtbetrag nicht zu gewähren iſt.

Falls während der Dauer dieſes Vertrags der ſich zur Zeit auf 161⅔ ℳ belaufende, als Spielkapital dienende reine Einſatzpreis eines Loſes, d. i. der Geſamtpreis abzüglich Reichsſtempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder

Digitized by Google

die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats, welche gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden ſollte, ändert ſich in entſprechendem Verhältniſſe, jedoch unter Abrundung auf den nächſten in deutſcher Reichswährung darſtellbaren Betrag auch der der Rentenbemeſſung nach Abſatz 2 bis 4 zu Grunde zu legende Einheitsſatz von 40 ℳ. und 20 ℳ.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preußiſche Regierung mit Rückſicht auf die Beſtimmungen dieſes Vertrages oder aus ſonſtigen Gründen die Loſe der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie vermehren und welche Loſezahl ſie den innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets anzunehmenden Lotterie-Einnehmern zum Vertriebe zuweiſen will, bleibt ihr ebenſo wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie betreffende Anordnung ausſchließlich überlaſſen.

Die Königlich Preußiſche General-Lotterie-Direktion wird aber den im Bremiſchen Staatsgebiete beſtellten Lotterie-Einnehmern, ſoweit Loſe hierzu verfügbar ſind, diejenige Zahl von Loſen überweiſen, die ſie ſich für alle Klaſſen zweier aufeinander folgenden Lotterien vor Feſtſtellung des Spielplans der erſten dieſer Lotterien feſt zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und ſonſtigen Abſatzgebieten der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie beſtellten Lotterie-Einnehmern werden keine günſtigeren Bedingungen der Anſtellung und des Vertriebs der Loſe und der Zahl der ihnen überwieſenen Loſe zugeſtanden werden, als den im Bremiſchen Staatsgebiete beſtellten.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Tage ſeines Inkrafttretens an, abgeſchloſſen. Er gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf ſeiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragſchließenden Teile gekündigt wird.

Von dem im vorſtehenden Abſatze vorgeſehenen Kündigungsrechte werden die vertragſchließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn ſie auf den Betrieb oder die Zulaſſung eines Lotterieunternehmens als ſtändige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfniſſe dauernd verzichten.

Die Königlich Preußiſche Regierung behält ſich indes vor, außer in dem Falle des vorigen Abſatzes auch dann von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, wenn im Durchſchnitte ſämtlicher Klaſſen der beiden letzten vor dem dem Kündigungstermine vorangehenden 1. Januar abgeſpielten Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterien von den innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets beſtellten Lotterie-Einnehmern weniger als 2500 Loſe abgeſetzt ſind. Sollte in dieſen beiden Lotterien oder in einer von ihnen der reine Einſatzpreis eines Loſes oder der planmäßige Gewinnabzug des Staats ein höherer oder niedrigerer als der gegenwärtige,

Digitized by Google

im letzten Abſatze des Artikels 6 angegebene geweſen ſein, ſo wird für die Frage, ob die im vorigen Satze bezeichneten Vorausſetzungen für die Kündigungsbefugnis vorliegen, an Stelle der in der betreffenden Lotterie wirklich abgeſetzten Loſezahl eine in dem Verhältnis, in dem der Einſatzpreis oder Gewinnabzug in dieſer Lotterie höher oder niedriger als gegenwärtig war, niedrigere oder höhere Loſezahl in Rechnung geſtellt.

Artikel 9.

Dieſer Vertrag tritt am 1. Juni 1909 in Kraft, jedoch nur, ſofern gleichzeitig auch der am 18. Mai 1906 zwiſchen Preußen und Braunſchweig abgeſchloſſene Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältniſſe zur Wirkſamkeit gelangt.

Die Königlich Preußiſche Regierung iſt aber berechtigt, Loſe für die erſte nach dem 1. Juni 1909 abzuſpielende Königlich Preußiſche Klaſſenlotterie im Bremiſchen Staatsgebiete ſchon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, jedoch nicht vor Beendigung der Ziehung der letzten Klaſſe der 146. Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeslotterie zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieſes Vertrags ſchon vor deſſen Inkrafttreten zu treffen.

Artikel 10.

Dieſer Vertrag ſoll beiderſeits zur Genehmigung vorgelegt werden; der Austauſch der Ratifikationsurkunden ſoll ſobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Deſſen zu Urkund haben die beiderſeitigen Kommiſſare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(L. S.) (gez.) **Georg Strutz.** (L. S.) (gez.) **Martin Donandt.**
(L. S.) (gez.) **Paul Eckardt.**

Schlußprotokoll
zum
Staatsvertrage vom 18. Mai 1906.

Die unterzeichneten Kommiſſare waren heute zuſammengetreten, um zum Abſchluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältniſſe zwiſchen dem Königreiche Preußen und der Freien Hanſeſtadt Bremen vereinbarten Staatsvertrags zu ſchreiten.

Hierbei ſind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachſtehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags ſelbſt gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

Digitized by Google

I.

Alle Beſtimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußiſche Klaſſenlotterie, ſondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußiſchen Regierung etwa zum Erſatz oder infolge gänzlicher oder teilweiſer Umgeſtaltung der Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie für Rechnung ihrer Staatskaſſe noch veranſtalteten Geldlotterien.

II.

Die Königlich Preußiſche Regierung ſchließt den Vertrag nur unter der Vorausſetzung der Zuſtimmung des Landtags der Königlich Preußiſchen Monarchie und der Senat der Freien Hanſeſtadt Bremen nur unter Vorbehalt der Zuſtimmung der Bremer Bürgerſchaft.

III.

Zu Artikel 2 Abſ. 1.

1) Die Beſtimmung im erſten Satze des Artikels 2 Abſ. 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranſtalteten, ſondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2) Die Beſtimmung im Artikel 2 Abſ. 1 findet auf ſolche Lotterien der dort bezeichneten Art, welche bei Inkrafttreten dieſes Vertrags noch nicht vollſtändig abgeſpielt ſein würden, ſchon vom Zeitpunkte des Abſchluſſes dieſes Vertrags an Anwendung. Gegenwärtig ſind Lotterien der a. a. O. bezeichneten Art, welche erſt nach dem Inkrafttreten dieſes Vertrags völlig abgeſpielt ſein ſollen, im Bremiſchen Staatsgebiete nicht zugelaſſen.

3) Der Senat der Freien Hanſeſtadt Bremen wird der Königlich Preußiſchen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Lotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane Mitteilung machen.

IV.

Zu Artikel 3.

Die Königlich Preußiſche Regierung behält ſich bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Entſchließung darüber vor, ob ſie die von der Freien Hanſeſtadt Bremen zu erlaſſende Lotterieſtrafgeſetzgebung als den Beſtimmungen des Artikels 3 entſprechend glaubt anſehen zu können.

V.

Zu Artikel 4 Abſ. 2.

1) Unter „beſonderen Steuern und Abgaben“ im Sinne des Artikels 4 Abſ. 2 ſind nur ſolche Steuern und Abgaben zu verſtehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterie-Einnehmer, welches ſie als ſolche beziehen, in weitergehendem Maße ſteuerlich zu belaſten, als es nach den allgemein geltenden Steuergeſetzen belaſtet werden würde.

Digitized by Google

2) Die Königlich Preußiſchen Lotterie-Einnehmer ſind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preußiſche Regierung während der Dauer dieſes Vertrags ihnen die Eigenſchaft von Staatsbeamten beilegen, ſo wird ſie der Freien Hanſeſtadt Bremen denjenigen Ausfall an direkten Staatsſteuern erſtatten, der Bremen alsdann hieraus infolge der Vorſchrift im § 4 des Reichsgeſetzes wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgeſetzblatt S. 119) entſtehen würde.

VI.

Zu Artikel 5 Abſ. 2.

Durch dieſe Beſtimmungen werden Rechtsanſprüche der bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeslotterie nicht begründet.

VII.

Zu Artikel 5 Abſ. 4.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlaſſung eines Lotterie-Einnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Abſ. 4 bezeichnete Bremiſche Behörde erfolgen.

VIII.

Zu Artikel 5 und 9 Abſ. 2.

Der Senat der Freien Hanſeſtadt Bremen wird ſchon vor Inkrafttreten dieſes Vertrags ſo rechtzeitig, daß die Beſtellung der Königlich Preußiſchen Lotterie-Einnehmer vor Beginn des Loſevertriebes für die erſte nach dem Inkrafttreten des Vertrags abzuſpielende Königlich Preußiſche Klaſſenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preußiſchen General-Lotterie-Direktion diejenigen im Bremiſchen Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeslotterie, deren Übernahme als Königlich Preußiſche Lotterie-Einnehmer gemäß Art. 5 Abſ. 2 erwünſcht, unter Mitteilung der gewünſchten Loſezahl namhaft machen.

IX.

Zu Artikel 6.

1) Unter der Vorausſetzung, daß der reine Einſatzpreis eines Loſes und der Prozentſatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats in allen für die Bemeſſung der Rente oder die nachträgliche Rentenerhöhung (Abſ. 2 des Artikels 6) maßgebenden Lotterien der gleiche wie gegenwärtig war, würden, wenn beiſpielsweiſe der von den im Bremiſchen Staatsgebiete beſtellten Lotterie-Einnehmern erzielte Loſeabſatz im Durchſchnitte ſämtlicher Klaſſen aller in den beiden erſten Jahren der Vertragsdauer abgeſpielten Preußiſchen Klaſſenlotterien 1800 Loſe betrüge, an Rente für jedes der erſten vier Vertragsjahre 75 000 ℳ zu gewähren ſein, da die Vervielfältigung der Loſezahl mit dem Einheitsſatze von 40 ℳ nur 72 000 ℳ ergibt. Würden aber nicht 1800, ſondern 3000 Loſe durchſchnittlich abgeſetzt ſein, ſo betrüge die Rente für das dritte und vierte Jahr je $2500 \times 40 + 500 \times 20 = 110\,000$ ℳ, und es wären außerdem nach dem zweiten Satze des 2. Abſatzes

Digitized by Google

des Artikels 6 für das erſte und zweite Jahr je 110 000 — 75 000 = 35 000 ℳ. nachzuzahlen, mithin an jedem der vier Fälligkeitstermine des dritten und vierten Jahres 55 000 + 17 500 = 72 500 ℳ. zu entrichten. Der Loſeabſatz im dritten Jahre der Vertragsdauer bleibt infolge der Beſtimmung im Artikel 6 Abſ. 3 für die Rentenbemeſſung außer Betracht, während derjenige des vierten der Rentenbemeſſung für das fünfte zu Grunde zu legen iſt; betrüge alſo der Abſatz im vierten Jahre z. B. 3200 Loſe, ſo würde ſich die Rente für das fünfte auf 2500 × 40 + 700 × 20 = 114 000 ℳ. ſtellen.

2) War der reine Einſatzpreis eines Loſes oder der Prozentſatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats nicht in allen für die Bemeſſung einer Rente nach Abſ. 3 oder 4 oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Abſ. 2 des Artikels 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, ſo wird der ſich aus den Einſatzpreiſen und Gewinnabzugsſätzen für dieſe ſämtlichen maßgebenden Lotterien ergebende durchſchnittliche Einſatzpreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemeſſung und Rentenerhöhung zu Grunde zu legende Einheitsſatz von 40 bezw. 20 ℳ. in demſelben Verhältniſſe geändert, in welchem jener durchſchnittliche Einſatzpreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161\frac{2}{3}$ ℳ. beziehungsweiſe 14 vom Hundert abweicht. Haben ſowohl der Einſatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, ſo beſtimmt ſich die Änderung des Einheitsſatzes nach dem Verhältniſſe ſowohl des durchſchnittlichen Einſatzpreiſes als auch des durchſchnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug alſo beiſpielsweiſe im Falle des 2. und 3. Abſatzes des Artikels 6 der reine Einſatzpreis bei 2 der maßgebenden 4 Lotterien wie gegenwärtig $161\frac{2}{3}$ ℳ., bei den beiden anderen aber 165 ℳ. und der Gewinnabzug bei je 2 dieſer Lotterien 14 und 13 vom Hundert, ſo bilden den Durchſchnitt des Einſatzpreiſes

$\frac{2 \times 161\frac{2}{3} + 2 \times 165}{4} = 163\frac{1}{3}$ ℳ. und den des Gewinnabzugs $\frac{2 \times 14 + 2 \times 13}{4} = 13\frac{1}{2}$ vom Hundert, und der Einheitsſatz ſtellt ſich demnach ſtatt auf 40 ℳ. auf $\frac{40 \times 163\frac{1}{3} \times 13\frac{1}{2}}{161\frac{2}{3} \times 14} = 38{,}969$, alſo nach Artikel 6 Abſatz 5 am Ende abgerundet auf 38,97 ℳ., beziehungsweiſe ſtatt auf 20 ℳ. auf 19,48 ℳ. Waren im Durchſchnitte der ſämtlichen Klaſſen dieſer 4 Lotterien von den innerhalb des Bremiſchen Staatsgebiets beſtellten Einnehmern 3000 Loſe abgeſetzt, ſo berechnet ſich ſomit die Jahresrente nach Abſatz 2 und 3 a. a. O. auf 2500 × 38,97 + 500 × 19,48 = 97 425 + 9 740 = 107 165 ℳ.

Während des Zeitraums, für welchen die Rente nach Artikel 6 Abſatz 3 bis 5 feſtgeſtellt iſt, tritt eine Änderung derſelben wegen Änderungen im Loſepreis oder Gewinnabzug nicht ein.

3) Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Abſatz 3 bis 5 noch nicht fertiggeſtellt iſt, erfolgen die Rentenzahlungen nach dem bisherigen Jahresbetrage. Ergibt ſich bei der demnächſtigen Feſtſtellung, daß der Freien Hanſeſtadt Bremen

Digitized by Google

ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zuſtand, ſo wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächſt fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächſt fälligen Rate hinzugeſetzt.

Diejenigen Raten der nach Abſatz 2 des Artikels 6 gegebenenfalls eintretenden Rentenerhöhung, welche an dem ſich nach Abſatz 2 a. a. O. ergebenden Fälligkeitstermine noch nicht abgeführt werden konnten, weil die Rentenerhöhung noch nicht feſtgeſtellt war, werden an dem nächſten Fälligkeitstermine nach Feſtſtellung der Rentenerhöhung in einer Summe nachgezahlt.

4) War bei Ablauf eines vom 1. Juni bis zum 31. Mai laufenden Jahres der Vertragsdauer eine Königlich Preußiſche Klaſſenlotterie nur teilweiſe abgeſpielt, ſo werden behufs Ermittelung der der Rentenbemeſſung oder nachträglichen Rentenerhöhung zu Grunde zu legenden Loſezahl die bereits abgeſpielten Klaſſen für dieſes abgelaufene Jahr, die bei deſſen Ablauf in der Abſpielung begriffene Klaſſe aber für dieſes oder für das folgende Jahr in Anrechnung gebracht, je nachdem der größere Teil der Ziehung in das eine oder das andere fällt; die erſt im nächſten Jahre abzuſpielenden Klaſſen kommen bei dieſem in Anſatz.

5) Der Vorgeſetzte der Königlich Preußiſchen General-Lotterie-Direktion wird der Finanzdeputation des Bremiſchen Senats nach Abſpielung von je zwei Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterien, tunlichſt ſpäteſtens drei Monate nach beendeter Ziehung der zweiten dieſer Lotterien, Mitteilung über den in ihnen von den im Bremiſchen Staatsgebiete beſtellten Einnehmern erzielten, nach Artikel 6 Abſ. 3 oder 4 für die nächſte Rentenbemeſſung maßgebenden Loſeabſatz machen, auch der gedachten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preußiſchen Klaſſenlotterie nach deſſen Feſtſtellung Kenntnis geben.

X.

Zu Artikel 8 Abſ. 3.

Wenn beiſpielsweiſe in der erſten der beiden nach dem 3. Abſatze des Artikels 8 des Vertrags für die Zuläſſigkeit ſeiner Kündigung maßgebenden Lotterien der Einſatzpreis des Loſes der gegenwärtige war, der Gewinnabzug 16 vom Hundert und der Loſeabſatz 2100 Stück betrug, bei der zweiten dieſer Lotterien aber ſich der Einſatzpreis auf $\frac{3}{4}$ des gegenwärtigen, der Gewinnabzug auf $10\frac{1}{2}$ vom Hundert und der Loſeabſatz auf 3000 Stück ſtellte, ſo ſind an Stelle der Loſezahl von 2100 Stück $2100 \times \frac{16}{14} = 2400$ und an Stelle derjenigen von 3000 Stück $3000 \times \frac{3}{4} \times \frac{10,5}{14} = 1687,5$ in Anſatz zu bringen, ſo daß der Durchſchnitt $2043\frac{3}{4}$ Stück beträgt, alſo die Vorausſetzung für die Anwendung des Kündigungsrechts der Königlich Preußiſchen Regierung gegeben iſt.

XI.

Zu Artikel 9.

Sollte die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung den Betrieb der Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeslotterie ſchon ſpäteſtens mit dem Ablaufe der

Digitized by Google

im Frühjahr 1908 zur Ausſpielung gelangenden 144. Lotterie einſtellen, ſo ſoll nach Ziffer XII des Schlußprotokolls zu dem zwiſchen Preußen und Braunſchweig zur Regelung der Lotterieverhältniſſe am 18. Mai 1906 abgeſchloſſenen Staatsvertrage dieſer Vertrag zwiſchen Preußen und Braunſchweig ſchon am 1. Juni 1908 in Kraft treten, ſofern die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung der Königlich Preußiſchen ihren dahingehenden Wunſch ſpäteſtens am 1. Juni 1907 kundgibt und auch die Freie Hanſeſtadt Bremen damit einverſtanden iſt, daß auch der gegenwärtige Vertrag ſchon am 1. Juni 1908 in Kraft tritt. Die Freie Hanſeſtadt Bremen erklärt ſchon jetzt ihr Einverſtändnis damit, daß in dieſem Falle auch der gegenwärtige Staatsvertrag am 1. Juni 1908 in Kraft tritt, ſofern ihr die Mitteilung von dem Vorliegen des im erſten Satze bezeichneten Falles bis zum 1. Januar 1908 zugeht.

In dem im vorſtehenden Abſatze vorgeſehenen Falle treten an die Stelle der in dem gegenwärtigen Vertrage und dem Schlußprotokolle zu demſelben beſtimmten Termine des Jahres 1909 die entſprechenden des Jahres 1908. Ebenſo erfolgt dann die Feſtſtellung der Rente nach Artikel 6 Abſ. 4 zum erſtenmale für das Jahr vom 1. Juni 1912 bis zum 31. Mai 1913 und beginnt die in Artikel 9 Abſ. 2 der Preußiſchen Regierung eingeräumte Befugnis zum Loſevertriebe mit Beendigung der Ziehung der 144. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landeslotterie.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinſtimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags ſind hierauf von den beiderſeitigen Kommiſſaren unterzeichnet und unterſiegelt worden, und es haben die Königlich Preußiſchen Kommiſſare und der Bremiſche Kommiſſar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geſchehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(gez.) **Georg Strutz.**
(gez.) **Paul Eckardt.**

(gez.) **Martin Donandt.**

(Beilage 24.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend die Bauleitung für die Unterweſerkorrektion. (Nr. 348 der Bremer Nachrichten vom 18. Dezember 1906).

Nachdem die Deputation für die Unterweſerkorrektion durch Geſetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgeſetzes vom 1. Januar 1894 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Dezember 1903, vom 13. Mai 1906 (Geſetzbl. S. 81) in eine ſtändige Deputation umgewandelt worden iſt, hat der Senat der Bauleitung der Deputation die Bezeichnung Bauinſpektion für die Unterweſerkorrektion beigelegt.

Bremen, den 18. Dezember 1906.

Die Regierungskanzlei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1906. — № 48.

Inhalt: Nr. LXXVI. Verordnung, betreffend Anweiſung über die Steueraufſicht bei Ausführung des Zigarettenſteuergeſetzes. S. 525.

LXXVI. Verordnung, betreffend Anweiſung über die Steueraufſicht bei Ausführung des Zigarettenſteuergeſetzes vom 3. Juni 1906.

Vom 28. Dezember 1906.

Auf Grund des § 39 der Zigarettenſteuer-Ausführungsbeſtimmungen (Zentralblatt für das Deutſche Reich S. 601 ff.) verordnet der Senat:

I. Betriebe zur gewerbsmäßigen Herſtellung von Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülſen oder Zigarettenblättchen.

1) Die Betriebe zur gewerbsmäßigen Herſtellung von Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülſen oder Zigarettenblättchen ſind mindeſtens vierteljährlich einmal durch den Bezirksoberkontrolleur oder den ihm zugeteilten Zollſekretär und jährlich einmal durch den Hauptamtsleiter zu prüfen.

Geſonderte Arbeitsſtätten der Heimarbeiter ſind nach erfolgter Anmeldung einer Prüfung zu unterziehen, ſpäter nur in Verdachtsfällen.

Die Zeit, in welcher die mindeſtens einmal jährlich vorzunehmende Beſtandsaufnahme ſtattzufinden hat, wird vom Hauptamt feſtgeſetzt.

2) Die Prüfung hat ſich namentlich auf folgendes zu erſtrecken:

a. Es iſt davon Überzeugung zu nehmen, daß die Herſtellung der zigarettenſteuerpflichtigen Waren nur in den angemeldeten und vorſchriftsmäßigen Betriebsräumen erfolgt, daß alſo namentlich jede Änderung des Betriebs, der Lagerräume uſw. angemeldet iſt, und daß die Lagerräume dem § 34 der Ausführungs-Beſtimmungen entſprechend eingerichtet und benutzt ſind.

Digitized by Google

Betreibt der Herſteller zugleich den Einzelverkauf von Zigaretten, ſo iſt darauf zu achten, daß der Verkaufsraum für den Kleinvertrieb von den Betriebs= und Lagerräumen vollſtändig getrennt iſt, und daß unverſteuerte zigarettenſteuerpflichtige Waren oder zu ihrer Herſtellung geeignete Einrichtungen und Werkzeuge in dem Verkaufsraum nicht vorhanden ſind.

b. Hinſichtlich der vorhandenen verpackten Warenbeſtände iſt zu prüfen, ob die Umſchließungen den Vorſchriften in § 26 der Ausführungs=Beſtimmungen entſprechen, ob auf jeder Packung der Inhalt, gegebenen Falles auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen gemäß § 5 des Zigaretten=Steuer=Geſetzes angegeben iſt, und ob bei Packungen über 100 Stück der Steuerklaſſen 1 a—d jede einzelne Zigarette Firma und Sitz des Herſtellers oder Händlers trägt.

c. Es iſt zu ermitteln, ob die Steuerentrichtung erfolgt iſt, bevor die verpackten Erzeugniſſe die Herſtellungsſtätte verlaſſen, es ſei denn, daß ſie ausgeführt, auf eine Zollniederlage genommen oder daß Zigarettentabak und Zigarettenhüllen an inländiſche Herſteller zur weiteren Behandlung in ihren Betrieben abgegeben werden; ferner iſt feſtzuſtellen, ob die Steuerzeichen vorſchriftlich verwendet und entwertet und die vorhandenen Steuerzeichen echt ſind.

d. Die in den Betrieben gemäß §§ 11, 12 des Zigaretten=Steuer=Geſetzes und §§ 14, 35—38 der Ausführungs=Beſtimmungen geführten Bücher ſind auf ihre Richtigkeit zu prüfen, wobei unter Umſtänden die Einſichtnahme der Geſchäftsbücher nach § 14 Abſ. 2 des Zigaretten=Steuer=Geſetzes erfordert werden kann. Die Ergebniſſe der Prüfung ſind in den Betriebsbüchern zu vermerken.

Die Beleghefte, welche tunlichſt in einem beſonderen Behältniſſe aufzubewahren ſind, ſind auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

e. Die Beſtandsaufnahme hat nach § 37 der Ausführungs=Beſtimmungen zu erfolgen. Mit ihrer Vornahme kann ein Zollſekretär beauftragt werden.

II. Verkaufsſtellen für Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen.

1) Verkaufſtellen für Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen ſind mindeſtens einmal jährlich durch den Bezirksoberkontrolleur oder den ihn ſtändig vertretenden Zollſekretär und mindeſtens einmal halbjährlich durch beſonders vom Hauptamtsleiter beauftragte Aufſeher zu prüfen.

2) Die Prüfung, welche während der üblichen Geſchäftsſtunden vorzunehmen iſt, hat ſich zunächſt darauf zu erſtrecken, ob die Verkaufsſtelle angemeldet und in ihr der Aushang ſofern er erforderlich iſt (§ 33 der Ausführungs=Beſtimmungen), an einer in die Augen fallenden Stelle vorhanden iſt; ſodann iſt feſtzuſtellen, ob die Packungen den Vorſchriften entſprechen, die Verſteuerung beſtimmungsgemäß

Digitized by Google

erfolgt iſt und der Einzelverkauf, namentlich in Hinſicht auf das Vorhandenſein geöffneter Packungen und die Entfernung entleerter Umſchließungen vorſchriftlich gehandhabt wird.

3) Zeit und Ergebnis der Prüfungen ſind in den Tagebüchern zu vermerken. Über die Prüfungen iſt vom Oberkontrolleur oder dem ihn ſtändig vertretenden Zollſekretär jährlich, von den Aufſehern halbjährlich eine Nachweiſung dem Hauptamte einzureichen.

III. Gemeinſame Vorſchrift.

Die Aufſichtsbeamten haben über die ihrer Aufſicht unterliegenden Betriebe oder Verkaufsſtätten ein Verzeichnis zu führen und laufend zu erhalten, aus dem hervorgeht:

1) Name und Wohnort des Inhabers,
2) Art des Geſchäftes,
3) Gattung der zigarettenſteuerpflichtigen Waren,
4) beſondere Anordnungen und Vergünſtigungen;
bei Betrieben zur Herſtellung zigarettenſteuerpflichtiger Waren, außerdem
5) die angemeldeten Betriebs- und Lagerräume,
6) Arbeitsſtätten der Heimarbeiter,
7) genehmigte Einzelverkaufsräume.

Die Aufſichtsbeamten haben dieſe Verzeichniſſe bei Vornahme von Prüfungen mit ſich zu führen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1906.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Inhalt
des Reichsgeſetzblatts für 1906.

Nr. 3185. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Bulgarien. Vom 1. Auguſt 1905.

Nr. 3186. Bekanntmachung, betreffend Befeſtigungsanlagen und Feſtſetzung von Rayons für die untere Weſer. Vom 6. Januar 1906.

Nr. 3187. Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtſchaft nützlichen Vögel. Vom 19. März 1902.

Nr. 3188. Notiz, betreffend Inkraftſetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Beſtimmungen des deutſch-bulgariſchen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags. Vom 1. Auguſt 1905.

Nr. 3189. Geſetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 5. Februar 1906.

Nr. 3190. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes, betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.

Nr. 3191. Bekanntmachung der Faſſung des Geſetzes, betreffend die Statiſtik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.

Nr. 3192. Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zuſammenſtoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. Vom 5. Februar 1906.

Nr. 3193. Bekanntmachung, betreffend die Seeſtraßenordnung vom 5. Februar 1906. Vom 10. Februar 1906.

Nr. 3194. Geſetz, betreffend die Wertbeſtimmung der Einfuhrſcheine im Zollverkehre. Vom 12. Februar 1906.

Nr. 3195. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältniſſe im Schutzgebiete der Marſchall-, Brown- und Providence-Inſeln. Vom 18. Januar 1906.

Nr. 3196. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Februar 1906.

Nr. 3197. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eiſenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung für Eiſenbahnen. Vom 16. Februar 1906.

Digitized by Google

Nr. 3198. Zuſatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Öſterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905. — Erklärung über die Inkraftſetzung dieſes Zuſatzvertrages. Vom 27. Februar 1905.

Nr. 3199. Viehſeuchenübereinkommen zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Öſterreich-Ungarn. Vom 25. Januar 1905.

Nr. 3200. Geſetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreiſe. Vom 18. Februar 1906.

Nr. 3201. Geſetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 ℳ. Vom 20. Februar 1906.

Nr. 3202. Zuſatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Serbien vom 21./9. Auguſt 1892. Vom 29./16. November 1904.

Nr. 3203. Vertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutſcher Zollabfertigungsſtellen auf den linksrheiniſchen Bahnhöfen in Baſel. Vom 16. Auguſt 1905.

Nr. 3204. Geſetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.

Nr. 3205. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.

Nr. 3206. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf ſolche Militärperſonen der Kaiſerlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutſchen Reichs haben oder dasſelbe nach eingetretener Mobilmachung verlaſſen haben, ſowie in bezug auf alle Militärperſonen, welche ſich auf den in Dienſt geſtellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiſerlichen Marine befinden. Vom 20. Februar 1906.

Nr. 3207. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg ſtattfindenden Ausſtellungen. Vom 26. Februar 1906.

Nr. 3208. Kaiſerliche Bergverordnung für die afrikaniſchen und Südſeeſchutzgebiete mit Ausnahme von Deutſch-Südweſtafrika. Vom 27. Februar 1906.

Nr. 3209. Geſetz, betreffend Änderung des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906.

Nr. 3210. Ausführungsbeſtimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskoſten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906.

Nr. 3211. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eiſenbahnverkehrsordnung. Vom 7. März 1906.

Nr. 3212. Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmungen über die Befähigung von Eiſenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906.

Nr. 3213. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügten Liſte. Vom 3. März 1906.

Digitized by Google

Nr. 3214. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorſchriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeſchiffer und Seeſteuerleute auf deutſchen Kauffahrteiſchiffen. Vom 14. März 1906.

Nr. 3215. Geſetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes. Vom 17. März 1906.

Nr. 3216. Allerhöchſte Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufſtände im Südweſtafrikaniſchen Schutzgebiete. Vom 27. Februar 1906.

Nr. 3217. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorſchriften für den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Eiſenbahnen Deutſchlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906.

Nr. 3218. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII 3 der Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1906.

Nr. 3219. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1906.

Nr. 3220. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Nr. 3221. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Nr. 3222. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Nr. 3223. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Nr. 3224. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Nr. 3225. Geſetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.

Nr. 3226. Geſetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.

Nr. 3227. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 27. März 1906.

Nr. 3228. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg ſtattfindenden Ausſtellung. Vom 3. April 1906.

Nr. 3229. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Muſtern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden ſtattfindenden Kunſtgewerbeausſtellung. Vom 12. April 1906.

Nr. 3230. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunſchweigiſchen Bank zu Braunſchweig. Vom 14. April 1906.

Nr. 3231. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Geſamtbetrage des ſteuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906.

Digitized by Google

Nr. 3232. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand für Deutſche, die keinem Bundesſtaat angehören. Vom 21. April 1906.

Nr. 3233. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsſtand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg. Vom 21. April 1906.

Nr. 3234. Bekanntmachung, betreffend die Entſchädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unſchuldig erlittene Unterſuchungshaft. Vom 3. Mai 1906.

Nr. 3235. Geſetz, betreffend die Änderung des Artikels 32 der Reichsverfaſſung. Vom 21. Mai 1906.

Nr. 3236. Geſetz, betreffend die Gewährung einer Entſchädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906.

Nr. 3237. Deutſch-Äthiopiſcher Freundſchafts- und Handelsvertrag. Vom 7. März 1905.

Nr. 3238. Geſetz, betreffend den Servistarif und die Klaſſeneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.

Nr. 3239. Verordnung zur Ausführung des Geſetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.

Nr. 3240. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Nr. 3241. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

Nr. 3242. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

Nr. 3243. Geſetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eiſenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906.

Nr. 3244. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Mai 1906.

Nr. 3245. Geſetz über die Penſionierung der Offiziere einſchließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiſerlichen Marine und der Kaiſerlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

Nr. 3246. Geſetz über die Verſorgung der Perſonen der Unterklaſſen des Reichsheeres, der Kaiſerlichen Marine und der Kaiſerlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

Nr. 3247. Geſetz wegen Änderung einiger Vorſchriften des Reichsſtempelgeſetzes. Vom 3. Juni 1906.

Nr. 3248. Geſetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsſchuld. Vom 3. Juni 1906.

Nr. 3249. Bekanntmachung, betreffend die Faſſung des Brauſteuergeſetzes. Vom 7. Juni 1906.

Nr. 3250. Bekanntmachung, betreffend die Faſſung des Reichsſtempelgeſetzes. Vom 7. Juni 1906.

Nr. 3251. Novelle zum Geſetz, betreffend die deutſche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906.

Digitized by Google

Nr. 3252. Geſetz zur Änderung des Geſetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen. Vom 5. Juni 1906.
Nr. 3253. Geſetz, betreffend die Entlaſtung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 9. Juni 1906.
Nr. 3254. Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuſchüſſen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906.
Nr. 3255. Verordnung, betreffend die Zuſtändigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Geſetzes vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906.
Nr. 3256. Geſetz, betreffend die Änderung des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906.
Nr. 3257. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 9. Juni 1906.
Nr. 3258. Bekanntmachung, betreffend das Geſetz über die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906.
Nr. 3259. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906.
Nr. 3260. Verordnung über das Telegraphenweſen in den deutſchen Schutzgebieten ausſchließlich Kiautſchou. Vom 15. Juni 1906.
Nr. 3261. Bekanntmachung, betreffend die Geſtattung des Umlaufs der Scheidemünzen der öſterreichiſchen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Hauptzollamts Friedrichshafen. Vom 22. Juni 1906.
Nr. 3262. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906.
Nr. 3263. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eiſenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Juni 1906.
Nr. 3264. Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutſchen Eiſenbahnen. Vom 27. Juni 1906.
Nr. 3265. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen öſterreichiſcher Währung auf preußiſchen Eiſenbahnſtationen. Vom 28. Juni 1906.
Nr. 3266. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreiſen in Elſaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1906.
Nr. 3267. Bekanntmachung, betreffend die Beſchäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906.
Nr. 3268. Allerhöchſter Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Geſetzbl. S. 921) zur Ausführung des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.
Nr. 3269. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 28. Juli 1906.
Nr. 3270. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Rayons für die Feſtung Graudenz. Vom 2. Auguſt 1906.

Digitized by Google

Nr. 3271. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwiſchen dem Deutſchen Reiche und mehreren anderen Staaten geſchloſſenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 2. Auguſt 1906.

Nr. 3272. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. Auguſt 1906.

Nr. 3273. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 27. Auguſt 1906.

Nr. 3274. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 7. Oktober 1906.

Nr. 3275. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 6. November 1906.

Nr. 3276. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. November 1906.

Nr. 3277. Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkoſten und Umzugskoſten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 11. Dezember 1906.

Nr. 3278. Verordnung, betreffend die Auflöſung des Reichstags. Vom 13. Dezember 1906.

Nr. 3279. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 14. Dezember 1906.

Nr. 3280. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 11. Dezember 1906.

Nr. 3281. Niederlaſſungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und den Niederlanden. Vom 17. Dezember 1904.

Nr. 3282. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Niederlaſſungsvertrags zwiſchen dem Deutſchen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austauſch der Ratifikationsurkunden, ſowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwiſchen beiden Teilen getroffene Verſtändigung. Vom 6. Dezember 1906.

Nr. 3283. Geſetz zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras am 7. April 1906. Vom 21. Dezember 1906.

Digitized by Google

Inhalt

des

Amtsblatts des Oberzolldirektors der Freien Hanſeſtadt Bremen für 1906.

Nr. 1. Geſetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britiſchen Reiche. Vom 20. Dezember 1905. (Reichsgeſetzbl. S. 773).
Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britiſchen Reiche. Vom 22. Dezember 1905. (Reichsgeſetzbl. S. 798).
Nr. 3. Veredelungsverkehr mit Weizenmehl zur Herſtellung von Teigwaren.
Nr. 4. Veredelungsverkehr mit Gerſte zur Herſtellung von Malz.
Nr. 5. Zulaſſung gemiſchter Holztranſitlager auf den Elbinſeln Neuhof und Wilhelmsburg.
Nr. 6. Zollbehandlung von Inſektenvertilgungsmitteln.
Nr. 7. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 8. Ermächtigung der Zolldirektivbehörden zur Erteilung verbindlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.
Nr. 9. Aufhebung gemiſchter Tranſitlager für Getreide und Behandlung des in denſelben am 1. März d. J. lagernden ausländiſchen Getreides.
Nr. 10. Änderungen der Zuckerſteuer-Ausführungsbeſtimmungen.
Nr. 11. Abgabe von Süßſtofftäfelchen in den Apotheken ohne ärztliche Anweiſung.
Nr. 12. Entſcheidung des Reichsgerichts, VII. Zivilſenat, vom 21. November 1905, in einer Reichsſtempelſache.
Nr. 13. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 14. Inkrafttreten eines Warenverzeichniſſes zum Zolltarife, einer Anleitung für die Zollabfertigung, eines Taratarifs uſw.
Nr. 15. Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. (Brem. Geſetzbl. S. 20).
Nr. 16. Inkrafttreten eines neuen Statiſtiſchen Warenverzeichniſſes und eines neuen Verzeichniſſes der Maſſengüter; Ausführungsbeſtimmungen und Dienſtvorſchriften zu dem Geſetze, betreffend die Statiſtik des Warenverzeichniſſes mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906.
Nr. 17. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Reichsſtempelſachen.

Digitized by Google

Nr. 18. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 26. Februar 1906.
Nr. 19. Inkrafttreten einer Taraordnung, verſchiedener Zollordnungen uſw.
Nr. 20. Geſetz, betreffend die Wertbeſtimmung der Einfuhrſcheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906. (Reichsgeſetzbl. S. 137).
Nr. 21. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze, betreffend die Wertbeſtimmung der Einfuhrſcheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906, (Bundesratsbeſchluß vom 24. Februar 1906).
Nr. 22. Einfuhrſcheinordnung.
Nr. 23. Getreidelager-Zollordnung.
Nr. 24. Ölmühlen-Zollordnung.
Nr. 25. Zuſammenſtellung der durch das Zolltarifgeſetz vom 25. Dezember 1902 und die dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen bedingten Änderungen der zum Vereinszollgeſetz ergangenen Ausführungsbeſtimmungen ſowie der Ausführungsbeſtimmungen, betreffend das Geſetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.
Nr. 26. Zulaſſung von Waren zu Privatlagern ohne amtlichen Mitverſchluß.
Nr. 27. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zollſtrafſachen.
Nr. 28. Bekanntmachung, betreffend Errichtung der Zollabfertigungsſtelle Holzhafen, vom 28. Februar 1906. (Geſetzbl. S. 17).
Nr. 29. Ermächtigung der oberſten Landesfinanzbehörden zur Gewährung von Zollvergütung für kakaohaltige Waren.
Nr. 30. Überſicht über die am 1. März 1906 in Kraft getretenen Handels- und Zuſatzverträge.
Nr. 31. Geltungsbereich der Vertragsbeſtimmungen des Zolltarifs.
Nr. 32. Beſtimmungen über die Anmeldung des Verkehrs der Häfen an der Unterelbe und an der Unterweſer untereinander. (Reichszentralbl. S. 478).
Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen in der Anmeldung für die Statiſtik des Warenverkehrs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven, vom 13. März 1906. (Geſetzbl. S. 31).
Nr. 34. Anwendung der Strafſchärfungen des Vereinszollgeſetzes neben einer Strafe aus dem Süßſtoffgeſetze.
Nr. 35. Abfertigungsbefugniſſe der bremiſchen Zollſtellen nach § 4 des Zolltarifgeſetzes vom 25. Dezember 1902.
Nr. 36. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 37. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremiſchen Zollverwaltung, vom 7. April 1906. (Geſetzbl. S. 52).
Nr. 38. Bekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für Zollbeamte, vom 7. April 1906. (Geſetzbl. S. 53).
Nr. 39. Übereinkommen mit Öſterreich-Ungarn über die Zollabfertigung im Eiſenbahnverkehr.

Digitized by Google

Nr. 40. Zollbehandlung von Wolloleine.
Nr. 41. Zollbehandlung von Wringmaſchinen und Waſchbrettern.
Nr. 42. Veredelungsverkehr mit Gerbſtoffen.
Nr. 43. Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch, vom 21. März 1906.
Nr. 44. Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelaſſener Unterſuchungsſtellen für ausländiſches Fleiſch, vom 21. März 1906.
Nr. 45. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
Nr. 46. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Reichsſtempelſache.
Nr. 47. Veränderungen in dem Stande und den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 48. Veredelungsordnung.
Nr. 49. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland, vom 1. Mai 1906.
Nr. 50. Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleiſch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 1. Mai 1906.
Nr. 51. Ausführungsbeſtimmungen zum Geſetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranſtalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905.
Nr. 52. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Spielkartenſtempelſache. (Entſcheidung des Reichsgerichts in Strafſachen, Band 38, S. 176).
Nr. 53. Entſcheidungen des Reichsgerichts, betreffend den Verkehr mit Wein. (Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen, Band 38, S. 262 u. 311).
Nr. 54. Fortfall der beſonderen Zollinhaltserklärungen für die zur Durchfuhr beſtimmten Poſtſendungen.
Nr. 55. Feſtſtellung und Beſeitigung von Abweichungen bei dem eiſenbahnſeitig angeſchriebenen Eigengewicht der Eiſenbahngüterwagen.
Nr. 56. Veredelungsverkehr mit Weizenmehl.
Nr. 57. Veredelungsverkehr mit Kokosnußöl.
Nr. 58. Zollfreiheit der mit der Poſt eingehenden Warenſendungen von 250 g Rohgewicht und weniger.
Nr. 59. Zollbehandlung von Blechumſchließungen, in denen Zigaretten eingehen.
Nr. 60. Zollbehandlung von Schuhwachs (Ozokerit), Eichenfrieſen und Jutevließen.
Nr. 61. Zollbehandlung von lebenden Pflanzen (Forſtpflanzen).
Nr. 62. Zulaſſung der Einfuhr von Tafeltrauben in Fäſſern.
Nr. 63. Verfahren bei der Zurückzahlung von hinterlegtem Zoll für Kraftfahrzeuge.
Nr. 64. Verzeichnis der in Italien und Frankreich im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die chemiſche Unterſuchung von Baumöl ermächtigten wiſſenſchaftlichen Anſtalten oder Perſonen. (Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 20).
Nr. 65. Erweiterung des hamburgiſchen Freihafengebiets.
Nr. 66. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 67. Berichtigung eines Druckfehlers in den Tafeln zu den Beſtimmungen über die Zollbehandlung der Mineralöle.

Digitized by Google

Nr. 68. Druckfehlerberichtigung.
Nr. 69. Ausführungsbeſtimmungen zum Zigarettenſteuergeſetze.
Nr. 70. Ausführungsbeſtimmungen zum Brauſteuergeſetze.
Nr. 71. Außerkraftſetzung der Vorſchriften des Geſetzes, betreffend die Wertbeſtimmung der Einfuhrſcheine im Zollverkehre.
Nr. 72. Zollbehandlung der Dienſtgegenſtände für die Konſularvertreter fremder Regierungen.
Nr. 73. Zollabfertigung von friſchen Erdbeeren.
Nr. 74. Ausländiſche Unterſuchungsſtellen für zollbegünſtigte Gerbſtoffauszüge.
Nr. 75. Ergänzung und Abänderung der Schiffbauzollordnung.
Nr. 76. Zuſammenſtellung der Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichniſſes zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung.
Nr. 77. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbeſtimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchaugeſetze, vom 16. Juni 1906.
Nr. 78. Veränderungen in dem Stande und den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 79. Zuſtändigkeit im Veredelungsverkehr.
Nr. 80. Zollbehandlung von Dachſchiefer.
Nr. 81. Zollbehandlung der mit Riefelung verſehenen Schuhabſätze aus weichem vulkaniſiertem Kautſchuk.
Nr. 82. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. Vom 5. Juli 1906. (Brem. Geſetzbl. S. 231.)
Nr. 83. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze vom 3. Juni 1906 wegen Änderung einiger Vorſchriften des Reichsſtempelgeſetzes. (Reichsgeſetzbl. S. 615 ff.)
Nr. 84. Ausführungsbeſtimmungen zu den Tarifnummern 6, 7, 8 und 9 des Reichsſtempelgeſetzes.
Nr. 85. Ausführungsbeſtimmungen zum Erbſchaftsſteuergeſetz.
Nr. 86. Verordnung vom 1. Juli 1906. (Brem. Geſetzbl. S. 227) zur Ausführung des Erbſchaftsſteuergeſetzes. — Anlage 4 des Reichsgeſetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsſchuld. (Reichsgeſetzbl. S. 654 ff.)
Nr. 87. Vorläufige Feſtſetzung der Übergangsabgabe von Bier bei der Einfuhr in die Norddeutſche Brauſteuergemeinſchaft.
Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsſtempelabgaben. Vom 30. Juni 1906. (Brem. Geſetzbl. S. 225).
Nr. 89. Bekanntmachung, betreffend Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8 a des Reichsſtempelgeſetzes. Vom 28. Juni 1906. (Brem. Geſetzbl. S. 221).
Nr. 90. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zigarettenſteuer. Vom 28. Juni 1906.

Digitized by Google

Nr. 91. Verlängerung des Abkommens über die deutſch-ſpaniſchen Handelsbeziehungen.
Nr. 92. Zulaſſung von Schmiermitteln zum zollfreien Veredelungsverkehre.
Nr. 93. Beſtimmungen über Rückzahlung und Nacherhebung von Abgabenbeträgen.
Nr. 94. Anerkennung ausländiſcher Unterſuchungszeugniſſe für zollbegünſtigte Gerbſtoffauszüge.
Nr. 95. Zollbehandlung der zu den Weinlagern abgelaſſenen Weine.
Nr. 96. Zollbehandlung von friſchen Äpfeln, Birnen und Quitten in Umſchließungen.
Nr. 97. Zollbehandlung von Blechumſchließungen, in denen Zigaretten eingehen.
Nr. 98. Herſtellung der Steuerzeichen für Zigarettenpackungen.
Nr. 99. Verlegung einer Wermutmühle.
Nr. 100. Änderungen und Ergänzungen der Branntwein-Ausführungsbeſtimmungen.
Nr. 101. Änderungen der Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsſtempelgeſetze.
Nr. 102. Bekanntmachung, betreffend die Faſſung des Reichsſtempelgeſetzes, vom 7. Juni 1906. (Reichsgeſetzbl. S. 695).
Nr. 103. Bekanntmachung, betreffend die Faſſung der Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsſtempelgeſetze vom 3. Juni 1906.
Nr. 104. Erteilung der Befugnis zur Entgegennahme von Anmeldungen zuckerhaltiger Fabrikate.
Nr. 105. Veränderungen in dem Stande und den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 106. Zollbehandlung von Kant- und Bordſteinen und Sandſteintrottoirplatten.
Nr. 107. Zollbehandlung halbſeidener Gewebe für Möbel und Zimmerausſtattung.
Nr. 108. Zollbehandlung von Werkzeugſtielen aus Hickoryholz.
Nr. 109. Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der in Italien und Frankreich zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die chemiſche Unterſuchung von Baumöl ermächtigten wiſſenſchaftlichen Anſtalten oder Perſonen. (Amtsbl. 1906 S. 162).
Nr. 110. Änderung des Verzeichniſſes der Maſſengüter und des Statiſtiſchen Warenverzeichniſſes.
Nr. 111. Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinſteuer-Befreiungsordnung zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanſtalten. (Amtsbl. 1900 S. 136 und 1901 S. 13).
Nr. 112. Aufſichtsmaßnahmen für die Verwendung von Erſatzſtoffen bei der Herſtellung von nachweislich zur Ausfuhr beſtimmtem Bier.
Nr. 113. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
Nr. 114. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Reichsſtempelſachen.
Nr. 115. Veränderungen in dem Stande und den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 116. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwiſchen dem Deutſchen Reiche und mehreren anderen Staaten geſchloſſenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers, vom 2. Auguſt 1906.

Digitized by Google

Nr. 117. Änderung des Warenverzeichniſſes zum Zolltarif.
Nr. 118. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr ſogenannter ſüßer Kartoffeln aus Amerika.
Nr. 119. Gewährung der Zollfreiheit an das Perſonal der Kaiſerlich Türkiſchen Botſchaft.
Nr. 120. Einſchränkung der den diplomatiſchen und konſulariſchen Vertretern Rußlands zugeſtandenen Zollfreiheit.
Nr. 121. Zollbehandlung geraſpelter Kokosnußkerne.
Nr. 122. Zollbehandlung von Mineralöl.
Nr. 123. Verzeichnis der in Italien, Öſterreich-Ungarn und Frankreich zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die chemiſche Unterſuchung von Verſchnittweinen und Verſchnittmoſten ermächtigten wiſſenſchaftlichen Anſtalten und weintechniſchen Beamten.
Nr. 124. Veröffentlichung des Verzeichniſſes der Erbſchaftsſteuerämter und Oberbehörden und des Verzeichniſſes der zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a des Reichsſtempelgeſetzes bezeichneten Art zuſtändigen Amtsſtellen.
Nr. 125. Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinſteuer-Befreiungsordnung zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntweindenaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanſtalten.
Nr. 126. Entſcheidung des Reichsgerichts, betreffend Süßſtoffgeſetz.
Nr. 127. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 128. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausſchlußgebiets in Bremen, vom 15. September 1906. (Geſetzbl. Nr. 34 S. 293).
Nr. 129. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bezeichnung der Zollabfertigungsſtelle Zollausſchlußgebiet und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsſtelle am Hafen II, vom 22. September 1906. (Geſetzbl. Nr. 36 S. 307).
Nr. 130. Zollbehandlung von Brenngerſte.
Nr. 131. Zollbehandlung von Baumöl in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen.
Nr. 132. Anerkennung ausländiſcher Unterſuchungszeugniſſe für zollbegünſtigte Gerbſtoffauszüge.
Nr. 133. Auslegung der Vorſchrift im § 3 Abſ. 4 des Zigarettenſteuergeſetzes.
Nr. 134. Zulaſſung unverſteuerter Zigaretten zur Ausſtellung im Schaufenſter.
Nr. 135. Erſatz der bei der Zollabfertigung vernichteten Zigarettenſteuerzeichen.
Nr. 136. Änderung des Muſters 8 der Vorſchriften über die Branntweinſtatiſtik. (Reichszentralbl. S. 1194).
Nr. 137. Verwendung von Farbebier zur Bierbereitung.
Nr. 138. Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsſtempelgeſetzes vom 3. Juni 1906. (Reichsgeſetzbl. S. 695, Reichszentralbl. S. 1197).
Nr. 139. Bekanntmachung, betreffend Nachforderungen an Reichsſtempelabgabe. (Reichszentralblatt S. 1199).

Digitized by Google

Nr. 140. Handhabung der Vorſchriften über den Eiſenbahn-Frachtbriefſtempel.
Nr. 141. Vorſchriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.
Nr. 142. Veränderungen in dem Stande und den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 143. Zollbehandlung gekrempelter Kunſtwolle.
Nr. 144. Zollbehandlung breiartig eingekochter Aprikoſen in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen.
Nr. 145. Zollbehandlung von Zigarettenhülſen aus Papier mit Watteeinlage.
Nr. 146. Zulaſſung von Wachs, Talg, Fetten, Ölen uſw. zum zollfreien Veredelungsverkehre.
Nr. 147. Zulaſſung von eſſigſaurem Kalk zum zollfreien Veredelungsverkehre.
Nr. 148. Geſtattung gemiſchter Tranſitlager für Bau- und Nutzholz in Heilbronn.
Nr. 149. Abfertigungsverfahren bei der Einfuhr lebender Pflanzen.
Nr. 150. Nachtrag zu dem Verzeichniſſe der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die chemiſche Unterſuchung von Verſchnittweinen uſw. ermächtigten Anſtalten und Beamten. (Amtsbl. 1906 S. 359).
Nr. 151. Behandlung zigarettenſteuerpflichtiger Waren im Zollverkehre.
Nr. 152. Auslegung zweifelhafter Punkte im Vollzuge des Zigarettenſteuergeſetzes.
Nr. 153. Verwendung leerer Packungen für zigarettenſteuerpflichtige Waren zur Ausſtellung im Schaufenſter.
Nr. 154. Aufbewahrung des Malzſchrotes in Abfindungsbrauereien.
Nr. 155. Verlängerung der Geltungsdauer der Steuerkarte im Falle der Ausbeſſerung ausländiſcher Kraftfahrzeuge im Inlande.
Nr. 156. Auslegung der Beſtimmung im § 72 Abſ. 2 der Ausführungsbeſtimmungen zum Reichsſtempelgeſetze.
Nr. 157. Verzeichnis der Zoll- und Steuerſtellen, denen hinſichtlich des Zigarettenbegleitſcheinverkehrs Abfertigungsbefugniſſe beigelegt ſind.
Nr. 158. Veränderungen in dem Stande und den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
Nr. 159. Veränderungen in den von den oberſten Landesfinanzbehörden den Zoll- und Steuerſtellen in Gemäßheit der Ausführungsbeſtimmungen zu § 4 des Zolltarifgeſetzes vom 25. Dezember 1902 erteilten Abfertigungsbefugniſſen.
Nr. 160. Veredelungsverkehr mit Kolanüſſen.
Nr. 161. Veredelungsverkehr mit Knopfunterteilen aus Weißblech.
Nr. 162. Veredelungsverkehr mit inländiſchen halbwollenen Herrenkleiderſtoffen.
Nr. 163. Zollfreie Einlaſſung von Gebrauchsgegenſtänden der heimkehrenden Angehörigen des ſüdweſtafrikaniſchen Expeditionskorps.
Nr. 164. Stundung des Zolles für den in inländiſchen Mühlen geſchälten Reis.
Nr. 165. Zollbehandlung von Zellhornröhren.
Nr. 166. Zollbehandlung von Dachſchiefer.
Nr. 167. Abrundung der Zollbeträge.

Digitized by Google

Nr. 168. Nachprüfung der von der Reichsdruckerei gelieferten Zigarettenſteuerzeichen.
Nr. 169. Steuerliche Behandlung des zur Herſtellung von Schokoladenzigaretten beſtimmten Zigarettenpapiers.
Nr. 170. Mißbräuchliche Verwendung des mit Rizinusöl und Natronlauge ungenießbar gemachten Branntweins.
Nr. 171. Ergänzung der Schaumweinſteuer-Ausführungsbeſtimmungen.
Nr. 172. Stempelabgabe für vermietete, zur Perſonenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge.
Nr. 173. Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch.
Nr. 174. Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelaſſener Unterſuchungsſtellen für ausländiſches Fleiſch.
Nr. 175. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Wechſelſtempelſteuerſache.
Nr. 176. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Reichsſtempelſache.

Digitized by Google

Sachregiſter

zum Geſetzblatt der Freien Hanſeſtadt Bremen

Jahrgang 1906.

Arbeiter, in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigte, Ruhelohnberechtigung derſelben (G. v. 13. Dez.) **06.** 499.

Armenſteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1906 (B. d. Steuerdeputation vom 23. Juni) **06.** 222.

Arzneimittel, ſtarkwirkende, Ergänzung der Verordnung v. 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe ſt. A. ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken. (V. v. 12. Jan.) **06.** 1.

Arzneitaxe, Deutſche, Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1905, betreffend die einheitliche D. A. (V. v. 25. Dez.) **06.** 512.

Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 18. Juli 1899. Zuſatz zu § 61 (G. v. 28. Jan.) **06.** 5.

Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet (G. v. 1. Okt.) **06.** 309. — Aufhebung der Bauordnung vom 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Aufhebung d. G. v. 5. April 1894, betr. e. Änderung d. § 59 d. Bauordnung v. 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Aufhebung d. G. v. 27. Mai 1904, betr. Ergänzung d. Bauordnung v. 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Aufhebung d. G. v. 29. Dez. 1905, betr. Abänderung einiger Beſtimmungen der Bauordnung v. 15. Aug. 1883. **06.** 376. — Änderung einiger Beſtimmungen der Bauordnung (G. v. 21. Okt.) **06.** 403. — Redaktion der Bauordnung (B. v. 21. Okt.) **06.** 405. — (G. v. 21. Okt.) **06.** 405. — Inhaltsverzeichnis zur Bauordnung. 473 — Sachregiſter (alphabetiſches) 478 — Berichtigung. **06.** 497.

Baupolizei-Gebührenordnung für die Stadt Bremerhaven (O. der Stadt Bremerhaven v. 27. Juni) **06.** 298.

Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet, Aufhebung der obrigkeitlichen V. v. 29. Juli 1871. **06.** 376.

Beförderung von Leichen auf dem Seewege (V. v. 6. März) **06.** 25.

Berichtigung der Bauordnung vom 21. Oktober 1906, 06. 497.

Bitumen und Salze, Aufſuchung und Gewinnung von B. u. S. (G. v. 19. Juli) **06.** 236.

Brandſchäden, ſ. Verſicherung von Gebäuden gegen Brandſchäden.

Bremerhaven, Baupolizei-Gebührenordnung f. d. St. Br. (O. v. 27. Juni) **06.** 298.

Gemeindeſteuer, direkte, Abänderung der §§ 4 (Mieſteuer betr.) und 6 (Perſonalſteuer betr.) des Ortsſtatuts, betr. die Gemeindeſteuer, v. 15. Jan. 1889 (O. v. 26. Mai) **06.** 237.

Schulweſen, Abänderung der §§ 26 u. 27, Abſ. 1 (Penſionierung und Ruhegehalt von Schulvorſtehern und Lehrern betr.) des Ortsſtatuts vom 8. Dezember 1880 (O. v. 5. April) **06.** 103.

Brieftauben, Auflaſſen ausländiſcher B. (V. v. 28. Jan.) **06.** 6.

Buchtſtraße Nr. 53—58, neue Straßen- u. Häuſerlinien (B. d. Reg. Kzl. v. 27. Juni) **06.** 230.

Bürgeramt, Geſchäftsvorſtand ſ. Bürgerſchaft.

Bürgerliches Geſetzbuch, Zuſatz zu § 61 (Stadtbremiſch. Weiſenamt betr.) des Ausführungsgeſetzes zum B. G. B. v. 18. Juli 1899. (G. v. 28. Jan.) **06.** 5.

Digitized by Google

Bürgerſchaft, Abänderung des § 17 (Wahl der Vertreter des Geſchäftsvorſtandes des Bürgeramts.) des Geſetzes vom 1. Januar 1894, die B. betreffend. (G. v. 19. Jan.) **06.** 3.

Cigarettenſteuer ſ. Zigarettenſteuer.

Dammwieſen ſ. Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft.

Deputationsgeſetz vom 1. Jan. 1894, Änderung des § 54 des D. vom 1. Jan. 1894 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Dezember 1903 (Deputation für die Unterweſerkorrektion betr.). (G. v. 13. Mai) **06.** 81.

Dispoſitionsfonds des Senats ſ. Senat.

Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus Dänemark, Schweden und Norwegen, Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 und 25. Dezember 1897, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und friſchem Schweinefleiſch. (V. v. 22. Dez.) **06.** 509.

Einkommenſteuer für das Rechnungsjahr 1906 (G. v. 1. März) **06.** 19.

Elektriſche Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremiſchen Landgebiete, Zuſatz zur Betriebsordnung. (V. der Polizeidirektion und des Landherrn v. 15. Okt.) **06.** 404.

Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz, Aufhebung des G. v. 31. Januar 1896. **06.** 376.

Erbſchaftsſteuergeſetz, Ausführung des E. — Anlage 4 des Reichsgeſetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsſchuld (R. G. Bl. S. 654 ff.) (V. v. 1. Juli) **06.** 227.

Fahrwieſen ſ. Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft.

Fedelhören vom Häfen bis zum Dobben, neue Straßen- und Häuſerlinie. (V. der Reg.-Kzl. v. 27. Juni) **06.** 230.

Feldmark Gröpelingen, Ergänzung des Straßenplanes (G. v. 1. März) **06.** 20. — Änderung des Straßenplanes. (G. v. 1. Juli) **06.** 227.

Feldmark Haſtedt, Änderung des Straßenplanes (G. v. 25. Dez.) **06.** 511.

Feldmark Schwachhauſen, Änderung u. Ergänzung des Straßenplanes. (G. v. 19. Juli) **06.** 235.

Feuersgefahr, Verhütung von F. Abänderung des § 29 des Geſetzes vom 3. Mai 1872. (G. v. 25. Dez.) **06.** 511.

Fleiſch, genußuntaugliches, und Tierkadaver, Beſeitigung derſelben in der Stadt Bremen, im Landgebiete und in Vegeſack. (V. v. 20. April) **06.** 59.

Forſt- und Landwirtſchaft, Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf die in der F. u. L. beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenverſicherungsgeſetzes (V. d. Kreisausſchuſſes vom 21. Jan.) **06.** 7.

Gemeindeſteuer, direkte, in Bremerhaven, Abänderung der §§ 4 und 6 des Ortsſtatuts vom 15. Januar 1889 (O. v. 26. Mai) **06.** 237.

Gerſte, Überwachung der G. im Zollausſchlußgebiete. (V. v. 25. Febr.) **06.** 11.

Getreide, Durchſchnittspreiſe. (B. d. Amtsger., Abt. Erbe- u. Handſ.-Amts v. 1. Jan.) **06.** 1.

Gewerbekammer, (G. v. 27. April) **06.** 65.

Gewerbemuſeum, (G. v. 27. April) **06.** 74.

Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ſ. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Gewerbliche Anlagen in einzelnen Straßen der Vorſtädte, Unterſagung derſ. (G. v. 7. April) **06.** 51.

Gifte ſ. Handel mit Giften.

Grabſtätten, Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck von G. dienenden Gegenſtänden in den ehemaligen Landgemeinden Gröpelingen und Schwachhauſen ſ. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Gröpelingen und Schwachhauſen, Geſchäfte in den ehemaligen Landgemeinden G. u. S., die ſich mit dem Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck von Grabſtätten dienenden Gegenſtänden befaſſen ſ. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Digitized by Google

Gröpelinger Feldmark, Ergänzung des Straßenplanes. (G. v. 1. März) **06.** 20. — Änderung des Straßenplanes. (G. v. 1. Juli) **06.** 227.

Grundſteuergeſetz, Änderung des G. vom 11. Oktober 1878 (Schätzungsgebühren von Grundſtücken betr.) (G. v. 2. Okt.) **06.** 393.

Güteranmeldung für die bremiſche Handelsſtatiſtik ſ. Güterdeklaration.

Güterdeklaration für die bremiſche Handelsſtatiſtik, Änderung des Geſetzes vom 2. Februar 1902 (G. v. 28. Febr.) **06.** 15. — Geſ. vom 2. Febr. 1902 wegen der G. f. d. B. H. in der Faſſung des Geſ. v. 28. Februar 1906. (B. vom 21. Sept.) **06.** 301. — Güteranmeldung für die bremiſche Handelsſtatiſtik (G. v. 28. Febr.) **06.** 301.

Hafen I und II, Eröffnung des ausgebauten Teils des im Zollausſchlußgebiet liegenden H. II ſowie die Bezeichnung des im Jahre 1888 eröffneten Hafenbeckens des Zollausſchlußgebiets (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 30. Sept.) **06.** 401.

Hafenordnung für den Hafen II und den Vorhafen, Anwendung der Hafenordnung für den Freibezirk (das Zollausſchlußgebiet) auf den Hafen II und den Vorhafen (B. v. 16. Okt.) **06.** 401.

Handel mit Giften, Abänderung der Vorſchriften. (B. vom 23. Febr.) **06.** 9.

Handelsſtatiſtik, Güterdeklaration für die bremiſche H., Änderung des Geſetzes vom 2. Febr. 1902 (G. v. 28. Febr.) **06.** 15. — Geſ. v. 2. Febr. 1902 wegen der G. f. d. br. H. in der Faſſung d. Geſ. v. 28. Febr. 1906 (B. v. 21. Sep.) **06.** 301. — Güteranmeldung für die bremiſche H. (G. v. 28. Febr.) **06.** 301.

Haſtedter Feldmark, Änderung des Straßenplanes. (G. v. 25. Dez.) **06.** 511.

Häuſer- und Straßenlinien ſ. Straßen- und Häuſerlinien.

Heerſtraßen, Abänderung des § 3 der Verordnung vom 14. April 1874, die H. betreffend (B. v. 4. Aug.) **06.** 265.

Hemelinger Wehr- und Schleuſenanlage, Staatsverträge zwiſchen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals, wegen der Ausführung einer H. W.- und S. und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde. (B. v. 21. Mai) **06.** 83.

Holzhafen, Zollabfertigungsſtelle, Errichtung der Z. H. (B. v. 28. Febr.) **06.** 17.

Kammer für Kleinhandel ſ. Kleinhandel.

Kanalnetz, ſtadtbremiſches ſ. Entwäſſerung von Grundſtücken.

Kleinhandel, Kammer für K. (G. vom 5. April) **06.** 41.

Koppelwege, Abänderung des Geſetzes vom 16. März 1905, betr. die Anlegung von K. u. Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände (G. v. 7. April) **06.** 52.

Korrektion der Unterweſer, Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die K. d. U. (G. v. 28. Febr.) **06.** 13. — Desgl. (G. v. 3. Juni) **06.** 105. — Ausführungsvorſchrift zu § 3 e des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die K. d. U. in der Faſſung d. Geſetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). (B. d. Steuerdeputation vom 31. Okt.) **06.** 496. — Bauleitung der K. d. U., Umwandlung derſ. in eine Bauinſpektion (B. d. Regierungskanzlei v. 18. Dez.) **06.** 524.

Kraftfahrzeuge, Erteilung von Erlaubniskarten für K. gemäß Tarifnummer 8a des Reichsſtempelgeſetzes. (B. v. 28. Juni) **06.** 221. — Verkehr mit K. auf öffentlichen Wegen und Plätzen. (B. v. 4. Auguſt) **06.** 241. — Ausführungsbeſtimmungen dazu. **06.** 256.

Krankenverſicherungsgeſetz, Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf die in der Land- und Forſtwirtſchaft beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des K. (B. d. Kreisausſchuſſes v. 21. Jan.) **06.** 7.

Lagerhausgeſellſchaft, Bremer, und Weſerbahnhof zu Bremen, Verlängerung der Gebührenordnungen für die

Verkehrsanſtalten und Lagereinrichtungen der B. L. und für den W. zu B. (G. v. 19. Juli) **06.** 236.

Landgebiet, Aufhebung der obrigkeitlichen V. v. 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im L. betr., **06.** 376. Omnibus-Fuhrweſen im bremiſchen L. (Landherrl. V. v. 27. Sept.) **06.** 397.

Land- und Forſtwirtſchaft, Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf die in der L.- u. F. beſchäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten auf Grund des § 2 des Krankenverſicherungsgeſetzes (B. d. Kreisausſchuſſes vom 21. Jan.) **06.** 7.

Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer, Änderung des die L. d. V. u. W. betreffenden Geſetzes. (Vierjährige Dienſtzeit betr.) (G. v. 22. Mai) **06.** 99.

Leichen, Beförderung von L. auf dem Seewege. (V. v. 6. März) **06.** 25.

Lokomobile, Betrieb der L. (Landherrl. V. v. 22. Aug.) **06.** 294.

Löſchplatz für Baumaterialien am Peterswerder, Gebührenordnung und Aufhebung des denſ. Ggſtd. betr. Geſ. v. 15. Sept. 1903. (G. v. 1. Mai) **06.** 77.

Lotterieverhältniſſe, Vertrag zwiſchen Preußen und Bremen zur Regelung der L. (V. v. 25. Dez.) **06.** 514. — Schlußprotokoll dazu 519.

Mannſchaftsverſorgungs- u. Offizierpenſionsgeſetz vom 31. Mai 1906, Beſtimmungen zur Ausführung desſelben. (V. v. 9. Aug.) **06.** 269.

Mietſteuer in Bremerhaven ſ. Bremerhaven, Gemeindeſteuer.

Migränin ſ. Arzneimittel, ſtarkwirkende.

Milchviehhaltungen und Verkehr mit Milch. (V. vom 16. Aug.) **06.** 285. — Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1906. (V. vom 25. Okt.) **06.** 489.

Militäranwärter, Nachtrag zum Geſamtverzeichnis der den M. im Bremiſchen Staats- und Kommunaldienſte vorbehaltenen Stellen. (V. d. Reg.-Kzl. v. 27. März) **06.** 48. — Weiterer Nachtrag. (V. der Reg.-Kzl. v. 10. Aug.) **06.** 292.

Nachbarverkehr ſ. Orts- und Nachbarortsverkehr.

Nedderfeld ſ. Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft.

Oberlandesgericht, Errichtung eines gemeinſchaftlichen O. Zuſatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hanſeſtädte vom 30. Juni 1878. (V. v. 10. März) **06.** 29.

Öffentliche Plätze, Abänderung des Geſetzes vom 16. März 1905, betr. die Anlegung von Koppelwegen und Auslegung und den Erwerb von ö. P. bei Verkoppelungen von Baugelände. (G. v. 7. April) **06.** 52.

Offizierspenſionsgeſetz und Mannſchaftsverſorgungsgeſetz vom 31. Mai 1906, Beſtimmungen zur Ausführung desſ. (V. v. 9. Aug.) **06.** 269.

Omnibus-Fuhrweſen im bremiſchen Landgebiet. (Landherrl. V. v. 27. Sept.) **06.** 397.

Orts- und Nachbarortsverkehr, unzureichend frankierte Poſtkarten, Druckſachen, Geſchäftspapiere und Warenproben des O.- u. N. (V. v. 5. Juli) **06.** 232.

Perſonalſteuer in Bremerhaven. Bremerhaven, Gemeindeſteuer.

Peterswerder, Gebührenordnung für den Löſchplatz für Baumaterialien am P. (G. v. 1. Mai) **06.** 77. — Aufhebung des denſ. Gegſtd. betr. Geſ. v. 15. September 1903. (G. v. 1. Mai) **06.** 77.

Pferde oder Rinder, kranke, Transport. (V. d. Polizeidirektion v. 7. Juni) **06.** 223.

Pflegekinder in der Stadt Bremen, Aufſicht über dieſelben. (V. v. 25. Dez.) **06.** 512.

Poſtordnung, Änderungen der P. vom 20. März 1900. (V. v. 1. Juli) **06.** 228. — Desgl. (V. v. 29. Nov.) **06.** 495.

Prüfungsordnung für Zollbeamte. (V. v. 7. April) **06.** 53.

Reichsſtempelabgaben, Erhebung derſelben. (V. v. 30. Juni) **06.** 225.

Reichsſtempelgeſetz, Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Tarifnummer 8a des R. (V. vom 28. Juni) **06.** 221.

Digitized by Google

Rhein-Weſer-Kanal, Staatsverträge zwiſchen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eines R.-W.-K.'s, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen und wegen der weiteren Vertiefung der Unterweſer zwiſchen Bremen und Geeſtemünde. (B. v. 21. Mai) **06.** 83.

Rinder oder Pferde, kranke, Transport. (B. d. Polizeidirektion v. 7. Juni) **06.** 223.

Ruhelohnberechtigung der in ſtaatlichen Betrieben beſchäftigten Arbeiter. (G. v. 13. Dez.) **06.** 499.

Schätzungsgebühren von Grundſtücken ſ. Grundſteuergeſetz.

Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer, Tarif **06.** 106. — Warenverzeichnis zum Tarif **06.** 107. — Änderung des Warenverzeichniſſes zum Tarif für die Erhebung derſ. — (B. der Dep. f. H. u. Eiſ. vom 12. Juli) **06.** 238. — Weitere Änderung. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 20. Juli) **06.** 266. — Weitere Änderung. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. vom 31. Juli **06.** 267. — Weitere Änderung. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 21. Nov.) **06.** 497. — Zuſatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der S. (B. v. 3. Juni) **06.** 220.

Schiffahrtspolizeiliche Vorſchriften auf der Weſer von der Kaiſerbrücke in Bremen bis zum Roteſandleuchtturm, ſowie auf der Geeſte und Leſum. Änderung der §§ 13, 21, 40 und 48 (B. v. 1. Juni) **06.** 101.

Schulweſen der Stadt Bremerhaven, Abänderung des Ortsſtatuts vom 8. Dezember 1880 (Penſionierung und Ruhegehalt von Schulvorſtehern u. Lehrern betr.) (O. der Stadt Bremerhaven v. 5. Apr.) **06.** 103.

Schwachhauſer Feldmark, Ergänzung und Änderung des Straßenplanes. (G. v. 19. Juli) **06.** 235.

Schwachhauſen und Gröpelingen, Verkauf von Blumen und anderem Grabſtättenſchmuck in den ehemaligen Landgemeinden S. u. G. ſ. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Schweinefleiſch, Einfuhr von S. aus Rußland und Aufhebung der denſ. Ggſtd. betreffenden Verordnung vom 19. Juli 1896 (B. v. 1. Mai) **06.** 78. — Ein- und Durchfuhr von S. aus Rumänien, Serbien und Bulgarien (B. v. 1. Mai) **06.** 79.

Schweine und friſches Schweinefleiſch aus Dänemark, Schweden und Norwegen, Abänderung der Verordnungen vom 15. Dezember 1895 und 25. Dezember 1897, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen pp. (B. v. 22. Dez.) **06.** 509.

Senat, Abänderung des § 37 des Geſetzes vom 1. Januar 1894, den S. betreffend (Erhöhung des Dispoſitionsfonds des Senats betr.) (G. v. 20. Febr.) **06.** 7.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Zuſatz zur Verordnung vom 3. Mai 1901 wegen Ausführung der auf die S. i. H. bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen. (B. v. 25. März) **06.** 39.

Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift, Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894, betreffend Vorſchrift über die Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen (Spr.-B.) (B. v. 4. Aug.) **06.** 265.

Statiſtik des Warenverkehrs, Erleichterungen in der Anmeldung für die St. d. W. des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven (B. v. 13. März) **06.** 31.

Steuer- und Zollkredite, Gewährung von St.- u. Z. (B. v. 1. März) **06.** 20. — Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betr. Gewährung von St.- u. Z. (B. v. 5. Juli) **06.** 231.

Straßenanlagen und Bauten im Landgebiet, Aufhebung der obrigkeitlichen B. vom 29. Juli 1871. **06.** 376.

Straßenplan in der Feldmark Gröpelingen, Ergänzung desſ. — (G. v. 1. März) **06.** 20. — (G. v. 1. Juli) **06.** 227. — (G. v. 19. Juli) **06.** 235.

Straßenplan in der Feldmark Haſtedt, Änderung desſ. (G. v. 25. Dez.) **06.** 511.

Digitized by Google

Straßenplan in der Feldmark Schwachhauſen, Ergänzung und Änderung desſ. (G. v. 19. Juli) **06.** 235.
Straßenplan in der Südervorſtadt, Ergänzung desſ. (G. v. 12. Juli) **06.** 233.
Straßen, Trottoirs, Gänge in Vegeſack, Reinhaltung derſ., Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885. (V. d. Amts Vegeſack v. 27. Okt.) **06.** 493.
Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, Feſtſetzung. Aufhebung des G. v. 22. Febr. 1895. **06.** 376.
Straßen- und Häuſerlinien, neue, Fedelhören betreffend (V. d. Reg.-Kzl. v. 27. Juni) **06.** 230. — Desgl. Buchtſtraße Nr. 53—58 betr. (V. d. Reg.-Kzl. vom 27. Juni) **06.** 230.
Südervorſtadt, Ergänzung des Straßenplans. (G. v. 12. Juli) **06.** 233.
Supernumerare bei der Zollverwaltung, Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betr. die S. b. d. Z. (V. v. 7. April) **06.** 52.
Tarif der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer 06. 106.
Tiere, kranke und gefallene, Verfahren rückſichtlich ſolcher. Aufhebung der V. V. vom 12. Juni 1874 und 21. Juli 1894 (V. v. 20 April) **06.** 61.
Tierkadaver und genußuntaugliches Fleiſch, Beſeitigung derſelben in der Stadt Bremen im Landgebiete und in Vegeſack (V. v. 20. April) **06.** 59.
Transport kranker Pferde und Rinder (V. d. Polizeidirektion vom 7. Juni) **06.** 223.
Trichinenſchau (V. v. 9. Nov.) **06.** 491.
Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven, Erleichterungen in der Anmeldung für die Statiſtik des Warenverkehrs des Reichs mit dem Auslande für denſ. (V. v. 13. März) **06.** 31.
Umpackung von Durchgangsgütern ſ. Unterweſerkorrektion.
Unterweſer ſ. Schiffahrtpolizeiliche Vorſchriften, Tarif, Warenverzeichnis.
Unterweſerkorrektion, Änderung des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die U. (G. v. 28. Febr.) **06.** 13. — Desgl. (G. v. 3. Juni) **06.** 105. — Ausführungsvorſchrift zu § 3 c des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die U. in der Faſſung des Geſetzes vom 4. Juli 1905 (Umpackung von Durchgangsgütern). (V. d. Steuerdeputation v. 31. Okt.) **06.** 496. — Bauleitung der U., Umwandlung in eine Bauinſpektion (V. d. Regierungskanzlei v. 18. Dez.) **06.** 524.
Unterweſerkorrektion, Deputation für die U. ſ. Deputationsgeſetz vom 1. Januar 1894.
Unterweſervertiefung, weitere, zwiſchen Bremen und Geeſtemünde. Staatsverträge zwiſchen Preußen und Bremen wegen der Beteiligung Bremens an den Koſten eines Rhein-Weſer-Kanals, wegen der Ausführung einer Wehr- und Schleuſenanlage bei Hemelingen und wegen der w. U. zw. B. u. G. (V. v. 21. Mai) **06.** 83.
Vegeſack, Reinhaltung der Straßen-, Trottoirs, Gänge uſw. in V., Abänderung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885 (V. d. Amts Vegeſack v. 27. Okt.) **06.** 492.
Verkehr mit Milch ſ. Milchviehhaltungen und Verkehr mit Milch.
Verkoppelungen von Baugelände, Abänderung des Geſetzes vom 16. März 1905, betreffend die Anlegung von Koppelwegen ſowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei V. v. B. (G. v. 7. April) **06.** 52.
Verſicherung von Gebäuden gegen Brandſchäden, Änderung des Geſetzes vom 28. Februar 1902 wegen derſ. (G. vom 2. Okt.) **06.** 395. — Redaktion des Geſetzes. (V. v. 2. Okt.) **06.** 396.
Volksſchulen und Waiſenhäuſer, Änderung des die Lehrer der V. u. W. betreffenden Geſetzes. (G. v. 22. Mai) **06.** 99.
Vorſtädte, Unterſagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der V. (G. v. 7. April) **06.** 51.

Digitized by Google

Waiſenhäuſer ſ. Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer.

Waiſenpfleger und Waiſenpflegerinnen, ehrenamtliche, beim Stadtbremiſchen Waiſenamt. ſ. Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch vom 18. Juli 1899, Zuſatz zu § 61 d. Geſ.

Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der Kurzen Wieſen, des Nedderfeldes, der Damm- und Fahrwieſen, Statut. (V. v. 23. März) **06.** 33.

Warenſtatiſtik, Erleichterungen in der Anmeldung für die W. des Reichs mit dem Auslande für den Umladeverkehr zwiſchen Bremen und Bremerhaven. (V. v. 13. März) **06.** 31.

Warenverzeichnis zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer 06. 107. — Änderung desſ. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 12. Juli **06.** 238. — Weitere Änderung desſ. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 20. Juli) **06.** 266. — Weitere Änderung desſ. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 31. Juli) **06.** 267. — Weitere Änderung desſ. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 21. Aug.) **06.** 296. — Weitere Änderung desſ. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 11. Sept.) **06.** 297.

Waſſerſteuer (G. v. 1. März) **06.** 19.

Waſſerwerk, Änderung der Anlage des Geſetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das W. (G. v. 22. April) **06.** 63.

Weſer ſ. Schiffahrtspolizeiliche Vorſchriften auf der W.

Weſerbahnhof zu Bremen ſ. Lagerhausgeſellſchaft, Bremer.

Wieſen, kurze, der Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft ſ. Waller Bewäſſerungsgenoſſenſchaft.

Zigarettenſteuer, Erhebung der Z. (V. v. 28. Juni) **06.** 222.

Zigarettenſteuergeſetz vom 3. Juni 1906, Anweiſung über die Steueraufſicht bei Ausführung des Z. (V. v. 28. Dez.) **06.** 525.

Zollabfertigungsſtelle Holzhafen, Errichtung der Z. H. (V. v. 28. Febr.) **06.** 17.

Zollabfertigungsſtelle Zollausſchlußgebiet, Änderung dieſer Bezeichnung, und Errichtung einer neuen Zollabfertigungsſtelle am Hafen II (V. vom 22. Sept.) **06.** 307.

Zollausſchlußgebiet in Bremen, Erweiterung. (V. v. 15. Sept.) **06.** 293. — Anwendung der Hafenordnung für den Freibezirk (das Zollausſchlußgebiet) auf den Hafen II und auf den Vorhafen (V. v. 16. Okt.) **06.** 401. — Eröffnung des ausgebauten Teils des im Z. liegenden Hafens II, ſowie die Bezeichnung des im Jahre 1888 eröffneten Hafenbeckens des Z. (B. d. Dep. f. H. u. Eiſ. v. 30. Sept.) **06.** 401.

Zollbeamte, Prüfungsordnung f. Z. (V. v. 7. April) **06.** 53.

Zoll- und Steuerkredite, Gewährung von Z.- u. St. (V. v. 1. März) **06.** 20. — Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1906, betr. Gewährung von Z. u. St. (V. v. 5. Juli) **06.** 231.

Zollverwaltung, Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betr. die Supernumerare bei der Z. (V. v. 7. April) **06.** 52. — Prüfungsordnung für Zollbeamte (V. v. 7. April) **06.** 53.

Digitized by Google